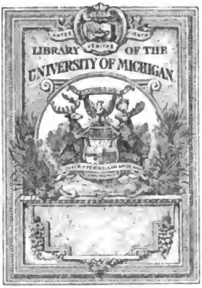

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Digitized by Google

SD
373
.H93
v.3

Digitized by Google

Digitized by Google

Encyclopädie
der
Forſtwiſſenſchaft,

ſyſtematiſch abgefaßt

von

Dr. J. Ch. Hundeshagen,
ordentlichem Profeſſor an der Landes-Univerſität zu Gießen ꝛc.

Dritte Abtheilung.

Zweite umgearbeitete Auflage.

Tübingen,
bei Heinrich Laupp.
1831.

Digitized by Google

10076

Lehrbuch

der

Forſtpolizei

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

von

Dr. J. Ch. Hundeshagen,

ordentlichem Profeſſor an der Landes-Univerſität zu Gießen ꝛc.

Tübingen,
bei Heinrich Laupp.
1831.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Durch mancherlei widrige Umſtände verſpätet, übergebe ich endlich hier die vor drei Jahren ſchon nothwendig gewordene zweite Auflage des polizeilichen Theils meiner forſtlichen Encyclopädie dem Publikum, unter dankbarſter Anerkenntniß der günſtigen Aufnahme, die der erſten Auflage zu Theil wurde und die ich reeller nicht darthun zu können glaubte, als durch eine zeitgemäße ſorgfältige Umarbeitung und Vervollſtändigung dieſes Wiſſenſchaftzweigs, deſſen eigentliche Exiſtenz noch vor zehn Jahren, ſelbſt nach dem Erſcheinen der erſten Auflage, von anerkannten Autoritäten ganz in Abrede hat geſtellt werden wollen. —

Aus dieſem Grunde ſchon ſchien es nicht unangemeſſen, die Forſtpolizei — außer ihrem Zuſammenhange mit der Encyclopädie — durch Aufnahme von einzelnen wichtigeren Sätzen aus der forſtlichen Gewerbslehre (— denn andere Theile der Forſtwiſſen-

Digitized by Google

ſchaft, ſo wie auch die Staatswirthſchaftlehre, können darin unmöglich eine Stelle finden —) und durch die vollſtändigere Ausführung einzelner Abſchnitte, wie z. B. den über die Servitute ꝛc., — zugleich auch noch als ein abgerundeteres Ganze für das nicht ausſchließlich forſtliche Publikum zu bearbeiten, und ſo die Encyclopädie in den drei beſondern Theilen zu liefern, worin ſie urſprünglich ſchon erſcheinen ſollte und die Bücherverzeichniſſe von 1820 ſie zur Anzeige brachten.

Es würde mir nun zu einer beſondern, ganz eigenthümlichen Befriedigung gereichen, wenn man bei aufmerkſamer Durchſicht dieſer neuen Auflage finden ſollte, daß ich darin dem anfänglichen, vor zehn Jahren ſchon mir zur Richtſchnur gedienten menſchlicheren (freiſinnigen) Syſteme in der Polizei ganz treu geblieben bin, was damals wiſſentlich keinen Anſtoß, ſondern vielmehr unter andern gerade da entſchiedenen Beifall fand, wo es gegenwärtig ganz unerwartet — nicht gerade beſtritten, — ſondern in einer ſo höchſt unwürdigen Weiſe verunglimpft wird*), welche ſich ſelbſt verurtheilt und nur mit Verachtung erwiedert werden kann. Die Zeit

*) Anleitung zur Forſtverwaltung ꝛc. Darmſtadt 1831. S. XV der Vorrede, und „Heſperus“ (encyclopädiſche Zeitſchrift) Jahrg. 1831 No. 24 u. 25.

übt ihre Rechte dermalen nachdrücklicher als jemals aus; — faſſen wir alſo Geduld! — ſie wird uns hoffentlich bald von dem ſchleichenden Gifte böslicher heimlicher Verdächtigung (— zum Theil das Produkt literäriſcher Ohnmachtsgefühle —) befreien; die Wahrheit aus dem trüben Nebel unlauterer Umtriebe hervortreten laſſen, und ſo über den Werth oder Unwerth der ſich entgegen ſtehenden Syſteme eben ſowohl entſcheiden, als über die Reinheit oder Unlauterheit der Geſinnungen und Abſichten, welche jenen ihre Entſtehung gaben! — Von Fehlſchlüſſen und Irrthümern iſt keine aller Wiſſenſchaften frei geblieben; dieſe nun ohne Grund und Beweiſe für abſichtliche Entſtellungen der Wahrheit auszugeben, kann nur der Unredtliche wagen.

Außerdem mag es nicht auffallen, daß die Staats-Forſtwirthſchaftslehre ziemlich in der frühern pragmatiſchen Form belaſſen worden iſt. Denn es ſoll dieſe Schrift nach wie vor ihre Beſtimmung als Lehrbuch behalten; und in ſo fern hat mich die Erfahrung belehrt, daß für junge Männer, welchen das Geſchäftsleben durchaus noch fremd iſt, ſich ein lauter Geſchäftsformen bis ins Einzelnſte hin behandelnder Unterricht weder anziehend noch nützlich machen läßt. Man faßt alsdann auch gar zu leicht die Anſicht auf, als wenn in den Formularien zu Inſtruktionen und Tabellen die ganze Verwaltungskunſt ſelbſt beſtände.

Digitized by Google

Dem Gegenſtande dieſer Schrift ſelbſt mit reiner und warmer Anhänglichkeit zugethan, werde ich übrigens mit Vergnügen und aufrichtigem Danke jeden angemeſſenen Wink benutzen, der zu einer weitern Vervollkommnung des Ganzen beizutragen geeignet iſt.

Gießen im Juni 1831.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Inhalts=Ueberſicht.

Einleitung.

Nothwendigkeit einer Entwickelung der forſtpolizeilichen Aufgabe . . . . §. 1.
Stellung der Waldungen im Naturfond der Staaten . . §. 2.
Staffeln der Bodenkultur und Klaſſen des Kulturlandes . §. 3.
Verweiſung der verſchiedenen Klaſſen des Kulturlandes auf ihre paſſendſten Stellen . . . . §. 4.
Bedeutung der Wälder für die Annehmlichkeit, Fruchtbarkeit und Geſundheit der Länder . . . . §. 5.
Beſtimmung und Werth der Wälder für alle, auch die heißen, Länder . . . . §. 6.
Eigenthümlichkeiten und Verhältniſſe des Holzbedürfniſſes §. 7.
Wichtigkeit und Grundſätze für die richtige Vertheilung des Waldreichthums im Staatsganzen . . . . §. 8.
Vergleichung des relativen Werthes der verſchiedenen Gattungen des Kulturlandes und ihres Einfluſſes auf Nationalreichthum . . . . §. 9.
Urſachen eines natürlich und politiſch begründeten niedrigſten Werthes oder Preiſes der Waldprodukte . . . . . §. 10.
Bedeutſamkeit richtiger Grenzen für die örtlichen Holzpreiſe §. 11.
Darſtellung der ganz abweichenden Verhältniſſe zwiſchen dem forſt= und landwirthſchaftlichen Gewerbsbetriebe . . . §. 12.
Urſprüngliche Hinderniſſe und beſondere Bedingniſſe für eine höchſte forſtliche Betriebſamkeit der Privaten ꝛc. . . . §. 13.
Bedeutung, Erzeugung und Verluſt des Waldkapitals . §. 14.
Vorzügliche Geeigentheit der Waldungen zum Regal, oder Vorzüge der Staats=Forſtwirthſchaft . . . . §. 15.
Einwürfe für und gegen die Zweckmäßigkeit der Staatsforſtverwaltung im Allgemeinen . . . . §. 16.
Einwurf gegen die Zweckmäßigkeit der Staatsforſtverwaltung im Beſondern . . . . §. 17.
Prüfung und Berichtigung derſelben . . . . . . §. 18—27.

Digitized by Google

Angebliche Vorzüge der Privatforſtwirthſchaften §. 28.
Prüfung derſelben . . . . §. 29—33.
Ergebniſſe des Vorhergehenden . . . . §. 34.
Faktiſcher Zuſtand der privatlichen Forſtkultur . . . §. 35 a.
Anſichten und Folgen hinſichtlich einer Veräußerung der Staatsforſte . . . . §. 35 b.—39.
Reſultate und Beweiſe für die Zweckmäßigkeit der Staatsforſtwirthſchaft und ihre eigentliche Aufgabe . . . . §. 40.
Waldeigenthum verſchiedener Gattung und ihre polizeilichen Beziehungen . . . . §. 41.
Eintheilung der Forſtpolizeilehre überhaupt . . . . . §. 42.

Erſter Haupttheil.

Von den allgemeinen Forſtpolizei-Maßregeln.

Ueberſicht des Ganzen . . . . §. 43.
Erſter Abſchnitt. Sicherung gegen Wildverheerungen . . . . §. 44—50.
Zweiter Abſchnitt. Sicherung gegen Forſtfrevel . . . . §. 51.
Ueber die Natur der Forſtfrevel überhaupt . . . §. 52—54.
Mittelbare Vorkehrungen gegen den Waldfrevel . §. 55 u. 56.
Behandlung des Forſtſtrafweſens . . . . §. 57—61.
Dritter Abſchnitt. Sicherung gegen Servitut-Mißbräuche.
Natur, Geſchichte und Aufgabe des Gegenſtandes . §. 62 u. 63.
Eintheilung und Literatur deſſelben . . . . §. 64.
Allgemeine Vorbegriffe und Grundſätze . . . . §. 65—98.
Die verſchiedenen Berechtigungen und Servitute insbeſondere . . . . §. 99—110.
Vierter Abſchnitt. Sicherung gegen nachtheilige Naturereigniſſe . . . . §. 111.
Fünfter Abſchnitt. Sicherung des dem Staate ꝛc. nothwendigen Bedarfs an Waldprodukten.
Eigentlicher Zweck, Umfang u. Richtung dieſer Aufgabe §. 112—114.
Anleitung zur Aufnahme forſtſtatiſtiſcher Hülfs-Materialien §. 115.
Forſtſtatiſtiſche Erfahrungen über Holzbedarf ꝛc. . . . §. 116.

Digitized by Google

Reſultate derſelben . . . . §. 117.
Anwendung des Vorhergehenden . . . . §. 118.
Abweichender Begriff vom Holzmangel . . . . §. 119.
Maßregeln gegen den Holzmangel . . . . . . §. 120—125.
Abweichender Begriff vom Holzüberfluſſe . . . . . . §. 126.
Maßregeln gegen den Holzüberfluß . . . . . . §. 127—129.

Sechſter Abſchnitt. Sicherung des dem Staate auch zur Geſundheit ꝛc. nöthigen Wälderumfanges.

Begriff und Literatur . . . . §. 130.
Klimatiſcher Einfluß der Wälder . . . . §. 131.
Maßregeln gegen Mißgriffe in dieſer Hinſicht . . . . §. 132.
Maßregeln für den vorhandenen und nothwendigen Wälderumfang ꝛc. . . . . §. 133.

Siebenter Abſchnitt. Von Beaufſichtigung der Forſtprodukten = Verwendung . . . . . §. 134.

Achter Abſchnitt. Maßregeln zur wiſſenſchaftlichen Ausbildung des Forſtperſonals §. 135—137.

Zweiter Haupttheil.
Von den beſondern Forſtpolizei-Maßregeln.

Inbegriff derſelben . . . . §. 138.

Erſter Hauptabſchnitt. Staats = Forſtwirthſchaftslehre.

Vorbegriffe und Literatur . . . . §. 139 u. 140.

Erſter Abſchnitt. Organiſation u. Inſtruktion des Verwaltungsperſonals.

Anordnung der verſchiedenen Verwaltungsbehörden §. 142—152.
Anordnung der Verwaltungsbezirke . . . . . . §. 153 u. 154.
Inſtruktion des Forſtperſonals . . . . §. 155.
Bezahlung des Forſtperſonals . . . . §. 156.

Zweiter Abſchnitt. Abfaſſung zweckmäßiger Verwaltungsvorſchriften.

Beziehungen des Gegenſtandes . . . . §. 158.
Allgemeine Grundſätze für das Ganze . . . . §. 159.
Vorſchriften für die Staats = Forſtvermeſſung . . §. 160—163.
Statiſtiſche Beſchreibung der Staatsforſte . . . . . . §. 164.

Digitized by Google

Abſchätzung der Staatsforſte . . . . §. 165—167.
Betrieb der Holzzucht in den Staatsforſten . . §. 168 u. 169.
Vorſchriften über den Kulturbetrieb . . . . . §. 170—173.
Forſtnutzungs-Anordnungen in den Staatsforſten §. 174—177.
Forſtſchutzverwaltung in den Staatsforſten . . . §. 178—180.
Verwendung der Forſtprodukte . . . . §. 181—193.
Ordnung des Staats-Forſtrechnungsweſens . . §. 194—200.
Ordnung des Staats-Forſtkaſſenweſens . . . §. 201 u. 202.
Correſpondenz und Regiſtraturweſen . . . . §. 203.

Zweiter Hauptabſchnitt. Gemeinde-Forſtverwaltung.

Verwaltungs-Prinzip für die Gemeinde-Forſte . . . §. 204.
Perſonal-Organiſation in den Gemeinde-Forſten . . §. 205.
Geſchäfts-Organiſation in den Gemeinde-Forſten §. 206—210.

Dritter Hauptabſchnitt. Privat-Forſtverwaltung.

Allgemeine Grundſätze . . . . §. 211.
Aeltere und neuere Beſchränkungs-Maßregeln der Privat-Forſtwirthſchaft . . . . §. 212—215.

Man bittet die verehrlichen Leſer einige hinten angehängte Verbeſſerungen nicht zu überſehen.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Der Gegenſtand, oder die ganze Aufgabe einer Forſtpolizei, kann nur richtig erkannt werden, aus der Bedeutung und dem Werthe, welche die Waldungen in phyſikaliſcher und beſonders gewerblicher Hinſicht, ſowohl für den Einzelnen, wie für das Staatsganze überhaupt, beſitzen. Deshalb dürfte eine Darſtellung dieſer letztern Beziehungen die Einleitung in die Forſtpolizei ſelbſt abgeben müſſen.

Anmerk. Leider wird die Polizei, — dieſe treue Wächterin für Volkswohlfahrt, — überhaupt ſelbſt von Gebildeten noch durch irrige Begriffe entſtellt, und erſcheint demnach mehr als die ſtrenge beſtrafende mürriſche Zuchtmeiſterin, wie in ihrer wahren Geſtalt des ſorgſam leitenden Erziehers, ſo wie des wohlwollenden und ſchützenden Vormundes — des Volks. So gebrauchen ſogar Schriftſteller „Forſtpolizei“ und „Forſtrügeweſen“ noch ziemlich in gleicher Bedeutung.

§. 2.

Es machen die Waldungen urſprünglich einen ſehr weſentlichen Beſtandtheil des Naturfonds aller Länder aus. Zu dieſem letztern gehören überhaupt:

1) die feſte Erdrinde mit ihren verſchiedenartigen Mineralſtoffen;
2) alle Gewäſſer (Flüſſe, Seen, Meere ꝛc.);
3) Die Atmosphäre mit ihren klimatiſchen Eigenthümlichkeiten;

4) das geſammte Pflanzenreich (Wälder, Weiden, Wieſen, Felder, Gärten ꝛc.);
5) das geſammte Thierreich (Landthiere, Waſſergeſchöpfe, Vögel ꝛc.).

Von den drei erſten Theilen des Naturfonds vermag die menſchliche Kraft und Einwirkung keinen einzigen ſeinem urſprünglichen Weſen nach eigentlich zu verändern, oder ſo zu vermehren und zu vermindern, wie es bei den andern, — den Pflanzen und Thieren, der Fall iſt. Deshalb können denn auch jene erſteren, beſonders die Atmosphäre und Gewäſſer (namentlich die Meere), nicht als das Sacheneigenthum Einzelner betrachtet werden, dagegen aber wohl der Boden und ſeine Gewäſſer, innerhalb gewiſſen Grenzen als Gemeingut derjenigen, die ihn bewohnen.

Diejenigen Pflanzen und Thiere, welche die Natur ohne menſchliches Zuthun allerwärts den örtlichen und allgemeinen phyſiſchen Verhältniſſen gemäß hervorbringt und unverändert fortpflanzt, gehören zu den „wilden" organiſchen Weſen, — und ſie ſtehen im Gegenſatze mit denjenigen, welche durch die Kultur erzogen (erzeugt?) oder vielmehr fortgepflanzt werden. Unter „Kultur" begreifen wir eine Vereinigung der menſchlichen Fähigkeiten und Kräfte mit denen der Natur, zur Erziehung organiſcher Weſen von gewiſſen, unſern individuellen Zwecken und Bedürfniſſen entſprechenden Gattungen, auf einem dazu beſtimmten engen Raume. — Es gründen ſich hierauf die verſchiedenen Zweige der materiellen Kultur oder Produktion (Viehzucht, Waldbau, Ackerbau, Gartenbau ꝛc.) im Gegenſatze zu der bloſen „Gewinnung" der Mineralſtoffe, der Jagd- und Fiſcherei-Ausbeute ꝛc. —

Anmerk. Durch das große Ganze der zahlloſen phyſiſchen Schöpfungen und Zuſtände beſtehen im Einzelnen urſprünglich

ſchon Zuſammenwirken neben Gegenwirkung; Sympathien und Antipathien; Befreundungen und Ankämpfe; folglich relativ Günſtiges und Entſprechendes im Gegenſatze zu Nachtheiligem und Nichtentſprechendem. Nicht blos der Menſch ſucht die übrige Natur ſich zu unterwerfen und das ihm ſich feindlich entgegen ſtellende zu überwinden, ſondern es iſt dieſelbe Richtung durchs ganze organiſche Reich hin allgemein, und allerwärts zeigt ſich die Zerſtörung auf einer Seite wieder als Anfang neuer Schöpfungen von der andern Seite. Die Begriffe von Unkräutern, Unthieren, Unwetter ꝛc. beſitzen daher ſehr veränderliche engere Beziehungen. — Des Menſchen (wie eigentlich der ganzen Schöpfung) ſeine erſte Beſtimmung und Thätigkeits-Richtung geht anf ſeine natürliche Forterhaltung; — dieſer folgt dann erſt nach, als ausſchließlicher menſchlicher Vorzug, — der Trieb zu einer höheren geiſtigen Vervollkommnung, aus deſſen Verwirklichung weiterhin denn die vollſtändigere überwiegendere Unterwerfung der übrigen Natur für ſeine Zwecke hervorgeht.

§. 3.

Wie Jagd und Fiſcherei, Viehzucht, Ackerbau, Kunſt und Gewerbe ꝛc. die vier Staffeln der menſchlichen Kultur ausmachen, ſo beſitzt auch die Bodenkultur ihre Abſtufungen im Wald- und Weideland, Wieſen-, Acker- und Garten-Gelände (Klaſſen des Kulturlandes). —

Zur Weide eignet ſich faſt jeder Boden, da mit Ausnahme von Felſen, Sandſchollen ꝛc. nicht leicht eine Bodenſtelle vorkommt, welche nicht für ein oder die andere Thiergattung, eine oder mehrere Futterpflanzen zugleich hervorbrächte. Dieſerhalb und weil die Weidepflanzen ohne jeden, oder doch höchſt geringen, menſchlichen Müheaufwand aufwachſen und vom Viehe in gleicher Weiſe unmittelbar abgeweidet werden, folglich eines Einerntens gar nicht bedürfen, — ſind ſie die gemeinſten Produkte von einem veränderlich niedrigſten natürlichen Werthe. Auch erſtrecken ſie ſich weiter noch als jede andere Kultur-Vegetation — bis nahe zu den Regionen des ewigen Eiſes.

Digitized by Google

Die Wieſen oder natürlichen Futterländer erfordern zu einem Erträgniß von ſo viel Futterſtoff, als zum Erſatze des mit der Ernte und Einheimſung verbundenen Müheaufwandes ꝛc. nöthig iſt, ſchon einen viel beſſern Boden, oder überhaupt eine eigenthümliche günſtige (feuchte) Lage, und deshalb legt man ihnen und ihren Produkten auch einen merklich höhern Werth bei, als den Weiden. In den heißeſten Ländern mangeln die natürlichen Wieſen gänzlich; in andern ſehr warmen beſtehen ſie blos aus einjährigen Gräſern und andern Pflanzen, welche die heiße Jahreszeit jedesmal ſo vollſtändig ausdürrt und zerſtört, daß ſie jährlich mit Eintritt der Regenzeit aus dem Saamen erſt neu ſich wieder herſtellen müſſen. Da aus gleichen Urſachen auch die Weiden vergänglich und wandelbar ſind, ſo findet die Viehzucht um ſo mehr Schwierigkeiten, je heißer die Länder werden und ſie muß ſich hier wenigſtens für einen Theil des Jahres in die kühleren Gebirge flüchten.

Das Ackerland, mit den Gärten, Weinbergen ꝛc. nehmen hinſichtlich des Bedürfniſſes ihrer nachhaltigen Bedüngung, Bearbeitung, Anſaaten, Pflege und Ernten die meiſte Arbeit in Anſpruch, und lohnen dieſe mit um ſo höhern Gewinne aus, je beſſer der Boden und überhaupt günſtiger und bequemer für jene Arbeiten insbeſondere die Lage deſſelben zunächſt dem Wohnorte iſt. Auch ein günſtiges Klima wird dafür mehr, als bei irgend einer andern Produktion, Bedingniß für den hinreichend lohnenden Erfolg ſeiner Kultur, und es erſetzt daſſelbe zuweilen auch die künſtliche Bedüngung des Bodens gröſtentheils.

Die Wälder endlich ſind ganz natürlichen Urſprungs und auch ſo lange, als ſie der freien Naturwirkung völlig überlaſſen bleiben, oder man für ihren

vollkommenen Schluß und Forterhaltung nur einigermaßen ſorgt, in gewiſſer Beziehung noch weniger abhängig vom Boden und Lage, als die Weiden; indem die dürrſten Sandſchollen, ſo wie auch die dem Viehe unzugänglichſten Sümpfe, bei angemeſſener Behandlung und Schonung ſehr ſchöne Waldungen zu tragen im Stande ſind; dieſe Fähigkeit jedoch auf den genannten Stellen gröſtentheils oder wohl auch ganz verlieren, wenn eine ſolche Waldvegetation erſt einmal verwüſtet worden und der Boden dadurch gänzlich verödet iſt. Immer fordert die Wiederbewaldung von ſolchen verödeten Stellen jener ungünſtigſten Beſchaffenheit einen ſehr erheblichen Mühe- und Zeitaufwand, wogegen die holzleeren Stellen von beſſerm Boden und Lage ſobald ohne weiteres im Verlaufe längerer Zeit ſich wieder mit Holzgewächſen und dichtem Walde überziehen, als noch andere Waldungen zur natürlichen Verbreitung des für jene nothwendigen Holzſaamens nicht ſehr fern ſich befinden.

Alſo nur bei ſehr weit getriebener und gänzlicher Entwaldung von größern Landſtrecken (— zuweilen ſogar die Folge von natürlichen Ereigniſſen), verwandlen ſich die Wälder in Steppen und Weideflächen; wogegen ſie außerdem unter freier Wirkung der Natur allein ſich zu verewigen vermögen; außerdem aber auch bei ſorgfältigſter forſtlicher Behandlung dennoch mit einem eigentlich ſehr geringen Müheaufwande ohne künſtliche Kulturmittel ſich aus ſich heraus verjüngen und forterhalten laſſen; folglich nehmen ſie wie die natürlichen Wieſen nur wenigen menſchlichen Mühe- oder Arbeits-Aufwand in Anſpruch. —

Sehr weſentlich iſt dabei noch die große Menge von organiſchem Düngſtoffe, welche jeder ſich ſelbſt überlaſſene Wald (Urwald) im Laufe der Zeit aus ſeinen

Digitized by Google

Abfällen bildet, damit den Boden befruchtet und hiernach nicht blos eine üppigere und mannigfaltigere Vegetation im Gefolge hat, ſondern zunächſt auch ſchon gar ſehr zur höheren oder Ackerkultur ꝛc. einladet. Übrigens nehmen die Wälder, außer dem natürlichen holzleeren Weideboden (Steppenland), im Urzuſtande der Länder beinah allen Raum des Feſtlandes derſelben allein ein; und dienen alsdann (beſonders die Wälder) unter allen Umſtänden dem gröſten Theile der Thierſchöpfung zum Aufenthalte.

Es begründen ſich in jener Weiſe nun vier Rangſtufen des Kulturlandes, und zwar auf den Grund ſeiner weniger allgemeinen, alſo bedingten ganz beſondern Eigenſchaft, ſo wie ſeiner Abhängigkeit, aber auch höhern Auslohnung, von den darauf verwendeten Kulturarbeiten; — oder auch durch die ganze Summe ſeines durch Kulturarbeit erzeugten höhern Produkten-Ertrages und deſſen zufälligen Werthes. Den unterſten Rang nehmen demnach die Weiden ein; eine Staffel höher ſchon ſteht das Wald- und Wieſenland, und endlich zu oberſt das Ackerland mit ſeinen mehrfachen, wieder unter ſich ſtufenweis höher geſteigerten Zweigen, z. B. dem Obſtbau, Getreidebau, Anbau der künſtlichen Futtergewächſe, Hackfrüchte, Handels- und Gartengewächſe ꝛc.

Nach jenen verſchiedenen Rangſtufen läßt ſich denn auch der veränderliche, örtlich höhere oder niedere Stand der Bodenkultur und ihres Ertrages bemeſſen; ſo wie jene verſchiedene Kulturarten, nach Maaßgabe ihres beſondern Betriebes und auch Verbundenſeyns, nicht weniger zugleich die mehrfachen abweichenden Syſteme der Bodenkultur und den Beſtellungswechſel der Grundſtücke begründen. (Reine Viehzucht der Hirten-

Digitized by Google

völker; Eggerten-Syſtem; Koppel- und Dreifelder-Syſtem; Wechſelwirthſchaft ꝛc.)

Anmerk 1. „Reich“ läßt ſich die Natur eines Landes nennen, welches vieles für höhere Kultur geeignetes Land beſitzt, wovon werthvollere (edle) Produkte in Menge mit verhältnißmäßig geringſter Mühe und ſonſtigem Aufwande auf der kleinſten Fläche nachhaltig erzielt werden können; oder auch wohl eine für den Handel ganz unerſetzbar günſtige Lage beſitzt. Der Länder größter Reichthum iſt ſtets ihre Natur, ihre Intelligenz und Moralität.

Anmerk. 2. Dieſe Darſtellung der eigentlichen Verhältniſſe, zwiſchen der Natur, Kultur und dem Menſchen mag außer ihrer Hauptbeſtimmung zugleich auch den ſehr trivialen Begriff berichtigen, welchem zufolge von namhaften Autoritäten die ganze Aufgabe der Bodenkultur und insbeſondere der Landwirthſchaft dahin geſtellt wurde: „daß ihr Zweck der ſey, ihrem Unternehmer Geld einzubringen.“

Anmerk. 3. Ueber die Viehunterhaltung im Hochſüden, — Sicherheit der Ernten, — Nothwendigkeit und Gewinn des Produkten-Austauſches (Handel), — Natürliche Waldverwüſtungen in einer älteſten (früheſten Urzeit) und ſpätern Zeit durch Stürme, Fluthen, Feuer ꝛc., — Bedingniſſe und Erſcheinungen hinſichtlich natürlicher Wiederbewaldung von Oeden, — über die erleichterte Kultur und Anſiedelungen in Urwäldern, — die Bodenwäſſerung ſüdlicher Länder und dem relativen natürlichen Reichthum verſchiedener Länder ꝛc. ꝛc. — beim Vortrage das Nähere.

§. 4.

Eine erfolgreichſte Behandlung und Benutzung jener vier Gattungen von Kulturland bedingt für das Ackerland insbeſondere eine nächſte und bequemſte Lage um die Wohnorte herum, und das beſte Grundſtück kann über die Grenzen einer mäßigen Entfernung von etwa 1 bis 1¼ Stunden nicht mehr nachhaltig und endlich gar nicht mehr unter dem Pfluge erhalten werden. Entfernter dürfen ſchon Wälder und Wieſen liegen, und am entfernteſten die Weiden, jedoch auch wieder nach Maaßgabe der Viehgattungen wofür ſie dienen ſollen. Auch macht es bei Waldungen einen merklichen Unter-

Digitized by Google

ſchied, ob der beſchwerliche Transport ihrer Produkte mehr oder weniger in verſchiedener Weiſe zu Waſſer geſchehen kann oder nicht, folglich über Land bewirkt werden muß. — Ebenſo ſind klimatiſch die Weiden, Wieſen und Wälder in beſtimmter Abſtufung weit genügſamer als das Ackerland und der Gartenbau; insbeſondere ſind es die beiden erſtern vor den andern hinſichtlich der rauhſten Gebirgsklimate, die Wälder aber mehr als alle andere in heißen trockenen Erdſtrichen, weil ſie den Boden gegen dergleichen nachtheilige Einwirkungen ſich ſelbſt ſchützen und feucht erhalten.

So weit es demnach, wie man nicht wird läugnen können, — der Polizeigewalt unter gewiſſen Umſtänden möglich iſt, jedem von jenen verſchiedenen Kulturzweigen ſeine paſſende Stelle anzuweiſen, findet dieſelbe hierin eine ſehr weſentliche Gelegenheit zur Wirkſamkeit, welche nicht wohl von andern Seiten her erſetzt werden kann.

Sie wird alſo Sorge tragen, daß vornweg jede für den Ackerbau vorzüglich taugliche Stelle, wo möglich auch dieſem zu Theil werde. Da nun dieſem wieder natürliche Wieſen von hohem Werthe ſind und eine ganz eigenthümliche Lage erfordern, ſo dürften alle dazu dienliche Örtlichkeiten ſorgſam aufgeſucht und dieſem Kulturzweige eingeräumt werden müſſen. Was außerdem noch an Bodenfläche übrig und für ſonſtige Zwecke (z. B. Hofraum und Garten) nicht nothwendig iſt, gebührt erſt der Weide und Holzbenutzung. Wir finden alsdann immer vielen unbedingten Waldboden, d. h. ſolchen, der ohne Holzbeſtand ganz öde oder unbenutzt liegen bleiben würde (Sandſchollen, dürre felſige Ebenen und Abhänge, Sümpfe ꝛc.) und wo demnach der Holzwuchs, ſelbſt wenn

man ſeine Produkte nur wenig bedürfte, ſorgſam erhalten werden muß. Selbſt vieler Weideboden, beſonders in trockenen freien Lagen ꝛc., gewinnt unter einigem Schutze von Holzungen und beide Kulturzweige ſind daher ſtets leicht zu verbinden; wogegen über die ſogenannte Baumgrenze hinaus, alſo zwiſchen dieſer und der Begrenzung des ewigen Schnees und Eiſes der unbedingte Weideboden ſeine Stelle ebenſo ausſchließlich einnimmt, als auf den oben anders bezeichneten Stellen der Holzwuchs.

Anmerk. Ueber die entſchiedene große Abhängigkeit der Ackerbauſyſteme und ihres Erfolges von urſprünglicher Güte des Bodens und der veränderlichen örtlichen Lage der Grundſtücke; — über die bisherige geringe Beachtung dieſes Gegenſtandes und einer paſſenden Vertheilung und örtlichen Erhaltung der Waldungen überhaupt — beim Vortrage.

§. 5.

Außer dieſem unmittelbaren Dienſte und Nutzen der Wälder in dem großen Haushalte der Menſchheit, leiſten dieſelben auch mittelbar noch mehrere andere, und zwar a) für die Schönheit und Annehmlichkeit der Länder; ferner b) für ihre Fruchtbarkeit und c) für ihre Geſundheit und Schutz gegen nachtheilige Naturereigniſſe.

Ad a) Die Schönheit oder die mahleriſche äußere Anſicht der Länder beruht zum großen Theile auf dem Abwechſeln von größern und kleinern Waldparthien mit Wieſen, Weiden, Gewäſſern, Ackerland, Garten und Wohnungen. Zu jeder Jahreszeit bietet das Hervorſtechende und Liebliche ihrer Formen und Färbung ſchon aus der Ferne einen angenehmen Anblick, dem Wandernden aber gewähren ſie Schutz gegen rauhe Witterung ſowohl, als eine erfreuliche ſtärkende Kühle gegen brennende Sonnenſtrahlen; noch erhöht durch die Umgebung

Digitized by Google

von lieblichen Sängern und durch den Aufenthalt von andern intereſſanten und nützlichen Thieren, welche Schutz und Nahrung zwiſchen dieſen zuweilen Bewunderung erregenden Rieſen der Pflanzenwelt ſuchen und finden.

Ad b) u. c) Zur Fruchtbarkeit tragen die Wälder ſehr weſentlich bei, indem dieſelben, ſobald ſie die Scheitel und Höhen (Rücken) der Gebirge einnehmen, auf die Vermehrung des jährlichen Regenfalls überhaupt und auf die öftere Benetzung der Fluren durch Regen während des Sommers insbeſondere einwirken, und zugleich die Gewalt und Nachtheile heftiger Stürme ermäßigen. Auch in den Niederungen gewähren ſie einerſeits dieſen Schutz, beſonders gegen den das Kulturland zu ſtark austrocknenden Windzug, und anderſeits vermehren ſie hierdurch und durch ihre eigenthümliche feuchte Ausdünſtung den der Vegetation; ſo äußerſt günſtigen Thauniederſchlag während des Sommers. — Dieſer bis zu gewiſſen Graden geſicherte Feuchtigkeitsgehalt der Luft wirkt bekanntermaßen aber auch ſehr günſtig auf die Geſundheit und Fortpflanzung der meiſten Thiere; ſo wie der reichlichere Regenfall die Waſſermenge der in andern Beziehungen ſo höchſt wichtigen Gewäſſer vergrößern hilft. Dieß alles nun macht die Waldungen, — vereint mit ihrer ſchwierigen Wiederherſtellung nach örtlichem gänzlichen Verluſte, — zu einem weitern ſehr beachtenswerthen Gegenſtande der Polizei.

Anmerk. Viele Länder (Egypten, Syrien, Perſien, Griechenland, viele Gegenden Italiens, Siciliens, Spaniens, Englands, Schottlands und Jütlands, — anderer von untergeordneter Größe nicht zu gedenken) haben durch theilweiſe und gänzliche Entwaldung in allen jenen Beziehungen ausnehmend viel unwiederbringlich verloren, wovon im weitern Verfolge die Rede noch ſeyn wird. Dieß war aber ſelbſt in ſolchen der Fall, welche ihres warmen Klima's halber ein Holzbedürfniß wenig oder gar nicht kannten.

Digitized by Google

§. 6.

Die Waldungen ſind ein Geſchenk der Natur; denn alle Länder waren (mit wenigen Ausnahmen vielleicht) urſprünglich mehr oder weniger gänzlich bewaldet und die Boden-Kultur iſt, da ſie dieſer ſo viele Hülfsmittel bieten, aus ihnen eigentlich hervorgegangen; nachher aber hat die Ausbreitung der Kultur die Waldungen immer mehr und mehr von beſſerm und anbaufähigern Grunde vertrieben und thut dieß meiſt noch immer. Die Waldungen ganz zu verdrängen ſoll der Kultur eigentlich nirgends geſtattet ſeyn, ſelbſt in Ländern nicht, welchen ein heißes Klima die Wälder zur Feurung faſt ganz entbehrlich macht. Denn zu Gebäuden, Brücken, Geräthſchaften, Fabricationen der mannigfaltigſten Gattung bleibt das Holz vornweg ſtets ein ſehr weſentliches, theils gar nicht, theils nur ſchwer und mit unverhältnißmäßigem Aufwande, durch Surrogate oder Beifuhr aus der Ferne, zu erſetzendes Material; zum andern würde der Gewinn von einer ſolchen, über Verhältniß ausgedehnten Kultur, von einer andern Seite durch Verminderung der Fruchtbarkeit, Geſundheit und Annehmlichkeit geſchadet und ein wichtiger Theil der Thier- und Pflanzenſchöpfung unnütz zerſtört; ſie wird drittens aber nur durch Leichtſinn oder Sorgloſigkeit jemals ſo weit getrieben werden; indem in jeder Gegend bald mehr, bald weniger, Landſtrecken vorhanden ſind, welche den Anbau gar nicht auslohnen, und nicht beſſer benutzt und gegen gänzliche Verödung geſchützt werden können, als indem man ſie bewaldet läßt, ſelbſt wenn ihre Produkte für eine ſolche Gegend des Klima's halber wenig Werth haben ſollten.

In Folge deſſen ſehen wir denn auch dergleichen entwaldete Gegenden im Ganzen nicht immer angebauter

Digitized by Google

als andere, ſondern gerade das Gegentheil hiervon, nämlich auf bedeutende Strecken hin blos Öden, welche nach ihrer aus Habſucht, Rohheit oder Sorgloſigkeit vorgenommenen Entwaldung kaum zur Weide benutzt werden, zum Theil ganz pflanzenleer ſind und in bewegliche ringsum Verderben verbreitende Sandwüſten umgewandelt worden ſind. Ein Land ohne Wald benutzt folglich ſeinen Naturfond nur unvollſtändig und ſchlecht, und dieſem vorzubeugen kann die dritte Aufgabe der Forſtpolizei abgeben.

a) England hat von ſeinem unermeßlichen Steinkohlen-Reichthum, auf den hin es ſeine Waldungen faſt gänzlich der Verwüſtung preis gab, keinen Gewinn, da nun vier Zehntheil ſeiner Grundfläche völlig unangebaut liegen und zwei Zehntheil auch gar nicht anbaufähig ſind (Wil. Jacob Observations of the Cultivation of poor soils etc. London 1828). Gerade ſo viel, nämlich zwei Zehntheil etwa, beträgt aber in den meiſten deutſchen Staaten die Waldfläche.

Ebenſo verhält es ſich in Schottland, Spanien, Frankreich, beſonders hinſichtlich der hier während der Revolution verwüſteten Wälder, und überhaupt beinah allerwärts. Faſt ſcheinen die heißen Länder dadurch noch mehr verloren, d. h. des wüſten Bodens bei weitem mehr erhalten — zu haben, als die gemäßigten und kalten; indem der Kalk- und Sandboden in heißem Klima in Ermangelung einer ihn bedeckenden Waldvegetation leicht ganz verwildert. Die wüſte Sahara im nördlichen Afrika und wohl noch andere, ſind von ſolcher kalkig- und ſandigen Beſchaffenheit. Erſt während des Verfalles des alten Reiches der Egypter ſind die Waldungen ganz verwüſtet, und der Sandboden iſt nun fliegend geworden, und hat im Laufe der Zeit, durch Winde immer weiter fortgeführt, viele der vormals fruchtbarſten Theile des Landes völlig verſchüttet und in Wüſten verwandelt, in welchen nur hin und wieder fruchtbare Stellen (Oaſen) wie Felſen im großen Weltmeer zerſtreut noch vorkommen, um Zeugniß von der früheren herrlichen Vegetation zu geben. Es hat ſich dieſer Sand von Weſten her bis zum linken Ufer des Nils hin verbreitet und an letzterem erſt ſeine Grenzen gefunden. — In Syrien ſind es hauptſächlich entwaldete Kalkgebirge, welche die dortigen Einöden bilden, und die frühern Flüſſe beinah ganz verſiegen ließen. Von ähnlichen Felsbildungen ſcheinen die öden Gebirge noch anderer ſüdlicher Länder am Mittelmeere.

Ueber die Verſandung und ſchwierige Wiederbewaldung von Jütland vergl. m. Riemann Forſtſtatiſtik von Dänemark.

Digitized by Google

Altona 1809. Eine ähnliche, noch jetzt fortdauernde Verſandung an der Küſte von Oſtpreußen in Hartig Arch. f. d. Forſtw. in Preußen III. 1. Heft. Auch in England nach Backwell Geognoſie 3te Aufl. S. 316 u. 337.

Einige andere Beiſpiele im Weitern! —

§. 7.

Im allgemeinen, — und namentlich wo die Kultur und Bevölkerung nur einigermaaßen vorgeſchritten ſind, oder das Jäger- und Hirtenleben und das uranfänglichſte Ackerbauſyſtem ſein Ende gefunden hat, macht das **Holz** immer das Haupterzeugniß unſerer Wälder aus; beſonders in kältern Klimaten wo die wilden Holzarten keine unmittelbar zur Menſchennahrung dienliche Früchte wie im Süden (Kaſtanien, welſche Nüſſe, eßbare Eicheln, Manna, Datteln, Cocosnüſſe ꝛc.) hervorbringen, und wo zugleich die gröſte Menge von Bauholz und Brennſtoff zu dichten Wohnungen und zur Erwärmung während der kältern Jahrszeit erfordert wird. —

Nimmt man das Zerſägen und Kleinſpalten des Holzes aus, ſo wird dieſer Brennſtoff ohne alle andere, den Gewerbfleiß beſchäftigende, Zurichtungsarbeiten verbraucht. In derſelben unveränderten Form dient derſelbe vornweg im Haushalte zu mancherlei Zwecken, und blos entfernter als **Hülfsſtoff** in vielen Gewerben (Bäckerei, Brauerei, Brennerei; Sieden des Salzes, der Pottaſche, Seife, des Zuckers ꝛc.); während das Holz für andere Gewerbe vorher wenigſtens verkohlt werden muß (Köhlereien, Schmelzen, Hammerwerke, Schmiede, Schloſſer, Waffenſchmiede ꝛc.)

Nur ein allerkleinſter Theil deſſelben dient als wirkliches, einer Verarbeitung oder Verfeinerung unterliegendes und fähiges Hauptmaterial (Nutzholz. — Zu Haus-

Digitized by Google

geräthen, Maſchienen, Kunſtarbeiten, wie z. B. muſikaliſchen Inſtrumenten ꝛc.) und vermag als ſolches ziemlich viele gewerbliche und Kunſtarbeit aufzunehmen, wogegen der übrige, bei weitem größere Theil des Nutzholzes z. B. alles Bauholz wieder nur wenig Umformung bedarf (Schiffbau, Häuſerbau ꝛc.) und manches davon, z. B. die Geſchirrhölzer (Rüſtſtangen, Baumpfähle, Hopfenſtangen, Bohnenſtangen, Stück- und Schalholz ꝛc.), beinah ganz roh verwendet werden.

Das Brennholz für Zimmer-Erwärmung beträgt unter jenem Holzbedürfniſſe alſo immer am meiſten; weit weniger ſchon der Brennſtoff für die Bereitung der Speiſen und Getränke, noch weniger aber der Bedarf für ſonſtige Gewerbe und für die Gebäude und häuslichen Geräthſchaften, indem nicht blos das Holzmaterial von dieſen nach völligem Abnutze und Verfall gröſtentheils, ſondern auch noch aller Bearbeitungsabfall von ihnen, der Feurung endlich zufließt. Es laſſen ſich für die verſchiedenen Beträge jenes Holzbedarfs ziemlich zuverläſſige Durchſchnittszahlen, z. B. für das mittlere Deutſchland, angeben.

Setzt man auf den Grund möglichſt zuverläſſiger Durchſchnitte aus dem Großen das ganze jährliche Holzbedürfniß einer Familie von fünf Köpfen auf 250 Kubikfuße (kaſſeler) gemiſchte Holzmaſſe zu 28 Pfund (1 Pfund = 10000 Aſſe) Gewicht im lufttrocknen Zuſtande, alſo überhaupt auf 7000 Pfde., ſo kommen auf jeden Kopf 50 Kbf. Holzmaſſe mit 1400 Pfd. Gewicht. Es vertheilen ſich dieſe nach ſorgfältiger Ausmittelung (worüber anderwärts ausführlich gehandelt werden wird) in folgender Weiſe.

Digitized by Google

1) Bauholz aller Gattung, mit Ausnahme des Marinebedarfes bedeutender Seeſtaaten, im rohen Zuſtande der Waldzurichtung $2\frac{1}{2}$ Kbf.
2) Werkholz und Geſchirrholz aller Gattung im rohen Zuſtande . . . . . $1\frac{1}{4}$ —

überhaupt. $3\frac{3}{4}$ Kbf.

Rechnet man von dieſem ganzen Nutzholzbetrage die Bearbeitungs-Abfälle und auch ſeinen endlichen Rückgang zur Feuerung zu $2\frac{1}{4}$ Kbf., ſo beträgt der wirkliche Abnutz und in Zerſtörung übergehende Theil blos . . . . $1\frac{1}{2}$ Kbf. und jene $2\frac{1}{4}$ Kbf. gehen der Feurung zu.

3) Zur Gewinnung und Verarbeitung der nöthigen Mineralſtoffe (Salze, Metalle, Erde und Kalk, für alle Feuerarbeiter ꝛc.) . . . . 8 Kbf.
4) Zum Backen, Brauen, Deſtiliren ꝛc. . . . $9\frac{1}{2}$ —

Gewerbshölzer überhaupt 19 Kbf.

im rohen Betrage (oben No. 1 u. 2.) = $21\frac{1}{4}$ Kbf.; alſo im höchſten Anſchlage und in runder Summe etwa zwei Fünftheil des ganzen Bedarfes.

5) Zum häuslichen Verbrauche, einſchließlich jener unter 1 u. 2. bezeichneten Nutzholzabfälle, überhaupt wenigſtens 30 bis 31 Kbf. Holzmaſſe.

Anmerk. Wie weit jene, durch die ganze Maſſe der Bevölkerung verſchiedener Stände durchſchnittlich feſtgeſtellten Verbrauchs-Maſſen und Verhältniſſe, in den einzelnen Ständen ſelbſt ſich ändern, kann erſt in der Folge gezeigt werden.

Schlägt man nun den ganzen Güterverbrauch einer Familie im Durchſchnitte nach ſpeciellen Berechnungen im Gewichte an, ſo kommen

Digitized by Google

a) auf alle häusliche Lebensbedürfniſſe, außer dem Holze, etwa	. . . . . .		3500 Pfd.
b) das Holz zu Haus-Feuerung	4200 Pfd.	}	7000 —
c) Gewerbhölzer	2800 —	}	
		überhaupt	10500 Pfd.

Folglich fordert die Beiführung des Hausbedarfs an Holz, der eine Familie im Allgemeinen nicht über $\frac{4}{20}$ ihres ganzen Einkommens koſten darf, $\frac{42}{105}$ des Kraftaufwandes für Beiführung aller Lebensbedürfniſſe, das ganze Holzbedürfniß im trocknen Zuſtande aber ſchon $\frac{2}{3}$ von dem ganzen Herbeiführungsaufwande. — Bei Braun- und Steinkohlen würde der letztere Aufwand im Verhältniſſe von 2 und 4 zu 1 etwa geringer ſeyn.

§. 8.

Die eigenthümliche bedeutende Schwere des Holzes und ſein im Ganzen erheblicher Verbrauch, ſelbſt bei gröſter Einſchränkung, macht ſeine Beibringung aus der Ferne weit koſtſpieliger, wie jeden andern Gegenſtand der täglichen menſchlichen Bedürfniſſe; und namentlich fällt wieder der weit größere Theil dieſer Transportkoſten auf das, die eigentliche Gewerbthätigkeit nur wenig oder gar nicht belebende Brennmaterial, ſo — daß bei mäßigen Entfernungen ſchon ein großer Theil von deſſen Markt-Preis in Transportkoſten beſteht. Indem dieſe nun, beſonders auf den gewöhnlichen ſchlechten Wald- und Landwegen, und in Ermangelung von Waſſertransports-Gelegenheiten, den Holzpreis auffallend ſchnell erhöhen, giebt es nicht leicht ein anderes Bedürfniß, deſſen Preis ſich in ſehr kurzen Entfernungen zwiſchen den Verbrauchspunkten unter einander und von den Erzeugungsſtellen erheblicher verändert; ohne daß das zufällige

jährliche beſſere Gedeihen oder Mißrathen, wie bei andern Produkten, hierauf den geringſten Einfluß äußert.

Dieſer Umſtand überhaupt, obſchon jede Transporterleichterungen auf guten Land- und Waſſerſtraßen ihn zum Theil beſeitigen, beſchränkt den Vertrieb und Handel mit Holz doch nur auf ſehr enge Grenzen, oder erlaubt denſelben blos für die werthvollern Sortimente bei günſtigen Wegen, ſtört folglich die leichte und gleiche Vertheilung dieſes unentbehrlichſten menſchlichen Bedürfniſſes nach Maaßgabe der Örtlichkeiten in verſchiedener Weiſe ſo ſehr, daß zwiſchen Orten des Mangels und Überfluſſes oft nur kurze Zwiſchenräume liegen. Schon von dieſer Seite gewinnt die erforderliche Beholzigung jedes einzelnen Theiles eines Landes ein höchſtes Intereſſe für die Staatspolizei; und zwar um ſo mehr, als für das Brennholz zwar viele, dagegen ebenfalls wieder nur ſchwerfällige Surrogate — und auch blos an ſehr einzelnen Stellen — vorhanden ſind, und auch mancher Theil des Nutzholzes auf ähnliche Weiſe, jedoch meiſt nur unvollkommen und mit einem unverhältnißmäßig größern Aufwande erſetzt werden kann.

Dieſer für die Forſtpolizei wichtigſte Gegenſtand iſt nie ganz gewürdigt, bei weitem öfterer dagegen ſehr unrichtig behandelt worden, indem man den Grundſatz geltend machte, daß die erforderliche Erzeugung und Vertheilung jenes Holzproduktes, ebenſo wie bei jedem andern Kulturzweig, der Induſtrie, den Produzenten und dem Handel überlaſſen werden könne. Zur Unterſtützung dieſer Anſicht hat man ſich auf ſehr holzarme, dagegen ſehr fruchtbare, angebaute, gewerbs- und geldreiche Gegenden und Länder bezogen, welchen ihr Holzmangel nicht drückend wird, indem der höhere Wohlſtand derſelben ihnen Mittel verleiht, ihren Holzbedarf theils

durch holzerſparende Einrichtungen und Surrogate zu vermindern, theils durch Einfuhr aus der Ferne zu befriedigen. — Dieſen günſtigen örtlichen Verhältniſſen hat man denn den Zuſtand waldreicher Länder entgegen geſtellt, d. h. ihren ſchlechten Anbau und Induſtrie, ihren geringen Erwerb und Reichthum (im Einzelnen und Ganzen). Allein dagegen läßt ſich folgendes einwenden.

1) Je günſtiger Boden und Klima einer höhern Bodenkultur (§. 4. oben) ſind und je reichlicher ſie, oder auch ein anderer Gewerbszweig, örtlich die Betriebſamkeit auslohnen, um ſo mehr ſetzt ein ſolcher höherer Gewinn in den Stand, die Waldungen ꝛc. in gröſter Nähe zu entbehren, und das Holzbedürfniß aus entferntern Gegenden durch Surrogate und holzerſparende Einrichtungen ꝛc. zu befriedigen, und beſonders kann eine den Transport erleichternde Lage in Ebenen, am Waſſer ꝛc. dieſe Aushülfen ſehr erleichtern. Immerhin beſteht jedoch ein gewiſſes Verhältniß, zwiſchen jenem örtlich höhern Gewerbsgewinne von der einen und dem vermehrten Beholzigungsaufwande von der andern Seite. Gleicht der erſtere gegen den andern ſich aus, ſo iſt dadurch für den Einzelnen nichts gewonnen; ſehr leicht kann dagegen im Laufe der Zeit eine zunehmende Bevölkerung den Beholzigungs-Aufwand außer Verhältniß mit dem Erwerb ſtellen, und alsdann leidet offenbar der Erwerb und die Lebensbequemlichkeit im Einzelnen und Ganzen wieder, d. h. es muß der Einzelne entweder ſeine übrigen Genüſſe einſchränken um ſich zu erwärmen, oder der vollſtändigen Erwärmung entſagen um jene beibehalten zu können.

2) Je weniger günſtig dagegen Boden und Klima einer höhern Kultur und andern gewerblichen Betriebſamkeit

ſind, auch Gebirge, ſchlechte Landſtraßen und Mangel an ſchiffbaren Flüſſen die Transportkoſten vertheuern und erſchweren, um ſo weniger läßt von allen oben unter 1 angeführten Hülfsmitteln ſich Gebrauch machen und um ſo mehr wird eine hinreichende Menge von Waldungen, — oder auch von Holzſurrogaten, und ihre gute Vertheilung über die angebauten Landſtrecken hin bedingt, — wenn anders nicht blos die weniger auslohnende Bodenkultur, ſondern auch alle auf Holzverbrauch und ſeine Surrogate hingewieſene Gewerbthätigkeit, ungemein leiden ſollen.

Anmerk. Ueber den Einfluß, welchen die zufällige Lage eines erzeugenden Waldortes gegen den Verbrauchsort von deſſen Produkten auf den Preis dieſer letztern äußert, wird weiter an einer beſondern Stelle die Rede ſeyn.

3) Je weiter auf einem der höhern Kultur fähigen Landſtriche dieſer die Waldungen zurückweichen und die Bevölkerung und Betriebſamkeit zunehmen, um ſo mehr erhöht ſich das Geſammt-Vermögen der ganzen, jenen bewohnenden Bevölkerung und zum Theil auch wohl von Einzelnen unter dieſen; keinesweges dagegen von allen Bewohnern, indem ſtets dem theilweiſen größern Reichthume auch die größere Armuth Einzelner oder der untern Volksklaſſen zur Seite ſteht; und ſo können letztere in jedem oben unterſtellten Falle eines unverhältnißmäßigen Beholzigungs-Aufwandes ausnehmend gedrückt werden. Auch beſitzt unter allen Umſtänden, d. h. in der mehr, wie in der weniger, reichen und luxuriöſen Gegend, die Mehrzahl der Menſchen mehr nicht, als gerade ihr Auskommen für eine gewiſſe, durch die Sitte von Zeit und Ort geregelte Summe von Be-

dürfniſſen; folglich kann man von dieſer Seite den Einzelnen in der kultivirtern und reichern Gegend nicht für wohlhabender, als einen Andern unter entgegen geſetzten örtlichen Verhältniſſen, — annehmen. — Die waldreiche in einem geringern Grade kulturfähige, weniger fruchtbare, dünner bevölkerte und minder reiche Gegend, iſt daher im Ganzen wohl ärmer, als unter umgekehrten Verhaltniſſen, allein der Einzelne gerade iſt es nicht, ſo lange er für eine genügſamere örtliche Sitte und Erwerb ſein volles Auskommen beſitzt. In Folge deſſen wird man nicht erwarten dürfen, daß in Gegenden der letztern Beſchaffenheit, der Wohlſtand im Einzelnen, wie im Ganzen, durch eine Verminderung der großen Waldflächen ſich erhöhen werde; im Gegentheile können beide nur verlieren, nämlich die erſtern durch den vergrößerten Beholzigungsaufwand (Holztheurung), das Ganze aber in ſo weit, als die bewaldeten Flächen zu einer höhern Kultur nicht geeignet ſind.

Anmerk. Von jenen verſchiedenen Seiten müſſen die bekannten Parodorien gewürdigt werden, d. h. die Behauptung: es müſſe die Klage über Holzmangel mehr ſo verſtanden werden, daß man der Wälder noch zu viele, des Ackerlandes dagegen zu wenig habe, folglich noch nicht auf die Stufe eines gewiſſen Wohlſtandes gelangt wäre, um durch dieſen gehörig für Holzerſparung und Holzeinfuhr in Stand geſetzt zu ſeyn; denn nirgends fänden ſich arme Gegenten, wo das Holz theuer ſey. (Pf. a. a. O. S. 28.) Wäre in Folge einer ausgedehnteren Waldausrodung und Kultur erſt dieß gelungen, alsdann möchten und brauchten wir hinſichtlich unſerer Holzbedürfniſſe nicht weiter in Sorge zu ſeyn; der Handel verſchaffe hierin alles aus gröſter Ferne und mit weit mehr Gewinn aus andern waldreichen Ländern; und die Induſtrie lehre alsdann mit etlichen Kubikzollen Holz ſo viel zu bewirken, als außerdem mit derſelben Anzahl von Kubikfußen (1728 fach mehr). Man würde das Eichenholz durch lackirtes Pappelholz, die Mühlenwellen durch eng in Bündel vereinigte Stangen, anderes Nutzholz und alle hölzerne Geräthſchaften durch Eiſen (ohne Schmelzung?

und wegen leichten Transports?) ꝛc. erſetzen und vielleicht mittelſt Brennſpiegeln kochen lernen. (Man vergleiche „Ueber die Urſachen d. ſchlechten Zuſtandes d. Forſte“ Züllichau 1816 S. 23—29. und 196—209.)

Dem ganz entgegen ſpricht Sinclair (Grundgeſetze d. Ackerb. S. 592.) aus dem überreichen England, dem Sitze des Handels und der höchſten Induſtrie und des gröſten Surrogaten-Reichthums, — ſich aus, indem er ſagt: Würden die Wälder ohne Rückſicht gelichtet, ſo müſten viele Gegenden ihr Brennmaterial entbehren; ihre Manufacturen würden ſtokken, der Bergbau aufhören und mancher Kulturzweig, z. B. Hopfenbau, könnte nicht betrieben werden. Verweiſe man hierin auf die Holzeinfuhr, ſo bedenke man nicht, daß die Koſten des Transports von den Küſten ins Innere des Landes nicht zu erſchwingen ſeyn würden. Schon ſey man in England hin und wieder genöthigt das Stroh zur Feuerung zu verwenden, und ſo der Landwirthſchaft zu ſchaden. Man könne ſich keinen Begriff traurig genug von einem ſolchen Holzmangel machen. Auf den Hebriden zum Beiſpiel, bedürfe es einer gefahrvollen Reiſe von 30—60 Meilen, ehe man eine Scheune erbauen, einen Pflug verfertigen, oder nur einen Spatenſtiel erlangen könne; und dieſer Mangel ſtöre alle Genüſſe und beunruhige die Bewohner in allen Verrichtungen des Lebens. — Dieſe Anſicht eines Engländers, der die Bodenkultur in allen Zweigen und gewiß auch England's Induſtrie-Gegenſtände genau kennt, beſitzt ihr eigenes Intereſſe.

4) Endlich liegt in mehreren der forſtlichen Induſtrie ſehr hinderlichen Eigenthümlichkeiten der Holzerzeugung und des Waldgewerbes überhaupt, ein Grund ſeiner theilweiſen Vernachläſſigung, oder auch des häufigen gänzlichen Abtriebs der Wälder von Seiten der Privaten ſelbſt von ſolchen Landſtrecken, welche zu einer höhern Kultur gar nicht geeignet ſind, folglich durch ſolche Entwaldungen offenbar nur verlieren; — denn wirklich iſt jede wenig fruchtbare oder zur ausgedehnteren höhern Kultur unfähige Gegend, wenn ihr zugleich Holz mangelt und ſelten iſt, wahrhaft arm zu nennen. Der weitere Verfolg wird uns auf dieſes ungünſtige Verhältniß noch mehrfach zurückführen.

Digitized by Google

§. 9.

Wie groß die Unterſchiede und Abſtufungen im Kapitalwerthe und Rohertrage bei den verſchiedenen Gattungen des Kulturlandes ſind, wollen wir verſuchen wenigſtens beiläufig in Überſicht zu ſtellen, indem dieſelbe nicht allerwärts ganz die nämlichen bleiben, und bald das einer Kulturart vorzugsweis günſtige Klima, alſo die phyſiſche, ſo wie bald auch die commerzielle Lage, dabei nicht weniger einwirken, als die von der örtlichen Bevölkerungsmenge abhängige größere oder geringere Concurrenz um Kulturland. Doch äußern dieſe Nebenumſtände mehr Einfluß auf die poſitiven, wie auf die relativen Werthgrößen, ändern alſo an den wechſelſeitigen Verhältniſſen weniger als dort ab. Dieſe letztern würden unter ſonſt gleichen Umſtänden nach einem allgemeinen Durchſchnitte etwa nach folgenden Verhältnißzahlen ſich ordnen. *)

---

*) Dem Reſultate der franzöſiſchen Kataſterarbeiten zufolge ordnen ſich die verſchiedenen Grundſtücke ihren Reinerträgniſſen nach (die allerdings ſo zuverläßig als die Roherträge nicht ſind) in folgender Weiſe.

Obſtland	74,10 fr.	pr.	Hektare
Garten	70,60 —	ſ	—
Oelgarten . . .	69,00 —	ſ	—
Maulbeer-Pflzg. .	60,10 —	ſ	—
Hopfen	55,10 —	ſ	—
Wieſen	52,90 —	ſ	—
Weinberge . . .	43,40 —	ſ	—
Ackerlandland . .	26,30 —	ſ	—
Weide	12,00 —	ſ	—
Waldungen . . .	10 bis 20 fr. (die Extreme 2 bis 108 fr.)		

NB. In England machen die Roherträge des Mittel-, guten und beſten Bodens pr. preuß. Morg. 40 und 70 bis 140 fl. rheiniſch (Sinclair Gidgeſetze).

Digitized by Google

	Kapitalwerthe	Rohertrag
a) Garten und Weinberge .	100	10,0
b) Wieſen	66	2,5 — 3,5
c) Höchſte Ackerlandsklaſſe	66 — 80	6,0 — 8,0
d) Gewöhnliches Ackerland	33 — 40	2,0 — 4,0 — 5,0
e) Waldungen mit Holzbeſtand	14	0,2 — 0,6
f) Weiden	3	
g) Bepflanzte Weiden . . .	8	0,4 — 0,8

Auf jener höchſten Staffel des Kulturlandes erhalten ſich ſtets die im ſorgfältigſten Anbau enthaltenen Gartenländereien zunächſt volkreicher Städte und überhaupt wohlhabender Gegenden, ſo wie die Weinberge in den günſtigſten Lagen mit den edelſten Rebſorten verſehen; wogegen die gewöhnlichen Raſen- oder Futtergärten blos mit Obſtbäumen beſetzt, ſo wie die Weinberge von ſchlechter Beſchaffenheit und Lage, dem Kapitalwerthe nach mit den beſſern Wieſen in einerlei Klaſſe zuſammen fallen.

Die natürlichen Wieſenländer, als nächſtes Hülfsmittel einen Gewinn aus der Viehzucht zu beziehen und zugleich den für Ackerbau erforderlichen Dünger zu erzeugen, gewähren ſo mittelbar einen weit höhern Nuzzen, als es ihrem Rohertrage oder reinem Futterwerthe nach ſcheint, und deßhalb ſtellt ſich ihr Kapitalwerth ſehr merklich über das Verhältniß von jenem und den des Ackerlandes hinaus.

Zu den höchſten Ackerlandsklaſſen gehören diejenigen, worauf ſogenannte „Handels- und Spinngewächſe“ (Taback, Hanf, Lein, Krap, Kardendiſtel, Mohn ꝛc.) im Wechſel mit Getreide gebaut werden; auch zählt man dahin auf wohl die noch höhere, eigentlich mehr dem Gartenbau angehörige, Kultur von Ge-

würz- und officinellen Gewächſen (Hopfen, Anis, Senf, Kümmel, Koriander, Meerrettig ꝛc. ferner: Süßholz, Münze, Salbey ꝛc.), deren Rohertrag mit dem jener höchſten Klaſſe der Gärten ſich alsdann beinah gleichſtellt.

Der Rohertrag und folglich auch der Kapitalwerth des gewöhnlichen Ackerlandes iſt ziemlich abweichend, je nachdem ſie blos mit Futterkräutern und den gewöhnlichern Getreidearten, oder Ölſaamen, Waizen, Erbſen und Gerſte im öftern Wechſel mit Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben, Kohl ꝛc.), oder wohl auch Spinngewächſen und dergleichen, beſtellt werden. Demnach kann von letzterer Seite der Ackerlands-Ertrag dem jener höhern Kulturklaſſen ſich ſehr nähern, während er von der andern andern Seite ſich da, wo man das Ackerland periodiſch ohne alle Düngung blos mit den weniger werthvollen Getreideſorten zu beſtellen im Stande iſt und nachher wieder einige Zeit zur Weide liegen läßt (ſogenanntes „Außenfeld“*), allmählig an den Rohertrag der beſten Wälder und Weiden anſchließt.

In Folge deſſen verlaufen ſich — ſelbſt im zufälligen zeitlichen Wechſel der Produkten-Preiſe — die Roherträge des ſchlechteſten Ackerlandes, des beſſern Waldlandes und der beſten Weiden zuweilen in einander und man benutzt deshalb auch wohl einerlei Grundſtücke abwechſelnd in jener dreifachen Weiſe zugleich (ſogenanntes „Röderland“, — „Hackwald“). Es gehören 4 bis 6 und 8 Gulden (rheiniſch) jährlicher Rohertrag

*) Zum Unterſchiede der bei regelmäßigem Wechſel oder Umlauf ſtets in Beſtellung erhaltenen Innen- (Binnen-) oder Flur-Gelände.

von preuß. Morgen *) Waldgrund (das Holz im Waldpreiſe veranſchlagt) zu den ſeltnen und höchſten in Deutſchland (Rheingegend); und dennoch bleibt auch in dieſem Falle der Rohertrag des Ackerlandes von verhältnißmäßiger Güte immer noch 8 bis 10fach (ſeltner 12fach) höher. Der Rohertrag des gröſten Theils aller Weiden ſteht in angebauteren und volkreichern Gegenden ohne Waldüberfluß dagegen unter dem Ertrage von gut beſtandenen Waldungen; allein durch zweckmäßige Verbindung von Wald- oder Holzzucht und Weide („Kopfholzzucht“) läßt der geſammte Rohertrag aus beiden bei guter Bodenbeſchaffenheit ſehr merklich ſich erhöhen. Nur in Staaten und Provinzen, wo der ganze Rohertrag pr. Morgen Forſtgrund kaum etliche Groſchen beträgt, oder auch weit unter einem Gulden zurückbleibt (die Fälle ſind aus ſehr authentiſchen Quellen bekannt!), ſtellt das Weideland an ſich ſchon gegen das Holzland mehr heraus, wie z. B. oben in Frankreich bei 2 fr. niedrigſtem Forſtertrag pr. Hektare.

Iſt dieſe Darſtellung und Vergleichung des Rohertrags und Kapitalwerthes der verſchiedenen Kulturgattungen zunächſt dazu geeignet, um die Fortſchritte im Reichthume zu bezeichnen, welche ein Staat überhaupt macht, indem ſeine Weiden und Wälder ſich mehr und mehr in höheres Kulturland umwandlen, und wie ſehr viel gewonnen wird, durch Ausſcheidung des beſſern Bodens für die Landwirthſchaft, und Verwendung nur des für letztern untauglichen und ſchlechtern zur Holz-

*) Wo ein anderes ausdrücklich nicht bemerkt iſt, wird ſich in dieſer Schrift ſtets des dem preußiſchen ganz nahe ſtehenden heſſiſchen Morgens und Fußmaaßes zu 127,4 pariſer Linien bedient werden.

Digitized by Google

zucht *), — ſo ſind es die nachfolgenden Materialien in Beziehung auf die Höhe, welche der Reichthum der Staaten in Folge ſeiner zahlreichen Bevölkerung Induſtrie und Kultur örtlich ſchon erreicht hat.

Memminger (Statiſtik von Würtemberg 1820 S. 362 —) weiſt aus dem reichſten Theile von Würtemberg folgende Preiſe (Kapitalwerthe) der Grundſtücke nach (die hier auf heſſiſche Morgen reduzirt ſind):

Garten .	von 4000 und 2400 fl.	bis 160 fl.	
Weinberge	von 3000 und 2400 =	— 160 =	
Wieſen .	von 860 und 800 =	— 80 =	**)
Ackerland	von 640 und 500 =	— 16 =	

Ausgereudeter guter Waldboden bis 640 fl. verkauft; wogegen in andern Theilen deſſelben Landes anderwärts dieſelben Grundſtücke erſt den fünften bis zehnten Theil dieſes Werthes beſitzen.

Aus der Umgegend des, durch ſeinen Anbau von Handels= und officinellen Gewächſen rühmlichſt bekannten Bambergs in Oberfranken, bezeichnet Reider (Bambergs Gartenbau ꝛc. Würzburg 1821) folgende Kapitalwerthe pr. heſſ. Morgen:

Gartenfeld ***)	von 3000 u. 2250 fl.	bis 450 u. 300 fl.
Ackerland . . .	von 750 u. 450 =	— 150 fl.
Weinberge (ſchlechtes Klima ſchon)	—	300 fl. bis 225 fl.

*) Denn der zum Ackerbau geeignete Boden erhöht den Holzertrag in Vergleich gegen den unbedingten Waldboden (§. 4.) ſelten etwas, oder auch gar nicht; und daher beſteht der oben angeſetzte Kapitalwerth des Waldbodens faſt ganz im Werthe des Holzbeſtandes für ſich.

**) In der Schweiz ein Morgen (heſſ.) 1100 bis 500 fl. (nach Kaſthofer.)

***) Wovon dort 6000 baieriſche Tagwerke vorhanden ſeyn ſollen, zum Theil mit 150 bis 300 fl. Rohertrag von heſſiſchen Morgen.

Digitized by Google

In dem Rheingau ſind Preiſe von 3500 bis 1700 fl. pr. heſſ. Morgen Weinberg nichts ſeltnes und dieſe Grundſtücke größtentheils der felſigten Weide, Buſchholzbeſtande und ſchlechtem Ackerlande abgewonnen.

Aus der Umgegend von Heidelberg giebt Rau, (Landwirthſchaft der Rheinpfalz 1830 S. 101.) neuerdings folgende Grundſtücke-Preiſe an.

Gartenland	800 u. 630 fl.	bis zu	500 fl.	
Weinberge	660 u. 600 -	—	350 u.	235 fl.
Wieſen .	660 u. 520 -	—	350 u.	66 -
Ackerland	580 u. 440 -	—	300 u.	50 -

Ähnlich hohe Preiſe beſtehen noch anderwärts und damit in gewiſſem Verhältniſſe (etwa wie 12 und 10 zu 1) auch ihre Roherträge, wie namentlich bei jenen bamberger Gartenfeldern und den beſten Weinbergen der Rohertrag auf mehrere hundert Gulden ſteigen kann *).

Welche Verſchiedenheit alſo in dem ganzen bürgerlichen und Erwerbsverhältniſſe zwiſchen Gegenden, wo blos ein einziger Morgen Bodenfläche jener Gattungen ſchon Tauſende koſtet, während man für denſelben Preis anderwärts das ganze Gelände eines Bauernhofes und für 16000 bis 30000 fl. große Rittergüter **) zu erſtehen vermag? Wird man ſie hinſichtlich des Holzpreiſes einerlei Anforderungen unterwerfen wollen, da man die reichſten jener Gegenden bei einem Holzpreiſe von 20 — 25 fl. für 100 — 110 Kbf. Buchen-

*) Dieß iſt jedoch z. B. am Niederrhein nicht in dem Maaße der Fall, als es von Krug (ſtaatsw. Anzeigen 1. Heft Berlin 1826) angegeben, wohl aber im Rheingau vielleicht.

**) Sie laſſen ſich neben noch auffallendern Beiſpielen nahmhaft machen.

Maſſe ſchon ſehr leiden und bitter klagen hört? und ſollte man dieſen Preis nicht einigermaßen nach dem Verhältniſſe der Grundſtücke-Werthe zu regeln oder zu erhalten ſuchen müſſen?

Zur leichteren Vergleichung des veränderlichen Reichthums verſchiedener Gegenden dient noch folgende Überſicht des jährlichen Grundſteuer-Betrages pr. Morgen Grund und Boden jeder Gattung.

In Oſtpreußen und Litthauen .	—	Silbgr.	7	Pfg.
Weſtpreußen	1	—	1	—
Brandenburg *)	1	—	2	—
Pommern	1	—	2	—
Poſen	1	—	3	—
Schleſien	3	—	7	—
Weſtphalen	5	—	—	—
Sachſen	5	—	7	—
Niederrhein	6	—	—	—
Cleve und Berg	12	—	3	—

Einigermaßen in einem umgekehrten Verhältniſſe mit jenen, den Bodenwerth und ſein Ertragniß nach größern Durchſchnitten angebenden Zahlen, ſteht die in jenen Ländern vorhandene Wäldermenge und Fläche von wüſten Boden. Je weniger von letzterm, alſo mehr von gutem kulturfähigem Boden vorhanden und hinſichtlich der Holzbedürfniſſe für höhere Kultur abkömmlich iſt, um ſo reicher die Länder, — und in ſo-fern ſind reiche Vorräthe von Feuerungs-Surrogaten einem Lande von günſtiger Lage, Klima und

*) Es iſt die Provinz, welche allein 250 Quadrat-Meilen (5,372,000 Morgen) ſandigen, faſt gänzlich öden, oder nur wenig bewaldeten und kultivirten Boden beſitzen ſoll (Beiträge z. Statiſtik des preuß. Staates Berlin 1821.)

Digitized by Google

Bodenbeſchaffenheit höchſt weſentliche Mittel zur Steigerung ſeines Reichthums; viel weniger nützen ſie ihm dagegen im umgekehrten Falle.

Wenn aber, wie es ſich oben ergeben hat, Deutſchland viele Gegenden beſitzt, welche an ſehr gangbaren, ſelbſt überſeeiſchen Handels-Produkten auf einem Morgen für mehrere Hundert Gulden an Werth jährlich erzeugen, ſo wollen und dürfen wir weiter keine Sorge tragen über unſere Vorliebe für manche Colonialprodukte und unſern Einfuhrhandel darin mit Ländern jenſeits des Ozeans, die uns im Reichthum weit überlegen geſchildert werden und gegen die wir uns zu erſchöpfen befürchten. Wenn alſo Moreau de Jónnes, in dieſer Beziehung beinah — folgende Roherträge zuſammen ſtellt, nämlich pr. Hektare (4 heſſiſche Morgen) Bodenfläche

		1 heſſ. Morgen
von Weſtindiſch. Kaffeeplantagen	2020 fr.	(= 227 fl. rhein.)
von Molukkiſchen Gewürzen .	3000 =	(= 337 = —)
verglichen gegen Frankreichs		
Weizenland mit blos (!! höchſt. 500)	252 =	(= 29 = —)
Waldland (n. Waldpreiſ. d. Holzes)	20 =	(= $4\frac{1}{2}$ = —)

ſo können wir auf gleiche und beinah noch höhere Rohertägniſſe als die erſtern von deutſchem Boden verweiſen, wo es ſich unter andern auch gezeigt hat, daß die Zucker-Produktion aus Runkeln pr. Morgen nicht weniger, als in Domingo aus Zuckerrohr beträgt, und beinah den halben Betrag der von Bahia erreicht; hierneben aber bei weitem wohlfeiler erzeugt wird.

Anmerk. Ueber die, für die Erzeugung jener Kolonial-Produkte bedingter Bodenbeſchaffenheiten und die Kultur-Erſchwerungen in heißen Ländern; ſo wie über den ſehr unbeſtimmten Gewinn beim Anbau des köſtlichen amerikaniſchen Tabacks, Rigaer Lein's ꝛc. — beim Vortrage.

Digitized by Google

§. 10.

Aus dem einfachen Zuſammenhange der Sache ergiebt ſich für das Holzmaterial überhaupt, insbeſondere aber für das Brennholz, unter allen Umſtänden ebenſo ein ganz natürlicher niedrigſter Werth oder Preis, wie gewiſſermaßen für das Weidefutter, Trinkwaſſer ꝛc. Die Urſachen ſind folgende.

1) Weil faſt jeder Boden ohne menſchliches Mitwirken Holz zu erzeugen im Stande iſt und dieſe Erzeugung überhaupt in engerm Betracht nur äußerſt wenig Kenntniſſe und Arbeit in Anſpruch nimmt. Denn die Erzeugungs- und Erntearbeiten ſind für die Regel bei der wilden Holzzucht ein und dieſelben, d. h. gleichzeitig oder unmittelbar nach der Fällung des reifern Holzbeſtandes verjüngt die Natur die abgetriebene Fläche in ſo fern ohne weiteres, als bei dieſem, durch ganz gewöhnliche Lohnarbeiter bewirkten Abtriebe, gegen gewiſſe, im Ganzen ſehr einfache Regeln, nicht leichtſinnig verſtoßen wird. Ohngefähr zwei Drittheil aller Arbeiten beim Forſtbetrieb werden von jenen Holzfällern verrichtet; den Transport und Vertrieb des Holzes beſorgen die Käufer ſelbſt, und ſo fällt dem Produzenten an ſich von aller Arbeit nichts anheim, als blos die Leitung und Obhut über das Ganze; und wie wenig verwickelt und wechſelnd iſt endlich die Speculation bei einer Erzeugung, wo zwiſchen der Beſtellung des Bodens mit einer gewiſſen Holzgattung und der Ernte bis gegen ein Jahrhundert hin verfließt, ohne daß während dieſer langen Zeit mehr, als eine Bewachung des Forſtortes gegen Exceſſe nothwendig wird. — Mag ſich das forſtliche Ehrgefühl daher nicht unangenehm berührt dünken, wenn hier die

bloſe Erzeugungsarbeit im Forſtbetriebe an ſich, ſchon gegen die in manchem einzelnen landwirthſchaftlichen Produktionszweige, nothwendig um einiges zurückgeſetzt wird.

2) Weil eine große Anzahl Surrogate, — zum Theil ganz unnützbare Abfälle aus andern Produktionszweigen (vom Weinbau, Obſtbäumen, Miſt von Kuhen und Kameelen in heißen Ländern ꝛc.) — daſſelbe in der Feuerung zu erſetzen im Stand ſind. —

3) Weil nur ein ſehr kleiner Theil davon vor dem Verbrauche einer weitern Vorbereitung, Zurichtung und Verfeinerung bedarf, daſſelbe alſo von dieſer Seite im Ganzen den Gewerbsfleiß ſo wenig, als bei ſeiner Produktion, — erweitert; und

4) weil der gröſte Theil des Holzmaterials blos zur Winterfeuerung (Zimmerheizung) dient, folglich für ein Bedürfniß verwendet wird, was wärmere Klimate ganz überflüſſig machen und deſſen man ſich ſelbſt in gemäßigten Zonen auf verſchiedenen Wegen zu entſchlagen weis (z. B. durch theilweis in die Erde verſenkte Gruben und Hütten; Pelzwerk und ähnliche Einhüllungen, wie ſie ziemlich allgemein im Orient gebräuchlich ſind ꝛc.). —

5) Demnach ſind alle durch Holzmangel und in der Idee bewirkten hohen Preiſe ſo ganz unnatürliche Verhältniſſe, daß ſie ehender alle Bevölkerung vertrieben, als letztere ſich realiſirt haben.

Anmerk. Ueber die, jede nützliche und unterhaltende Beſchäftigung ſtörende Art und Weiſe, wie man in jenen von Holz und anderm Brennſtoff entblößten Gegenden ſich über Winter nothdürftig gegen Kälte ſchützt, beim Vortrage. —

Digitized by Google

§. 11.

Die vorhin erwähnten Umſtände zuſammen genommen wirken darauf hin, für das Holzland den allerniedrigſten jährlichen Ertrag und Einkommen, im Vergleich gegen alles andere Kulturland (mit Ausnahme der gewöhnlichen Weiden), herauszuſtellen. Überhaupt ſind in letzterer Beziehung Paralellen zwiſchen den verſchiedenen Gattungen von Kultur (oben §. 9.) höchſt intereſſant. Dieß iſt aber auch der Fall in ſolchen Ländern, wo wirklich ſchon Holzmangel herrſcht und das Holz folglich ſolche hohe Preiſe erlangt hat (Frankreich), daß ein Theil ſeiner Bevölkerung auf Winterfeuerung zu verzichten genöthigt iſt. Hieraus nun folgert ſich

1) Daß jeder, in Folge eines eigentlichen Holzmangels über jenes natürliche Verhältniß hin ſich erhöhende Holzpreis, ebenſowohl dem bürgerlichen Wohlſtande allgemein nachtheilig wird, als es bei Fruchtübertheurung in Mißjahren, oder unter gewiſſen Umſtänden hinſichtlich der Herbeileitung des Trinkwaſſers durch höchſt koſtſpielige Kunſtanlagen, der Fall iſt; und faſt läßt ſich annehmen, daß jene Grenze ſobald erreicht iſt, als die Befriedigung ihres ganzen Feuerungsbedürfniſſes einer Familie mittlern Standes mehr Ausgaben macht, als $\frac{1}{20}$ ihres Einkommens beträgt, oder auch: wenn unter ſonſt gleichen Umſtänden der Rohe-Geldertrag einer Waldfläche (nach Waldpreiſen) gegen eine gleich große Ackerlandfläche auf mehr wie $\frac{1}{8}$ anſteigt. Auch iſt es aus jenen Gründen der drückendſten Holznoth noch nicht gelungen, den Markt-Preis von 100 caſſ. Kbf. Buchenholz Maſſe oder 35 Ctnr. über 22 bis allerhöchſtens 36 fl. (das letzte nur in Madrid und Paris) zu ſteigern; indem nun ein großer Theil

der Bevölkerung alle Winterfeuerung aufzugeben genöthigt iſt.

Anmerk. In Paris lebt die untere handarbeitende Volksklaſſe ſchon für die Regel ohne warme Speiſen und ohne Winterfeuerung. In mehreren Gegenden des Rheinthals iſt dieſer Theil der Bevölkerung im Winter ebenfalls auf die erbärmlichſte Weiſe ſich durchzubringen genöthigt, und doch fehlt es dort wie hier nicht an Erwerb für dieſe Menſchen. In Madrid verkauft man das Holz angeblich ſchon pfundweis und deſſenohngeachtet regt alles dieſes an keinem jener Orte die Neigung zum Holzanbau an. Selbſt am Mittelrhein hat man wohl einen Wagen voll Getreide gegen die gleiche Ladung Holz (Hafer gegen Weinpfahl-Holz? —) verkaufen geſehen (Forſtzeitung ꝛc. No. 98. Jahrg. 1829).

2) Zum andern geht daraus hervor, warum ein waldreiches Land durch's Ganze hin unmöglich dieſelbe Stufe der Betriebſamkeit und des Wohlſtandes, wie ein vorzugsweis dem Ackerbau gewidmetes, zu erreichen im Stande iſt, daß alſo jeder überflüſſige Waldreichthum das National-Einkommen ebenſo ſchmälert, wie derſelbe umgekehrt ſobald gewinnt, als man für den Holzbedarf einerſeits mit der allernothwendigſten Menge auszureichen ſich bemüht, anderſeits aber auf der kleinſten Waldfläche die höchſte Materialerzeugung zu bewirken, — im Stande iſt; vorausgeſetzt jedoch, daß die hierdurch für die höhern Kulturzweige gewonnene Grundfläche hierzu auch wirklich ſich eignet. Iſt dieſes der Fall nicht, ſo muß jede Entholzung dieſes nunmehr unbedingten Waldbodens, ſelbſt wenn er das mehrfache vom Bedürfniſſe der zwiſchenwohnenden Bevölkerung an Holzertrag lieferte, die entgegengeſetzte Wirkung hervorbringen; denn die letztere verlöre nur den Gewinn der wohlfeilern Beholzigung, ohne vom Boden, ſelbſt bei ſeiner Verwendung zur Weide, einen nützlichern Gebrauch machen zu können; wogegen die Weide noch neben der Streunutzung ſich am zweck-

mäßigſten mit der Holzzucht verbinden läßt; und zwar bald in dem Verhältniſſe, daß beide erſtern, und bald wieder ſo, daß die letztern, beſonders begünſtigt werden. Ebenſo zweckmäßig können in ähnlicher Weiſe holzconſumirende Gewerbe und der Holzhandel zur Aufzehrung jenes Holzüberfluſſes zu Hülfe genommen werden; und ſind dergleichen Wald-Induſtriezweige vorhanden, ſo wird auch eine Beſchränkung des häuslichen Holzverbrauchs zu Gunſten einer möglichſten Erweiterung von jenen ſo weit ſich rechtfertigen und bewirken laſſen, als dabei noch wirklicher Gewinn erreichbar iſt. (Das Weitere im Verfolge.)

Anmerk. Hieraus, nämlich aus den unerläßlichen Eigenſchaften welche der Boden für eine höhere Kultur bedingt, erhält denn auch die ſonderbare Anforderung von Vielen: „daß der Waldboden den gleichen Reinertrag, oder ſogar daſſelbe Einkommen, wie der Feldboden liefern müſſe“ — ihre Berichtigung.

3) Endlich erklärt ſich aus jenen Verhältniſſen der Gewinn (oben §. 8. No. 1.) eines Landes, was bei einem durchaus zur höhern Kultur tauglichen Boden, dieſen, ohne Gefahr hinſichtlich phyſiſcher Nachtheile, gröſtentheils oder auch ganz abzuholzen, urbar zu machen und leicht mit Holz oder Brennſtoff von anderwärts zu verſorgen, im Stande iſt.

Nach allen zuletzt abgehandelten Beziehungen dürfte die Staatspolizei nicht leicht einen wichtigern Gegenſtand unter ihre Befugniß zur unmittelbaren Einwirkung zu zählen haben, als gerade jene Vermittelung von möglichſt angemeſſenen Holzpreiſen und Einſchränkung von eigentlicher Holzverſchwendung, die ſehr häufig nur Folge eines zu großen Holzüberfluſſes und alſo eines zu niedrigen Holzpreiſes iſt.

Anmerk. Außer jenem Maaßſtabe der relativen Holztheurung nach dem perſönlichen Einkommen, läßt ſich ein zuver-

Digitized by Google

läſſigerer auch noch auf den durchſchnittlichen rohen Geld-ertrag zwiſchen Ackerland und wirklich vollbeſtandenem Forſtgrund pr. Morgen von gleicher Ertragsklaſſe abnehmen. Mäßig iſt der Preis, wo jene im Verhältniſſe von 10 zu 1 ſtehen; hoch bei dem Verhältniſſe 8 und 7 zu 1, und drückend wenn letztere Zahlen ſich noch mehr nähern. Fleißigere mehrſeitiaere Vergleichungen dieſer Verhältniſſe werden zu ihrer Schärfung ebenſo noch vieles beitragen, als zu einem andern zwiſchen dem jährlichen häuslichen Aufwande von Holz zum Miethwerthe der Wohnungen in denſelben Standesklaſſen.

§. 12.

Eine richtige Würdigung des auffallenden und ſehr eigenthümlichen Unterſchiedes zwiſchen der land- und forſtwirthſchaftlichen Kultur iſt im kürzeſten Umriſſe nicht wohl anders möglich, als in der nachfolgenden Weiſe.

Vergleichung zwiſchen den bei der Land- und Forſtwirthſchaft erforderlichen Kapitalien und dem daraus erfolgenden jährlichen Einkommen — in Verhältniß-Zahlen; und zwar im Durchſchnitte der verſchiedenen Boden-, Beſtellungs- und Waldbetriebs-Klaſſen, ſo wie bei gewöhnlichem Mittelpreiſe der Produkte ꝛc. In letzterer Beziehung ſind für den Forſtertrag immer nur die Produktenpreiſe an der Erzeugungsſtelle (Waldpreiſe) in Anwendung gebracht.

I. Landwirthſchaft.

1) Ganzer Rohertrag in Geld von Ackerland und Wieſen, beide in den gewöhnlichen Verhältniſſen gegen einander, als ſicherſter und feſteſter Maaßſtab 1,00

2) Bodenkapital im höchſten Werthe, und ſtets ein gewiſſes Mehrfaches des Rohertrages ausmachend 8,00

Anm. Die Kapitalanlage für die eigentlichen Oekonomie-Gebäude (Scheune, Ställe, Böden, Keller ꝛc.) ſind hierunter abſichtlich nicht begriffen, da ſie nicht erheblich und die Poſten unter 2 und 3 im Höchſten ſchon angeſetzt ſind. Man ſchlägt den Gebäudeaufwand gewöhnlich nach Neubauten zu hoch an. —

3) Betriebskapitalien (Schiff und Geſchirr, Viehſtand, Geräthe aller Gattung) höchſtens 1,00
Hiezu das oben unter 2 bemerkte Bodenkapital mit . . . . 8,00 } 9,00

4) Saatkorn und Dünger 0,20

5) Ganzer Arbeitslohn 0,50

6) Reinertrag, oder Kapitalrente von obigen 9,00 Kapitalien nur zu $3\frac{1}{3}$ Prozent gerechnet 0,30

Anm. D. h. wo der Arbeitslohn und übrige Theil des Produktionsaufwandes in Marktpreiſe richtig veranſchlagt wird, verzinſen ſich die Kapitalien nur zu niedrigen Prozenten, und dieſe erhöhen ſich blos da, wo und wenn niedriger als im Marktpreiſe producirt wird, auch der Boden durchaus gut und wohlfeil iſt; folglich fällt die nachfolgende Rubrik:

7) Gewerbsgewinn, (eigentlicher Reinertrag) — hier leer aus 0,00

Anm. Der Aufwand oben unter 4, 5 und 6 zehrt im Durchſchnitte den ganzen Rohertrag vollſtändig auf; worin nur auf dem beſten Boden eine Ausnahme beſteht.

II. Forſtwirthſchaft.

1) Rohertrag an Geld aus allen Gattungen von Erzeugniſſen und einſchließlich des Erntelohns, jedoch ausſchließlich des Fuhrlohns bis an die Verbrauchsſtelle, alſo im Waldpreiſe veranſchlagt 1,00

2) Bodenkapital. Daſſelbe iſt ſehr veränderlich und kann bald dem vom Weidelande, bald dem beſten Kulturlande gleich ſtehen. Hier iſt

Digitized by Google

der allerkleinſte Werth von jenem erſtern angeſetzt worden mit 1,00

3) **Betriebskapital**, was bei der Holzzucht in dem ſtets auf dem Stocke im Nachwuchs zu erhaltenden Materialvorrathe beſteht; — hier im wahren Geldwerthe und ohne Erntekoſten veranſchlagt zu 14,00

Anm. Der Maſſe nach macht es im Durchſchnitte das 20—24fache des Rohertrages aus.

4) **Dünger und Saatkorn** fallen hier weg; denn der zur künſtlichen Kultur erforderliche Saamenaufwand iſt ſchon unter 5 den Kulturkoſten mit zugerechnet 0,00

5) **Arbeitsaufwand** (Koſten des Betriebes der Aufſicht, Kultur und Hauerlöhne ohne Regie) im **höchſten** Anſchlage 0,32

Anm. Der Ernte- oder Hauerlohn iſt immer der mehrfach (4—7fach) erheblichere Theil des Produktions-Aufwandes; macht an ſich nur 0,20 im höchſten, zuweilen 0,12 und 0,15 im geringſten Anſchlage. Fuhrlohn fällt hier ganz weg.

6) **Kapitalrente** aus jenen 15,00 Kapital zu $4\frac{1}{2}$ Prozent 0,68

Anm. Dieſer Zinsfuß für die Kapitalrente wird um ſo kleiner, je mehr die Umtriebszeit der Waldbeſtände oder aber ihr Bodenwerth und Preis ſich erhöht. Bei einem mäßigern Arbeitsanſchlag unter No. 5 würde der Zinsfuß zu 0,05 ſich erhöhen; auch zuweilen auf 0,06 bis 0,08, wenn man vom Rohrertrag irriger Weiſe einen Produktions-Aufwand gar nicht in Abzug bringt!!

7) **Gewerbsgewinne.** Da der Aufwand unter No. 4, 5 und 6 den ganzen Rohertrag aufgezehrt, ſo fällt ein Gewerbsgewinn hier nicht vor 0,00

Digitized by Google

Anm. Die ganze Berechnung dieſer Verhältniſſe bei der Holzzucht geſchah in derſelben Weiſe, wie ſie in des Verfaſſers „Forſtabſchätzung“ Tübingen 1826 von S. 329 bis 352 nachgewieſen worden iſt. Der Landwirthſchaftsertrag aber wurde nach zuverläſſigen Materialen in ähnlicher Weiſe ausgemittelt.

Es laſſen ſich nun die beiden Gewerbszweige in folgender Weiſe kürzer zuſammen in Überſicht ſtellen.

		Landwirthſchaft	Forſtwirthſchaft	
a) Kapital-anlagen	Bodenkapital =8 Betriebskapital =1	9,00	=14 = 1	15,00
b) Rohertrag		1,00		1,00
Produkt.-Aufwand				
c) Dünger u. Saatkorn	=0,20		0,00	
d) Arbeitslohn . .	=0,50	1,00	0,32	1,00
e) Kapitalrenten zu	=0,30		0,68	
	1,00		1,00	

Hieraus ſchon ergiebt ſich, daß die Forſtwirthſchaft verhältnißmäßig beinah die zweifach größern (im allgemeinen noch mehr) Kapitalanlagen im Vergleich gegen die Landwirthſchaft erfordert, und daß bei letzterer das unbewegliche und verpfändbare, bei jener aber das bewegliche unverpfändbare — Kapital das gröſte iſt, — ein Umſtand, der im Gewerbsleben überhaupt ſeine höchſte Bedeutſamkeit beſitzt. Darauf gründet ſich denn auch die ſehr beachtenswerthe Thatſache, daß eine eigentliche Verpachtung von Waldungen in Praxi entweder gar nicht, oder nur ſelten unter beſondern, die freie Benutzung ſehr beſchränkenden Umſtänden, — im Verbande mit geſchloſſenen ganzen Landwirthſchaften, ſtatt findet; — und daß dieſelbe auch kaum mit Sicherheit durchzuführen iſt. Der Landwirthſchaft kommt übrigens weiter

auch gewöhnlich noch der Dünger, als Gewinn aus der Viehzucht (oben etwa mit 0,10), zu gut. — Hinſichtlich des Arbeitslohnes aber, als des im Allgemeinen wichtigſten Einkommens im Gewerbeweſen, ſtehen Land- und Forſtwirthſchaft hier zwar nur in dem Verhältniſſe 50 zu 32 auseinander; allein dem poſitiven Betrage nach macht dieſer Unterſchied — ſelbſt bei jenem höchſten Anſatze der forſtlichen Arbeitslöhne — meiſt um's Zehnfache mehr aus, d. h. da der forſtliche Rohertrag poſitiv meiſt nur $\frac{1}{10}$ ſo viel als der landwirthſchaftliche ausmacht (oben §. 9.), ſo iſt eine zehnfach größere Fläche (auch höhere Kapitalanlage) in der Forſtwirthſchaft nöthig, um mit der Landwirthſchaft einerlei Arbeitslohn wirklich zu beziehen; und jenes Verhältniß würde alſo für gleiche Bodenflächen 5,00 zu 0,32, oder 500 zu 32 — werden.

Zählt man nun etwa auch die Transportkoſten (Fuhrlohn) dem Arbeitslohne zu, ſo ändert dieß jene Verhältniſſe etwas ab, obſchon nicht ſehr weſentlich. Denn nun erhöht ſich auch der forſtliche Rohertrag durch ſeine Veranſchlagung nach dem Marktpreiſe (ſtatt des oben benutzten Waldpreiſes) und gewiſſermaßen auch der Kapitalaufwand um den proportionirlichen Theil der Geſchirrhaltungskoſten, den wir jedoch übergehen. Der Fuhrlohn ſelbſt iſt nach Maaßgabe der Entfernungen zwiſchen der Erzeugungs- und Verbrauchsſtelle ſehr veränderlich, doch macht ſein Betrag für jede Stunde Weges etwa ſo viel, als der übrige ganze höchſte Arbeitslohn aus; alſo für 1 bis 6 Stunden Weges auch ein- bis ſechsfach ſo viel. Hiervon aber nimmt die Geſchirrunterhaltung an ſich $\frac{2}{3}$ weg, und es bleibt alſo nur $\frac{1}{3}$ jener Transportkoſten als eigentlicher Taglohn für den eigenhändigen Geſpannführer übrig, d. h gleich viel,

als der andere Arbeitslohn ausmacht. Setzt man alſo den Fuhrlohn durchſchnittlich auf das dreifache des übrigen Arbeitsaufwandes, ſo ſtellen ſich nun die obigen Verhältnißzahlen für

den Rohertrag auf = 1,96
den Arbeitslohn nur = 0,64
oder $\frac{0,64}{1,96}$ = 0,328

folglich erhöht ſich der Arbeitslohn doch nur um 0,006 gegen die frühere Rechnung; und es iſt von dieſer Seite keinerlei Ausſicht vorhanden, in den beſtehenden Verhältniſſen etwas auf anderm Wege wirklich zu ändern, als durch vorzügliche Begünſtigung der Waldnebennutzungen (Weide, Streu ꝛc.) auf Koſten des Holzbeſtandes und Holzertrags; indem dadurch zuweilen dieſelbe Geldeinnahme mit einem verhältnißmäßig höhern Arbeitslohne und zugleich ſogar auch mit einem Gewerbsgewinne blos deßhalb ſchon erfolgt, weil nur die Holznutzung, keineswegs aber Weide und Streu, einen Materialfond auf dem Stocke und ſeine Verzinſung erfordert, dieſer aber unter ſolchen Umſtänden innerhalb gewiſſer Grenzen ziemlich um ſo viel ſich vermindert, als die Nebennutzung ſteigt oder übertrieben wird. Doch fällt ein ſolcher Gewerbsgewinn ſobald auch wieder ganz weg, als der Waldboden an ſich einen hohen Werth und Preis ſchon beſitzt, oder durch Bevölkerungszunahme ſpäter noch erlangt, und ſelbſt den Zinsfuß iſt dieß ausnehmend zu ſchmälern geeignet, indem nun der Bodenwerth, den wir oben blos dem Rohertrage gleich ſetzten, wohl auf 20 bis 40fache und noch viel höher zu ſteigen im Stande iſt, folglich deſſen Zinsverhalten, ſelbſt im niedrigſten Prozente, nun den ganzen Rohertrag mehr als abſorbirt.

Ganz eigenthümlich wird in einem ſolchen Falle nun das oben angedeutete Verhältniß der für die Forſtwirth-

Digitized by Google

ſchaft erforderlichen Kapitalanlagen, — jedoch nur zu Ungunſten derſelben, — verändert; wogegen jene Zahlenverhältniſſe bei der Landwirthſchaft hinſichtlich des Bodenkapitals, bei der Forſtwirthſchaft aber hinſichtlich des Boden- und Betriebs- (Material-) Kapitals ganz dieſelben bleiben, wenn der Produktenpreis ſich noch ſo bedeutend verändert. — Hieraus berichtigt ſich der ſonderbare Irrthum, in welchem befangen — man glauben konnte, ein höherer Holzpreis könne den Gewinn aus der Holzkultur erhöhen, folglich die forſtliche Induſtrie an ſich fördern.

Gerade wie forſtlicher Seits beſondere Umſtände die, oben nach ihrer Allgemeinheit oder durchſchnittlich dargeſtellten Zahlenverhältniſſe zwiſchen Land- und Forſtwirthſchaft, verſchiedentlich abzuändern im Stande ſind, ſo iſt dieſes insbeſondere auch bei der Landwirthſchaft der Fall, ſelbſt dann, wenn wir uns blos auf ihre einfache und gewöhnlichere Betriebsweiſe beſchränken. Demnach kann vornweg ſchon der ihr oben im 8fachen des Rohertrages beigelegte Bodenwerth um die Hälfte und noch weiter in ſolchen Fällen niedriger ſtehen, wo man nicht nach dem hohen Preiſe des Parzellenlandes, ſondern in größerm Zuſammenhange u. dergl. ſeine Grundſtücke wohlfeiler erſtanden, folglich ein kleineres Kapital in Zinſen zu verhalten — hat, und hiernach nun nicht blos ein voller höchſter Zinsfuß von 5 Prozent, ſondern auch neben dieſem noch ein (der beſten Bodenklaſſe des Ackers ſtets eigenthümlicher) — Gewerbsgewinn ſtatt findet. Beide letztere ſind alſo keineswegs dem Ackerbau unbedingt fremd, ſondern erfolgen außerdem auch noch bei gewiſſen Betriebszweigen, beſonders der Viehzucht, jederzeit. — Den höchſten Punkt oder Stand erreichen beide da, wo die Arbeit im Drang

Digitized by Google

der Umſtände ſo wohlfeil verrichtet wird, daß nach Maaßgabe des beſten und ſchlechteſten Bodens deſſen Eigenthümer von ſeinem zeitlichen Beſteller ½ bis ⅓, oder ¼ bis ⅕ vom ganzen Rohertrage als Pacht erhält (ſogenannte: „Natural- oder Antheilspacht").

Aber auch das in allen Zweigen des bürgerlichen Lebens bis zum höchſten Staatsdienſte hin allgemeinſte und wichtigſte Einkommen — nämlich der Arbeitslohn, welcher in der Forſtwirthſchaft ſo weit gegen die Landwirthſchaft zurückſteht, iſt oben für letztere nur in einem ſehr mäßigen Durchſchnitte angeſetzt und erreicht beim ausgedehnteren und ausſchließlichen Anbau von Hackfrüchten, Spinn- und Handelsgewächſen, Weinbau ꝛc. eine weit größere, und gegen den forſtlichen noch weit mehr abſtechende Höhe. Dieſes erweiterte Einkommen an Arbeitslohn und nicht ein höherer Zinsfuß beim Ackerbau (wie man noch immer irrig annimmt) iſt es aber eigentlich nur allein, was dem Ackerbaue, Weinbaue ꝛc. beim ſelbſtthätigen Gewerbsmanne den Vorzug vor der Holzzucht verleiht, während bei letzterer umgekehrt wieder der müßige, aufs Zinſeneinkommen ſpekulirende Rentenirer ſich am beſten befindet.

Anmerk. 1. Oben wurde gezeigt, daß ſich durch Berechnung des forſtlichen Rohertrages nach dem Marktpreiſe der Produkte an dem dargeſtellten Verhältniſſen wenig oder gar nichts ändere; dagegen leuchtet wohl ein, daß alsdann der ſonſt im Verhältniſſe von 10 zu 1 ſtehende Rohertrag des land- und forſtwirthſchaftlichen Bodens nun im Durchſchnitte durchs Große ſich etwa wie 5 zu 1 hinausſtellt, indem der Fuhrlohn im Allgemeinen wohl den Waldpreis des Holzes bis zum Markte hin verdoppelt. Zahlreichere ſtatiſtiſche Hülfsmittel durch größere Länder (die dem Verf. leider noch abgehen) würden dieſe Verhältniſſe zwiſchen den Wald- und Marktpreiſen noch ſehr zu verſchärfen im Stande ſeyn! —

Anmerk. 2. Ausführlicher noch als hier, wird derſelbe Gegenſtand bei geeigneterer Gelegenheit verhandelt werden, da nur in ſeiner bisherigen oberflächlichen Ergründung die Urſache der

vielſeitigſten Irrthümer und Mißverſtändniſſe zu ſuchen iſt. Vorerſt hier folgende Andeutung.

Der forſtliche Arbeitslohn erhöht ſich:

a) blos relativ: bei Nieder- und Mittelwald, ſo wie bei jeder Umtriebsabkürzung überhaupt und bei ſchlechtern Holzarten, Sortimenten, Beſtänden ꝛc. — weil bei dieſen die Arbeitskoſten dieſelben bleiben oder ſich erhöhen, während der Rohertrag ſinkt;

b) poſitiv: durch die Mitbenutzung des Stockholzes, der Lohrinden, Waldſtreu ꝛc., welche ſämmtlich viele Gewinnungskoſten verurſachen.

Der forſtliche reine Zinsfuß erhöht ſich:

a) Bei Betriebsarten von verhältnißmäßig kleinem Materialkapital (Nieder- und Mittelwald, Kopfholz- und Fehmelbetrieb ꝛc.), und innerhalb gewiſſer Grenzen auch bei Herabſetzung der Umtriebszeit; — ferner

b) bei ſehr wohlfeilem oder ganz werthloſem Waldboden und

c) bei einem durch ſeine innere Güte (Nutzholz) erhöhten Rohertrage, der verhältnißmäßig ſehr geringe Arbeitslöhne jeder Gattung erfordert.

Anmerk. 3 Ueber einen zufälligen Gewerbsgewinn (eigentlichen Reinertrag) auch in der Forſtwirthſchaft, z. B. bei ſehr billigen Ankäufen des Waldes, oder bei einem nachher eintretenden erheblichen Steigen der Holzpreiſe, äußerſt geringem Arbeitslohne u. dergl. Erklügeleien von perſönlichen und zeitlichen Zufälligkeiten, — beim Vortrage ebenſo das Weitere, wie über die weſentlichen vielſeitigen Vorzüge, bei Darſtellungen und Vergleichungen der obigen Gattung ſtets den ganzen Rohertrag der Grundſtücke als Einheit und Maaßſtab aller übrigen Größen zu wählen; — ſonderbare Irrthümer hinſichtlich des vermeintlichen kleinen forſtlichen Prozentes ꝛc.

§. 13.

Geſtützt auf die im vorigen §. vorangegangene Vergleichung der zwiſchen der land- und forſtwirthſchaftlichen Kultur beſtehenden Unterſchiede, werden ſich nun die der privatlichen Induſtrie in der Holzzucht ungünſtigen weitern Umſtände beſtimmter in folgendem andeuten laſſen, und zwar

Digitized by Google

1) darin, daß ſie nicht bloß nur wenige Kenntniſſe oder Geſchicklichkeiten, Fleiß und Arbeit (oben §. 10. No. 1) in Anſpruch nimmt, ſondern auch weil

2) das Einkommen aus derſelben bei weitem zum gröſten Theile blos aus Zinſen von einem beweglichen, nicht leicht verpfändbaren Materialfond oder forſtlichen Betriebskapitale, zum kleinſten Theile dagegen (gewöhnlich) aus dem Bodenkapitale, — erfolgt, daß hier alſo ziemlich entgegengeſetzte Verhältniſſe wie beim Ackerbau beſtehen, indem bei dieſem (mit Ausnahme der Viehzucht, Wieſen und Gartenbau ꝛc.) der gröſte Theil des Einkommens entweder durch Arbeit, oder durch Zinſen aus dem unbeweglichen Boden- oder Grundkapitale (Bodenrente) gewonnen wird.

3) Daß beim Ackerbau ein wirklicher Reinertrag oder Landbaugewinnſt nur auf dem beſten Boden und bei einer auf das ſorgfältigſte betriebenen Kultur erzielt werden kann, bei dem Waldbau dagegen gerade nur auf dem ſchlechteſten oder wohlfeilſten (unbedingten) Waldboden und bei einem Übergewichte der Waldnebennutzungen (Weide und Streu) über den Holzertrag, folglich bei der vernachläſſigſten Holzkultur.

Anmerk. Näher nachgewieſen iſt dieſes eigenthümliche Verhältniß bereits in der forſtlichen Gewerbslehre (Encyclopädie II. Abth. S. 311.).

4) Daß bei neuen Waldanlagen, außer der Verwendung des Bodens, noch eine Kulturauslage und nachher längere Jahre hindurch eine Forſtpflege erfordert wird, ehe der Wald eine erhebliche und Haupt-Nutzung zu liefern im Stande iſt, daß er folglich einen Produzenten fordert, welcher ſowohl

Digitized by Google

ſein Kapital, als auch alles Einkommen aus demſelben und dem Boden auf lange hin entbehren, oder ſich zu einer größern Summe anſammeln laſſen, kann.

Anmerk. Was helfen dem Unbemittelten, der nach dem gewöhnlichen Ausdrucke „ſeinen täglichen Verdienſt mit zu Bette nimmt, oder aus der Hand in den Mund lebt", das reichlichſte Einkommen, was noch in ferner Ausſicht ſteht? Muß nicht ein gröſter Theil der kleinen Landwirthe unmittelbar nach der Ernte ſchon jährlich ſeine Produkte zu Markt bringen? — Wird der Holzproduzent auf ſeine in weiter Ausſicht ſtehende Ernte einen Gläubiger finden, wie der Weinbauer, den ſein Gläubiger bei wirklich eintretenden Ernten ſicher controliren kann?

Nach allem dieſem iſt offenbar der gewöhnliche unbemittelte, gröſtentheils mit der Hand werbende Land- und Gewerbsmann, am wenigſten zum Betrieb der Holzzucht geeignet; oder wenn er ſie unternimmt, wird er jederzeit nur einen niedrigen Umtrieb oder überhaupt ſolche forſtliche Syſteme wählen (z. B. Niederwald ꝛc.), wobei für ihn wohl das relativ und poſitiv höchſte Einkommen aus dem Unternehmen erfolgt, die jedoch für das ganze Holzbedürfniß des Staates eine ungleich größere Waldfläche nothwendig machen und dadurch zuweilen ſogar die Zuhülfnahme des für höhere Kulturen geeigneten Bodens zum Holzbau durchaus bedingen; alſo dieſen nun auf die koſtbarſten Grundſtücke überträgt, während ſie außerdem auf dem unbedingten Waldboden mit zweifach höherm Gewinn betrieben werden kann. Hieran ändert aber auch der höchſte Holzpreis nichts ab, indem dadurch in gleichem Verhältniſſe, wie das jährliche Waldeinkommen ſteigt, auch der Kapitalwerth des Materialfonds ſich erhöht, und in ſo fern wird dem Unbemittelten ſogar der Betrieb der Holzzucht noch mehr erſchwert (oben §. 12.).

Anmerk. Hierher gehören denn die ſonderbaren Anſichten von einem vermeintlichen ſchnellern Kapitalumlaufe bei niedrigem Umtriebe; ſo wie die Grille: daß bei letzterm Alle gewönnen, dagegen Keiner etwas verliere; gerade als wenn die

bei jenem niedrigen Umtriebe nun für das Staatsbedürfniß nothwendige größere Waldfläche kein Verluſt für das Staatsganze verurſachte!!

Dagegen eignet ſich die Holzzucht um ſo mehr für den Rentenirer, je reicher derſelbe iſt, indem bei ihm alsdann gerade lauter umgekehrte Verhältniſſe, wie bei dem gewöhnlichen Gewerbsmanne, beſtehen. Jener kann keine günſtigere Gelegenheit finden um eine größere Kapitalſumme auf einer Stelle in Grundſtücken aufzuhäufen und auf die allereinfachſte Weiſe zu verwalten, als im Waldgewerbe; beſonders da ſich ihm hier jene Kapitalien nicht blos gleich hoch, ſondern zum Theil noch höher, wie bei ihrer Verwendung auf landwirthſchaftliche Grundſtücke und Güter, — verzinſen. Allein da ſich ihm bei der Forſtwirthſchaft ſein Kapital auf gutem und ſchlechtem Boden ziemlich gleich vortheilhaft verzinſt, ſo dürfte man befürchten, daß der Rentenirer den erſtern eben ſo gern als den andern dem Holzbau widmet, und hierdurch der höhern Kultur entzieht.

Anmerk. Die letztere Anſicht ſpricht ſchon Ad. Schmith aus (Reichthum der Nationen I. 272.), indem er zugleich anführt, daß in Großbrittanien die Rente (Reinertrag) von Holzpflanzungen der Rente von Aeckern und Wieſen ziemlich gleich ſtänden. Hiermit ſtimmen Sinclair's Angaben über England (Grundgeſetze des Ackerb. ꝛc. überſ. v. Schreiber Wien 1823. S. 590.) in ſo fern überein, als er für die dortigen Großgut-Beſitzer eine höhere jährliche Rente aus den Holzungen, als aus mittelmäßigen und ſchlechten Ackerländern nachweiſt. Daß hier, wie in Flandern, bei der unbedeutenden Größe der Waldungen, der weit größere Theil alles Holzertrages zu den theuren Bau- und Werkhölzern abgeſetzt werden kann, darf hierbei nicht überſehen werden. Daß überhaupt aber das Waldkapital zu 3 bis 5 Prozent auch unter andern Umſtänden ſich verzinſt, iſt ſchon oben (§. 12.) und anderwärts (Encyclopädie d. Forſtwiſſ. §. 583, 597 und 608.) nachgewieſen worden. Setzt man den Bodenwerth = 0, ſo erfolgt noch mehr. — Auch aus Sachſen wird ein Fall nachgewieſen, wo ſchlechtes Ackerland pr ſächſ. Morgen nur $\frac{2}{3}$ Rthlr. Rente (Pacht) abwarf, der Holzboden unter denſelben Umſtänden aber 2 Rthlr. (Pohl Arch. d. d. Landw. Auguſtheft 1820 S. 138); und ähnliche Verhältniſſe an der Eifel (Lintz Grenze d. Feld- und Waldkultur ꝛc. S. 124.) —

Digitized by Google

Daß das um vieles kleinere Prozent, was die meiſten Schriftſteller dem Waldkapitale beilegten, auf einer unrichtigen Berechnungsweiſe beruhte, hat zuerſt aus dem rationellen Abſchätzungsverfahren ſich ganz klar ergeben (Hundeshagen Beiträge z. geſ. Forſtw. II. 2. S. 178. und Forſtabſchätzung Tübingen 1826.); obſchon die Unrichtigkeit deſſelben früher ſchon aus der erſten Aufl. d. Encyclopädie der Forſtwiſſ. S. 753. hätte erſehen werden können. — Rau (Grundſätze der Volkswirthſchaftslehre Heidelberg 1826. S. 314.) deutet auf dieſe Stelle zwar hin, hat jedoch ſelbſt das betreffende Prozent unrichtig angeſetzt. — Aus jenem viel zu niedrig berechneten Waldprozent, hat man denn die Neigung des Gewerbsmannes zum Ausroden und Urbarmachen des Waldbodens zu erklären verſucht, folglich ganz überſehen, daß derſelbe ſeinen Erwerb und Unterhalt nicht in dem Zinſenertrage ſolcher Kapitalien oder in dem Reinertrage des Bodens findet, ſondern in dem Arbeitseinkommen, was ſie gewähren. Die unrichtige Ermittelung jenes Prozentes hat die größten Mißverſtändniſſe lange hin unterhalten. Man vergl. Cotta Hülfstaf. f. Forſttar. 1821. S. 33. Krauſe Comp. d. höhern Forſtwiſſ. Vorrede (S. 7?). Lintz Vertheidig. d. wechſeltig. F. Nat. = Ertrags 1824. S. 71. und Pfeil an m. Stellen.

§. 14.

Noch iſt der Umſtand nicht ohne Bedeutung, daß die Holzerzeugung eigentlich das Produkt von zwei Kapitalien iſt, wovon eins im Boden, und ein anderes im nachwachſenden Holzbeſtand oder dem nothwendigen Materialfond, beſteht; daß folglich dieſer letztere in einem Walde erſt einmal vorhanden ſeyn oder erzeugt werden muß, ehe eine nachhaltige Holznutzung oder vollſtändige Forſtwirthſchaft möglich wird. Iſt dieſer Beſtandes = oder Materialfond einmal ganz weggenommen worden, oder überhaupt eine neue Waldanlage zu machen, ſo vermögen alle Schätze und Künſte der Erde denſelben nicht ſogleich wieder herzuſtellen und die Holzzucht zum werbenden Gegenſtande zu machen, ſondern die allmählige Erzeugung jenes nothwendigen Materialfonds aus dem Boden und Natur heraus erfolgt nur ſtufenweis und langſam, muß eine längere Reihe von Jahren ruhig abgewartet, und ohnehin vor=

her meiſt durch künſtliche Waldkultur erſt eingeleitet, werden. —

Auf ſolchem Wege erzeugt ſich das wesentlichſte der beiden Waldkapitalien alſo mit der Zeit von ſelbſt, gleichſam in der Summe aller auf dem Boden aus deſſen mehrjährigen Erzeugniſſe hervorgegangenen aufgeſammelten Erſparniſſe, und wird folglich keineswegs von anderwärts her, auf dem Waldboden ebenſo, wie es bei andern Gewerben etwa der Fall iſt, übergetragen. Hat ſich daſſelbe aber endlich einmal in jener Weiſe hergeſtellt (— iſt es alſo nicht von der Natur ererbt worden), ſo beſteht es zum gröſten Theile aus den unterdeſſen aufgelaufenen Zinſen und Zwiſchenzinſen, einmal: von Bodenkapitale; und zum andern vom Kulturaufwand. Der letztere nun kann bald ſehr klein, bald aber auch größer ſeyn, je nachdem die Beſchaffenheit von Boden und Lage gut oder ſchlecht, oder die Verödung mehr oder weniger weit gediehen, — iſt; demnach kann derſelbe zuweilen weit weniger, zuweilen weit mehr, als eine einmalige Ackerbeſtellung ausmachen; auch die Kultur mehrmals wohl fehlſchlagen.

In Folge alles deſſen iſt es keineswegs leicht, die Holzkultur da, wo ſie erſt einmal geſunken iſt, **ſogleich** wieder in Schwung zu bringen, und mancher, dieſes Verhältniß nicht berückſichtigende Schluß, dürfte folglich als unbegründet und trügeriſch erſcheinen.

Anmerk. 1. Man hört und lieſt ſehr oft den Ausſpruch: „Laſſet „die Holzkultur nur irgendwo als Bedürfniß erſt einmal an„erkannt ſeyn, ſo werden die Kapitaliſten (— denn Anderen „entſpricht ein ſolches Unternehmen gar nicht —) ſehr bald „dieſe Gelegenheit benutzen und ſich beeilen, ihre Fonds von „anderwärts her wegzunehmen und nun auf den Waldboden „überzutragen.“

Anmerk. 2. Welche Koſten und Unſicherheiten mit der Waldkultur auf größern, völlig verödeten Landſtrecken, verbunden

Digitized by Google

zu ſeyn pflegen, davon gaben die erſten Wiederanbau-Verſuche in Jütland, Schottland ꝛc. Zeugniß (über erſtere Niemann Forſtſtatiſtik der dän. Staaten ꝛc.). Sind aber dieſe Vorauslagen groß, ſo ſteigen ſie im Verlaufe des zur Erzeugung jenes Materialfonds nöthigen langen Zeitraums mit Zinſen und Zwiſchenzinſen zu ſo ausnehmend großen Summen an, daß dieſe in dem endlich nutzbar werdenden Material nicht immer ſich wieder zu erſetzen verſprechen. Daher denn der große Gewinn des in neueſter Zeit ſo ſehr vervollkommneten und zugleich wohlfeilern Kulturverfahrens.

§. 15.

Schon ein flüchtiger Rückblick auf die bis dahin nachgewieſenen hohen Bedeutungen der Wälder für die geſammte National-Wohlfahrt, — vereint mit den ganz eigenthümlichen Verhältniſſen der Holzzucht und der Natur des ganzen Waldgewerbes, — führt zur Überzeugung, daß wohl kein Gegenſtand eigentlich die Natur eines Regals vollſtändiger an ſich trägt, als gerade die Waldungen eines Staates, und daß dieſelben beinah nur von dem höchſten Standpunkte aus, von welchem alle National-Intereſſen vollſtändig zu überſchauen, ſo wie mit Klugheit und Nachdruck zu lenken ſind, — ihrer vielfachen hohen Beſtimmung gemäß ſich verwalten laſſen. Die weſentlichſten Gründe oder Stützpunkte für dieſe Behauptung ſind folgende.

1) Es beſteht außer der Holzzucht (und Weide) kein anderes Gewerbe, was weniger von privatlicher Betriebſamkeit und Speculation abhängig iſt (oben §. 10 u. 12.) und ſich mehr auf ein bloſes paſſives Verhalten, oder Abwarten von Zinſen durch den Bezug von periodiſchen Ernten, beſchränkt; folglich wird die privatliche Gewerbthätigkeit auch durch nichts weniger eingeengt und geſtört, als durch die forſtliche Verwaltung von Seiten des Staates; und ſie eignet ſich dazu noch weit mehr, als der privatliche Rentenirer.

2) Dem Staate wird die Selbſtverwaltung der Forſte dadurch noch ſehr weſentlich erleichtert, daß die Holzzucht mit ſo ausnehmend wenigen und einfachen Erzeugungs-Arbeiten verbunden, und alſo faſt nur auf gleich einfache jährliche Erntearbeiten hingewieſen iſt, welche wieder nur wenige Menſchen (Lohnarbeiter) zur Hülfleiſtung während einer Zeit in Anſpruch nehmen, wo ſonſt ſehr viele mit der Bodenkultur beſchäftigte Hände ohnehin müßig ſind. Auch die Verjüngungs- und eigentlichen Forſtkultur-Arbeiten geſchehen in dieſem Zeitraume, und endlich iſt der Wald, oder die Erzeugungsſtelle, zugleich der Ort, wo die jährliche Holzernte leicht aufbewahrt und ohne alle, ſonſt den Produktenhandel treffende Schwierigkeiten, unmittelbar verſilbert werden kann. Es fallen hier alſo alle Wirthſchaftsgebäude, Vieh- und Geſchirr-Inventarien, Geſindehaltung ꝛc., wie die Verwaltung von landwirthſchaftlichen Domainen ſie erfordert, bei der Staatsforſtwirthſchaft ganz weg, und auf jenem einfachen Forſthaushaltungsweſen beruht denn die höchſt kleine Anzahl der dabei thätigen nothwendigen Wirthſchafts-Perſonen, wie ſie unten weiter nachgewieſen werden wird (§. 19.).

3) Der Staat als Ganzes, und das ſeine politiſche Wirkſamkeit vertretende Organ, beſitzt nur allein die Eigenſchaften eines ſolchen gröſten und ſicherſten Kapitaliſten, wie eine mit ſtrengſten Rückſichten auf die allgemeine Staatswohlfahrt betriebene Forſtwirthſchaft ihn erfordert, d. h. einen ſolchen Produzenten, der vornweg einmal, mittelſt Einhaltung einer wirthſchaftlich höchſten Umtriebszeit und anderer angemeſſener forſtlichen Behandlung, von der kleinſten

Waldfläche den möglich höchſten Ertrag aller Gattung zu erzielen ſtrebt, blos um in ſolcher Weiſe die möglich gröſte Grundfläche für die mehrfach reichlicher als die Holzzucht auslohnenden Kulturzweige zu gewinnen, ein Produzent alſo, der bei dieſem Syſteme zwar den kleinſten Zinsfuß aus ſeinem, durch einen hohen Umtrieb vergrößerten Waldfond bezieht, dagegen um ſo mehr — einmal: am poſitiven jährlichen Ertrage, und zum andern durch jene Erweiterung des einträglichern Kulturlandes, wieder gewinnt, folglich nur allein ganz dem Nationalwohl angemeſſen zu ſpeculiren im Stande iſt, ohne hierbei der privatlichen Privatbetriebſamkeit auf ihrem Hauptfelde im geringſten zu ſchaden. Dieſen zweiten ſehr weſentlichen und bedeutenden Gewinn eines hohen Umtriebes durch eine dabei möglich werdende Erweiterung des Kulturlandes (oben §. 4 u. 9.), kann aber nur der Staat, — außerdem dagegen Niemand anderes — beziehen. Doch hat dieſe Erhöhung der Umtriebszeit auch für die Staatsforſtwirthſchaft ihre wohlbemeſſene zweckgemäße Grenze; welche noch nicht genau genug erwogen und begründet worden iſt und wodurch man nothwendig zuweilen in ein nachtheiliges Extrem verfällt.

4) Endlich iſt auch nur durch die Staats-Forſtverwaltung ſelbſt — den Gefahren und drückenden Nachtheilen ſicher zu begegnen, welche aus leichtſinniger Abholzung und Verödung des unbedingten Waldbodens der Geſundheit, Fruchtbarkeit, Annehmlichkeit und vollſtändigſten Kultur eines Staates drohen; ſo wie auch ſie nur allein die ſo äußerſt nothwendige zweckgemäße Vertheilung der Waldungen durch alle

Digitized by Google

Theile des Landes zu bewirken und ſomit dem Wechſel von örtlichen Holzüberfluß und Holzverſchwendung, mit wirklichem Holzmangel und drückender Beholzigungsverlegenheit — vorzubeugen im Stande iſt.

Das Ganze läßt alſo in wenigen Worten ſich darauf zurück führen, daß die Staatsverwaltung ſelbſt zur vormundſchaftlichen Verwaltung jenes höchſt erheblichen und wichtigen National-Schatzes, den ohnehin nur die Natur urſprünglich auf Alle vererbt hat, am geeignetſten und befugteſten ſey, — und hierbei zugleich die Waldungen und ihre Produkte am ſicherſten für den Wohlſtand der Einzelnen, wie für die Wohlfahrt des Ganzen zu verwenden im Stande iſt.

Anmerk. Niemand hat dieſen Grundſatz früherhin richtiger und ſchöner ausgedrückt als Perthuis (Traité de l'aménagement et de la restauration de bois et forêts de la france Paris 1803) in folgenden Worten (Vorrede ſeiner Schrift): „Le produit „des forêts ne doit point être regardé comme un object „de simple finance, et les besoins du tresor public ne „peuvent point servir de base à leur aménagement. — „Leur administration doit être celle d'un „bon père de famille qui embrasse à la fois „les besoins présens et futurs de consom- „mateurs.“

Dieſe rein ſtaatswiſſenſchaftlich vollkommen begründete Anſicht beſitzt leider noch immer ſehr zahlreiche und mächtige Gegner in Denjenigen, welche das Staatsganze nicht ſeiner ſelbſt wegen vorhanden, — ſondern nur als Mittel, Werkſtätte und Erwerbsquelle für die Zwecke beſtimmter Einzelnen und Corporationen auserſehen glauben. Für ſie kommt nur der finanzielle Erfolg der Waldwirthſchaft — wie in allen andern Gewerben — ſo ausſchließlich in Betracht, daß ſie dem Produzenten oder werbenden Staatsbürger aller Gattung, zu Gunſten eines möglich höchſten Geldüberfluſſes für jene Zwecke, kaum den beſcheidenſten Lebensgenuß über die höchſte Nothdurft hin zugeſtehen möchten; wofür Beiſpiele öffentlich vorliegen. Sie ſind es denn vorzüglich, welche den Werth oder Unwerth auch der Staatsforſtwirthſchaften blos nach Zinsfuße aus den Waldkapitalien bemeſſen und darauf hin ſchon viel geſchadet haben. Deßhalb möchte eine grundſätzlichere Entwickelung dieſes Gegenſtandes wohl an der Zeit ſeyn.

Digitized by Google

§. 16.

Nach einem ſolchen, wenn auch nicht ganz klar ſich ſelbſt bewuſten Begriffe von dem Werthe und Bedeutung der Wälder, hat denn auch die Staatsgewalt ziemlich allgemein im Beſitze des gröſten Theils aller Forſte bis in die neueſte Zeit ſich erhalten, — wo mit der allgemein geſtiegenen Kultur zugleich auch ein ausgebildeterer Volksgeiſt ein Recht erwarb, ſeine Anſichten über allgemeine Wohlfahrt und im Beſondern über die beſte Verwaltung des allgemeinen Staatsgutes in geziemenden Schranken auszuſprechen. Nicht blos von dieſer Seite her, ſondern auch von einer großen Anzahl Gelehrten im ſtaatswirthſchaftlichen Fache und von Andern ſind nun in dieſer jüngſten Zeitperiode ſehr mannigfaltige Zweifel erhoben und Gründe beigebracht worden:

1) gegen die Zweckmäßigkeit der bisherigen Staats-Forſtverwaltung und ihre fernere Beibehaltung;

2) eben ſo hat man ſich für die Veräußerung aller Staatsforſte erklärt und von dieſer Maaßregel einen großen Gewinn für die allgemeine Wohlfahrt in Ausſicht geſtellt; und

3) eine Entbindung des forſtlichen Privat-Wald-Eigenthums von allen polizeilichen Einſchränkungen für durchaus nothwendig hinſichtlich der forſtlichen Induſtrie erkannt;

wogegen denn eine ziemlich gleiche Anzahl Stimmen, — zum Theil weniger mit der Staatswirthſchaft, als mit dem Forſtbetriebe und Volksleben aus näherm Umgange vertraut, — in jedem jener drei Hauptpunkt gerade der entgegengeſetzten Anſicht ſind. Es mag demnach jeder dieſer drei Gegenſtände für ſich hier einer nähern Prüfung unterworfen werden.

Digitized by Google

Hauptſächlich wird es hierbei auf die beſtimmtere Erörterung folgender Fragpunkte ankommen: war der Erfolg der Staatsforſtwirthſchaft wirklich ſo ſehr ungünſtig, als man denſelben gewöhnlich ſchildert? — Wird ſich, — der Natur des Holzanbaues oder Waldgewerbes und Erfahrung nach, — von der Privatforſtwirthſchaft wirklich eine höhere, oder ſogar unterſtellte allerhöchſte Induſtrie, mit allen ihren günſtigen Folgen für das Staatsganze, in Erwartung ſtellen laſſen? — Wird die Staatsforſtwirthſchaft bei einer in vielen Beziehungen darin möglichen und zu erwartenden künftigen Vervollkommnung der Perſonal-Organiſation, Verwaltung und techniſchen Behandlung, — nicht eines günſtigeren Erfolges, als früher, fähig ſeyn, und ſie alsdann ſich durchaus vortheilhafter gegen die Privatforſtwirthſchaft herausſtellen? — Was würden für nachtheilige Folgen von einer allgemeinen Veräußerung der Staatsforſte und aus dem Nachlaſſen aller polizeilichen Beſchränkungen der Privatforſtwirthſchaft zu befürchten ſeyn? —

Anmerk. Hinſichtlich der verſchiedenen, für oder gegen die Staats-Forſtwirthſchaft, mehr oder weniger ausführlich ausgeſprochenen Grundſätze und Anſichten iſt folgende Litteratur zu vergleichen, und zwar:

A. Für die Beibehaltung der Staats-Forſtwirthſchaft und auch der polizeilichen Beaufſichtigung der Privatforſte.

1) Juſti (J. H. G. von) Staatswirthſchaft, oder ſyſtematiſche Abhandlung aller ökon. und Cam. Wiſſenſchaften. 2 Theile. Leipzig 1764, und Ebendeſſelben Syſtem des Finanzweſens ꝛc. Halle 1766.

2) Sonnenfels (Joſ. von) Grundſätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwiſſenſchaft. 3 Bände. 6te Auflage. Wien 1798.

3) Behr (W. J.) Syſtem der allgemeinen und angewandten Staatslehre. 2 Bde. Würzburg und Bamberg 1805—1810; insbeſondere aber Ebendeſſelben pragmatiſche Theorie d. Finanzgeſetzgebung u. Fin.-Verwaltung. Leipzig 1822. S. 62. —

Digitized by Google

4) Weber (F. B.) Lehrbuch der politiſchen Oekonomie. 2 Bde. Breslau 1812 u. 1813.

5) Seutter (J. G. von) Verſuch einer Darſtellung der allgemeinen Grundſätze der Forſtwirthſchaft zur Staats-, Kameral- und Landwirthſchaft ꝛc. Ulm 1804. Ebendeſſelben Grundſätze der Werthbeſtimmung der Waldungen ꝛc. Ulm 1814.
NB Später der entgegen geſetzten Anſicht beigetreten (vergl. B. No. 10).

6) Reebauer (G. W.) das Forſtweſen in Beziehung auf den Staat ꝛc. München 1805.

7) Heerfeldt (Dr. C. E.) Iſt die Forſtwirthſchaft der Privaten von allen Feſſeln der Forſtpolizei zu entbinden? Regensburg 1818.

8) Lintz (Ludw.) die Grenze zw. Feld- und Waldkultur ꝛc. Bonn 1821 und auch Vertheidigung des höchſt-nachhaltigen Forſt-Natural-Ertrages ꝛc. Trier 1824.

9) Wedekind (Frhr. von) Forſtverfaſſung im Geiſte der Zeit. Leipzig 1821.

10) Fulda (Frd. K.) Finanzwiſſenſchaft ꝛc. Tübingen 1827.

11) Papius (K.) Ueber Forſtpolizei. Aſchaffenburg 1825.

12) Müller (Dr. D. E.) Begründung eines allg. Forſtpolizei-Geſetzes ꝛc. Nürnberg 1825.

(Außerdem einige kleinere Abhandl. in verſchiedenen Zeitſchriften.)

B. Gegen die Zweckmäßigkeit der Staats-Forſtwirthſchaft und der polizeilichen Einſchränkung des Privat-Waldbeſitzthums.

1) Heldenberg, der Förſter, oder neue Beiträge zum Forſtweſen. Nürnberg 1799.

2) Trunk (Dr. J. J.) Neuer Plan der allgemeinen Revolution in der bisherigen Forſtökonomie-Verwaltung ꝛc. Frankfurt 1802.

3) Hazzi (Joſ.) die echten Anſichten der Waldungen und Förſte ꝛc. München 1805.

Dagegen erſchien: Grünberger's Anſichten v. d. Forſtweſen in Baiern ꝛc. München 1806 und Reebauer (oben A. No. 6.).

NB. Der Erſtere, wie die Andern entnahmen ihre Idee urſprünglich zum Theil wohl aus dem der franzöſiſchen National-Verſammlung im Jahr 1792 gemachten Antrage zum Verkaufe aller Staatswaldungen, der mehrfach wieder angeregt, aber erſt nach Auflöſung der Republik theilweis verwirklicht worden iſt.

4) Soden (Graf J. von) die Nationalökonomie ꝛc. 7 Bde. 1805 bis 1817.

Digitized by Google

5) Murhard (C.) Ideen über verſch. wichtige Gegenſtände der Nationalökonomie und Staatswirthſchaft. Göttingen 1808.

6) Krug (L.) Abriß der Staatsökonomie und Staatswirthſchaftslehre. Berlin 1808. Ebendeſſelben Betrachtungen über den Nationalreichthum des preuß. Staates ꝛc. 2 Theile. Berlin 1805.

7) Schmalz (Th.) Handbuch der Staatswirthſchaft. Berlin 1808, und in ſeiner Staatswirthſchaftslehre in Briefen ꝛc. Berlin 1818.

8) Jacob (L. H.) Grundſätze der Polizei-Geſetzgebung ꝛc. Halle und Leipzig 1809.

9) Pfeil (W.) Ueber die Urſachen des ſchlechten Zuſtandes der Forſten ꝛc. Züllichau und Freiſtadt 1816.

NB. Dieſe letztere Schrift iſt als der nächſte, wiederholt laut gewordene Nachhall von Trunk und Hazzi zu betrachten und hat den Gegenſtand ſpäter längere Zeit an der Tagesordnung erhalten.

10) Seutter (Frhr. von) Ueber den Beſtand und Behauptung des Forſtregals. Leipzig 1824. Man vergl. damit A. No. 5.

11) Außer einigen Verhandlungen ohne Bedeutung in der Forſt- und Jagdzeitung, ſo wie auch den allerneuſten Aufſätzen in der National-Zeitung der Deutſchen Januar 1830, auch noch die ökon. Neuigkeiten und Verhandlungen von André No. 69 Jahrg. 1830.

§. 17.

Die ganze Summe von Vorwürfen, die man gegen die bisherige Staatsforſt-Verwaltung von verſchiedenen Seiten aufgebracht hat, müſſen wir nothwendig ins Einzelne zerfällen, um ſie ſolchen Einzelpunkten nach prüfen zu können. Sie theilen demnach folgendergeſtalt ſich ab.

1) Die Staatsregierung ſelbſt ſey, nach den Ergebniſſen ihrer Selbſtverwaltung in allen Zweigen des Gewerbsweſens, — vornweg ſchon offenbar der ungeſchickteſte Produzent, d. h. derjenige, bei welchem die beſchränkteſte Betriebſamkeit und der kleinſte wirthſchaftliche Erfolg mit dem erheblichſten Erzeugungsaufwand (Verwaltungskoſten) verbunden ſey; und dies ergebe ſich nicht blos aus dem ge-

ringen Durchſchnittsertrage der Forſte, ſondern es habe ferner:

2) im Beſondern auch aus den Reſultaten der bisherigen Staatsforſt-Verwaltung ſich bewahrheitet, indem das Heer der für letztere nothwendigen Forſtbeamten, einestheils eine übergroße Summe von Verwaltungskoſten nothwendig gemacht hätte, anderntheils aber ſeyen deſſen ohngeachtet die Staatswaldungen in Verfall gerathen und dem zufolge gewährten ſie nun einen nur höchſt unbedeutenden Reinertrag.

3) Von dieſem überzahlreichen, hochbeſoldeten Dienſtperſonal in den Staatsforſt-Verwaltungen ſey nur wenig betriebſame Thätigkeit für die ihnen privatlich fremden Intereſſen der Staatsforſte denkbar, wenigſtens bei weitem nicht in dem Maaße, wie bei Privat-Forſtwirthſchaften.

4) Die Staatsregierungen ſeyen außer Stand, das wirkliche, nach Zeit und Ort wechſelnde Holzbedürfniß der Bevölkerung richtig zu bemeſſen, und daher wäre bei der gewöhnlichen einſeitigen Richtung der Staatsforſtbehörden: die Holzkultur in jeder Weiſe zu erweitern und die Holzvorräthe zu vermehren, ein Holzüberfluß und ein ſehr niedriger Holzpreis zu befürchten. Der erſtere nun ſtehe der möglich höchſten Kultur der Länder entgegen, der andere dagegen lähme die Betriebſamkeit der privatlichen Waldbeſitzer; von einer andern Seite aber wäre von der Staatsregierung, als forſtlicher Monopoliſt, ein entgegengeſetzter Mißbrauch, oder ein künſtlich höherer Holzpreis, zu befürchten.

Digitized by Google

5) Der Private könne ſeine Waldbeſitzungen wohlfeiler bewirthſchaften und beſchützen, als der Staat.

6) Die Staats-Forſtverwaltung mache einen unermeßlichen Perſonal-Organismus nothwendig, der ſich nur ſehr ſchwer überſehen und regieren laſſe, und dem es daher meiſt an der erforderlichen Einheit im Wirken mangele.

7) Die Unmöglichkeit, überall gleich brauchbare und rechtliche Officianten anſtellen, und alle Unterſchleife verhüten zu können.

8) Die Staats-Forſtverwaltung mache durch ihre Holzverabreichungen gegen niedrige Taxen oder Preiſe auf anderem Wege die Staatsbürger, beſonders aber die Armen, ſorglos; ſie hemme oder verhindere dadurch eine höchſte Steigerung der Holzpreiſe, und demnach ſowohl die ſorgfältigere Benutzung der vorhandenen Surrogate, als auch die Induſtrie der privatlichen Holzproduzenten.

9) Die Staats-Forſtverwaltung habe eine große Summe von nachtheiligen Laſten und Servituten auf ſich herüber gezogen, ohne alle Ausſicht ſich jemals davon befreien zu können.

Anmerk. Andere weniger erhebliche Einwendungen gegen die Staats-Forſtwirthſchaft übergehen wir entweder ganz, oder werden im weitern Verfolge gelegentlich darauf hinkommen. Sie ſind zum großen Theil einer unvollſtändigen Bekanntſchaft mit dem Object in gewerblicher und adminiſtrativer Beziehung zuzuſchreiben.

§. 18.

Was die erſten jener Einwürfe gegen die Staats-Forſtwirthſchaft betrifft (oben §. 17. No. 1), daß nämlich die Staatsverwaltung durchaus der theuerſte

Produzent ſey, ſo hat man dieſen, in andern verwickeltern Gewerbszweigen allerdings ſich bewahrheiteten Erfahrungsſatz, zu ungeprüft und unbedingt auch auf die höchſt eigenthümliche und einfache Forſtwirthſchaft übergetragen. Es paßt nun dieſer Rückſchluß auf einen Produktionszweig nicht, der, — wie oben (§. 12 — 13 u. 15.) von der Forſtwirthſchaft ausführlich nachgewieſen wurde, jede verwickelte, ſchnell wechſelnde Speculation in der Erzeugung und dem Vertrieb (Debit) der Produkte ganz ausſchließt; der eigentliche und doch nur ſehr einfache Kulturarbeiten blos ausnahmsweiſe kennt, und wo der Hauptheil aller Arbeit, nämlich die Erzeugungs- und Ernte-Arbeiten, ſo enge zuſammen verbunden ſind, daß gewöhnliche, während einer ſonſt beſchäftigungsfreien Zeit im Accord ſehr wohlfeil arbeitende Handlöhner ſie zu übernehmen im Stande ſind, — wo alſo alle übrige Arbeit blos auf Leitung des Betriebes und Obhut auf die das Object gefährdenden Exceſſe — beſchränkt iſt. Jene Holzhauer- und gewöhnlichen Kulturarbeiten betragen aber etwa drei Fünftheil bis zwei Drittheil des untern Verwaltungsaufwandes (ohne Regiekoſten) und kommen den Staat nicht theurer, als jeden andern Produzenten, zu ſtehen; der beteutendſte Theil des auf den Marktpreis ſich überwälzende Theil des Mühe-Aufwandes, nämlich die Holztransportskoſten (Holzvertrieb), welche $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ des ganzen Holzpreiſes am Verbrauchsorte betragen, werden faſt allgemein nur von dritten Perſonen (Fuhrleuten) als eigne Unternehmung beſorgt und betrieben.

So weit man ſich dabei auf den ſehr geringen Ertrag an Naturalien und Geld berief, den die Staatsforſte, und durch ihren Einfluß angeblich auch die Privatforſte ꝛc., beſonders in Vergleich gegen die Erträgniſſe

des Landwirthſchaftsgrundes — lieferten, hat man theils dieſe Berechnungen höchſt mangelhaft behandelt, theils alles dasjenige außer Rückſicht belaſſen, was oben in dem §. 6, 9 und 10. angeführt wurde. Gewöhnlich wurde nur der unmittelbare baare Forſtertrag, nicht aber ihre erheblichen mittelbaren Leiſtungen an einen großen Theil der ländlichen Bevölkerung dabei in Betracht gezogen. Ebenſo berechnete man den Rohertrag landwirthſchaftlicher Grundſtücke nach dem Marktpreiſe der Produkte, dagegen den des Holzlandes nach den Holzpreiſen ꝛc. auf der Erzeugungsſtelle, folglich letztere um den ganzen Betrag des Fuhrlohns zu niedrig, d. h. den Rohertrag etwa nur halb ſo hoch, als hätte geſchehen müſſen (vergl. §. 12. am Schluſſe die Anmerk. 1.). Denn auch der Fuhrlohn des Holzes iſt ein dem Nationaleinkommen aus dem Walde zufließender Beſtandtheil und für den Landmann, der ihn vorzugsweis bezieht, nicht ohne Bedeutung. Er dürfte bei einer Bevölkerung von einer Million Seelen leicht 2 und 3fach ſo viele Gulden betragen.

§. 19.

Der zweite Einwurf gegen die Staats-Forſtwirthſchaft (oben §. 17. No. 2.), nämlich die Hinweiſung auf deren bisherigen ſchlechten Erfolg, hat wenigſtens Thatſachen für ſich, obſchon die Urſachen deſſelben nicht ganz da liegen, wo man dieſelbe geſucht hat. Dieß läßt ſich in folgenden Punkten nachweiſen.

1) Nicht ſowohl Mangel an Induſtrie, ſondern weit mehr ein vielſeitiger, zum Theil noch aus dem Mittelalter abſtammender, Mißbrauch der Staatsforſte hat ſie in einem relativ ſchlechten Zuſtand verſetzt und ihren Reinertrag ſehr herabgebracht.

Ein Heer von Beholzigungsanſprüchen ganz unentgeldlich oder gegen höchſt niedrige Taxen, ſo wie ferner von Maſt-, Weide- und Streu-Servituten, hatten — neben einer zuweilen ins Übermaaß geſteigerten verderblichen Wildbahn, — überhaupt zuſammengewirkt, theils um die jährliche Baar-Einnahme aus den Staatsforſten ausnehmend zu ſchmälern, theils aber die Erzeugungskräfte des Waldes auf die empfindlichſte Weiſe zu ſchwächen und erhebliche holzleere Blöſen zu erzeugen, die unter der Rubrik „Wald" geführt werden, dagegen blos als Weide zur Entſchädigung für ſolche Landbauern dienen, deren Grundſtücke mit Laſten aller Gattung beſchwert ſind und hierdurch für die Staatskaſſe von einer andern Seite lukrativ werden. In ähnlicher Weiſe wurden die Staatsforſte überhaupt gar häufig und mannigfaltig als ein allgemeiner Noth- und Hülfsfond zu öffentlichen Bauten, Berg-werk- und Hüttenbetrieb, Naturalbeſoldungen ꝛc., — die Staatsbedienſtung ſelbſt aber als Penſion, oder reichliche Sinecure für anderwärts geleiſtete Dienſte, betrachtet und behandelt. Und wo endlich die niedern Volksklaſſen, beſonders auf dem Lande, durch Erwerbsloſigkeit und andere Drangſale zeitlich heimgeſucht, oder auch überſteuert und ſonſt in Verlegenheit gebracht wurden, ſuchten ſie ſtets ihren Regreß in einem wilden unabwendbaren Waldfrevel; und ſo muſten die Staatsforſte auch von dieſer Seite oft ſchwer entgelten, was ſie in keiner Weiſe verſchuldet hatten.

Nur für Denjenigen, welcher im Beſitz aller Hülfsmittel iſt, um nummeriſch nachweiſen zu können, was die Staatsforſte in jener Weiſe einerſeits im rich-

tigen Anſchlage, ſelbſt einſchließlich des Leſeholzes u. dergl., — wirklich geleiſtet haben (unentgeldlich an Maſt, andern Waldfrüchten, Kräutern, Leſeholz ꝛc.) und was ihnen anderſeits offenbar geſchadet worden iſt, — gewinnt das Reſultat ihrer Verwaltung eine ganz andere Form, und vieles hat ſich in jenen Beziehungen in neueſter Zeit auch ſchon viel anders geſtaltet. Auch thatſächlich gehören die Staatsforſte im Allgemeinen immer noch zu den am beſten beſtandenen und pfleglichſt behandelten.

Was nun das ſo oft ſchon übertriebene Heer von Forſtbedienten in der Staatsverwaltung betrifft, ſo läßt man ſich hierbei offenbar entweder durch den Anſchein, oder auch durch das zuweilen etwas zu zahlreiche Regie-Perſonal — täuſchen; hauptſächlich aber wird beinah ganz allgemein der Umſtand überſehen, daß das ganze untere Perſonal nicht ſowohl ein blos verwaltendes, ſondern daß es das eigentlich produzirende iſt und in letzterer Beziehung nun auf ganz auffallend großen Flächen die Erzeugung allein bewirkt, wie folgende Darſtellung beweiſt.

Es kommen im Durchſchnitte ganzer Länder 6000 bis 8000 unſerer Morgen Waldfläche auf ein Wirthſchaftsganzes oder Forſtrevier, mit einem jährlichen Holzertrage von höchſtens 1500 bis 2000 Klafter, dem gewöhnlichen Zuſtande und Arbeitsaufwande nach. Wir nehmen für 7000 Morgen 1800 Klafter an, und zur Aufarbeitung der letztern 2700 Tagesarbeiten. Dieſe durch 300 Arbeitstage getheilt, würde 9 Holzhauer das ganze Jahr hindurch beſchäftigen. Zu dieſer ganzen untern Verwaltung werden nun an Perſonen und Geldbeträgen erfordert

Digitized by Google

Ein Revierförſter mit	700 fl.	Gehalt
Drei bis vier Waldſchützen . .	700 ⸗	—
Ein Waldarbeiter zur Hälfte, macht mit dem Kulturaufwande (Saamen ꝛc.)	300 ⸗	—
Neun Holzhauer höchſten zu . .	1100 ⸗	—
An Thierkräften	000 ⸗	—
14 Perſonen überhaupt mit . . .	2800 fl.	Aufwand.

Es kommen demnach auf 1 Perſon	= 500 Morgen Betriebsfläche oder
— — — —	= 200 Gulden Aufwand
— — auf einen Morgen	= $\frac{1}{5}$ Gulden oder 12 kr. Gehalt des Forſtperſonals
— — — —	= $\frac{1}{5}$ Gulden Taglohn und Kulturmaterial.

Nur Durchſchnitte durch das größere Ganze gewähren in dieſer Beziehung zuverläßige Reſultate, denn im Einzelnen kommen Forſtreviere von 3000, aber auch von 10 — 12 und 16000 Morgen vor, und am allgemeinſten dürfte bei zweckmäßiger Geſchäftsorganiſation ꝛc. die Durchſchnitte öfterer über als unter 8000 Morgen fallen. Man findet den Gehalt der Forſtdiener bald höher, meiſt aber auch niedriger, beſonders für Waldſchützen, als er hier angenommen. Eben ſo ſtellt ſich ſelten jener hohe Materialertrag und der damit, wie mit der Kultur verbundene Arbeitsaufwand, in vollem Betrage heraus und die Forſtwirthſchaft würde durchaus mit einem ſehr unerheblichen Aufwande beſtritten werden,

wenn man in der Staats-Forſtverwaltung mehr auf Geſchäfts-Vereinfachung bedacht und weniger verſchwenderiſch in Regiekoſten (Sinecuren) ſeyn wollte. Letztere betragen bei zweckmäßiger Verwaltung etwa nur halb ſo viel als jener Aufwand für das forſtliche Unterperſonal (alſo $\frac{4}{10}$ fl. pr. Morgen), unter andern Verhältniſſen aber in ſehr abweichendem Maaßſtabe mehr. Doch dürften die Koſten für die untern und obern Behörden ſich ſelten oder vielleicht nur alsdann gleichſtellen, wenn eine zahlreiche Regie gut, das Unterperſonal aber ſehr ſchlecht — bezahlt wird.

Mögen die Vertheidiger der Privatforſtwirthſchaft ihrerſeits nun auch in beſtimmten empiriſchen Zahlenwerthen nachweiſen, um wie viel dieſe pr. Morgen wohlfeiler wirklich betrieben wird. Wollen ſie dabei die ein ganzes Jahr über Tag und Nacht nothwendige Mühe der Aufſicht gegen Frevel, der Holzhauerei, Kulturen ꝛc., auch wenn ſie nur in Nebenſtunden geſchähen, richtig in Anſchlag bringen, ſo wird dies alles wohlfeiler nicht, als die untere Verwaltung der Staatsforſte beſtritten, folglich blos etwa der Aufwand an Regiekoſten gewonnen, werden, — welche jedoch bei zweckmäßiger Organiſation des Staats-Forſtweſens für deſſen höhern polizeilichen Zweck eigentlich nur ein geringes Opfer ausmachen.

Ganz andere Verhältniſſe ergeben ſich in der Landwirthſchaft. Hier erfordert ſchon allein der Hirtenlohn bei der Benutzung einer, nach obigem Durchſchnitte 500 Morgen großen, guten Weide für Melkvieh, insbeſondere aber für Schäfereien, einen gleichen, oder auch größern Aufwand, als oben die forſtliche Verwaltung mit 12 kr. pr. Morgen. — Denn dafür im geringſten 900 Stück Schaafe und 3 Schaafhüter ange-

nommen, erfordern mindeſtens 450 fl. Lohn für das ganze Jahr, und 300 fl. für 8 Monate Weidezeit; folglich kommen auf jedes Schaaf 20 kr. und auf jeden Morgen 36 kr. Hirtenlohn, folglich mehr als die ganze Forſtverwaltung überhaupt koſtet!

Ferner kommt durchs Ganze größerer Staaten in Deutſchland und Frankreich auf jede ländliche Familie (zu 5 Köpfen) nur 18 — 20 unſerer Morgen Landwirthſchaftsgrund ohne Waldung, und blos auf die beſpannten wirklichen Ackerleute 30 — 40 Morgen (Ackerland, Garten, Wieſen und Weiden). Es bedarf alſo nicht blos der Arbeiten einer ganzen Familie für jene weit kleinere landwirthſchaftliche Fläche, ſondern hauptſächlich noch der ſehr erheblichen Mithülfe von Arbeitsthieren und Maſchienen (Geſpann, Pflüge ꝛc.); — ſo daß die bloſe Hand des einzelnen Weingärtners und Gartenfeldbeſtellers durch etwa 4 — 5 Morgen Grundſtück vollſtändig beſchäftigt iſt und theilweiſe Nebenhülfen noch dazu erfordert. — In ſolcher Weiſe muß alſo die Forſtkultur mit andern Kulturzweigen verglichen werden, um ſie in der rechten und wahren Bedeutung aufzufaſſen. Ein Weiteres hierüber im nachfolgenden §. 22.

Jeder Aufwand von Forſtverwaltungskoſten über den oben bezeichneten Maaßſtab hin, — der immer nur nach ſeinem Betrage pr. Morgen zuverläßig angegeben werden kann, — iſt entweder die Folge einer leider gar zu häufigen, meiſt nur aus unvollſtändiger Sachkenntniß entſpringenden — Geſchäftserſchwerung, oder aber eines verderblichen Mißbrauches und Verſchwendung des Staatsvermögens zu Sinecuren für ununterrichtete und müßige, arbeits-unfähige oder anſtrengungs-ſcheue Menſchen, welchen jedoch nicht immer gerade das forſtliche Intereſſe, ſondern auch wohl das des Militairweſens,

des Kultus ꝛc. zum Opfer gebracht zu werden pflegt. Der betreffende Vorwurf kann alſo nicht blos der Forſtverwaltung allein aufgelaſtet werden, obſchon ſie am häufigſten oder fühlbarſten an dieſem Gebrechen blos deßhalb vielleicht leidet, weil die forſtlichen Beſchäftigungen in ſo weit, als das untere Perſonal das Mühſamſte gegen ein ſehr mäßiges Einkommen verrichtet, — zu den minder gefährlichſten und angenehmſten aller Stände gehören. — Doch iſt eine ſolche Unterordnung der Staatsintereſſen unter die von einzelnen, zufällig begünſtigten Privaten, nicht mehr ganz allgemein und indem man ſich Hoffnung macht, es werde dieß eine immer noch günſtigere Wendung nehmen, muß damit auch der Erfolg der Staats-Forſtwirthſchaften nothwendig ein anderer, der Erwartung entſprechenderer werden. Denn nicht in dem unnützen baaren Aufwande jener Gattung beſteht der Verluſt für die Forſte, ſondern weit größer iſt derjenige, welchen die höhere Betriebſamkeit ſo lange erleidet, als ſie der höhern Intelligenz und dem angſtrengteſten Fleiße nicht freier eingeräumt iſt.

Anmerk. Zu den denkwürdigſten und verderblichſten Erſcheinungen neuerer Zeit gehörte die Zutheilung der Stellen in der Forſtverwaltung Frankreichs an dienſtunfähige Militairs nach dem bekannten Dekrete Napoleons vom 8ten März 1811. — Ueber ähnliche Verhältniſſe wird unter ſo vielen Fällen wieder öffentlich geklagt von Pfeil (Urſachen des ſchlechten Zuſtandes der Forſte ꝛc. S. 31 u. 157.) und in Pohls Archiv der deutſch Landwirthſchaft Auguſt 1829, hier namentlich über die Ueberzahl forſtlicher Regie-Inſtanzen und ihre überverhältnißmäßigen Gehalte.

§. 20.

Auch der dritte (oben §. 17. No. 3.), gegen die mangelnde betriebſame Thätigkeit eines, in ganz fremden Intereſſen handelnden Staats-Forſt-Perſonals, gerichtete Einwurf, beſitzt nur theilweis Grund und Wahrheit, dagegen könnte er in der Form, wie er

zuweilen ausgedrückt wurde, theilweis als leidenſchaftliche Herabwürdigung ſehr zahlreicher Belege vom Gegentheile und von anerkannten Verdienſten erſcheinen.

Wahr, doch nicht allgemein wahr, hat ſich dieſe Behauptung hauptſächlich bei demjenigen Theile der Forſtbeamten aller Grade gezeigt, die für ihren Beruf nicht erzogen und namentlich nicht frühe ſchon für die Technik gebildet waren, die alſo erſt in höherm Alter, oder auch überhaupt ganz fremd in dem Fache, für dieſes die Anhänglichkeit in den Dienſt nicht mitbrachten, welche außerdem gerade darin (auch bei Bergleuten, Seeleuten ꝛc.) ſo ſehr allgemein zu ſeyn pflegt; die folglich ihre Stelle mehr als Sinecure behandelten, oder als Entſchädigung und Ruhepunkt für anderwärts geleiſtete langjährige (Militair- ꝛc.) Dienſte, wie gerade als Beruf zu weiterer angeſtrengter Thätigkeit. Leider war für dieſen Zweck ein großer Theil, beſonders der oberſten Forſtbeamten, vornherein auch gar nicht einmal auserſehen und nöthig, ſondern er gehörte urſprünglich mehr zu dem Hof- und Jagdgefolge der Fürſten; und der meiſt höchſt erhebliche Aufwand, der von dieſer Seite der Forſtkaſſe auflaſtete, wurde doch offenbar auf einer andern Seite an den Staatsausgaben wieder erſpart. Auſſerdem iſt gegenwärtig wirklich auch nur einzelnen Forſtperſonal-Organismen noch ein ſolcher Luxus in Überzähligkeit und Gehalten zum Vorwurfe zu machen.

Höchſt ungegründet erſcheint dagegen jener Vorwurf in jeder andern Beziehung, bei dem wirklich für ſeine Beſtimmung erzogenen und eigentlich wirkſamen Theil des Staatforſt-Dienſtperſonals. Denn nur ſelten oder in einzelnen (zum Theil neueren) Organiſationen, findet ſich hier Überzähligkeit, noch weit ſeltner aber ein reich-

Digitized by Google

licher Gehalt, im Gegentheile ſogar läßt ſich nachweiſen, daß dieſe Dienſtklaſſe bei einer angeſtrengten Arbeit noch lange nicht ihr anſtändiges Auskommen beſitzt, und in Vergleich gegen alle Bedienſtete deſſelben Grades eigentlich merklich zurückſteht, oder nur dürftig ſich durchbringt.

Nun beweiſt aber die forſtliche Literatur, im Gegenſatze mit der eines jeden ähnlichen Produktionszweiges, ſo wie der zeitliche Zuſtand der forſtlichen Kultur im Walde ſelbſt, daß nicht die Privat-Waldeigenthümer, ſondern gerade dieſe letztere Klaſſe der Staatsbedienſteten, in ſehr kurzer Zeit ſowohl in wiſſenſchaftlicher Ausbildung ihres Faches, als auch in praktiſcher Vervollkommnung der Technik, ganz ausnehmend vorgeſchritten ſind; daß noch immer von ihr die höhere Betriebſamkeit ausgeht, und daß da, wo dieſelbe hin und wieder gar nicht, oder nur zu langſam, ſich im Forſte ſelbſt verwirklicht, immer beſtimmte Hinderniſſe (meiſt eigene ſtarre Maximen im Central-Punkte des Ganzen —) von ganz eigner Natur entgegen ſtehen, folglich dem betreffenden Perſonal und der Forſtwirthſchaft nicht zur Laſt fallen, und zudem ſich auch beſeitigen laſſen. —

Anmerk. Einen Forſt in pfleglichem gutem Zuſtande zu erhalten, vermag die untere forſtliche Lokalbehörde wohl für ſich; allein der Aufſchwung zur höhern Betriebſamkeit, zur umfaſſenderen richtigen Speculation, muß durchaus von Oben ausgehen. Wie kann er aber von da aus in Erwartung geſtellt werden, ſo lange hier Mangel an gründlicher Unterrichtung, an lebhafteſtem Intereſſe, aufopferndem Fleiße, neben dem verderblichſten Nepotismus ihren Sitz haben, und das mißverſtandene (mißbrauchte?) Prinzip allmähliger Reformen nur benutzt wird, um Mangel an Willen, Kenntniß und Thatkraft zu beſchönigen und den hergebrachten, blos individuell begünſtigenden Zuſtand, möglichſt lange zu erhalten oder ganz zu verewigen?! Unendlichen Nachtheil hat jenes Prinzip ſchon gebracht, indem es alle Thätigkeit einſchläfert, und weil es nur hinſichtlich der Leiſtungen fur Andere — aber nicht bei Anforderungen an Andere — geltend gemacht zu werden pflegt.

Digitized by Google

§. 21.

Der vierte, gegen die Mißbräuche des Monopolism der Staats-Forſtverwaltung gerichtete Einwurf (§. 17. No. 4.), kann eigentlich gegen jedes Regal erhoben werden. Die Regierungen muſſen in dieſen Beziehungen alſo entweder als ihre eignen Wächter, oder unfehlbar und unbedingt im allgemeinen Intereſſe handelnd, gedacht werden; oder aber muß in allen Fällen eine beſcheidene Vorſtellung gegen ihre Maßregeln nachgelaſſen ſeyn, ſobald und wie letztere mit dem eigentlichen Begriffe und Zwecke des Forſtregals ſich in Widerſpruch ſtellen, wozu die neuern beſſern Staatsverfaſſungen Gelegenheiten und Rechte verleihen.

Der aufgeſtellte Zweifel gegen die Möglichkeit, daß von der Staats-Forſtverwaltung das veränderliche wirkliche Holzbedürfniß bemeſſen werden könne, gründet ſich auf die irrige Anſicht, in Folge welcher man unterſtellt, nur die Privaten wären im Stande, wenn das ganze Waldareal unter völlig freiem Verfügungsrechte ſich in ihren Händen befände, jenes und die Holzerzeugung in dem Maaße bald zu beſchränken, bald wieder zu erweitern, wie es gerade im zeitlichen und örtlichen Bedurfniſſe der Bevölkerung liege. Wie alſo bei andern Produktionszweigen der zeitliche Preis der Produkte den Produzenten beſtimme, ſeinen Grundbeſitz bald mit dem einen, bald mit dem andern von jenen vorzugsweis und ſo lange anzubauen, als er dabei ſeinen Gewinn fände, ſo werde es auch hinſichtlich der Holzzucht der Fall ſeyn; — es werde folglich nur auf dieſem Wege die wirklich nothwendige Waldfläche und ein naturlicher Holzpreis ſich herausſtellen.

Allein nicht blos die abſtrakten Betrachtungen über die Eigenthümlichkeiten der Holzzucht (oben §. 12, 13 u. 15.)

Digitized by Google

zeigen, daß derſelben alle für den gewöhnlichen Gewerbsbürger bei dergleichen Speculationen nothwendigen Eigenſchaften, ganz abgehen; ſondern auch die Erfahrung hat das Gegentheil von jenen Unterſtellungen nachgewieſen. Denn unter allen ſolchen Umſtänden fanden ſich unter der großen Überzahl von ländlichen Gewerbsleuten bei weitem zu wenige für die Holzzucht geeignete und geneigte Rentenirer, und noch weniger waren ſie für den betreffenden Zweck zwiſchen jene oder über die ganze Staatsfläche gehörig vertheilt; — folglich wurde faſt allgemein von den Erſtern jeder disponible Waldfond ſeiner Beſtimmung entzogen, in die mehr Arbeitseinkommen gewährenden Gewerbe verwendet, oder auch in den Zeiten der Noth ſonſt vergeudet und in ſolcher Weiſe ſelbſt der unbedingte Waldboden entholzt und ſo weit verödet, daß er zum Theil gar nicht wieder in Kultur zu ſetzen iſt. So ſind große Länder im Laufe der Zeit faſt gänzlich entwaldet und in drückende Holznoth verſetzt worden, ohne daß ſie an Kultur gewonnen und die hohen Holzpreiſe zum fleißigen Holzanbau Anregung gegeben haben. Das einzige Land, wo ſich eine Speculation der letztern Art neuerdings mehr und mehr einzeln bemerklich macht, iſt Großbrittannien. Doch geht ſie hier von den reichſten Rentenirern in Europa, d. h. von den großen adelichen Majoratsbeſitzern aus, welche eines Theils ihre Kapitalien nicht beſſer anzulegen wiſſen, welchen andern Theils aber eine gewiſſe Sorgfalt für ihren unveräußerlichen Familien-Beſitz inwohnt; ſie beruht folglich auf dieſen beſondern ſeltnen Verhältniſſen von Zeit und Ort.

Beiſpiele derſelben Art finden ſich unter ähnlichen Umſtänden auf kleinern Beſitzungen zwar auch anderwärts, jedoch immer entweder nur in den fruchtbarerern, reichern Gegenden, oder aber bei wohlhabendern Guts-

Digitized by Google

beſitzern und Landleuten, die ihren Wohlſtand gewiſſermaßen geſichert wiſſen. Sie beſchränken ſich alsdann immerhin zunächſt auf ihren eignen Bedarf; erziehen das Gehölz im nächſten Umkreiſe der landwirthſchaftlichen Grundſtücke und laſſen den entferntern unbedingten Waldboden wüſt liegen. In keiner dieſer Gegenden hat eine ſolche Holzzucht noch zur Befriedigung der ganzen Bevölkerung ausgereicht; immer muſte dieſe zum gröſten Theile ſich mit Surrogaten (Torf, Steinkohlen ꝛc.) behelfen, und ſobald der Holzpreis das kleinſte der oben (§. 10. —) angegebenen Maxima auf dem Lande erreichte, konnte derſelbe nicht höher ſteigen, d. h. ihn Niemand mehr bezahlen, und es leiden alsdann die Bevölkerung, ſo wie die Kultur, gleichzeitig.

Hat ſich alſo jene theoretiſche Unterſtellung nicht beſtätigt; iſt nämlich mit der verkleinerten Waldfläche und durch die erhöhten Holzpreiſe, weder die forſtliche Induſtrie, noch die Kultur im Allgemeinen (einſchließlich des unbedingten Waldbodens), angeregt und geſteigert worden; oder reichte jene, wo ſie im Einzelnen thätig wurde, wenigſtens für das Bedürfniß der ganzen Bevölkerung nicht hin; bleibt folglich für dieſe immer noch eine beſondere Sorgfalt nöthig, wenn nicht in Ermangelung bequem vorkommender Surrogate ein drückender Holzmangel der Kultur und Wohlfahrt im Allgemeinen ſich entgegen ſtellen ſoll, — ſo fällt durch dieſes alles nicht blos ein Haupteinwurf gegen die Staats-Forſtverwaltung weg, ſondern ſie wird ſogar eines theils für jenen Zweck, und weiter noch für die Übernahme der Holzkultur auf dem unbedingten Waldboden, ſogar unbedingt nothwendig; indem ſich nirgends wohl Kapitaliſten in hinreichender Anzahl und bedingter Vertheilung finden werden, welche dieſen letztern Theil der Staatsfläche mit Sicherheit oder Nachhalt im Holzanbau erhalten.

Digitized by Google

Geſetzt nun endlich, die Staats-Forſtverwaltung dehne die Holzzucht außer allem unbedingten Waldboden örtlich oder allgemein auch noch auf einigen, zur höhern Kultur geeigneten Boden aus, und begehe ſo wirklich einen Mißgriff, ſo ſchadet ſie dadurch doch nur der Kultur und dem Wohlſtande des großen Staatsganzen überhaupt, dagegen durchaus keinem Einzelnen unter der Bevölkerung, mit Ausnahme etwa derjenigen Privaten, welche aus einer frühern Zeit her bei höhern Holzpreiſen ihr Waldeigenthum erworben haben; und ſolche Fälle dürften höchſt ſelten vorkommen. Dagegen gewinnen aber alle übrigen, kein Waldeigenthum beſitzenden Theile der Bevölkerung, offenbar bei dem aus jenem Holzüberfluß hervorgehenden niedrigern Preiſe in zweifacher Weiſe, nämlich einmal unmittelbar oder durch Erleichterung in einem der weſentlichſten Subſiſtenzmittel, und auch mittelbar noch durch die von dieſer Seite mögliche wohlfeilere Produktion aller Stoffe, womit ſie im Handel mit andern holzärmern Gegenden concurriren. In ſo fern wird der dem Staatsganzen erwachſende Nachtheil theilweis wenigſtens ſehr merklich ausgeglichen, beſonders wenn eine Gegend außerdem nicht reich an Handelsgegenſtänden iſt.

Doch ſoll der letztere Umſtand es nie rechtfertigen, daß ohne Noth und ſobald die ſteigende Bevölkerung und Induſtrie mehr Spielraum fordern, für die Erzeugung des Holzbedürfniſſes auch noch der zur höhern Kultur taugliche Boden verwendet, und alſo ein wirklicher Überfluß an Holz erzeugt, wird. Dieſes zu verhindern, beſitzen wir allerdings ebenſowohl Mittel, als zur Vermeidung eines andern Mißbrauches vom Monopolism, nämlich entweder von den Holzvorräthen zu wenig zu Markt zu bringen und dadurch die Preiſe zu ſteigern, oder aber

durch Benutzung aller mangelnden Concurrenz von andern Holzzüchtlern, um dieſe Erhöhung ohne weiteres ſich zu erlauben; — wobei im Allgemeinen wohl wieder unterſtellt werden muß, daß dergleichen nie eigentlich in der Abſicht, ſondern blos in der Unkenntniß einer Regalien-Verwaltung, ſeinen Grund haben könne. —

In dem einen, wie in dem andern Falle, werden die Conſumenten nicht blos durch ſolche hohe Preiſe ohne Grund beeinträchtigt, ſondern auch der Verbrauch beſchränkt und die Holzvorräthe übermäßig vergrößert. Sollte die Verwaltungsbehörde auf dieſem Wege nicht ſchon ihren Mißgriff einſehen, ſo kann ſie es wenigſtens durch eine ſehr einfache Taxation ihrer Forſte, und hierdurch vermag ſie ſolchen Mißgriffen von einer Seite immer vorzubeugen. Von einer andern Seite kann ſie es hinſichtlich unnatürlicher Preiſe, wenn ſie den wirklich nachhaltigen Ertrag nicht blos nach willkührlichen Taxen, ſondern gröſtentheils im freien Verſtriche verkauft. Je nachdem nun die auf letztern Verkaufswege ſich herausſtellenden Preiſe bald tief unter dem oben (§. 11. —) dargeſtellten Preismaximum bleiben, bald aber es beinah ſchon erreichen, läßt ſich auch abnehmen, in wie fern die Holzvorräthe gegen den Bedarf für die laufenden Zeitverhältniſſe entweder noch zu groß, oder eben angemeſſen und zu klein ſind, und hiernach iſt ſie alsdann ihre Maßregeln zu nehmen im Stande. Nie wird ſie dagegen das abſolute Holzbedürfniß für alle Zeit zu ermitteln, alſo einmal: voraus zu ſehen vermögen, was auf dem Induſtriewege durch neue holzerſparende Einrichtungen demnächſt ſich wird erſparen laſſen; und zum andern: um wie viel die Bevölkerung zunehmen und die Holzbedürfniſſe vergrößern wird; und dieß war es denn, was der Staats-Forſtverwaltung eigentlich

zum Vorwurf gemacht wurde. Allein es bedarf dieſes Kunſtſtückes nicht, ſondern es genügt vollkommen, ſtets über jene Verhältniſſe der Gegenwart unterrichtet, außerdem aber für eine ſteigende Bevölkerung nöthigenfalls mit Waldfläche noch vorgeſehen, zu ſeyn; worüber denn ein weiterer beſonderer Abſchnitt handeln wird. —

Anmerk. 1. In allen denjenigen Gegenden von England, Schottland, der Normandie, der Niederlande, Holſtein ꝛc., wovon man rühmt, daß ihre Grundbeſitzer ſich durch eine fleißige Holzkultur auf den Umgränzungen ihrer Ländereien auszeichneten und davon über eignes Bedürfniß beholzigten, würde die übrige, beſonders zahlreiche ärmere — Bevölkerung ohne Zuhülfnahme von Torf und Steinkohlen dennoch nicht beſtehen können.

Anmerk. 2. Wenn man den Forſtleuten Schuld gegeben hat, daß ſie durch einen (ihnen ſelbſt gröſtentheils wohl unbewuſten) Phyſiokratism verführt, gar zu gern blos auf Erzeugung der gröſtmöglichſten Holzmenge hingearbeitet hätten, ſo kann ein ſolcher Vorwurf nur die höhern Staats = Forſtbehörden treffen, während er dem Verwaltungsperſonal der untern Klaſſen eigentlich zur Ehre gereicht.

§. 22.

Hinſichtlich des fünften Einwurfes (§. 17. No. 5.), als ſeyen die Forſtverwaltungskoſten des Staates erheblicher, wie die der Privaten, läßt ſich die in der Hauptſache auf die Ergebniſſe des §. 19. verweiſen. Es zeigt ſich daſelbſt und wird ſich im weitern Verfolg noch ergeben, daß wenn die Koſten der obern Regie nicht über Nothdurft und Gebühr vermehrt werden (§. 20.), die Koſten der eigentlichen Bewirthſchaftung und des Forſtſchutzes meiſt nur äußerſt wenig betragen, und erfahrungsmäßig vermindern ſie ſich in dem Maaßſtabe noch über das direkte Verhältniß mehr, ſobald die Waldflächen zuſammenhängender und abgerundeter liegen; auch ergiebt ſich dieß ſchon aus der Natur der Sache, indem nun auf einem Wege das Größere ſowohl, wie das Kleinere, nachgeſehen werden kann.

Ob nun der von ſeinem Hauptgeſchäft ganz in Anſpruch genommene Gewerbsmann, oder Landbauer, die unendlich vielen Wege nach ſeinem kleinen Waldbeſitze, welche vor allem der Forſtſchutz zu allen Zeiten des Tages und der Nacht nothwendig macht, mit weniger Aufwand zu beſtreiten im Stande ſey, ſteht ſehr in Zweifel; beſonders da es erwieſen iſt, daß er dadurch mehr als den geringſten Hirtenlohn faktiſch nicht erwirbt. Allein gewöhnlich wird bei den für den Privaten günſtigern Unterſtellungen ein Waldbeſitz in der nächſten Umgebung ſeiner Felder und Wieſen ins Auge genommen, ohne zu berückſichtigen, daß alsdann die Holzzucht meiſt ins höhere Kulturland übergetragen, folglich von einer andern Seite wenigſtens dem National-Einkommen das wieder geſchadet wird, was man in der andern Beziehung gewonnen glaubt. Noch mehr wird aber geſehlt, wenn man dergleichen ſelbſt verrichtete Mühen und Dienſtleiſtungen, auch außer den Feierſtunden, gar nicht in Anſchlag bringt.

Anmerk. Wie ſchon erwähnt (§. 18.), fallen die forſtlichen Roherträge dem Geldbetrage nach etwa zweifach höher nach den Marktpreiſen, als nach den gewöhnlich gebräuchlichen Waldpreiſen aus, folglich erſcheinen ſie im Falle meiſt ſehr gering. —

Weil nun ferner auch die eigentlichen Beförſterungs- und Aufſichtskoſten ſowohl bei den höchſten, wie bei den niedrigſten Holzpreiſen, ebenſo auch beim beſten, wie beim ſchlechteſten Beſtande und Holzertrage — ganz dieſelben bleiben, ſo erhält man jederzeit täuſchende und ſehr unbeſtimmte Zahlen, wenn man jenen Aufwand in Prozenten des Rohertrages angiebt, und nicht in ſeinem Betrage pr. Morgen, wie oben §. 19. geſchehen iſt.

§. 23.

Der ſechſte Vorwurf endlich (§. 17. No. 6.), als mache die Staats-Forſtverwaltung einen unermeßlichen Perſonal-Organismus nöthig ꝛc., iſt vornweg einmal nicht von dem wirklichen Bedürfniß an Verwaltungs-Perſonen bei zweckmäßigen Organiſationen, ſon-

dern von den oben (§. 20.) erwähnten luxuriöſen Verfaſſungen, abgenommen; zum andern beruht er aber augenſcheinlich nicht auf genauer Kenntniß und Prüfung der Sache. — Auch die eingewendete Schwierigkeit hinſichtlich des Überſehens und Leitens jenes Organismus kann nur von mangelhaften forſtlichen Verfaſſungen abgenommen ſeyn, wo man glaubt, vom Centrum aus von der kleinſten Angelegenheit Notiz nehmen zu müſſen (M. vergl. forſtliche Berichte ꝛc. Tübingen 1830. S. 177.); und endlich beſitzt, bei alle ihrem großen Umfange, die Staats-Forſtverwaltung ſowohl, wie jede andere, einen ſolchen hohen Grad von Einfachheit, daß die Einheit im Wirken Aller, ſo weit dieſelbe bei dem Eigenthümlichen ihres Weſens wirklich nöthig iſt, — nirgends leichter als hier herzuſtellen ſeyn möchte; beſonders nachdem die Forſtwiſſenſchaft und die Forſtmänner täglich mehr zu feſten Grundſätzen gelangen. Was ſich hierin örtlich modificirt, kann auch nur an und für den Ort (alſo nicht aus dem Centro) von den Localbehörden zweckgemäß abgeändert und eingerichtet werden; ſo wie denn jede Forſtwirthſchaft (Revier) in der Regel auch nur von den Bedürfniſſen eines ſehr nahen Umkreiſes abhängig und auf dieſem wieder von Einfluß iſt; folglich hierdurch ſchon alle zuſammenhängenderen und verwickelteren Verwaltungs-Unternehmungen und ſomit die Bedingniſſe einer übereinſtimmenden Wirkſamkeit ganz wegfallen.

Anmerk. Hierher würde denn auch noch erſt eine Verſtändigung über den Begriff von einer durchaus nothwendigen „Einheit“ durch die ganze Staats-Forſtverwaltung hin gehören, womit man ſich abzumühen beliebt hat. Sind hier Einheit in der Form (Organiſation) und Geſchäftsverrichtung, oder in den Grundſätzen des techniſchen Betriebes — gemeint? Eine Einerleiheit im letztern iſt nicht möglich, oder nur höchſt verderblich; denn im kleinſten Raume muß jener ſtets dem Lokalbedürfniſſe ſich anpaſſen, und dafür iſt eine Norm nicht aufſtellbar!

Digitized by Google

§. 24.

Der weitere jener Einwürfe (§. 17. No. 7.) gegen die ungleiche Fähigkeit und Rechtlichkeit der Staatsforſt-Officianten ꝛc., läßt ſehr kurz dahin ſich berichtigen, daß auch nicht alle Forſtreviere gleich tüchtige Beamten erfordern, ſondern ebenſo wie in andern Verwaltungen und Privatwirthſchaften, eine ſehr angemeſſene Auswahl zwiſchen den Individuen verſchiedener Fähigkeit und Kraft zulaſſen. Im übrigen iſt zwar nicht zu läugnen, daß bei dem ungezählten großen Kapital, was dem Staats-Forſtbeamten unter die Hände gegeben wird, ſeine Treue auf harte Proben geſtellt iſt; allein ebenſo erfahrungsmäßig beſteht er ſie, unter ſonſt zweckmäßiger Behandlung und Controle, der größere Theil wirklich, und bei ſeinen gewöhnlich einfachern Sitten weit beſſer, wie mancher andere Stand, dem nicht Bäume, ſondern Unterthanen, anvertraut ſind.

Eine forſtliche Controle blos auf dem Papiere, erfüllt niemals ihren Zweck, und nur die öfterſten Local-Unterſuchungen genügen dieſem. — Noch mehr darf man ſich unter kluger Benutzung der Öffentlichkeit (Preßfreiheit), der pünktlichſten Dienſtführungen durch alle Stufen der Verwaltung hindurch verſichern, wovon in der Folge weiter noch die Rede ſeyn wird.

§. 26.

Was den der Staats-Forſtwirthſchaft gemachten Vorwurf (§. 17. No. 8.) betrift, daß ſie durch ihre große Fürſorge die Bevölkerung ſorglos und verſchwenderiſch mache, die Holzpreiſe niederdrücke und dadurch der Surrogaten-Benutzung und privatlichen Induſtrie entgegen wirke, — ſo laſſen ſich demſelben folgende Punkte entgegen ſtellen.

Digitized by Google

1) Nach dem vorhergegangenen (§. 8 — 11 u. 21.) ſoll die Fürſorge der Forſtpolizei nicht ſowohl dahin gehen, der Bevölkerung über Verhältniß wohlfeile Preiſe zu verſchaffen, ſondern dieſelbe blos gegen das drückende Übel von ſolchen unnatürlich hohen Preiſen zu ſichern, wie ſie bei einer ungleichen Vertheilung der Waldungen durchs Staatsganze und nach einer zu plötzlichen Verminderung des forſtlichen Materialfonds nothwendig hervorgehen müſſen. Auf einen eigentlichen Überfluß an Forſtprodukten ſoll alſo nirgends hingewirkt, derſelbe jedoch auf ſolchen Örtlichkeiten, welche ſehr vielen unbedingten Waldboden beſitzen, ſorgfältig unterhalten, und theils zur Ausfuhr in weniger waldreiche Gegenden, theils für viele Holz verzehrende Gewerbe — benutzt werden; wodurch denn einem zu tiefen Sinken jener Preiſe von ſelbſt vorgebeugt iſt.

2) Wie überhaupt, ſo ſoll die Forſtpolizei insbeſondere in den, für höhere Kultur günſtiger gelegenen Gegenden, die ganze Holzerzeugung und die Holzpreiſe ſtets auf einen ſolchen Standpunkt zu bringen und zu erhalten ſuchen, wobei der forſtliche Rohertrag zum landwirthſchaftlichen ſein richtiges Verhältniß (§. 11.) erlangt oder beibehält; folglich ſoll ſie den Preis der Produkte mehr auf ſolchem Wege, als durch Taxen ꝛc. zu regeln, bemüht ſeyn. Dieſe mittelbare Fürſorge der Staats-Forſtwirthſchafts-Verwaltung, wofür noch beſondere Beſtimmungen in einem ſpätern Abſchnitte nachfolgen, mag alſo von jener und andern Seiten her nie mit einer unmittelbaren Fürſorge für die Bedürfniſſe der Einzelnen verwechſelt werden.

3) Sobald auf die vorhin dargeſtellte Weiſe auch die

in jeder Örtlichkeit vorhandenen Surrogaten-Vorräthe dem örtlichen Holzvorrathe mit beigezählt werden und die Anordnungen auf die Summe von beiden hingehen, wird der oben erhobene Einwurf ſeine Berichtigung ebenſo von ſelbſt finden, als ſchon im §. 21. nachgewieſen wurde, daß der Privat-Waldbeſitzer dabei eigentlich gar nicht hinſichtlich ſeines Rechts und Intereſſes verkürzt werden kann.

Anmerk. Welchen große Gewinn und in welcher Weiſe der Staat aus der Benutzung ſeiner Feuerungs-Surrogaten zu beziehen im Stande iſt, wurde ſchon oben (§. 9.) gelegentlich angedeutet und kommt weiterhin nochmals ausführlicher zur Sprache.

§. 27.

Der letzte jener neun Haupteinwürfe (§. 17. No. 9) gegen die Staats-Forſtwirthſchaft, nämlich der, daß ſie mit unzähligen Laſten und Servituten — ohne Ausſicht auf Befreiung — beſchwert ſey, — zeugt nur für die bisherige Verwendung der Staatsforſte hauptſächlich für die Zwecke der Einzelnen und Korporationen, wofür ſie urſprünglich da ſind, d. h. zur Dienſtleiſtung für Alle im möglichſt gleichen oder billigen Maaße. — So weit alſo das letztere dabei wirklich beſteht und nur Staats-Angehörige im Beſitze jener Berechtigungen ſich befinden, fällt der gewöhnliche Begriff von Servitut hier ganz weg. Es läßt ſich aber ſogar auch beſtimmt nachweiſen, daß ein gröſter Theil von den nunmehr in der Form von Servituten beſtehenden Anſprüchen oder Berechtigungen von Staats-Angehörigen an die Staatsforſte ihren Urſprung nur allein in freiwillig eingeräumten Unterſtützungen (Vergünſtigungen) der bürgerlichen Nothdurft haben. — Wäre jedoch dieſes alles nicht, wären jene Belaſtungen der Staatsforſte wirklich Servitute im gewöhnlichen Begriffe, ſo begründete dieß ſo wenig einen

Vorwurf gegen ihre bisherige wirthſchaftliche Verwaltung, als dieſer auf ähnliche belaſtete Grundſtücke der Privaten anwendbar iſt; — denn der gröſte Theil aller wirklichen Servituten ohne Unterſchied des Grundbeſitzes beruht weder auf freiwilliger, noch auf ſorgloſer Einräumung von dergleichen Rechten, ſondern iſt meiſt im Gedränge von unabwendbaren Umſtänden aufgewälzt worden.

Darüber im weitern Verfolge (Abſchnitt von der Servituts-Regulirung ꝛc.), ſo wie über die zweckmäßige Anordnungen in jenem Betreffe.

§. 28.

In einem ganz andern glänzenderen Lichte, als die bisherigen Erfolge der Staats-Forſtwirthſchaft (§. 17.), werden von den Gegnern dieſer letztern die großen Vorzüge einer, zunächſt jedoch nur hypothetiſch unterſtellten, allgemeinen Privat-Forſtwirthſchaft geſchildert. Während in den vorhergehenden Paragraphen alſo an das Thatſächliche der bisherigen Forſtverwaltungen ſtrenge ſich feſtgehalten und ihr Erfolg nach dem natürlichen Zuſammenhange des Gegenſtandes praktiſch und theoretiſch erörtert wurde, werden dieſem allen folgende rein theoretiſchen Annahmen entgegen geſetzt.

1) Die Privat-Forſtwirthſchaft würde einerſeits mit einem weit geringeren Kultur- und Verwaltungsaufwande, andererſeits aber mit viel mehr Induſtrie betrieben werden, indem der Staat ein anerkannt ſchlechter Produzent ſey. Auch beſtehe die bei der Privat-Forſtwirthſchaft unterſtellte Gefahr einer zu weit getriebenen Ausrodung und ſchnellen Verminderung der Waldfläche blos in der Idee.

Digitized by Google

2) Es werde durch die Privat-Forſtwirthſchaft der gegenwärtige augenſcheinliche Waldüberfluß durch Anrodungen deſſelben zu höherem Kulturlande bald ſehr bedeutend und zwar ſo weit vermindert werden, bis der Reinertrag vom Wald- und Feldboden einander gleich ſtänden; alsdann würden

3) bei dieſen, auf den wahren Werth geſteigerten Preiſen der Waldprodukte, die Privatperſonen zur Waldkultur mit eben dem Eifer und Fleiße ſchreiten, womit ſie die übrige Kultur betrieben, und daß alsdann kein Holzmangel zu befürchten ſey, indem es in dem Intereſſe aller Produzenten liege, ſtets das geſuchteſte und theuerſte Produkt auf ihren Grundſtücken anzubauen, daß folglich nur dieſer Impuls mangele, um das Getreideland mit ſchnell wachſenden Holzarten bepflanzt zu ſehen; daß ferner

4) durch dieſe Erhöhung der Holzpreiſe zugleich der Induſtrie Mittel und Wege für holzerſparende Einrichtung und Surrogaten-Benutzung eröffnet, alſo auch von dieſer Seite das Bedürfniß an Material und Waldfläche ſehr vermindert, und ein noch größerer Theil derſelben für den einträglichern Feldbau disponibel, werden würde; und endlich hierdurch

5) ſtets ein richtiges Verhältniß zwiſchen Waldfläche und Ackerland, ſo wie zwiſchen dem Preiſe der auf ihnen erzeugt werdenden Produkte, bewirkt und erhalten, die Landeskultur und der National-Reichthum aber auf einen ſolchen hohen Grad geſteigert werden würde, daß der gegen jetzt vielfach erhöhte Holzpreis nicht fühlbar ſeyn könne.

Digitized by Google

Dieſe verſchiedenen Punkte laſſen ſich theils theoretiſch, theils praktiſch, aus dem wirklichen Verhalten des Gegenſtandes in den verſchiedenen Staaten berichtigen.

Anmerk. Die vorſtehenden Anſichten werden noch bis in die neueſte Zeit zu wiederholt als dringende Anforderungen an die Staatsregierungen gerichtet, um ſie hier nach ihren verſchiedenen Seiten nicht ausführlich erörtern zu ſollen; — obwohl dieß nicht zur Haupt-Aufgabe und zum urſprünglichen Plane des Ganzen gehört.

§. 29.

Jene erſte Unterſtellung zu Gunſten der Privatforſtwirthſchaft (§. 28. No. 1.) entſpringt zu augenſcheinlich aus einem etwas flüchtigen Urtheile, wobei dasjenige unberückſichtigt blieb, was oben (§. 19.) hinſichtlich der Verwaltungskoſten, außerdem aber (§. 9 — 10 — 12 — 13 u. 15.) über die Eigenthümlichkeiten des forſtlichen Gewerbes, über die natürliche Wohlfeilheit ſeiner Produkte, ſo wie über Hinderniſſe und Bedingniſſe der forſtlichen Induſtrie und die Vorzüge der Staats-Forſtverwaltung, — ſo ausführlich nachgewieſen worden iſt, daß ſich demſelben mit weiterer Rückſicht auf die §. 18. bis 27. nichts weiter beifügen läßt.

Wenn aber jener Anſicht ergebene angeſehene Staatswirthe eine Gefahr wegen übermäßiger Abholzung der Privatwälder nicht zugeſtehen, und zwar von dem theoretiſchen Grundſatze ausgehend, eine jede ſolche Erweiterung des Holzhiebes laſſe für das Holz entweder Mangel an Abnehmern befürchten, oder bewirke durch Herabgehen der Preiſe für den Verkäufer Verluſte, folglich werde er von jener zuverläſſig abgehalten werden, hätten das Gegentheil davon allerwärts beobachten und ſich auch daraus erklären können, daß man den Holzvorrath eines Waldes auch dadurch zu vermindern im Stande iſt, daß

Digitized by Google

man die im frühern Umfange abgetriebenen Waldflächen mit Holz wieder zu verjüngen aufhört, alſo in Weideland, Ackerflächen ꝛc. umwandelt.

Überhaupt aber beſitzt die letztere Benutzungsweiſe des Bodens nach Darſtellung des §. 12. für den gewohnlichen Landwirth ſo entſchiedene Vortheile in Vergleich gegen die Holzzucht, daß derſelbe das Holzmaterial höchſt wohlfeil, oder wohl ganz umſonſt, vom guten, für höhere Kultur geeigneten Boden abgeben könnte, und dennoch in einem anſehnlichen Vortheile bliebe. Iſt es aber erfahrungsmäßig beſtätigt, daß Wohlfeilheit der Produkte in gewiſſem Maaße ihren Verbrauch und zugleich auch ihren Markt erweitert, ſo macht beides zuſammen allerdings den völligen Abtrieb und auch Abſatz großer Holzmengen über das gewöhnliche Maaß des örtlichen Bedürfniſſes hin möglich. Auf dieſem und auch dem erſt erwähnten Wege wurde die Entholzung vieler Gegenden wirklich zu Stande gebracht.

Anmerk. 1. Sollten die größern Kapitaliſten, für die ſich die Holzzucht unter den Privaten am meiſten empfiehlt, die Verwaltung wohlfeiler, als im §. 19. angegeben wurde, zu beſtreiten im Stande ſeyn? —

Anmerk. 2. Wahrſcheinlich hat man hin und wieder ſolche Staats-Forſtverwaltungen im Auge gehabt, wie die engliſche, welche nach den Parlaments-Verhandlungen vom Jahr 1830 in dem letzten Zeitraum noch etliche Tauſend Pfund Sterling mehr gekoſtet, als eingebracht hat; und zwar aus den oben (§. 19 u. 20.) angegebenen Gründen.

Anmerk. 3. Hinſichtlich der gar nicht vorhandenen oder denkbaren Gefahr eines übermäßigen Holzabtriebes vergleiche man Schmalz auf Seite 103. des II. Theils, und Jacob auf Seite 463, — der von beiden oben im §. 16. angeführten Schriften.

§. 30.

Auch in Beziehung auf die zweite jener Unterſtellungen (§. 28. No. 2.) hat man überſehen, daß

Digitized by Google

und warum den Produkten des Waldbodens, neben denen des Weidelandes, ſtets ein gewiſſer, in der Natur der Sache liegender, niedrigſter Werth und Preis zukomme und daß es noch nicht möglich geweſen iſt, denſelben durch den höchſten örtlichen Holzmangel über eine gewiſſe Grenze hin zu ſteigern (10 u. 11); daß durch eine ſolche unnatürliche Steigerung aber auch weder der Wohlſtand, noch der Reichthum der Staaten, reell gewonnen hat und gewinnen kann.

Übrigens ergiebt ſich aus den Eigenthümlichkeiten des ländlichen Gewerbes (§. 12. u. 13.) der Grund, warum außer dem Kapitaliſten und müßigen Rentenirer, oder auch der Staatsverwaltung, gar kein eigenhändig werbender Produzent aus der weit überwiegendzahlreichen Klaſſe der Bevölkerung zum Waldgewerbe an ſich, und noch weniger zur höchſten Induſtrie darin, geeignet iſt; und daß deßhalb in Ermangelung ſpekulativer Kapitaliſten unermeßliche Flächen verödeter Grundſtücke, ohngeachtet ſie zur Holzkultur geeignet ſind, und bei dieſer ſogar höhere Roh- und Reinerträge als der Ackerbau liefern würden, dennoch entweder ganz unangebaut zur Weide liegen bleiben, oder nur periodiſch einmal für den Getreidebau umgeriſſen werden, wie es der weitere Verfolg lehren wird. Denn tägliche Gelegenheit zum Arbeitslohne iſt es, was die ſelbſtthätige Hand des Gewerbsmannes ſucht.

Aus demſelben Grunde hat man aber auch allerwärts die Entwaldung ſo oft noch über jene Grenze hinaus gehen ſehen, wo (wie z. B. auf ſchlechtem Boden) der Ertrag von Acker- und Holzland ſich gleich ſtellen, als die Waldungen ſich nicht in den Händen von ſtets unbedrängten Kapitaliſten ſich befand. Denn da bei jedem Nichtkapitaliſten der Waldfond ſtets mit höherm Gewinne

Digitized by Google

im Ackerbau ꝛc. angelegt wird, ſo beſitzt der Kapitaliſt in der Mehrzahl aller Fälle kein paſſenderes Aushülfsmittel bei zufälligen finanziellen Bedrängniſſen, als in der Verſilberung ſeines, in der urſprünglichen Form ihm den Dienſt von baarem Gelde nicht leiſtenden und auch nicht verpfändbaren, Wald-Materialfonds, welcher noch außerdem ſchwer zu bewachen iſt.

Man denke ſich eine finanzielle Bedrängniß, wie ſie unter dem Landvolke (und dieſes eignet ſich doch nur vorzugsweis etwa zur Holzproduktion) ſehr häufig vorkommt, in gewiſſen Zeitläufen (z. B. in den Jahren vor 1815 und noch mehr nach demſelben) aber bei faſt allen Grundbeſitzern ſich allgemein eingeſtellt hat, und wo man die in Ausſicht ſtehenden landwirthſchaftlichen Ernten gegen ein Anlehen gern auf mehrere Jahre voraus verpfändet hätte, wenn es unter drückenden Bedingungen für mehr als ein Jahr, oder vielmehr etliche Monate, ſich hätte möglich machen laſſen, — mit denjenigen Anforderungen in Verbindung, welche die Holzzucht überhaupt, noch mehr aber ihre höchſte Induſtrie — erfordert, um an der Verwirklichung der in Frage ſtehenden Idee im Allgemeinen zu verzweiflen.

Anmerk. 1. Es iſt ſtatiſtiſch begründet, daß unter der ganzen ländlichen und ſogar ackerbauenden Bevölkerung, völlige Schuldenfreiheit und ein ſehr mäßiger Kapitalbeſitz zu den nicht zahlreichen Ausnahmen gehören und ſtets gehört haben. Ebenſo befindet die Mehrzahl der ländlichen Taglöhner-Familien ſich ſchon in Verlegenheit hinſichtlich des kleinen Kapitals zur Anſchaffung einer Kuh der wohlfeilſten Gattung und die Ziegenhaltung iſt blos Folge dieſes Unvermögens. Nicht weniger wie die Waldkultur findet ſelbſt die Einführung und Induſtrie in dem weit nützlicheren Obſtbaue in ſolchen Ständen viele bekannte Schwierigkeiten, indem auch dieſe Kultur der Hand ſehr wenig Beſchäftigung bietet.

Anmerk. 2. Die Sucht, die Staaten nur reich und mächtig zu machen, läßt ſich nicht unter die wohlthätigen politiſchen Richtungen zählen. Der höchſte National-Reichthum ſteht

einem allgemein oder durch das Ganze hin verbreiteten Wohlſtande zu direkt entgegen, und verbreitet unter den niedern Ständen zu viele drückende Noth, um zwiſchen beiden eine gewiſſe Grenze nicht einhalten zu ſollen. Selbſt die Sicherheit der Staaten gegen einen Verfall, dem im Verlaufe längerer Zeiträume ſelbſt die mächtigſten Reiche nicht widerſtanden haben, wird durch einen gewiſſen Wohlſtand mehr, als durch höchſten Reichthum und die größere äußere oder politiſche Macht und Anſehen geſichert. Möchten ſich hierüber auch die zu einſeitig-finanziell ſpeculirenden Staatsforſt-Behörden aufklären!

§. 31.

Hinſichtlich der dritten von jenen Unterſtellungen (§. 28. No. 3.) hat ſich die Phantaſie am weiteſten verirrt, wie aus dem vorhergegangenen nun wohl ſchon klar iſt. Denn wir kennen in den verſchiedenſten Theilen von Europa erhebliche Länderſtrecken, welche den drükkendſten Mangel an Holz und Brennſtoff leiden, und wo die Preiſe der letztern aus bekannten Gründen zwar jene ideale Höhe niemals ganz erlangen, jedoch wenigſtens hinreichten, um zum Holzanbau auf dem mittelmäßigen und ſchlechten Ackerlande aufzumuntern, und wo dennoch durchaus kein Trieb zur Holzkultur anders — als höchſtens ausnahmsweiſe — ſich regt; und ſelbſt alsdann ſind dieß blos günſtig gelegene und von Wohlhabenderen und Reichen bewohnte Einzelpunkte, und meiſt nur geringe Buſchhölzer ꝛc. welche man hierzu auswählt; nirgends hinreichend, um die ganze Bevölkerung zu befriedigen. — Beinah allgemein ſteht aber ſolchen Unternehmungen die Langwierigkeit der Wiedererzeugung eines forſtlichen Materialfonds entgegen (oben §. 14.), wie ihn eine nachhaltige Forſtwirthſchaft für ihren höchſten Erfolg bedingt.

Anmerk. Zu den wenigen bekanntern Fällen, wo die Holzzucht abwechſelnd mit dem Getreidebau betrieben wird, und womit man ſich ſo gern in Theoremen theils ſelbſt täuſcht, theils in dieſem politiſch wichtigen Gegenſtande ſophiſtiſche Behauptungen geltend zu machen ſucht, — gehören einzelne Punkte des

Digitized by Google

nordweſtlichen Frankreichs, der Küſte und Innenlandes von Flandern ꝛc., wenige Fälle in England, ſelbſt einzelne Stellchen am Rheine und mehrere Stellen des Odenwaldes, wo neben zahlreichen Waldflächen und mäßigen Holzpreiſen ein kleiner Theil in jener Weiſe (— eben aus beſondern lokalen Gründen) abwechſelnd auf den Anbau von Getreide und Kiefernholz benützt wird. Möchte man doch erſt alle Verhältniſſe ſolcher Einzelpunkte mit Fleiß ſtatiſtiſch erſchöpfen und dabei dem ganzen wahren Betrage ſolcher Anlagen einige Aufmerkſamkeit ſchenken!

§. 32.

Die vierte von jenen Unterſtellungen (§. 28. No. 4.) kann ihren Grundlagen nach nicht in Abrede geſtellt werden, und es muß die Polizei eines jeden Landes in gewiſſen Grenzen dahin zu wirken ſuchen, (§. 4 u. 9.) worauf die befragliche Aufgabe hingeht; nur aber in derjenigen Ausdehnung, in der ſie hier gelten ſoll, wird ſie durch keinen Staat vollſtändiger berichtigt, als durch das höchſt betriebſame England, wo ohngeachtet der beinah ausſchließlichen Surrogaten-Benutzung zur Feuerung dennoch zweifach ſo vieler zu Holz und andern Kulturarten tauglicher Boden wüſt liegt und zur Weide dient, als in Deutſchland die Waldflächen im Vergleich zum landwirthſchaftlichen Grunde ausmacht. — Auf ſolche wirkliche Thatbeſtände in verſchiedenen Theilen von Europa hätte bei Begrundung ſolcher Theorien nothwendig Ruckſicht genommen und dabei die ganze Summe der in Beziehung ſtehenden Verhältniſſe mit berückſichtigt werden — ſollen.

Der fünfte und letzte Punkt (§. 28. No. 5.) endlich kann hier ganz übergangen werden, da er ſchon oben (§. 8.) ausführlich erörtert worden iſt.

§. 33.

Den Erwartungen jener Theorie über den günſtigen Erfolg der Privatforſtwirthſchaften

Digitized by Google

ganz entgegen ſpricht ſich der Zuſtand der Waldwirthſchaft in bekannteren europäiſchen Staaten aus, ohngeachtet die wenigſten derſelben bis jetzt von ihrer ſtatiſtiſchen und gewerblichen Seite genau genug geprüft und beſchrieben ſind; — ein Vorwurf, den man gegenwärtig noch den meiſten Regierungen und Reiſenden wohl machen darf! —

Von Portugal und Spanien, wo doch der gröſte Theil alles Grundeigenthums in den Händen der Geiſtlichkeit und des höhern Adels ſich befindet, weiß man weniges mehr, als daß beide Staaten nur in den entlegeneren Gebirgen und weniger bevölkerten Provinzen noch größere geſchloſſene Waldungen beſitzen, daß außerdem jedoch, ſelbſt im Gebirge, unter dieſem Namen entweder nur mit Strauchhölzern (beſonders Erica arborea) bewachſene, oder ganz holzleere Schaafweiden, ſind. Ebenſo bekannt iſt der in den bevölkerteſten Provinzen von Spanien herrſchende, hochſt drückende Brennſtoffmangel, ſo wie die Nothwendigkeit, ſeine Holzbedürfniſſe für die Marine und andere Zwecke durch eine koſtbare Einfuhr aus dem Norden decken und ſelbſt Eiſen ꝛc. bei Kohlen aus der baumartigen Heide ſchmelzen zu müſſen. Was hin und wieder in Anpflanzungen von der Korkeiche, der Eiche mit genießbaren Früchten (Q. esculus) und ſüßen Kaſtanie ꝛc. geſchieht, gehört mehr dem Obſtbau als der Waldkultur an, und iſt nicht im Stande jenem Holzmangel abzuhelfen.

In demſelben Beſitzverhältniſſe und Zuſtande befindet ſich das vormalige ganze Waldareal in Mittel- und Unteritalien, in Sizilien ꝛc., und wenn hier durch die Verwüſtungen eines großen Theils der Waldfläche und ihren allmähligen Übergang in Steppen und Weiden, gerade ein empfindlicher Holzmangel nicht fühlbar ge-

Digitized by Google

worden iſt, ſo hat unter jenen Beſitzverhältniſſen und ihren Erfolgen doch keineswegs die Bodenkultur in der Weiſe gewonnen, als jene Theorien es unterſtellen.

Nicht anders ſcheint es in Ungarn ſich zu verhalten, wo die Beſitzverhältniſſe des Grundeigenthums den vorhergehenden Staaten am nächſten ſtehen. Noch unermeßliche Waldungen im gebirgigen Theile des Landes bewirken hier einen großen Holzüberfluß, während die Bewohner des platten Landes und in ganz Niederungarn geſchloſſener Waldungen ganz entbehren und zur Feuerung ſich des Thiermiſtes häufig bedienen ſollen, ohngeachtet ſehr große Steppen und Weiden (angeblich 800—1000 Q. Meilen) für die Holzkultur vorhanden ſind.

Von Polen und Lithauen ſind beſtimmtere Nachrichten vorhanden *). Im erſtern äußerſt waldreichen Staate befinden ſich etwa fünf Siebentheil alles Forſtgrundes in den Händen von Privaten, neben den Corporations- und Staatsforſten, dennoch aber der gute Zuſtand und die höhere Induſtrie nicht in den erſtern, ſondern in dem letztern Theile der Forſte, da jene zum Theile nur dem Namen nach noch zu den Waldungen gehören und gröſtentheils zur Weide dienen. Von Lithauen wird noch beſtimmter nachgewieſen, daß nur die ehemaligen Kronforſte in einem ziemlich guten Zuſtande ſich befinden, dagegen die zahlreichen Waldungen des Adels zum großen Theile verwüſtet und in Weideflächen und Öden von ſolchem

*) Des Grafen Plathner forſtſtatiſtiſche Mittheilungen in Laurop's forſtwiſſ. Heften. 2tes Heft 1829. Ferner v. Brinken Beſchreibung der kaiſ. ruſſiſch. Forſte von Bialowieza in Lithauen ꝛc. (bereits ſehr bekannt durch Auszüge in allen forſtl. Zeitſchriften).

Digitized by Google

Umfange umgewandelt ſind, daß z. B. im Gouvernement Grodno Strecken von 60 Q. Meilen nur ſo wenige Reſte von den ehemaligen Urwaldungen beſitzen, daß der Holzmangel ſchon drückend gefühlt wird und der Torf zur Feuerung benutzt werden muß; und ſelbſt durch das Innere Rußlands hin ſoll, ebenſo wie in Lithauen, das ſo ſehr übliche Anzünden der Wälder zur Vermehrung der Weide, die geſchloſſenen Wälder ſehr vermindert, in vereinzeltes Buſchholz und Weide umgewandelt und ſelbſt der ſehr dünnen Bevölkerung hin und wieder Holzmangel für Gebäude ꝛc. zugeführt haben; — nicht zu gedenken der faſt völlig holzleeren Steppen, welche das entferntere ſüdliche und öſtliche Rußland beſitzt.

Dieſes Anzünden und Niederbrennen der Wälder blos um Weide= und Ackerland=Fläche zu gewinnen, welche letztere nach mehrjähriger Beſtellung dann wieder liegen bleibt und mit Birken und andern ſchlechten Holzgattungen vereinzelt ſich überzieht, — ſo wie anderwärts das rückſichtsloſeſte Niederhauen, Verkohlen oder Ausführen des Holzes iſt weiterhin beſonders in Norwegen und Schweden ſehr üblich, wo die Forſte faſt durchaus in Privathänden und keinerlei polizeilichen Einſchränkung unterworfen ſind.

In ähnlicher Weiſe haben Holſtein, Schleswig und Jütland ihre vormaligen Privat=Waldungen gegen Buſchhölzer, Weiden und Sandſteppen vertauſcht, und nur die däniſchen Staatsforſte haben noch ſchöne Beſtände aller Gattung aufzuweiſen *).

Gehen wir nun zu Schottland, England und Irland über, wo nicht weniger, wie in allen vorge=

*) Niemann Forſtſtatiſtik.

nannten Staaten, die Waldungen und der Grundbeſitz überhaupt gröſtentheils in den Händen mächtiger und polizeilich uneingeſchränkter Privaten ſich befindet, — wo ferner aber vorzugsweis die höchſte Induſtrie aller Gattung heimathlich iſt und eine ſolche Übervölkerung an erwerbsloſen Menſchen beſteht, daß ſie von Staats wegen zu überſeeiſchen Kolonien ausgeführt und verwendet werden müſſen, und dennoch zeigt ſich auch in dieſen Ländern wenig oder kein Antrieb, die unermeßlichen kulturfähigen Wüſten ihrem gegenwärtigen Zuſtande zu entreißen*), in welchen ſie durch die weit getriebenſte Ausrottung der frühern zahlreichen und herrlichen Waldungen, welche gegenwärtig der Marine zum Theil wenigſtens ſehr zu Statten kommen würden; verſetzt worden ſind. Allerdings ſind hier mancherlei beſondere und hinderliche politiſche Verhältniſſe zu berückſichtigen; allein, auch unbeſchadet dieſer, bleibt es immer beachtenswerth genug, daß der Reichthum an Feuerungs-Surrogaten, die uneingeſchränkte anerkannte Betriebſamkeit der großen zur Forſtkultur geeignetesten Grundbeſitzer, keineswegs dasjenige zu bewirken im Stande waren, was man nach den theoretiſchen Abſtraktionen (§. 28.) unterſtellen zu dürfen glaubte. Was hierin geſchehen iſt, wird weiterhin berührt werden. —

Wenden wir uns von den bis dahin aufgeführten Staaten, worin die Waldungen gröſtentheils in den Beſitz des höhern Adels waren und eine polizeiliche Einſchränkung nie beſtand, zunächſt zu dem freien Schweizerlande mit ſeinen vorwiegenden Gemeinde- und Privat-

*) Moreau de Jonnes (M. A.) Unterſuchungen über die Veränderungen, die durch Ausrottung der Wälder in dem phyſiſchen Zuſtande der Länder entſtehen. Aus dem Franzöſiſchen. Tübingen 1828.

waldungen, ſo ſtoßen wir hier ganz auf dieſelben Erfolge beinah, wie dort, d. h. auch die Schweizer haben die freie Diſpoſition über ihren Forſtgrund weder für eine merkliche Erweiterung ihrer Holz-, noch der Ackerkultur — benutzt, ſondern beide vernachläſſigt und ihre Wälder zum großen Theil nur verwüſtet, um die Viehweiden und Wieſengelände zu erweitern; und ſogar ein höchſt drückender Holzmangel, wie er im Urſerenthale und anderwärts ſchon ſtatt finden ſoll, hat hierin nichts zu ändern vermogt *).

Weit weniger ungünſtig, oder vielmehr weit weniger verderblich, zeigt ſich der bisherige Erfolg und Zuſtand der Forſtwirthſchaft in denjenigen Staaten, wo entweder der gröſte Theil der Waldfläche Eigenthum des Staates war, oder wo doch die forſtliche Hoheit (Oberherrlichkeit) beſtand, wirklich aufrecht erhalten und zur Verhinderung ſolcher rückſichtsloſer Waldverheerungen angewendet wurde; indem ein beſonderer Stand der Staats-Forſtbeamten zugleich über die Erhaltung der Gemeinds- und Privatwaldungen zu wachen hatte, wie in Frankreich, Deutſchland, Böhmen, Öſtreich, Dänemark, zum Theil oder ſpäter auch in der Schweiz, Ungarn ꝛc. — Dieſe Staaten — die einzigen, welche jenen Stand der Forſtleute, zum Theil mit einer gewiſſen zunftmäßigen Verfaſſung, beſaßen, — ſind es denn zugleich auch (vorzugsweis Deutſchland), wo ſich zuerſt forſtliche Betriebſamkeit, forſtliche Litteratur entwickelte und eine Forſtwiſſenſchaft und geregeltes Syſtem des Forſtbetriebes ausbildete. Die hohe Bedeutung dieſer Thatſache wird man

*) Kaſthofer „der Lehrer im Walde" II. Bern 1829. S. 28.; und anderwärts in den ſchätzbaren Schriften Ebendeſſelben.

Digitized by Google

ſo wenig außer Acht laſſen dürfen, als den Umſtand, daß ſie den Theorien des §. 28. geradehin widerſpricht.

Zwar haben jene Verhältniſſe nicht verhindern können, daß ſich in Frankreich hin und wieder, beſonders im ſüdlichen und ſüdweſtlichen Theile, große Waldblößen und Steppen (landes) erzeugten, doch ſcheint ein gröſter Theil derſelben weit älter als die bekannte forſtpolizeiliche Ordonance Ludwig XIV. v. Jahre 1669, die bis zur Revolution hin in ſtrengſter Anwendung blieb. Welche nachtheiligen Folgen mit ihrer zeitlichen Aufhebung im Jahr 1791, mit der damaligen vorübergehenden Anarchie und mit den ſpätern weniger ſtrengen polizeilichen Einſchränkungen des Privat-Waldeigenthums verbunden waren und wie ſich dieſe ſelbſt bis in die neufranzöſiſchen Rheinprovinzen verbreiteten, iſt aus mehreren Schriften *) hinlänglich bekannt. Es ergiebt ſich daraus im Ganzen daſſelbe Reſultat, was oben unter ähnlichen Verhältniſſen hervorgieng, nämlich die Waldverwüſtung verbreitete ſich mit ungewöhnlicher Schnelle und nicht blos über den zum Ackerbau tauglichen und dazu wirklich auch angerodeten Grund und Boden, ſondern auch weiter noch über Landſtrecken und in die Gebirgshängen, die nur zur Holzkultur ſich eigneten und nunmehr zum Theil Wüſten oder ſchlechte Weiden bilden.

Man rechnet (freilich nur nach ſehr beiläufigen Anſchlägen), daß die ganze Waldfläche vom geſammten Staatsgebiete ausmachte: im Jahr 1750 $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$; im Jahr 1788 zwiſchen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{7}$; im Jahr 1792 zwiſchen $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{9}$; und im Jahr 1804 auf $\frac{1}{10}$ und 1814 u. ſ. w. etwa $\frac{1}{12}$

*) Rauch, Regeneration de la nature végétale etc. Paris 1818. Moreau de Jonnes (M. A.) a. d. oben angef. Stellen. Lintz a. d. im §. 16. Anmerk. angef. Stellen.

Digitized by Google

(Moreau de Jonnes a. o. a. O. S. 20.). Hierbei aber wird ausdrücklich bemerkt, daß unter der Rubrik von „Waldung" nicht blos äußerſt bedeutende Flächen von Heiden und Steppen begriffen ſind, ſondern daß die wirklichen Holzbeſtände an ſich auch gegen früherhin im Zuſtande (Holzreichthum und Alter) ſehr merklich herunter gekommen ſind; folglich von dieſer Seite ſo wenig, wie hinſichtlich des Wiederanbaues von Wüſten, eine Anregung und Steigerung der Betriebſamkeit ſichtbar geworden iſt, ohngeachtet hin und wieder ſehr hohe drükkende Holzpreiſe dazu einladen könnten.

Wie beſtimmt man jedoch alles dieſes vorausſah, beweiſt die entſchiedene Verwerfung des 1792 dem geſetzgebenden Korps zu Paris eingereichten Antrages zur Veräußerung ſämmtlicher franzöſiſchen Staatsforſte (welche erſt ſpäter und ſeit der Wiederherſtellung der alten Regierung in den Jahren 1820 . . . theilweis verwirklicht wurde) und eine höchſt denkwürdige Rede des Volksrepräſentanten Pulain-grand prey vor dieſer Verſammlung im Jahre 1799.

In Öſtreich und Böhmen, wo nicht weniger als in den zuerſt aufgeführten Staaten, der bei weitem gröſte Theil der Waldungen ſich in den Händen von Magnaten und andern Privaten unter gewiſſer polizeilicher Einſchränkung befindet und namentlich gegen Devaſtation (wenigſtens geſetzlich) ſtrenge bewacht wird *), ſind zwar, mit Ausnahme der neueſten Zeit, keine erhebliche Fortſchritte in der forſtlichen Induſtrie bemerklich geworden, dagegen hat ſich daſelbſt dennoch über-

*) Laurop und Wedekind's Beiträge z. Kenntn. d. Forſtw. Leipzig 1819. S. 670.

haupt, und namentlich im Gegenſatze mit Nieder-Ungarn, ein eben ſo reicher und überflüſſiger Holz- und Waldvorrath erhalten, als er noch in Oberungarn (Karpathen) im Bannate, Siebenbürgen ꝛc. beſtehen ſoll. Demnach hat ſich hier die polizeiliche Aufſicht des Staates wenigſtens gegen die ſonſt gewöhnlichen ausgedehnten Waldverwüſtungen wirkſam bewieſen, wenn auch von der andern Seite gerade die Betriebſamkeit nicht gefährdet, ihr im Gegentheil aber durch örtlichen Holzüberfluß einigermaßen, obwohl in einer Weiſe geſchadet, wobei das verſäumte noch immer ſehr bald nachgeholt werden kann. Möchten dies doch diejenigen berückſichtigen, welche nur ſtets die Nachtheile polizeilicher Beſchränkung, allein niemals die ihres Gegenſatzes, — der völlig freien Dispoſition — im Auge haben! —

Von Deutſchland im Allgemeinen, wo — wie in Frankreich — Staatsforſte, Gemeinds- kleine Privatwälder vorwiegen, kann man endlich wohl ganz dieſelben Erfolge nachweiſen, wie die zuletzt berührten in Öſtreich; d. h. ohngeachtet auch in Deutſchland der Forſtbann hin und wieder noch einen Überfluß an Waldfläche auf die gegenwärtige Zeit hat übererben laſſen, ſo ſind dennoch nirgends die Folgen des übergroßen Magnatenbeſitzes hier ſo fühlbar geworden, im Gegentheile möchte der Zuſtand der Forſte und ihrer nutzbringenden Behandlung ſo ziemlich die Mitte einhalten zwiſchen Öſtreich und Frankreich, wogegen offenbar die forſtliche Betriebſamkeit im eigentlichen Deutſchland ſelbſt ſich am weiteſten ausgebildet und die merklichſten Fortſchritte auch faktiſch gemacht hat. Betrachtet man Deutſchland mehr im Einzelnen, ſo bezeichnen ſich auch in den waldreichſten Theilen deſſelben keine ſo bedeutende überſchüſſige Holzvor-

räthe mehr, wie ſie z. B. Böhmen, Inneröſtreich ꝛc. beſitzt, dagegen iſt ſelbſt in den holzärmſten Gegenden von Niederſachſen, am Rhein ꝛc. nirgends die Holznoth ſo weit, wie in Frankreich ꝛc. gediehen; auch hat Deutſchland ſolche, durch sorgloſe Entwaldung entſtandene, große Steppen nicht aufzuweiſen, wie ſie in andern Ländern vorkommen. Denn für eine ſehr frühe, durch phyſikaliſche Revolutionen bewirkte Umwandlung großer Strecken vom nordweſtlichen, nördlichen und nordöſtlichen Deutſchland, in die jetzt vorhandenen Heiden, ſprechen entſchiedene Thatſachen, obſchon minder bedeutende örtliche Verödungen in Folge vorhergegangener Waldverwüſtung ſich deßhalb nicht in Abrede ſtellen laſſen.

Eben ſo wenig dürfte bei einer umfaſſenden unbefangenen Vergleichung des Zuſtandes der ganzen deutſchen Forſtfläche verkannt werden, daß im Allgemeinen die Staatsforſte ſich in dem relativ beſten Zuſtande und künſtlichen Anbau befinden; daß auf ſie hierin die im größern Güterbeſitze des reichern höhern Adels (Standesherrn) folgen; daß die Gemeinds- und übrigen anſehnlichen Privatwaldungen ſich auf einer Staffel tiefer ziemlich gleich ſtehen, daß endlich aber die kleinſten bäuerlichen Privatwälder in jeder Hinſicht in dem ſchlechteſten Zuſtande ſich befinden; daß dieſer letztere aber hier und anderwärts in dem Maaße allgemeiner ſich verbreitet hat, als einerſeits urſprüngliche ärmliche Umſtände, zeitliche finanzielle Bedrängniſſe und kriegeriſche Ereigniſſe beſtanden, andernſeits dagegen dieſen Waldungen wenige polizeiliche Aufmerkſamkeit gewidmet, alſo mehr oder weniger unumſchränkte Freiheit geſtattet, wurde. — Am wenigſten zeichnet ſich, — in jener Rangordnung von oben nach unten fortſchreitend, — der künſtliche Kulturtrieb aus, und beinah

folgerecht würde derſelbe überhaupt der größern Wohlhabenheit und Bildung der Forſtbeſitzer, ſo wie dem in verſchiedenem Grade vorangegangenen Beiſpiele des Staats-Forſtperſonals, proportional geſetzt werden dürfen.

§. 35.

Legen wir uns Rechenſchaft ab, von den vorhin dargeſtellten thatſächlichen Erfolgen des Forſtweſens in den verſchiedenen europäiſchen Staaten überhaupt, ſo führt dieſelbe wohl ganz ungeſucht zu folgenden Ergebniſſen und Schlüſſen.

1) Daß in dem Gewerbe der Holzzucht nothwendig etwas ganz Eigenthümliches liegen müſſe, was ſeiner fleißigern und betriebſamern Übernehmung faſt allgemein ſo ſehr entgegenſtehe, daß beinah keinerlei Rückſicht, ſelbſt nicht die des nachfolgenden drückenden Holzmangels ꝛc., die Waldungen vor gänzlicher Verwüſtung habe ſchützen können, wenn ſie der völlig freien Verfügung überlaſſen waren.

2) daß jene ſchnelle Abſchwendung der reichſten Holzvorräthe keineswegs durch die theoretiſche Unterſtellung: „es ſtehe ihr der Mangel an Abſatz für ſo vieles auf einmal dem Markte zugeführtes Material im Wege *)“ hat verhindert werden können, ſondern für jenen Zweck noch andere Mittel zu Gebot ſtehen und in Anwendung kommen; und daß ſie allerwärts eine höchſt ungleiche ungünſtige Vertheilung der Waldungen ebenſo zur Folge hatte, als

3) Die bemerkenswerthe ganz allgemeine Hervorrufung von unermeßlichen Weideflächen und Steppen,

*) Vergl. oben §. 29. Anmerk. 2.

ſowohl von kulturfähiger, wie dazu nicht geeigneter Beſchaffenheit; daß alſo jene weit getriebenen Entholzungen nicht im Bedürfniſſe und der Abſicht der Kulturerweiterung geſchehen, und deshalb ſich auch über den nicht kulturfähigen Boden erſtreckten; ja, daß nach jener Entwaldung die Kultur ſogar einen Stillſtand, oder auch wohl gar einen Rückſchritt, machte.

4) Es haben ſelbſt die für den privatlichen Forſtbetrieb günſtigſten Beſitzverhältniſſe hoher Magnaten und ihre Majorate (§. 13.) jenen auffallenden allgemeinen Leichtſinn der Völker hinſichtlich der Waldverwüſtungen nicht zu beſchwören vermogt; ſo wenig, als es bei den ungünſtigen Eigenthümlichkeiten der Holzzucht von einer ſorgfältigern Unterrichtung des gewöhnlichen Landmannes zu erwarten ſteht; da ihm, wie jenem Großbeſitzer, unter gewiſſen Umſtänden und ſehr gewöhnlich die Weidebenutzung des Bodens von höherm oder doch von gleichem Werthe, wie der Waldertrag ſind.

5) Unter jenen Umſtänden blieben immer die Staatswälder vorzugsweis gegen ſolche Verheerungen am meiſten geſchützt; jedoch erlitten auch ſie und alle Waldungen überhaupt ihre höchſte Zerſtörungen weiter noch

6) durch jeden länger dauernden halb-geſetzloſen Zuſtand, auch wohl völlige Anarchie und unmittelbare Zerſtörungen, welche die Kriege allgemein mehr oder weniger im Gefolge führen. —

An Beiſpielen, wie verheerende Kriege beſonders dergleichen Entwaldungen herbei geführt und noch immer

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

im Gefolge haben, iſt die ältere und neuere Geſchichte aller Länder ſehr reich, ſo daß man darauf hin allein eine beſondere Geſchichte der forſtlichen Verwüſtungen verſuchen könnte; ohne daß man, mit Ausnahme Schottlands (§. 35.), eigentlich nur eine ſolche Gegend aufzuweiſen im Stande iſt, wo ernſtliche und hinreichende Schritte zur Abſtellung der drückenden Holznoth mittelſt Forſtkulturen geſchehen wären. Wo aber in ſolcher Weiſe erſt einmal ſehr weite holzleere Flächen und Landſtriche entſtanden ſind, kann ſelbſt bei einer gröſten örtlichen Fruchtbarkeit ſchon deshalb die Kultur ihre höchſte Staffel nicht mehr erreichen, weil ſie Reichthum und dadurch den Sinn nach erweitertem Genuſſe jeder Gattung im Gefolge führt und für jenen höchſten Flor ſogar eigentlich bedingt. — Wie mag dieſer aber ſich befriedigen laſſen und eine Gegend des Innenlandes dazu einladen, der das zu geräumigen annehmlichen Gebäuden, Möbeln, Fabrikgeräthen und unzähligen andern Dingen erforderliche Holzmaterial und jede andere Annehmlichkeit mangelt, welche die Bewaldung der Länder darbietet? Nicht alles läßt ſich mit Gewinn aus der Ferne herbeiführen, nicht alles durch Surrogate decken! — auch iſt es ein ganz anderes, ob eine Gegend nach einem ſchon vorhanden geweſenen höhern Kulturzuſtande ſpäter in ſolche Umſtände verſetzt wird, alſo die angebohrene Vorliebe der Bevölkerung an die betreffende Stelle alsdann für ſich hat, — oder ob dieſe erſt jene Staffel erreichen, oder gar erſt neu angeſiedelt werden ſollen. Dieſe Schwierigkeiten ſind hinſichtlich der Koloniſirung aller Steppenländer anerkannt, und man müſte vielleicht wohl mit der Anlage von Waldungen längere Zeit voraus ſchon den Anfang machen, ehe man örtlich ſelbſt auf jenen höhern Kultnrzuſtand ſichere Rechnung ſich machen dürfte.

Digitized by Google

Anmerk. Hinſichtlich des äußerſt drückenden Mangels an Brennmaterial, welchen hin und wieder die Bevölkerung erträgt, ohne beßhalb zur Holzkultur aufgemuntert zu werden, unter andern Riemann's Waldberichte II. Bd. 3tes Stück S. 132. — — Ueber die Nothwendigkeit durch wiederholtes Anzünden und Abbrennen von Geſtröh offen im Zimmerraume ſelbſt ſich erwärmen zu müſſen, vergl. m. Lengerke Beſchr. d. Landwirthſchaft auf der Inſel Fehmern Berlin 1826; — und daß ſelbſt die Lappländer hin und wieder ſchon den Miſt von 3—4 Kühen zum Feuerungsbedarf einer Familie aufwenden müſſen, erwähnt L. v. Buch in ſeiner Reiſe-Beſchr. durch Schweden und Norwegen. — Auf daſſelbe und ähnliche kümmerliche Hülfsmittel iſt man in Ungarn, der Krimm ꝛc. hingewieſen. —

§. 35.

Es würde unbillig ſeyn und Befangenheit verrathen, wollte man auf die vorausgeſendete Nachweiſung der ungünſtigen Ergebniſſe einer uneingeſchränkten Privatforſtwirthſchaft hin denſelben allen befriedigenden Erfolg ohne Weiteres abſprechen und hier diejenigen Fälle übergehen, wo ſie eine entſprechendere Richtung ſeit länger ſchon eingehalten, oder neuerdings gewonnen und für weiterhin in Ausſicht geſtellt hat.

In dieſer Beziehung verdient zunächſt die größte Sorgfalt einer Erwähnung, womit, in neueſter Zeit insbeſondere, die meiſten ſtandesherrlichen Forſte, ſo wie auch viele des niedern Adels, ſämmtlich in den Majoratsverband verflochten, — ſo weit bekannt iſt — durch die ganze öſtreichiſche Monarchie, Deutſchland und Großbrittanien, behandelt werden. Daß hierauf die in beiden erſtern Reichen beſtehenden polizeilichen Beſchränkungen nicht allein wirkſam ſind, ſondern vielmehr, wie in dem davon freien England, die richtige Erkenntniß der perſönlichen finanziellen Intereſſen, ergiebt ſich bei näherer Prüfung der Verhältniſſe zu deutlich; indem hier ſowohl, wie auch in den Forſten des weniger reichen Adels, jene Polizeigeſetze kein Hinderniß abgeben, bei

eintretenden beſondern Finanz-Verlegenheiten wenigſtens das Waldkapital ſehr ſtark anzugreifen, folglich die Umtriebszeit mehr oder weniger tief herab zu drücken, und Umwandlungen der Holzwaldungen in Mittel- und Niederwald ꝛc. zu bewirken.

So lange keine Sicherheit für einen immer gleich bleibenden Familien-Wohlſtand möglich iſt, und im Waldfond jederzeit ein gewiſſes, zuweilen ſehr erhebliches Kapital zur Aushülfe zu Gebot ſteht, wird jenem Umſtande nie zu begegnen ſeyn. Selbſt die Staatsregierungen waren zuweilen ſchon auf ſolche Aushülfen hingedrängt, obſchon dieſer Fall ſeltner und der Wohlſtand des geſammten Staatsganzen immerhin weit geſicherter und geringeren Schwankungen unterworfen iſt, als die einer einzelnen, zudem noch viel freier als jener über das Vermögen disponirenden Familie.

Vorzugsweis verdienen hier noch angeführt zu werden, die äußerſt erheblichen und immer noch mit großem Nachdrucke aus großen Baumſchulen betriebenen Waldanlagen des ſchottländiſchen Adels in den dortigen, ehemals ſehr waldreich geweſenen, nun aber bis auf wenige alte Reſte entholzten, Gebirgen. Schon vor 20 Jahren betrugen ſie (nach Sinclair Statiſtik) 412000 engliſche Acker, alſo etwa ſo viel, als der noch übrige Waldreſt, jedoch immer erſt blos $\frac{1}{45}$ bis $\frac{1}{46}$ der ganzen Grundfläche von Schottland, oder nur etwa $\frac{1}{14}$ bis $\frac{1}{15}$ alles Kulturlandes (einſchließlich der Wälder, aber ausſchließlich der Weiden); folglich immerhin nur eine noch unzureichende Fläche für dieß rauhe Land und ſeine Marine. Was bis in die neueſte Zeit hierin geſchehen iſt, berührt jener Schriftſteller in ſeinen nachgefolgten Werken nicht, obwohl er darin auch der in England ſelbſt verſchiedentlich regſamen Speculation des Adels in der Holzkultur Mel-

Digitized by Google

dung thut, die jedoch ſogar mit Einſchluß der Parks einen nur unbedeutenden und gegen Schottland weit zurück ſtehenden Umfang beſitzt.

Stände einem ſehr lebhaften Antriebe zur Holzkultur in Großbrittanien nicht der unermeßliche Reichthum an Steinkohlen und die alle Holzeinfuhr für die Marine ꝛc. ſo ſehr erleichternde inſulariſche Lage entgegen, ſo würden in dieſem Reiche alle für jene bedingten Verhältniſſe ſich vereinigen, nämlich hohe Induſtrie, Bildung und Reichthum, — und faſt alles Grundeigenthum im Majoratverbande eines mächtigen Adels, in den Händen der Geiſtlichkeit ꝛc. In ſo fern darf denn das in jener Hinſicht bisher geleiſtete auch höher angeſchlagen werden *).

Ziemlich in einem gleichen Zuſtande, wie oben von den Forſten des niedern Adels angegeben wurde, findet ſich die Forſtkultur in vielen deutſchen Gegenden auch auf bürgerlichen und bäuerlichen geſchloſſenen Groß- und Erbgütern, und zum Theil auch in den Gemeindswaldungen wohlhabenderer Gegenden, welche hinſichtlich ihrer Beholzigung blos auf jenen Waldbeſitz hingewieſen, alſo von jeder andern Aushülfe abgeſchnitten — ſind; ganz entgegen geſetzt und vom ſchlechteſten Erfolge jedoch ziemlich allgemein und allerwärts da, wo umgekehrte örtliche ꝛc. Verhältniſſe beſtehen. Unter jenen erſtern Verhältniſſen überſchreitet die Betriebſamkeit denn auch

*) Außerdem ſind ähnliche ausgedehnte Baumpflanzungen von dem herrlichſten Erfolge in Belgien (Umgegend von Löwen, Brüſſel, Jemappes) nicht ganz zu übergehen, obſchon ſie zum größern Theile dem Staate angehören; und alsdann, wollte oder könnte man hier auf Staatsforſte eingehen, ſo würden von dieſen und ähnlichen Kulturanlagen denn in größter Menge und Ausdehnung angegeben werden können. Es gilt jedoch gegenwärtig blos der privatlichen Betriebſamkeit.

Digitized by Google

hin und wieder noch die gewöhnlichen Grenzen des Forſtbetriebes; indem die Weiden, Wieſen und Eingrenzungen der Ländereien überhaupt, bald mit vereinzelten Kopf- und Schneidelholz-Stämmen beſetzt, bald völlig geſchloſſen mit Buſchholz in geringerer oder auch erheblicherer Breite eingefriedigt werden, und davon nun — durch periodiſches Köpfen, Schneideln und Abtreiben jener Anlagen, — nicht unerhebliche Mengen von Reißig, Futterlaub und auch wohl Lohe erfolgen.

Sehr allgemein ſind jene Einfriedigungen vor allen in England, die breiteren (Hahle) in Schleswig, Holſtein, Meklenburg und auch hin und wieder längs den Küſten durch das nördlichſte Frankreich (beſonders Normandie); des vereinzelten Kopf- und Schneidelholzes aber vorzüglich durch Holland, die Niederlande, Niederrhein, in geringerer Allgemeinheit und veränderlicher Bedeutenheit dagegen durch ganz Deutſchland und die angrenzenden Länder, beſonders ſehr allgemein wieder in Savoyen, Wallis und durch ganz Oberitalien. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Betriebsweiſe, — unter den nothwendigen mehrfachen örtlichen Modifikationen, — hauptſächlich für jeden gewöhnlichen oder bäuerlichen kleinern Grundbeſitzer die geeignetſte ſey, um nicht blos ſeinen Brennholz-Bedarf, Futterſtoffe ꝛc. mit dem geringſten Aufwande in gröſter Nähe um ſein Eigenthum herum zu erziehen, ſondern auch um die Früchte ſeines, auf ſolche Anlagen verwendeten Fleißes, in dem möglichſt kürzeſten Zeitverlaufe ſchon zu beziehen, und dieſer Vorzug und noch andere ſind es denn, welche denſelben örtlich ſo viele Anhänglichkeit zugewendet haben.

Allein, immer können eigentlich nur Grundeigenthümer von gewiſſem Güterumfange davon Gebrauch machen; ferner wird dadurch gewöhnlich noch keineswegs

Digitized by Google

ihr Bedürfniß an Nutzholz gehörig befriedigt, und vor allem iſt dergleichen nicht ausreichend für den ganzen übrigen, viel zahlreicheren Theil der Bevölkerung; weßhalb dieſe in allen ſolchen zur Winterfeuerung genöthigten Gegenden, ihren Bedarf faktiſch aus ſonſtigen Waldungen zu beziehen, oder Torf und Steinkohlen zu verwenden, genöthigt iſt. Dieſelbe Bewandniß hat es mit den nur ſehr einzeln im nordweſtlichen Frankreich, Flandern und ähnlichen holzärmſten Gegenden gebräuchlichen Anſaaten der Pfrieme (Spartium scoparium), die man gewöhnlich ſchon nach drei Jahren als ſchwaches Reißig zur Feuerung nothdürftig zu verwenden im Stande iſt, und worauf ſich mehrfach ſchon mit ſo vielem Gewichte bezogen worden iſt. Es läßt ſich daraus offenbar mehr nicht, als nur der kümmerliche Behelf nachweiſen, wozu die Holznoth verurtheilt; keineswegs aber daß dadurch entweder die Waldungen, oder bequeme Gelegenheit zur Holzeinfuhr, oder Surrogate, entbehrlich werden.

Wie von der Pfrieme, ſo werden anderwärts (England, Flandern, Odenwald und anderwärts) von der Kiefer Anſaaten gemacht — auf Ackerland von ſolcher ſchlechter Beſchaffenheit und Entlegenheit, daß ſie mit Erfolg nicht gedüngt und anhaltend unter dem Pfluge erhalten werden können und auch nur ſchlechte Weide liefern, oder wenn man von letzterer ohnehin genug beſitzt. Dieſe Anlagen werden meiſt früh ſchon ſtark durchforſtet; überhaupt aber faſt allgemein zwiſchen dem 20ſten und 40ſten Jahre ihres Alters ſchon völlig wieder abgetrieben, und nun in dem umgerodeten und durch die Abfälle des Waldes befruchteten Boden wieder etliche Jahre Getreide ausſtellt, nachher aber jenes Verfahren wiederholt. Auch dieſe getheilte Benutzungsweiſe des Bodens iſt gebräuchlich und bedingt gewöhnliche

bäuerliche Grundbeſitzer und ſolche Gegenden, wo vieles Ackerland von jener ſchlechten Beſchäffenheit vorhanden iſt; auf welchem ſich in jener Weiſe der Beſitzer im Laufe der Zeit ein gewiſſes Kapital ohne namhaften Aufwand (Vorlage) oder Erwerbs-Entbehrung aus dem Boden heraus zu erzeugen, oder eigentlich zu erſparen, bemüht iſt. Es iſt dieſer Kulturzweig alſo nur auf ſolche Örtlichkeiten beſchränkt, bis jetzt nur ausnahmsweiſe im Gange und auf beſſern Boden nicht anwendbar; überhaupt aber immer noch kein genügendes Aushülfmittel für das ganze Brenn- und Nutzholz-Bedürfniß der betreffenden Gegenden.

Hierin, in dieſem Umfange von Thatſachen, beſtände denn (ſo weit bekannt iſt) bis dahin der ganze privatliche Forſtbetrieb; und genauere ſtatiſtiſche Bemeſſungen dürften ergeben, daß die letzt berührten Fälle der höhern Betriebſamkeit in demſelben, ihrem wirklichen Betrage nach, immer nur von weniger Erheblichkeit für das große Ganze des Bedürfniſſes ſind. Vielleicht dürften dieſelben jedoch dadurch künftig mehr an Ausdehnung und Bedeutenheit gewinnen, daß man hinſichtlich der Wohlfeilheit und Sicherheit der forſtlichen Kulturmittel neueſter Zeit eben ſo ſchnelle Fortſchritte gemacht, als zweckmäßigere Betriebsweiſen oder Behandlungen kennen gelernt hat, wobei ohne Verluſt am Ertrage eine weit kürzere Umtriebszeit als bisher eingehalten zu werden braucht; folglich der Genuß des Unternehmens ſeiner Anlage früher nachfolgt und auch ein weit kleineres Kapital an nachwachſendem Holze auf dem Stocke erforderlich iſt.

Anmerk. Bei Gelegenheit, wo in jüngſter Zeit die Zweckmäßigkeit der Veräußerung der Staatsforſte, der polizeilichen Beſchränkung des privatlichen Waldeigenthums ꝛc. zwiſchen den Landesbehörden und Ständen öffentlich zur Berathung kam,

Digitized by Google

wurden — ſtatt der die Meinungen bekämpfenden theoretiſchen Sätze — mehr faktiſche Belege für den bisherigen Gang und Erfolg der Privat-Forſtwirthſchaften gewünſcht. Möchte deshalb der hier in letzterer Beziehung gewagte Verſuch genügen!

§. 35.

Die Veräußerung der Staatsforſte, — theilweis oder auch ganz, gehört unter die in neueſter Zeit am häufigſten an die Tagesordnung gelangenden Gegenſtände einer finanziellen Politik. Bei einiger Prüfung der dafür bisher aufgebrachten Gründe geht die Abſicht, ſich hierdurch aus augenblicklichen Finanz-Verlegenheiten zu retten, deutlicher hervor, als daß man dabei von einem wirklichen Gewinne für die forſtliche Betriebſamkeit und die allgemeine Staats-Wohlfahrt gerade feſt überzeugt zu ſeyn ſcheint. Gewöhnlich werden zur Begründung von dergleichen Veräußerungsanträgen folgende Hauptpunkte geltend gemacht: einmal: der bisherige geringe jährliche Geldertrag derſelben; zum andern: der in Vergleich des letztern höchſt bedeutende Verwaltungs-Aufwand, alſo der dadurch auffallend ſich vermindernde Reinertrag der Staatsforſte, und daß dieſer letztere drittens: gar ſehr zurückſtehe gegen den jährlichen baaren Zinſen-Ertrag, den der bei jenen Veräußerungen eingehende Kaufſchilling gewähre oder in Ausſicht ſtelle.

In beiden erſtern Beziehungen läßt ſich ohne weiteres auf die in den §§. 17 bis 27. enthaltenen Berichtigungen verweiſen, hinſichtlich des dritten Punktes aber würde ſich erſt über die Frage zu verſtändigen ſeyn: ob die Staatsregierung, auf jenes Prinzip des nothwendigen höchſten Prozenten-Bezuges hin, ſich alsdann nicht auch noch andere Zweige der Staats-Finanz, wie z. B. der landwirthſchaftlichen Domainen, der

Digitized by Google

Bergwerke, Hüttten und Salinen, des Poſtweſens ꝛc. ganz entheben und ſie in Privathände geben müſte? — und ob ſich denn der Werth und günſtige Einfluß ſolcher und anderer Staats-Inſtitute gerade nach Prozenten angeben und bemeſſen läßt? — So können Hüttenwerke, in überflüſſig waldreichen und wohl auch gar nicht einmal kultivirbaren Gegenden von der Staatsregierung betrieben, Tauſende von Menſchen nähren und große Einnahmen gewähren, ohne daß auch bei der ſorgſamſten Verwaltungs-Ökonomie ein merklicher Reinertrag bleibt. Sollen nun dieſe Inſtitute, die das Nationaleinkommen, auch ohne Reinertrag, immerhin jährlich um mehrere Hundert-Tauſende erhöhen helfen, blos wegen jenes mangelnden Überfluſſes, wodurch ſie für den Privatbetrieb ſich gar nicht eignen, auch von Seiten der Staats-Verwaltung aufgegeben werden?

Es würde in derſelben Beziehung aber auch — als Aufgabe des nachfolgenden §. — weiter noch zu unterſuchen ſeyn, a) der wahre Kapitalwerth der Staatswaldungen; b) welche Klaſſe von Käufern man zu erwarten haben würde? c) auf welchen Erlös — und d) wirklichen Erfolg überhaupt, — man etwa hoffen dürfte? —

§. 36.

Wo die Staatsforſte gegenwärtig durch das Ganze hin einen geringern Rohertrag, als 1½ bis 2 fl. baar pr. Morgen (die Extreme fallen etwa zwiſchen ¾ und 4 fl.) liefern, ſind ſie entweder mit mehr als gewöhnlichen Laſten beſchwert; oder ſie ſind über Verhältniß zu groß, oder ſchlecht beſtanden, oder es beſteht ein äußerſt niedriges Forſttarenweſen (oben §. 18 u. 19.). Es läßt ſich nun ganz beſtimmt nachweiſen, daß dieſelben demnächſt, bei einer leicht zu verwirklichenden zweckmäßigern

Verfaſſung und in dem gegenwärtigen Maaßſtabe fortſchreitenden Kultur, ohne beſchwerende Steigerung der Holzpreiſe, — durch das Ganze hin — gar wohl auf den Rohertrag von mehr als 2¼ oder auch 3 fl. gebracht werden können.

Nun war aber bei den bisher ſtatt gefundenen Veräußerungen von vereinzelter gelegenen und nicht erheblich großen Parzellen der Staatsforſte der durchſchnittliche Erlös pr. heſſ. Morgen in Baiern und Heſſen wirklich nur 30 bis 35 fl.; an dem holzärmern Niederrhein (preußiſchen Antheils) etwa 75 fl., und in Frankreich zwiſchen 60 und 80 fl. — Berückſichtigt man, daß dieſes der Erlös für belaſtungsfreie, zum Privatbeſitze günſtiger gelegene Parzellen war, die man größtentheils (in erſtern Staaten wenigſtens) blos wegen ihrer abgeſonderten Lage vom übrigen Staats-Forſtgrunde und der hierdurch erſchwerten Verwaltung verkaufen zu zu müſſen glaubte, ſo wird jener baare Erlös von dieſer Seite ſchon als der möglichſt höchſte erſcheinen; deſſen ohngeachtet aber gewährt derſelbe nach einem Zinsfuße von 4 bis 5 Prozent immer noch kein merklich höheres jährliches Geldeinkommen, als jener gegenwärtige, oder für künftig in Ausſicht ſtehende jährliche Rohertrag. Dagegen bringt man denn allerdings einerſeits die mit der Veräußerung der Forſte wegfallenden Verwaltungskoſten, andererſeits aber die nun eintretenden Steuerbezüge in Anrechnung; welche jedoch in jener negativen und poſitiven Bedeutung überhaupt höher nicht, als etwa zu 1 fl. pr. Morgen, ſich belaufen möchten.

Der wirkliche Kapitalwerth der Staatsforſte endlich würde, nach dem einen oder andern jener Maaßſtäbe veranſchlagt, bei dem gegenwärtigen Zuſtande nicht wohl unter 30 fl. pr. Morgen, und im höchſten vielleicht

Digitized by Google

60 fl., geſetzt werden können und hiernach denn die ſehr große Summe von 30 bis 60 Million Gulden ſich bemeſſen laſſen, welche aus dem Privatvermögen aufgebracht werden müſte, um die Fläche von einer Million Morgen Staatsforſte im anſtändigen Preiſe zu erſtehen. Beſitzen nun die kleinern deutſchen Staaten allerdings weniger, als jenen Umfang von Staatswaldungen, ſo betragen dieſe bei andern doch auch vielfach mehr.

Anmerk. Ueber die augenſcheinlichen Nachtheile und Folgewidrigkeiten, welche mit einer zu unbedingten Veräußerung aller vereinzelten Staatsforſt-Parzellen verbunden ſind, läßt ſich außerdem bei anderer Gelegenheit (namentlich aus den Rheinländern) noch einiges bemerken. Es drücken ſich darin die üblen Folgen des ſchon berührten (§. 30. Anmerk.) zu einſeitigen und ſtrengen finanziellen Princips ſehr beſtimmt aus. —

§. 37.

Sehen wir nun auf diejenige Klaſſe von Käufern hin, welche etwa für die Staatsforſte in Erwartung zu ſtellen wären, ſo würde man — wenigſtens gegenwärtig — auf eine Konkurrenz des, zu einem ſolchen Beſitze geeigneten höhern und niedern Adels, nur ſehr wenig, oder gar nicht, zu zählen haben. Iſt es doch notoriſch, daß in einzelnen deutſchen Staaten nur ſehr wenige unverſchuldete Ritterſitze mehr beſtehen, daß der größte Theil derſelben aber in einem Maaße überſchuldet iſt, wobei ihm ſelbſt die zur Rettung der übrigen angeordneten Kreditvereine ꝛc. nicht mehr aufzuhelfen vermögen, und es iſt das Anleihewesen, ſogar auf gröſte Herrſchaften, zum eigentlichen Modegegenſtande geworden *).

*) Dafür giebt folgende neueſte Schrift ſo umfaſſende und getreue Belege, daß ſie an der Stelle vieler andern angeführt zu werden verdient; „Ueber das Entſtehen und die dringend noth-

Digitized by Google

Günſtigere Verhältniſſe beſtehen hinſichtlich der übrigen, beſonders geſchloſſenen bäuerlichen Grundbeſitzungen, keine in den wohlhabenſten Gegenden. Wenige dürften es unternehmen, entweder für ihr eignes Bedürfniß ſich mit der hierzu nothwendigen Waldfläche zu verſehen, oder aber ihren bisherigen Waldbeſitz noch über jenes zu erweitern und in der Holzzucht zu ſpekuliren; ganz außer Stand zum einen wie zum andern iſt aber nicht blos der gröſte Theil aller ſtädtiſchen, ſondern auch der ländlichen Bevölkerung. Denn der gewöhnliche bäuerliche Landwirth hat ſchon mit dem Aufbringen des zu ſeinem kleinen Güterbeſitze und Inventar nothwendigſten Kapitals zu kämpfen genug; er kann ſchon auf dieſe meiſt nur ſchwer den Gläubiger finden, auf einen Waldbeſitz aber würde er ihm ganz mangeln. Mag man dies daraus abnehmen, daß durch die verſchiedenen Gegenden des mittlern und ſüdlichen Deutſchlands mit vieler Übereinſtimmung überhaupt pr. Morgen Grundſtücke gewöhnlicher Art (Acker, Wieſen, Garten, Weinberge) zwiſchen 20 bis 30 fl. bekannte briefliche (gerichtlich-hypothekariſche) Privatſchulden ſchon haften, abgeſehen von Staats- und Communial-Schulden, Darleihen ꝛc. — Was nun von jenem Schulden-Betrage für die ganze Gütermaſſe hinſichtlich des ſchuldenfreien Beſitzes des Staats, der Korporationen, Stiftungen und reichen Privaten ꝛc. abgeht, erhöht natürlich die Laſt der verſchuldeten Güter noch über jenes Maaß; und ſo wird dieſes alles allein ſchon hinreichen, von dieſer Seite keine merkliche Konkurrenz zum Ankaufe von Staatsforſten, — in Abſicht ihrer pfleglichen Behandlung und Nutzung — in Erwartung zu ſtellen.

---

wendige Abhülfe derjenigen Noth, welche jetzt alle Landwirthe drückt ꝛc." von C. L. E. von Knobloch. Berlin 1830.

Demnach bliebe aus der ganzen Maſſe der Bevölkerung nur die eigentlich ſehr kleine Anzahl von wohlhabenderen Grundbeſitzern, Rentenirern und Kapitalſpekulanten übrig; wovon jedoch auch nicht einmal alle auf das in Frage ſtehende Unternehmen überhaupt, nur wenige aber gerade in der Abſicht, eingehen möchten, um die Holzkultur ſich nun für immer zum ernſtlichen Geſchäfte zu machen; — im Gegentheil möchte die Mehrzahl derſelben, wie es ſich denn auch anderwärts faktiſch bereits ausgewieſen hat, die geringe Konkurrenz von Kauffähigen benutzen, um ſehr billig in den Beſitz jener Waldflächen zu gelangen. Selbſt dürfte hierbei noch die, in neueſter Zeit auf eine ganz eigenthümliche Weiſe ins Leben gerufene, benutzte und geleitete Vorliebe für die Spekulation in Staatspapieren, ihre beſondere Berückſichtigung verdienen, da ſie unter gewiſſen günſtigen Umſtänden — für reiche Rentenirer ein ziemlich ſicheres glückliches Spiel, und zugleich das bequemſte Mittel abgiebt, um das bedeutendſte Vermögen einer direkten Beſteuerung zu entziehen, welcher beim Ankaufe von Grundſtücken in keiner Weiſe auszuweichen wäre.

§. 38.

Wenn ſich nun ſchon, wie oben (§. 36.) nachgewieſen wurde, bei den erſten noch unerheblichern Veräußerungen von Staatsforſten, unter den günſtigſten Nebenumſtänden die ganze Spekulation nicht gerade von der glänzendſten Seite herausſtellte, ſo iſt dazu bei weiterer Ausdehnung des Verkaufes noch viel weniger Ausſicht vorhanden; ſelbſt dann nicht, wenn man die faktiſch bereits als nothwendig befundene Vorſicht anwenden und nur ſehr allmählig mit jenen Veräußerungen fortſchreiten wollte, um Angebot und Nachfrage immer in möglichſt

paſſendem Verhältniſſe zu erhalten. Vor allem dürfte die an ſich ſchon ſehr beſchränkte Konkurrenz von Käufern in demſelben Verhältniſſe immer mehr und mehr abnehmen und dadurch der Erlös merklich geringer ausfallen, als man mit den Veräußerungen in die zuſammenhängenderen, entlegeneren und vorerſt, oder auch für immer, zu einer höhern Kultur untauglichen, Waldungen des Gebirges ꝛc. vorrückte; folglich in die wenig kultivirten, nicht ſehr annehmlichen und für reiche Grundbeſitzer nicht gerade einladenden Gegenden gelangte; hierbei noch abgeſehen von andern ganz eigenthümlichen Gefahren und Bedenklichkeiten, welche dem Fremden aufſtoßen, wenn er die, der umwohnenden Bevölkerung bisher zur Beholzigung gedienten Forſte, anzukaufen unternimmt. Für ſolche, dem theoretiſchen Schluſſe ſich völlig entziehende Fälle, wo beſondere Nebenumſtände der letzt erwähnten Gattung dergleichen Veräußerungen gänzlich vereitelt haben, ſind Beiſpiele bekannt.

§. 39.

Faſſen wir alles, die Veräußerung der Staatsforſte betreffende und bis dahin verhandelte zuſammen, ſo würde ſich davon etwa nachſtehender Erfolg erwarten laſſen.

1) Im allerglücklichſten Falle ein Übergehen alles Staats-Forſtgrundes in die Hände der Privaten gegen einen, wahrſcheinlich weit geringern Erlös oder kleinere Kapitalſumme, als man ſie vornherein zu erwarten pflegt und ſie nothwendig wird, wenn ihr Zinſenertrag, nach Abzug des auch bei Kapitalverwaltungen unvermeidlichen Aufwandes, dem bisherigen, oder aber bei höherer Kultur ꝛc. zu erwartenden Forſtertrage, ſich gleich ſtellen ſoll; ferner

2) ebenſo im glücklichſten Falle eine Fortſetzung der Holzkultur in dem frühern Umfange zwar, allein außerdem ganz im einſeitigen Intereſſe einer eigentlich kleinen Anzahl von Waldbeſitzern oder Monopoliſten; die ſich hinſichtlich der willkührlichſten Preisſteigerungen des Holzes in keiner Weiſe beſchränkt fühlen und dieſerhalb die wahren Intereſſen der Bevölkerung ganz aus den Augen ſetzen werden.

3) Weit gewöhnlicher aber wird jener Maaßregel mehr oder weniger ſchnell und vollſtändig derjenige ſchlechte und unwirthſchaftliche Zuſtand der Waldungen folgen, den die Erfahrung bereits in den verſchiedenſten Gegenden als unausbleiblich dargethan hat; d. h. es wird, — vielleicht unter gleichzeitiger Erweiterung der Konkurrenz und Erhöhung des Erlöſes, — zwar eine lebhafte allgemeinere Nachfrage bei jenen Veräußerungen eintreten, jedoch hauptſächlich nur von Seiten ſolcher Privaten, welche zur Fortſetzung der Holzkultur weder geneigt noch geeignet ſind, folglich blos andere, der letztern ganz entgegen geſetzte, Intereſſen verſchiedener Gattung berückſichtigen und zu verwirklichen ſuchen.

Nur durch Übertragung der Staatsforſte an die Gemeinden würde jenen Gefahren und Nachtheilen gröſtentheils begegnet werden; jedoch könnte hierbei vornweg ſchon der Weg des öffentlichen Ausgebotes und der höchſten Preisſteigerung beim Waldverkaufe keine Anwendung finden; im Gegentheile würde man — bei der ziemlich allgemeinen Unvermögenheit auch der Gemeinden und der den Wäldern mangelnden Eigenſchaft zur Verpfändung gegen Geldanleihen, — auf einen Baar-Erlös gar nicht rechnen dürfen, ſondern die Forſte wahrſcheinlich nur im Anſchlage aus der Hand und gegen

eine billige ewige Jahres-Rente unterzubringen im Stande ſeyn; in dieſem Falle aber gegen den bisherigen Geldertrag der Staats-Forſtverwaltung gewiß nichts gewinnen.

Anmerk. Welchen Urſachen ſoll man es wohl zuſchreiben, daß dem Bemühen: um Aufſchluß über den Erfolg der ſeitherigen Waldveräußerungen zu erhalten, ſo viele Schwierigkeiten entgegen geſtellt, dergleichen Reſultate aber nicht ohne dieſes öffentlich gern und getreu mitgetheilt — werden?

§. 40.

Unter Berückſichtigung aller vorhergegangenen Prüfungen der gegen die Staats-Forſtverwaltungen gerichteten Anſichten und Vorwürfe, kommen wir nun auf die Frage: ob und auf welche Weiſe eine befriedigendere Verwaltung der Staatsforſte ſich verwirklichen laſſe? und wir ſind nun im Stande, dieſelben aus einem gewonnenen höhern und richtigern Standpunkte zu beurtheilen. Dieſer letztere führt zunächſt auf folgende Sätze.

1) Die Staats-Forſtverwaltung muß betrachtet werden, als die einzige ſichere polizeiliche Maßregel, um einer Verödung und Verſchwendung des unbedingten Waldbodens vorzubeugen, außerdem aber allen die Geſundheit und Anmuth der Länder gefährdenden Eingriffen in die Natur zu verhindern.

2) Sie iſt nur allein im Stande, die Idee einer guten Vertheilung der Wälder durchs Ganze des Staats hin ſicher und ſachgemäß zu verwirklichen, alſo ſowohl örtlichem Holzüberfluſſe und Verſchwendung, als örtlichem drückenden Mangel an dieſem Produkte, vorzubeugen.

3) Die Staats-Forſtverwaltung muß ferner betrachtet werden, als Stelle vertretender Produzent für die

große Anzahl von Staatsgliedern, welche für dieſen Produktionszweig in keiner Weiſe geeignet ſind, von den geeigneten Holzproduzenten des Privatſtandes aber keine ſichere Abhülfe oder Befriedigung ihres Bedürfniſſes zu erwarten haben.

4) Die Staats-Forſtverwaltung muß als derjenige Produzent betrachtet werden, welcher die Holzerzeugung ſowohl ohne Verluſt mit der höchſten innern forſtlichen Induſtrie, als auch mit dem höchſten Gewinne für das ganze Nationalintereſſe (oben §. 15.) zu betreiben im Stande iſt.

5) Sie vermag für jenen Zweck am ſicherſten auf eine nachhaltige zweckgemäße Benutzung aller Surrogate zu wirken und ihrer Verſchwendung vorzubeugen, da ſie nur allein von dieſer Zuhülfnahme der Surrogate den höchſten Nutzen zieht. —

6) Sie wird die Staatsforſte in derſelben Eigenſchaft und nach denſelben Grundſätzen, wie alle übrige Domainen, auch für das allgemeine finanzielle Bedürfniß des Staates zu benutzen im Stande ſeyn.

7) Die Staats-Forſtverwaltung muß, ohnbeſchadet ihrer finanziellen Nebenbeſtimmung, hauptſächlich als eine polizeiliche Maßregel betrachtet und ſtets dieſem Hauptzweck gemäß behandelt werden.

In Folge deſſen kann unterſtellt und gefordert werden, daß die Staatsregierung hinſichtlich der Staatsforſte durch folgende auf ein Ziel zuſammenwirkende Maßregeln ihre Aufgabe zu löſen ſuche.

A. Durch eine, in jeder Hinſicht ihrer Beſtimmung angemeſſene vollkommenſte und wirthſchaftlichſte, auch

Digitized by Google

den übrigen Verwaltungszweigen harmoniſch ſich anſchließende — Organiſation der Staats-Forſtwirthſchaft; und namentlich durch die Auswahl eines überhaupt tüchtigen, gebildeten und thätigen Verwaltungs-Perſonals; ferner

B. durch eine unausgeſetzte Sorgfalt auf die Hin- und Zurückführung der Waldfläche, Holzvorräthe und Surrogate in die Grenzen der Nothwendigkeit, alſo nach Umſtänden bald auf eine Erweiterung, bald auf eine Verminderung von jenen; — ſo wie

C. Durch eine auch techniſch vollkommenſte muſterhafteſte Behandlung der Forſte, namentlich in Einhaltung der, den zeitlichen und örtlichen bürgerlichen Bedürfniſſen entſprechendſten Kultur- und Betriebsweiſe, Umtriebszeit und Benutzungsweiſe.

Vielleicht hat kein anderer Verwaltungszweig, außer der Staats-Forſtverwaltung, jemals von ſeiner urſprünglichen Aufgabe ſich weiter entfernt und öfterer mit den allgemeinen Intereſſen in Widerſpruch geſtellt. Nicht wenig trug hierzu der Übergang und fortdauernd enge Verband der letztern mit dem Jagdregal, — dem eigentlichen Kampfe zwiſchen Urzuſtand und Kultur, — bei; jedoch wohl eben ſo viel der bis in die allerneueſte Zeit ſich fortgepflanzte empiriſche triviale Begriff, beſonders mancher oberſten Forſtverwaltungs-Behörden, von der eigentlichen Aufgabe des Staates und der Staatsverwaltung überhaupt. Es hat dieſes augenſcheinlich viel zu einer gewiſſen Verfeindung jenes Verwaltungszweigs mit der Bevölkerung und zu den rohen Freveln dieſer letztern beigetragen und daher möchte eine Beſeitigung ſolcher verderblichen Mißverhältniſſe nur einer

gründlicheren wiſſenſchaftlichen Unterrichtung der einen, und Verſtändigung und angemeſſenen Behandlung der andern, möglich, — und deßhalb nöthig — werden.

Anmerk. Einen höchſt ſchätzenswerthen, wohl gelungenen Verſuch, den gewöhnlichen Landbewohner der Schweiz in der angemeſſenſten Form über den hohen Nutzen und Werth der Wälder und ihrer Kultur zu unterrichten und für dieſe und ihre pfleglichſte Schonung zu gewinnen, hat neuerdings Kaſthofer in ſeinem „Lehrer im Walde" Bern 1828 — gemacht, und es verdient dieſe Schrift von forſtpolizeilicher Seite die höchſte Beachtung.

§. 41.

Außer den, dem Staate angehörigen Waldungen, befindet ſich faſt allgemein noch ein größerer oder geringerer Theil in den Händen der Privaten und verſchiedenen Corporationen, und iſt demnach in ſehr abweichendem Maaße von Miteinfluß auf die Befriedigung der Holzbedürfniſſe im Ganzen und im Einzelnen; ja in einigen Staaten iſt beinah aller Waldboden Eigenthum der letztern. Der forſtpolizeiliche Zweck kann im erſtern Falle demnach durch die Staats-Forſtwirthſchaft nicht vollkommen erreicht, im andern Falle aber den unter ſolchen Umſtänden drohenden Gefahren anders nicht vorgebeugt werden, als wenn die Staatsregierungen zeitig genug hierbei ins Mittel treten.

Die Befugniß der Staatsgewalt zu beſchränkenden Maßregeln in Bezug auf den privatlichen Gewerbsbetrieb, ſo weit dabei unbezweifelte wichtige Gefahren für das Gemeinwohl zu befürchten ſind, iſt — als Ausfluß der Forſtherrlichkeit — nie beſtritten worden und kann nie beſtritten werden, dagegen ſind in forſtlicher Beziehung die Grenzen dieſer Einſchreitungen ſehr ſchwer zu beſtimmen, wenn die

bürgerliche und gewerbliche Freiheit in der Privatforſtwirthſchaft anders nicht die läſtigſten Beſchränkungen erleiden ſoll. Doch ſteht der Staatsgewalt über einen großen Theile jener Privatforſte entweder ſchon eine gewiſſe vormundſchaftliche Verpflichtung zu (Gemeindeforſte), oder die übrigen Privatforſte befinden ſich großen Theils in ſolchen Händen, die jene ziemlich nahe in demſelben Sinne wie der Staat ſelbſt bewirthſchaften (hoher Adel; Standesherrn), und folglich kann unter ſolchen Umſtänden durch dieſe Gattungen von Forſten der Hauptzweck erreicht, und dem Reſte aller andern Privatforſte mehr Freiheit geſtattet werden. Die forſtpolizeiliche Aufſicht und Beſchränkung der freien Dispoſition in die Privatforſte unterliegt folglich mehrfachen Modifikationen nach Maßgabe ihrer Beſitzer oder Eigenthümer. Während daher dem juridiſchen Begriffe nach überhaupt nur Staats- und Privatforſte angenommen werden, zerfällen wir das ganze Waldeigenthum nach folgenden Kathegorien.

- I. Staatsforſte
  - 1) Domainialforſte
  - 2) Fideicommiß-Forſte
    - Kronforſte.
    - Lehnsforſte.
- II. Privatforſte
  - 1) Fürſtliche Schatullforſte
  - 2) Standesherrliche Forſte
  - 3) Gemeinde- und Corporations-Waldungen
  - 4) Gemeine Privatforſte.

In ſo fern beſchäftigt ſich die *Forſtpolizeilehre*, neben dem übrigen Theil ihrer Aufgabe, denn auch mit drei Hauptgattungen jener Waldungen, nämlich der *Staats-Forſtwirthſchaft*, *Gemeinde-* und übrigen *Privat-Forſtwirthſchaft*, noch insbeſondere. —

§. 42.

Aus den bis dahin, in dieſem einleitenden Theile behandelten Gegenſtänden, hat ſich die Bedeutung und Befugniß der Forſtpolizei einerſeits nach ihrem weſentlichſten Umfange bereits herausgeſtellt, ſo daß demſelben weiterhin nur weniges, zum Theil an ſich ſchon im Begriffe der Polizei liegendes, beizufügen iſt. Im kürzeſten läßt ſich von ihr folgende Definition geben: „ſie beſchäftigt ſich mit allen, in der urſprünglichen Beſtim„mung der Wälder für den Staat (Menſchheit) liegen„den, und dieſelbe ſichernden und fördernden, Gegen„ſtänden“.

Die ganze Summe der die Forſtpolizei berührenden Gegenſtände zerfällt alsdann in folgende zwei Hauptabtheilungen:

I. in die allgemeinen Forſtpolizei-Maßregeln.

II. in die beſondern Forſtpolizei-Maßregeln.

Die Forſtpolizeilehre, als Theil der allgemeinen Staatspolizei-Wiſſenſchaft, gewinnt durch ihre geſonderte Stellung und Behandlung durchaus keine veränderte Bedeutung, wohl aber dadurch einen erweiterten Umfang, daß ſie ihre beſondere Aufgabe tiefer bis in das Einzelnſte verfolgt.

Anmerk. Da die Forſtpolizei nach jenem umfaſſenderen Begriffe eigentlich noch keine Literatur beſitzt, ſondern die meiſten dahin einſchlagenden Schriften ſich mehr auf die Staats-Forſtwirthſchaft beziehen und beſchränken, ſo findet dieſe ſich in dem nachfolgenden betreffenden Abſchnitte angemerkt.

Digitized by Google

Erſter Haupttheil.

Von den allgemeinen Forſtpolizei-Maßregeln.

§. 43.

Die allgemeinen Forſtpolizei-Maßregeln erſtrecken ſich auf alle Gattungen von Waldungen (§. 41.) ohne Unterſchied und in gleichem Maaße. Dahin gehören

A. Sicherung gegen Wildverheerungen.

B. Sicherung gegen Waldfrevel.

C. Sicherung gegen Servituten-Mißbräuche und Nachtheile.

D. Sicherung gegen nachtheilige Naturereigniſſe.

E. Sicherung des dem Staate im Ganzen und Einzelnen nothwendigen Bedarfs an Waldprodukten.

F. Sicherung und zweckmäßige Vertheilung des dem Staate zur Benutzung und auch Geſundheit ꝛc. nothwendigen Wälderumfanges.

G. Beaufſichtigung der Forſtprodukten-Verwendung.

H. Anordnungen für die wiſſenſchaftliche Ausbildung des Forſtperſonals.

Es werden ſich hieraus eben ſo viele beſondere Abſchnitte bilden.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Sicherung gegen Wildverheerungen.

§. 44.

Urſprünglich dient der Wald faſt allen Gattungen von Wildthieren zum Aufenthalte, und gründet man auf die außerordentliche Menge und Gattungs-Mannigfaltigkeit foſſiler Überreſte einer untergegangenen präadamitiſchen Schöpfung einen Schluß, ſo muß die Wildmenge, namentlich die Anzahl großer vierfüßiger Landthiere, ganz ungeheuer geweſen ſeyn. Viele Gattungen derſelben ſind vor der Menſchenſchöpfung verloren gegangen, folglich erſcheint mit dem Auftreten und der größeren Verbreitung des Menſchengeſchlechtes nach der diluvianiſchen Zeit die Mannigfaltigkeit und Anzahl der Wildthiere ſchon ſehr merklich vermindert, obgleich die wenig bewohnten Länder und Urwälder der Vorzeit noch immer zahlreich genug mit Wildthieren bevölkert waren und es gegenwärtig noch ſind. So wie jedoch hier nur einigermaßen die menſchliche Bevölkerung zunimmt, ziehen ſich, nach der Ausſage von Reiſenden durch die entfernteſten Länder hin, die geſelligen wie die vereinzelt lebenden Wildthiere gewöhnlich ohne weiteres aus eignem Antriebe größtentheils immer mehr und mehr in die einſamen Öden zurück. Nach dieſem allen möchte folglich die göttliche Ordnung der Dinge darin nicht verkannt werden können, daß das Wild dem Menſchen Platz machen und die urſprüngliche Stelle einräumen ſolle und müſſe.

Anmerk. Man darf wohl eine nähere Bekanntſchaft voraus ſetzen, unter andern mit den, im nordöſtlichen Aſien in weiten Flächen ſehr zahlreich verbreiteten und zuweilen bis zu kleinen Hügeln aufgehäuften Knochen und Zähnen (foſſile Elfenbein) des ehemals hier gelebten Elephanten ꝛc.; — ferner: mit

der an den Küſten des mittelländiſchen Meeres ſehr verbreiteten Knochenbreccie; ſo wie überhaupt mit den allerwärts mehr oder weniger bis jetzt noch aufgefundenen Knochenreſten unzähliger anderer Thiere in den allerjüngſten Gebirgsſchichten unſerer Erde. Nicht weniger auch werden die Bemerknngen der Reiſenden über das ſichtbare Zurückziehen der Elephantenheerden, der Löwen, Tieger ꝛc.; beſonders der Bieber, und vieler andern, aus dem Bereiche der ſich mehr ausbreitenden Bodenkultur, bekannt ſeyn.

§. 45.

Jagd und Fiſcherei, alſo die gewaltſame Verminderung der Wildthiere, machte vormals und macht noch jetzt allerwärts, wo die Kultur auf niedern Stufen ſteht, die erſte Beſchäftigung des Menſchen aus (oben §. 3.). Sie muß nothwendig auch jener, ſelbſt auf ihrer erſten Staffel ſchon (Viehzucht der Nomaden), vorausgehen, wenn anders die dem Menſchen enger ſich anſchließende Klaſſe der Haus- und Zuchtthiere gegen die reißenden Thiere geſichert ſeyn ſoll. Eine noch weitere Ausdehnung der Wild-Verminderung wird aber erforderlich, wo dieſe die Erzeugniſſe des mühſam kultivirten Bodens abweiden, und dem ſorgſamen Fleiße ſeine wohlverdiente Ernte entziehen würden, und ſelbſt der Holzkultur ſtellen endlich da große Hinderniſſe ſich entgegen, wo das Wild noch ſehr zahlreich iſt.

Wildhege und Bodenkultur erſcheinen folglich in jeder Hinſicht als völlig unvereinbarliche Dinge; wenigſtens erſcheinen ſie ſo Jedem, der unbefangen und wahrhaft für höhere Kultur des Bodens und der Menſchheit wirklich ſich intereſſirt. Mit letztern in den höchſten Widerſpruch ſtellen ſich alſo die im rohen Mittelalter durch Gewalt begründeten und in geſetzlichem Schutz ſich forterhaltenen Wildbahnen, ſammt der förmlichen Zunft einer wenig gebildeten, in eigentlichem Müßiggange zwiſchen einer gewerbthätigſten Bevölkerung höchſt ſelbſtgefällig fortlebenden und blos mit der Wild-

zucht und Wildſchutz beauftragten edlen Jägerei; welche vormals, — zu einer Zeit höchſt einfacher Lebensweiſe und Sitte, — wohl ein weſentlicher und angemeſſener Gegenſtand des Luxus der höchſten Stände ausmachte, dagegen durchaus nicht mehr vereinbarlich iſt, mit einem völlig ſich umgeſtalteten, auf einer weit höhern Staffel der Kultur und Civiliſation gelangten Zeitalter; wo in allen Ständen eine ganz andere Sitte und veränderter Luxus herrſchend geworden iſt; wo der Beſteller des Bodens neben ſeinen eigenen Subſiſtenzmitteln auch noch eine große Menge Produkte zur Beſtreitung des auf ihn fallenden Theils der ſehr angewachſenen Staatslaſten erzeugen muß. Und können die Regierungen von dieſer Seite entweder zu Entſagungen ſich nicht verſtehen, oder aber wollen ſie den angeſtrengteſten Fleiß zum kummervollen Darben nicht verurtheilen, ſo werden ſie gewiß die Verpflichtung nicht verkennen, den Landbau auf das vollſtändigſte gegen Wildverheerung ſicher ſtellen zu müſſen. Denn ein ſolcher, in ſeinen Folgen mittelbar höchſt koſtbarer, veralteter Luxus, wie es die Wildbahn wirklich iſt, kann doch unmöglich noch gleichzeitig neben einem neueren, mit der höhern Civiliſation vielſeitiger ausgebildeten und ohnehin ſchon ſehr erweiterten Luxus, ſo wie neben einem über alle früheren Verhältniſſe ſich ausnehmend erhöhten Staatsverwaltungs-Bedürfniſſe und Aufwande, — noch fortbeſtehen.

Anmerk. In welcher wahrhaft erhabenen, die höchſte, ehrerbietigſte Anerkenntniß feierlich angeregten Weiſe, dieſe Anſicht bereits bei mehreren deutſchen und nachbarlichen Staatsregierungen erwacht und mit Nachdruck bethätigt worden iſt, ließ ſich durch nicht wenige Beiſpiele belegen. Sie haben ſich dadurch in den Herzen ihrer Unterthanen ein unvergängliches Denkmal geſtiftet! — Manches der Art, was zum Beſten der Landwirthſchaft früher ſchon geſetzlich angeordnet worden war, hatten Gewiſſenloſe auf mancherlei verſteckten Wegen denoch wieder wirkungslos zu machen gewußt; und leider mögen dergleichen Fälle keine Seltenheiten ſeyn! —

Digitized by Google

§. 46.

Völlig zeitwidrig erſcheint daher, — ſelbſt in den neueren gemäßigteren Grenzen und Formen, — die Forterhaltung der zum Theil immer noch ſehr weit getriebenen ungebührlichen polizeilichen Beſchränkungen, welche die Wildbahn dem Landmanne und allen ihr angrenzenden Bewohnern in vielfachen Beziehungen auferlegt; zuweilen verbunden mit den härteſten, alles Maaß überſchreitenden Strafbeſtimmungen hinſichtlich ihrer Übertretung, wovon beſonders die ältere Zeit beinah unglaubliche Beiſpiele auf uns übergetragen hat. Der Ausdruck „Jagdtyrannei“ iſt dafür noch gegenwärtig paſſend, wenn für den früheren Zuſtand „Jagdbarbarei“ und „Waldteufelei“ (nach Runde deutſchem Privatrechte §. 66.) angemeſſen befunden wurde. Schon hieraus läßt ſich auf die Natur dieſer geſetzlichen Vorſchriften ſchließen, welche ſogar in der gemildertesten Form dem Stande und Bedürfniſſe der Zeit in den höher civiliſirten Staaten und ihrer gewerblichen Betriebſamkeit ebenſo zuwider ſind, als ihre gänzliche Aufhebung offenbar wieder der Wildbahn ſelbſt ziemlich ſicher ihr Ende bereiten würde. Möchten beide alſo gemeinſchaftlich der Zeit und Kultur endlich ganz weichen, und wir ſo einer Aufzählung derſelben hier um ſo mehr völlig überhoben ſeyn!

Anmerk. Höchſt reichhaltig in jenen Beziehungen ſind unter andern Schriften von Hazzi, vorzüglich deſſen „wahre Anſichten der Förſte und Waldungen“ München 1805, ſo wie „über Theuerung und Noth“ München 1818. — Wer ſie geleſen hat, dem werden gerichtlich zuerkannte Forſtſtrafen nicht befremden wie die: „wegen lauten Singens und Rufens beim Durchgange (auf der Landſtraße) durch den Wald“; und daß ſelbſt während der furchtbaren Volksnoth in den Mißjahren 1771 . . . nicht einmal die Felder gegen das verheerende Wild nachdrücklich geſchützt werden durften. — Was man aber auf eine Rüge ſolcher und ähnlicher, die edle Jägerei betreffenden Gegenſtände, noch vor kurzem von Braunſchweig aus zu befürchten hatte, davon

liefert No. 22. der Forſt- und Jagdzeitung, Jahrgang 1829, einen empörenden Beleg. — Möge der Himmel verhüten, daß etwa Jägervereine die Sache eben ſo ſtrenge nehmen, und Einwendungen gegen Wildbahnen mit beſcheidener Befriedigung der Jagdluſt überhaupt verwechslen.

§. 47.

Eine bloſe Vergütung des durch das Wild auf den Ländereien verübten Schadens, nach ſeinem auf das genaueſte abgeſchätzten baaren Betrage, kann für eine genügende Entſchädigung hier ſo wenig gelten, wie in andern Fällen bei leichtſinnigen Beſchädigungen und Entwendungen des Eigenthums. Es liegt in ſolchen Entſchädigungen für den Schadenleidenden durchaus noch keine Ausſöhnung für den bittern Verdruß, den jeder ſeinem Berufe treu anhangende Gebildete empfindet, wenn er die Schöpfungen ſeines Fleißes und ſeiner Sorgfalt leichtſinnig zerſtört ſehen muß; und wiederholt ſich alſo derlei von Jahr zu Jahr, ſo wird dadurch nicht gerade jener Schmerz durch Gewohnheit abgeſtumpft, ſondern Luſt und Fleiß im Ackerbaue, die ganze ländliche Betriebſamkeit, muß mehr oder weniger erlahmen, oder auf einer urſprünglichen niederen Stufe ſich erhalten, — und dieſes iſt ein gröſtes, verſtecktes und wenig beachtetes Übel! — In Folge deſſen möchte es wenig nützen, hier die gewöhnlichen polizeilichen Anordnungen zum bedingt nachgelaſſenen Abhalten des Wildes von den Feldern, oder für die Beſichtigung und Einſchätzung des Schadens aufzuführen, ſo wie der mannigfaltigen Schwierigkeiten zu erwähnen, welche dem Landmanne hierin die Gewährung von Hülfe und Recht in verſchiedener Weiſe ausnehmend erſchweren; dagegen ſcheint es angemeſſener diejenigen Urſachen noch etwas näher zu beleuchten, welche der Wildbahn noch immer einen ſo mächtigen Vorſchub, ſelbſt in den kultivirteſten Staaten, zu leiſten pflegen.

Digitized by Google

Anmerk. Ueber den ungenügenden Erfolg der in den beſten Abſichten zum Schutze des Landbaues gegen Wildverheerung und ihre Vergütung erlaſſenen Geſetzen, muß man den Landmann ſelbſt hören, die Sache an Ort und Stelle zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, um ſich zu überzeugen, daß davon nur äußerſt wenig zur öffentlichen Kenntniß kommen kann.

§. 48.

Sehr allgemein und übrigens auch ganz begreiflich, iſt nämlich die große Vorliebe für die Jagd bei jedem kräftigen Manne, als körperliche Übung oder Stärkung, ſo wie auch zur Unterhaltung und Erheiterung. Auf dieſen Grund hin hat man ſich denn hin und wieder gewöhnt, ſie als eine edle, ritterliche, die männliche Geſundheit und Kraft ausbildende und erhaltende Beſchäftigung zu bezeichnen; gegen viele andere Erſatzmittel ſehr in Schutz zu nehmen und ihr noch einen beſonders hohen Werth beizulegen für die Abhärtung des Forſtmannes und als allgemeine Vorübung zum Kriegsdienſte. Bei alle dem kam ſie jedoch im Allgemeinen, und namentlich im Verlaufe der letzten vierzig Jahre, ſichtlich ſchnell in Abnahme. Der ernſte Krieg mit ſeinen finanziellen Opfern, die dadurch in ihrer hohen Bedeutung und in ihren billigen Anſprüchen und Rechten vollſtändiger anerkannte Bodenkultur, ſo wie ein gewiſſer, ſeitdem ziemlich allgemein ſich umgebildeter Geſchmack und Sitte und ein damit in mannigfaltigeren Richtungen ſich verzweigter und ſehr erweiterter Luxus, — ſchienen zuſammen die Wildbahnen der gänzlichen Auflöſung zuführen, und dieſe ſo das große theuer erkaufte und vielverheißende Friedenswerk noch mehr verherrlichen zu ſollen; als höchſt unerwartet im Verlaufe des lange erſehnten Friedens ſelbſt die alte Jagdluſt unter einzelnen Ständen gerade in dem Maaße ſtufenweis immer mehr und mehr wieder erwachte, wie dem Aufſchwunge des Landbaues und ganzen Gewerbsweſens durch politiſche Urſachen ohnehin ſchon

Digitized by Google

täglich drückendere Hemmungen und Beläſtigungen leider erwuchſen. Seit dem weſtphäliſchen Frieden war ein ähnliches Ereigniß *), ein ſo lebhaftes Wiedererwachen der Luſt an Wildbahnen (ächte Gejaidluſt des Mittelalters!) nicht wieder bemerkt worden; und ſo hörte man denn ſehr gewichtige Stimmen der Jagd jene Eingangs erwähnten Vorzüge nachdrücklich wieder anrühmen; die Ausrottung des Wildes für ein, die göttliche Ordnung verletzendes Werk ausgeben **); es wurde wieder fleißig gehegt; Jägervereine lebten auf, und hin und wieder wurden ſogar ſonderbare eigenmächtige Verſuche gewagt, manche Stände (zum Theil ſogar Revierförſter) in der Jagdübung zu beſchränken, oder ſehr abhängig zu machen und endlich wohl gänzlich auszuſchließen. — War es zu bewundern, daß nun die früheren äußerſt läſtigen Wildwachen in den Gemeinden wieder aufkamen; daß die, den vorausgegangenen, ſchönſten Forſtkulturen einem ſchnell wieder angewachſenen Wildſtande unterlagen und von nun an neue Kulturen kaum mit Hülfe der koſtbarſten Wildzäune mehr vorgenommen werden konnten? —

Anmerk. Aus der neueſten Zeit mag hier, ſtatt ſo vieler andern, in der Wirklichkeit beſtehenden und in verſchiedener Weiſe laut werdenden Belege und Klagen über einen außerordentlich wieder angewachſenen Wildſtand, —

---

*) Man vergleiche in dieſer Beziehung und hinſichtlich jenes Zeitalters unter andern den intereſſanten Verſuch einer „Kulturgeſchichte“ von Hazzi (Güter = Arrondirung ꝛc. München 1818. S. 108 bis 110.).

**) Etwa ſo, wie Andere, — die ununterbrochenen und die Geſchichte unſerer Erde von ewig her auszeichnenden außerordentlichen Natur = Revolutionen ganz überſehend, — eine ihnen behagliche Stabilität der bürgerlichen Zuſtände von einem göttlichen Ordnungsgeſetze abzuleiten und jene darauf zu gründen — bemüht ſind.

wenigſtens ein Maaßſtab angegeben werden, wie er in Hartig's „Abhandlungen über intereſſ. Gegenſt. des Forſt- und Jagdweſens" Berlin 1830. S. 139. enthalten iſt. Es wird hier auf die außerordentlichen Beſchädigungen ſchon blos des Waldbeſtandes hingewieſen, wo auf 60000 magd. Morgen Waldfläche jährlich allein Einhundert zwanzig fünf gehörnte Hirſche erlegt zu werden pflegen; oder wo auf 100000 Morgen Forſtgrund allein drei- bis vierhundert Stück Hochwild den Schußetat ausmachen und zuweilen auf einem einzigen Brunftplatze an Tauſend Stück Edelwild ſich verſammeln, wie es theilweis am Harze, in Sachſen, Kur- und Neumark, der Fall ſeyn ſoll. Hier iſt das übrige Wild (Sauen, Rehe ꝛc.) noch nicht einmal in Rechnung!

Es laſſen auch aus den bevölkertſten Theilen von Deutſchland ſich ähnliche Belege geben, wie weit die Wildbahn ſich wiederholt ausgedehnt hat und die Kultur hemmt und gefährdet. Eine eigenthümliche Jagd-Pragmatik will hier, daß 8—10 Stück Hochwild auf 1000 Morgen Waldfläche immer erſt ein ſehr mäßiger Wildſtand ſey, und darnach etwa wird für die beſten ein Maaßſtab ſich abnehmen laſſen.

§. 49.

Dergleichen Zeitwidrigkeiten bedürfen ohne Zweifel wohl der polizeilichen Beachtung und angemeſſenen Schranken, wenn anders alle Kultur, — was jedoch unwahrſcheinlich iſt, — nicht wieder um Jahrhunderte zurück gehen ſoll. Wer wird ſich aber getrauen, auf die vorhin angeführten ſcheinbar gewichtigen Vorzüge der Jagd hin, die Wildbahnen ferner noch gegen die Anforderungen der Zeit ernſtlich in Schutz zu nehmen, wenn ruhige Überlegung ihm ſagt, daß im Niederſchießen alles der Kultur hinderlich werdenden Wildes die göttliche Ordnung nicht verletzt, ſondern daß ihr dadurch gerade genügt wird? (oben §. 44.) Wie mag man ferner dasjenige, was ſich dem Fortſchreiten zur höhern Kultur und Civiliſation, — der endlichen Beſtimmung des Menſchen und Staates, — hemmend und feindſelig entgegenſtellt, weiter noch mit dem Prädikate „edel (edle Jägerei)" beehren, oder in der Verfolgung und Tödtung eines ſcheuen flüchtigen und wehrloſen Wildes

etwas „ritterliches“ finden können? — Viel ritterlicher ſind alsdann wohl die Stiergefechte, und nicht weniger geeignet zur Erholung, für die Geſundheit, ſo wie ausbildend für Körperſtärke, kriegeriſche Gewandheit, das alte und neue Turnſpiel; auch noch andere anſtändige Übungen und Erholungsarbeiten, wie diejenigen Stände ſie treiben, welche allgemeiner die geſündeſten, ſtärkſten und abgehärteſten ſind; welchen gegenwärtig auch — gegen die frühere Vorzeit — die Waffenführung hauptſächlich obliegt (Kamptz Jahrbücher XII. S. 666. No. 45.) und die ſie ohne jene vorgängige Jagdübung mit Ehre nud glänzendem Erfolge geführt haben; — auch bezeichnet uns die neuere Geſchichte nicht gerade die jagdgeübteſten Völker als Sieger über die hierin ſehr unerfahrenen, ſondern vielmehr das beſtimmte Gegentheil. Welcher Stand aber kommt an Ausdauer und Muth dem Seemanne gleich, ohngeachtet derſelbe zur Jagdübung kaum jemals Gelegenheit beſitzt?

Übrigens hat ſich da, wo bereits ſeit langer Zeit der Bär, der Wolf, der Luchs, Bieber, der Büffel und das Elenthier ꝛc. aus der großen Kette der Schöpfung verſchwunden ſind, ein Nachtheil nicht bemerklich gemacht, und ſo iſt ein ſolcher, — wofür ebenfalls Thatſachen ſprechen — denn auch nicht von der Vertreibung und Vertilgung der Wildbahn aus dem Bereiche der höhern Kultur zu befürchten. Damit jedoch fällt nun alle Gelegenheit zur Jagd für leidenſchaftliche Liebhaber keineswegs gerade ganz weg; denn immer ſtehen dafür noch vorzugsweis wenig bevölkerte, waldreiche Länder und Einzelgegenden mit ihrer großen Wildmenge zu Gebot, insbeſondere für die reicheren und reichſten Stände, welche den Aufwand für Reiſen nicht zu ſcheuen haben, zudem als derſelbe zuweilen weniger betragen

dürfte, wie der Verluſt, den die ſehr bevölkerten und kultivirten Gegenden durch die Wildbahn jährlich erleiden. Reiſt man doch dem Genuſſe von Naturſchönheiten, Kunſtgegenſtänden und andern Vergnügungen weit nach, warum ſollte man hinſichtlich der Jagdluſt davon allein eine Ausnahme machen wollen? Übrigens erfordern endlich Parkanlagen für höhere Stände gerade keinen größern Aufwand, als dergleichen Reiſen, und wirklich treten dieſelben täglich öfter an die Stelle der freien Wildbahn, in ſo fern wenigſtens billige finanzielle Rückſichten der ſchon berührten Gattung nicht auch davon abhalten.

Anmerk. Es iſt durchaus nicht zu überſehen, daß die Wildbahn der neueſten Zeit dem Landmanne viel drückender wird, als vormals. Denn einmal beſitzt der Boden gegenwärtig einen viel höhern Werth als damals; zum andern: iſt der Landbau, neben einer ſeitdem verſtärkten Steuerbelaſtung, augenblicklich ohnehin ſchon durch zufällige Zeitverhältniſſe bekanntlich allgemein ſehr gedrückt, und zum dritten: kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß in jüngſter Zeit dem Landmanne viele Nebennutzungen und ſonſtige Vortheile aus den Forſten ganz oder gröſtentheils entzogen wurden, die ihn vormals für manchen durch die Wildbahn erlittenen Verluſt entſchädigten. — Selbſt von Philipp dem Großmüthigen, Landgraf von Heſſen, her hat ſich der Ausſpruch erhalten: „Er laſſe die Kuhe der Bauern in „ſeinen Wäldern weiden, ſo könnten auch die Schelmen (— im „traulichen Sinne —), ſeine Bauern, ſeine Kühe, das „Wild, in ihre Frucht- und Haferfelder zulaſſen.“

§. 50.

Zu den oben berührten Nachtheilen der Wildbahn geſellt ſich weiter noch ein anderer in dem Hange zum eigentlichen Müßiggange, oder vielmehr einer ſehr gewöhnlichen Abneigung gegen jede Anſtrengung und Ausdauer in andern nützlichen Beſchäftigungen, wozu eine zu weit überhand genommene Jagdluſt gar leicht und häufig verführt. In Bezug auf die niedern Stände iſt dieſer Nachtheil, mit noch viel gefährlicheren ſittlichen Ausartungen im Gefolge, ſchon lange anerkannt worden.

Digitized by Google

aber leider zeigt er ſich nicht minder auch in andern Sphären zuweilen in einer Ausdehnung, welche — ſollte ſie auch noch ſo ſehr verſteckt ſeyn — ganz dazu geeignet iſt, um dem gereifteren, ganz mit den ernſteren Gegenſtänden der Staatswohlfahrt ſich beſchäftigenden und einem ſinnigeren Leben hingebenden Alter, die letzte Spur reger Jagdluſt zu ertödten, die ihm aus früherer Jugendzeit etwa noch eingewohnt hat. In ſo fern trügt man ſich auch in der Annahme, daß nur vom tüchtigen Jäger die zur niedern Forſtverwaltung erforderliche höchſte Entſagung, Ausdauer und körperliche Anſtrengung, in Folge deſſen alſo die fleißigſte Kultur und erfolgvollſte Wirthſchaft, in Erwartung zu ſtellen ſey; denn wirklich ſpricht ſich die Erfahrung gerade für das Gegentheil aus; indem derſelben nach nur Diejenigen in allen Anforderungen die Ausdauerndſten zu ſeyn pflegen, welche für den endlichen erhabenen Zweck ihres Berufes durch Anlage und gründliche Unterrichtung am meiſten aufgeklärt, gewonnen und begeiſtert ſind. — Wo hätte darum ein Jäger auch jemals als ſolcher, hinſichtlich gefahrvoller weiter Reiſen und den härteſten Entſagungen ꝛc., mit Natur- und Alterthums-Forſchern und ähnlich beſchäftigten Männern ſich in Paralelle ſetzen können?

Anmerk. Keineswegs verkannt ſeinem ganzen Werthe nach, kann und ſoll hier das beſcheidene Jagdvergnügen werden, was vor vielen andern dem meiſt von allen ſonſtigen angemeſſenen Zerſtreuungen abgeſchnittenen tüchtigen Landbeamten, und gebildeten Landbewohner überhaupt, zur Erholung von angeſtrengter Arbeit und Auffriſchung ſeiner Kraft ſo ſehr willkommen iſt; im Gegentheile muß mit Bedauern erkannt werden, daß daſſelbe aus gewiſſer örtlicher, zu ſehr übertriebener Beſorglichkeit für die Wildbahn, zuweilen ſehr beſchränkt, oder durch leere Formen beläſtigt wird, welche mit dem Object an ſich in gar keinem Verhältniſſe ſtehen und als ein ſonderbar contraſtirendes Unvertrauen hinſichtlich eines unerheblichſten Gegenſtandes erſcheinen.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Sicherung gegen Forſtfrevel.

§. 51.

Bei der Leichtigkeit, womit Eingriffe in das Waldeigenthum geſchehen können, und leider nur zu häufig erfolgen, gehören zweckmäßige Forſtſtrafgeſetze (Forſtrügegeſetze) zu den nothwendigſten Maßregeln der Forſtpolizei.

Dieſe Forſtſtrafgeſetze haben aber, wie alle Strafen, einen zweifachen Zweck, nämlich: einestheils ſollen ſie vor Vergehungen abſchrecken und ſie verhüten; anderntheils aber Diejenigen bezüchtigen und beſſern, welche ſich jener bereits ſchuldig gemacht haben. Deshalb iſt denn der erſte Zweck: — die Verhütung der Vergehen, — nicht minder wichtig, als deren Beſtrafung; jene aber nur alsdann möglich, wenn man das Übel mehr in ſeiner Quelle zu ergründen und zu heilen, als blos rückſichtslos durch rohe Gewalt zu unterdrücken bemüht ſeyn wird.

§. 52.

Der außerordentliche Umfang, welchen jene forſtlichen Exzeſſe in den meiſten Staaten gewonnen haben, iſt hinlänglich bekannt, nicht ſo aber ein arithmetiſch beſtimmter ſicherer Maaßſtab dafür; ohngeachtet ein ſolcher nicht nur zu richtigerer Beurtheilung des Gegenſtandes ſehr vieles beitragen würde, ſondern auch noch über dieſes hin mehrfache politiſche Bedeutungen erlangen und andere entſchiedene Dienſte leiſten könnte. Die bis dahin vorhandenen Materialien jener Gattung ergeben einſtweilen ſo viel, daß in verſchiedenen deutſchen

Digitized by Google

Staaten bald auf 25, bald auf 16 Köpfe jährlich ein Forſtfrevel wirklich zur Anzeige und Beſtrafung — kommt, in einzelnen Gegenden aber ſogar auf 5 bis 8 Köpfe ein Frevel; während der ausgeſprochene Strafenbetrag, ausſchließlich der Pfandgebühren, Citations-, Gerichts- und anderer Koſten, allein ſchon bis auf ein Zehntheil, ein Siebentheil und ſogar ein Viertheil, — des ganzen forſtlichen Rohertrages anſteigt! — Welches Intereſſe würde es gewähren, in dieſer Hinſicht die einzelnen Staaten ſchärfer, alſo auch nach den Summen von Freveln verſchiedener Gattung (Holz-, Weide-, Streufrevel ꝛc.), vergleichen zu können?! —

§. 53.

Im Allgemeinen gehen die Waldfrevel von Volksklaſſen aus, welche eine ſie treffende Subſiſtenzerſchwerung (Erwerbsloſigkeit; Steuerüberlaſtung ꝛc.) nicht auf den Preis ihrer Gewerbsprodukte, den Taglohn ꝛc. aufzuſchlagen, alſo auf die übrigen Stände zum Theil überzuwälzen und hierdurch zu einem Regreß zu gelangen, — im Stande ſind. Es gehören zu dieſer regreßloſen Klaſſe die gewöhnlichen, weniger begüterten Landbauern, die gemeinen Taglöhner, Manufakturarbeiter ꝛc. (gewiſſermaßen auch die Rentenirer und Staatsdiener). Man kann nachweiſen, daß ein gröſter Theil jener Frevel zu der Klaſſe von Diebſtählen aus dringender Noth, zu den für die Selbſterhaltung gebotenen Aushülfsmitteln, gehört. Sie ſind in ſo weit ganz analog den faſt regelmäßig in gewiſſen Perioden eintretenden und auf die Ergänzung des allernothdürftigſten Unterhalts hingehenden, gewaltſamen Bewegungen der zahlreichen Manufakturbeiter, Kohlengräber ꝛc. in England und andern Staaten, wenn denſelben ihre Fabrikherrn, wovon

Digitized by Google

ſie völlig abhängig ſind, nach Laune ihren Erwerb über Gebühr und Maaß ſchmälern. Demnach erlangen die Waldfrevel zuweilen auch mehr die Bedeutung eines zufälligen Überſteuerungs-Regreſſes, als die von andern leichtſinnigen Vergehen.

Daß im Allgemeinen aber wirklich nur ein ſolcher Nothſtand unter den niedern regreßloſen Volksklaſſen den Waldfrevel veranlaſſe, ergiebt ſich hauptſächlich 1) aus dem ſchnellen folgerechten Überhandnehmen deſſelben ſo oft und in dem Maaßſtabe, als jene Subſiſtenzerſchwerungen zeitlich einzutreten pflegen; und 2) auch aus der erfahrungsmäßigen Unwirkſamkeit der Forſt-Strafen, indem ihr Geldbetrag nur zum kleinſten Theile baar beigetrieben, und ſogar Gefängniß und Strafarbeit in dem durch Urtheile ausgeſprochenen Umfange nicht wirklich zur Anwendung (Execution) gebracht werden kann. Anhaltende Armuth, zufällige Steigerungen derſelben, ſo wie Mißhandlungen der Frevler ſelbſt, demoraliſiren aber auch, und daher bilden im Laufe der Zeit allerdings viele Gewohnheits-Frevler, wahre Walddiebe und noch gröbere Verbrecher auf jenem Wege ſich aus.

Anmerk. Nicht bloße Waldfrevel, ſondern eigentliche gewaltſame Waldverheerungen, verlauteten während des überaus kalten Winters $18\frac{29}{30}$ und bei den ſteigenden Getreidepreiſen und politiſchen Bewegung in der letzten Hälfte des Jahres 1830, aus allen deutſchen und nächſt nachbarlichen Gegenden. Im baieriſchen Rheinkreiſe, beiläufig 400000 Einwohner zählend, wurden in dem betreffendem Jahre allein über 120000 Forſtfrevler abgeſtraft, d. h. auf 3—4 Köpfe der Bevölkerung einer. In mehreren Gegenden ſogar wurden die Obſtbäume, ſelbſt von ihren Eigenthümern, nicht verſchont.

§. 54.

Jenem Übel ganz zu begegnen, — es entweder von Grund aus zu heilen, oder doch wenigſtens zu mäßigen,

Digitized by Google

iſt ſo lange völlig unmöglich, als dergleichen außerordentliche Zeitverhältniſſe nicht zu umgehen ſind, und auch ſo lange, als insbeſondere gewiſſe extenſive finanzielle Syſteme der Politik (§. 30 und 55. Anmerk.) und in ihrem Gefolge eine Übervölkerung in den untern Volksklaſſen einmal beſtehen und vielleicht nothwendig beſtehen müſſen, wenn anders dem ganzen übrigen Gewerbsſtande, dem Militair- und andern Ständen, die höchſt genügſamen, kräftigen und thätigen Hände zu tauſendfältiger Dienſt- oder Hülfleiſtung nicht abgehen ſollen. Läßt ſich dieſes unbedingte Bedürfniß jener untern Volksklaſſen innerhalb gewiſſer Grenzen ſelbſt allgemein nicht in Zweifel ziehen, iſt es ausgemacht, daß man ihrer großen Abhängigkeit, Genügſamkeit und Dürftigkeit einen gröſten Theil des Gewinnes verdankt, welchen die glücklich geſtellten bürgerlichen und ländlichen Gewerbe, Manufacturen ꝛc. beziehen, ſo muß auch eine allgemeine Verpflichtung zur Nachſicht und Unterſtützung dieſer unglücklichen Menſchen aus dreifachen Rückſichten anerkannt werden; nämlich einmal: in Rückſicht allgemeiner Verpflichtung gegen Nothleidende, und zum andern: noch beſonders ihrer anderſeitigen wichtigen Dienſte wegen, und endlich drittens auch: weil gerade die Politik der Zeit ſo ſehr auf ihre verhältnißmäßig ſchnelle und große Vermehrung hingewirkt hat. —

Wahrſcheinlich liegt in dem allgemeinen dunklen Begriffe und Urtheile über jenes Verhalten der Sache, ſo wie in der ſtillen Betrachtung der Waldungen (namentlich Staatsforſte) gewiſſermaßen als ein von der Natur ererbtes und beinah ohne menſchliches Zuthun (reelle Erzeugungsarbeiten) ſich fortpflanzendes Gemeingut, der Grund, warum der Waldfrevel in der Volksanſicht dieſelbe ſträfliche und entehrende Bedeutung

wie andere Diebſtähle gar nicht beſitzt und folglich auch von dieſer Seite noch ſeiner Abſtellung ſo lange merkliche Hinderniſſe entgegen ſtehen, als dieſe Volksanſicht einer andern nicht Platz gemacht hat.

§. 53.

Eine Erörterung derjenigen Maßregeln, welche geeignet ſeyn möchten, unter den oben dargeſtellten Zeitverhältniſſen den Erwerb der untern Volksklaſſen zu verbeſſern und hierdurch, — wenn auch nicht eine völlige Abſtellung, doch wenigſtens eine weſentliche Verminderung der Waldfrevel — zu bewirken, gehört in der Hauptſache in die allgemeine Polizeiwiſſenſchaft und wir berühren folglich hier blos einige in jener Beziehung in Antrag, oder auch wirklich in Anwendung gekommenen Vorkehrungen; nämlich: Armenkolonien, Exportationen, Strafverſchärfungen, Armenholz-Magazine.

Armenkolonien, nach dem Beiſpiele von Holland, wo dieſelben im Allgemeinen nicht ganz ohne Erfolg geweſen ſind, möchten wohl geeignet ſeyn, um in ſolchen Ländern, welchen das hierzu erforderliche Terrain zu Gebot ſteht, einmal einen Theil ſolcher Nothleidenden unterzubringen und der Staatsbelaſtung abzunehmen; allein mit der Zeit muß dieſes Aushülfsmittel nothwendig erſchöpft werden. — Auch kann ein ſolcher eigentlicher Staat blos von Armen (mit kunſtloſer Hand allein werbenden) in einiger Ausdehnung und Dauer kaum beſtehen, oder ohne einigen zwiſchenwohnenden Wohlſtand zu einem Aufſchwunge gelangen, wie er durchaus nothwendig iſt, wenn Bodenkultur und Erwerb ſich erhöhen und die frühere Verlegenheiten nicht bald wieder zurückgerufen werden ſollen. — Nur einen zur Boden-

arbeit geeigneten Theil der Armen können aber jene Kolonien aufnehmen, folglich keineswegs die in Manufaktur-Anſtalten, in körperlich verweichlichenden großſtädtiſchen Gewerben, im Luxusdienſte (Geſinde, Aufwärter, Ausläufer ꝛc.) ꝛc. vorerwähnten alternden Menſchen, wovon die zu ſehr auf die höchſte äußere Macht, auf Reichthum und Glanz hinarbeitenden Staaten ſo übervölkert ſind, daß der Wohlſtand beinahe in Gefahr ſteht, bei eintretenden ungünſtigen Veranlaſſungen über kurz oder lang gewaltſam erdrückt und verſchlungen zu werden. Ähnliche Kolonien hat man auch für die Schweiz im Auge gehabt, bekanntlich auch dort die erſten Armen-Erziehungs- (Wehrli-) Anſtalten ins Leben gerufen und dieſe auch (Rieke) für anderwärts in Vorſchlag gebracht.

Nicht viel anders verhält es ſich mit Exportationen in überſeeiſche und entferntländiſche Kolonien, ſo wie mit freiwilligen Auswanderungen dahin. England war zu erſteren und in jüngſter Zeit genöthigt um den letzterwähnten Gefahren zu entgehen und es ſtanden ihm alle möglichen Hülfsmittel dafür zu Gebot. Dennoch aber blieb ihre Anwendung nur auf jenen ſchon erwähnten kräftigern und zum Bodenbau geeigneteren Theil der Nothleidenden beſchränkt und ihr Erfolg möchte daher kaum von Erheblichkeit und Dauer ſeyn. Was verſpricht alsdann aber daſſelbe Hülfsmittel anderen Staaten, ſelbſt in dem Falle, als man dieſe Ausleerungen und freiwillige Auswanderungen von Seiten der betreffenden Regierungen in der Weiſe anordnen und leiten wollte, welche dafür verſchiedentlich in Antrag gebracht worden iſt?

Von wenigem reellen Erfolge waren, ſo lange die dringenden Veranlaſſungen zum Waldfrevel fortdauerten, deſſen verſchärfte Beſtrafungen mit Geld, Ge-

Digitized by Google

fängniß und Zwangsarbeit. Denn gewöhnlich iſt ein großer Theil der erſteren bei der drückenden Armuth der meiſten Frevler nicht einzutreiben, bei der Gefängnißſtrafe aber fällt dem Staate gar häufig die Sorge der Unterbringung, des Unterhaltes in Koſt, Erwärmung noch obendrein zur Laſt; der Erwerb der Familien leidet dadurch auch noch mehr, erzeugt neue Übel. Selbſt bei Verwendung der Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten war man der Sorge um ihren Unterhalt, wenn jene wirklich geſchehen ſollte, ſo wenig überhoben, daß (z. B. in Kurheſſen) jedem ſolchen Sträflinge baar noch etwas zugegeben werden muſte. Wie übel jedoch, wenn es nun und überhaupt an geeigneten Beſchäftigungen mangelt und man zu eigentlich ſterilen Arbeits-Unternehmungen genöthigt iſt! — Dieſe große Verlegenheit erſt führte neuerdings, — d. h. zu einer Zeit, wo man der glücklich abgeſtellten Tortur mit Schaudern ſich erinnert; wo man aus vielſeitigen triftigen Gründen aufgehört hat, ſelbſt den roheſten Menſchen dem Thiere gleich zu behandlen; wo man eines ſolchen Grades von ſittlicher Aufklärung ſich rühmt und wirklich erfreut, daß es allernächſt ſogar zur Aufhebung, oder großen Beſchränkung, der Todesſtrafen kommen dürfte, — zu einer ſolchen Zeit konnte auch von dieſer Seite ein Rückſchritt verſucht und die härteſte körperliche Züchtigung als Beſtrafungsmittel ſo ernſtlich vorgeſchlagen werden, daß es der ſtillſten Indignation nicht ganz zu übergeben war. — Wie leicht wäre, nach einem einmal hierin gemachten Anfange, im weitern Verlaufe ein Mißbrauch möglich? — Wie leicht könnte er unter ſo vielen Tauſenden von Frevlern jährlich mehrere zugleich treffen, welche durch unverſchuldete Erwerbsverlegenheiten und dringendſte Sorgen hinſichtlich des Unterhalts ihrer Familie wiederholt zu forſtlichen Exceſſen gedrängt worden waren? — Der Werth vieler

Bäume gleicht einen einzigen Mißgriff dieſer Gattung nicht aus!

Verabreichungen von Holz (auch Waldweide, Gras, Stallſtreu) an die Klaſſe der wirklich Armen gegen mäßige Taxen, entweder unmittelbar aus den Forſten, oder aber aus beſondern, in jeder größern Gemeinde zu errichtenden Magazinen, haben ſich bereits in gewiſſem Umfange, d. h. ſo weit wenigſtens als entſprechend bewährt, als ſie den Theil von Frevlen beſeitigen, die aus Unvermögenheit vieler Menſchen ſich zu allen Zeiten (z. B. auch bei ungewöhnlicher Kälte und Theurung) das augenblickliche Bedürfniß in kleineren Quantitäten billig verſchaffen zu können, zu Waldeingriffen genöthigt werden; die aber auch jene Waldnebennutzungen nicht ganz zu entbehren und im vollen Preiſe zu bezahlen im Stande ſind. Die Erfahrung hat hin und wieder gezeigt, daß die mit ſolchen Magazinanlagen und ihrer Verwaltung verbundenen vielen Schwierigkeiten allerdings zu überwinden ſind, obwohl nicht ohne bürgerlichen Gemeinſinn und gewiſſe perſönlichen und finanziellen Aufopferungen, welche letztren denn namentlich von forſtlicher Seite, wohin der Vortheil ſich neigt, vorzugsweis erwartet werden müſſen. Ferner ſind dafür im Allgemeinen unentgelliche Verwaltungsdienſte, möglichſte Erſparungen und gröſte Sorgfalt gegen den gewöhnlichen Mißbrauch ſolcher Anſtalten, unerläßliche Bedingniſſe; ſo wie überhaupt jede Unternehmung dieſer Art örtlich entſchiedene Vortheile beſitzen, anderwärts dagegen ihr Erfolg mit dem damit verbundenen Aufwande ganz außer Verhältniß treten kann.

So entbehrt überhaupt, ſelbſt das anerkannt Zweckmäßigſte, gar oft der Fähigkeit einer ganz allgemeinen Anwendbarkeit, und eine gewandte richtige Bemeſſung

und Vergleichung von Aufwand gegen Effekt bleibt unter allen Umſtänden weſentlichſtes Erforderniß, wofür jedoch beſtimmte Anleitungen ſich kaum ertheilen laſſen. — Demnach dürften unter manchen Umſtänden große, durch Frevel verwüſtete Waldflächen, mit bei weitem weniger Aufwand wieder neu kultivirt, als in jener Weiſe ihrer Beſchädigung und Verödung vorgebeugt, werden. Auch müſſen die Waldbeſitzer die große Vergünſtigung berückſichtigen, in welcher ſie gegen andere Produzenten ſtehen, welche jährlich beinah einen größern oder geringeren unabwendbaren Verluſt in Folge von Hagelſchlag, Mißwachs und dergleichen zu beklagen und geduldig zu tragen haben, während ſolche Unfälle die Wäldern wenig oder gar nicht treffen oder ihnen ſchaden. Möchte man dieſes letztere, ſo wie die offenbare Unzulänglichkeit aller höher politiſchen und polizeilichen Vorkehrungen zur dauernden völligen Abſtellung der dem Waldfrevel zum Grunde liegenden zufälligen Urſachen und bürgerlichen Verhältniſſe, jederzeit gehörig im Auge behalten, und von der Zukunft nichts unmögliches erwarten. — Syſteme einer forſtlichen Betriebsregulirung und Ertragsberechnung alſo, welche eine ſolche Sicherſtellung gegen erhebliche Exceſſe auf Jahrhunderte hin unmittelbar, oder ausdrücklich bedingen, beſitzen keine Anwendbarkeit; bedürfen demnach den Umſtänden ſich anpaſſende Abänderungen.

Anmerk. 1. Extenſiv und finanziell in ſeiner Hauptrichtung läßt hier in kürzeſten Worten ſich das politiſche Syſtem derjenigen Staaten nennen, welche einer äußern politiſchen Bedeutſamkeit unter andern einen zu unverhältnißmäßigen Kraft- und Finanz-Aufwand zuwenden; die ferner zu Gunſten des letztern, durch eigentlich unnatürliche Mittel (Mauthlinien ꝛc.), ſelbſt diejenigen Zweige der Induſtrie überhaupt, beſonders aber der Manufakturen, einzuführen und zu fördern bemüht und genöthigt ſind, wozu die Oertlichkeiten nur wenig, oder viel weniger als andere, ſich eignen; welche hierdurch endlich und noch in verſchiedener anderer Weiſe einem einerſeits höchſt ſchnell

ſich vermehrenden Reichthum und Luxus, andererſeits aber der hierauf hin plötzlich ſehr anwachſenden Ueberzahl abhängigſter, leicht in den dürftigſten ſterilſten Zuſtand verſetzter Menſchen, — nicht ſorgſam nnd zeitig genug eine Grenze zu ſetzen oder ein gewiſſes Gleichgewicht zwiſchen beiden herzuſtellen bemüht ſind. Das dem entgegen ſtehende Syſtem von intenſiver Richtung, den allgemeinen beſcheidenen Wohlſtand, innere Wohlfahrt und Stärke, dem höchſten, ſehr ungleich vertheilten Reichthume und äußern Einfluſſe und Glanze, vorziehend, hält mehr an dem allgemeineren, im gewöhnlichen Leben gültigen und richtigen Grundſatze feſt: „daß nicht Alle alles vermögen"; daß man alſo einer natürlichen Fähigkeit und Lage keinen Zwang anthun dürfe, ſondern alles aufwenden müſſe, ſie ihrer Eigenthümlichkeit nach möglichſt weit auszubilden. (Vergl. oben §. 3. Anmerk. 1.) Vor der franzöſiſchen Revolution waren viele dieſem Syſteme huldigende Staaten vorhanden, gegenwärtig iſt ihre Anzahl ſehr gering; darunter aber ſind in Deutſchland einzelne in ſehr glücklichen Verhältniſſen vor vielen andern.

Anmerk. 2. Im Fürſtenthum Lippe-Detmold war man im Stande, ohne die Staats-Finanzen in Verlegenheit zu bringen, die landesväterliche Huld bis auf völlig freie Ueberlaſſung alles in den Staats-Forſten vorfallenden Reißholzes an die dürftigere Bevölkerung ꝛc. — auszudehnen, hierdurch alſo jenen den Frevel von einer Seite wenigſtens abzuwenden. In geringerer Ausdehnung beſtehen ähnliche Vergünſtigungen anderwärts.

Anmerk. 3. In den landſtändiſchen Verſammlungen von Würtemberg, Heſſen ꝛc. kamen die zunehmenden und alle Grenzen überſchreitenden Forſt-Frevel, ſo wie die dagegen zu ergreifenden Vorkehrungen, ausführlich zur Sprache. Mehrere deutſche Regierungen haben die früherhin etwas überſchärften Forſtſtraf-Regulative neuerdings theils ſchon ermäßigt, theils iſt dergleichen in andern vorbereitet, — ohne deßhalb einer ſtrengen Disciplin geradehin entſagen zu wollen. Zu welchen nachtheiligen und gefährlichſten Folgen die übereilte Anwendung von ſtrengſten Strafen und körperlicher Züchtigung (nach förmlichen Tarifen) führen kann, weiſt unter andern Hazzi (Betrachtungen über Theurung und Noth ꝛc. München 1818 S. 81.) durch ſehr beachtenswerthe und abſchreckende Beiſpiele nach. Sie verdienen forſtlicher Seits volle Beherzigung.

Anmerk. 4. Mehreres überhaupt hierher einſchlagende, und beſonders die Mittel zur Abwendung von Waldweide- und Streu-Freveln betreffende, in Hundeshagen Waldweide und Waldſtreu ꝛc. Tübingen 1830. —

§. 56.

Von forſtlicher Seite würden, außer angemeſſenen Strafgeſetzen, etwa folgende Maßregeln den Waldfrevel

mittelbar merklich vermindern und theilweis ganz verhüten helfen.

1) Die Sorge für ein zuverläſſiges, hinreichend und zweckmäßig bezahltes Wirthſchafts- und Aufſichtsperſonal;

2) eine möglichſt erleichternde Befriedigung der beſtehenden Bedürfniſſe an Waldprodukten, und zwar:

a) durch Einführung zweckmaßiger, die niedere Volksklaſſe nicht drückender, Verkaufsmethoden in den Staats- und Gemeindswaldungen;

b) durch Begünſtigung des, auf rechtlichem Wege geführten, Handels mit allerlei nicht ſehr bedeutentenden, aber in jeder Hauswirthſchaft unbedingt erforderlichen, Holzgattungen, wie z. B. Hopfen- und Bohnenſtangen, Baumpfähle, Beſenreiſig ꝛc. Selbſt da, wo man — nach ganz verkehrtem Prinzip — der Bevölkerung im Monopolism für ſolche unerhebliche Objecte die allerhöchſten Preiſe abpreßt, iſt dennoch der Gelderlös daraus fürs Ganze nicht von Bedeutung; alſo laſſe man ſie billig ab.

c) durch Sorgfalt auf Verminderung eingebildeter Bedürfniſſe;

d) durch Errichtung von Holzmagazinen für zufällig ſehr heftige Winterszeiten; ſo wie überhaupt für den Theil der unbemittelten Volksklaſſe, welche ſich niemals mit den nöthigen Holzvorräthen für den ganzen Winter ꝛc. zu verſehen im Stande iſt.

3) Die Verbeſſerung des Nahrungsſtandes der niedern Volksklaſſen, beſonders auf dem Lande;

4) eine zweckmäßig erleichterte Aufſicht über die Waldungen;

Digitized by Google

5) eine genaue Bekanntmachung der Strafgeſetze; und

6) eine möglichſt baldige und vollſtändige Vollziehung der ausgeſprochenen Strafen.

Die aufgeführten Maßregeln haben, wo ſie mit Umſicht und Nachdruck in Anwendung gekommen ſind, ganz ihrem Zwecke entſprochen, und laſſen aus der Wirklichkeit ſich ausführlich belegen. Erſt wenn in dieſer Weiſe alles mittelbar zur Verhütung von Waldfreveln gethan iſt, kann weiterhin von angemeſſener Disciplin und Strafmaßregeln die Rede ſeyn und man wird von dieſen nun auch den beabſichtigenden Erfolg ſich beſtimmter verſprechen dürfen.

§. 57.

Bei Anwendung der Forſtſtrafen oder Rügen für begangene Vergehungen, kommt vor allem die Art oder Beſchaffenheit derſelben in Betracht, und man unterſcheidet in dieſer Hinſicht

1) Einfache Entwendungen, oder jede unerlaubte Zueignung von Forſtprodukten, wodurch dem Waldbeſtande an ſich kein Schaden geſchieht.

2) Beſchädigende Entwendungen, oder ſolche, wodurch zugleich dem Walde an ſich noch ein weiterer Nachtheil erwächſt.

3) Sorgloſe, muthwillige und boshafte Beſchädigungen, (Erceſſe), alſo wo dem Walde, ohne gerade eine Entwendung zu beabſichtigen, geſchadet wird.

4) Ungehorſam gegen Polizeigebote und beſondere Übereinkünfte.

Digitized by Google

Außerdem können die aufgeführten Vergehungen auch noch eingetheilt werden:

a) in gewöhnliche, d. h. in ſolche, die nach ihrem Schaden und Werth, oder an und für ſich beſtimmt ſind; und

b) in beſchwerende oder ſolche, die noch beſondere, das Vergehen vergrößernde, Umſtände verbinden, wie z. B. Zuſammenrottirung, thätliche Widerſetzlichkeit ꝛc.

Nach dieſer Eintheilung der Vergehungen beſtimmt ſich, und zwar je nachdem die Rechtsverwaltung eines Staates überhaupt organiſirt iſt, — die richterliche Competenz dahin, daß bald

α) den niedern Polizeigerichten die Unterſuchung und Beſtrafung der unter 3 und 4 aufgeführten Vergehungen in gewöhnlichen Fällen, d. h. bis zu einem gewiſſen Strafenbetrag, — zuſteht; ferner ſind auch wohl

β) die Civilgerichte verſchiedener Inſtanz, nach Maaßgabe des baaren Werths oder Strafenbetrags, für die unter 1 und 2 aufgeführten gewöhnlichen Fälle competent; und

γ) die Criminal-, und höhern Polizei- oder Correktionsgerichte, für die beſondern beſchwerenden Vergehungen.

Da nun durch eine ſolche genaue Trennung der zahlreichen und mannigfaltigen Arten von Forſtvergehen nach ihren Competenzen und ihre vereinzelte Verfolgung bei mehreren Inſtanzen die Verwaltungsbehörden ſehr beläſtigt und dem Geſchäftsgange in manchen andern Beziehungen ſchadet, ſo hat man hin und wieder bei den Civilgerichten beſondere Commiſſionen angeordnet,

welche — mit Ausnahme gewiſſer Criminalvergehen — über alle übrigen Fälle zu erkennen befugt ſind, nachher jedoch dieſe Urtheile (verhandelten Rügeregiſter) einer höhern Inſtanz zur Reviſion und Beſtätigung vorlegen müſſen; welche letztere (zuweilen wieder eine beſondere Commiſſion) denn auch für alle Appellationen competent erklärt zu werden pflegt.

§. 58.

Alle Forſtſtrafen können, — der Erfahrung gemäß, — nur dann ihren Zweck vollkommen erfüllen, wenn ſie:

1) beſonders bei Entwendungen, mit dem Objecte in gehörigem Verhältniſſe ſtehen, alſo nach dem Schaden und Werthe bemeſſen werden;

2) wenn ſie überhaupt — einige beſchwerende Fälle ausgenommen, — nicht hoch oder hart ſind; und

3) wenn das Vergehen bald abgeurtheilt und die Strafe möglichſt bald auch vollzogen wird.

Für die Betrachtung und Behandlung der Forſtvergehen wie alle andere Polizeiwidrigkeiten und Diebſtähle, ſpricht ſich die Theorie aus; dagegen werden ſie im gemeinen Leben — nach Herkommen und ziemlich allgemeiner Anſicht — gewöhnlich als weniger ſträfliche Handlungen, und ſelbſt die Holzdiebſtähle blos als Exceſſe (Forſtfrevel), angeſehen. Ob und wie weit man die erſtere oder die letztere Anſicht bei der Geſetzgebung zu berückſichtigen habe, möchte ſich nur nach örtlichen und zeitlichen Verhältniſſen entſcheiden laſſen.

Außerdem haben ſich in erſterer Beziehung, d. h. hinſichtlich eines praktiſch brauchbaaren einfachen Verfahrens zur Bemeſſung von Schaden und Werth, einige näher zu erörternde Schwierigkeiten ergeben.

§. 59.

Weil der Preis des Holzes in den kürzeſten Entfernungen ſo ſehr erheblichen Veränderungen unterliegt, wie ſonſt kein anderes Produkt (oben §. 8.), und die Strafbeträge deßhalb, wenn ſie nicht durchaus überhoch angeſetzt werden ſollen, in zu weit abweichende veränderliche Verhältniſſe zu dem Werthe des Objects, — und hiernach auch zu dem Betrage des verurſachten Schadens — ſich ſtellen; folglich durch einerlei Strafanſatz derſelbe Frevel an einem Orte um vieles höher oder niedriger als am andern gerügt werden würde, hat man ſich zur Vermeidung ſolcher großen Ungleichheiten veranlaßt geſehen, die Strafen für Entwendungen und Beſchädigungen auf ein gewiſſes allgemeines Mehrfache des örtlichen Sachwerthes und des demſelben proportionalen Schadens feſtzuſtellen. Ein Weide- und Streu-Frevel alſo, welcher den Holzzuwachs und demnächſtigen Forſtertrag um zehn Kubikfuß Holzmaſſe etwa ſchmälert, wird hinſichtlich des verurſachten Schadens nach dem veränderlichen örtlichen Preiſe von dieſem Holzbetrage bemeſſen, ſelbſt wenn der Preis und Werth der dem Schadenserſatz weiter noch beizufügenden Gras- und Streuentwendung zufällig an beiden Orten ſich ganz gleich wäre.

Geht alſo die Abſicht hierbei hauptſächlich nur auf eine Vermeidung von zu auffallenden Ungleichheiten und Folgewidrigkeiten, ſo darf dieſe weiterhin nicht auf zu ängſtliche, kleinliche, ſpitzfindige Abwägungen von Schaden und Werth ausgedehnt, dadurch die praktiſche Anwendung dieſes Verfahrens unendlich erſchwert und dem Geſchäftsgange geſchadet werden. Dieſes iſt geſchehen, wo man z. B. für den verurſachten Schaden bei Holzentwendungen von Reitgerten-Größe ſtufenweis

Anſätze für Stämmchen von Zoll zu Zoll zunehmender Dicke aufführte; vieler andern ähnlichen Gegenſtände nicht zu gedenken. Einfacher und angemeſſener möchte ſich der Gegenſtand etwa in folgender Form behandlen laſſen.

Entwendungen von grünem Holze ohne Rückſicht auf Stammdurchmeſſer.	Im geſchloſſenen	Im lichten
	Beſtande beträgt der Schaden das ...fache des Holzwerthes	
Im Hochwalde.		
Unter dem halben Umtriebsalter	zweifache	dreifache
Über ″ ″ ″ ″	ein halbfache	einfache
Im Niederwalde.		
Unterholz ohne Unterſchied	dreifache	vierfache
Oberholz unter $\frac{1}{2}$ der Umt.=Zeit	vierfache	fünffache
″ über ″ ″	zweifache	dreifache
Aſtholz u. Gipfelholz jeder Gattung	drei= bis fünffache	

Anmerk. Geringe Holzſtämmchen (Bindwidden, Horderuthen, Erbsreißer, Beſenreiſig, Obſt= und Wild=Pflänzlinge ꝛc.) können und ſollten aus Hochwaldungen, und womöglich auch aus Niederwaldungen, in ausreichender Menge und ohne Schaden oder merklichen Verluſt am Forſtertrage (Vergl. §. 56. No. 2. b.) gegen die wohlfeilſten Preiſe, oder auch ganz unentgeltlich, abgegeben, nachher aber jede Entwendung dieſer Gattung, ebenſo wie Baum= und Kulturbeſchädigungen, als grober Exceß nach Umſtänden und ſummariſch beſtraft, und ein Theil der Strafe ($\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{3}$ ꝛc.) für Werth und Schaden überhaupt angenommen werden, indem an dergleichen Fällen auch die ſcharfſinnigſten Berechnungen von jenen ſcheitern.

In ähnlicher einfacher Weiſe laſſen ſich denn auch die Anſätze für den Schaden und Werth bei Weide= und Streufreveln berechnen und feſtſtellen, und alsdann beſtimmen, um wie viel bei jeder Hauptgattung von Freveln die Strafe an ſich den Betrag von jenem Schaden und Werth überſteigen ſoll; indem gerade nicht

allgemein die letztern mit der erſtern in einerlei Verhältniß geſetzt werden können und manche Einzelfälle ohnehin beſondere Strafverſchärfung bedürfen. Nicht wenig wird außerdem das Ganze noch durch ein gewiſſes Straf-Minimum für alle minder wichtigen und in jener Weiſe nicht ſpeciell zu behandelnden Fälle — erleichtert.

Anmerk. 1. Nichts hat ſich nachtheiliger in ſeinen Folgen gezeigt, als die Nothwendigkeit — wegen Unmöglichkeit der Beitreibung — die Forſtſtrafen öfter ſowohl allgemein, als auch in einzelnen Fällen, völlig niederſchlagen zu müſſen; oder manche Uebertretung vielleicht der übertriebenen Strafe halber ganz zu überſehen, z. B. die im kurheſſiſchen Strafregulativ von 1784 auf jede Holzausfuhr ins Ausland geſetzte Strafe von achtzig und ein Reichsthaler.

Anmerk. 2. Bei der Unmöglichkeit oder Unpaßlichkeit, in einem Lehrbuche die theoretiſchen Grundlagen und das ganze Verfahren der Schadens-Berechnungen, ſo wie alle Beſonderheiten dieſes äußerſt vielſeitigen Gegenſtandes des Forſt-Strafweſens, in dem Maaße, wie bei den mündlichen Vorträgen und in Handbüchern erſchöpfen, alſo hier mehr als Hauptgrundſätze aufſtellen, zu können, wird der Verfaſſer das Ganze demnächſt zum praktiſchen Behufe in einer beſondern ausführlichen Abhandlung einmal liefern.

§. 60.

Bei Abfaſſung der Forſtſtrafgeſetze, die nicht blos dem Richter, ſondern auch dem ganzen Publiko bekannt ſeyn müſſen, kommen folgende Gegenſtände in Betracht:

1) Die Verhaltungsmaßregeln für das Forſtſchutzperſonal beim Betreten, oder Aufſpüren der Forſtfrevler und zwar

a) hinſichtlich der Pfändung; ferner

b) bei Widerſetzlichkeit, Rottirung ꝛc. der Frevler;

c) bei Hausſuchungen nach entwendeten Waldprodukten;

d) bei Arreſtationen und Confiscationen von entwendeten Produkten;

2) Die Anweiſungen zum Aufzeichnen und den Angaben der Forſtfrevler; und zwar

a) in fortlaufenden Tagebüchern; in Frevelliſten und Protokollen;

b) in — nach Form und Inhalt vorgeſchriebenen Hauptverzeichniſſen;

c) durch beſondere Berichte und Requiſitionsſchreiben;

3) Vorſchriften für die Schätzung des Schadens und Werths; (indem dieſelbe in vielen Fällen etwas ſchwierig iſt).

4) Pflichten der übrigen Ortsbehörden gegen die Forſtpolizeibehörden.

5) Vorſchriften für die Behandlung des Forſtrügegeſchäfts; und zwar hinſichtlich:

a) der Gerichts-Competenzen für die verſchiedenen Vergehungen;

b) der Zuſammenſetzung des Gerichts;

c) der Vorladung der Gerichtsmitglieder, Betheiligten und der Forſtfrevler;

d) der Form der Verhandlung und Abhörung der Forſtrügen;

e) des Ausſpruches und Bekanntmachung der Straferkenntniſſe;

f) der Vollziehung der Straferkenntniſſe;

g) des Verhaltens bei Appellationen oder Rekurſen.

6) Beſondere Vorſchriften in Bezug auf die etwa eintretenden Abweichungen in den verſchiedenen Gattungen von Waldungen.

Digitized by Google

7) Das Strafenverzeichniß mit den einzelnen Strafanſätzen für jedes Vergehen.

Anmerk. Die Abfaſſung des Strafenverzeichniſſes (Strafregulativ) fordert durchaus vielſeitige Bekanntſchaft und Erfahrung in Forſtrügeangelegenheiten, weshalb daſſelbe ausſchließlich von, — oder wenigſtens gemeinſchaftlich mit — techniſchen Forſtbehörden entworfen werden ſollte. Die, das Auffinden der Strafanſätze ſehr erleichternde, gute Anordnung des Strafregulativs, konnte etwa nach folgendem Schema geſchehen:

I. Strafen für Holzentwendungen.

A. Für ſtehendes und grünes Holz.

1) Brennholz	Trägte; Schiebkarren; Schlitten; Karren; Wagenlaſt.
2) Bau- u. Nutzholz	nach der Stammdicke; oder nach dem Kubikinhalt; oder der Stückzahl der Sortimente.

B. Für liegendes oder trockenes Holz. (Abtheilung wie oben unter A. 1.)

C. Für bereits forſtmäßig aufgearbeitetes Holz.

II. Strafen für entwendete Nebennutzungsobjekte.

A. Holzſaamen oder Maſt B. Hütungsfrevel C. Grasfrevel	1) in jungen eingehegten Beſtänden; 2) in nicht eingehegten, alten Forſtbeſtänden; 3) bei bloſer Ueberſchreitung der Erlaubniß.	nach Maasgabe der Viehgattungen.
D. Streu- und Futterlaubfrevel	Abtheilung 1, 2 und 3 wie zunächſt vorher.	nach Maasgabe der gebrauchten Inſtrumente.

E. Sonſtige Nebennutzungen. (Rinden; Steine; Thon ꝛc.)

III. Strafen für leichtere und größere Exceſſe; und zwar:

A. in Beziehung auf Holzmacherei;

B. in Beziehung auf Köhlerei;

Digitized by Google

C. in Beziehung auf die Abfahrt der Produkte;

D. in Beziehung auf beſondere Conventionen;

E. in Beziehung auf Grenzbeſchädigungen;

F. in Beziehung auf Feuersgefährlichkeiten;

G. in Beziehung auf Widerſetzlichkeit gegen das Forſtperſonal u. ſ. w.

§. 61.

Hinſichtlich der, für die Forſtſicherheits-Handhabung zu organiſirenden Behörden beſtanden und beſtehen zum Theile noch jetzt Einrichtungen und Anſichten, die mit den Grundſätzen einer zweckmäßigen Rechtsverwaltung durchaus unvereinbar ſind. Letztere fordert nämlich:

> daß die Forſtvergehen, — nach der im §. 57. aufgeführten Competenz, — von den allgemeinen Juſtizbehörden abgeurtheilt, und dieſe alſo, beſonders von der Forſtverwaltung, ganz unabhängig ſeyn müſſen;

und weiterhin liegt es in der Natur der Sache und der Erfahrung:

> daß die **Waldhut** oder Aufſicht auf die Forſtvergehen weit beſſer von Leuten niederer Klaſſe, die für Körperanſtrengung abgehärtet, dabei zuverläßig und ſittlich, und höchſtens im Leſen und Schreiben erfahren ſind, beſſer beſorgt werde, als von dem Wirthſchaftsperſonal und den dafur ſich ausbildenden Subjecten, welche die Waldaufſicht nur zu leiten und etwa zufällig Theil daran zu nehmen haben.

Anmerk. Die weſentlichen Gründe für Uebertragung der Forſtgerichtsbarkeit an die Forſtbehörden beſtehen darin, daß letztere nur die, zur richtigen Aburtheilung der Forſtvergehen nöthige, techniſche Kenntniſſe beſäßen; und zugleich mit mehr Nachdruck gegen den Forſtfrevel einzuſchreiten pflegten.

Dritter Abſchnitt.

Sicherung gegen Servituten-Mißbräuche.

§. 62.

Aus einer mittleren Periode unſerer Geſchichte haben ſich in allen Gattungen von Wäldern (oben §. 41.) gemeinſchaftliche Eigenthumsrechte und getheilte Nutzungsrechte bis auf die Gegenwart fortgepflanzt; zum Theil jedoch unter mannigfachen weſentlichen Veränderungen ihres urſprünglichſten Umfanges, Bedeutung und Werthes während des verfloſſenen langen Zeitraumes, welcher in den politiſchen und gewerblichen Verhältniſſen des Ganzen und der Einzelnen ſo vieles umgeſtaltete.

Die Geſchichte der Bodenkultur zeigt ſchon, wie dieſe ſelbſt eigentlich nur aus den, urſprünglich ein Gemeingut ausmachenden Urwäldern und Weideſteppen ebenſo hervorgieng, wie es in vielen Theilen der neuen Welt gegenwärtig noch der Fall iſt. Allerdings grenzten ſich damals ſchon die unmittelbar einander berührenden Volksſtämme und Gemeinden hinſichtlich der Benutzung jener Wälder und Weideflächen zur Jagd und Viehzucht einigermaßen wechſelſeitig ab, keineswegs aber auch die einzelnen Familien der Gemeinden; wenigſtens nicht früher und nicht weiter, als bis dahin, wo wirkliche Anrodungen von Wieſen und Äckern, alſo eigentliches Kulturland entſtand. Denn erſt dieſer auf die Beurbarung des Bodens gewendete Fleiß erwarb an ſich ſchon gewiſſe privatliche Rechte auf denſelben, wogegen unterdeſſen und noch ſpäter die Wälder und Weiden im Gemeingute verblieben und nur gegen weitere eigenmächtige Rodungen geſchützt wurden.

Digitized by Google

Noch lange hin war dieſe gemeinſchaftliche Waldfläche über Verhältniß größer, als das Bedürfniß der Beholzigung, und das früheſte Ackerbauſyſtem erhielt ſich noch auf derjenigen Staffel, wobei auf die Nebennutzungen des Waldes zur Weide und Streuſammeln ein gleich hoher Werth, als auf die Holznutzung ſelbſt, gelegt wurde. Deshalb mangelte urſprünglich wohl in keinem Gemeindeverbande eine gemeinſchaftliche Wald- und Weidefläche (Allmende), und ein großer Theil hat ſich noch bis auf die Gegenwart erhalten, wo unterdeſſen die fortſchreitende Kultur und Politik am frühern Zuſtande vieles geändert haben.

Die Kultur nämlich in ſo fern, als ſie ſich in den günſtigſten Örtlichkeiten und unter freien Verhältniſſen ſehr vervollkommnet und auf eine Stufe erhoben hat, die ihr jene Waldnebennutzungen überflüſſig und faſt werthlos macht, während nun bei einem durch Bevölkerungszunahme erweiterten Bedürfniſſe an Holz und Betriebsfläche, der höhere Werth auf die Holzproduktion und den kulturfähigen Boden an ſich gelegt wird. — Blos unter umgekehrten Verhältniſſen, d. h. auf ſchlechtem Boden und ungünſtigem Klima, ſo wie bei ſchweren Grundlaſten und ſonſt allem, was den Reinertrag, oder vielmehr das ganze Einkommen, aus dem Boden ſchmälert, muſte jenes älteſte Syſtem des Ackerbaues und ſeine Abhängigkeit von Weide und Wald ſich bis auf heute noch erhalten.

Politiſch wurden aber dergleichen Verhältniſſe vielfach umgeſtaltet, durch die im Mittelalter in der verſchiedenſten Weiſe ſich ausgedehnte Macht und Grundherrſchafts-Anſprüche des Adels und der Geiſtlichkeit, noch neben denen der Regenten. In Folge deſſen gieng nicht blos ein großer Theil und letzter Reſt an noch

herrnloſen (oder mit unbeſtimmteren Rechten beſeſſenen) Wälder als Bannforſt in den Beſitz der Regierungen über, ſondern die ganz eigenthümlichen religiöſen Stimmungen, harten Bedrängniſſe und gewaltſamen Bewegungen jener merkwürdigen Zeit brachten ſogar auch einen großen Theil alles privatlichen und Gemeinde-Grundbeſitzes ſo vollſtändig in die Hände und Abhängigkeit jener herrſchenden Gewalten, daß nur wenige von jenen Gemeindrechten übrig blieben und ſelbſt der privatliche Grundbeſitzer, durch Lehnsverband und Leibeigenſchaft gleichſam nur bis zum Pachter herabgeſunken, nunmehr gegen gewiſſe, zwiſchen ihm und dem Grundherrn ſtipulirte wechſelſeitige Schutz-, Dienſt- und Natural-Leiſtungen ſein urſprüngliches Eigenthum bebaute. Zu den vielſeitigen Schöpfungen und chaotiſchen Verwickelungen, welche das Lehnunweſen in jener Zeit hervorrief, gehört denn die Unzahl von mannigfaltigen läſtigen Servituten, womit das Grundeigenthum aller Gattung in verſchiedenem Maaße noch belaſtet iſt, und welche ſich unverändert erhielten, während die politiſchen und gewerblichen Verhältniſſe ganz andere geworden ſind.

Hauptſächlich haben ſich, ſo weit hier der Gegenſtand in Betracht kommt, ſeitdem der Werth des Waldes und ſeiner Produkte ſehr geändert. Denn im Mittelalter waren die Forſte ihren hohen Grundherrn wenig oder gar nicht lukrativ; und ſie ſchätzten dieſelben mehr hinſichtlich des damals ſehr hoch angeſchlagenen Vergnügens und Ertrages der Jagd, als von andern Seiten. Daher räumten ſie denn ihren Abhängigen, welche der Waldnutzung ſowohl zu ihrer Subſiſtenz, als auch zum Betriebe des Ackerbaues auf ihren Lehn- und Dienſtgütern bedurften, gewiſſe Beholzigungs- und ſonſtige Nutzungsrechte ein; und ſelbſt in den Bannforſten wurden manchen Unterthanen, rückſichtlich ihrer Dienſt- und Abgaben-

Digitized by Google

Verpflichtungen, vergünſtigungsweiſe zur Erleichterung ihrer Subſiſtenz, wenigſtens Waldnebennutzungen nachgelaſſen, oder auch ihre Beholzigung bald unentgeltlich, bald gegen unerhebliche Taxen und Gebühren, übernommen, weil der Werth der Waldprodukte überhaupt noch ſehr gering war. Selbſt noch ſpäterhin, nach eingetretenen höhern Preiſen derſelben, ließ man hinſichtlich der Leiſtungen an die Unterthanen in den Staatsforſten ſtets billige Rückſichten, beſonders gegen die Landbewohner, eintreten, indem die Zeitläufte gerade auf dieſe eine Menge neuer Laſten (Kriegsdienſt, direkte Grund-Steuern ꝛc.) noch zu deu ältern hinzu gewälzt hatten, und weil im Wohlſtande des gewerbtreibenden Theils der Bevölkerung ohnehin auch der Wohlſtand des Staates überhaupt begründet und der Staatszweck erreicht iſt. Wenn alſo von dieſer Seite eigentlich auch von keiner gewöhnlichen Servitutsbeläſtigung die Rede ſeyn kann, (oben §. 27.), ſo haben ſich doch auch hier, wie durch das ganze Gemeinheits- und Dienſtbarkeitsweſen überhaupt, ſchon in Folge der mit Zunahme der Bevölkerung erweiterten Bedürfniſſe und Anſprüche, Mißbräuche (oben §. 19.) eingeſchlichen und Reibungen von höchſt nachtheiligem Einfluſſe entſponnen, deren Abſtellung und Ordnung an ſich allein ſchon nothwendig und höchſt wünſchenswerth iſt.

§. 63.

An eine neueſte Zeit nun, in der vielſeitige neue Bedürfniſſe und Anforderungen Alle drängen, iſt endlich die Aufgabe geſtellt: zu einer zeitgemäßen Änderung und Ordnung jener ſich durchkreuzenden Verhältniſſe, zur Löſung eines im Zeitverlaufe immer mehr ſich verſchlungenen die freie Bewegung einer höhern Induſtrie hemmenden Knotens, alſo zur Auseinan-

Digitized by Google

derſetzung (Trennung, Theilung) der beſtehenden Gemeinheiten ſowohl, als auch einer Aufnahme, Begrenzung (Einſchränkung) und Auflöſung (Abfindung) des Servituten-Verbandes. Dieſe Aufgabe entſpringt theils aus den mehr oder weniger allgemeinen Anſichten und Neigungen der Gegenwart an ſich, theils aber wird ſie durchaus bedingt für ein Fortſchreiten in der Bodenkultur, alſo durch den für die Einzelnen, wie für die allgemeine Staatswohlfahrt, dabei in Ausſicht ſtehenden Gewinn. Daher macht dieſelbe denn auch nicht blos einen Gegenſtand des gemeinen Rechts aus, ſondern ſie nimmt von ihren wichtigſten Seiten her weit mehr die Politik in Anſpruch, und wirklich iſt ſie gerade hier mehr von dieſer letztern und der gewerblichen Seite, als etwa in rechtswiſſenſchaftlichen Beziehungen, zu behandlen. Aus dieſem Grunde wird die letztere, als einem beſondern Wiſſenſchaftszweige angehörig, hier eigentlich auch entweder ganz ausgeſchloſſen bleiben, oder nur in nothwendigen Fällen gewiſſe Andeutungen erhalten, während die Hauptrichtung auf das Gewerbliche und Polizeiliche hingeht.

Anmerk. In Betracht deſſen werden alle rechtswiſſenſchaftlichen Vorkenntniſſe überhaupt, die Begriffe von Gemeinheiten und Servituten; bemeſſenen und unbemeſſenen Servituten ꝛc. aber insbeſondere, hier vorausgeſetzt. Bei den ſpeciellen Erörterungen der einzelnen Dienſtbarkeiten ſelbſt ſtoßen denn immer noch weſentliche Punkte auf, welche nur rechtlich entſchieden werden können. Allein es wird, ohne die Entſcheidung ſelbſt zu wagen, hinreichen, die derſelben vorliegenden und zu überlaſſenden Punkte jedesmal anzugeben, ſo wie die dafür zuweilen unbedingt nothwendigen techniſchen Erläuterungen beizufügen. Dieſes bis dahin noch unverſuchte Verfahren dürfte den Anforderungen an eine rein polizeiliche Behandlung des Gegenſtandes hoffentlich am meiſten entſprechen.

§. 64.

Hinſichtlich der in gewerblicher und polizeilicher Beziehung zu erörternden forſtlichen Dienſtbarkeitsverhältniſſe

iſt ein ſehr großer und weſentlicher Theil der Gegenſtände auf jene überhaupt anwendbar, und deßhalb gereicht es zur großen Erleichterung, dieſe allgemeinen Betrachtungen und Grundſätze, von den beſondern, auf die einzelnen Servitute bezüglichen, Vorkehrungen, — zu trennen.

Aus der forſtlichen Literatur laſſen ſich vorzugsweis nachfolgende Schriften über den betreffenden Gegenſtand anführen.

Witzleben (F. L. von) über einige noch nicht genug erkannte und beherzigte Urſachen des Holzmangels ꝛc., herausgegeben von C. P. Laurop. Frankf. a. M. 1800.

Hazzi (Joſ. v.) echte Anſichten der Waldungen und Forſte; zunächſt über die Purification. München 1805.

Pfeil (Dr. W.) Befreiung der Wälder von Servituten. Züllichau 1821.

Ebendeſſelben Anleitung zur Ablöſung der Waldſervitute. Berlin 1828.

Hartig (G. L.) Beiträge zur Lehre von der Ablöſung der Waldſervitute. Berlin 1829.

Schrader (A.) Agraria der preußiſchen Monarchie. Magdeburg 1824.

Anmerk. Von den hier angeführten Schriften behandeln die beiden erſten den Gegenſtand mehr im Allgemeinen; die drei nachfolgenden vorzüglich im Beſondern der einzelnen Servitute; und die letzte begreift die in allen bezüglichen Verhältniſſen im Königreich Preußen beſtehenden wirklichen Geſetze ſelbſt. Hinſichtlich des Weide- und Waldſtreu-Servituts insbeſondere dagegen, verweiſt der Verf. auf ſeine Schrift: „über Waldweide und Waldſtreu ꝛc.“ Tübingen 1830.

Allgemeine Grundſätze.

§. 65.

Davon ausgehend, daß eine jede Geſetzgebung, die ihrem Zwecke beſtimmt und ſicher entſprechen ſoll, auf

eine möglichſt umfaſſende und erſchöpfende Kenntniß ihres Gegenſtandes gegründet werden muß, erlangt eine ſorgfältige Zergliederung von allen, hinſichtlich der Waldſervitute beſtehenden, ſowohl techniſchen und gewerblichen Eigenthümlichkeiten, als auch polizeilichen Rückſichten, — als eigentliche Vorarbeit für demnächſtige Geſetze, — ihre beſondere Bedeutſamkeit. Sie wird aber auch noch um ſo mehr bedingt, als in Bezug auf den hier in Rede ſtehenden Gegenſtand ſehr gewöhnlich eine Unterordnung der privatlichen Anſprüche und Rechte unter die dringenden allgemeinen Intereſſen (Staatswohlfahrt) gefordert und geſetzlich vorgeſchrieben zu werden pflegt, man alſo ſich möglichſt verſichern muß, ob und in wie weit eine Vorkehrung jener Gattung wirklich und ſo weſentlich der Staatswohlfahrt entſpreche, daß darauf hin die privatlichen Anſprüche ihr nachgeſetzt werden dürfen und müſſen.

Daß von dieſer letztern Seite wirklich ſchon manches verſehen oder übereilt worden iſt, weil es den Geſetzgebern nicht an juridiſchen, ſondern an techniſchen, gewerblichen und polizeilichen Eigen-Einſichten und Vorarbeiten mangelte, ließ ſich ebenſo beſtimmt nachweiſen, als daß den für letztern Zweck auserſehenen Bearbeitungen von forſtlicher Seite weniger dieſe geeignetere Richtung gegeben, als vielmehr die praktiſche Behandlung der einzelnen Servitute berückſichtigt wurde, — wie es denn auch bei den auf dem Landwirthſchafts-Grunde haftenden Dienſtbarkeiten bis dahin noch der Fall war. Dieſem Bedürfniſſe abzuhelfen, ſind die nachfolgenden allgemeinen Grundſätze zunächſt beſtimmt, und nicht weniger dürften ſie eine jede Geſetzanwendung und Auseinanderſetzung erleichtern, da ſie zugleich über die Bemeſſung der verſchiedenen Mitbenutzungsrechte nach den geeignetſten Maßſtäben belehren werden. —

Digitized by Google

§. 66.

Die getheilten Beholzigungsrechte und Holzſervitute ſind zwar nicht weniger wichtig, als die auf die Waldnebennutzungen bezüglichen (Weide, Streunutzung ꝛc.), dagegen der Waldkultur ſelbſt weniger hinderlich und gefährlich, als die letztern; welche von einer Seite den Hauptertrag ſehr erheblich zu ſchmälern, von der andern Seite aber den ganzen Waldbeſtand zu verzehren, — im Stande ſind. Deßhalb ſchon erfordern dieſe die größere polizeiliche Aufmerkſamkeit und machen eine möglichſt baldige Regulirung vor den andern her wünſchenswerth. Es kommt dieſe Theilung der Arbeit meiſt wohl auch dem an ſich gewöhnlich ſehr ausgedehnten, zeitraubenden und langſam durch das Staatsganze fortſchreitenden Geſchäft einigermaßen zu Statten.

§. 67.

Im Laufe der Zeit hat ſich nicht blos für den Werth der Berechtigungsausübung und für die Nutzungsbeſchränkung des Leidenden — meiſt ein ganz anderes Verhältniß als das urſprüngliche heraus geſtellt, ſondern auch der Umfang der Berechtigungen hat ſich unterdeſſen ſehr verändert, und zwar meiſt erweitert. — So haben die, bei dem frühſten Ackerbauſyſteme höchſt weſentlichen Waldweide- und Streu-Benutzungen, ſpäter bei Vervollkommnung der landwirthſchaftlichen Kultur in günſtigen Lagen ihren Werth gröſtentheils verloren und der Bodenwerth ſelbſt iſt ſtatt deſſen ausnehmend geſtiegen; während da, wo die ältern Syſteme (reine Dreifelderwirthſchaft) noch beſtehen, ſich dieß umgekehrt verhält; und hiervon ganz unabhängig erhöhte ſich unter beiderlei Umſtänden der Werth des Haupt- oder Holzproduktes faſt allgemein ſo ſehr merklich, daß der Leidende

nun weit über das frühere Verhältniß in ſeiner Nutzung verkürzt iſt. Auch verloren die dem letztern zum Theil dafür geleiſtet werdenden Gegendienſte und Leiſtungen gewöhnlich ſehr an Werth. — Noch verkürzender für den Leidenden iſt die in Folge der Bevölkerungszunahme und Gütertheilung hervorgegangene Ausdehnung und Berechtigung weit über den urſprünglichen Umfang. — Es erklärt ſich hieraus die zwiſchen beiden Intereſſenten ſtatt findende Luſt, oder Unluſt, zur Regulirung oder Auseinanderſetzung jener getheilten Nutzungsrechte.

§. 68.

Die Regulirung aller getheilten Nutzungsrechte gehört ſtets zu den nothwendigſten und heilſamſten polizeilichen Maßregeln, — und es kann ſogar von jedem der Betheiligten nach gemeinem Rechte darauf gedrungen werden. Sie darf als der erſte Schritt zur Ordnung, Begrenzung und Auseinanderſetzung jener Verhältniſſe betrachtet werden, und führt namentlich hinſichtlich der Staats= und Gemeindeforſte zu einem, oft ſehr werthvollen Überblick über den Umfang und die Bedeutung der geſammten Berechtigungen oder Mitnutzungsbefugniſſe. Der Umfang der beſtehenden Berechtigungen wird begründet und begrenzt a) durch Documente; b) die Art und Weiſe der hergebrachten Benutzung d. h. Verjährung, Obſervanz; und c) durch beſtehende Geſetze.

Anmerk. 1. Urſprünglich ſchon bemeſſene, oder ihrem Umfange nach beſtimmt begrenzte Servitute, müſſen unter allen Umſtänden unverändert erhalten werden, und nur die unbemeſſenen Servitute unterliegen einer, den getheilten Nutzungsrechten angemeſſenen Einſchränkung oder Begrenzung. Deshalb iſt der Unterſchied zwiſchen bemeſſenen und unbemeſſenen Servituten ſehr weſentlich.

Anmerk. 2. Alle, blos die Ordnung bei der Servituten=Ausübung und auch phyſiſche Bedingniſſe betreffenden allgemeinen

Maßregeln, welche den Rechtsumfang ſelbſt nicht beſchränken, ſind ſchon in der Lehre vom Forſtſchutze abgehandelt worden, müſſen hier alſo als bekannt voraus geſetzt werden.

§. 69.

Bei einer ſorgfältigen Prüfung der, hinſichtlich vieler Servitute beſtehenden Verhältniſſe, dürfte ſich ergeben, daß die Einſchränkung des Berechtigten auf die theoretiſch feſtgeſtellten Grenzen, d. h. ſo weit, daß durch ihn die Fortſetzung der urſprünglichen oder auch zeitlichen Betriebsweiſe (Kulturart) des belaſteten Grundſtücks nicht geſtört oder unmöglich gemacht wird, ohne die größten Beeinträchtigungen ganzer Volksklaſſen und der allgemeinen Staatswohlfahrt gar nicht zu verwirklichen iſt. Dieſer Fall tritt hauptſächlich oft ein hinſichtlich der im Laufe der Zeit in natürlicher Weiſe und auch wohl durch Sorgloſigkeit ſich ſehr ausgedehnten und den Waldbeſtand ſehr herunter gebrachten Waldweide- und Waldſtreu-Berechtigung, ſo wie auch wohl des Leſeholzrechtes ꝛc. ꝛc.; — indem ſehr weſentliche Beſchränkungen in dergleichen länger bezogenen Nebennutzungen gar leicht geeignet ſeyn können, das ganze Wirthſchaftsſyſtem und Erwerbsverhältniß des Berechtigten zu untergraben. In ſo fern kann der Werth und die Bedeutung der Waldſervitute polizeilich ſchon in Betracht gezogen werden müſſen, noch ehe von ihrer Einſchränkung und Ablöſung die Rede iſt; auch möchte der ſo häufig ausgeſprochene Grundſatz: daß ſich der Berechtigte, — zur Beförderung der allgemeinen Staatswohlfahrt, allen Einſchränkungen zu unterwerfen habe, welche zur höhern Kultur des belaſteten Grundſtückes unerläßlich ſind, bei ſeiner Anwendung hier erſt eine ſorgfältige Prüfung der dem Staatswohl unbezweifelt drohenden Gefahren nöthig machen.

Anmerk. Eine ausführliche Nachweiſung deſſen in der oben (§. 64.) angeführten Schrift über Waldweide und Streu.

Digitized by Google

§. 70.

Iſt von einer Zurückführung auf die urſprüngliche Kulturart der Waldungen die Rede, ſo kann dieſe bezogen werden: a) auf die urſprünglich an der betreffenden Stelle heimathlich geweſene Holzgattung; b) auf den Fehmel-, oder vielmehr Hochwaldbetrieb; c) auf einen vollkommenen Schluß der Holzbeſtände noch vor Eintritt ihres mittleren Alters; und d) auf eine natürliche Verjüngung; wogegen ſich die, hauptſächlich erſt in neueſter Zeit mehr verallgemeinerten periodiſchen Durchforſtungen und Stockholznutzung, nicht unbedingt darunter mitbegreifen laſſen. Übrigens läßt ſich unterſtellen, daß dem Hochwaldbetriebe erſt der Mittelwaldbetrieb und dieſem der Niederwald- und Kopfholzbetrieb gefolgt ſey; obſchon manche Urkunden über den Niederwald- und Hackwaldbetrieb und auch über angepflanzte Anlagen in ſehr frühe Zeiten zurück gehen.

Anmerk. An verſchiedenen Orten wird von den Maſt- und Weideberechtigten ſehr ſorgfältig darüber gewacht, damit in dem belaſteten Walde die dem Weidebetrieb zuträglichen urſprünglichen Holzgattungen und Betriebsweiſen von Seiten des Leidenden nicht gegen andere vertauſcht werden; folglich der Beweisführungen durch übergehaltene ſehr alte ſogenannte Waldrechter wegen, auf dieſe ein beſonderes Gewicht gelegt. Man iſt alsdann gewöhnlich der Umwandlung der Laubhölzer in Nadelholz, und auch der Eichenbeſtände in Buchenwald (hauptſächlich der Maſt wegen) ſehr entgegen.

§. 71.

Sowohl durch die Sorgloſigkeit und Nachſicht des Rechtausübenden, als des Leidenden, kann der urſprüngliche Beſtand und die Betriebsweiſe ſich ſehr verändert haben und der zeitliche Zuſtand des belaſteten Waldes bald den einen, bald den andern Theil, in ſeiner Nutznießung ſehr beſchränken; ja der zeitliche Zuſtand des betreffenden Waldes kann ſo weit herunter gekommen

ſeyn, daß zu ſeiner Erhaltung, oder für die weitere Fortſetzung der Holzzucht überhaupt, ſogar baldmöglichſt eine gänzliche Verjüngung und Umwandlung deſſelben in Holzart und Betriebsweiſe ſchon blos darauf hin durchaus bedingt wird.

Die auf eine ſolche entſchiedene Walddevaſtation folgende Beſtandes- und Betriebsumwandlung kann künftig, bald für den Nutzungs-Mitberechtigten, bald für den Leidenden, begünſtigend oder auch verkürzend wirken; und demnach ſchon iſt die Art und Weiſe nicht gleichgültig, in welcher jene durchgeführt werden. Einen eben ſo großen Einfluß bewirken jene Entſcheidungen auch hinſichtlich der mit jenen Verjüngungen und Umwandlungen verbundenen und dem Leidenden zufallenden Kulturkoſten. Ob und in wie weit hierbei Rückſicht zu nehmen ſey, ob die Devaſtation mehr dem einen, oder dem andern Theile zur Laſt falle, möchte der juridiſchen Beurtheilung zuſtehen. Je nachdem dieſe entſcheidet, könnte jene Umwandlung vielleicht unter der Bedingung geſchehen müſſen, a) daß der Rechtausübende dadurch vornweg niemals ganz und keineswegs zu einer Zeit weiter, als der Leidende bisher ſelbſt, in ſeiner zuletzt inne gehabten Nutznießung beſchränkt werde; und b) daß bei der vorhabenden Umwandlung eine Holzart und Betriebsweiſe gewählt wird, welche den Berechtigten möglichſt bald wieder in den, durch Verjährung hergebrachten letzten Genußumfang zurück verſetzt. Ein Forſtmann hätte in Folge deſſen alsdann einmal: die durch Boden und zeitlichen Zuſtand durchaus bedingte Holzart anzugeben; zum andern aber ſowohl die jener Anforderung entſprechende Betriebsweiſe, als auch den darauf bezüglichen Gang der Kulturen zu bezeichnen. Bedarf bei letzteren zur erſten Beſchützung und Verbeſſerung des

Digitized by Google

Bodens einer hierzu geeigneten, aber dem Zwecke des Berechtigten nicht entſprechenden Holzart, ſo kann vielleicht auch der Zeitpunkt angegeben und feſtgeſetzt werden müſſen, bis zu welchem jene vorläufig beizubehalten und alsdann mit einer dem Zwecke des Rechtsausübenden entſprechenderen zu vertauſchen iſt.

Anmerk. 1. Die neueſte preußiſche Geſetzgebung beſtimmt, daß der Rechtausübende auch alsdann, wenn der Waldbeſtand durch ſeinen Genuß = Mißbrauch über Verhältniß gelitten hat, derſelbe dennoch über den zuletzt oder Verjahrungszeitraum hin beſtandenen Genußumfang im Ganzen (alſo bis zu gewiſſem Maaße nur zeitlich) nicht eingeſchränkt werde; und es iſt dagegen vielleicht um ſo weniger einzuwenden, als wirklich forſtliche Betriebsarten zu Gebot ſtehen, wobei jener Genußumfang zugleich neben einem pfleglichen Betrieb der Holzzucht fortbeſtehen kann. Unter pfleglichem Betriebe muß jedoch wohl ein ſolcher verſtanden werden, wobei die Wiederkehr einer ſolchen ſtarken Verwüſtung und nothwendigen gänzlichen Wiederherſtellung des Waldbeſtandes nicht nochmals zu befürchten iſt. Einen ſehr ſchwierigen Fall dieſer Gattung, der ſehr häufig vorkommen dürfte, behandelt mit großer Ausführlichkeit und in Bezug auf die preußiſchen Geſetze das 2te Stück XX. Bd. 1827 der Möglinischen Annal. d. Landw. von Thaer. — Werden dem Leidenden in jener Hinſicht ſo große Anmuthungen gemacht, ſo fordert es wohl die Billigkeit, daß auch der Rechtausübende ſich einen veränderten, aus der Natur der Sache hervorgehenden Bezug ſeiner Berechtigung gefallen laſſen muß, z. B. künftig die Waldſtreu mit der Hacke, Sichel ꝛc. zu gewinnen, die er früher, wo ſie in Laub beſtand, bequemer zuſammen rechen konnte.

Anmerk. 2. Die mindeſten Einſchränkungen des Weiderechtes verbindet die Kopfholzzucht, die Heiſterpflanzung und die Sprengſaaten; die möglichſt baldige Wiederherſtellung des Holzertrages erleichtert die Kopfholzzucht, Heiſterpflanzung, der Mittelwald= und vornutzende Laubholz=Hochwaldbetrieb, und auch die Auswahl ſchnellwüchſiger Holzarten.

§. 72.

Der wirkliche Gemeinheitsverband und das bloſe Dienſtbarkeitsverhältniß oder Servitut, ſind ſowohl dem Rechtsbegriffe, als hauptſächlich auch den wirthſchaftlichen Folgen nach, ſehr weſentlich verſchieden. Bei erſterm iſt das Grundeigenthum und ſeine

Benutzung ganz gemeinſchaftlich; wogegen beim andern das Grund-Eigenthum nur einem Thelie zuſteht, und dieſer von einem Dritten eine ſehr verſchiedentlich begrenzte Mitnutzung leiden muß, und dadurch meiſt viel merklicher beeinträchtigt wird, als in jenem Falle.

§. 72.

Einer höhern Betriebſamkeit im Gemeinheitsverbande ſteht beinah nur der Mangel an Einheit in den Anſichten und nothwendigen Zuſammenwirken entgegen; oder auch zufällige, in einem ſolchen Verhältniß zwiſchen Stärkern und Schwächern ſich einſchleichende Mißbräuche und Bevortheilungen Einzelner auf Koſten von Andern. Nicht immer läßt ſich dieſem Übelſtande durch Handhabung ſtrenger Betriebs- und Nutzungsvorſchriften begegen und für dieſen Fall iſt die gänzliche Trennung der Gemeinſchaft dem allgemeinen Wohl allerdings förderlich. Dagegen läßt ſich dieſelbe günſtige Wirkung durchaus nicht von allen Gemeinheitstheilungen behaupten und nachweiſen, indem mehrere Produktionszweige leichter und vollkommener im Gemeinheitsverbande betrieben werden, als von jedem Einzelnen auf einem abgeſonderten kleinern eigenthümlichen Grundſtücke. Dahin gehören z. B. alle Gemeinde-Forſtwirthſchaften überhaupt, und der Hackwaldbetrieb insbeſondere; ferner die Weidenutzung an allen ſolchen Orten, wo ſie durch beſondere Verhältniſſe für einen vollſtändigen Ackerbaubetrieb bedingt wird, und das Bedürfniß zur Erweiterung des ſtellbaren Landes nicht vorhanden iſt.

Anmerk. 1. Ueber die für gewiſſe Oertlichkeiten und Landwirthſchaftsſyſteme bedingte Beibehaltung der ſtändigen Weiden und die Nachtheile ihrer Aufhebung vergl. m. d. Monographie des Verf. über Waldweide und Waldſtreu. — Eine tüchtige Gemeinde-Verfaſſung würde einen größten Theil aller Vorurtheile gegen die Möglichkeit einer erfolgreichen Gemeinde-Forſtwirthſchaft beſtimmt beſeitigen.

Digitized by Google

Anmerk. 2. Hinſichtlich der großen Alpenweiden in der Schweiz ſpricht ſich Kaſthofer mehrmals beſtimmt dahin aus, daß ihrer höchſten Benutzung nichts mehr im Wege ſtehe, als der vereinzelte Betrieb derſelben durch alle oder viele der darauf gemeinſchaftlich Berechtigten, und daß es dem Intereſſe der betreffenden Gemeinden mehr zuſagen würde, dieſe Allmenden im Ganzen oder in größern Theilen an vermögende Unternehmer zu verpachten. Man vergl. deſſen Bemerk. über d. Wälder und Alpen ꝛc. Aarau 1818; — Ebendeſſelben Reiſe über den Suſten ꝛc. Aarau 1822; und Reiſe über den Brünig ꝛc. Bern 1825. —

Anmerk. 3. Der Grundſatz: „daß die Gemeinheitstheilungen allgemein der Staatswohlfahrt entſpreche,“ dient mancher hierauf bezüglichen Geſetzgebung zu unmotivirt zur Grundlage. — Die Preußiſche Regierung hat ihre hierauf bezüglichen Anſichten 1828 durch ein beſonderes Geſetz zum Theil reformirt und eine Reviſion des betreffenden Geſetzes der Gemeinheitstheilung zugeſagt. — Auf welche Veranlaſſung hin dieß eigentlich geſchah, — iſt nicht beſtimmter anzugeben.

§. 74.

Auf einem mit Servituten belaſteten Grundſtücke ſteht der höhern Betriebſamkeit nicht blos der Mangel an Einheit, ſondern auch ein getrenntes, ſich meiſt gerade zuwider laufendes Intereſſe im Wege, und daher hemmen dergleichen Dienſtbarkeitsverbände die vollſtändigere Kultur des belaſteten Grundſtückes in vielen Fällen allerdings ſehr. Deſſen ohngeachtet gilt dieß einmal: nicht von allen Servituten ohne Ausnahme, z. B. nicht von mehreren Beholzigungs- und (niedern) Jagd-Servituten ꝛc.; zum andern: trägt die Ausbildung ſolcher Servitute bisweilen mittelbar zur allgemeinen Wohlfahrt mehr bei, als es unmittelbar den Ertrag des belaſteten Grundſtückes ſchmälert. In Folge deſſen kann die Erhaltung und zweckgemäße Begrenzung mancher Servitute dem Staatsintereſſe viel entſprechender ſeyn, als ihre gänzliche Auseinanderſetzung oder Ablöſung. Auf einige Belege dieſer Gattung, wird der weitere Verfolg hinführen.

Digitized by Google

§. 75.

Hinſichtlich der auf den Staatsforſten laſtenden Servitute finden ganz andere Verhältniſſe, als bei jeder andern Gattung des Waldeigenthums, ſtatt; — wenigſtens ſobald, als die Ausübung ſolcher Mitbenutzungsrechte derjenigen Klaſſe von Staatsbürgern zuſteht, die oben (§. 53.) als die in gewiſſer Beziehung „regreßloſen“ bezeichnet wurden. Wie ſehr man gegen dieſen Theil der Staatsbürger in jenen Beziehungen beſondere ſchonende Rückſichten faktiſch hat eintreten laſſen, davon zeugen die denſelben auf den Staatsforſten eingeräumten zahlreichen Nutzungs-Vergünſtigungen bis zu einem Umfange hin, welcher der höhern Kultur und Ertrage allerdings zuweilen nicht weniger hinderlich ſind, als die wirklichen Servitute ſelbſt. Man hat hier alſo die einerſeits unvermeidliche unmittelbare Einbuſe am Ertrag der Staatsforſte freiwillig einem mittelbaren politiſchen Bedürfniſſe und Gewinne zum Opfer gebracht, folglich jenen Grundſatz anerkannt, und dürfte denſelben auch wohl künftig beibehalten müſſen. Allein keineswegs gerade immer in der bisherigen, hin und wieder zum einſeitigen ſchädlichen Mißbrauche ausgearteten Ausdehnung; ſondern vielmehr mit höchſter Sorgfalt auf ſolche Einſchränkungen, wie ſie durchaus nothwendig werden, wenn ein Theil der Staatsangehörigen nicht auf Koſten aller andern zu weit begünſtigt werden ſoll.

§. 76.

Eine gänzliche Ablöſung aller Waldſervitute würde, beſonders von den Staatsforſten, nicht blos den gröſten Theil der Waldfläche ohne entſchiedene Ausſicht auf eine nachfolgende höhere Kultur in die

Hände der Berechtigten überliefern; ſondern für letztere auch in vielen Fällen nicht einmal zum eigentlichen Aequivalent für ihr früheres Mitbenutzungsrecht geeignet ſeyn, wie z. B. für das Recht auf Streulaub, Leſeholz, Maſt, Kienſtöcke, Jagd ꝛc.

Anmerk. Wie wenige Privaten, beſonders der unvermögenderen Klaſſe, ſich zur Holzzucht überhaupt und zu einer höchſten Induſtrie darin insbeſondere eignen, iſt in der Einleitung bereits ausführlich genug nachgewieſen worden.

§. 77.

Die Vollführung einer Gemeinheits-Theilung, auf den Grund der vorher feſtgeſtellten Anſprüche jedes einzelnen Mitnutzungsberechtigten, beſitzt wenige Schwierigkeiten, nachdem weiterhin auch die betreffende ganze Bodenfläche nach ihren, im Einzelnen (ſtellenweis) abweichenden Werthen, richtig abgegrenzt worden iſt. Wenn nun nicht jeder Mitgenoſſe in jede der abweichenden Bodenbeſchaffenheit mit theilen, und auch keine Verlooſung der Theile ſtatt finden kann, weil für Einige ihre Abfindung etwa nur in gewiſſen Lagen ihren vollen Werth beſitzt, ſo muß Verſchiedenheit der Tauglichkeit, Güte und Erträglichkeit auch in möglichſt zuverläſſigen Verhältniſſen ermittelt werden; wogegen es aber auf die poſitiven Werthe (baaren Nutz- und Kapitalwerthe) hier gar nicht, noch weniger aber in dem Maaße ankommt, als wo ein Mitberechtigter aus dem Servitutverbande abzufinden iſt.

Anmerk. Einige hierher gehörige Hülfsmittel für die zuverläſſigere Bemeſſung der relativen und poſitiven Werthe des Waldbodens folgen in den §§. 91. 92. Sie werden in den Stand ſetzen, künftig den wirklich ſtatt gehabten, ſonderbaren und nachtheiligen Theilungen von Gemeindswaldungen vorzubeugen, wobei Allen in allen Beſtänden (oft 10 und 20) gleiche Flächentheile zugewieſen wurden.

Das Preußiſche Geſetz will ausdrücklich, daß die Gemeinden nicht in solidum, ſondern jedes Gemeindeglied

Digitized by Google

beſonders durch ein Stück Wald für ſeine Berechtigung abgefunden und in Privatbeſitz verſetzt werde, weil ſie davon mehr, als von dem meiſt ſehr ſchlechten Communalwald erwartet. Pfeil Servitute S. 73.

§. 78.

Mit jeder gänzlichen Trennung oder Ablöſung des Servituten-Verbandes ſind ſtets folgende drei beſondere Vorkehrungen verbunden; nämlich:

a) eine Begrenzung der gegenſeitigen Nutzungsrechte und namentlich des vom Rechtausübenden;

b) die möglichſt genaue Ermittelung des poſitiven Werthes des betreffenden Nutzungsrechtes, und

c) die Abfindung des Berechtigten auf den Grund jenes Werthes in Geld, oder in Natura.

Da die unter a aufgeführte Begrenzung ſchon oben (§. 68.) erledigt iſt, ſo bedarf es blos hinſichtlich der beiden übrigen Punkte hier einer Verſtändigung und zwar um ſo mehr, als darüber zum Theil noch ſehr abweichende Anſichten beſtehen. Deßhalb folgen die dabei in Betracht kommendeu Gegenſtände hier im Einzelnen und ausführlicher begründet.

§. 79.

Wo man den poſitiven Werth (Preis) der auf Berechtigung bezogenen Waldprodukte zu veranſchlagen hat, kann — wenn nicht ausdrückliche entgegengeſetzte Beſtimmungen beſtehen — nur ihr Localwerth an der Erzeugungsſtelle oder der ſogenannte Waldpreis (im Gegenſatze des an der Verbrauchsſtelle gültigen Marktpreiſes) in Anwendung kommen. Gewöhnlich, jedoch keineswegs allgemein, wird jener Waldpreis dem um die Transportkoſten des Produktes bis zur Ver-

brauchsſtelle verminderten Marktpreiſe gleich kommen. Nur alsdann würde das letztere unbedingt der Fall ſeyn, wenn auch der vom Landmanne gewöhnlich in geſchäftsfreien Tagen und Stunden, alſo im geringern Anſchlage (ſogenannten „Ökonomiepreiſe“) bewirkte Transport, dem Marktpreiſe immer gleich ſtände.

§. 80.

Vom Waldpreiſe der auf Berechtigung bezogenen Produkte laſſen ſich weiterhin nur noch diejenigen Gewinnungskoſten in Abzug bringen, welche der Rechtausübende entſchieden immer an dritte fremde Hand baar auszulegen hatte, wie z. B. den Hirtenlohn; den Holzhauerlohn für ſolches Holz, was nur durch vereidete Holzhauer gefällt, zugerichtet und alsdann erſt an den Berechtigten verabreicht wurde. — Anders iſt es, wenn er ohne ſolche Auslagen die Gewinnungsarbeiten ſelbſt verrichtete. Man kann den, auf ſolche Weiſe um jene Baarauslagen verminderten Werth einer Berechtigung, nunmehr ihren „berichtigten Rohertrag“ (wirklichen Nutzwerth) nennen; es liegt aber in dem Zuſammenhang der Sache, daß er hier nach Verſchiedenheit der Perſonen auch verſchieden ausfallen, d. h. unter einerlei ſonſtigen Umſtänden größer oder kleiner ſeyn, könne.

Anmerk. Ein Hirtenlohn läßt ſich z. B. da nicht von dem Genußwerthe des Weiderechts in Abzug bringen, wo die Familie des Berechtigten ihr eigenthümliches Vieh in geſchäftsfreien Stunden ſelbſt austreibt und austreiben darf, — wo es alſo nicht mit der Gemeindeheerde geht.

§. 81.

In vielen Fällen iſt der Rechtausübende keineswegs für die Aufgebung ſeines Rechtes dadurch allein befriedigt, daß ihm eine Entſchädigung nach demjenigen Werthe zu Theil wird, welche daſſelbe nach einem richtigen

Digitized by Google

Anſchlage im Waldpreiſe (§. 79 u. 80.) beſitzt; denn gar oft hat er davon mittelbar, d. h. in ſeinem Gewerbe und Haushalte, — einen noch bei weitem größern Nutzen, den er nicht leicht ohne weiteres aufgeben kann und wird. Von dieſer Seite betrachtet, ergiebt ſich für jede Berechtigung ein kleinſter und gröſter Werth, und faſt immer werden beide zugleich ermittelt werden müſſen. Hiervon ausgeſchloſſen ſind jedoch alle Berechtigungen, wofür ein Aequivalent — und folglich ihre Ablöſung gar nicht möglich iſt; oder auch ſolche, wo das betreffende Produkt für die Entſchädigungsſumme anderwärts anzuſchaffen iſt.

Anmerk. Eine Quantität Holz zu Leuchtſpänen verarbeitet ſich der Landmann in müßigen Stunden eigenhändig für den Selbſtverbrauch zu einem vielfach höhern Werthe, als der Waldpreis von jenem ausmacht. In Ermangelung anderer Gelegenheit um gegen die, für ſein Recht ihm werdende Entſchädigung, dergleichen Holz ſich ankaufen zu können, würde ihm jener Gewinn aus einer Beſchäftigung in müßigen Stunden ganz entgehen, oder doch wenigſtens nicht ganz ſicher durch eine andere gleich nützliche Beſchäftigung erſetzt werden können.

Der Waldpreis eines Fuder Streulaub beträgt oft kaum ein Drittheil ſo viel, als der Gewinn, daß dadurch eine erhebliche Menge Stroh geſpart und zur Fütterung verwendet werden kann. Man bedient ſich aber auch jenes Surrogates hauptſächlich blos darum, weil ſelbſt um keinen Preis das benöthigte Stroh und Futter anzuſchaffen iſt. Solcher Fälle kommen noch mehrere vor.

§. 82.

Die zum Theil noch beſtehende Anſicht, für eine jede auf Berechtigung bezogene Nutzung einen Reinwerth (Reinertrag) ermitteln zu müſſen, um darauf hin die Entſchädigungs- und Abfindungs-Beträge zu gründen, beruht auf einem völlig unrichtigen Begriffe vom Erwerbsweſen der gewerbtreibenden Volksklaſſe. Dieſe nämlich findet ihren Unterhalt nicht in einem ſolchen Reinertrage, ſondern in der Vergütung derjenigen

Digitized by Google

Geſchicklichkeit und Fleißes (Arbeit), die ſie auf Erzeugung von Ur- und Kunſt-Produkten verwendet; und ſie muß einen hohen Werth ſchon blos auf die Gelegenheit ſetzen, in ſolcher Weiſe jene anwenden und daraus einen Erwerb beziehen zu können, indem jene nicht gerade unbedingt für jede thätige und fähige Hand ſogleich bereit iſt. Dagegen dürfte jedoch bei jenen Servitut-Ablöſungen auch niemals gerade der volle Betrag des mittelbaren Gewerbgewinnes in die Entſchädigungsſumme mit aufgenommen werden können; und zwar noch um ſo weniger, wenn derſelbe aus dem Waldprodukte nicht allein erfolgt, ſondern dabei noch andere Hülfsſtoffe und Kapitalien in Mitwirkung ſtehen. Es kann alsdann (z. B. bei der Benutzung der Waldweide zur Viehzucht) auf das Waldprodukt nur ein proportionirter Theil jenes mittelbaren Nutzens ſich übertragen laſſen. Übrigens hat augenſcheinlich die immerhin ſchwierige Ausmittelung der Reinerträge das Rechnungsverfahren ſehr verwickelt und erſchwert.

Anmerk. Ein Staatsdiener ſogar würde im Allgemeinen ſehr übel dabei ſtehen, wenn er auf einen gewiſſen Reinertrag für ſeine Amtsſtelle abgefunden, d. h. derſelben enthoben und in Ruheſtand verſetzt werden ſollte, in der Unterſtellung, daß er nun ſeine Beſchäftigung und Erwerbsgelegenheit in anderer Weiſe ſuchen könne. Schon die Ermittelung eines ſolchen ſolchen Reinertrages dürfte in Verlegenheit ſetzen; noch mehr aber ſeine Anwendung im größten Theile aller Gewerbe.

§. 83.

Läßt ſich in jener Weiſe für viele Berechtigungen ein zweifacher, oder ein niedrigſter und höchſter Werth — herausſtellen; und darf man annehmen, daß mit erſterm der Rechtausübende ſich ſelten befriedigen laſſen werde, daß man ihm den andern jedoch auch nicht immer ganz wird zugeſtehen können, ſo möchte die billige Entſchädigungsſumme zwiſchen beide Extreme, obzwar

Digitized by Google

nicht immer genau in die Mitte, einfallen, dabei auch eine ängſtliche arithmetiſche Schärfe zweckwidrig und überflüſſig ſeyn.

Anmerk. Jene Extreme des Genußwerthes von einer Berechtigung zu kennen, hat für die, bei ihrer Ablöſung mitwirkenden vermittelnden und entſcheidenden Perſonen, in ſo fern einen entſchiedenen Werth, als ſie auf den Grund von jenen zu beurtheilen im Stande ſind, in wie fern eine Ungeneigtheit eines oder des andern Theils in dergleichen Propoſitionen einzugehen auf wirklichen Gründen oder aber auf Eigenſinn, — beruht. Es hält nicht ſchwer für das Allgemeine einen beiläufigen Maaßſtab oder Verhältniß aufzufinden und anzuwenden, in welchem der mittelbare Werth einer Berechtigung größer iſt, als ihr unmittelbarer Anſchlag.

§. 84.

Wenn erſt die Entſchädigungsſummme für eine Berechtigung auf dem vorhin bezeichneten Wege nach ihrem durchſchnittlichen jährlichen Baarbetrage feſtgeſtellt iſt, läßt ſich dieſelbe leicht in folgender verſchiedener Weiſe abtragen.

a) Sie kann nach einem der Sache und den Verhältniſſen angemeſſenen Prozente kapitaliſirt, und durch dieſes Baarkapital ſogleich ganz abgetragen werden.

b) Man kann die Entſchädigung von einer fortdauernden jährlichen baaren Rente leiſten.

c) Es kann darauf eine zeitliche oder ablösliche Geldrente gegründet werden; und zwar ſo, daß die Abtragung entweder in unbeſtimmten, oder aber in beſtimmten Zeiträumen und Quoten — erfolgen darf.

d) Die Abfindung kann in natura, d. h. gegen Abtretung einer gewiſſen Wald- oder Bodenfläche geſchehen.

Digitized by Google

Nur das letztere dieſer vier Ablöſungsmittel verbindet mehrfache Eigenthümlichkeiten und weitere Schwierigkeiten, über die man ſich noch nicht allgemein verſtändigt hat.

Anmerk. Wie ſehr vieles an den bisherigen verſchiedenen Verfahren: die Entſchädigungs- oder Abfindungs-Summen zu ermitteln, — zu wünſchen übrig blieb, und wie höchſt verwickelt und dennoch höchſt unbeſtimmt mehrere ſind, davon und zugleich von dem großen achtbaren Fleiße, welchen man dem Gegenſtande zugewendet hat, giebt die neueſte Literatur überzeugende Beweiſe. Es bleibt dabei noch ſo vieles zu erörtern, daß jeder Beitrag ſehr ſchätzenswerth wird.

§. 85.

Am allgemeinſten iſt die Anſicht, den ermittelten Reinertrag einer Berechtigung zum Maaßſtabe für ihre Ablöſung wählen zu müſſen; daß man folglich den Berechtigten ſchadlos zu halten habe, entweder

a) durch Abtretung eines Baarkapitals von einem, jener Reinertragsſumme gleich kommenden Zinſenertrage (Kapitalrente); oder aber

b) durch ein Grundſtück von gleichem Reinertrage mit jener Berechtigung.

Dagegen nun läßt ſich einwenden, daß vielen Produktionszweigen ebenſo, wie vielen Berechtigungen (Leſeholz, Maſtleſen ꝛc.) ein eigentlicher Reinertrag ganz abgeht, daß ſie folglich in ihrem Rohertrage nur die Auslagen und Mühe, die mit der Erzeugung, oder der bloſen Gewinnung, verknüpft ſind, — und zwar oft ſehr mäßig — wieder erſetzen oder vergüten. Es würde alſo ſehr häufig entweder gar kein Reinertrag aus dergleichen Berechnungen hervorgehen, oder für denſelben vielleicht nur ein ſehr kleiner Betrag und kleines Kapital, welches unmittelbar durch ſeinen Zinſenertrag, oder

mittelbar, d. h. durch Anlegung in einem andern Gewerbe, den Berechtigten für ſeinen früher bezogenen ganzen Nutzen zu entſchädigen, keineswegs hinreichen möchte. Er würde folglich auf dieſe Weiſe um ſo mehr verkürzt werden können, je mehr er auf einen Erwerb aus der eigenhändigen Arbeit hingewieſen iſt, und dieſen in dem Entſchädigungsobjecte in demſelben Maaße nicht wieder findet, als jener in der Berechtigung vorhanden war.

Umgekehrt kann eine Berechtigung der letztern Gattung ſehr gewinnen, wenn er auf den Grund des Reinertrages einer Waldnutzung (der durchgängig — wo er erſcheint — ſehr unerheblich zu ſeyn pflegt) einen gewiſſen Theil der Bodenfläche zur freien Verfügung und Benutzung erhält. Denn verwendet er denſelben für den Ackerbau, ſo erweitert ſich dadurch ſein Arbeits-Erwerb meiſt ſehr anſehnlich über das frühere forſtliche Verhältniß; ferner erlangt er dadurch meiſt ein über Verhältniß größeres Kapital und kann hierüber nun oft noch vortheilhafter, als wir hier angenommen, frei verfügen. Daher werden die Berechtigten am liebſten Grund und Boden bei der Ablöſung annehmen, der Leidende aber verliert in den meiſten Fällen, wenn dabei in obiger Weiſe verfahren wird. —

Anmerk. Hoffentlich tragen die in der Einleitung verſchiedentlich verhandelten Gegenſtände zu einer Berichtigung der Anſichten über die Natur des bürgerlichen Erwerbes einiges bei, um die hier aufgeſtellten Sätze zu begründen.

§. 86.

Ebenfalls ſehr häufig iſt man der Anſicht, dem Berechtigten zur Abfindung ein Grundſtück zur freien Verfügung ſtellen zu müſſen, auf dem er im Stande ſey, das Produkt, worauf ſeine Berechtigung hingeht, ſich ſelbſt erbauen und erzeugen zu können. Allein dieſe

Digitized by Google

Maßregel ſetzt unter allen andern in die größte Summe von Verlegenheiten, iſt daher kaum durchführbar, oder meiſt für den Leidenden unvortheilhaft und im Allgemeinen nicht einmal von ſicherm guten Erfolg für die höhere Kultur der Forſte, indem ſich dafür nur ein kleinſter Theil aller Grundbeſitzer oder Waldeigenthümer eignet. — Die Schwierigkeiten dieſer Abfindungsweiſe ergeben ſich aus folgendem.

1) Sobald zum Beiſpiele, ein Holzgerechtſame ſich auf beſtimmte Sortimente bezieht, — und zwar namentlich auf ſolche, wofür kein Aequivalent in andern Sortimenten beſteht und möglich iſt, — ſo iſt auch keine Abtretung von Waldfläche möglich, auf welcher dieſelbe ausſchließlich für ſich gewonnen werden können. Man wird alſo genöthigt, dem Berechtigten eine ganze Summe anderer Nutzungsobjecte, — oft erheblich größer als das Hauptobject, — noch in Anrechnung zu bringen, und ihm dagegen die Sorge und Koſten der Verwaltung, Aufſicht und Kultur anzumuthen. Theils ſind nun die hiermit verbundenen Berechnungen ziemlich verwickelt und liefern nach Maaßgabe des unterſtellten Betriebsplanes, Interuſurien-Rechnung ꝛc. ſehr veränderliche Werthe; theils aber ſetzen ſie eine Neigung und Fähigkeit zur Waldkultur voraus, welche faktiſch höchſt ſelten getroffen wird; oder gewöhnlich vielmehr darauf hingeht, daß für Aufgebung der Gerechtſame unter freier Verfügung empfangene Waldſtück bald möglichſt zu entholzen und einer andern Benutzungsweiſe zu widmen.

Anmerk. Bei der Veranſchlagung des ganzen Nutzungsbetrages einer gewiſſen Waldfläche für den obigen Zweck und nach den gewöhnlichen Fachwerksmethoden — durch zehn verſchiedene völlig unbefangene Taxatoren, werden gewöhnlich nicht zwei von dieſen Rechnungsreſultaten einigermaßen übereinſtimmen.

2) Wollte man ein Hütungsrecht nach jenem Grundſatze durch eine ganz holzreine Waldfläche ablöſen, welche dieſelbe Menge Weidefutter verſpricht, ſo iſt zu befürchten, daß der Ertrag an letzterm im Laufe der Zeit aus Mangel an Schutz und der früher vom Holzbeſtande genoſſenen Düngung — beträchtlich nachlaſſen wird. — Von dieſer Seite ſteht alſo der Berechtigte in Gefahr, von einer andern aber in großem Vortheile, wenn die Weidefläche zur Anrodung geſchickt und ihm zur freien Verfügung überlaſſen worden iſt. Dagegen erſetzt eine, ihrem Futterertrag nach jener Berechtigung gleich kommende Wieſenfläche, bei ihrer Benutzung für die Stallfütterung dem Berechtigten keineswegs die eigenthümlichen Zwecke und Vorzüge der Weide.

3) Noch verwickelter wird die Ablöſung eines Streuſervitutes gegen Abtretung eines Grundſtückes, um darauf den Betrag der Gerechtſame an Streumaterial ſelbſt zu erziehen; — und zwar namentlich durch eine gewöhnliche Ackerbeſtellung, indem man bis jetzt eine Fortgewinnung von Waldſtreu-Materialien ohne Holzbeſtand für unthunlich hält und dieß in Beziehung auf Laubſtreu wirklich auch unmöglich iſt.

Denn nun muß, — auf den Grund eines für jenes Ackerland beſonders unterſtellten Anbauſyſtems oder Fruchtwechſels, — zuerſt die Summe alles Nutzens, der neben dem zur Streu geeigneten Geſtröh aus den übrigen eigentlichen Hauptprodukten während einer ganzen Rotation noch bezogen wird, genau veranſchlagt und darauf hin auch noch alles ermittelt und in Gegenrechnung gebracht werden, was die Beſtellung, Ernte ꝛc. koſten. — Mag man dieſe Masregel außerdem

aber noch ſo verſchieden in Anwendung bringen, immer wird ſie in dieſelben Rechnungs-Verwickelungen und zu höchſt relativen Werthen führen; folglich ſelten eine praktiſche Bedeutung erlangen.

Anmerk. Es würde kaum nöthig geweſen ſeyn, die Unzweckmäßigkeit dieſer Anſichten ſo ausführlich zu berichtigen, wenn ſie nicht (in einer neueſten hierher gehörigen Schrift von vieler Autorität —) auf den Grund der darüber beſtehenden vortrefflichen preußiſchen Agrargeſetze ausdrücklich wieder in Anregung und Antrag gebracht worden wären.

§. 87.

Viel einfacher und folgerichtiger geſchieht die Abfindung der Berechtigungen gegen Grund und Boden im Maaßſtabe von deſſen wirklichen Kapital- und Nutzwerth; — nachdem beide vorher auch von der betreffenden Gerechtſame nach denſelben Grundſätzen ermittelt worden ſind. Vielleicht könnte es zweckgemäßer noch erſcheinen, ſich etwa auf den erſtern ganz allein zu beſchränken. Allein da der weitere Verfolg zeigen wird, daß beide Werthe durchaus nicht allgemein in ſo übereinſtimmenden Verhältniſſen ſtehen, wie man bisher wohl annahm, — und daß nicht einmal aus dem ermittelten Reinertrag nun der Kapitalwerth eines Grundſtückes ſich bemeſſen läßt; — hinſichtlich des Waldbodens aber auch wohl Landes-Geſetze die ganz willkührliche Benutzung des Grundkapitals beſchränken; — ſo würden jene zwei Maaßſtäbe einmal von dieſer Seite, und zum andern zuweilen auch noch als Begrenzung und Bemeſſung einer gewiſſen Nutzung von zwei Seiten her, ſich empfehlen.

§. 88.

Die unter freier Concurrenz ſtatt findenden Waldverkäufe ergeben, daß der ganze Kapitalwerth

des Waldbodens, im Falle einer mit dem Ankaufe übergehenden völlig freien Verfügung, im Höchſten zuſammengeſetzt iſt, einmal: aus dem im Waldpreiſe veranſchlagten ganzen augenblicklich vorhandenen Holzvorrathe, zum andern aber: aus dem Localwerthe des Grund und Bodens bei gewöhnlicher landwirthſchaftlicher Verwendung.

Hierbei hat ebenfalls die Erfahrung ergeben, daß jene Preiſe des Holzes höher hinauf gehen, wenn es in kleinen Quantitäten, als der ganze Vorrath in Maſſe, zur Veräußerung kommen. Ziemlich in derſelben Weiſe verhält es ſich mit dem Bodenpreiſe, und daher wird jenes Höchſte ſowohl von dieſer Seite, als auch noch dadurch bedingt werden, daß überhaupt der Ankaufspreis, und folglich der Kapitalwerth, eines jeden Grundſtückes — unter ſonſt gleichen Umſtänden in dem Maaße beinah herabzugehen pflegt, als es an Größe oder Umfang zunimmt. Dieß nur zur Erläuterung, warum auch dieſes Maximum einer zufälligen Veränderung unterliegt.

Stehen für die Feſtſtellung des Localwerthes vom Boden nicht jüngſte Kaufabſchlüſſe von landwirthſchaftlichen Grundſtücken gleicher Güte aus der Nähe zu Gebot, ſo läßt jener ſich annähernd in ſeinem höchſten Betrage auch ſobald a priori wohl angeben, als entweder der mögliche landwirthſchaftliche ganze Rohertrag nach ſeinem Marktpreiſe, oder aber der Pachtbetrag, beide im Durchſchnitte auf jedes Jahr, bekannt iſt. Den letztern braucht man alsdann nur nach dem örtlich üblichen landwirthſchaftlichen Prozente (meiſt 3 bis 4, ſelten 5 vom Hundert) zu kapitaliſiren, — den erſtern aber gerade nicht immer aus den Einzelproduktionen durch die ganze Rotation speciell zu ermitteln, da die durchſchnittlichen baaren Roherträge der um-

12*

liegenden Grundſtücke verſchiedener Gattung nach ihren Abſtufungen ihren Beſtellern meiſt bekannt ſind. Multiplizirt man dieſe letztern nun bei Ackerland und Weide, — nach Maaßgabe des beſten, mittelmäßigen und ſchlechten Bodens, mit 8, oder 6, oder 4,5; — bei Wieſen aber mit 16 — 12 und 9, ſo erhält man jenes Höchſte für ihren zeitlichen Kapitalwerth in richtigem Verhältniſſe mit dem zeitlichen Produktenpreiſe; wovon jedoch die Auslagen einer erſten Beurbarung nun erſt noch abzuziehen ſind. Nur wenn die betreffenden Grundſtücke merklich entfernter von dem übrigen ſtellbaren Lande liegen, oder in größerm Zuſammenhange verkauft werden, wird der zeitliche Kapitalwerth in demſelben Verhältniſſe kleiner ſeyn, jenes erſtere arithmetiſche Produkt alſo noch um ſo mehr das möglich gröſte. — Halbirt man jene Faktoren 8, — 6 — $4\frac{1}{2}$ ꝛc. oder ihre Produkte, ſo dürfte ziemlich nahe der kleinſte Werth erfolgen.

Anmerk. 1. Dieſe letzt angegebenen Faktoren 8, 6 und 4,5 ꝛc. und ihre Hälften ſind das Ergebniß einer vielſeitigen Vergleichung der factiſchen Kapitalwerthe der Grundſtücke mit ihren durchſchnittlichen baaren Roherträgen und mit ihrem Pachtbetrage; und letztern zwar nicht blos in Geld, ſondern zugleich in Natural-Antheilen an der Ernte. Das Ganze dieſer Verhältniſſe findet in der landwirthſchaftlichen Gewerbslehre ebenſo ſeine weitere Entwickelung und Begründung, als die einfache Ermittelung des durchſchnittlichen ganzen (ſummariſchen) Baar-Rohertrages — ihre Anleitung. — Oben unter §. 85 und 86. waren ganz ſpecielle Ermittelungen ſowohl jedes Einzelproduktes, als zugleich des Erzeugungsaufwandes nothwendig, und letztere machen immer den ſchwierigeren Theil aus.

Anmerk. 2. Bei dem Verkaufe großer Waldungen von Gemeinden, großen Rittergütern ꝛc. im geſchloſſenen Ganzen hat ſich aus Mangel an zahlreichſter Koncurrenz von reichen Käufern und andern Urſachen allerdings für jene ein Kapitalwerth oder Kaufpreis ergeben, der noch kaum dem halben Werthe des vorhandenen Holzvorrathes gleich kam. Ganz andere Reſultate dagegen erfolgten bei dem Wälderverkauf in Parzellen und namentlich bei den Veräußerungen in Rheinpreußen.

Anmerk. 3. Hier, wo es ſich blos um die allgemeinen Grundſätze und Grundlagen der Veranſchlagung handel,

kann eine in das Einzelnſte eingehende Anleitung für letztere ihre Stelle ſo wenig finden, als es oben im §. 59. der Fall war. Es ſind dazu beſondere ausführlichere Abhandlungen des Gegenſtandes in derſelben Weiſe erforderlich, wie die arithmetiſchen Theile in des Verf. Monographie über Waldweide und Waldſtreu, und wie die, für die königl. preuß. Oekonomie-Commiſſarien zu demſelben Zwecke neuerdings erſchienenen Hülfsſchriften.

§. 89.

Im Gegenſatze mit jenem höchſten Werthe des Waldbodens, ergiebt ſich für die oben unterſtellten gewöhnlichen Fälle ein niedrigſter Kapitalwerth blos in dem, nach ſeinem Waldpreiſe veranſchlagten augenblicklich vorhandenen ganzen Holzvorrathe. Dieſer niedrigſte Kapitalwerth oder Kaufpreis des Waldes beſteht überhaupt und ausdrücklich noch in allen Fällen, wo in Folge von Geſetzen eine ganz willkührliche Behandlung und reſpective beliebige Ausrottung des Holzbeſtandes nicht erlaubt iſt, wo alſo die Forſtkultur fortgeſetzt werden muß; oder auch alsdann, wenn die Käufer, — ſelbſt unter nachgelaſſener freier Verfügung, blos zu letzterer Neigung fühlen (Rentenirer ꝛc.); vielleicht örtlich und zeitlich ein ſolcher Überfluß an landwirthſchaftlichem Grundſtücke herrſcht, daß auf neue Anrodungen zunächſt noch kein beſonderer Werth gelegt wird.

Aus dieſem entgegengeſetzten höchſten und niedrigſten Kaufpreiſe des Waldbodens wird ſein wahrſcheinlichſter zeitlicher Kapitalwerth ſich unter Berückſichtigung aller beſtehenden Umſtände leichter wenigſtens abnehmen laſſen, als ſonſt in irgend einer andern Weiſe. In Betreff der holzleeren Stellen oder Wald-Blöſen aber iſt zu bemerken, daß dieſelben ſobald, als ſie in minder erheblicher Ausdehnung blos zwiſchen den Holzbeſtand vertheilt (Lichtungen) ſind, ſie von dieſem auch nicht getrennt werden, ſondern nun blos einen

niedrigen Holzertrag und Vorrath auf der Geſammtfläche zur Folge haben und in ſo fern ſchon in Rechnung kommen. Größere geſonderte holzleere Stellen dagegen (wirkliche Blöſen) erlangen in jener Weiſe keinen andern Werth, als den, welchen ihr Boden für den Ackerbau verſpricht, und alsdann iſt der niedrigſte ihrer Kapitalwerthe entweder derjenige, den ſie bei der bloſen Beweidung beſitzen würden, oder aber: das Mehrfache von demjenigen rohen Geldertrage, welchen in der betreffenden Umgegend eine gleich gute und große Waldfläche durchſchnittlich jährlich zu liefern pflegt. Man wird ſich dabei der ganzen und halben im §. 88. für Ackerland und Weiden angegebenen Faktoren bedienen können.

Anmerk. 1. Bei Waldverkäufen in Parzellen, oder doch in nicht ſehr großen Flächengrößen, ſind ſowohl unter nachgelaſſener freier Verfügung, als unter Beſchränkungen auf Fortſetzung der Holzkultur, auf den Grund von Erfahrungen Kaufpreiſe in Erwartung zu ſtellen, wodurch der zeitliche Holzvorrath wenigſtens im höchſten Localpreiſe, und noch etwas darüber ſogar — bezahlt wird; — wo man alſo nicht blos das Material, ſondern zugleich auch die bereits vorhandene Holzerzeugungs-Fähigkeit, die man außerdem durch künſtlichen Anbau erſt herzuſtellen genöthigt wäre, zuſammen erſteht. — Umgekehrt aber ſind bei Verkäufen im Großen faktiſch, und unter beiderlei Umſtänden hinſichtlich der Verfügung, auch Preiſe erfolgt, wodurch das zeitlich ſchon vorhandene Material kaum etwas über die Hälfte bezahlt iſt.

Anmerk. 2. Jener letzte Maaßſtab für den Kapitalwerth vom holzleeren Forſtgrunde paßt ſich nicht blos der Natur der Sache und Erfahrung am meiſten an, ſondern er giebt auch das einzige Hülfsmittel ab, um den Kapitalwerth eines ganz unbedingten, außer der Holzkultur zu keiner andern Benutzungsweiſe fähigen Grundſtückes (Fels, Sandſcholle, Moorgrund ꝛc.) auf eine zuläſſige Analogie hin (§. 88.) feſtſtellen zu können.

§. 90.

Der Nutzwerth eines Grundſtückes iſt mit dem Reinertrag deſſelben (oben §. 82 u. 85.) nicht zu verwechſeln. Der erſtere, hier allein in Betracht kommende beſteht

Digitized by Google

nämlich (— im Gegenſatze zum andern) im eigentlichſten Sinne aus dem ganzen durchſchnittlichen jährlichen Baar-Rohertrage, nach Abzug derjenigen Beträge, welche — nach Maaßgabe beſtehender beſonderer Umſtände — dem Produzenten nicht wirklich zu Theil werden, er iſt folglich ganz identiſch mit dem oben (§. 80.) beſtimmter ſchon bezeichneten „berichtigten Rohertrage“; und deshalb dehnt er ſich keineswegs auch auf den mittelbaren Nutzen aus, den die weitere Verwendung der Bodenprodukte in der Wirthſchaft ſelbſt gewährt. — Dieſer Nutzwerth nun kann bald für eine im Holzbeſtand ſchon befindliche, oder zum Holzanbau beſtimmte; bald für eine der Landwirthſchaft ſchon angehörige, oder dafür auserſehene — Bodenfläche beſtimmt werden müſſen, folglich eine vierfach verſchiedene Größe ausmachen.

Anmerk. In Beziehung auf alle bis dahin und weiter aufgeſtellten Werthgrößen ſey hier angemerkt, daß unterrichtete Landwirthe und alle mit dem Geſchäft länger Vertraute auf ihre jährliche Erfahrung hin ohne alle Rechnung dergleichen Angaben (Roherträge, Nutzwerthe ꝛc. des beſſern und ſchlechtern Bodens) in runden Zahlen ebenſo beſtimmt aus ihrem nächſten Bereiche anzugeben im Stande ſind, als Forſtwirthe den durchſchnittlichen Material- und Geldertrag von einem Morgen Waldboden verſchiedener Gattung. Hat man ſich die Mühe nicht verdrießen laſſen, und dergleichen leicht zu ermittelnde Reſultate aus mehreren und vielen Gegenden zuſammen geſtellt, ſo verſchafft dieſes einen Ueberblick, Fertigkeit und Sicherheit in ihrer Anwendung, wie außerdem der ſpeziellſte Kalkul für örtliche Einzelfälle. Auch begründen nur ſolche Vorübungen eine Competenz für dergleichen Geſchäfte.

§. 91.

Bedient man ſich für die Ermittelung des wirklichen Nutzwerthes eines Waldbeſtandes und der Blöſen des gewöhnlichen (aus der Forſtabſchätzung als bekannt vorauszuſetzenden —) Verfahrens unter

Digitized by Google

Anwendung der Zinſes-Zinsrechnung ꝛc., ſo iſt man nicht blos zur Unterſtellung von höchſt zufälligen Betriebsmaßregeln, und zur Anwendung höchſt verwickelten, oder dem gewöhnlichen Leben ganz fremden Rechnungen auf dieſe hin — genöthigt, ſondern es werden alsdann auch immer nur äußerſt abweichende oder veränderliche Werthe erlangt, ſo oft man in den erſtern (— oder in dem Zinsfuße und der Zinsrechnung) nur die unbedeutendſten Modificationen eintreten läßt.

In Folge deſſen möchte ein einfacheres Verfahren für jene, immer nur auf bloſe Wahrſcheinlichkeiten ausgehende Rechnungen, was alle jene Verlegenheiten und Umſtändlichkeiten ausſchließt, und demohngeachtet uns — wenn auch keine beſtimmtere, doch auch keine weniger zuverläſſige und brauchbare — Reſultate liefert, für die Praxis ſich ſehr empfehlen; um ſo mehr aber, weil alle bei ſolchen Angelegenheiten, wie die Servitutablöſung, betheiligten, vermittelnden und entſcheidenden Perſonen jedem Rechnungsergebniß am leichteſten Vertrauen ſchenken und ihre Beiſtimmung ertheilen möchten, deſſen Grundlagen und Entſtehungsweiſe ſie am vollſtändigſten einzuſehen im Stande ſind. Dazu nun dürfte das nachſtehende ſich eignen. —

A) Eine Waldfläche iſt entweder ſchon (oder „noch“) mit Holz beſtanden, — oder aber wirklich nur eine Blöſe. In jedem von beiden Fällen ergiebt ſich ein ſehr verſchiedener Nutzwerth und wird eine abweichende Ermittelungsweiſe des letztern nothwendig.

B) der volle Nutzwerth eines Holzbeſtandes ſetzt ſich zuſammen, einmal: aus der nachhaltigen möglichen Haupt- oder Holznutzung, einſchließlich des Durchforſtungsertrages (Zwiſchennutzung); zum andern: aus

Digitized by Google

den Nebennutzungen. Nur die arithmetiſche Ausmittelung der erſtern verbindet die ſchon erwähnten Schwierigkeiten, welche man hier zu beſeitigen verſuchen wird.

C) Bei jedem Holzbeſtande iſt entweder eine gewiſſe Betriebsweiſe ſchon in Anwendung oder im Gange, — oder aber nicht. Im erſtern Falle unterſtellt man die Fortdauer derſelben im Maaßſtabe des zeitlichen Beſtandes = Verhältniſſes, und ermittelt darauf hin, unter Ausſchließung aller damit nicht unmittelbar und beſtimmt in Verbindung ſtehenden induſtriöſen Speculationen, — den nachhaltigen Nutzwerth (jährlichen Durchſchnittsertrag). Im andern Falle, wo ein gewiſſer Betrieb noch nicht entſchieden gewählt und im Gange iſt, wo man alſo darüber, ſo wie über den davon abhängigen Ertrag und Nutzwerth, ſich im Zweifel befindet, ermittele man dieſen, unter ſtrenger Feſthaltung an den zeitlichen Beſtandes = Verhältniſſen, ſo wie unter Ausſchließung aller Extreme, — ſowohl in einem möglich höchſten, als in einem ſolchen niedrigſten Betrage, um zwiſchen beiden etwa einen billigen mittleren Nutzwerth feſtſtellen zu können. — Ein ſolches Höchſtes oder Niedrigſtes geht aber hervor, entweder durch Unterſtellung einer gewöhnlichen höchſten oder niedrigſten Umtriebszeit bei einerlei Betriebsweiſe, oder aber durch Unterſtellung einer mit den zeitlichen Beſtandesverhältniſſen vereinbarlichen Betriebsweiſe vom höchſten und niedrigſten Materialertrage, jedoch unter Vermeidung aller Extreme. Eine Unterſtellung ſolcher abweichenden Umtriebszeiten, um entweder eine mittlere wählen, oder nach beſondern Umſtänden die eine oder die andere in Anwendung bringen zu können, iſt ſelbſt im erſten der obigen beiden Fälle nothwendig.

D) Die Verwirklichung des nachhaltigen vollen Nutzungsbezuges aus einem Holzbeſtande von ge-

Digitized by Google

wiſſer Betriebsweiſe und Umtriebszeit bedingt einen, der letztern im Betrage und theilweis auch den Altersverhältniſſen noch angemeſſenen, ſchon vorhandenen Holzvorrath (normalen Materialfond) auf dem Stocke oder in zuwachſenden Maſſen; welcher um ſo größer, als die Umtriebszeit höher iſt. Ebenſo beſteht für jede Betriebsweiſe und Umtriebszeit ein eigenthümliches (normales) Prozent für die Größe desjenigen Holzbetrages, der vom älteſten Theile jenes ganzen Materialvorrathes — ohne die Nachhaltigkeit weſentlich zu ſtören — jährlich zur Nutzung gebracht werden darf. Das arithmetiſche Produkt dieſes Prozentes (Nutzungsprozentes) in jenen normalen Materialfond giebt folglich die normale Nachhaltnutzung an Holz genau an; und dieſe iſt auch wieder dem ſogenannten „Durchſchnitts- (Zuwachſe oder) Ertrage" völlig gleich, d. h. dem Quotienten, der durch Diviſion der ganzen Umtriebszeit in alle während dieſer überhaupt möglichen periodiſchen und Haupt-Holzerträge, — hervorgeht. Man kann dieſes auch ſo ausdrücken:

1) Jeder Betriebsklaſſe kommt ein gewiſſer (normaler) Durchſchnitts-Ertrag zu; 2) ſie bedingt dafür einen beſtimmten Materialfond; 3) das Nutzungsprozent drückt das Verhältniß aus, in welchem jederzeit die wirkliche Nutzung mit dem Materialvorrathe erhalten werden muß. Begreiflicher Weiſe iſt dieſes Prozent um ſo kleiner, je höher die Umtriebszeit iſt.

Anmerk. Bei dieſem Gegenſtande zugleich Leſer noch außer den forſtlichen Technikern berückſichtigend, ſchien es nothwendig, den Zuſammenhang eines rationellen Abſchätzungs-Verfahrens hier im kürzeſten Begriffe und Umriſſe zu geben. — Für dieſe denn auch noch die Bemerkung, daß das Nutzungs-Prozent zugleich den Zinſeszinſen-Fuß ausdrückt, welchen eine Waldanlage gewährt.

E) Die möglichen Durchſchnittserträge für jedes verſchiedene Beſtandesverhältniß und Umtriebszeiten ſind — aus der Erfahrung hinlänglich bekannte — leicht anzuwendende Größen von einer Beſtimmtheit und Zuverläßigkeit, die vielen andern hierher gehörigen arithmetiſchen Angaben oder Rechnungsreſultaten völlig abgeht. Denſelben Grad von Zuverläßigkeit beſitzen die für die obigen abweichenden Verhältniſſe gültigen Nutzungsprozente; ſo wie auch drittens nichts beſtimmter ſich feſtſtellen läßt, als der augenblicklich auf einer Waldfläche wirklich vorhandene Holzvorrath ſeinem Maſſenbetrage nach. Dieſe drei Hülfsmittel ſind aber die einzigen, deren man zur annähernden Löſung aller Aufgaben hinſichtlich der möglichen Holznutzung aus einem Waldbeſtande bedarf.

Anmerk. Hinſichtlich der gewöhnlichen Durchſchnittserträge bei verſchiedenen Betriebsklaſſen und auch der Nutzungs-Prozente vergl. m. Hundeshagen Beiträge z. geſ. Forſtw. II. Bd. 3. Heft. 1829.

F) Selten wird eine Holzfläche den, durch ihre Beſtandesverhältniſſe und Umtriebszeit bedingten normalen Materialfond, gerade ganz genau ſchon beſitzen, ſondern der zeitliche Materialfond wird bald über jenen normalen hinüberreichen, bald auch wohl mehr oder weniger unter ihm ſtehen. Bei Anwendung des von den erſtern Verhältniſſen bedingten (normalen) Nutzungsprozentes, auf die zeitlichen Materialvorräthe, zur Regulierung der Ertragsgrößen, wird im erſtern Falle alſo eine zeitlich mögliche — größere Jahresnutzung, im andern Falle aber eine zeitlich kleinere, — ſich ergeben, ehe man, — im Verlaufe einer vollen oder auch halben Umtriebszeit etwa, — ganz, oder wenigſtens ſehr nahe auf den normalen Nachhalts- oder Durchſchnittsertrag hinkommt. Daß man in dieſer Weiſe

nun binnen des hier angegebenen Zeitraumes gewöhnlich ſchon auf den normalen Materialfond und Nutzungsgröße gelangt, erklärt ſich daraus, daß der wirkliche jährliche Zuwachsbetrag einer Waldfläche (ganze jährliche Holzerzeugung pr. Morgen) innerhalb gewöhnlicher Alters- oder Umtriebsgrenzen nicht bedeutend abweicht und ziemlich nahe derſelbe bleibt, die Materialvorräthe mögen größer oder kleiner ſeyn, als die normalen. Da nun im erſtern Falle die Nutzung vorerſt erweitert, im andern aber verkürzt wird, ſo muß jener erſt berührte Zuſtand nothwendig bald eintreten; zudem im letztern Falle, da es Regel iſt, den Hieb ſtets in die älteſten Theile des Holzbeſtandes zu verlegen, welcher in Vergleich ſeines bereits erlangten Maſſengehaltes das kleinſte relative Zuwachsprozent beſitzt.

Anmerk. Daß in Folge neuerer ſorgfältigſter Erfahrungen der durchſchnittliche Zuwachs durch die verſchiedenen Altersperioden weit weniger verſchieden iſt, als man ihn bisher annahm, wird im 1ten Hefte des III. Bandes der Beiträge z. geſ. Forſtw. ausführlich nachgewieſen werden. Es werden hierdurch viele der bisherigen Ertragsmaterialien theils ſich berichtigen, theils ihre Zuverläßigkeit beurkunden.

G) Derjenige von den zuletzt angeführten beiden Fällen, wo man mit einer höhern als der normalen Holznutzung ſogleich zu beginnen im Stande iſt, gewährt — wie ſich aus den Interuſurien-Rechnungen nachweiſen läßt, — über ſeinen poſitiven höhern Betrag hin zugleich auch noch einen mittelbar oder im Zinſenverhältniß beruhenden — größern Nutzen, als der umgekehrte Fall, wo man ſich vorerſt noch mit einem niedrigern zeitlichen Holzertrage begnügen, oder auch dieſem wohl einige Zeit noch ganz entſagen muß, ehe man endlich auf den normalen Nutzungsbetrag gelangt. Da ſich nun erweiſen läßt und bereits erwieſen iſt, daß ſelbſt alsdann, wenn ein betreffender Holzbeſtand noch ganz jung wäre,

aus mehrfachen Gründen doch ſchon nach Verlauf der halben Umtriebszeit die Möglichkeit, den Normalertrag ziemlich nahe ſchon wirklich beziehen zu können, vorhanden iſt, ſo würde — ohne erheblichen Einfluß auf das Rechnungsreſultat — die Anwendung des mühſamen und doch nur bedingt zuverläſſigen Interuſurien-Kalkuls ſich dadurch umgehen laſſen, daß vornherein unter allen Umſtänden die arithmetiſche, oder viel richtiger noch: die geometriſche Mittelzahl aus dem normalen und dem zeitlichen Ertrage als Anſatz für den Nutzwerth aus dem Holzbeſtande angenommen würde. Um jedoch weiterhin dasjenige auszugleichen, was der letztere in dem einen Falle augenſcheinlich zu klein, in dem andern aber unbezweifelt zu groß — iſt, läßt ſich denn hinſichtlich der übrigen, das Ganze weiter noch begründeten Poſitionen (oben unter C.*), die höchſte derſelben für das hier angedeutete (entgegen der Wirklichkeit) Kleinſte, und umgekehrt die niedrigſte von jenen für das hier (entgegen der Wirklichkeit) ſich ergebende Gröſte in Anwendung bringen und auf dieſem Wege ein Reſultat bewirken, was für die Praxis vollkommen genügen und allen übrigen vorzuziehen ſein möchte, wobei zu vieler Spielraum für willkührliche Annahmen und Wahrſcheinlichkeiten gelaſſen wird.

Anmerk. 1. Der Durchſchnittsertrag, alſo diejenige Nutzungsgröße, welche eine Waldfläche der einen oder andern Gattung beim nachhaltigen Betriebe jährlich zu liefern im Stande ſeyn würde, begründet jederzeit den weſentlichſten und unveränderlichſten Theil ihres Werthes. So läßt ſich nachweiſen, daß der Durchſchnittsertrag aller Hochwaldungen an Hauptnutzungen ganz, oder ſehr nahe, derſelbe bleibt, man mag den 80 oder 100 und 120jährigen Umtrieb wählen, dagegen gewähren die Potenzrechnungen für dieſe drei Unterſtellungen Werthe, welche etwa wie 6 zu 3 und 2, oder

*) Namentlich die beiden Poſitionen hinſichtlich des Nutzungsprozentes.

auch 5 zu 2 und 1 von einander abweichen. Nicht weniger abweichende Werthgrößen ergeben ſich auf den Grund jener Potenzirung einmal: aus der Berechnung des Werthes der Zwiſchennutzungserträge, je nachdem dieſelbe in verſchiedenen Zeiträumen begonnen und wiederholt werden; und zum andern: bei Anwendung auf verſchiedene Betriebsklaſſen, welche ſehr abweichende Umtriebszeiten und dennoch ziemlich gleiche Durchſchnittserträge liefern, wie z. B. der Mittelwald- und Kopfholz-Betrieb, ſo wie die Heiſter-Pflanzungen, ſämmtlich gegen den Hochwaldbetrieb verſchiedenſter Umtriebszeit.

Indem man nun jenen erſtern ſicherſten und feſtſtehenderen Werth (Durchſchnitts Ertrag) bei dergleichen Anſchlägen weiterhin noch mit einem andern durch Hülfe des Nutzungsprozentes ermittelten, ausgleicht, welcher letztere der Potenzrechnung ohnehin einigermaßen entſpricht (oben §. 91. D.), wird der in Rede ſtehenden Aufgabe unbezweifelt vollſtändiger und einfacher genügt werden, als durch die Potenzrechnung allein; hinſichtlich welcher (— bis dahin wenigſtens —) man ſogar weder über den angemeſſenen Zinsfuß, noch über die Zuläßigkeit von einfachen Zinſen, Zinſeszinſen, oder Mittelzinſen, alſo über die Grundlagen der auffallendſten Werthsverſchiedenheiten ſich ganz verſtändigen vermochte.

Anmerk. 2. Die oben unter Lit. D. bis F. verſuchte Darſtellung des rationellen Abſchätzungsverfahrens, verglichen mit einer andern in den Heidelberger Jahrbüchern No. 31. Jahrg. 1830, wird den merkwürdigſten Beleg abgeben für den Scharfſinn des Hrn. Beurtheilers und ſowohl ihm, als dem hochachtbaren Gelehrten-Inſtitute, dem er gehört, eine würdigſte Zierde bleiben.

§. 92.

Das im vorhergehenden §. angegebene Rechnungsverfahren wird ſich durch folgende Beiſpiele ſeiner ganzen Einfachheit nach verſinnlichen laſſen.

Erſtes Beiſpiel. Werthanſchlag eines 10 Jahre alten Fichtenbeſtandes, und hierbei ſich blos auf den Hauptertrag beſchränkt. Als ſehr junger Beſtand, wird ihm der relativ kleinere Werth zukommen, alſo müſſen unter folgenden Anſätzen immer die das kleinere Reſultat gebenden ausgewählt werden.

Digitized by Google

		Anſätze	
		Niedrigſte	Höchſte
a) Umtriebszeit	. . . . .	60 Jahre	100 Jahre
b) Durchſchnitts-Erträge	ohne Zw.-Nutz.	79 Kbf.	94 Kbf.
	mit Zw.-Nutz.	105 "	125 "
c) Nutzungs-Prozent	ohne Zwiſch.-Nutz.	0,040	0,023
	mit Zwiſch.-Nutz.	0,053	0,030

d) Gegenwärtiger wirklicher Holzvorrath (Maſſengehalt) des 10jährigen Beſtandes = 240 Kbf.; den man hier überhaupt zur Abkürzung der Sache nirgends erſt auf ſeinen wahren Geldwerth gebracht hat.

Es ſetzt ſich nun der Werth des Ganzen zuſammen, entweder aus der halben Summe, oder auch aus dem geometriſchen Mittel (oben §. 91. G.) von $\frac{a + cd}{2}$; oder geometriſch $\sqrt[2]{(a \times cd)}$;

folglich im erſtern Falle

aus dem Durchſchnittsertrage . . . . = 79 Kbf.

aus dem Produkte cd (0,023 × 240) = 5,5 "

Summa 84,5 Kbf.

dividirt 2) 42,2 Kbf.

dagegen im zweiten Falle

aus dem Produkte von 79 × 5,5 = 434,5.

das geomet. Mittel = $\sqrt{(434,5)}$ = 20,8 Kbf.

Man erhält alſo hier einmal 42,2 Kbf.; zum andern 20,8 Kbf.; jedoch iſt das letztere oder geometriſche Ergebniß ſtets das genaueſte oder zuverläßigſte, während das einfachere erſtere im gemeinen Gebrauche das beliebteſte und gewöhnlichſte zu ſeyn pflegt, ſelbſt noch in

Digitized by Google

ſonſt ſehr mathematiſch behandelte Schriften. Ferner iſt nicht zu überſehen, daß unter obigen vier Anſätzen a. b. c. und d. keiner einer vorhergehenden Berechnung bedarf; denn der erſtere (a.) gehört unter die gangbarſten bekannten Dinge; der zweite und dritte (b. und c.) iſt vornweg bereits in jeder Ertragstafel vorhanden; der vierte (d.) aber entweder gleichfalls aus letztern ohne weiteres zu entnehmen, oder aber auf der Waldfläche ſelbſt erſt zu ermitteln und zu berichtigen; folglich beſchränkt ſich der Kalkul ſelbſt auf jene ſehr einfache Zahlen-Operation. Nicht anders aber verhält es ſich mit den meiſten hier in Antrag gebrachten arithmetiſchen Aufgaben (m. vergl. oben §. 90. Anmerk.)

Zweites Beiſpiel. Ein Fichtenbeſtand derſelben Qualität ſey bereits 70 Jahre alt; beſitze gegenwärtig alſo ſchon 5945 Kbf. Maſſengehalt; folglich in dieſem hohen Alter auch ſchon den relativ höhern Werth. Unter Anwendung des analogen Verfahrens iſt nun

a. (präſumtive Umtriebs-Zeit) = 60 Jahr
b. (der Durchſchnitts-Ertrag) = 94 Kbf.
c. (Nutzungs-Prozent) = 0,40
d. (Maſſengehalt) = 5945 Kbf.

Alſo erfolgen nun:

aus dem Produkte 0,040 × 5945 = 237,8 Kbf.
geometr. Mittel $\sqrt{237,8 \times 94} = 149,5$ Kbf.

Man erhält hiernach das geometr. Mittel von 149,5 Kbf., während das arithmetiſche 165 Kbf. gegeben haben würde.

Drittes Beiſpiel. Ein eben ſolcher Fichtenbeſtand befinde ſich im 40jährigen Alter, ſey alſo genau halb ſo alt, als die, zwiſchen die obigen Extreme von 60 und 100 einfallende, mittlere Umtriebszeit, bei welcher der normale nachhaltige Ertrag 89 Kbf., ohne Zwiſchen-Nutzung, das Nutzungs-Prozent aber 0,030 —

ausmachen würde. Der Maſſengehalt der Waldfläche beträgt nun ſchon 2610 Kbf., und es ſtellen ſich weiter folgende Sätze

a. (Umtriebszeit) = 80 Jahre
b. (Durchſchnitts-Ertrag) = 89 Kbf.
c. (Nutzungs-Prozent) = 0,030
d. (Maſſengehalt) = 2610 Kbf.

Hierauf hin ergeben ſich

aus dem Produkte 0,030 × 2610 = 78,3 Kbf.
geometriſches Mittel √(89 × 78,3 = 83,4 Kbf.

wogegen das arithmetiſche Mittel 83,6 Kbf. beträgt.

Der Zwiſchennutzungsertrag iſt hier abſichtlich noch nicht in Rechnung gebracht, da für ihn nicht geradehin das oben (Eingangs) angegebene Prozent, ſondern ein oder das andere Hülfsmittel in Anwendung kommen kann, worunter das einfachſte darin beſteht, ſtatt des oben in Rechnung gezogenen Durchſchnittsertrages ausſchließlich der Zwiſchen-Nutzung, nun denſelben einſchließlich der letztern zu wählen; obſchon andere Verfahren (darüber anderwärts, vergl. §. 91. F. Anmerk.) ein etwas ſchärferes Reſultat gewähren.

Wir haben durch die vorhergegangenen Verfahren eigentlich vier Reſultate erhalten, nämlich nach geometriſchen Mittelzahlen

	Ohne Zwiſchennutzung Kubikfuße	Mit Zwiſchennutzung Kubikfuße
I. Beiſpiel (10 Jahre alt) den Werth	20,8	24,0
III. Beiſpiel (40 Jahre alt) „ „	83,4	96,2
II. Beiſpiel (70 Jahre alt) „ „	149,5	172,4
Der Nachhaltbetrieb bei 80jährigem Umtriebe (oben III. Beiſpiel)	89	118,0

Dagegen würde ein anderes, zu ähnlichem Zwecke (d. h. zur Ermittelung der Beſteuerungs-Erträge) geſetzlich gemachtes Verfahren *), wobei 0,6 vom Durchſchnittsertrage, nachdem davon die Produktionskoſten abgezogen worden ſind, für den richtigen Beſteuerungswerth angenommen werden, unter allen jenen vier abweichenden Verhältniſſen blos ein und derſelbe Werth von 53,4 Kbf., oder einſchließlich der Zwiſchen-Nutzungen 71,2 Kbf., zum Reſultate geben, indem man gewöhnlich den Werth der Nebennutzungen für die hier gemeinten Produktionskoſten rechnen kann und ganz weggelaſſen hat.

Ein weiteres, für dieſelbe Geſchäfts-Praxis beſtehendes, ebenfalls neues geſetzliches Verfahren **) fordert ſogar unter allen Umſtänden blos den ganzen Durchſchnittsertrag hier in Rechnung zu nehmen, und es würden demnach in allen jenen vier Fällen einſchließlich der Zwiſchen-Nutzungen etwa 118 Kbf. Werth erfolgt ſeyn.

Anmerk. Die Erforderniß von möglichſt einfachen, alle zufälligen und willkührlichen Betriebsunterſtellungen, oder wirthſchaftliche Spekulationen ausſchließenden, Behandlungsweiſen für die in Rede ſtehenden Werthanſchläge, mag bei Entwerfung der angezogenen geſetzlichen Vorſchriften eben ſo überzeugend eingeſehen worden ſeyn, als es bei dem Verfaſſer dieſes mehrfach der Fall war, wo ihm dergleichen Aufträge in der Praxis vorlagen. Nur alſo dann, wenn man ſich vom praktiſchen Felde ganz entfernt hält, kann man auf mathematiſche Stabilitäten und Pedanterien verfallen und daran feſthalten, die fürs wirkliche Leben durchaus keinen Werth beſitzen.

Es ſind nach Fachwerksmethoden bewirkte Markwald-Theilungen bekannt, wovon die Koſten pr. Morgen über einen und bis etliche Gulden (mehr als den ganzen Geldertrag von

---

*) Großherzoglich heſſiſches Geſetz zur Regulirung der Grundſteuern. (Ohne nachtheilige Inconſequenzen dürfen dergleichen gerichtliche Nutzanſchläge doch nicht wohl von denjenigen abweichen, welche bei Servituten in Anwendung kommen!)

**) Königl. baieriſches Geſetz z. Reg. d. Grundſteuern.

einem Jahre) betragen haben ſollen, und wo dennoch die berechneten Werthgrößen ſo ſchwankend oder gutächtlich begründet ſind, daß dieſelben ſo oft, als man ſie in jener Weiſe mehrmals noch von andern Taxatoren aufnehmen laſſen wollte, auch völlig verſchieden ausfallen müßten.

§. 93.

Jede zum Waldareal gehörige wirkliche Blöſe (oben §. 90. u. §. 91. A.), auf deren Wiederanbau mit Holz man eine Rechnung gründet, um daraus ihren Nutzwerth zu ermitteln, macht eine ſolche Summe ganz willkührlicher und zufälliger Unterſtellungen zuläßig, und führt zu ſo weit ausgedehnten Interuſurien-Rechnungen, daß hiervon bei aller Kenntniß, Umſicht und Fleiß dennoch nur die mannigfaltigſten abweichendſten Reſultate zu erwarten ſind; und deßhalb hat man triftige Gründe, auch bei den Ermittelungen des Nutzwerthes von wirklichen Holzbeſtänden jeder rein ſpeculativen Rechnung beſtimmt zu entſagen. (§. 91. C.) Dieſem fruchtloſen Abringen mit idealen gewerblichen Speculationen kann man ſehr wohl ſich dadurch entziehen, daß man ſolchen Flächen, die der Waldkultur verbleiben müſſen, vornweg einen andern Nutzwerth nicht beilegt, als den, welchen ſie augenblicklich beſitzen, nämlich den einer „Weide“.

Man braucht hierbei, ſelbſt wenn der Boden für jene Benutzungsweiſe nicht ſehr günſtig ſeyn ſollte, bei dieſem Anſchlage des Weidewerths nicht ſehr ängſtlich in Bemeſſung des Minimums zu ſeyn, indem eine baldige Wiederbewaldung jeden Falles unterſtellt werden darf, und der Werth von dieſer nicht blos an ſich ſchon dem Weidewerth ſehr nahe kommt, ſondern außerdem ja auch ſolche Waldkulturarten bekannt und in Gebrauche ſind, wobei die Bodenfläche bald mehr, bald weniger

Digitized by Google

lange, unter gewiſſen Umſtänden aber ſogar für immer dem Weidebetriebe eingeräumt bleiben kann, ohne daß dieß von verkürzendem Einfluſſe für die Holzzucht und Holznutzung iſt. Von dieſer Seite ſtellen ſich alſo auch die auf Zinſeszins-Rechnung gegründeten Nutzanſchläge aus dem Forſtgrunde nunmehr ganz anders heraus, als früherhin.

Im andern Falle, wo eine ſolche Waldblöſe nicht unbedingt der Holzkultur verbleiben muß, ſondern zur freien Verfügung der Landwirthſchaft eingeräumt werden kann, wird ihr Nutzwerth nach Anleitung des nächſtfolgenden §. 96. ſich ermitteln laſſen.

§. 94.

Iſt in der vorhin dargeſtellten Weiſe der wahre Nutzwerth der Holznutzung an Material und im Geldwerthe erſt beſtimmt, ſo muß demſelben nun auch noch der Durchſchnitts-Ertrag von ſämmtlichen Waldnebennutzungen zugezählt werden, um den ganzen rohen Nutzungswerth für die betreffende Waldfläche zu erlangen. Das Verfahren bei dieſer Ausmittelung iſt ſehr einfach und aus der Anleitung zur Waldwerthberechnung bekannt. Es können dieſe Beträge nämlich nicht anders gefunden werden, als mittelſt Rechnungsauszügen oder Durchſchnitten längerer Jahre und größerer Wirthſchaftsflächen (ganzer Forſte und noch größerer Verwaltungsbezirke) von ähnlichem Zuſtande und Benutzungsweiſe. — Sie machen meiſt eine ſehr veränderliche Größe aus.

Anmerk. Bei Berechnung des Kapitalwerthes einer neuen Kulturanlage mittelſt Pflanzung, welche bald nachher mehrere Jahre hindurch beweidet werden kann, macht dieſe Nebennutzung nach gewöhnlicher Interuſurien-Rechnung mehr aus, als der dereinſtige ganze Hauptholz-Ertrag bei einigermaßen hohem Umtriebe.

§. 95.

Von dem ganzen rohen Nutzwerthe eines Waldes ſind weiterhin nun erſt alle diejenigen Theile des Produktionsaufwandes in Abzug zu bringen, welche — nach Maaßgabe der Individualität deſſen, dem jener als Abfindungsobject geboten wird (oben §. 81. u. 91.), — nicht zufließen oder von ihm nicht perſönlich übernommen werden können, die er alſo unbezweifelt baar an dritte Hände leiſten muß. Erſt der, nach Abzug der letztern Poſten vom ganzen rohen Nutzwerthe bleibende Reſt, kann für den berichtigten oder wirklichen Nutzwerth des Waldes angenommen werden.

§. 96.

Noch iſt hier (vergl. oben §. 91.) auch die Ermittelungsweiſe des wahren Nutzwerthes von ſchon dem Landwirthſchaftsbetriebe angehörigen Grundſtücken, oder von dem dafür als Abfindungsobject auserſehenen Waldboden, anzugeben; welche ſehr einfach iſt. Man hat nämlich zuvörderſt nach Anleitung des §. 89. den durchſchnittlichen baaren Rohertrag eines jeden ſolchen Grundſtückes auf den Grund ſeiner Qualität und Lage feſtzuſtellen, alsdann aber von dieſem wieder den Baarbetrag aller derjenigen Theile des Produktionsaufwandes in Abzug zu bringen, welche nach Maaßgabe ſeiner Individualität dem Produzenten nicht zufließen, wie dieſes unter allen Umſtänden hinſichtlich des Düngers jeder Gattung, Saatkorns, Abnutz der Geſchirre und Ökonomie-Gebäude (Miethwerth von Scheune und Stallung pr. Morgen Grundſtücke reduzirt), — der Fall iſt.

Bedarf das betreffende Grundſtück zur Gewährung jenes Rohertrages wie gewöhnlich erſt der Beurbarung,

ſo kommen die Zinſen von dem hierbei nothwendig werdenden ganzen Aufwande an dem nachhaltigen Rohertrage oben ebenfalls erſt noch in Abzug; jedoch für den Fall und ſo weit in einem ſehr mäßigen Anſchlage, als der Produzent, dem ſie als Abfindungsobject für ein Servitut zugewieſen werden, jene Beurbarung ſelbſthändig und wie gewöhnlich in ſonſt geſchäftsfreier Zeit bewirkt. Man erhält durch dieſe Abzüge nun überhaupt erſt den berichtigten oder **wirklichen landwirthſchaftlichen Nutzwerth** des Grundſtückes.

Anmerk. Wenn ſchon oben (§. 90. Anmerk.) darauf hingewieſen wurde, daß dergleichen landwirthſchaftliche Ertrags- und Koſten-Anſätze den Sachverſtändigen ohne weiteres aus der Erfahrung bekannt, folglich ihre Zuhülfnahmen nicht ſchwierig ſind, ſo iſt dieß noch weniger da der Fall, wo, — wie gegenwärtig in beinah allen Staaten, für jede Gemeinde und jeden Bezirk gerichtliche Materialien dieſer Gattung von der örtlichen Grundſteuer-Regulirung her vorhanden ſind und aufbewahrt werden. Man muß von denſelben völlige Zuverläſſigkeit doch wohl unterſtellen! —

§. 97.

Sind nach den Vorausſetzungen des §. 88. durch das oben beſchriebene Verfahren ſowohl die **Kapital-** und **Nutzwerthe** der Berechtigungen, als auch die zur Abfindung letzterer vorhandenen Grundſtücke, nach einerlei Grundſätzen ermittelt, ſo laſſen ſie ſich nunmehr auf ſolche Grundlagen oder Werthe hin weit leichter austauſchen, als in jeder andern Weiſe; auch beſitzt das Verfahren bei jenen einleitenden Ermittelungen nach einiger Vertrautheit und Übung in der Sache mehr Einfachheit noch, als es nach der nothwendig gewordenen ausführlichen Anleitung ſcheinen möchte. Dieß wird ſich zum Theil ſchon aus den Anwendungen deſſelben auf die nachfolgenden beſondern Gerechtſamen ergeben.

Anmerk. Zur leichtern Ueberſicht den oben in den §§. 81 u. 95. in Antrag gebrachten **verſchiedenen Veranſchlagungs-**

weiſen der Waldflächen bei Naturaltheilungen fügen wir darüber folgenden tabellariſchen Rückblick hier an.

Wald-Einſchätzung.

I. Bei künftiger Fortſetzung der Holzzucht.

1) Kapitalwerth.

A) Werth des zeitlichen Holzvorrathes.

B) Werth der Holzerzeugungs-Fähigkeit.

2) Nutzwerth.

A) Möglicher künftiger Durchſchnitts-Ertrag ſammt Nebennutzungen.

B) Arithmetiſches Produkt aus dem zeitlichen Holzvorrathe und Nutzungsprozente, ſammt Nebennutzungen.

C) Weniger dem berichtigten Produktions-Aufwande.

II. Bei völlig freier Verfügung.

1) Kapitalwerth.

A) Werth des zeitlichen Holzvorrathes.

B) Werth des Bodens im Beurbarungszuſtand, (weniger der Anrodungskoſten).

2) Nutzwerth.

A) Durchſchnittlicher Roh-Geld-Ertrag des Artlandes.

B) Weniger dem berichtigten Produktions-Aufwande.

§. 98.

Dem Grundſatze folgend, daß die techniſche Forſtbehörde bei Ablöſung der Servitute — nicht blos durch ihre Fähigkeit zu richtigen Veranſchlagungen der bisher abgehandelten Kapital- und Nutzwerthe — eines der wirkſamſten Glieder ausmache, ſondern auch von ihren vollſtändigen Aufſchlüſſen über die eigentliche Natur der Servitute theils der gute Gang jenes Geſchäft, theils aber ſogar auch eine gründliche und befriedigende Geſetzgebung in dieſem Betreff abhänge, möchten bei der zunächſt nun nachfolgenden Abhandlung der einzelnen Servitute, ſtatt aller rechtswiſſenſchaftlichen Einmiſchungen, — vorzugsweis nachſtehende Punkte beſonders herausgehoben werden müſſen; nämlich

1) der Urſprung, die Bedeutung und die gewöhnlichen und möglichen Folgen der Servitute;

2) die natürlichen und wirthſchaftlichen Umſtände, welche bald auf eine Erweiterung, bald auf eine Beſchränkung — ihrer Ausübung hinwirken, — unter Einmiſchung dahin gehöriger Fragpunkte;

3) die Grundſätze für eine richtige Begrenzung der Servitut-Ausübungen;

4) das Verfahren beim Veranſchlagen der Kapital- und Genußwerthe ſowohl von den Servituten, als den dafür zu leiſtenden Entſchädigungen; und

5) die zweckmäßigſte Weiſe der Ablöſung ſelbſt.

Es folgen den bis dahin-abgehandelten allgemeinen Grundſätzen nun die wichtigſten der beſtehenden verſchiedenen Servitute ſelbſt.

§. 99.

Das Recht: „einen beſtimmten Antheil vom „jährlichen Holzertrage aus dem Walde ei„nes Dritten unentgeltlich zu beziehen“ (ſogenannte: „getheilte Gebrauchswaldungen“), hat ſeine Entſtehung in verſchiedener Weiſe erlangt. Es kann in dem Verhältniſſe, als es auf einen erheblichern Antheil des Holzertrages hingeht (halbe Gebrauchswaldungen), auch der höhern Betriebſamkeit in der Forſtkultur hinderlicher werden, und folglich hierdurch gewiſſe natürliche Beſchränkungen erleiden. Dieſe müſſen nothwendig eintreten, wenn der Leidende, — um ſich auf jene Gerechtſame eines Dritten hin einigen Regreß zu verſchaffen — nunmehr die Nebennutzungen über Gebühr ausdehnt und dadurch den Holzertrag tief herunter

Digitized by Google

bringt; oder aber ſolche Betriebsarten in Anwendung bringt, wobei die Nebennutzungen vorwiegen z. B. Kopfholzbetrieb; Mittelwaldbetrieb ꝛc.; — gegen welches alles der Rechtsausübende ſo lange nichts wird einwenden können; als keine völlige Devaſtation vorliegt oder beſtimmt vorauszuſehen iſt. Zufällige Erweiterungen ſeines Rechtes ſind dagegen nicht wohl denkbar; folglich liegt völlige Trennung eines ſolchen Verbandes und die Abfindung des Berechtigten durch Abtretung eines proportionirten Theils der Waldfläche ſowohl im Intereſſe der Staatswohlfahrt, als hauptſächlich auch des Berechtigten. — Es laſſen ſich in dieſer Hinſicht nun folgende Fragen aufwerfen:

a) Soll der in den letzten Zeiträumen faktiſch ſtatt gehabte durchſchnittliche Genußbetrag der Gerechtſame zum Abfindungsmaaßſtabe dienen? oder

b) das urſprüngliche Antheils-Verhältniß am Holzertrage, unter Ausgleichung der in Nebenbeziehungen ſtehenden Nebennutzungen und Produktionskoſten, dazu gewählt werden? und

c) das letztere Verhältniß alsdann abgenommen werden vielleicht vom gegenwärtigen, oder aber von einem idealen mittleren Zuſtande und Beſtandes-Verhältniſſe.

ad a. Der erſtere Maaßſtab könnte in den meiſten Fällen, — und in Folge der oben ſchon angegebenen Gründe — ſehr ungünſtig für den Berechtigten ausfallen; er iſt dagegen der begünſtigendſte für den Leidenden.

ad b. u. c. Der zweite Maaßſtab erſcheint als der billigere, verbindet aber die Nothwendigkeit zwiſchen den

unter c. angegebenen Zuſtänden entweder blos **einen** zu wählen, oder (— ſelbſt unter Berückſichtigung des unter a. angedeuteten Maaßſtabes) — aus zwei bis drei von jenen Ergebniſſen die Mittelzahl anzunehmen.

Denn gerade der für den Berechtigten allerungünſtigſte Maaßſtab a. würde alsdann durch einen für ihn günſtigſten, — nämlich durch Anwendung des Maaßſtabes b. auf einen idealen mittelmäßigen Waldzuſtand c., — ausgeglichen; beſonders da nicht zu unterſtellen iſt, daß der Leidende dieſen letztern jemals wieder herzuſtellen geneigt und verbunden ſeyn könnte; namentlich wenn hierzu — rückſichtlich des gegenwärtigen ſchlechten Waldzuſtandes — ein erheblicher Kulturaufwand erfordert werden ſollte. Die Anwendung des Maaßſtabes b. aber auf den augenblicklichen Waldzuſtand würde im Ganzen dem billigen Mittelwege zwar noch immer am nächſten kommen, kann in einzelnen Fällen jedoch auch mehr auf die eine oder andere Seite ſich neigen, und folglich die Anwendung eines dreifachen Maaßſtabes empfehlenswerther machen.

Es ſind alsdann **für beide** unter c. angenommenen Zuſtände erſt die **ganzen** und nun auch die **getheilten** Ertrags- und Genuß-Verhältniſſe zu veranſchlagen; und dabei einerlei Verfahren anwendbar.

I. Ganzer Waldertrag.

1) **Holzertrag**; nach Maaßgabe der von allen Einzeltheilen des betreffenden Waldes beſonders aufgenommenen augenblicklichen, und bei mittlerem Zuſtande möglichen, Durchſchnittsbeträge. In keinem Falle kommen Blöſen in Abzug.

2) **Nebennutzungen** aller Gattung; — welche in beiden Zuſtänden des Waldes vielleicht ſehr abweichend

im Betrage ſind, und daher iſt nicht blos nöthig, ihre poſitive Größe für jeden Zuſtand im Ganzen anzugeben, ſondern zu andern Zwecken auch noch ihr durchſchnittlicher Betrag, vertheilt auf jeden Morgen Waldfläche und Klafter Holzertrag.

3) Produktionsaufwand, ohne Rückſicht auf die etwa nothwendigen Hauptkulturen von Blöſen ꝛc., aber auf jeden Morgen Fläche und Klafter Holzmaſſe beſonders auszuwerfen.

Nunmehr laſſen die Nutzantheile ſich in folgender Weiſe feſtſtellen:

Ertrag für

A) den Leidenden.	B) den Berechtigten.
$\frac{1}{n}$ vom Holzertrage nach b. und c.	$\frac{1}{n}$ vom Holzertrage nach b. und c.
Die Nebennutzungen unter zwei Fällen	Den Durchſchnittsertrag a.
Durchſchn. Ertrags-Summe	Durchſchn. Ertrags-Summe

aus den vor- und obenſtehenden Beträgen.

Hiervon in Abzug.

Den Produktions-Aufwand ganz.	Nichts.

Auf die hier als Reſt bleibenden Nutzantheile kann nun — vorausgeſetzt eine Fortdauer der Holzzucht — die Vertheilung und Zuweiſung der verſchiedenen Walddiſtrikte geſchehen; und zwar nach ihren vorhin ſchon im Einzelnen ermittelten zeitlichen und idealen Zuſtänden und Ertragsverhältniſſen, — einſchließlich der Neben-

nutzungen, welche ja nun auch auf den, dem Berechtigten zufallenden Theil, mit übergehen, aber vorher erſt um den ebenfalls ihm künftig obliegenden Produktionsaufwand vermindert werden müſſen. — Da es jedoch nicht einerlei iſt, ob dem einen Theile mehr oder weniger Blöſen und ſchlechte Beſtände zufallen, ſo muß entweder hierbei in natura eine möglichſte Gleichhaltung verſucht werden, oder wenn dieſe die Arrondirung ſtören ſollte, ſo würde auf jene oben ermittelten Antheilsverhältniſſe A. und B. zu A. + B. hin — die Zuweiſung ſelbſt nur auf den Grund der, beſonders noch durch's Ganze und Einzelne ermittelten Kapital- und Nutzwerthe (Anleit. in den §§. 80 — 95.) geſchehen können. Es wäre in letzterer Hinſicht alſo außer dem erſtern Abſchätzungsgeſchäft noch ein zweites ſorgfältigeres nöthig, wobei der Werth der Holznutzung von jedem Forſtorte: **einmal** aus dem Durchſchnittsertrage des unterſtellten mittleren Zuſtandes; und **zum andern**: aus dem Produkte des betreffenden Nutzungsprozentes in den zeitlichen Holzvorrath, — beſtimmt werden müſten. Da nun der erſtere aus dem vorigen Verfahren ſchon bekannt iſt, braucht nur der letztere nunmehr erſt noch aufgenommen zu werden; und ſobald in ſolcher Weiſe der Kapital- und Nutzwerth des ganzen Waldcomplexes ſummariſch bekannt iſt, theilt man dieſe Werthſummen S nach dem obigen Verhältniſſe von A^{I} u. B^{I} zu $A^{I} + B^{I}$; alſo

$$A^{I} + B^{I} : S = A^{I} : X$$

und $$A^{I} + B^{I} : S = B^{I} : X$$

Auf dieſe neuen Werthe A^{II} und B^{II} erfolgt nun die Zutheilung, der einzelnen Forſtorte nach ihrem mittleren Kapital- oder Nutzwerthe.

Bis dahin wurde auf eine unterſtellte **Fortdauer der Holzzucht** hin getheilt. — Geſetzt alſo, die

Digitized by Google

Berechtigung ſollte nicht darauf hin, ſondern gegen Abtretung eines Theils der Waldfläche zur ganz freien Verfügung abgetreten werden, ſo muß nun auch der Kapital- und Nutzwerth noch einmal auf dieſe Unterſtellung hin geſucht, und alsdann auf ähnliche Weiſe wie oben verfahren werden, um dieſe neuen Werthe A''' und B''' zu erhalten. Eine billige Mittelzahl aus beiden letztern Werthen verſchafft nun den Theilungsmaaßſtab fürs Ganze und für die Zutheilung im Einzelnen; wobei jedoch zu bemerken iſt, daß man ſich da, wo Abkürzungen gewünſcht werden und zuläſſig ſind, in den beiden zuletzt behandelten Fällen auch blos mit den **Kapitalwerthen** begnügen könne.

§. 100.

Das Servitut: „eine feſtgeſetzte Quantität „Holz von unbeſtimmter Holzart (Gattung) „aus ſeiner Waldung an einen Dritten abzugeben zu müſſen,“ kommt unter dem Namen freier Holzdeputate ſehr häufig vor. Gewöhnlich iſt die Menge nur den Sortimenten nach, d. h. im Betrag von Klaftern, Haufen oder Schock Reißig, und Anzahl von Stämmen und Stammabſchnitten zu Bau- und Werkholz, — bemeſſen, jedoch ohne alle Bezeichnung auf die Holzart; folglich wird der Leidende in letzterer Hinſicht in der freien Behandlung (Anbau und Umwandlungen) des Waldes ſo lange nicht geſtört, als dieſer jene Sortimente noch zu liefern im Stande iſt; und das Servitut iſt in ſo fern der Kultur gar nicht hinderlich.

Der Berechtigte kann nun gewinnen und verlieren, je nachdem im Laufe der Zeit werthvollere oder ſchlechtere Holzarten in Anbau gebracht werden, ohne daß ihm dagegen irgend eine Einrede zuſteht.

Digitized by Google

Allein, darf der Leidende nunmehr dem Berechtigten etwa auch vorzugsweis, oder ſogar ausſchließlich, die ſchlechten Holzarten zuweiſen? oder

Muß er ſich in jener Hinſicht an eine Verabreichung und reſp. gleichförmige Vertheilung der Holzarten binden, wie die herkömmlichen Schlagführungen ſie gerade mit ſich bringen?

Das betreffende Servitut iſt dadurch leicht feſter zu begrenzen, — und zwar entweder um jenen Inconvenienzen zu begegnen, oder um daſſelbe auf ſeinen Genußwerth zu veranſchlagen, — daß man im Stande iſt, auf den Grund des zeitlichen Waldzuſtandes diejenigen Verhältniſſe, in welchen die Erträge in dieſer und jener Holzart durchs Ganze erfolgen werden und müſſen, anzugeben. In ſo fern iſt alsdann die Berechtigung zeitlich in quali und quanto bemeſſen.

Von nun an hat die Abfindung in keiner Weiſe Schwierigkeiten, — indem der feſtgeſtellte jährliche baare Genußwerth ſich in Geldrente oder Kapital, baar und in natura (Grund und Boden), unter Beſchränkung und freier Verfügung — vergüten läßt.

Anmerk. Kann eine Brennholz=Berechtigung im Falle einer Waldbevaſtation ganz oder theilweis in andern Brennſtoffen, z. B. Braunkohlen Torf ꝛc. geleiſtet werden? und iſt es hinreichend, in letztern Materialien geradehin den vorherigen Holzbezug ſeinem ganzen Hitzkraft=Betrage nach zu erſetzen? —

§. 101.

Eine Berechtigung, die „auf einen in der „Menge nach Sortimenten, ſo wie der Holz„gattung nach bemeſſenen Deputatbezug“ hingeht; worin — für immer ſorgfältig erhalten zu werden, der Berechtigte fordern kann, — und wobei folglich von

dieſer Seite der Leidende in Anbau und Betriebe ſeines Waldeigenthums ſehr eingeſchränkt iſt.

Zufällige Erweiterungen oder Beſchränkungen dieſer Rechtsübung fallen ſomit weg; allein demohngeachtet können theils Nachläſſigkeit des Leidenden im Forſtbetriebe, theils natürliche Ereigniſſe, Veranlaſſung geben, daß gewiſſe Sortimente und Holzgattungen für einige Zeiten ausgehen und nicht wirklich zu verabreichen ſind. — Es wird daher öfter zur Frage kommen können:

a) in wie fern verſchuldet jenen Umſtand die Nachläſſigkeit des Waldeigenthümers?

b) In wie weit haben natürliche Ereigniſſe überhaupt (Stürme, Überſchwemmung oder Verſumpfen, Waldbrand, Inſektenverheerung, Erſchöpfung des Bodens ꝛc.) auf jenes Ereigniß eingewirkt?

c) Iſt der Einwand zu hören, daß für einen erfolgvollen Forſtbetrieb ein periodiſcher Wechſel mit den Holzarten bedingt ſey? und

d) In wie weit läßt ſich behaupten, daß eine Waldfläche für den Wiederanbau einer gewiſſen Holzgattung (aus Mangel an Kraft und Schutz) gar nicht mehr geeignet wäre?

Denn obſchon der Leidende für den Fall verbunden ſeyn dürfte, den Berechtigten unter jenen Umſtänden entweder in Surrogaten — oder im baaren Werthe — für die an ſeinem Genuſſe ausfallenden Sortimente und Holzgattungen zu entſchädigen, ſo möchte doch der eigentliche Urſprung einer ſolchen Verlegenheit nicht ganz ohne Einfluß auf die Zwangsmittel ſeyn, womit alsdann der Leidende zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit angehalten werden würde.

Digitized by Google

Über alle unter a. bis d. aufgeſtellten Fragpunkte beſitzt die Forſtwiſſenſchaft zwar noch keine völlig entſchiedenen Grundſätze, jedoch ſind die weſentlichſten derſelben von verſchiedenen Seiten her bereits erörtert, und werden in ſo weit einen Haltpunkt darbieten.

Sobald jene Umſtände es erfordern, die Berechtigung ganz oder theilweis in Surrogaten zu leiſten, iſt wohl erſt der wirkliche Nutzwerth dieſer zu ermitteln, alſo

Beim Brennholze die relative Hitzkraft, und zwar nach den durchſchnittlichen Lokal- oder Marktpreiſen, indem dieſe jene Werthe weit ſicherer ausdrücken, als die phyſikaliſchen Verſuche hierüber;

Nach demſelben, offenbar ſicherſten Maaßſtabe, ferner denn auch die Nutzhölzer.

Da übrigens die Naturalleiſtung bei dieſem Servitut in jeder Hinſicht ſchon ſo genau bemeſſen iſt, hat auch der baare Anſchlag des Genußwerthes und auf dieſen hin die Abfindung im baaren Betrage, oder auf gegen einen verhältnißmäßigen Theil des Grund und Bodens, durchaus keine Schwierigkeit.

Anmerk. Hinſichtlich der obigen Fragpunkte vergl. m. Hundeshagen Beiträge z. geſ. Forſtw. I. 3. H. u. II. 1. u 2. H.; ſo wie deſſelben „Forſtliche Berichte ꝛc.“ 1. H. 1830.

§. 102.

Die Gerechtſame: „auf unentgeldliche Befriedigung ſeines ungemeſſenen ganzen Bedürfniſſes an Holzmaterial aus den „Waldungen eines Dritten“ — iſt in ſo fern für den Leidenden äußerſt drückend, als in Folge jener Unbemeſſenheit jenes Rechtes ſein Inhaber nichts für die ökonomiſchere ſpärlichere Verwendung jenes Materials

thun wird. Die nachtheiligſte Erweiterung hat dieſes Recht da erlangt, wo es nicht auf den Umfang eines gewiſſen Grundbeſitzes, ſondern ohne Weiteres an Gemeinden, Großgüter ꝛc. ertheilt wurde (Bevölkerungszunahme, Güter- und Gemeinheitstheilung). Da jedoch ſchon nach gemeinem Rechte der Leidende auf eine Bemeſſung oder Fixirung jenes Servitutes dringen kann, ſo verwandelt es ſich nachher in eine Berechtigung der vorher ſchon behandelten Gattungen; für deren Behandlung die Anleitungen ſchon gegeben ſind. Es bedarf hier alſo nur das, zur Bemeſſung der Servitutes führende Verfahren einer Erläuterung.

Zunächſt iſt immer davon auszugehen, daß die Bemeſſung dieſes Servituts an ſich ſchon in einer Maßregel zu Gunſten des Leidenden beſteht, indem der Rechtausübende blos auf den gewöhnlichen örtlichen (alſo veränderlichen) Verbrauch beſchränkt wird, folglich nichts gewinnen, wohl aber verlieren kann. Die Gerechtſame kann nun auf die drei oder vier Hauptſortimente hingehen, nämlich Nutzholz (Bau- Werk- und Geſchirr-Holz) und Brennholz. Die Frage: was hinſichtlich des einen und andern dieſer Holzſortimente als zeitliches und örtliches Bedürfniß angenommen werden dürfe und das Verfahren zur Ausmittelung des letztern, iſt bisher noch abweichend oder nicht ganz befriedigend behandelt worden.

Aus vielfältigen ſchlagenden Erfahrungen iſt es bekannt, daß man bei dieſen Ermittelungen zu äußerſt ſchwankenden und unbrauchbaren Reſultaten gelangt, wenn dabei Spezial-Rechnungen über den Verbrauch einzelner Familien, Häuſer ꝛc., wie es zum Theil üblich iſt, zu Hülfe genommen werden.

Am Sachgemäßeſten bleibt es bei Begrenzung

Digitized by Google

dieſes Servitutes jederzeit, das — entweder nach dem Familien-Verbrauche, oder nach dem Grundbeſitze, leicht zu ermittelnde und oft ſchon bekannte, durchſchnittliche ſtandesmäßige Bedürfniß an Brennholz nach Ort und Zeit für jeden vorkommenden Fall vornweg einmal feſtzuſtellen und darnach nun im Weitern alle übrigen Anſprüche an Nutzhölzern zu bemeſſen, da dieſe durchs Ganze ein ſehr folgerechtes Verhältniß gegen einander einzuhalten pflegen (Hundeshagen Beiträge z. geſ. Forſtw. II. 1. H. S. 89.) — Dergleichen Durchſchnittszahlen durch die ganzen Holzverbrauchsmengen größerer Gegenden bedürfen, wenn ſie von blos Ackerbautreibenden nicht allein abgenommen ſind, für dieſe dann zuweilen wohl einer gutachtlichen Erhöhung oder Ermäßigung durch Sachverſtändige, welche auf ſolche Grundlagen hin offenbar immer viel einfacher und zuverläſſiger befunden werden möchten, als die meiſten bisher in Antrag und Anwendung gekommenen Berechnungsweiſen, insbeſondere hinſichtlich des Nutzholzes.

Es kommen dabei noch folgende Fragen in Betracht.

1) Wird von dem ganzen örtlichen gewöhnlichen Brennholzbedarfe einer Landfamilie bei ſeiner Feſtſtellung dasjenige Gehölz in Abzug gebracht, was jene aus eigenthümlichen Baumſtücken, Weinbergen ꝛc. für ihre Beholzigung zu Hülfe zu nehmen pflegte?

2) In wie weit wird der jährliche Durchſchnittsverbrauch an Bauholz, als Maaßſtab für den künftigen begrenzten Genußumfang des Berechtigten, hinſichtlich des neuen oder baufälligen Zuſtandes der bezüglichen Gebäude entweder ermäßigt, oder in gewiſſem Maaße erhöht werden dürfen?

Im Weitern hat, nach Ordnung jener Verhältniſſe, ſo wenig die Begrenzung, wie die Ablöſung

jenes Servituts, nach Analogie der vorhergehenden namhafte Schwierigkeiten.

§. 103.

Das Recht „auf den freien Bezug von allem in dem Walde eines Dritten abfallenden Aſt- und Reißigholz (Zopfholze),“ ſtammt nachweislich aus den Zeiten eines ſolchen Holzüberfluſſes, wo dergleichen aus Hoch- oder Baumholzwäldern abfallende Aſtholz ganz oder gröſtentheils unbenutzt im Walde liegen und der Verweſung überlaſſen blieb. — In der Folge war und iſt es noch immer in dem Maaße einer äußerſt zufälligen und großen Ausdehnung fähig, als die Umtriebszeiten des Hochwaldes ſich abkürzen; die Verſchlechterung des Bodens auf einen geringeren Höhenwuchs wirkt; und der Hochwaldbetrieb gegen den des Mittel- und Niederwaldes ꝛc. vertauſcht wird. In ſo fern beſchränkt es ebenſowohl die Kultur, als es die Freiheit der Wirthſchaft beläſtigt; indem ſich zudem nicht behaupten läßt, daß die vorzüglichſte Holzzucht und Forſtwirthſchaft diejenige allein ſey, welche am wenigſten Reißig liefert. Für die Begrenzung dieſer Berechtigung läßt ſich ſobald, als über den, auf die forſtliche Betriebsweiſe bezüglichen Genußumfang rechtlich entſchieden iſt, weiterhin ſowohl für jede Betriebsweiſe das gewöhnliche, aus zuverläſſigen Materialien allgemein bekannte Verhältniß des ganzen Aſtholzes (Zopfs) zum übrigen Holzbetrage angeben, als auch in derſelben Weiſe oder nach örtlichem Gebrauche diejenige Stelle am Schafte beſtimmen, welche den Zopf begrenzen und Dicke der Äſte ꝛc. welche zum Reißig gezählt zu werden pflegen. Der Verbindlichkeit aber, das Aſtholz ordnungsmäßig im Walde aufzuarbeiten und abzufahren, iſt der Berechtigte ohnehin ſchon durch allgemeine Polizeigeſetze unterworfen.

Digitized by Google

Nach einer vorhergegangenen **Begrenzung** und **Bemeſſung** der betreffenden Holzberechtigung unterliegt der **baare Anſchlag** und die **Ablöſung** derſelben keiner beſondern Schwierigkeit.

Anmerk. Da nach rechtlichen Prinzipien keinerlei Holzberechtigung, wodurch dem Berechtigten ſeine (Beholzigung) Holzbedürfniß ausdrücklich zugeſichert iſt, dem belaſteten Walde abgewendet werden kann, ſo bleibt weiterhin immer wohl noch zu erörtern: in wie weit er ſich dabei auf einen örtlich und zeitlich beſtehenden **Verbrauchsmaaßſtab** wird beſchränken und abfinden laſſen müſſen; auch in wie fern ihm der **Verkauf** jenes Holzbezuges theilweis oder ganz zuſteht. Der Waldbeſitzer kann hinſichtlich des letztern in ſo weit intereſſirt ſeyn, als Unvermögende nach einem ſolchen Verkaufe ihren wirklichen eigenen Bedarf nachher zu ſtehlen pflegen.

§. 104.

Die Berechtigung „**auf alle ſogenannten** „**Weichhölzer**" hat mit der vorhergehenden auf das Aſtholz gleiche Abſtammung; iſt auch denſelben höchſt zufälligen verkürzenden Erweiterungen fähig, zuweilen aber der Kultur und Wirthſchaft weit hinderlicher oder beläſtigender, als jenes.

Schon die Begriffe von „**Weichholz**" ſtimmen nicht ganz allgemein überein. Nur Linden, Pappeln und Weiden pflegen eben ſo entſchieden zum **Weichholze**, als Eichen, Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Eſchen ꝛc. zum **Hartholze** gezählt zu werden, wogegen dieß hinſichtlich der Ulme, Elz- und Mehlbeerbaum, Birken, Ellern und Nadelhölzern örtlich ſehr verſchieden iſt und zweifelhaft bleibt.

Im weitern möchte zu erörtern ſeyn:

1) Ob und in wie weit jene Berechtigung den Waldbeſitzer in der Auswahl einer oder der andern ihm vortheithaftern Betriebsweiſe hindern könne?

2) Ob der Berechtigte hinſichtlich der Beſtreitung ſeines Holzbedarf's ausdrücklich auf jenen Weichholz-Bezug hingewieſen iſt, folglich auf jenen ein nicht zu ſchmälerndes Recht wirklich beſitzt? und

3) in wie fern man denſelben wird anhalten können, ſich einer andern, ordnungsmäßigen Beziehung jenes Holzbedürfniſſes zu unterwerfen?

Bei der Begrenzung des betreffenden Servitutes nothwendig wohl davon ausgehend, daß der Berechtigte nur das ohne phyſiſchen Nachtheil für den Waldbeſtand abkömmliche Weichholz in Anſpruch zu nehmen berechtigt iſt, wird man den Betrag ſeines Genuſſes —, wenn dafür beſtimmte Durchſchnittszahlen nicht vorliegen, vielleicht am leichteſten noch aus dem Verhältniſſe des Durchforſtungsertrags zum Haubarkeitsertrage zu regeln im Stande ſeyn; denn wirklich geht das Durchforſten der Hartholzbeſtände zum Theile auf ein mehr oder weniger frühes und vollſtändiges Reinigen vom untergemiſchten Weichholze hin. Mehr als einen gewiſſen Antheil an jenem Ertrage der Durchforſtungen würde der Berechtigte alſo, im Fall ſein Genuß nicht etwa durch Verjährung ſich erweitert hat, urſprünglich nicht Anſprüche machen können.

Hinſichtlich der baaren Veranſchlagung und gänzlichen Ablöſung der Berechtigung bleibt nichts beſonderes anzuführen übrig.

§. 105.

Das Recht auf „das Einſammeln von Raff- „und Leſeholz" ſchließt eigentlich eine andere Befugniß nicht ein, als das wirklich am Boden liegende Span- und dürre Reiſerholz ꝛc. aufzunehmen; dennoch

Digitized by Google

iſt es aber ſelbſt bei weiterer Ausdehnung auch auf das ungewaltſame Abbrechen dürrer ſchwacher Stämmchen und Äſte in den allermeiſten Fällen ſo wenig nachtheilig, als verkürzend für den Waldbeſitzer; indem die Einſammlung deſſelben nicht leicht mehr als die Bemühungen dabei auslohnt, folglich meiſt nur von Dürftigen zu Nutz gemacht werden kann, und dieſe hierdurch vom Holzdiebſtahl abgehalten werden.

Erhebliche Beſchränkungen in dieſem Rechte würden demnach ſelten zweckmäßig ſich zeigen, jedoch in verſchiedener Weiſe durch frühes und fleißiges Durchforſten der Beſtände, durch Umwandlungen des Hochwaldes in Mittel- und Niederwald, oder Kopfholz, ſo wie durch Einführen der Säge beim Holzmachen, eintreten, indem im letztern Falle das Spanholz völlig wegfällt.

Am häufigſten dürften dergleichen Berechtigungen auf Verjährung hin in Anſpruch genommen werden, folglich nicht leicht geeignet ſeyn, in der Betriebsweiſe überhaupt, oder hinſichtlich der Durchforſtungen und Holzmacherei, ein Hinderniß abzugeben, im Falle anders die Politik davon nicht abhält. Nur gegen die hin und wieder in Anregung gekommenen Durchforſtungen des Mittel- und Niederwaldes möchten von dem Berechtigten gültige Einwendungen erhoben werden können. Sollte man endlich aber die Berechtigung auf ihren bisherigen Genußumfang hin begrenzen, folglich bemeſſen und nachher in anderer Weiſe leiſten und völlig ablöſen wollen, ſo hätte kaum jenes erſtere einige Schwierigkeiten, indem ſowohl der Betrag des Spanholzes, als des bis zu einem gewiſſen Alter ꝛc. erfolgenden Dürrholzes, theils bekannt, theils leicht zu ermitteln iſt.

Anmerk. Der ſo oft ſchon als Problem zur Sprache gebrachte erhebliche Leſeholzertrag iſt dieſes für den Unterrichteten

doch wohl nie ernſtlich geweſen? — An deſſen Vermehrung aus dem, ununterbrochen theilweis abſterbenden Aſtholze, hat man dabei noch nicht einmal gedacht.

§. 106.

Das Recht „auf das Einſammeln abgeſtor=„bener Bäume und von ſogenanntem Lager=„holze“ iſt vom Rechte auf Leſeholz ſehr verſchieden; und entweder unbeſchränkt auf Stämme jeder Dicke hergebracht, oder hierin mehr oder weniger beſchränkt; dieſes ſogar in Beziehung auf die Zugutmachung mit Hülfe von Axt und Säge, oder ohne beide.

Augenſcheinlich hat dieſes Recht ſeinen Urſprung aus den Zeiten eines großen Holzüberfluſſes, während welchem die Hochwaldungen noch nicht durchforſtet und von einzelnen überſtändigen ausfaulenden Stämmen (Waldrechter) nicht gereinigt wurden; auch es für den Waldbeſitzer ſich nicht auslohnte, dergleichen natürlich unbrechende, ſo wie ſchwer aufzuarbeitende Klötze von gefällten Stämmen (Lagerholz), gegen Lohn zu Gut zu machen.

Bei wirthſchaftlicher Benutzung der Wälder fällt das Lagerholz ohnehin wohl weg, nicht ſo aber das ununterbrochene Abſterben vieler Stangen und Stämme im geſchloſſenen Hochwalde und zum Theil auch in vereinzelt aufwachſenden Beſtänden. Sobald der Berechtigte nun hinſichtlich ſeiner Beholzigung nicht ausdrücklich auf jene Nutzungen hingewieſen iſt, beſchränkt jenes Recht ſo wenig die höhere Kultur der betreffenden Waldungen, als ihren willkührlichen Betrieb in ſolcher Weiſe, wodurch daſſelbe ſehr geſchmälert und ganz aufgehoben werden könnte (Niederwald, Kopfholzzucht ꝛc.); im entgegen geſetzten Falle aber würde der Waldbeſitzer in letzterer

Beziehung beſchränkt ſeyn und auch noch dem ſehr erheblichen Durchforſtungsertrage entſagen müſſen.

Begrenzt iſt dieſes Servitut objectiv eben ſo beſtimmt, als in der Form ſeiner Zugutmachung (im Forſtſchutze ſchon); auch läßt ſich daſſelbe nach dem bekannten Verhältniſſe des Durchforſtungs-Ertrages zum Haubarkeits-Ertrage ſehr leicht, dagegen der Leſeholzbetrag nur nach einem Durchſchnitte über den Genußumfang während der letzten Zeit bemeſſen.

Die weitere baare Veranſchlagung, Umwandlung, oder auch völlige Ablöſung iſt nachher ſehr einfach, jedoch letztere zuſammen den oben ſchon angegebenen Verhältniſſen nach wohl ſelten empfehlenswerth.

Anmerk. Die ältere Annahme eines, mit der Umtriebszeit zugleich ſich erhöhenden Durchforſtungsertrages, hat ſich neueſter Zeit bekanntlich ſehr beſtimmt berichtigt.

§. 107.

Die Berechtigung „auf das in einem Walde „vorfallende Stock- und Wurzelholz“ iſt, wie die Stockholznutzung (mit Ausnahme der Kienſtöcke zum Theerbrennen) überhaupt, noch nicht ſehr alt und dieſe an nur wenigen Orten erſt im Gebrauche; zuweilen jedoch lange ſchon vergünſtigungsweiſe der ärmern Volksklaſſe nachgelaſſen geweſen. Das letztere bezieht ſich zum Theil noch blos auf das Abſpalten des über der Erde befindlichen Theils vom Stocke; im weitern auch wohl auf den im engern Raume blos ausgekeſſelten Erdſtock; oder auch zugleich auf alle Seitenwurzeln und vielleicht auf dieſe nur allein.

Die Erfahrung hat bis dahin noch keinen, mit der Stockholznutzung verbundenen Nachlaß im forſtlichen

Digitized by Google

Ertragsvermögen bemerklich werden laſſen; wogegen dieſelben an ſteilen bodenarmen Bergwänden ebenſo leicht zum Abſpülen der Erde, als an andern minder gefährlichen Stellen, zum Windbruche, Anlaß giebt und in bewachſenen jungen Schlägen den Nachwuchs beſchädigt. Beſchränkt man in beiden letztern Fällen jene Nutzung blos auf ein Auskeſſeln des Hauptſtockes, vermeidet im erſtern Falle aber das Roden der Stöcke ganz, ſo wird durch die Benutzung jenes früherhin und noch gegenwärtig größtentheils verweſenden Materials für das allgemeine Beſte vieles gewonnen.

In Nieder- und Mittelwaldungen können erſt etliche Jahre nach dem Abtriebe die etwa ausgegangenen Stöcke des Unterholzes benutzt, vom Oberholze aber die Hauptſtöcke ohne Nachtheil blos ausgekeſſelt werden; in Folge einer Einführung dieſer beiden Betriebsweiſen iſt jene Berechtigung alſo einer ſehr großen Beſchränkung fähig; wie denn auch außerdem nicht bei jeder Holzart und ſonſtigen Betriebsweiſe ein gleicher Stockholzertrag erfolgt.

Iſt das betreffende Servitut erſt in jener Weiſe **begrenzt**, ſo iſt ſeine **Bemeſſung** bei der großen Zuverläſſigkeit der darüber beſtehenden Ertragserfahrungen eben ſo leicht zu bewirken, als nachher ſeine baare **Veranſchlagung** und **Ablöſung**.

Anmerk. Einige ſeltnere und minder bedeutende Servitute, wie z. B. das Recht auf **Wind-** und **Duftbrüche**, auf **Bindwidden**, **Leuchtſpäne** ꝛc., glaubte man, da ſie nach Analogie der übrigen ſich behandlen laſſen, hier übergehen und zu etlichen andern Servituten uns wenden zu können, welche unter allen die wichtigſten ſind, wie namentlich **das Weide- und Waldſtreu-Servitut.**

§. 108.

Zu den allgemein üblichſten und ausgedehnteſten Dienſtbarkeiten gehört vor allen andern „**das Weide-**

ſervinut"; indem die Benutzung des Waldes zur Weide vormals in vielen Gegenden nicht minder wichtig als die Holznutzung war, und zum Theil dieß gegenwärtig noch iſt. Die gewöhnliche Anſicht, nicht blos von der Entbehrlichkeit, ſondern ſogar von der ökonomiſchen Zweckwidrigkeit des Weidewesens überhaupt, im Gefolge mit einem eifrigen Bemühen daſſelbe allerwärts gänzlich abzuſtellen, beruht auf einem Mißgriffe, veranlaßt durch die zu weit ausgedehnten oder ganz abſtrakt angewendeten Grundſätze der neueſten landwirthſchaftlichen Theorie und verdient daher einer ſorgfältigern polizeilichen Prüfung.

Anmerk. Man vergl. die ſchon angezogene Beſonder-Schrift über Waldweide und Waldſtreu ꝛc.

Die Weidebenutzung (Weideſyſteme in der Landwirth; Weidewirthſchaften) iſt aber um ſo mehr wirthſchaftlich bedingt und alſo von einem um ſo höhern relativen Werth, entweder 1) je mehr ungünſtig Boden und Klima, ſo wie phyſiſche und commerzielle Lage und ſonſtige Verhältniſſe, den Ertrag und das Einkommen aus dem ſtellbaren Lande ſchmälern, und 2) je mehr ſchlechter Boden ꝛc. im Verbande von Großgütern ſich befindet, oder außerdem gewiſſe Zweige der Viehzucht (Schaafe ꝛc.) dem wirthſchaftlichen Betriebe derſelben entſprechen.

Die Verwendung des Waldbodens für die Holzzucht und Beweidung zugleich, entſpricht einer höchſten ökonomiſchen Benutzung weit mehr, als das Ausſcheiden und Liegenlaſſen einer unbewaldeten Stelle zur ſtändigen Weide. Denn ein gewiſſer Beſtand ſolcher Flächen mit Holz ſchützt und befruchtet bei richtiger Behandlung nicht blos den Boden und macht ihn zur reichlichern Futtererzeugung geſchickt, ſondern auch das Einkommen von

Digitized by Google

demſelben wird bei einem richtigen Gleichgewichte zwiſchen der Holz- und Futtererzeugung um ſo mehr erhöht, als das Holzmaterial in annehmlichem Werthe ſteht. Überhaupt wird der Schaden der Weide am Holze durch den Gewinn in der Landwirthſchaft vollſtändiger als bei der Streunutzung wieder erſetzt, oft mit mehrfachem Überſchuſſe.

Eine Weide-Gerechtſame kann in Folge von natürlichen Ereigniſſen und forſtwirthſchaftlichen Maßregeln höchſt verſchiedentliche Erweiterungen und Beſchränkungen erleiden, und zwar: 1) durch eine zu weit getriebene Auslichtung und gänzliche Entholzung der Waldbeſtände auf ungünſtigem, zur Verödung geneigtem Standorte; oder 2) durch Wechſel der Holzgattung, Betriebsweiſe, Umtriebszeit ꝛc.; ſo wie 3) durch Abänderung der Schonungszeiten; und deßhalb kommen dieſe Gegenſtände hier eben ſowohl in Betracht, als auch 4) diejenige Viehgattung, womit der Weidebetrieb ausgeübt wird.

Ad 1) Je ungünſtiger nämlich Boden und Lage ſind, um ſo abhängiger von einem gewiſſen Schutze der Bewaldung werden die Weiden, wenn ſie auf auf ſandigem Boden und in hohen trocknen windfreien Lagen nicht ausdürren ſollen. Auch iſt der lebhaftere Graswuchs hier und auf gewöhnlichem Waldboden überhaupt zum großen Theile durch diejenige Bodenkraft bedingt, welche das Erdreich durch den verweſenden Blätterabfall ꝛc. der Bäume erlangt. Ohne einen periodiſch ſich wiederholenden vollkommenen Schluß der Waldbeſtände, wobei der Boden ſich wieder bekräftigt und lockert, würden alſo bei nachfolgenden Auslichtungen die Weidepflanzen im Allgemeinen weit weniger reichlich und kräftig aufſproſſen. Somit beſteht eine gewiſſe Grenze bis zu welcher der Holzbeſtand der Weide förderlich und

Digitized by Google

hinderlich iſt; und es läßt ſich dieſelbe nur durch ein Bepflanzen des Waldbodens mit Holzſtämmchen in gewiſſen Abſtänden und Verbänden genau den phyſikaliſchen und wirthſchaftlichen Bedürfniſſen anpaſſen. In ſo fern ſchon ſtehen Holzzucht und Viehzucht mit Weidebetrieb in einer ſehr engen natürlichen Verbindung.

Ad 2. Unter den verſchiedenen Holzgattungen iſt der friſche Belaubungsabfall der Eichen, Pappeln, Birken, Nadelhölzer ꝛc., — ſich vermengend mit dem aufſproſſenden, zum Abweiden beſtimmten Weidepflanzen, — dieſen letztern nicht günſtig; ebenſo ſchaden demſelben durch das ſtarke Dämpfen ihrer Baumkronen vorzüglich der gemeinen und Hain-Buchen, Linden ꝛc.; wogegen z. B. Eſchen, Ahorne, Ulmen ꝛc. in jeder jener Beziehungen ſich gegen die Weidegewächſe am günſtigſten und befreundetſten verhalten. In Folge deſſen erheben die Weideberechtigten gern Beſchwerden gegen die Umwandlung der belaſteten Laubholzwaldungen in Nadelholz, zum Theile zwar auch der von erſtern erfolgenden Maſt (Eichen und Buchen) wegen.

Ad 3. Sehr abweichend iſt der Weidegenuß bei den verſchiedenen forſtlichen Betriebsweiſen. Es läßt ſich darüber folgendes für ſolche Umſtände feſtſtellen, wo der Waldbeſtand blos einer ſchonenden Weidebenutzung unterworfen werden ſoll; wo man denſelben alſo der Weide nicht früher einräumt, als bis keine erhebliche Beſchädigungen am jungen Holze mehr eintreten.

a) Der Hochwaldbetrieb gewährt zwar den möglichſt größten Hütungs- oder Weideraum, d. h. ein überwiegendes Verhältniß von beweidbarer Fläche zu der ſchonungsbedürftigen, jüngſten, dagegen die kleinſte und dürftigſte, wirklich Fütterung reichende

Fläche; und zwar vermindert ſich dieſe in demſelben Verhältniſſe, als die Umtriebszeit ſich erhöht.

Anmerk. Daß nur ſo lange, bis das vereinzelt ſtehende junge Holz ſich vollſtändig über dem Boden dicht geſchloſſen hat, Gras wachſen und vom Viehe genoſſen werden kann, liegt ebenſo in der Natur der Sache, als daß dieſer Zeitraum von einer höhern oder niedrigern Umtriebszeit gar nicht abhängig iſt, ſondern eine gewiſſermaßen unabhängige Größe bildet. Daher die bekannte, beſonders auf den Hochwald bezügliche Formel: „wo kein Gras mehr wächſt, treibt auch kein Hirte mehr hin!" — Deſſen ohngeachtet legt man in der betreffenden Literatur bis jetzt den Hochwaldungen in dem Verhältniſſe noch den erheblicheren Weidegenuß bei, als die Umtriebszeit die höhere iſt; während man im wirklichen Leben das richtige Verhalten der Sache von je her kennt.

b) Der Nieder- und Mittelwald-, ſo wie auch der Fehmelbetrieb, gewähren zwar um ein Erhebliches weniger Weideraum, als der Hochwald, dagegen eine bei weitem größere und mehr Futterſtoff reichende Fläche, als letzterer; und zwar bis zu gewiſſen Grenzen in demſelben Verhältniſſe, als ihre Umtriebszeit kürzer iſt.

Anmerk. Die Stöcke und Ausſchläge des Niederwaldes ſtehen in der Regel in viel weitern Zwiſchenräumen von einander, als die Saamenpflanzen im Hochwalde. Daher bleiben vorneherein und weiterhin mehr Zwiſchenräume für das Aufſproſſen von Weidegewächſen.

c) die Bepflanzung der Waldweiden mit Kopfholz erlaubt, ohne eigentliche Schmälerung des Holzertrages, die ganze Bodenfläche unausgeſetzt dem Viehe aller Gattung einräumen zu können; zwei oder drei Vorzüge alſo, welche keine andere Betriebsweiſe beſitzt. — Dieſen geſellt ſich noch der weitere Gewinn bei, daß man es in ſeiner Gewalt hat, durch den verſchiedenen Abſtand der Stämme unter einander und die Umtriebszeit den nothwendigen oder zweckdienlichſten Grad der Beſchattung und Beſchirmung des Weidebodens, ſo wie das Verhältniß

Digitized by Google

des Holz- und Weideertrages, nach Belieben regeln und auch das Laub des Kopfholzes zur Viehfütterung verwenden zu können.

Dagegen wird für einen nachhaltigen kräftigen Graswuchs auf ſolchen ſtändigen Weiden entweder ein an ſich vorzüglich guter Boden und günſtige Lage, oder außerdem eine oder die andere agronomiſche Vorkehrung erfordert, um den Boden locker und in Kraft zu erhalten.

d) Wo für den letztern Betrieb örtliche Verhältniſſe und wirthſchaftliche Bedürfniſſe ſich nicht eignen, kann auch dadurch der höchſte Weidegenuß mit dem geringſten Aufwande und Verluſte am Holzertrage gewonnen werden, daß man die Verjüngung der Waldbeſtände durch Bepflanzen in einem Abſtande bewirkt, wobei ſich die Stämmchen erſt etwa in der Hälfte ihrer Umtriebszeit, oder nach Maaßgabe der Umſtände auch wohl etwas früher oder ſpäter, dicht ſchließen und den Boden nach längerer Beweidung nun längere Jahre wieder befruchten und lockern.

Ad 3. Weiterhin iſt die kürzere oder längere Schonungszeit der jungen Holzbeſtände, wie ſich ſchon aus dem frühern theilweis ergiebt, nicht nur von einem ſehr weſentlichen Einfluſſe auf den größern oder geringern Weidegenuß, ſondern auch auf die mehr oder weniger erhebliche Beſchädigung des Gehölzes, und ſowohl dieſe wie jene, wieder mehr oder weniger von der aufgetriebenen Viehgattung abhängig.

Die gewöhnliche pflegliche Schonungszeit der Schläge nach Maaßgabe von Holz- und Betriebsart, ſo wie Viehgattung, läßt ſich etwa auf das in folgender Tabelle angegebene Alter des jungen Holzes feſtſtellen.

Digitized by Google

Holz- und Betriebsart	Jahre Schonungszeit für Rindvieh und Pferde	Jahre Schonungszeit für Schaafe u. dergl.
1) **Buchen- Hainbuchen- und Eichen-Hochwald.**		
Guter Boden und Verhältniſſe .	18	14
Schlechter Boden ꝛc.	24	18
Alle übrigen, den Hochwald gewöhnlich mit zuſammenſetzenden Laubhölzer, ſind etwa um $\frac{1}{4}$ der hier angegebenen Zeit ſchon hutbar.		
2) **Buchen- Nieder- und Mittelwald.**		
Guter Boden und Verhältniſſe .	14	10
Schlechter Boden	18	12
3) **Eichen- und Hainbuchen-Niederwald ꝛc.**		
Guter Boden ꝛc.	10	7
Schlechter Boden	14	10
Ahorne, Eſchen, Ulmen, Birken ꝛc. auf gutem Boden kaum um $\frac{1}{5}$ dieſer Zeit früher.		
4) **Erlen, Aspen, Sahlweiden ꝛc. Niederwald.**		
Guter Boden ꝛc.	6	4
Schlechter Boden	9	6
5) **Fichten und Weißtannen.**		
Guter Boden ꝛc.	16	12
Schlechter Boden	20	16
6) **Kiefern und Lärchen.**		
Guter Boden ꝛc.	12	9
Schlechter Boden	16	12

Digitized by Google

Unter günſtigen Verhältniſſen muß in vorſtehender Tabelle beim Hochwald ein in Höhe und Alter ſehr gleichförmiger Nachwuchs verſtanden werden. Iſt dieſe Gleichförmigkeit nicht vorhanden, ſo kann man den Anſatz für den ſchlechten Boden annehmen; iſt aber bei dieſem eine Ungleichförmigkeit jener Art vorhanden, ſo erhöht man die Umtriebszeit ohne weiteres in demſelben Verhältniſſe, alſo z. B. bei Buchenhochwald auf 30 bis 32 Jahre. Bei Nieder- und Mittelwaldungen kann auf gutem Boden das Verhältniß blos dadurch ein ungünſtiges ſeyn, daß zwiſchen dem Stockausſchlage viele, zur Ergänzung des letztern unentbehrliche Saamenpflanzen ſich befinden, in Rückſicht deren alſo nun die Schonungszeit etwa dem ſchlechten Boden und ungünſtigen Verhältniß gemäß erhöht werden muß. Bei Fichten beſonders werden die jungen Pflanzen entweder alle, oder theilweis, durch mancherlei Zufälle zuweilen in ihren frühſten Jahren ungewöhnlich lange vom lebhaften Aufſchießen zurück gehalten und ſolche Umſtände ſind alsdann auch den ungünſtigſten Verhältniſſen eben ſo beizuzählen, als im Laubholze auf beſtem und friſcheſtem Boden und Standort zuweilen die das Auftreiben ſtörenden öfteren Spätfröſte. —

Weiterhin vermehren ſich die den Holzbeſtänden erwachſenden Beſchädigungen auch noch unter folgenden Umſtänden:

a) je mehr eine Holzgattung oder Betriebsweiſe auf gewiſſem Boden früh ſchon einen vollkommenen Schluß bedarf;

b) je öfterer in Folge kurzer Umtriebszeiten die Beweidung ſich wiederholt;

c) je ungleicher die Beſaamung der jungen Schläge erfolgt oder der Wuchs der gemiſcht ſtehenden Holzarten iſt;

Digitized by Google

d) je früher die Weide im Frühjahr eingeräumt, und

e) mit einer über Verhältniß großen Anzahl Vieh betrieben wird; oder auch

f) die eine Viehgattung vor der andern an ſich ſchädlicher iſt. —

(Hierüber das Nähere ſchon im Forſtſchutze.)

Ad 4. Die Viehgattung, worauf ſich die Berechtigung bezieht, ſo wie ſeine Größe (Alter) und Anzahl, entſcheidet außer den oben unter 3. berührten Beziehungen (Schonungszeit und Waldbeſchädigung) auch hauptſächlich noch ebenſo über den eigentlichen Werth des betreffenden Nutzungsrechtes; und deßhalb iſt in allen dieſen Beziehungen der Genußumfang vorher genau zu ermitteln, ehe zu ſeiner Begrenzung und Bemeſſung geſchritten werden kann.

Bei dieſen letztern beiden würden demnach auf gerichtlichem Wege folgende Erörterungen und Beſtimmungen einander folgen.

a) Begrenzung des Weiderechts auf eine gewiſſe Betriebsweiſe, Umtriebs- und Schonungszeit, entweder auf den Grund bisheriger Gewohnheit und Rechte, oder des für nothwendig erkannten pfleglichen Schonungs-Bedürfniſſes des belaſteten Waldes.

b) das jährliche Beginnen und die Dauer der Weidezeit.

c) Die Gattung, Größe und Anzahl des Weideviehes.

d) Die Ermittelung, ſowohl des muthmaßlichen Futterertrages der begrenzten Weidefläche, als des Futterbedarfs der betreffenden Viehmenge; um den einen mit dem andern vergleichen und hierauf hin weiter erforderliche Beſtimmungen noch treffen zu können.

Digitized by Google

Hinſichtlich der rechtlichen und polizeilichen Befugniß das Weiderecht zu begrenzen, geht man gewöhnlich von verſchiedenen Standpunkten aus; und dem zufolge glaubt man einerſeits den Berechtigten in dem durch Verjährung hergebrachten jüngſten Genußumfange mehr oder weniger vollſtändig rechtlich ſchützen zu müſſen, anderſeits aber ihn auf den bei pfleglichſter Schonung des Waldes möglichen Genuß polizeilich einſchränken zu dürfen. Das erſtere kann unter gewiſſen Umſtänden eben ſo ſehr verkürzend für den Waldeigenthümer, wie das andere für den Berechtigten — ſeyn. Denn im erſtern Falle dürfte zuweilen wohl kaum auf eine andere Weiſe, als durch ſehr weitläufige Baum- und Kopfholzpflanzung (wenn anders der Boden dazu ſich eignet), ein durch Ausdehnung des Weidebetriebs ſtark ausgelichteter Wald wieder in Kultur zu bringen ſeyn; im andern Falle dagegen könnte die polizeiliche Begrenzung es den Berechtigten völlig unmöglich machen, ihre auf jenen erweiterten Weidegenuß ſich gründende und längere Zeit ſchon in ſolchem Umfange betriebene Viehzucht darin weiter fortzuſetzen; folglich ſie nöthigen, einem Erwerbe zu entſagen, wovon dem nunmehrigen örtlichen landwirthſchaftlichen Syſtem nach, wohl ihre Subſiſtenz allein abhängt; und dieſes letztere Verhältniß beſteht wirklich gar häufig in Gegenden, deren ganze Bevölkerung an dergleichen Weiderechten Antheil beſitzt.

Ein Glück alſo, daß wenigſtens forſtliche Betriebsweiſen beſtehen, wobei mit dem geringſten Verluſte am Holzertrage die ausgedehnteſte Weidebenutzung möglich iſt! Es fragt ſich nun: ob der Berechtigte, wenn er auf letzterm Wege in ſeinem frühern Genußumfange möglichſt geſchützt wird, von anderer Seite nicht verpflichtet und verbindlich zu machen wäre, zu jener ver-

theuerten Betriebs- und Verjüngungsweiſe des Waldbeſtandes einen namhaften Antheil in Geld oder Naturalleiſtungen beizutragen?

Nach beendigter gerichtlicher Begrenzung und Bemeſſung des Weiderechtes kann ſeine baare Veranſchlagung und etwaige Ablöſung in den von früher (oben §. 80 bis 97.) bekannten verſchiedenen Weiſen geſchehen und namentlich dürfte hierbei am häufigſten eine Natural-Abfindung durch einen Theil des Waldbodens gewünſcht werden.

Anmerk. 1. Da die Veranſchlagung dieſes Servitutes unter allen mit bei weitem den größten Schwierigkeiten verbunden iſt, ſo hat der Verfaſſer die hierhin gehörigen Gegenſtände mit beſonderer Pünktlichkeit und Ausführlichkeit in ſeiner Monographie über Waldweide und Waldſtreu ꝛc. behandelt, und glaubt, um hier kürzer ſeyn zu können, darauf verweiſen zu dürfen.

Anmerk. 2. Da das „Gras-Nutzungsrecht“ ſo ſehr nahe mit dem Weiderechte zuſammenfällt und ganz in derſelben Weiſe zu behandeln iſt und behandelt werden muß, ſo glaubte man es hier in einem Compendium um ſo mehr blos andeuten zu brauchen.

§. 109.

Nicht weniger allgemein und ausgedehnt, als das vorhergehende Servitut, iſt ferner das „auf Waldſtreu-Nutzung“; auch ſind beide deſſelben Urſprunges und gewöhnlich dieſes letztere durch das erſtere (Weidenutzung) theilweis bedingt, oder vielmehr beide von einerlei landwirthſchaftlichen Verhältniſſen abhängig. Denn das Weidebedürfniß ſtützt ſich immer entweder auf einen relativen Mangel an Stallfutter, oder aber auf ein Viehzuchtſyſtem, wobei das Streuſtroh verfüttert werden muß.

Überhaupt aber beſteht das Bedürfniß der Waldſtreu faſt durchaus für die unterſte ländliche Bevölkerung,

Digitized by Google

die entweder gar keine Grundſtücke beſitzt, oder dieſe mit Getreide nicht beſtellt; folglich das zur Streu benöthigte Geſtröh theils gar nicht zu erkaufen im Stande iſt, oder aber in einem allerhöchſten techniſchen Preiſe (Marktpreiſe), und wenigſtens doch im Futterpreiſe, bezahlen muß.

Die Folgen der Streunutzung ſind immer ſehr nachtheilig, im Allgemeinen auch der dadurch den Waldungen zugefügt werdende Nachtheil merklich und zuweilen viel größer, als der wirthſchaftliche Gewinn daraus in eigentlichen Landwirthſchaften; was bei der Weidenutzung im Allgemeinen ſich umgekehrt verhalten möchte. Der mit dem Streuſammeln verbundene Verluſt am Holzertrage beruht nun auf dem Umſtande, daß die Holzerzeugung in geſchloſſenen Beſtänden ebenſo von dem am Boden verweſenden, ihn nachhaltig in Kraft und dem Luftzutritte offen erhaltenden Laubabfalle-Betrage ꝛc. abhängig iſt, als dem Ackerlande, zu ſeiner Krafterhaltung die Zurückführung des auf ihm erwachſenen und auf gewöhnlichem Weg in Dünger verwandelten Geſtröhes erforderlich wird. Jedoch verändert ſich jener nachtheilige Einfluß des Waldſtreuſammlens auf die Holzerzeugung ſehr erheblich nach Maaßgabe der Holzart, Betriebsweiſe und Umtriebszeit, ſo wie auch der örtlichen Lage, des Bodens und ähnlicher Nebenumſtände (Vergl. Monog. üb. Waldweide ꝛc. S. 15); und wir beſitzen nur eine forſtliche Betriebsweiſe, wobei die Laubſtreu ebenſo ohne Nachtheil für den Holzertrag bezogen werden kann, als die Weide. Es iſt dies der Kopfholzbetrieb oder auch die Heiſterpflanzung in lichtem, oder doch nicht zu gedrängtem Stande, auf gutem Boden.

Daher kann das Streurecht nach Maaßgabe jener Umſtände höchſt bedeutende natürliche Erweiterungen

und Beſchränkungen erleiden. Jedoch ſind mit einem Rückgange des Waldſchlußes in Folge ſchlechter Wirthſchaft, bei der Streunutzung nicht ſowohl Genuß-Erweiterungen, als vielmehr gerade Beſchränkungen hierin, verbunden; während ſich dieß bei dem Weidegenuß innerhalb gewiſſer Grenzen umgekehrt verhält.

Unter den verſchiedenen Holzarten liefern übrigens

a) die gemeine Buche, Hainbuche, Linde, Ahorne, Ellern ꝛc. den reichlichſten, die Birke, Weide und Nadelhölzer den ſpärlichſten Laubabfall.

b) Der letztere iſt bedeutender bei niedrigem, als bei hohem Umtriebe, auch erheblicher bei Mittelwald- als bei Hochwald-Betrieb; bei der Kopfholzzucht und ähnlichen Beſtänden dagegen nicht viel geringer, als im Hochwald.

c) In lichten Beſtänden, deren Boden mit Heide- und Heidelbeerſträuchern ſich überzieht, erfolgt bedeutend viel weniger Streumaterial durchſchnittlich beim Abſchälen von jenen, als in geſchloſſenen Laubholz-Beſtänden der beſſern Gattung an Streulaub gewonnen werden kann.

d) Eine Ausnahme von letztern Verhältniſſen macht gewöhnlich, oder auf einem einigermaßen guten Boden, der Pfriemen-Überzug, und offenbar kann durch den künſtlichen Anbau derſelben die gröſte Wald-Streumenge von der kleinſten Fläche bezogen werden.

Hinſichtlich der geſetzlichen Begrenzung des Streurechtes befindet man ſich, wenn daſſelbe erſt einige Ausdehnung gewonnen hat, in derſelben Verlegenheit, wie bei den Begrenzungen des Weiderechts; indem die gangbarſten forſtlich theoretiſchen Anforderungen hierin

Digitized by Google

den Berechtigten meiſt außerordentlich verkürzen, die Forterhaltung der Berechtigung im hergebrachten Genuß-Umfange aber den Waldbeſitzer in dieſe Lage verſetzen. Darin liegt denn wohl der Grund, warum bisher gewöhnlich die Verſuche, das erſtere durchzuſetzen, geſcheitert ſind. Soll aber das Servitut in hergebrachtem Umfange fortbeſtehen, ſo wird auf ſchlechtem Boden für die Fortpflanzung geſchloſſener Waldbeſtände entweder ein ununterbrochener Aufwand für künſtliche Kulturen bei einem dennoch ſehr geſchmälerten Holzertrage bedingt, oder es müſſen beſonders geeignete Waldſtellen mit Pfriemen ꝛc. im Anbau erhalten, die beſſern und beſten Bodenklaſſen aber mit Kopfholz verſehen und Heiſterpflanzungen im nicht gedrängten Stande angelegt werden. Beides erfüllt unter jenen örtlichen Verhältniſſen ſeinen Zweck: „viele Streumittel mit dem geringſten Holzzuwachsverluſte abgeben zu können,“ — am vollkommenſten und ſicherſten.

Bei Forſtordnungen, welche feſtſtellen, daß die Hochwaldungen bis zum 40jährigen Alter geſchont und nachher nur alle 6 Jahre einmal berecht, auch 6 Jahre vor dem Verjüngungshiebe abermals verſchont bleiben, können bei 120jährigem Umtriebe nur 12 Streunutzungen, bei 100jährigem Umtriebe aber nur 9, und bei 80jährigem nur 6 Nutzungen bezogen werden, und zwar im höhern Alter der Beſtände, wo der Laubabfall geringer als früher iſt. Dagegen erfolgt jedoch bei jeder, nach der jährlichen Entblätterung der Bäume vorgenommenen Streuernte, auch etwas mehr, als blos der Laubabfall (Lauberzeugung) von einem Jahre, nämlich im Allgemeinen etwa 1⅔ des letzteren überhaupt; und zwar bei Wiederholungen dieſer Ernte ſowohl von zwei zu zwei Jahren, als in längern Abſtänden. Geſchieht die Ernte jedoch unmittelbar vor

Digitized by Google

der jährlichen Entblätterung des Waldes, ſo erfolgt unter allen Umſtänden nur $\frac{2}{3}$ eines ganzen Laubabfall-Betrages.

Hiernach nun würde bei Ernte-Intervallen von zwei zu zwei Jahren, ſtets unmittelbar nach der Entblätterungszeit des Waldes vorgenommen, dieſem etwa nur $\frac{1}{3}$ des jährlichen Blätterabfalles belaſſen, $1\frac{2}{3}$ deſſelben aber dem Streuberechtigten zuwenden; dagegen ſtets unmittelbar vor der Entblätterungszeit geerntet, würden bei denſelben Intervallen dem Waldboden $1\frac{1}{3}$ der jährlichen Lauberzeugung, dem Berechtigten aber nur $\frac{2}{3}$ derſelben zufallen. Bei Intervallen endlich von drei zu drei Jahren würde im erſtern Falle dem Waldboden $1\frac{1}{3}$, dem Berechtigten $1\frac{2}{3}$; im andern aber dieſem $\frac{2}{3}$ und jenem $2\frac{1}{3}$ der jährlichen Lauberzeugung zu Theil werden.

Es gründet ſich dieß auf die Erfahrung, daß vom Blätterabfalle der Buche und der gewöhnlichen Holzarten und nach Maaßgabe der feuchtern und trocknern Lage des Forſtortes bis zum nächſten Frühjahre wenig oder gar nichts zu verweſen und ſelbſt bis zum nächſten Herbſte etwa noch $\frac{2}{3}$ von jenem übrig zu ſeyn pflegt, im zweiten Sommer aber erſt faſt gänzlich zerſtört gefunden wird; daß dieſer Gang etwas langſamer bei Birken, Eichen, Nadelhölzern ꝛc. und in trockner Lage von ſtatten geht, etwas ſchneller auf feuchten Stellen und bei Eſchen, Ahorn, Ulmen ꝛc. — Überſichtlicher werden jene Verhältniſſe aus nachſtehender kleinen Tabelle.

Digitized by Google

Bei einer Ernte-Wiederholung von	Werden von der ganzen jährlichen Lauberzeugung zu Theil	
	dem Waldboden	dem Streu-Erntenden
Jahr zu Jahr.		
Vor der Entblätterung d. Waldes	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
Nach	0	1
Von 2 zu 2 Jahren.		
Vor der Entblätterung ꝛc.	$1\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
Nach . . .	$\frac{1}{8}$	$1\frac{2}{3}$
Von 3 zu 3 Jahren.		
Vor der Entblätterung ꝛc.	$2\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
Nach . . .	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{2}{3}$
Von 4 zu 4 Jahren.		
Vor der Entblätterung ꝛc.	$3\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
Nach . . .	$2\frac{1}{3}$	$1\frac{2}{3}$
Von 6 zu 6 Jahren.		
Vor der Entblätterung ꝛc.	$5\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$
Nach . . .	$4\frac{1}{3}$	$1\frac{2}{3}$

Hieraus ergiebt ſich, daß die gewöhnliche, dem Walde ſehr zuträgliche Zumuthung an den Berechtigten, ſeine Ernte jederzeit unmittelbar vor der Entblätterungszeit zu beziehen, ihn unter allen Umſtänden in gleichem Maaße ſehr verkürzt; ferner: daß der Laubertrag ſich bei 3jährigen Intervallen und unmittelbar nach der Entblätterung, oder im nächſten Frühjahr darauf, bezogen, zwar am gleichſten zwiſchen Waldbeſitzer und Berechtigten ſich theilt, daß jedoch erſterem der Vorzug des 4jährigen Intervalles zugeſtanden werden möchte, um für den alsdann alle 4 Jahre einmal mangelnden

gänzlichen Schutz des Bodens von aller Laubdecke etwas zu entſchädigen. Bei der Benutzung des Heideüberzugs ꝛc. iſt übrigens zwar der Ertrag an Streumaterial und zugleich der Schutz des Bodens durch daſſelbe bei langen größer, als bei kürzern Ernte-Intervallen, dagegen aber verliert dadurch das Material an Güte.

Sowohl jene Ermittelungen, als auch die der poſitiven durchſchnittlich-jährlichen Streubeträge, ſind zur endlichen Bemeſſung der Streuberechtigungen ebenſo unerläßlich, wie der wirkliche Marktpreis deſſelben nach Maaßgabe ſeines Werthes für den ökonomiſchen Zweck. Zieht man davon die Erntekoſten und Fuhrlohn im vollen Betrage ab, ſo würde der ganze Werth der Streuberechtigungen auf einen ſehr kleinen Betrag herunter ſinken, während wieder der höchſte mittelbare Gewinn derſelben in der Wirthſchaft ſelbſt über Verhältniß zu groß iſt. Es werden demnach hier immer gewiſſe mittelbare Verhältniſſe einzuhalten und darauf hin denn auch entweder die Umwandlung oder völlige Ablöſung des Servitutes zu bewirken ſeyn.

Anmerk. Viele Waldſtreu- und auch Waldweide-Berechtigungen haben eine übergroße Ausdehnung besonders in Staatsforſten dadurch gewonnen, daß man dem durch die ſehr ſtarke Wildbahn und dergl. mehr ohnehin ſehr gedrückten Landmanne gern von dieſer Seite einige Schadloshaltung zugeſtand und eigentlich für ſeine Forterhaltung zugeſtehen muſte. Sehr unbillig alſo, wenn man ihm dasjenige, was er bei der Streuernte durch Hand und Geſchirr gar gern ſelbſt verdiente, vom Marktpreis der Streu ganz in Abzug brachte. Ebenſo verhält es ſich mit den ſehr human ſcheinenden Entbindungen vom Jagddienſte, wohlverſtanden gegen nunmehrige Erhebung des dafür im Marktpreiſe veranſchlagten baaren Taglohn-Betrages von den Pflichtigen, die jener unentgeltliche Dienſt zwar ſehr drückte, die ihn aber gegen ſolche Anſchläge dennoch mit namhaftem Gewinne wieder übernähmen; namentlich den Treiberdienſt, wozu ſie im Winter gar leicht unbeſchäftigte Kinder verwendeten und dafür nun auf volle Taglohne entſchädigen müſſen! —

Digitized by Google

§. 110.

Das Maſtrecht iſt in der Hauptſache ebenfalls mit der Weidegerechtſame gleichen Urſprunges und Bedeutung, d. h. es hat in Hinſicht auf den Schweinebetrieb nur für ſolche Gegenden beſondern Werth, wo eine ausgedehntere Schweinezucht beſteht, wogegen in Getreide reichen Landſtrichen auf dieſen Austrieb der Maſtſchweine um ſo weniger oder gar kein Werth gelegt wird, je mehr die Viehzucht beſchränkt und die Mäſtung auf landwirthſchaftliche Produkten-Verwendung und zu Gutmachung von Wirthſchaftsabfällen gerichtet iſt. Im erſtern Falle nur pflegen die Berechtigten ſehr gegen Umwandlung der Eichen- und Buchenbeſtände in Nadelholz ꝛc. Einwendungen zu machen und dem Forſtbetrieb hinderliche nachtheilige Feſſeln anzulegen; wogegen die Maſtnutzung, in gehörigen Grenzen ausgeübt, zur Erhöhung des Waldwerthes und Nationaleinkommens weit mehr beiträgt, als dem Waldbeſtande dadurch ausnahms- und theilweiſe geſchadet wird. Namentlich iſt dieſes der Fall in Betreff des Einſammlens der Buchеckern zur Ölgewinnung; zudem als dadurch unzählig viele erwerbloſe Hände von Weibern, Kindern ꝛc. ſehr nützlich beſchäftigt werden. Jedoch muß zu letzterm Zwecke die Maſt einigermaßen gut und reichlich ausgefallen ſeyn, während ſelbſt die ſpärlichſte Maſt noch durch junges Zuchtvieh vortheilhaft zu benutzen iſt.

Zufälligen, ſehr weſentlichen Erweiterungen und Beſchränkungen iſt übrigens das Maſtrecht unterworfen, durch Veränderung der Holzart, Betriebsweiſe und Umtriebszeit. Hochwaldungen von hohem Umtriebe, ſo wie beſonders vereinzelt ſtehendes und ausgepflanztes Eichen- und Buchen-Baumholz, gewähren am häufigſten und die reichlichſte Maſt; — ferner auch

Mittelwaldungen mit vielem Oberholze verſehen; außerdem aber vorzugsweis alle etwas trockner und ſonnig liegenden Forſtorte. Faſt ganz umgekehrt verhält ſich folglich alles dieſes wie hinſichtlich der Weide.

Wie viele Maſt-Früchte pr. Morgen unter verſchiedenen Umſtänden etwa erfolgen, iſt bis jetzt kaum in Annäherungszahlen ermittelt und bekannt geworden. Wahrſcheinlich ſind 250 bis 350 ℔ Buchekern das höchſte, was ein reichliches Saamenjahr in geſchloſſenen hundertjährigen Beſtänden gewährt; und ſchwerlich dürften Eichen unter denſelben Umſtänden 300 bis 500 ℔ liefern, wohl aber in ältern lichten Beſtänden etwas mehr; alle jüngern Beſtände ohne Ausnahme bis zum 60jährigen Alter hin, aber wohl in reichen Jahren durchſchnittlich kaum $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ ſo viel; zudem als zwiſchenliegende Lichtungen, Wege und unfruchtbare Stellen ꝛc. den Ertrag durch das große Ganze hin gar ſehr ermäßigen. Bekanntlich rechnet man bei minderer Erträglichkeit der Jahre überhaupt nur auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ und noch weniger jener vollen oder reichſten Maſt (ſogenannte Halbe-, Viertheils- und Sprengmaſt) und wird der Betrag derſelben nun einigermaßen zu beurtheilen im Stande ſeyn. Auch iſt wieder die Vormaſt, d. h. der Genuß vom Betriebe der Maſtreviere bis zum Ablaufe des betreffenden Jahres über Verhältniß höher, als nach dem Neujahr (Nachmaſt); jene auch nur allein auf ein Fettmachen des Viehes wirkſam. Übrigens treten die Maſtjahre, nach Maaßgabe örtlicher Lage, in ſehr ungleichen Zwiſchenräumen einmal ein, ſo daß man dieſe, aus längern Durchſchnitten ermittelt, noch mitbenützen muß, um den nachhaltig jährlichen Maſtertrag kennen zu lernen, der alsdann meiſt ſehr gering ausfällt.

Bei Begrenzung des Maſtſervituts kann der Berechtigte allerwenigſtens vom Bezuge des einer natürlichen

Verjüngung bedürftigen Flächentheils ausgeſchloſſen betrachtet werden, ſelbſt wenn darauf ein über Nothdurft reichlicher Saamenvorrath angenommen werden könnte. Ferner kann derſelbe den Maſtabfall von einzelnen, noch in ſehr jungem Aufwuchſe ſtehenden Saamenbäumen, nicht in Anſpruch nehmen, beſonders wo die Wildbahn zu berückſichtigen und ihr ſogar außerdem noch ein Antheil der Maſt zuzurechnen iſt. In Folge deſſen gehen dem Berechtigten, beſonders nach Maaßgabe einer kürzern Umtriebszeit, ſehr erhebliche Antheile der Maſt vom Genuſſe ab; und er kann ohnehin eine ſehr vereinzelte und dünne Maſt zum völligen Fettmachen von Schweinen gar nicht benutzen.

Die baare Veranſchlagung des dem Berechtigten zufallenden Maſtgenuſſes, einerſeits nach des wirklich zum Maſttragen fähigen Flächenraums, und andererſeits ſeiner durchſchnittlichen Naturalerträglichkeit und ihres Geldwerthes, iſt ſtets etwas mißlich und weit weniger ſicher, als der aus Rechnungen ermittelte durchſchnittliche Geldwerth, wofür am Orte und in der Umgegend die Maſtnutzung verpachtet zu werden pflegt; oder kann man ſich des einen Verfahrens zur Berichtigung des andern bedienen. Beſonders macht der Umſtand, daß die Schweine ſich nicht blos von Maſtfrüchten, ſondern auch von Gewürme ꝛc. nähren, den erſtern Maaßſtab ſehr mißlich! Beim Bemeſſen des Einſammlens oder Leſerechtes würde, wenn man die damit verbundene Mühe im Taglohnbetrage veranſchlagen wollte, kaum ein Überſchuß oder Gewinn für den, jener Mühe als willkommener Erwerb ſich unterziehenden Berechtigten bleiben, und deßhalb wird hier dieſelbe billige Rückſicht eintreten, die ſchon oben (§. 80.) angedeutet wurde.

Eine Ablöſung der zweckmäßig beſchränkten Maſtrechte entſpricht aus den Eingangs angeführten Urſachen

Digitized by Google

eigentlich dem Nationalintereſſe nicht; doch wird es zuweilen der Jagd und vielleicht mancher Frevel wegen ſeitens des Waldbeſitzers, oder auch wegen des örtlichen durch Vervollkommnung des Gewerbes eingetretenen landwirthſchaftlichen Unwerthes von allem Viehaustriebe, vom Berechtigten gewünſcht, und hat auf jene Grundlage hin nunmehr keine Schwierigkeiten. Sie würde ſich auch leicht auf weitläufig bepflanzte Weideorte übertragen laſſen, im Falle der Berechtigte zu dieſer zweifachen Benutzungsweiſe geneigt iſt.

Anmerk. Was der Maſtberechtigte außerdem noch in Anſpruch zu nehmen hat, wie z. B. eine Stelle zum Maſtſtalle, Holz zu Wachtfeuer und Einzäunung ꝛc., bedarf einer beſondern Veranſchlagung.

Vierter Abſchnitt.

Sicherung gegen nachtheilige Naturereigniſſe ꝛc.

§. 111.

Die Sicherſtellung des Waldes gegen nachtheilige Natur-Ereigniſſe und Beſchädigungen, umfaßt die Anwendung jener großen Anzahl von Schutzmitteln, die bereits in der Lehre vom Forſtſchutze aufgeführt und zum Theil auch weiterhin ſchon angedeutet wurden.

Die Forſtpolizei hat jedoch, in ſo fern ſie nicht belehrend zu wirken beabſichtigt, — zunächſt nur Schutzmaßregeln gegen ſolche Ereigniſſe geſetzlich zu verfügen, deren Vollführung außer dem Bereiche und der Kraft des Einzelnen liegen und alſo eine gewiſſe Geſammtanſtrengung und übereinſtimmende Maßregeln erfordern. Hierher gehören hauptſächlich:

1) geſetzliche Verfügungen zur Verhütung des Waldbrandes, ſo wie die Verhaltungsmaßregeln bei ausgebrochenem Brande;

Digitized by Google

2) Maßregeln zur Verhütung von Überſchwemmungen und Verſumpfungen, und zur Trockenlegung derſelben;

3) Maßregeln gegen die Entſtehung und Verbreitung von Flugſand, und zur Abſtellung dieſes Übels;

4) Maßregeln gegen Inſektenverheerungen.

Da ein gröſter Theil aller Waldbrände nicht von der Natur (Blitze ꝛc.) allein, ſondern von der Sorgloſigkeit, Eigennutz und zuweilen Bosheit der Menſchen ausgeht, ſo ſind gute und ſtrenge Wald-Feuerordnungen zwar ſehr nothwendig; jedoch mit Vermeidung aller Pedanterien, die (wie z. B. die Strafen auf das Rauchen mit Pfeifen ohne Deckel) den Einwohnern ohne allen Nutzen nur läſtig werden.

Ebenſo große Vorſicht und Überlegung iſt nöthig, ehe man z. B. beim Erſcheinen verheerender Waldraupen, ſtrenge und mit erheblicher Mühe und großen Koſten verbundene Vorſchriften ertheilt und Anordnungen trift, ohne hinſichtlich deren ſicherm Erfolge wirklich etwas ſich verſprechen zu dürfen. Die neuere Zeit hat mehrere Beiſpiele bekannt werden laſſen, wo in jener Weiſe ſehr bedeutende Geldſummen völlig unnütz verſchwendet worden ſind, oder wo vielmehr der Aufwand viel größer war als der wirkliche und auch der möglich höchſte Schaden. Gleich nachtheilig würde jedoch auch hierin eine zu große Sorgloſigkeit werden können, folglich nur reifliche Überlegung und unausgeſetztes fleißiges Nachſpüren nach der wahren Natur jener Übel nöthig und im Stande ſeyn, dergleichen ſehr nachtheiligen polizeilichen Mißgriffen vorzubeugen. Der Gemeinſatz: „bei der Gefahr lieber etwas zu viel, als zu wenig zu thun“, vermag ſie kaum etwas zu entſchuldigen, gar nicht zu rechtfertigen.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Sicherung des dem Staate im Ganzen und Einzelnen nothwendigen Bedarfes an Waldprodukten.

§. 112.

Die früher ſchon, als ein ſehr weſentlicher Gegenſtand der Forſtpolizei, nachgewieſene nothwendige Fürſorge für eine möglichſt vollſtändige Befriedigung des für den Staat im Einzelnen und Ganzen beſtehenden Bedarfs an Waldprodukten, ſo weit dieſelbe außer dem Bereiche der einzelnen Staatsbürger liegt, fordert eine genaueſte Überſicht und Kenntniß von dem Verhältniſſe, in welchem jene Bedürfniſſe zu den Befriedigungsmitteln, alſo die Conſumtion zu der Produktion ſtehen. Demnach müſſen beide ausgemittelt, zuſammen verglichen und darauf hin Vorkehrungen getroffen werden, um ſowohl den ſich ergebenden Mangel, als den Überfluß an jener Gattung von Produkten zu beſeitigen, indem das eine wie das andere für das Nationalwohl verkürzend iſt. Hierbei kommt denn das Holz, als Hauptobject, mehr als die Wald-Nebennutzungen in Betracht; obſchon für letztere in beſondern Fällen dieſelben Maßregeln in Anwendung kommen müſſen.

§. 113.

Die Nothwendigkeit dieſer polizeilichen Maßregel, zunächſt hinſichtlich des Holzmaterials, iſt in den vorhergegangenen Abſchnitten durch folgende Nachweiſungen begründet worden, nämlich:

1) durch den Umſtand, daß bei den großen Vertheilungs-Schwierigkeiten des Holzmaterials ſehr viel auf eine zweckgemäße Vertheilung der Waldungen durch das Staatsganze ankomme, wenn anders nicht Holzman-

Digitized by Google

gel und Überfluß in ſehr kurzen Entfernungen ſich einander berühren ſollen (§. 8.); ferner

2) dadurch, daß ein Land, welches vielen kulturfähigen Boden beſitzt und außerdem noch für jeden Zweig bürgerlicher Betriebſamkeit günſtig liegt, zwar durch das Ganze hin in dem Maaße an Reichthum gewinnt, als der Holzverbrauch im Einzelnen bis zu gewiſſem Grade vermindert und der Holzboden ſo auf die verhältnißmäßig kleinſte Fläche beſchränkt wird; daß jedoch

3) hierin eine gewiſſe, faſt nur von Seiten der Polizei zu verwirklichende, Grenze unerläßlich ſey, wenn anders nicht die einer ſolchen Waldverminderung nachfolgenden hohen Preiſe für das Holz und ſeine Surrogate die gewerbliche Betriebſamkeit durch Übertheurung eines weſentlichen Hülfsſtoffes wieder merklich leiden und durch Concurrenten aus begünſtigteren Gegenden vom Markte verdrängt werden ſoll; wenn man insbeſondere aber auch nicht in den Fehler verfallen will, in jener Weiſe den Lebensgenuß des Volkes zu verkümmern, oder ein allgemeines bürgerliches Wohlbefinden, — alſo die wichtigere Aufgabe des Staatsvereins, — dem höchſten Reichthume, äußern Macht und Glanze, vorzuziehen; und daß endlich

4) dieſes letztere daran erkannt wird, wenn bei aller dem vermehrten Reichthume des Staatsganzen dennoch die einzelnen Staatsglieder, beſonders der zahlreichſten untern Klaſſen, nicht in demſelben Maaße wohlhabender oder erwerbsreicher geworden ſind, als es nothwendig wäre, um auch bei hohen Holzpreiſen ihr Feuerungsbedürfniß mit demſelben Antheile ihres Geſammterwerbes, wie bei geringerm Preiſe und

Digitized by Google

Erwerbe, beſtreiten zu können; welcher Fall am häufigſten da noch eintritt, wo die Wälder verwüſtet wurden ohne daß der Boden zur höhern Kultur geeignet oder für ihre Erweiterung benutzt worden war.

Von dieſer Seite alſo wird auch die eigentliche Richtung und Grenze der in dieſem Abſchnitte in Frage ſtehenden Aufgabe anſchaulicher und dieſelbe in ihrer wahren Bedeutung beſtimmter darin anerkannt werden, jene Verhältniſſe zwiſchen örtlichem und zeitlichem Holzpreiſe und des ganzen Aufwandes dafür mit dem Erwerbe, Vermögenheit und Unterhaltsmitteln der Bevölkerung zu bemeſſen. In ſo fern alſo weicht ſie von ähnlichen andern, welche Andere geſtellt haben, entſchieden ab.

Anmerk. Zu keiner Zeit dürfte eine ſolche Prüfung, wie die hier zur Sprache gebrachte, nothwendiger werden, als gegenwärtig, wo die Klage über unzureichenden Erwerb der arbeitenden Klaſſe eben ſo allgemein und dringend, als das Beſtreben der zuſammengrenzenden Staaten dahin eifrigſt gerichtet iſt, ſich in der gewerblichen Induſtrie wechſelſeitig den Rang abzulaufen. Zuletzt möchte in dieſem Kampfe nicht ſowohl der höchſte ganze Kapital-Reichthum der Staaten, als vielmehr eine gewiſſe Wohlfeilheit der Roh- und Hülfsſtoffe unter ſonſt gleichen Umſtänden vorzugsweis den Ausſchlag geben.

§. 114.

So oft man in neueſter Zeit von gewiſſer Seite aus zu beweiſen bemüht war, daß ſo wenig das nationale Holzbedürfniß, als auch die dafür zu Gebot ſtehenden Befriedigungsmittel, ſich arithmetiſch ermitteln ließen, ja daß es eben ſo lächerlich als unmöglich ſey, den abſoluten Holzbedarf einer Gegend und eines Staates, ſo wie die dafür erforderliche Waldfläche, jemals kennen zu lernen, hat man den wahren Standpunkt für die Aufgabe entweder ganz überſehen, oder abſichtlich verrückt.

Digitized by Google

Denn obſchon der Statik und Statiſtik die arithmetiſche Feſtſtellung von viel verwickelteren und ſchwankenderen Verhältniſſen wie jene bis zu einem Grade gelungen iſt, der für den beabſichtigten Zweck nichts zu wünſchen übrig läßt, ſo kommt es dennoch ſchon vornweg einmal auf dergleichen allgemeine abſolute Größen des Bedürfniſſes, am wenigſten für alle Zeiten, gar nicht an; ſondern vielmehr allein auf einen relativen Maaßſtab für das örtliche und zeitliche wirkliche Holzbedürfniß, verglichen mit deſſen Preis und ganzen Geldaufwand ꝛc. Von theoretiſchen Abſtraktionen ſoll und darf hierbei nirgends die Rede ſeyn; ſondern es kann und muß der Maaßſtab für große und geringe Bedürfniſſe, ſo wie für hohe und niedrige Preiſe, aus den bürgerlichen Verhältniſſen der verſchiedenartigſten Gegenden und Länder entnommen und darauf hin dann ein Urtheil, oder die geeigneten polizeilichen Vorkehrungen, gegründet werden.

Auf ſolchem Wege wird ſich denn bald der Unterſchied herausſtellen, zwiſchen einem blos angewöhnten Verbrauche (eingebildeten Bedürfniſſe) und dem örtlich und zeitlich begründeten wirklichen Bedarf; beide den Gegenſatz bildend mit einem drückenden kümmerlichen Behelfe an Holzmaterialien und ſeinen Surrogaten, den man eben ſo, wie jenen erſtern zu vermeiden hat.

Da ſich nun der Holzverbrauch zwiſchen ſehr engen Grenzen ſehr weſentlich ändert, und zwar nach Maaßgabe der örtlichen Holzvorräthe und ſeiner Surrogate, des örtlichen Klima's, Gewerbweſens und dergl.; auch der Materialaustauſch (Holzhandel ꝛc.) nur innerhalb beſtimmten Grenzen möglich iſt und ſich bewegt, ſo muß nothwendig bei Ermittelung ſolcher Verhältniſſe auch von dieſen Beſonderheiten ausgegangen und daraus endlich

dann das Ganze für einen gegebenen Staat, oder zur Vergleichung verſchiedener Staaten unter einander, zuſammengeſetzt werden.

Die ganze hier in Frage ſtehende Aufgabe fällt alſo von einer Seite der forſtlichen Statik und Statiſtik, von der andern aber erſt der Forſtpolizei zu. Für die letztere ſind nun keine Schlüſſe und Anwendungen möglich, ehe die erſtere vorgearbeitet hat, und leider befindet ſich die Wiſſenſchaft dermalen noch in dieſem Falle, nämlich von den Statiſtikern die nöthigen vollſtändigen Materialien in Erwartung ſtellen zu müſſen. In Ermangelung derſelben laſſen ſich alſo zunächſt nur einige ſtatiſche Winke, ſo wie ſtatiſtiſche und polizeiliche Bruchſtücke mittheilen; dieſem aber weiterhin erſt diejenigen Vorkehrungen beifügen, welche die Polizei in Fällen des Holz-Überfluſſes und Mangels zu treffen haben würde.

Anmerk. 1. „Statik und Statiſtik“ werden hier in derjenigen Bedeutung genommen, wie ſie in der vorgehenden zweiten Abtheilung der Encyclopädie (Tübingen 1828) §. 557 und 560. nachgewieſen worden iſt. Die erſtere kann hier als die Kunſt richtig zu meſſen, und die andere als das zuſammengeordnete wirklich ſchon Gemeſſene, betrachtet werden. In ſo fern ſind in erſterer Beziehung ausführliche Anleitungen hier nicht an ihrem Orte und etwa blos beim Vortrage zu ertheilen.

Leider hat nicht blos die Forſtſtatiſtik, ſondern die Statiſtik überhaupt das ſonderbare Schickſal, daß ſie — ohngeachtet ihrer großen Nützlichkeit und eigentlich unbedingten Nothwendigkeit für jeden rationellen größern Haushalt, — mit ſehr einzelnen Ausnahmen noch immer von allen öffentlichen Behörden, welche um Materialien dafür angegangen werden, auffallend ſtiefmütterlich oder wohl feindlich ſogar behandelt wird. Dem zu Folge iſt ſie im eigentlichen Sinne „zum betteln“ verurtheilt und muß ſich von den ſehr ſpärlichen Almoſen unterhalten, die ihr unwillig gegeben, oder den Gebern wahrhaft abgerungen werden müſſen. Möchte dieß ſich zum Beſſern wenden, ſelbſt hinſichtlich der Verwaltungsbehörden welche dadurch von zwei Seiten zugleich in einem ſehr zweideutigen Lichte erſcheinen! —

Anmerk. 2. Daß Einzelne, der Statiſtik und ihrer Bearbeitung völlig Entfremdete, über dergleichen Unterſuchungen

Digitized by Google

ziemlich ungünſtig urtheilen ꝛc. iſt bekannt, wird jedoch dem Werth des Gegenſtandes gerade keinen Abbruch thun. Dieſer letztere möchte ſich aber, ſchon blos für die Nationalökonomie an ſich, aus dem einzelnen Material ergeben, was oben (§. 7.) mitgetheilt wurde. — Welchen großen praktiſchen Nutzen haben nicht ſchon die bioſtatiſchen Materialien der Politik geleiſtet? und welche großen Schwierigkeiten ſind dabei durch Fleiß nicht beſiegt worden?

§. 115.

In Beziehung auf die nothwendigen ſtatiſchen Unterſuchungen des Bedürfniſſes an Holz und ſeiner Surrogate beſchränken wir uns auf folgende Andeutungen.

A) Die Ausmittelung des örtlich nothwendigen Brennſtoffes macht immer den Hauptgegenſtand aus, insbeſondere da der ganze Nutzholz-Verbrauch ein ſehr folgerechtes Verhältniß gegen jenen einzuhalten pflegt. Es ſtehen auch mehrere Hülfsmittel zu Gebot, den Aufwand für Zimmererwärmung von den übrigen getrennt zu erhalten.

Anmerk. Der Südländer, ohnehin der Zimmer-Erwärmung überhoben, genießt auch noch ungleich weniger warme Speiſen als der Nordländer. Eine Vergleichung der größern und geringern Abhängigkeit der Bevölkerung vom Feuerungsmaterial, z. B. ſchon blos zwiſchen Deutſchland und Italien, erklärt allein ſchon manche örtliche Eigenthümlichkeit im Volksleben; erlangt alſo nicht blos forſtliche Bedeutungen.

B) Der Bedarf an Brennſtoff wird nicht blos aus den Forſten beſtritten, ſondern nach Maaßgabe der Örtlichkeiten auch ein mehr oder weniger erheblicher Betrag deſſelben von andern Grundſtücken, durch Surrogate ꝛc.

a) Man gelangt am leichteſten zur Kenntniß des Verbrauchs an Brennſtoff aus den Forſten und vom ganzen Betrage dieſes Bedürfniſſes überhaupt, wenn zu dergleichen Unterſuchungen Gegenden gewählt werden, welche ſich ganz oder beinah ausſchließlich

in jener Weiſe beholzigen. Zu dem Quotienten, welcher ſich durch Diviſion der örtlichen Bevölkerung in die ganze Holzverabreichung ergiebt, muß denn auch dasjenige gezählt werden, was nicht mit durch die Forſtrechnung läuft, wie z. B. das gefrevelte Holz, Leſeholz, Abfälle vom Nutzholze bei der Bearbeitung oder beim endlichen Rückgange. Sie können leicht im Maximum ein bis zwei Zehntheil der ganzen Holzverabreichung betragen, d. h. man wird zuweilen den Nutzholzbetrag gar nicht vom Brennholze abzuziehen brauchen und noch über dieß hin einen Antheil der in Rechnung ſtehenden ganzen Holzverabreichung zuzählen dürfen. Jenes Höchſte erfolgt unter gewiſſen Umſtänden gewöhnlich in Hochwaldungen mit ausgedehnten Leſeholzrechten, das Niedrigſte (noch tief unter $\frac{1}{10}$) in Niederwaldungen.

b) Nicht ganz unerheblich iſt der Beitrag an Brennſtoff, welchen die Umzäunungen, Feld- und Wieſengehölze, Baumſtücke und Weinberge liefern, beſonders für ſolche Gegenden, wo auch der geringſte Abfall jener Gattung zu gut gemacht wird. Am einfachſten möchte ihr Ertrag zu veranſchlagen ſeyn, nachdem man ſie ſich überhaupt in ein geſchloſſenes Ganze enge vereinigt denkt, und alsdann einen angemeſſenen mäßigen Niederwaldertrag pr. Morgen dafür in Rechnung bringt. So liefert z. B. ein heſſ. Morgen Weinberg mit 2400 Rebſtöcken, von jedem jährlich nur $\frac{1}{4}$ ℔ dürre Abfälle gerechnet und alle 3—6 Jahre die abgängig werdenden Weinpfähle hinzugerechnet, überhaupt jährlich etwa 1000 bis 1200 ℔ Abfälle, welche wohl an 25 bis 35 Kubikfuß gemiſchter Brennholzmaſſe gleich zu rechnen ſeyn dürften. Nehmen wir nur 20 Kbf. durch das

Digitized by Google

Ganze an, ſo iſt der Betrag immer berückſichtigungswerth. In ſüdlichen Ländern wird in jener Weiſe der ganze Feuerungsbedarf beſtritten!

c) Ebenſo liefern für ſehr holzarme Gegenden ſelbſt die Ackerländereien durch Getreideſtroh (beſonders vom Mais), Unkräuter und Stoppeln einige Feuerungsbeiträge, wie es namentlich ſchon am Rhein der Fall iſt. Dem läßt ſich die Verwendung des Thiermiſtes beizählen, der ſelbſt in kalten Ländern, wie Jütland, Lappland ꝛc. für die Feuerung mit zu Hülfe genommen werden muß.

d) Unter den Surrogaten des Brennholzes nehmen endlich die Braun- und Steinkohlen und der Torf eine bedeutende Stelle ein, indem manche Gegenden und Staaten ſich ganz, oder doch größtentheils, damit behelfen. Reduzirt man daher ihren ganzen örtlichen Verbrauch auf Holzmaſſe und dividirt dieſe durch die mittlere Erzeugungs-Fähigkeit eines Morgens Waldfläche (25 bis 40 Kbf.), ſo wird dadurch eine unermeßliche Fläche von Wald erſetzt. Man darf hierbei die Hitzkraft der Steinkohlen im Durchſchnitte zweifach höher als ein gleiches Gewicht von gemiſchtem gut lufttrocknem Holze ſetzen, und von letzterm 3 bis 4 Kbf. (ſeltner 4½ — 5 bei Weichholz) auf einen Centner rechnen. Torf beſitzt bei mittlerer Güte dem Gewichte nach zwei Drittheil der Hitzkraft des Holzes; Braunkohlen dagegen ſtehen ziemlich zwiſchen beiden erſtern Materialien in der Mitte, am häufigſten jedoch dem Torfe etwas näher. Da nun auch der ſchlechtern Steinkohlen mehr als der guten und beſten vorkommen, ſo wird man mehr, als höchſtens 3 Kbf. lufttrockne gemiſchte Holzmaſſe, nicht

Digitized by Google

gegen 1 Ctr. gemiſchte Stein- und Braunkohlen rechnen dürfen.

Anmerk. Die ganze foſile Kohlen-Gewinnung der verſchiedenen europäiſchen Staaten findet ſich am vollſtändigſten in Malchus Statiſtik. Stuttgart 1826 ꝛc. Die gröſte Menge gewinnt England, nämlich 180 Millionen Ctr., im Werthe etwa von 10 Millionen Klafter Buchenholz oder 15 Millionen Klafter Kiefernholz, wozu bei gewöhnlichem Waldzuſtande unſerer Zeit wenigſtens 40 Millionen heſſiſche Morgen Waldfläche (= 24 Millionen engl. Acre) erforderlich ſeyn würden. Davon führt England viele aus, und Holz dafür ein. Man giebt jene Steinkohlen-Ausfuhr nach Amerika, Frankreich, Holland, Deutſchland ꝛc. auf jährlich nahe an 5 Millionen Ctr. (= 32000 Klafter Buchenholz) und 235000 Pfund Sterl. Geldwerth an; die der Holzeinfuhr (Nutzholz) dagegen wird im Geldwerthe auf 8 — 900000 Pfund Sterl. geſchätzt der Maſſe nach aber ſchwerlich mehr als jene Ausfuhr betragen, vielleicht ſie noch nicht erreichen.

C) Die Ungleichartigkeit der Hitzkraft der verſchiedenen Holzarten muß bei Berechnung des Verbrauchs ſo viel als möglich in ähnlicher einfacher Weiſe ausgeglichen werden, wie es oben bei den Kohlen ꝛc. geſchah. Man hat dabei zu berückſichtigen, daß von den gangbarſten oder vorwiegendſten Sortimenten die beſten etliche 30, die ſchlechteſten aber etliche 20 ℔ pr. Kubikfuß im trocknen Zuſtande wiegen, und daß man durch's Ganze hin die Hitzkraft von einerlei Trockengewichten gleich ſetzen kann. Diejenigen Sortimente, wie z. B. das Reißig von den Weich- und Nadelhölzern, Eichenſtammholz ꝛc. betragen zu wenig, um hierin auf das Ganze einen merklichen Einfluß zu äußern. Demnach kommen nach der verſchiedenen Güte des Holzes bald 3, bald 4 bis 5 Kbf. trockne Maſſe auf einen Centner unſeres Normalgewichts (oben unter B. d.).

Anmerk. Zur Vergleichung der Hitzkraft von den gewöhnlichen Feuerungsmaterialien laſſen ſich, an die Stelle der frühern von Hartig, Werneck ꝛc., beſonders folgende empfehlen, obſchon auch dieſe die Aufgabe noch nicht vollſtändig löſen. Dau über die Torfmoore Seelands ꝛc. Kopenh. und Leipz.

Digitized by Google

1829; ferner Marcus Bull (Bew. v. Nordamerika) Abhandlung im XVI. Band des Jahrb. d. polyt. Inſt. z. Wien Jahrg. 1830. S. 344. Beide ſind übergegangen und mit vielen andern vereinigt in Péclet's Schrift: „über die Wärme ꝛc." aus d. Franzöſ. Braunſchweig I. 1830. Derſelbe ſetzt die Hitzkraft auf folgende, für den techniſchen Zweck angeblich brauchbare Verhältniß-Zahlen:

für einerlei Gewichte an vollkommen trocknem Brennſtoff.	Verhältnißzahlen
Verſchiedene Holzarten im gewöhnlichen lufttrocknen Zuſtande, wobei ſie durch Ofendürre noch ¼ ihres Gewichtes zu verlieren pflegen - -	2600
Vollkommen dürres Holz ohne Unterſchied beinah	3500
Holzkohlen deßgleichen - - - - - -	7300
Steinkohlen mittlerer Güte - - - - -	6000
Kooks (mit 0,15 Aſchengehalt) - - - - -	6500
Torf von guter Beſchaffenheit - - - - -	3000
Desgl. von mittlerer Güte (nach Dau) - -	2000
Torfkohlen - - - - - - - - - -	6400
Baumöl - - - - - - - - - - -	10000
Talg - - - - - - - - - - - - -	8000
Braunkohlen beſter Qualität (nach andern Angaben) etwa - - - - - - - - -	4500
Desgleichen von mittlerer Güte beiläufig - -	2800
für gleiche Räume, einſchließlich der Zwiſchenräume.	
NB. Ein pariſer Klafter (4 Kb. Metre) zu 40 Hektolitre.	
Eſchenholz vollkommen trocken - - - - -	149
Roth- und Hainbuche - - - - - - - - -	140
Birke - - - - - - - - - - - -	102
Fichte - - - - - - - - - - - -	106
Italieniſche Pappel - - - - - - - -	76
Steinkohlen 1 Hektolitre mittl. Güte - - -	480
Braunkohlen deßgl. (nach andern Angaben) beſte	212
Dieſelbe v. mittl. Güte - - - - - - -	170
Buchenholz (andere Angabe) - - - - -	114
Kohlen aus Buchenholz (deßgl.) - -	130
Kohlen aus Buchenholz (Peklet) - -	176
Kohlen aus Eſchenholz - - - - - - -	219
Kohlen aus Birkenholz - - - - -	153
Kohlen aus Fichtenholz - - - - -	160
Kohlen aus Pappelholz - - - - -	109
Torf (roh) - - - - - - - - - - -	150

Man wird bei Vergleichung dieſer Zahlen, mit den von Andern und mit praktiſchen Erfahrungen, noch manche Vervollſtändigung der betreffenden Verſuche wünſchen.

Digitized by Google

D) Daß die größern örtlichen Material-Reichthümer auf niedrige Preiſe, und dieſe wieder auf ausgedehnteren Verbrauch wirken, iſt erfahrungsmäßig; und es daher nicht ohne Intereſſe, bei jenen Verbrauchs-Ausmittelungen zugleich jenes Verhältniß der Bevölkerung pr. Quadratmeile zur ganzen jährlichen örtlichen Erzeugung oder Gewinnung an Holz und Surrogaten, einſchließlich der Ausfuhr, feſtzuſtellen.

E) Von ſehr merklichem Einfluſſe auf die Conſumtion an Brennſtoff iſt vor allen noch das Klima; insbeſondere des Aufwandes für die Zimmer-Erwärmung wegen (oben §. 7.), welcher nach der örtlichen Dauer und Kälte der Winter erheblich abweicht, indem der Feuerungsbedarf bei zunehmender Heftigkeit der Kälte in einem auffallenden Maaßſtabe ſteigt. Da das Bedürfniß der Ofenfeuerung in Deutſchland z. B. mit der mittleren Tagestemperatur von 6° Reaum. zu beginnen und wieder aufzuhören pflegt, ſo wird ſich darnach vornweg die Dauer der Winter vergleichen und ihr noch die Tage-Anzahl beifügen laſſen, an welchen der mittlere Temperatur-Stand ſowohl über als unter Null war; auch wird die mittlere Temperatur des kälteſten Monates noch beſonders zu bemerken ſeyn; dagegen iſt es hierbei nirgends zuläſſig, in gewöhnlicher Weiſe das + und — gegen einander auszugleichen.

Anmerk. Wegen dieſer bisher üblichen arithmetiſchen Ausgleichung der + und — Temperaturen können die vorhandenen Zuſammenſtellungen über die örtliche Mitteltemperatur jedes Monats im Jahre für jenen Zweck nur wenig und ſehr unvollſtändige Dienſte leiſten, doch gewähren ſie, wie die nachfolgende Tabelle ergiebt, immerhin ſchon einiges Intereſſe.

Digitized by Google

Örtlichkeiten	Geographiſche Breite	Dauer der Winter in Tagen	Temperatur an Tagen	Temperatur an Graden	Mitteltemp. des ganzen Jahres +	Mitteltemp. des kälteſten Winter-Mon. ±
Cambridge (in N. Amerika)	42°,2	156	67	+3,34	7,66	—4,36
			89	—3,22		
Genf	46°,10	161	99	+3,09	7,68	—0,99
			62	—0,45		
Paris . . .	48°,5	135	135	+3,20	9,36	+1,2
Mannheim .	49°,4	160	145	+2,47	8,16	—0,01
			15	—0,01		
Trier . . .	49°,4	157	157	+3,31	8,14	+1,86
Mittl. Deutſchland bei 800′ Meereshöhe	50°,0	170	84	+3,21	6,9	—0,60
			86	—0,48		
London . . .	51°,3	153	153	+3,73	8,64	+1,46
Berlin . . .	52°,3	177	85	+2,79	7,28	—1,77
			92	—1,19		

Daß hier immer nur die monatlichen Ueberſchüſſe von + über —, oder umgekehrt des letztern über erſteres, in Rechnung ſtehen, folglich die eigentlichen Temperatur-Stände und ihre Extreme nicht bezeichnet ſind, wird dem Unterrichteten einleuchten, und wie daher Paris, Trier ꝛc. gar keine Froſttage haben, während dieß in der Wirklichkeit anders, d. h. der Kältegrad allerwärts bedeutender iſt. Dennoch fällt das ſüdlich liegende Cambridge mit ſeinem kalten Winter gegen Genf ꝛc. auf, was mit ihm einerlei Mitteltemperatur beſitzt, wie Rom dieſelbe geogr. Breite.

F) Intereſſant genug iſt es, den Brennholzbedarf der einzelnen Gewerbe auch dann geſondert zu ermitteln, wenn er mit dem übrigen ganzen Brennſtoff-Verbrauche nachher in eine einzige Maſſe zuſammengefaßt wird (vergl. §. 7.). Es gehört dahin der Aufwand für Bäckerei, Brauerei, Brennerei, Ziegel- und Kalkhütten,

Digitized by Google

Salzſieden, Eiſen-Schmelzen und Hammerwerke, Glas-hütten, der Kohlen-Verbrauch für Schmiede, Schloſſer und ähnliche Feuerarbeiter. Alle dieſe Gewerke kennen den Aufwand an Brennſtoff für ihre jährliche ganze Produktion oder Waaren-Erzeugung, und die Statiſtiker haben bereits ziemlich genau den jährlichen Verbrauch an letztere auf jede Familie im Durchſchnitte zu berechnen gewuſt, folglich läßt ſich in ſolcher Weiſe der inländiſche Verbrauch ſowohl, als auch die Ein- und Ausfuhr hieran leicht bemeſſen. Sollte dieß übrigens ſelbſt nur geſchehen, um die überſpannten Begriffe und vorhandenen Berechnungen der Art, wie ſie theilweis in forſtliche Schriften übergegangen ſind, zu berichtigen und den Gegenſtand angemeſſener zu beurtheilen.

Anmerk. Außer den in v. Burgsdorfs, Eggerers ꝛc. Schriften enthaltenen Verbrauchsangaben der oben berührten Gattung, finden ſich dergleichen einer Berichtigung bedürftige in v. Kettner Darſtellung der großh. Badiſchen Forſtadminiſtration. Karlsruhe 1820; Grf. v. Sponek über die Veräußerung von Staatswaldflächen ꝛc. Heidelberg 1823. Beide letztere (und ähnliche Schriften von Rauch über Frankreich und Bar. v. Edelkranz über Schweden ꝛc.) ſtanden in einer eben ſo namhaften politiſchen Beziehung von Bedeutſamkeit, als eine andere von Seutter (Abriß der gegenwärtigen Forſt-Verfaſſung Würtembergs ꝛc. Stuttgart 1820), obſchon ſich dieſe letztere mehr mit der ganzen möglichen Holzerzeugung beſchäftigt. — Alle jene Schriften aber deuten beſtimmt genug auf den Werth ſolcher Materialien für die Staatsverwaltung, ſo wie auf das Bedürfniß, ſie für dieſen Zweck möglichſt erſchöpfen zu müſſen.

G) Spezieller, als in größere vollſtändige Stadt- und Dorfgemeinden, darf man bei Ermittelungen des bürgerlichen Brennſtoff-Bedarfs nicht wohl eingehen, wenn man anders ſo äußerſt trügeriſchen Reſultaten ausgeſetzt ſeyn will, wie ſie aus dem familienweiſen Bemeſſen des Bedarfs theilweis hervorgegangen ſind. — Die jährliche Einfuhr an Brennſtoff in die Städte iſt meiſt ſehr genau bekannt, obſchon immer noch

Digitized by Google

ein gewiſſer Antheil auf anderm Wege aus Wäldern, Feldern, Gärten ꝛc. einkommt. Jene Einfuhr beſteht faſt durchaus aus den beſten Holzarten und Sortimenten (Scheitholz ꝛc.), wogegen der Landbewohner ſich mehr mit geringern Holzarten und Sortimenten begnügt. Dennoch ſteht blos den Maſſen nach, in Folge des höhern Luxus, der durchſchnittliche Verbrauch einer ſtädtiſchen Familie in dem Verhältniſſe wie 4 und 3 gegen 2 höher wie auf dem Lande, wo man außerdem auch noch ſolche Gemeinden vorzugsweis zum Maaßſtabe wählen muß, welche von ihrem Materialbezug (wie es ziemlich allgemein iſt) nichts in die Städte verkaufen. In ſolchen Fällen, wo dies nicht geſchieht, hat man denn auch Gelegenheit, den Brennholzverbrauch auf den Flächengehalt der wirklich ſtellbaren oder ſtets unter dem Pfluge befindlichen Ländereien zu vertheilen. Bei Großgütern von mehreren Hundert Morgen ſtellt ſich alsdann der Bedarf pr. Morgen Ackerland auf etwa 6 bis 7 Kbf. wirkliche gemiſchte Holzmaſſe, wenn auf die kleinſten Wirthſchaften das zweifache kommt, und im Durchſchnitte durch das Größere pr. Morgen etwa 9 Kbf. Zwar erleiden dieſe Zahlen nach Örtlichkeit noch merkliche Abänderungen, jedoch nicht in dem Grade, um ſie in der Praxis nicht einigermaßen zum Anhalte benutzen zu können.

Anmerk. Bei vielen, ſelbſt gerichtlichen Veranſchlagungen des beiläufigen Verbrauches und Bedürfniſſes an Brennſtoff, haben ſich dergleichen Materialien unentbehrlich gezeigt; dagegen zeigten ſich aber viele derſelben, weil ſie entweder ganz aus freier Hand gegriffen, oder aber vom Familienverbrauche im Einzelnen abgenommen waren, völlig unbrauchbar. So finden ſich in den oben (F.) angeführten Schriften und anderwärts für gewiſſe Oertlichkeiten und den Verbrauch bürgerlicher Klaſſen zuweilen 12 bis 20 Klafter durchſchnittlich auf eine Familie zu 5 Köpfen; häufiger 6 Klafter im größern Durchſchnitte (André Zahlenſtatiſtik und anderw.); und z. B. für Leipzig's Bevölkerung von 60000 Köpfen für eine Familie 12 Klafter zu zwei Fuhren ſchwer, während der wirkliche Verbrauch kaum $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ ſo viel betragen dürfte (Schilling

Arch. f. Kameralrecht ꝛc. 1. Bd. 2. H. 1826). — Es dürfte Zeit ſeyn, dergleichen Irrungen bei Rechnungen für politiſche Zwecke zu vermeiden!

II) Durch Hülfsmaterialien jener Gattung aus engern, in jeder Hinſicht beſtimmter bezeichneten Grenzen wird man denn erſt in den Stand geſetzt, den Bedarf an Brennſtoff für ganze Staaten entweder hiernach ohne weiteres feſt zu ſtellen, oder dieſelbe zu Beurtheilung derjenigen Reſultate zu benutzen, welche man für jenes Große dadurch erlangt, daß man die Summe aller Holzverabreichungen, Surrogate und Nebenſtoffe jeder Gattung überhaupt berechnet und ſie nun durch die Summe der ganzen Bevölkerung theilt. In letzterm Falle iſt denn auch insbeſondere die jährliche Einfuhr und Ausfuhr an Materialien der betreffenden verſchiedenen Gattungen mit zu berückſichtigen. Es dürfte ſich hierbei denn ergeben, wie höchſt unbedeutend für das Ganze eigentlich die im Handel ſich über die weitern äußerſten Grenzen der Staaten bewegenden Holzmaſſen ſind; wie wenig davon, mit Ausnahme von Steinkohlen, zum Brennſtoffe gehört, und wie nahe von dieſem die Einfuhr und Ausfuhr ſich einander auszugleichen pflegen; daß folglich nur das Nutzholz auf Waſſerſtraßen große Handelsreiſen macht, ohne dem Maſſenbetrage nach, ſelbſt auf Strömen wie der Rhein, für den ganzen Bedarf an Holz und Surrogaten von Erheblichkeit zu ſeyn.

I) Die geſonderte Ausmittelung des Nutzholzbedarf's iſt nöthig, kann aber ebenfalls nicht nach dem Einzelnen geſchehen (in der Art z. B. nicht wie Hartig Forſt-Betrieb-Einrichtung Caſſel 1825 S. 63.), ſondern muß ähnlicher Weiſe wie beim Brennholze behandelt werden. Da in neueſter Zeit mit vielem Nachdrucke der allerdings bedingt ſehr richtige Grundſatz geltend ge-

macht wurde, daß ein Staat überhaupt weit weniger Gewinn von der Nutzholz- als von der Brennholz-Erzeugung habe, daß man ſich alſo ſehr im Lichte ſtehe, über den zu 33 Prozent angenommenen Bedarf hin jene Nutzholzerzeugung auszudehnen, ſo kann die aus ſorgfältigern Verſuchen hervorgegangene Erfahrung: „daß kaum 8 Prozent des ganzen jährlichen Holzverbrauches (alſo der vierte Theil jener Angabe) zu Nutzholz erforderlich ſind,“ als ein merklicher finanzieller Gewinn betrachtet werden; denn auf ſo viel würde ſich nun die ſogenannte „theuerſte Holz-Erziehung“ beſchränken. Die den ausgedehnteſten Holzhandel treibenden Forſte von einigem Umfange dürften nicht wohl über 14, allerhöchſtens 16 Prozent Nutzholz liefern, die geringſten Forſte (Niederwald ꝛc.) aber zuweilen kaum 3 — 4 Proz. — Anders nun iſt es in Ländern, die ihre Feuerung mit Steinkohlen und Torf ganz oder gröſtentheils betreiben, wo alſo die kleinen Forſte und Büſche den ganzen Nutzholzbedarf, wofür eigentliche Surrogate nur theilweis und gar nicht beſtehen, decken müſſen.

K) Viel einfacher, als die Ermittelung der jährlichen Conſumtion an Holz und ſeinen Erſatzſtoffen, iſt endlich die ihrer jährlichen ganzen Erzeugung und Gewinnung; und namentlich wird hinſichtlich der oben unter B. b., c. und d. u. ſ. w. aufgeführten Gegenſtände und Verfahrungsweiſen auch hier ein anderes gar nicht nöthig. Blos die Ermittelung der Erzeugungsfähigkeit der Forſte, ſowohl nach ihrem augenblicklichen, als nach einem möglichſt vervollkommneten Zuſtande, und ihre Vergleichung gegen den zeitlichen Holz-Verbrauch und Bedarf, bilden nun eine weſentliche neue Aufgabe, die man denn von einzelnen Seiten ebenſo für unlösbar zu erklären bemüht war, als ein befriedigendes

Reſultat aus allen dieſem Abſchnitte angehörigen Unterſuchungen überhaupt. Allein die forſtliche Statik hat in neueſter Zeit dieſe Aufgabe vollſtändig gelöſt und es iſt zugleich dargethan worden, wie es dazu einer eigentlichen nothwendigen Forſtabſchätzung, zudem nach ſchwerfälligen Fachwerken, gar nicht bedarf, ſondern daß die Summe alles jährlichen Durchſchnittszuwachſes auch ohne Weiteres mit vieler Zuverläſſigkeit feſtgeſtellt werden kann; daß ſie für geübte rationelle Praktiker auch nicht mehr Schwierigkeiten beſitzt, als das längſt übliche Anſchlagen landwirthſchaftlicher Grundſtücke auf ihren veränderlichen Durchſchnittsertrag pr. Morgen an Rohſtoffen, oder Geldertrag.

Es hat ſich ferner dadurch erſt ergeben, daß die Sache mit jener Summe des forſtlichen Durchſchnitts-Zuwachſes allein noch nicht abgethan iſt, ſondern daß ein dieſem gleicher forſtlicher Durchſchnitts-Ertrag nur unter der Bedingung erfolgen kann, wenn die betreffende Forſtfläche auch den dafür bedingten normalen Materialwerth wirklich beſitzt; und daß ſo lange, als dieſer noch mangelt, nach Umſtänden die jährliche Nutzung oder Erträge mehr oder weniger als jener Durchſchnitts-Zuwachs betragen können und müſſen (M. vergl. §. 91. D u. E.). Man lernt aber den augenblicklichen ganzen Materialwerth einer Waldfläche annähernd mit dem hier erforderlichen Grade von Genauigkeit kennen, wenn man ihr gegenwärtiges Alter mit ihrem Durchſchnitts-Zuwachſe multiplicirt. Um wie viel dieſes annähernde Produkt gegen den wirklichen Vorrath größer oder kleiner iſt, weiß man, und um ſo viel wird der augenblicklich mögliche Forſtertrag ſich berichtigen.

Anmerk. 1. Die nähern Anleitungen zu dieſem Verfahren finden ſich mit einer großen Summe thatſächlicher Ergebniſſe in Hundeshagen Beiträge z. geſ. Forſtw. II 3tes Heft und in

dem nachfolgenden 1ten Hefte des III. Bandes; weßhalb hier eine größere Ausführlichkeit ſich nicht rechtfertigen würde.

Anmerk. 2. Daß die zur Benutzung vorhandene Menge von bereits im Anbau befindlichen Steinkohlen- und Torf-Vorräthen ſich arithmetiſch berechnen und daraus weiter dann die Dauer oder das Ausreichen derſelben für den Bedarf ſich feſtſtellen laſſen, iſt ebenſo bekannt, als das dabei zu beobachtende, dem Forſtweſen jedoch nicht mehr angehörige Verfahren. Es findet ſich darüber vieles Intereſſante in der oben (Lit. E) angeführten Schrift von Dau; auch ergeben ſich von andern Seiten Ausſichten, die Benutzung der Steinkohlen noch Jahrhunderte und Jahrtauſende ſogar fortſetzen zu können; zudem, da noch immer neue Vorräthe entdeckt werden und viele Gegenden darauf noch gar nicht unterſucht ſind.

§. 116.

Dürftig und unvollſtändig ſind bis jetzt zwar noch die, auf die vorhin angegebenen Verfahren gegründeten ſtatiſtiſchen Materialien über den wirklichen Verbrauch und Bedarf an Holzmaterial und ſeinen Surrogaten, dennoch reichen ſie hin, um den Gegenſtand einigermaßen vorerſt beurtheilen zu können. Wir theilen darüber folgendes mit.

A) Der Durchſchnittsverbrauch an Holzmaterial, ſo weit er ſich bei Theilungen des durch die Rechnungen laufenden Forſtertrages in die geſammte Bevölkerung ergiebt, beträgt in Deutſchland durch das Ganze von größern Provinzen und ganzer Staaten hin etwa 250 Kbf. gemiſchte Holzmaſſe (zu etwa 28 Pfund pr. Kbf.) auf die Familie zu 5 Köpfen (oben §. 7.) und zwar in Fällen, wo die Feuerung durchaus mit Holz beſtritten wird, oder doch der Beitrag von Steinkohlen und Torf dazu ſehr unbedeutend iſt. Dagegen ſind unter jener Durchſchnittszahl die Nebenbezüge an Materialien verſchiedener Gattung nicht mitbegriffen (oben §. 115. B.).

Von dieſem Verbrauche kommen auf die Dorfgemeinden zwiſchen 200 bis 250 Kbf., auf die Stadt-

Digitized by Google

gemeinden aber 300 bis 350 und zuweilen 400 Kbf. Der ländliche Bedarf in ſehr rauhen Gebirgsgegenden erreicht bei wohlfeilen Preiſen wohl 300 Kbf. und etwas darüber, während er in wärmern Lagen und bei höhern Preiſen zwiſchen 160 und 200 Kbf. etwa ſtehen bleibt. Ähnlich dem ſcheint es ſich in den Städten zu verhalten.

Der Grund dieſes ſo äußerſt beſchränkt erſcheinenden ganzen Holzverbrauches, einſchließlich von allem Nutz- und Gewerbsholze, erklärt ſich bei näherer Bekanntſchaft mit der allgemeinen Statiſtik ſehr bald aus dem übergroßen Übergewichte der ärmern, höchſt ſpärlich lebenden untern Volksklaſſen und der großen Anzahl Eheloſen, die im Dienſte und Unterhalte Anderer leben. Eine Verfolgung des Einfluſſes dieſer letztberührten Zahlen-Verhältniſſe zwiſchen den Ärmeren und Reicheren, wie ſie gewöhnlich vermengt leben, führt ohnehin außerdem noch zu ſehr belehrenden Ergebniſſen, indem dadurch erſt klar wird, zu welcher großen Summe das Wenige anwächſt, was die überzahlreichſte untere Klaſſe der Bevölkerung im Genuſſe ſich zuſetzt oder abbricht. In ſo fern iſt denn auch der Holzverbrauch, ſelbſt in den größeſten Städten mit ihrem außerordentlichen Luxus, dennoch gar nicht, oder nicht ſehr merklich größer, als in mittleren und kleinen Städten.

Anmerk. 1. So weit der Holzverbrauch und ſeine Erſatzmittel von größern Städten mit einiger Zuverläßigkeit bekannt ſind, laſſen wir denſelben hier folgen.

London (nach Dau), pr. Kopf $\frac{2}{3}$ Chaldrons, alſo 23 Ctr. Steinkohlen, alſo 125 Kbf. gemiſchte Holzmaſſe (auch wohl 120 Kbf. Buchenholz gleich), einſchließlich aller Nebennutzungen. Nach andern Angaben berechnet ſich die ohnehin nur geſchätzte Conſumtion noch höher, und läßt einen Irrthum vermuthen.

Berlin (nach Dau), etwa 60 bis 66 Kbf., auf Buchenholz reduzirt, einſchließlich aller Abfälle ꝛc.

Kopenhagen (nach Dau), etwa 72 bis 74 Kbf. Buchenholz, einſchließlich aller ſonſtigen Hülfsmaterialien.

Paris (nach Dau und And.), der ganze reduzirte Verbrauch 50 und 54 Kbf. gemiſchte Holzmaſſe, oder etwa 44 Kbf. Buchenholz.

Wien (nach Dau und And.), der ganze reduzirte Verbrauch 60 bis 66 Kbf., größtentheils Nadelholz.

Frankfurt a. M., Holz, Kohlen, Torf reduzirt auf beiläufig 52 Kbf. gemiſchter Holzmaſſe, ohne andere Abfälle ꝛc.

Mainz (v. Web), nach Einfuhr-Rechnungen an Holz, Kohlen ꝛc. nur 34 Kbf. Buchenholzmaſſe, ohne andere Abfälle zu berückſichtigen.

Darmſtadt, Holz und Torf etwa 60 Kbf. gemiſchte Holz-Maſſe (?), ohne Nebenabfälle ꝛc.

Caſſel, an Holz, Braunkohlen und Torf etwa 77 Kbf. gemiſchte Holzmaſſe, ohne andere Abfälle ꝛc.

In N. Amerika rechnet man (Zeitſchr. „das Ausland.“ No. 18. Jahrg. 1828) auf jeden Kopf auf dem platten Lande $\frac{1}{2}$ Tonne und in den Städten $\frac{3}{4}$ Tonnen Steinkohlen, folglich für erſte 56 caſſ. Kbf., und für letztere 84 Kbf. Buchenholzmaſſe, oder bei den dortigen ſtrengen Wintern nur etwas weniges mehr, als in Deutſchland ꝛc.

Man darf ohne merklichen Fehler alſo die Conſumtion jener Hauptſtädte, beſonders einſchließlich aller Nebenabfälle, wohl zwiſchen 50 bis 75 caſſ. Kbf. Buchenholz-Maſſe ſetzen; und zwar die erſtere Zahl für die mildern Landſtriche und bei höchſten Holzpreiſen, letzteres für entgegengeſetzte Verhältniſſe.

Anmerk. 2. England ſoll jährlich 180 Millionen Centner Steinkohlen gewinnen. Dieſe ſind etwa 360 Millionen Centner Buchenholz gleich, oder 1080 Millionen caſſ. Kbf. Buchenholz, oder 11 Millionen Klafter Buchenholz à 100 Kbf; — oder auch 15 Mill. Klafter Kiefernholz; und es kämen alsdann auf jeden Kopf (der auf 22 Millionen Seelen angegebenen Bevölkerung) 50 Kbf. Buchenholzmaſſe, alſo genau den Verbrauch von Deutſchland. Nun werden aber von jenem Betrage große Quantitäten Steinkohlen ausgeführt (oben Anmerk. zu § 115 B.); dagegen aber auch vieles Bauholz ꝛc. eingeführt und außerdem aus den wenigen Forſten, aber zahlreichen Feldbüſchen, Hecken ꝛc. noch ein Bedeutendes an Brennſtoff gewonnen, alſo dadurch die Kohlenausfuhr vielleicht ausgeglichen.

B) Dem vorhin aufgeführten Verbrauche an Holzmaterialien, und wohl durchſchnittlichen Bedarf, ſteht der nothdürftige Behelf zur Seite. Für die

Digitized by Google

untern Volksklaſſen in Paris, Mainz, Frankfurt, im Rheinthale ꝛc., welche oben den kleinſten Verbrauch nachweiſen ließen, beſteht ein ſolcher ärmlichſter Behelf ſchon; jedoch nicht ſowohl in Folge eines abſoluten Materialmangels, als der hohen Preiſe wegen. Dieſe letztern kommen daher für eine richtige Beurtheilung und Unterſcheidung zwiſchen angewöhntem Verbrauche und wirklichem Bedarf, ſehr in Betracht, da bei hohen Preiſen der letztere nicht überſchritten, ſondern ſchon ſpärlich ſich beholfen zu werden pflegt. Zur Bemeſſung der bis jetzt bekannten höchſten Holzpreiſe dienen folgende Angaben.

In Madrid ſtieg in dem ſtrengen Winter $18\frac{29}{30}$ der Preis von 100 Pfund Holz (alles auf altheſſiſches Maaß und Gewicht ꝛc. reduzirt) nahe an 2 fl., alſo 1 Kbf. wenigſtens 30 kr.; 100 Pfund Holzkohlen aber bis 4 fl. rheiniſch. Es möchte dieß der höchſte Holzpreis in Europa ſeyn; nämlich derſelbe auf 100 caſſ. Kbf. Buchenſcheidholz-Maſſe 50 fl. betragen.

In Paris (und faſt ebenſo in Lyon) ein Stere Buchenholz zu 60—75 franc, beträgt auf 100 caſſ. Kbf. Buchen-Maſſe 27 bis 33 fl., alſo 1 Kbf. 16 bis 20 kr. Der ganze jährliche Brennſtoffwerth auf 800000 Köpfe wird von Chabrol auf $24\frac{1}{2}$ fr. angeſchlagen, alſo pr. Kopf etwa 31 fr., wofür oben 50 Kbf. Holzmaſſe gerechnet waren, und nun auch ſo 16—17 kr. pr. Kbf. Ein Centner Buchenholz nach erſterem Preiſe zu 60—75 kr., würde dem dortigen Taglohn von $2\frac{1}{2}$ fr. nahe ſtehen. In mehreren Gegenden Frankreichs (Departem. Bretagne, Lozere ꝛc. wo die Pfrieme künſtlich angebaut und als Brennſtoff benutzt wird, wird 1 Kbf. Maſſe mit 9—10 kr., und 1 Centner mit 40 kr. etwa bezahlt.

Digitized by Google

In Amſterdam wurde in dem ſtrengen Winter 1829 pr. Hekt. Steinkohlen (wie in Paris öfterer) 5 fr. bezahlt, alſo 1 Kbf. Buchenmaſſe etwa auch zu 17 kr.

London kennt höhere Preiſe nicht, als im Durchſchnitte höchſtens 45 kr. pr. Ctr. Steinkohlen. Dieſe zu 7 Kbf. Buchenholz, macht auf 1 Kbf. nur 6—7 kr., auf 100 Kbf. (1 Klafter) aber erſt 10 bis 12 fl. Es koſtet demnach 1 Ctr. Buchenholz etwa 20 kr., faktiſch aber pflegt er etwa mit 27 kr. bezahlt zu werden, bei einem Taglohn von etwa 110 kr. Ein Kbf. Weidenholz berechnet ſich nach Sinclair's Geldantrags-Angaben ꝛc. erſt auf 3 kr., was mit dem Buchenpreis in ziemlich nahen Verhältniſſen ſteht.

In Lübeck kam in den jüngſten Jahren 1 Kbf. Buchenholz auf 11 kr.

Der Preis von 20 bis 25 fl. pr. Klafter oder 100 caſſ. Kbf. Buchenholz-Maſſe (ſehr nahe 1 Preuß. Klafter zu 108 c'), alſo 12 bis 15 kr. pr. Kbf., oder 42 bis 52 kr. pr. Centner, wird in Frankfurt, Stuttgart, Mainz, Darmſtadt, überhaupt auch in vielen andern Stellen im Main- und Rheinthale ꝛc. für gewöhnlich bezahlt, und in dem ſtrengen Winter 1829 iſt er wohl bis zu 28 fl., folglich bis auf den Preis von Paris hinaufgegangen, während der Taglohn hier etwa zweifach ſo hoch als am Rhein ꝛc. ſteht. Der untern Klaſſe der Bevölkerung wird dieß ſehr fühlbar, beſonders auch auf dem Lande, wo dann pr. Klafter (100 Kbf.) Buchenholz ſchon 12 bis 16 fl. im Walde bezahlt werden.

In Berlin ſtand der Preis von 100 Kbf. Buchenholz in den letzten Jahren nur zu 13½ fl.; in Magdeburg 12—15 fl.; in Leipzig 15—18 fl. — Ebenſo

Digitized by Google

in Erfurt. In Prag 10—11 fl.; in München 8 bis 9 fl. und durch ganz Oberdeutſchland, Böhmen und die Schweiz gewöhnlich ein ſehr mäßiger Preis, welcher auf dem Lande 3—5—6 fl. und in Städten 9—12 fl. (Stadt Bern 10 fl.; auf dem Lande 3—4 fl.) ſelten überſteigt.

Der Markt-Preis von einer Klafter oder 100 Kbf. Buchen-Scheidholzmaſſe (wie ſie hier — zugleich für den Zeitraum der jüngſt verfloſſenen Jahre — in allen Anſätzen gebraucht wurden) ſteht demnach zwiſchen Madrid, Lyon und Paris und den ſüddeutſchen Städten wie 50 und 30 fl. zu 5 und 3 fl. aus einander; gegen die theuerſten Städte in Deutſchland aber wie 18—25 fl. zu 3 und 5 fl.; und wir beſitzen immer noch einzelne Gegenden, wo der Preis einer Klafter Holz noch unter 3 fl. an der Verbrauchsſtelle koſtet. Man darf nun beiläufig ⅔ bis ¼, im Durchſchnitte alſo vielleicht etwas weniger als den halben Preis für Transportkoſten aus den Wäldern bis zur Verbrauchsſtelle rechnen. Wo die Beiführung des Brennholzes aus großer Ferne geſchehen muß, wie in Madrid, Paris, Lyon ꝛc. pflegen die Hölzer vorher zum großen Theile erſt verkohlt zu werden; wodurch zwar etwa die Hälfte an Brennſtoff verloren geht; dagegen über ¾ am erleichterten Gewichte gewonnen werden. — Man darf auf eine volle Fuhre von 24—28 Ctr. Holz bei kurzer Entfernung pr. Stunde Weges die Frachtkoſten 1¼ bis 1½ fl., bei größern Entfernungen aber wenigſtens zu 1—1¼ fl. anſchlagen.

Auch der Preis der Steinkohlen wird durch die Transportskoſten ſehr vertheuert. So koſteten z. B. bei den reichen Steinkohlen-Gruben und Niederlagen bei Lüttich 20 Ctr. nur 5⅓ fl., in Lüttich ſelbſt 9 fl., dagegen mittelſt Landfracht von etwa 20 Stunden bis

Digitized by Google

Sedan ſchon 18 fl. mehr, alſo 27 fl.; und mit dem Impoſt erhöht ſich der Preis ſogar zwiſchen beiden Städten wie 1 zu 5. In England kommen die beſten Steinkohlen zum Theil nur 10—12 kr. pr. Ctr., dagegen an der Verbrauchsſtelle 50—60 kr. (Sinclair), in London aber nur 45 kr. Der Preis der ſchlechten Steinkohlen iſt kaum halb ſo hoch, und ſie können daher um ſo weniger weit verfahren werden. An der Niederweſer bei den Gruben wird für 1 Ctr. Steinkohlen 16—24 kr. bezahlt; auf 2½ Stunden Landfracht ſchon 30 kr.; auf 36 Stunden Waſſerfracht weiterhin (Caſſel) 76 kr. und bei etwa 50 Stunden Entfernung zu Waſſer 94 kr., und nun 10 Stunden (bis Fulda) noch zu Lande auf 108 kr. pr. Ctr., jedoch dieſe letztern Preiſe nur bei Feuerung der Schmiede. In Mainz koſtete 1829 bei heftiger Kälte 1 Ctr. der beſten Steinkohlen 86 kr.; in der Wirkung zu etwa 9 Kbf. Buchenholz, würde die Wirkung von 100 Kbf. Buchenholz etwa nur 16 fl. oder höchſtens 20 fl. gekoſtet haben, folglich würde bei Steinkohlen immerhin noch gewonnen. In Bern koſtet 1 Ctr. ſchweizer Steinkohlen 75 kr. in Paris dagegen höchſtens 75 kr., folglich über Verhältniß wohlfeiler, als aller übriger Brennſtoff (wie Peclet S. 225. auch bemerkte). Nach allen Dieſem iſt bis dahin (außer Sedan mit etwa 130 kr.) kein höherer Steinkohlenpreis als 75 kr. und für Schmiedearbeit 108 kr. bekannt geworden, und hier denn der Preis-Unterſchied zwiſchen der Gewinnungs- und Verbrauchsſtelle etwa wie 10 zu 50 und 70 und 20 zu 108 bis 120, alſo etwas größer als bei Holz.

Anmerk. Ohngeachtet die neueſte Zeit aufmerkſamer auf den Werth von dergleichen Preis-Mittheilungen geworden iſt und dergleichen häufiger öffentlich erſcheinen, mangelt denſelben dennoch gewöhnlich der erforderliche Grad von Beſtimmtheit im Maaß und Gewicht ſo ſehr, daß ein großer Theil derſelben gar nicht zu benutzen iſt und auch hier übergangen werden muſte; in der Hoffnung zudem, den Gegen-

Digitized by Google

ſtand in einer beſondern forſtlichen Statik einmal umfaſſender behandlen zu können.

C) So weit bis jetzt die jährliche Holzerzeugung pr. Morgen ermittelt iſt, beträgt dieſelbe ohne Stockholz und durch erheblichere Flächen und Länder gegenwärtig nicht leicht über 20 Kbf. Buchenholzmaſſe, oder höchſtens 25 Kbf. gemiſchtes Laubholz; oder bis 30 Kbf. bei reinem, oder doch vorwiegendem Nadelholzbeſtande. Es erleidet nun keinen Zweifel, daß bei höchſter Kultur und ſorgfältigſter Benutzung der Forſte, namentlich des Stockholzes, jener Ertrag ſich beinah verdoppeln, und auf einzelnen Morgen und Flächen des beſten Beſtandes mehr als das dreifache erfolgen könnte. Bleiben wir jedoch bei jenen zeitlichen wirklichen Holzerträgen ſtehen und vergleichen damit vorerſt auch die durchſchnittlichen Preiſe des Holzes durch ganze Länder, wie ſie im Walde zu beſtehen pflegen, ſo betragen dieſe für die oben ſchon immer gebrauchten 100 caſſ. Kbf. Scheidholz-Maſſe als Brennſtoff bei meiſtbietenden Verkäufen:

im Großh. Heſſen (Faſt nur Laubholz)	Buchenſcheidholz	$3\frac{1}{2}$ fl.,	alſo 1 Kbf.		5,1 kr.
	daſſelbe im Höchſten . . .	$14\frac{3}{4}$ ⸗,	⸗	⸗	8,8 ⸗
	Gemiſchte Gattungen durchs Ganze hin mit Nutzholz .	$6\frac{1}{2}$ ⸗,	⸗	⸗	3,9 ⸗
Königreich Baiern	Buchenſcheidholz höchſtes .	$7\frac{3}{4}$ ⸗,	⸗	⸗	4,6 ⸗
	Gemiſchte Gattungen durchs Ganze, jedoch meiſt Nadelholz . .	$3\frac{1}{4}$ ⸗,	⸗	⸗	2,0 ⸗

Deßgleichen im Rheinkreiſe (Faſt nur Laubholz)	Buchenſcheidholz höchſtens .	12 fl.,	alſo	1 Kbf.	7,2 kr.
	zuweilen auch höher				
	Deßgleichen im Durchſchnitt	9 ⸗,	⸗	⸗	5,4 ⸗
	Gemiſchte verſchiedene Gattungen durch das Ganze	$4\frac{2}{3}$ ⸗,	⸗	⸗	2,8 ⸗
Deßgleichen im Speſſart (Nur Laubholz)	Buchenſcheidholz im Durchſchn.	$7\frac{1}{2}$ ⸗,	⸗	⸗	4,5 ⸗
	Gemiſchte verſchiedene Gattungen ꝛc. .	5 ⸗,	⸗	⸗	3,0 ⸗
	Deßgleich. incl. Nutzholz .	8 ⸗,	⸗	⸗	4,8 ⸗
Aſchaffenburg Marktpreis	Buchenſcheidholz	11 ⸗,	⸗	⸗	6,6 ⸗
	Gemiſchte Gattungen . .	7 ⸗,	⸗	⸗	4,2 ⸗

Aus dieſen wenigen Materialien, welche durch Verwaltungsbehörden noch ſehr nützlich vermehrt werden könnten, ergiebt ſich ſchon bei Vergleichen mit den oben mitgetheilten ſtädtiſchen Marktpreiſen, daß ziemlich nahe die Hälfte der letztern, und einſchließlich des von obigen Preiſen nicht abgezogenen Hauerlohns noch mehr, für den Fuhrlohn (Transport. — Vergl. §. 12. Anm. 1. u. S. 60.) zu rechnen iſt; daß aber in den engern Kreiſen der Landſtädtchen und Dörfer mit dem Walde auch wieder viel weniger auf den Transport fällt (etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$); in größern Durchſchnitten alſo nicht viel gefehlt werden kann, wenn man die Waldpreiſe des Holzes nach Abzug des Hauerlohns nur halb ſo hoch annimmt, als die Marktpreiſe durch alle Theile des Landes, wäh⸗

Digitized by Google

rend dieſelben bis jetzt nur aus den größern Städten, und ſelbſt die durchſchnittlichen Waldpreiſe erſt aus ſehr einzelnen Gegenden, bekannt ſind.

Anmerk. Wie ſich die Materialien der hier angeführten Gattung vermehren, werden dadurch nothwendig jene Zahlenverhältniſſe überhaupt immer mehr ſich verſchärfen und berichtigen, alſo nothwendig noch etwas verändern, ohne jedoch ein völlig abweichendes Reſultat jemals geben zu können. Dieß iſt namentlich der Fall hinſichtlich der hier benutzten, zum Theil neuen Materialien, in Vergleich mit denen in der Forſtabſchätzung (Tübingen 1826 S. 308) angegebenen. Sie weichen nur wenig von einander ab und vielleicht liegt der höchſte Werth derſelben hauptſächlich darin, die geeigneten Behörden von dem Nutzen der Sache zu überzeugen und ſie zu ihrem weitern Verfolgen zu veranlaſſen. — Aus Ländern, wo das Holz gegen willkührliche Taxen verkauft wird, konnten dergleichen Materialien natürlicherweiſe zu nichts führen, und daher ſind ſie ganz übergangen.

D) In Folge des Vorhergehenden wird es nun nicht befremden, wenn die Forſte durch das Ganze hin ſo ſehr geringe Gelderträge liefern, alſo bei jährlich 20 Kbf. Buchenholz pr. Morgen à 5 bis 6 kr., nur $1\frac{2}{3}$ bis 2 fl. aus dem Brennholze und überhaupt allerhöchſtes hier 2 bis $2\frac{1}{2}$ fl. pr. Morgen aus allen richtig veranſchlagten Nutzungen. Bei einem Holzertrage von 30 Kbf. für Baiern mit dem durchſchnittlichen Preis von 2 kr., erfolgt nur 1 fl. und vielleicht $1\frac{1}{4}$ fl. aus aller Forſtnutzung pr. preuß. Morgen. Doch würde man durch Herſtellung des forſtlichen Geldertrages aus dieſen ſpezielſten Faktoren leicht irren können und muß ſich ſtatt deſſen nothwendig des Totalertrages größerer Flächen, dividirt durch letztere ſelbſt, bedienen. Bevor wir dazu ſchreiten, mögen hier jedoch erſt noch etliche höchſte Forſterträgniſſe berührt werden, welche jemals bekannt geworden ſind.

Dahin gehören vornweg die durchſchnittlichen rohen Gelderträge von jährlich 50 bis 60 und 80 fl. rheiniſch pr. heſſ. Morgen (vorher reduzirt), welche ſich nach

Digitized by Google

Sinclair's Angaben (deſſen Grundgeſetze ꝛc. S. 587...) aus den künſtlichen Anlagen von Kaſtanien- und Lärchen-Wäldchen von 9 bis 13 jährigem Umtriebe blos für den Bedarf an Hopfenſtangen berechnen, und daſelbſt von mehreren Stellen wirklich nachgewieſen werden. Es kommt alsdann jede ſolche Stange auf etwa 12 kr., oder 2 bis 4fach höher als in Deutſchland *). Dagegen berechnet derſelbe ſowohl einen heſſ. Morgen Niederwald von der ſchwarzen Weide (?) in 12 jährigem Umtriebe, als den Morgen Mittelwald von andern Laubhölzern bei 18—20 jährigem Umtriebe, als Brennholz jährlich nicht höher, als 9 fl. rheiniſch; und wir nennen dieß nicht hoch, weil auch am Rheine Beſtände von Salix alba in 6 jährigem Umtriebe ebenfalls den jährlichen rohen Geldertrag von 8—9 fl. liefern **); und weil man berückſichtigen wird, daß in England Kapitalwerth und Rohertrag des Bodens mehr als zweifach höher wie am Rhein ꝛc. ſtehen (oben S. 22. Anmerk.). Im übrigen giebt Sinclair den Forſtertrag in England für gewöhnliche Fälle zwiſchen ½ und 2½ Pfund Sterling pr. Acre, alſo 10 bis 11 fl. pr. heſſ. Morgen, wobei denn ſchon mehr und weniger Bauholz mitbegriffen iſt.

Dieſen ſchließen ſich zunächſt (ebenfalls nach Sinclair) eigentliche Eichen-Bauholzbeſtände an, welche ſich, bei 150 jährigem Umtriebe, ſo weit die An-

---

*) In einem Großh. heſſiſchen Werth-Regulativ für die Forſtſtrafen am Rhein, ſteht ein Peitſchenſtiel ſchon 6—12 kr. an Werth. Eben ſo hoch ein Chriſtbäumchen; 10—20 kr. aber ein Dreſchflegel- und Schippenſtiel. — Dieß würden ohngefähr ſchon die Preiſe von England ſeyn!

**) Neue Jahrbücher der Forſtk. V. 1829.

Digitized by Google

gaben beſtimmt genug ſind *), wieder beiläufig auf etliche 60 fl. rheiniſch jährlichen Geldertrag vom heſſ. Morgen berechnen; ſo wie die baaren Roh-Erträge von 60 fl. jährlich von einem Morgen 3jährige Korbweiden und von etwa 36 fl. Reinertrag von dergleichen Flächen im 8jährigen Umtriebe für Reifſtangen; und beſonders ſollen die Themſe-Inſeln ſehr vortheilhaft dafür benutzt und hierdurch von ſolchen naſſen Marſch-Gründen ein vielfach höherer Reinertrag, als bei ſeiner Verwendung für den Ackerbau, bezogen werden. Es gewähren aber auch an der Niederelbe bei Harburg (Thaer Annal. 26. Band 2. Stück 1831. S. 361.) ganz ähnliche 4jährige Korbweiden- und Reifſtangen-Beſtände (Kneyenfelder) in Marſchboden den jährlichen rohen Geldertrag von beiläufig 9 bis 14 fl. rheiniſch pr. Morgen, wovon nur $\frac{1}{3}$ für Koſten der Ernte ꝛc. aufgeht, und wodurch man an den durch Arthur Young bekannt gewordenen Geldertrag von 22 fl. jährlich erinnert wird, welchen künſtliche Anlagen der Pfrieme bei 4jährigem Umtriebe im nördlichen Frankreich pr. Morgen liefern ſollen.

Sie verdienen wohl angemerkt zu werden, dieſe ganz außergewöhnlich hohen Gelderträge des Holzbodens, jedoch nicht, wie es gewöhnlich geſchieht, für eine Nachweiſung der hohen Stufe von Induſtrie, welcher die Holzkultur fähig iſt, ſondern vielmehr als Maaßſtab einer, blos durch Holzmangel erzeugten Verlegenheit, für ſo höchſt unbedeutende Hülfsſtoffe im Gewerbsweſen einen ſo ungewöhnlich hohen Aufwand beſtreiten, alſo den Gewinn aus letzterm über das ſonſt gewöhnliche

*) Unter ſolchen Umſtänden und bei alle dieſen runden, vielfach ſich ändernden Angaben, ſchien eine bis zu kleinſten Bruchtheilen durchgeführte arithmetiſche Schärfe ſehr überflüſſig, und hierauf bezieht ſich das Prädikat „beiläufig“ ꝛc. —

Digitized by Google

Verhältniß hin verkürzen, zu müſſen. — Daher ſind dergleichen Fälle auch nur auf wenig Örtlichkeiten beſchränkt und auch hier nur ſo lange vorhanden, als der Holzanbau nicht weiter ausgedehnt wird; folglich beinah mehr ein Beleg gegen als für die forſtliche Induſtrie. Außerdem müſte man die hin und wieder beſtehende Seltenheit und Theurung des Trinkwaſſers auch für eine gewerbliche Wohlthat aufnehmen müſſen.

E) Bei Aufführung der nach Durchſchnitten aus dem Großen wirklich hervorgehenden forſtlichen Roherträge befolgen wir zunächſt die auf S. 263 u. 264. gewählte Ordnung.

a) Die Staatsforſte des Großh. Heſſens liefern überhaupt und einſchließlich aller veranſchlagten Freiholz-Abgaben ꝛc. den jährlichen Rohertrag von höchſtens 2 fl. 10 kr. pr. Morgen bei Holzpreiſen von 8—14 und 16 fl. pr. Klafter in Marimo, und einem Durchſchnitts-Material-Ertrag von 25 Kbf. pr. Morgen. —

b) die Staatsforſte des Königreichs Baiern, mit Ausſchluß von 200000 Tagewerk Salinen-Forſten zu 2,3 Million Tagwerk, gewähren pr. heſſ. Morgen jährlich den rohen Geldertrag von 55 kr., einſchließlich aller Berechtigungsabgaben und Gefällegattungen (außerdem nur 38 kr.). Die Verwaltungskoſten betragen 0,46 des Rohertrages *). Dieſelbe Gattung von Forſten im Fürſtenthum Eichſtädt gewähren

*) Nach neuern Budgets ſollen die Forſt-Revenuen in Baiern um die Hälfte des hier angeführten Betrages höher ſtehen, alſo 1 fl. 23 kr. und die Jagd allein über 70000 fl. jährlich rein einbringen. Hierdurch gehen die Verwaltungs-Koſten auf 0,365 zurück. Vielleicht ſind gegenwärtig die Freiholz-Abgaben vollſtändiger veranſchlagt worden?

Digitized by Google

bei einem Materialertrage von nahe an 30 Kbf. (über ½ Nadelholz) nur höchſtens 30 kr. jährl. an Geld. Höher als der letztere, kann der Material-Ertrag in Baiern nicht wohl geſetzt werden; und die bisherige Angabe von 45 Kbf. möchte viel zu hoch ſeyn. — Nach Hazzi betrug auch vor etlichen 20 Jahren der Geldertrag pr. Tagewerk durch größere Bezirke nur 11 kr. und gegenwärtig noch durch ganze Provinzen nur 35 kr. — Der höchſte Geldertrag in Baiern beſteht in den Main- und Rheinkreiſen; nämlich 1 fl. 35 kr. pr. Morgen, und wohl noch etwas höher. Am Speſſart insbeſondere, als einem der vollſtändigſten und zum reichlichen Nutzholz-Abſatz ſehr günſtig gelegenen größern Forſtfläche beträgt der jährliche rohe Geldertrag pr. Morgen doch nicht mehr als 1 fl. 51 kr. und zwar bei einem Laubholz-Ertrage von etwa 23 Kbf. pr. Morgen und einem Verwaltungs-Aufwand von etwa 36 kr. Vor 20 Jahren war der Geldertrag noch nicht ⅓ ſo hoch.

c) Das Domainial-Forſtweſen des Herzogthums Naſſau ſteht ſowohl hinſichtlich ſeiner innern, als äußern Verhältniſſe, dem des Großh. Heſſen am nächſten und demnach ſtimmt auch der forſtliche Geldertrag ſehr nahe überein. Er beträgt nämlich im erſtern pr. Morgen wenigſtens 2 fl. 12 kr.; jedoch ebenfalls wie in jenem nicht in Folge einer vorzüglichern Betriebſamkeit in der Forſtkultur und eines richtig feſtgeſtellten und eingehaltenen Material-Etats, ſondern wegen der durch allgemeine öffentliche Holzverſteigerung theilweis ſehr hoch getriebenen Holzpreiſe und eines höchſt ſtrengen finanziellen Verwaltungs-Princip's. Darin und dem Geldertrage nach reiht ſich denſelben nun ferner wieder

d) Frankreich am nächſten an. So abweichend nun auch die Angaben über deſſen Forſtflächen-Größen und ihre Gelderträge ſind, ſo geht aus den zuverläſſigeren dieſer Materialien doch ziemlich folgerecht für die beſſer beſtandenen Staatswaldungen ein roher Geldertrag von jährlich 2 fl. bis allerhöchſtens $2\frac{1}{2}$ fl. pr. heſſ. Morgen hervor (18 fr. bis 22 fr. pr. Hekt.) einſchließlich aller Gefälle und $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{7}$ des Rohertrages an Verwaltungskoſten (ſehr wenig!); wogegen die ganze Forſtfläche Frankreichs nur auf jenes Minimum gelangen dürfte, d. h. auf 2 fl. pr. Morgen und noch weniger.

e) Ebenſo gewährt eine der ſchönſten Waldflächen der betreffenden Gegenden, die preuß. Inſp. Saarlouis (Hartig's Archiv VII. Bd. 1826), — mehr nicht, als 1 fl. 16 kr. Rohertrag pr. Morgen; und die preuß. Staatsforſte am Niederrhein (Düſſeldorf) kaum über 1 fl. 48 kr.; wogegen die im Jahr 1814 noch vorhandenen königlich niederländiſchen Forſte pr. heſſ. Morgen nahe an 3 fl. Rohertrag veranſchlagt wurden; und ſo viel ertragen denn auch einzelne Forſtverwaltungsbezirke der Rhein- und Maingegend bei gutem Beſtande und Preiſe; auch wohl bis gegen 4 fl. unter günſtigſten Verhältniſſen.

f) Die höchſten baaren Roherträge in Deutſchland werden endlich aus verſchiedenen Theilen von Sachſen angegeben; nämlich pr. heſſ. Morgen von den beſten Forſten des ſächſiſchen Erzgebirges zu 2 und $2\frac{3}{4}$ fl. und aus dem der Hauptſtadt Dresden ſehr nahen Tharander Walde (blos etwa 20000 heſſ. Morg. groß) ſogar zu 6 — 7 fl. rheiniſch (Schilling Archiv I. 2. H. 1826 S. 102.). Es iſt dieß außerordentlich

viel, und es können dergleichen höchſten Erträge bei ſonſt gutem Beſtande nur hervorgehen in der Nähe großer volkreicher Städte mit hohen Holzpreiſen; bei bequemem Waſſertransporte und einer ſehr begünſtigten Abſatz-Gelegenheit für vieles Nutzholz.

Dieſen allerhöchſten forſtlichen Gelderträgen ſtehen denn die höchſt niedrigen entgegen, wie ſie in mehreren deutſchen und auswärtigen Staaten gefunden werden, wo man den Holzertrag noch nach ſehr geringen Taxen verkauft, alſo den Geldertrag häufig nur auf ½ fl. pr. Morgen und noch weniger bringt *).

§. 117.

Faſſen wir die Reſultate aus allen im vorhergehenden §. aufgeführten ſtatiſtiſchen Bruchſtücke hier enger zuſammen, ſo führen ſie auf folgende Hauptpunkte.

Die forſtlichen Material-Erträge waren durchſchnittlich pr. Morgen

	im Laubholze	Nadelholze
gegenwärtig	20 — 25	und 30 Kbf.
Sie könnten ſeyn	30 — 40	und 60 ꞊

Die Holzpreiſe waren folgende für 100 Kbf. Buchenholz:

Allerhöchſte Marktpreiſe . . .	20	bis 25	und 30	fl.
Mäßige ꞊ ꞊ . . .	10	— 12	— 16	꞊
Höchſte Waldpreiſe	9	— 12	— 15	꞊
Mäßige ꞊ ꞊	5	— 6	— 8	꞊

*) In dieſer Hinſicht bleiben, außer Hazzi's Mittheilungen aus Baiern, beſonders die ſpeziellen Angaben aus Preußen intereſſant (Laurop Annal. d. Forſt- und Jagd-Wiſſ. IV. B. 3. H. 1815).

Digitized by Google

Die niedrigſten Markt-Preiſe ſtehen nicht höher als die letzte Zahlenreihe, und die Waldpreiſe gehen bis auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 fl. zurück.

Die ganzen forſtlichen Gelderträge machten:

im Höchſten pr. Morgen	2 bis 3 und 4 fl.
Gewöhnlicher	1 — $1\frac{1}{2}$ — 2 =
Sehr häufig	$\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ — 1 =
Sie könnten bei mäßigen Preiſen, jedoch durch erhöhte Forſtkultur ꝛc. ſich erheben auf	2 — 3 — 4 =

Die Kapitalwerthe des Morgens Bodenfläche betragen:

Waldgrund mit Holzbeſtand:

im Höchſten 62 fl. [Baiern *)] bis 140 fl. [Niederrhein **) und Frankreich]

im Niedrigſten 15 fl. (Baiern) bis etwa 20 fl. (Rhein)

im Durchſchnitte	Kurheſſen (Fulda) .	28 fl.
	Baiern	30 =
	K. Düſſeldorf . .	75 =
	Frankreich .	60—80 = ***)

Feldgrund (ſtändig in Beſtellung befindliches Ackerland) im Höchſten . . . . 200 bis 300 und 400 fl. †)

*) Nach Hazzi und Rudhardt aus Altbaiern; alſo im Rheinthale ꝛc. gewiß viel höher.

**) Kreis Düſſeldorf, und als Durchſchnitt der höchſten Preiſe hier angeſetzt.

***) Nach Verkäufen aus den jüngſt verfloſſenen Jahren. Im April 1831 bei Versailles pr. Morgen 164 fl.

†) Nach Maßgabe der mittelmäßigen, guten und beſten Klaſſen, jedoch mit Ausſchließung der niedrigſten und höchſten Extreme (oben S. 26.).

Digitized by Google

Gewöhnliche oder Mittelpreiſe		50 bis 100 u. 150 fl.
Ganzer Rohertrag jährlich		12 — 18 — 26 „
Durchſchnitt durch ganze Länder *)	Würtemberg (Memminger) .	97 „
	Baiern (Rudhardt) . . .	83 „
	Kurheſſen ꝛc.	65 „
Ganzer Rohertrag jährlich		14 „
(in Frankreich beiläufig nur 15 fl.)		

Ackerland, Wieſen, Gärten, Weinberge, Weiden (ohne Wald) gemiſcht

Durchſchn.	Würtemberg (Memming.) Kap.	112 fl. **)
	Bei einem Rohertrag von . .	13½ „
	Baiern (beiläufig) Kap. . .	72 „
	Frankreich Kap.	80 „
	Bei einem Rohertrag von etwa	16 „

Gewöhnlich pflegt der ſehr geringe durchſchnittliche Kapitalwerth und Rohertrag des Ackerlandes und des ganzen Landwirthſchafts = Grundes durch große Reihe hin Denjenigen etwas aufzufallen, welche den Einfluß der überwiegenden Menge von mittelmäßigem und ſchlechtem Boden noch nicht genugſam ***) ſelbſt kennen zu lernen Gelegenheit hatten; und deßhalb bemerken wir, daß ſehr unterrichtete Landwirthe (Schwerz, Thaer ꝛc.) und

*) Bei dem Uebergewichte von ſchlechtem Boden und wohlfeilen Gegenden ſteht der Durchſchnitt wohl in Würtemberg und Baiern noch zu hoch. Uebrigens verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß hier nicht zufällige zeitliche Güter = oder Fruchtpreiſe, ſondern angemeſſene Durchſchnitte in beiden Beziehungen zum Grunde liegen.

**) Dieſer Kapitalwerth iſt etwas hoch, theils der vielen Weinberge, theils einer Ueberſetzung des Ackerlandes wegen.

***) Man vergleiche in dieſer Beziehung unter andern Malchus Statiſtik ꝛc. S. 79. in der Note.

Statiſtiker [Malchus, Rudhardt *)] den durchſchnittlichen jährlichen Ertrag an Getreide verſchiedener Gattung pr. Morg. nicht über 360 bis 390 Pfund anſchlagen und daß dieſes ſo ziemlich genau auch der Ertrag iſt, den die Ackerländer von jenen Durchſchnittspreiſen zu gewähren pflegen. Denſelben nun entſpricht aber ein jährlicher Rohertrag von etwa 15 fl. pr. Morgen, und wo dieſer nicht höher iſt, berechnet ſich nach dem Marktpreiſe der Arbeit und anderen Auslagen nicht nur kein Reinertrag, ſondern noch weniger als dieß. Damit wollten wir hier wie anderwärts ſchon hauptſächlich nur aufmerkſam machen, theils auf den Wiederſpruch, in welchem der bei Steuer-Regulirungen und andern ſtaatswirthſchaftlichen Betrachtungen und Berechnungen gefundene oder unterſtellte Reinertag mit der Erfahrung ſteht, theils aber auf den Umſtand, daß aus jenem Verhalten ſich folgert, der Beſteller des Bodens (der eigentliche Landbauer) müſſe im Allgemeinen nothwendig merklich wohlfeiler, als nach dem Anſchlage des Marktpreiſes, arbeiten und überhaupt produziren; und er lebe alſo im Ganzen nicht ſowohl von einem Reinertrage, ſondern hauptſächlich von einem Taglohne, der zuweilen ſehr niedrig ſey.

In England, wo der Ackerbau hauptſächlich nur auf Großgütern von mehreren und vielen Hundert Morgen Größe betrieben wird, und wo man deßhalb nur den Boden von mittlerer und gröſter Güte ſtets unter dem Pflug zu erhalten im Stande iſt, berechnen ſich nach Sinclair die mittelmäßigen guten und beſten Roherträge pr. heſſ. Morgen auf 40 — 70 — 140 fl. wo in Deutſchland höchſtens etwa 18 — 30 — 50 fl. erfolgen.

---

*) Malchus a. a. O. S. 98.

Digitized by Google

Nach den Angaben von Gülich *) würden durch das größere Ganze daſelbſt etwa 2 Pfund Sterling Reinertrag (Rente, Pacht) pr. Acre erfolgen und demgemäß der Rohertrag $8\frac{1}{2}$ Pfund ausmachen, alſo pr. heſſ. Morgen in runder Zahl 62 fl. Rohertrag erfolgen und dieſer Durchſchnitt alſo zwiſchen jene beiden erſtern Zahlen einfallen, folglich etwas mehr als das Zweifache von dem gewöhnlichen Rohertrage unſerer deutſchen Domainen ausmachen; wie es denn auch nothwendig wird, da die Getreidepreiſe daſelbſt und die Arbeit über das Doppelte höher als in Deutſchland ſtehen.

Nach dem Obigen würden nun folgende Parallelen ſich ſtellen laſſen

Ein Morgen Forſtgrund an Kapitalwerth		= 28 — 55 — 80 fl.
Seine Geldertragsſtufen (Waldpr.)	1	= 1,5 — 2,0 — 2,5 „
(Marktpr.)		3,0 — 4,0 — 5,0 „
Ein Morgen Feldgrund an Kapitalwerth	50	= 60 — 100 — 150 „
Rohertrag	12	= 14 — 18 — 26 „

demnach alſo der gegenwärtige forſtliche rohe Geldertrag nach dem Waldpreiſe nahe an ein Zehntheil. und nach dem Marktpreiſe beinah ein Fünftheil ſo viel ausmachen, als der vom Ackerlande; abgeſehen von andern vielſeitigeren Vergleichungen des Verhaltens zwiſchen Waldbau und Ackerbau, ſo wie zwiſchen theurem und wohlfeilem Holze, hohen und niedrigen Forſterträgniſſen an Material und Geld; wie ſie für eine richtige Behandlung dahin einſchlagender politiſcher Aufgaben nothwendig werden.

*) Tabellariſche Ueberſ. und Darſtellungen des Handels ꝛc. der bedeutendſten Staaten ꝛc. 1829.

§. 118.

Schon Adam Smith in ſeiner Schrift über den Nationalreichthum (I. Th. 259.) iſt der Meinung, daß ſich der Holzpreis nothwendigerweiſe nach dem Stande des Ackerbaues ebenſo regeln müſſe, wie es hinſichtlich des Viehpreiſes der Fall ſey. — Im Weſentlichen wird man die wahre Bedeutung und den Werth dieſer Anſicht gewiß nicht verkennen, namentlich nicht ihre engſte Beziehung auf den Viehpreis, ſie jedoch nur mit beſondern Abänderungen anwendbar finden auf den Holzpreis überhaupt, indem derſelbe wohl zugleich noch in mehreren andern Wechſelbeziehungen ſteht. Hauptſächlich dürfte vielleicht der örtliche zeitliche Stand des ganzen bürgerlichen Erwerbes zum Maaßſtabe gewählt und darnach, ſo wie nach dem veränderlichen Vorrathe an Holzmaterial ꝛc., das Verhältniß für hohe und geringe Holzpreiſe abgenommen werden müſſen.

Da für den Ausdruck der Größe zeitlicher Material-Vorräthe ſchon oben (§. 115. K.) eine Anleitung gegeben wurde, ſo ſind wir geneigt, zur Bemeſſung des zeitlichen bürgerlichen Erwerbes folgende Gegenſtände am geeigneteſten zu halten.

1) Das Verhältniß zwiſchen dem ganzen forſtlichen Einkommen und dem National-Einkommen überhaupt, oder nur aus dem Boden allein.

2) Das Verhältniß zwiſchen dem ganzen Einkommen gewiſſer Bürgerklaſſen, ihrem Holzverbrauche und dem Holzpreiſe.

3) Das Verhältniß zwiſchen dem forſtlichen und landwirthſchaftlichen Rohertrage (des Ackerlandes) im engern Kreiſe.

Digitized by Google

4) Das Verhältniß zwiſchen dem Holzpreiſe und gewiſſen Hauptprodukten des Ackerbaues und Bedürfniſſen der Bevölkerung.

5) Verhältniſſe zwiſchen dem Holz- und Miethpreiſe der Wohnungen.

Ad 1) Das Verhältniß des ganzen forſtlichen Einkommens aus dem Holzertrage, in Vergleich gegen das Nationaleinkommen überhaupt, oder auch das Einkommen aus dem Boden allein, wird, aus verſchiedenen Staaten zuſammengeſtellt, immer einen ſehr geeigneten Anhalt abgeben, um abnehmen zu können, der wie vielſte Theil des bürgerlichen Einkommens im Allgemeinen auf den Beholzigungs- (Feuerungs-) Aufwand zu kommen pflegt. In Frankreich würden dieſe Verhältniſſe etwa wie 1 zu 16 bis 18, und hinſichtlich des Bodeneinkommens allein wie 1 zu 11 bis 12 ſtehen. In Würtemberg [nach Memminger *)] etwa wie 1 zu 18 — 19 in erſterer, und 1 zu 13 — 14 in der andern Beziehung, und wirklich fanden wir auf anderm Wege (oben S. 32.) ſchon $\frac{1}{20}$ des jährlichen Einkommens, als Aufwand für die Beholzigung einer Familie mittlern Standes, für einen mittleren und mäßigen überhaupt. Hoffentlich laſſen dieſe Verhältniſſe mit der Zeit ſich noch mehr verſchärfen.

Ad 2) Nicht bei allen Klaſſen der Stände ſteht der Feuerungsaufwand zu ihrem ganzen Einkommen (oder vielmehr Auskommen und Verbrauche) völlig in einerlei Verhältniß; auch bleibt daſſelbe nicht an allen Orten

*) Es iſt daſelbſt der forſtliche Rohertrag pr. würt. Morgen zu 3 fl., alſo weit höher angenommen, als der wirkliche. Bei dieſem dürfte das Verhältniß wohl 1 zu 20 und 1 zu 16 ſtehen.

ganz das nämliche. Denn in dem Maaße, wie der Holzpreis ſich erhöht oder ein anderes Einzel-Bedürfniß ſich vertheuert; pflegt nicht auch das ganze Einkommen gerade ſich zu ſteigern, oder überhaupt ein größerer Erwerb in Anſpruch genommen werden zu können; im Gegentheile müſſen erſt mehrere Hauptbedürfniſſe zugleich theurer werden, ehe der Arbeitslohn und ſonſtiges Einkommen ſich erhöhen; und ſo lange, bis dieſe Erhöhung erfolgt, ſchränkt man ſich in dem vertheuerten und in allen andern Bedürfniſſen etwas ein. — Für beſtimmte, allerwärts vorkommende Klaſſen der Stände und Gewerbe läßt ſich das jährliche Einkommen leicht ermitteln, beſonders nach dem Taglohne der Handarbeiter vieles ſich bemeſſen. Dieſer Taglohn für gewöhnlichen Handdienſt iſt auf dem Lande meiſt nur die Hälfte ſo groß, als in Hauptſtädten, alſo im Verhältniß, ziemlich ſo wie der Unterſchied zwiſchen Wald- und Marktpreis des Holzes. In England ſteht derſelbe am höchſten, nämlich (ohne die Armentaxen zu berückſichtigen) der des Feldarbeiters ꝛc. etwa 1 fl. rheiniſch täglich (10 Schilling wöchentlich), in den Großſtädten aber bis 2 fl. — Paris zahlt nur 1 bis $1\frac{1}{3}$ fl. (2—3 und mehr fr.) täglich, auf dem Lande wohl kaum die Hälfte. Was der Arbeiter in England nun am wohlfeilen Brennſtoff gegen den Pariſer gewinnt, verliert er andererſeits durch hohe Preiſe des Brodes und der Getränke. Im nördlichen Spanien pflegen 48 kr. (6 Realen) den Taglohn des Feldarbeiters auszumachen, derſelbe im ſüdlichen Spanien aber $\frac{1}{3}$ höher zu ſeyn, wogegen der Unterſchied zwiſchen Stadt und Land ſo gering iſt, daß man in jene Verhältniſſe ſtatt 48 kr. nun 1 fl. ſetzen kann. Es laſſen hiernach nun Vergleiche mit den oben mitgetheilten Preisverhältniſſen des Holzes aus denſelben Ländern nur anſtellen, wenn man die ganze eigenthümliche Lebensweiſe dieſer ver-

Digitized by Google

ſchiedenen Nationen mit berückſichtigt. Einfacher geſchieht dieſes in engern Kreiſen ein und deſſelben Staates.

Ad 3) Bei Vergleichung des forſtlichen und landwirthſchaftlichen Rohertrages für jene Zwecke müſſen völlig parallele Klaſſen für das eine und andere gewählt, alſo der Ertrag mangelhafter Holzbeſtände nicht dem von guten Ackerländereien, welche dazu immer am beſten ſich eignen, entgegen geſtellt werden. Sie werden alsdann einen ſehr brauchbaren Maaßſtab für den Stand der Sache gewähren.

Ad 4) Noch weſentlicher beinah iſt überhaupt für jene Zwecke die Parallelſtellung der Marktpreiſe des Holzes mit denen der übrigen unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe, wie z. B. Getreide, Kartoffeln, Speck ꝛc; und endlich

Ad 5) gewährt das Verhältniß zwiſchen den Holz- und Miethpreiſen der Wohnungen noch um ſo mehr ein vervollſtändigendes Hülfsmittel, als dieſer letztere Aufwand vornweg einmal mit einer der erheblichſten zu ſeyn pflegt, und zum andern ſich beinah am meiſten mit dem ganzen Auskommen der Familien in beſtimmten Verhältniſſen zu erhalten pflegt.

Anmerk. Wollten die ausſchließlich polizeilichen Verwaltungsbehörden ſich überhaupt mit Feſtſtellung der hier bezeichneten und ähnlichen Verhältniſſe des Volkslebens fleißiger beſchäftigen, wozu denſelben die günſtigſten Gelegenheiten täglich ſich darbieten, ſo würden ſie den vielſeitigen nützlichen Gebrauch davon bald einſehen und in dieſem Punkte nicht ſo vieles noch vermiſſen laſſen, was zur gründlichen Beurtheilung und Herausſtellung des örtlichen Volklebens gehört. Dieſes zu unterſtützen, ihm alle Hülfe zu leiſten, ſind jene Behörden ja auch vorzüglich berufen; nicht aber zur ausſchließlichen Ausübung einer Zwingherrſchaft.

§. 119.

Mag der hier in Frage ſtehende Gegenſtand nun behandelt werden wie er will, ſo wird er immerhin darüber

belehren: a) ob die Holzpreiſe ꝛc. mit dem Erwerbe, oder auch der Verbrauch mit dem wirklichen örtlichen Bedürfniſſe und Vorrathe in richtigem Verhältniſſe ſtehe oder nicht; und in letzterm Falle wird entweder b) eine Holzübertheurung und Mißverhältniß zwiſchen dem Verbrauche und Vorrathe, oder c) gerade das umgekehrte Verhalten, alſo eine gewiſſe Wohlfeilheit des betreffenden Materials und ein unverhältnißmäßiger Verbrauch, ſich herausſtellen; und beide letztere Verhältniſſe ſind es, die wir hier der Kürze halber durch Holzmangel und Holzüberfluß bezeichnen wollen.

Ein erſtes Erforderniß hierbei und zwar namentlich für die Unterſcheidung zwiſchen wirklichem und eingebildetem Holzbedürfniß, ſo wie zwiſchen wirklichem und eingebildetem Holzmangel, iſt die früher (oben §. 115.) ſchon empfohlene Unterrichtung über denjenigen Materialaufwand der nach Maaßgabe einer entweder noch mangelnden, oder dabei in verſchiedene Grade ſich bemerklich gemachten, Betriebſamkeit in erſparenden Feuerungseinrichtungen, — zu den verſchiedenartigſten häuslichen und gewerblichen Zwecken erfordert wird, benebſt dem damit verbundenen Induſtrie-Aufwande; um ſo nicht blos den eigentlichen Gewinn, ſondern auch die Möglichkeit einer örtlichen Anwendbarkeit derſelben beurtheilen zu können. Denn über das Beſtehen eines augenſcheinlichen abſoluten, oder auch nur relativen, überflüſſigen und verſchwenderiſchen Holzverbrauches, kann man wohl leicht außer Zweifel ſeyn, weniger leicht läßt ſich dagegen ohne Rückſicht auf Koſtenaufwand gerade auch jedes holzerſparende Aushülfsmittel in Anwendung bringen.

Eingebildet können wir alſo den Holzmangel in ſo fern nennen, als die augenblicklichen Befriedigungs-

Digitized by Google

mittel zwar für den hergebrachten Verbrauch unzureichend befunden werden, wo aber dennoch das wahre Bedürfniß noch weit überſchritten wird, alſo durch bloße wirthſchaftliche Verwendung des Holzes und ſeiner Surrogate den Klagen über ſeinen Mangel abzuhelfen iſt. Er findet gewöhnlich oder häufig da ſtatt, wo durch zu weit getriebene Fürſorge der Regierungen, d. h. durch zu weit ausgedehnten Verkauf des Holzes aus den Staatsforſten gegen mäßige Taxen, — die Holzpreiſe darnieder gehalten, die Verſchwendung begünſtigt, der Induſtrie aber kein Spielraum gegeben worden iſt.

Ein wahrer Holzmangel hingegen läßt ſich da erkennen, wo eines Theils die Material-Vorräthe zur Befriedigung der wahren Bedürfniſſe nicht mehr zureichen; andern Theils aber auch da, wo die Nahrungsloſigkeit der Bevölkerung — alſo der Mangel eines Induſtrie-Kapitals — ein Hinderniß abgiebt, um durch holzerſparende Einrichtungen das eingebildete auf das wahre Bedürfniß zurück zu bringen.

Übrigens iſt der Holzmangel vorübergehend, wenn Holzerſparungen, ſo wie beſſere Kultur der Forſte und Einfuhr-Beförderungen ꝛc. ihn abzuſtellen vermögen. Er wird ein bleibender für einzelne Gegenden, in denen auch bei größter Einſchränkung die Befriedigungsmittel nicht zunächſt producirt werden können, ſondern größtentheils oder ganz von auswärts bezogen werden müſſen; und endlich kann ein bevorſtehender Holzmangel da angenommen werden, wo für eine große Bevölkerungs-Vermehrung Ausſicht, — aber keine Gelegenheit — vorhanden iſt, ihr Holzbedürfniß in der Nähe zu produziren, oder gleichen Schrittes vollſtändig zu befriedigen.

Digitized by Google

Die wirkſamſten Maßregeln gegen die verſchiedenen Gattungen von Holzmangel beſtehen

in zweckmäßiger Erhöhung der Holzpreiſe;

in Einführung Feuerungsmaterial erſparender Einrichtungen;

in Zuhülfnahme der verſchiedenen Holzſurrogate;

in Begünſtigung des Austauſches der Waldprodukte und ihrer Surrogate;

in Abſtellung entbehrlicher, Holz conſumirender Gewerbe;

in Beförderung der Holzkultur.

Anmerk. Wo in geſchloſſen liegenden Dörfern die Privat-Backöfen noch nicht gegen Gemeinds-Backöfen vertauſcht worden ſind, wo man in unbedeckten Oefen Kalk und Ziegel brennt, ganz im Freien Waſſerkeſſel heizt und Beamte des mittlern Standes 20 und mehr Klaftern Brennholz zum jährlichen Hausbedarf beziehen (ja ſogar bis 60 Klafter ſind Fälle namhaft zu machen), wo man endlich ſich die Mühe des trocknen Aufbewahrens und Kleinmachens des Brennholzes noch nicht einmal unterzieht, ꝛc. ꝛc. — da kann überhaupt kein Holzmangel zugeſtanden werden.

Umgekehrt aber wird man dieſes drückende Uebel ohne weiteres da wirklich erkennen, wo die untere Volksklaſſe der Winter-Feuerung gröſtentheils entſagen muß; wo man ferner genöthigt iſt, Stroh und Dünger, ohngeachtet ſie für die Landwirthſchaft der betreffenden Gegenden von hohem Werth ſind, zur nothdürftigſten Feuerung zu verwenden; wo der Aufwand des Landmanns für Feuerung $\frac{1}{3}$ des Pachtwerths ſeiner Grundſtücke ausmacht, wie es auf den Hebriden der Fall ſeyn ſoll (Sinclair a. a. O. S. 43.); oder wo dieſer Aufwand ſich ganz gleich ſtellt mit dem Preiſe dadurch bereitet werdender Lebensmittel, oder gar dem ganzen übrigen Lebensunterhalt (? nach Hughes im nördlichen Griechenland. Deſſen Reiſe d. Griechenland ꝛc. Jena 1821); oder endlich auch ſchon da, wo ein rauhes Gebirgs-Klima blos Hafer und Kartoffeln mit Erfolg anzubauen erlaubt, folglich der dürftigſte Ackerbauertrag einem Holzpreiſe von 10 — 12 fl. pr. Klafter zur Seite beſteht (z. B. an der Eifel nach Schwerz Berichte in Thaer Annal. XXVI. Bd. 2. St. 1831 S. 394.).

Zwiſchen den hier aufgeführten Extremen beſtehen eine Menge nicht weniger beachtenswerthe Fälle von ähnlichen Miß-

Digitized by Google

verhältniſſen, — zuweilen durch verkehrte Maßregeln in kürzeſter Zeit hervorgerufen, welche nicht hinreichten, um den Erwerb mit dem größten Aufwand an Feuerungskoſten in richtige Verhältniſſe zu bringen, und deßhalb die Bevölkerung unendlich druckte.

§. 120.

Die Wirkſamkeit einer zweckmäßigen Erhöhung der Holzpreiſe auf die Einſchränkung der eingebildeten Holzbedürfniſſe und Abſtellung der Holzverſchwendung, läßt ſich theoretiſch und praktiſch nachweiſen. Der Staat kann auf dieſe Erhöhung der Holzpreiſe nur in den Staats = und Gemeindsforſten durch Verminderung der Verabreichungen gegen Forſttaxen und Abſchaffung der Freiholz = Abgaben und Deputate ꝛc. unmittelbar einwirken; außerdem aber nur durch mögliche Begünſtigung freier Concurrenz bei den Holzverkäufen ſie befördern.

Eine Erhöhung der Holzpreiſe iſt aber nur dann als zweckmäßig zu betrachten:

1) wenn ſie das augenblickliche Erwerbsvermögen der Bevölkerung nicht überſteigt;

2) wenn ſie, beſonders auf die untern Volksklaſſen, nur allmählig und ſchonend einwirkt; und

3) wenn bei Feſtſetzung der höhern Holztaxen kein künſtlicher, ſondern ein, durch freie Concurrenz ſich ergebender, Holzwerth als Maaßſtab angenommen wird.

§. 121.

Ein äußerſt fruchtbares, nicht zu begrenzendes Feld für die Verminderung der Holzbedürfniſſe liegt in der Einführung und allgemeinen Verbreitung derjenigen Feuerungsmaterial erſparenden Einrichtungen, die bis jetzt in der Anwendung ſich erprobt

haben; wodurch aber einer noch weiter ſchreitenden Betriebſamkeit und Spekulation noch lange kein Ziel geſetzt iſt.

Die Anzahl dieſer Erſparungsmittel iſt ſehr groß, und daher ihre Gegenwirkung gegen den Holzmangel jeder Art im Allgemeinen ſicher und ſehr ſchnell zu erwarten, obſchon mehrere derſelben ihrer Natur nach, z. B. wegen der Nothwendigkeit des völligen Umbaues von Gebäuden und Feuerungsvorrichtungen nur allmählig ins Leben treten und alſo erſt ſpäterhin wirkſam werden können. Übrigens wird die Polizei — vorausgeſetzt, daß *augenblickliche Nahrungsloſigkeit nicht jede Betriebſamkeit hemmen*, — eine ſchnelle Verbreitung erſparender Einrichtungen durch folgende Maßregeln begünſtigen:

1) durch eine zweckmäßige Erhöhung der Holzpreiſe (§. 120.);

2) durch ein Vorangehen des Staats mit Einführung dergleichen Einrichtungen in allen öffentlichen Gebäuden;

3) durch Unterrichtung der Handwerker in Gewerbsſchulen, und durch theoretiſch-praktiſche Künſtler und Handwerker.

4) durch Verfertigung zweckmäßiger Feuerungsvorrichtungen in den vorhandenen Staats-Werkſtätten (Eiſenhütten; Ziegelbrennereien; Arbeitshäuſern ꝛc.) und ihren wohlfeilen Verkauf an die ärmern Volksklaſſen.

Dieſelben Mittel werden endlich auch noch auf Anwendung anderer Holzerſparungen beim Bauweſen, und in der Technik überhaupt, welche außerdem ſo ſchwer Eingang finden und nur langſam ins Leben über zu gehen pflegen, hinführen, beſonders wenn Unterrichtung und

Digitized by Google

und Aufmunterung der Gewerbsleute an die Stelle der oft höchſt ungerechten Straf⸗Drohungen treten.

Anmerk. Der ausnehmend günſtige Erfolg einer in allen Gewerben und dem Haushalt auf Brennſtoff⸗Erſparung gerichteten Induſtrie hat ſich vorzugsweis in den letzten Jahrzehnten bemerklich gemacht; vieles iſt noch für die arbeitende Volksklaſſe ohne baare Auslagen hierin zu bewirken; z. B. durch ſorgfältiges Kurzſchneiden, Aufſpalten und Trockenlegen des Holzes. — Manche (nicht alle) Brennſtoff oder Holz überhaupt erſparende Einrichtungen ſtehen dagegen mit dem dazu von anderer Seite erforderlichen Kapital⸗Aufwande in keinem richtigen Verhältniſſe, wie z. B. in ſehr vielen Fällen die Verwendung von Steinen zu Bauten, Krippen, Trögen ꝛc.; und es iſt möglich, daß in dieſer Weiſe zuweilen (nicht alſo allgemein!) für mehrere Tauſende der National⸗Oekonomie blos etliche Morgen unbedingter Waldboden für andere Zwecke gewonnen ſcheinen. Andere werden für Erſparungen gehalten und ſind es nicht, wie z. B. in vielen Gegenden das Abſtellen der Bohlenwände, der Schindelbeſchläge, des Materials für Leuchtſpäne ꝛc. — Die Wirthſchaftlichkeit von dergleichen Unternehmungen fordert deßhalb in jedem Orte insbeſondere ſeinen richtigen Ueberſchlag. Ein intereſſanter gedruckter Fall, in André ök. Neuigk. ꝛc. No. 56. v. J. 1829 S. 445; ähnliche ſind anderwärts der Praxis nicht fremd. Wieder andere ſind nicht ſowohl Erſparungen, als völlige Entſchlagungen reeller nationaler Gewohnheit z. B. die Chriſtbäumchen, Pfingſtmayen, Holzſärge ꝛc.

§. 122.

Unter die das Holz erſetzenden Surrogate gehören Steine und gepreßte Erde (Pisé) als Baumaterial; und Torf und Steinkohlen als Brennmaterial.

Die Benutzung der Steine zum Bauen collidirt gewöhnlich zu ſehr mit den Vermögensverhältniſſen der Staatsbürger, als daß allgemeine Zwangsgeſetze, wie ſie hin und wieder beſtehen, dabei für gerecht anerkannt werden könnten; auch iſt der Erdbau nur bedingt anwendbar; weßhalb die Polizei ſich blos auf Unterrichtung und aufmunternde Übereinkünfte mit den Bauherrn z. B. auf mehrjährige Abgaben⸗Freiheit, wohlfeilern Bezug

Digitized by Google

der nöthigen Baumaterialien ꝛc., — ſo wie auf Vermehrung von guten Steinbrüchen, — beſchränken ſollte.

Zur ſorgfältigen Benutzung der Feuerungsſurrogate bedarf es nicht leicht einer polizeilichen Hinweiſung, ſobald dieſe Materialien durch Erhöhung der Holzpreiſe und eine, in den Staats- und Gemeindsforſten eingeführte, zweckmäßige Holzverkaufsmethode, nur erſt einen gewiſſen Werth erlangt haben. Die Vorräthe von dieſen Surrogaten ſollten aber nicht blos als Mittel zur Abſtellung des augenblicklichen Holzmangels betrachtet, ſondern überhaupt beſtimmt werden, um einen Theil der Feuerungsbedürfniſſe für immer nachhaltig zu befriedigen, und hierdurch alſo einen bedeutenden Theil der Waldfläche entbehrlich machen helfen. Aus dieſem Grunde iſt es ein großer Fehler, ſie ohne letztere Rückſicht, — und unter Zuhülfnahme von Zwangsgeſetzen ſogar, — zur Befriedigung eines eingebildeten Holzmangels zu verwenden.

Anmerk. Die Furcht wegen Unnachhaltigkeit ſolcher Vorräthe von Feuerungsſurrogaten, wird durch genaue Berechnungen ihres Brennſtoffgehaltes, ſehr vermindert. Ein Braunkohlenflötz ſey z. B. nur einen Fuß mächtig, und die Heizkraft der Kohlen verhalte ſich gegen die des beſten Holzes wie 1 : 2, ſo liefert daſſelbe ſo viel Brennſtoff, als auf der Fläche die es einnimmt, in 700 bis 800 Jahren beim beſten gewöhnlichen Holzbeſtande an Holzmaſſe erwachſen ſeyn würde. — Wie oft ſind aber die Heizkraft größer, ſo wie die Mächtigkeit der Flötze bedeutender und auch die Holzbeſtände im Durchſchnitte ſchlechter, als hier angenommen würde!

§. 123.

Auf den Austauſch der Waldprodukte und ihrer Surrogate zwiſchen den holzreichern Gegenden an die holzärmern, hat die Forſtpolizei ein ſorgſames Augenmerk zu richten, indem dadurch eines Theils der Holzverſchwendung Grenzen geſetzt und die Betriebſamkeit

Digitized by Google

belebt, andern Theils dem Holzmangel vorgebeugt wird. Sie iſt im Stande dieſen Austauſch durch folgende Mittel zu befördern:

1) durch Vermehrung der Transportmittel für das ſchwer fortzubringende Holzmaterial ꝛc., z. B. durch gute Landſtraßen, Flößereien, Schiffahrt;

2) durch Begünſtigung und Übertragung des Holzhandels an die Privaten, welche ſich dazu beſſer als der Staat eignen;

3) durch Erleichterung der Holzeinfuhr ꝛc. vom Auslande, welche jederzeit nur günſtig für die Nachbarſtaaten werden kann.

Ein großer Theil deſſen, was durch tüchtigen Wegebau an Transportkoſten geſpart wird (zuweilen ſehr erheblich!), geht auf den Holzpreis über und erhöht dieſen, alſo auch den Kapitalwerth der betreffenden Waldungen, — ebenſo wie es bei anliegenden landwirthſchaftlichen Grundſtücken der Fall iſt, zuweilen in einem Maaße, wodurch der Aufwand der Straßen-Anlage und Unterhaltung weit aufgewogen wird.

Wo der Holzhandel erſt noch angeregt und belebt werden muß, führt oft nichts ſchneller und ſicherer zum Ziel, als die Ertheilung von angemeſſenen Prämien an denjenigen Lieferanten, welcher binnen Jahr und Tag die gröſte Menge Material zu Markt geliefert hat; und leicht kann die dafür ſich intereſſirende Bevölkerung bei einer hierdurch angeregten Zufuhr-Concurrenz unmittelbar ſo viel und mehr noch dabei gewinnen, als der Aufwand für Prämien, die nur für einige Zeit nöthig werden, ausmacht. Es hat ſich dieß wenigſtens in andern Gegenſtänden erprobt.

Digitized by Google

§. 121.

Die Abſtellung entbehrlicher, Holz conſumirender Gewerbe zur Beſeitigung des Holzmangels, kann der Staat nur da unmittelbar bewirken, wo er dieſelben ſelbſt betreiben läßt, wogegen außerdem der mit dem wahren Holzmangel allmählig ſich erhöhende Holzpreis ſolchen Gewerben an ſich ſchon Stillſtand gebietet.

Entbehrlich möchte jedes Gewerbe genannt werden können, deſſen Produkte man mit Vortheil, und ohne Gefahr von zufällig eintretenden nachtheiligen Stokkungen, leicht aus dem Auslande her zu beziehen im Stande iſt. Unter die unentbehrlichſten, vieles Holz conſumirenden Gewerbe, bei denen eine möglichſte Wohlfeilheit ihrer Produkte ſtets günſtig auf allgemeine Wohlfahrt wirkt, laſſen ſich hauptſächlich Eiſenbergwerke und Hütten, Kalk- und Ziegelbrennereien und Salinen zählen.

Die ſo häufigen Einwendungen gegen die Abſtellung entbehrlicher Gewerbe, wie z. B. mancher Bergwerke, Schmelz- und Glashütten ꝛc. — unter dem Vorwande: daß dadurch eine große Menſchenmenge unterhalten werde, — beruhen zuweilen auf Vorurtheilen und mangelhaften Berechnungen, obſchon andererſeits ſolche Maßregeln die Verſorgung der brodlos werdenden Bevölkerung von Seiten des Staates und die weitere Vorſicht erheiſchen, damit das erſparende Material auch für die allgemeinen Bedürfniſſe zweckmäßig verwendet oder die landwirthſchaftliche Induſtrie wirklich dadurch unterſtützt werden kann. Doch ſoll man jenen Anſtalten, wie wir ſchon anderwärts nachgewieſen haben, nicht darauf hin das Urtheil ſprechen, daß ſie keinen Reinertrag gewähren; denn nur privat-ökonomiſtiſch kommt vom Rohertrage der Gewerbe ein dem Unternehmer nicht

Digitized by Google

zufallender mehr oder weniger großer Erzeugungsaufwand in Abzug, welcher national-ökonomiſtiſch nicht ſtatt findet, da er den jenem Unternehmer Hülfe leiſtenden Staatsgenoſſen zu Theil wird, folglich dem National-Einkommen nicht verloren geht.

§. 125.

Unter die Beförderungen der Waldkultur zur Abſtellung des Holzmangels laſſen ſich ſowohl eine Vermehrung der Waldfläche, als auch die Verbeſſerung des Beſtandes der ſchon vorhandenen Forſte zählen.

Die möglichſte Verbeſſerung der Beſtandesfläche, alſo Erhöhung der Erträglichkeit der ſchon vorhandenen Wälder, muß ſtets das Ziel jedes ſorgſamen Forſtmannes, beſonders das der Forſtpolizei ſeyn, indem dadurch die Waldgrundſtücke nicht blos zum höchſten Ertrage gebracht, ſondern auch die Waldfläche zu Gunſten der Feldwirthſchaft und des National-Reichthums möglichſt verkleinert werden kann. Sie verdienen alſo immer zunächſt ins Auge gefaßt zu werden.

Eine Erweiterung der Waldfläche durch unverſäumten Anbau holzleerer Stellen, ſchlechter Landwirthſchaftsgründe ꝛc. wirkt zwar bei gewöhnlichem Verfahren wohl etwas ſpät oder langſam, und kann deßhalb vorzüglich nur auf Abſtellung eines bleibenden Mangels berechnet werden, jedoch ſtehen auch mehrere Hülfsmittel zu Gebot, einerſeits die Reife und Brauchbarkeit des hülfeverſprechenden Nachwuchſes einigermaßen zu beſchleunigen, wie z. B. durch Bepflanzungen des guten und mittelmäßigen Bodens in einem etwas weitläuftigen Verbande; durch künſtliche Befruchtung der Pflanzlöcher, Auswahl kräftiger Saamen und Pflänzlinge, und Bei-

führung der letztern ſelbſt aus der Ferne, namentlich für Heiſter-Pflanzungen; andererſeits aber ſetzt uns ein ſolcher Nachwuchs in den Stand, ſogleich in den vorhandenen Holzbeſtänden die Nutzung in dem Verhältniſſe ausdehnen zu können, als jener älter und älter wird. Das rationelle Abſchätzungsverfahren giebt den Maaßſtab für dieſe ſtufenweiſe Steigerung der Nutzung ſehr einfach an die Hand.

Gewöhnlich läßt ſich ein ſolcher Nutzungs-Vergriff in den noch vorhandenen Holzbeſtänden auf Rechnung der neuen künſtlichen Anlagen nicht wohl anders bewirken, als durch Herabſetzung der Umtriebszeiten und durch temporelle Umwandlungen der Betriebsart beim Laubholze, womit zwar in quali, oder quanto, ein gewiſſer veränderlicher Ertragsverluſt verbunden, aber gar nicht zu umgehen, zu ſeyn pflegt. Dergleichen Verlegenheiten, wobei man auf Betriebsarten und Umtriebszeiten von kleinerm Materialfond zurückgehen muſte, ereigneten ſich zu allen Zeiten ſehr häufig und haben gröſtentheils dem Nieder- und Mittelwald-Betriebe ſeine Entſtehung gegeben, und nur das rationelle Abſchätzungsverfahren läßt ohne Mühe den Materialbetrag bemeſſen, welcher mittelſt eines ſolchen Herabgehens von einer höhern auf die niedere Umtriebszeit ꝛc. für den Augenblick disponibel wird.

Werden gleichzeitig damit hinlänglich große Kulturanlagen verbunden, ſo erlaubt die Zuhülfnahme des Ertrags von dieſen dereinſt wieder auf den frühern Standpunkt zurück zu kehren und macht alsdann ſogar auch wohl die Beibehaltung jener Kulturfläche für weiterhin überflüſſig. Übrigens dürfte örtlich eine Vermehrung der Holzerzeugniſſe verſchiedener Gattung in keiner Weiſe

Digitized by Google

ſchneller zu bewirken ſeyn, als durch Bepflanzung friſcher Wieſen- und Weideränder, ſo wie die Ufer der Gewäſſer, mit Pappeln, Weiden und Ellern für den Brennholzbedarf; ferner durch plätzigweiſe Anſaat, oder weitläufige Pflanzung von Kiefern und Lärchen auf den trockneren, mittelmäßigen und ſchlechten Waldboden für den Bauholzbedarf; und endlich durch die Bepflanzung des beſten Bodens in Wäldern und Weiden mit Heiſtern von Eichen, Ahorne, Eſchen, Ulmen, Buchen ꝛc.; theils für die Nutzholzbedürfniſſe, theils für Baum- und Kopfholzbetrieb überhaupt. Denn nur auf weniger gutem Boden verdienen die erſtern und andern ſchnell wachſenden (zum Theil ausländiſchen) Holzarten den Vorzug vor den letztgenannten Laubhölzern; auch erlaubt die Einrichtung einer Heiſterpflanzung auf Kopfholz viel früher einen Holzertrag, als die Niederwald-Anlagen, ohne daß man das Grundſtück bei jener ſeiner bisherigen Nutzung (zu Gras, Weide ꝛc.) vollſtändig zu entziehen nöthig hat.

§. 126.

Weit leichter, als dem Holzmangel, läßt ſich dem **Holzüberfluſſe** für die Regel begegnen, oder derſelbe vielmehr nützlich ſich verwenden. Er kann nicht blos auf der, gegen die örtliche Bevölkerung unverhältnißmäßigen Größe und Vollbeſtande der Waldfläche allein, ſondern gleichzeitig auch noch auf einem großen Surrogaten-Reichthume beruhen. In dieſem Falle befand ſich vor allem ſeiner Zeit England, auch das an Torf ſehr reiche Schottland, und ähnliche Gegenden. Es war ſehr unklug, daß ſie, auf den Rückhalt jener Surrogate hin, zu dem ſonſt etwa ſchon vorhandenen unkultivirbaren Boden nun auch noch eine große völlig verwüſtete Waldfläche kommen ließen; und zwar hauptſächlich dadurch, daß man die Nachzucht des Holzes ver-

Digitized by Google

nachläſſigte, die Wälder dem verheerenden Zahne des Weide-Viehes einräumte und ſo weite Strecken zu völlig unfruchtbaren Steppen umwandelte.

Geſetzt, die Bevölkerung hätte ſelbſt des beſſern Theiles vom Forſtgrunde zu Artland nicht bedurft und es wäre alſo blos die Beweidung der überflüſſigen Waldfläche möglich geweſen, ſo würde eine theilweiſe (horſtweiſe oder vereinzelte) Beibehaltung des vorhandenen Holzbeſtandes ſowohl dem Weideertrag, als dem Klima, der Annehmlichkeit und Geſundheit der betreffenden Länder vortheilhaft geweſen ſeyn, ſelbſt wenn das Holzmaterial nun wenig oder gar keinen Werth ſich erhalten hätte. Dieß war jedoch bei England der Fall nicht, wenigſtens nicht in Beziehung auf den ihm höchſt wichtigen Holzbedarf für ſeine Marine, welche nun zwar allerdings blos von dem zum Waſſer- und kurzen Landtransport bequem liegenden Material hätte wirklich Nutzen ziehen können. In Folge deſſen alſo überhebt der größte Überreichthum an jenen Materialien, wie ihn ſelbſt manche deutſche Gegend noch beſitzt, dennoch einer klugen Fürſorge nicht! —

§. 127.

Nur bei einem **bedingten Holzüberfluſſe** (oben §. 126.) kann man den einfachſten Holzerſparungsmitteln Eingang zu verſchaffen, und dadurch entweder einen Theil der zu Feldgrund paſſenden Waldfläche, oder — wenn die Gegend zum Ackerbau nicht geeignet iſt — einen Theil der Holzvorräthe und Surrogate für andere Gegenden und nützliche Gewerbe disponibel zu machen verſuchen. Wie ungerecht es ſeyn würde, hierin Maaß und Ziel zu überſchreiten und die Holzpreiſe und Einſchränkungen zu übertreiben, leuchtet wohl von ſelbſt ein.

§. 128.

Ein unbedingter Holzüberfluß möchte dagegen nach Maaßgabe der örtlichen Verhältniſſe folgende Vorkehrungen erfordern:

1) eine Einräumung des zum Ackerbau tauglichen Theils der Waldungen an ſolide Koloniſten nach einem zuſammenhängenden, alle ſpätern Verhältniſſe berückſichtigenden Plane. — Wo nun der Boden, beſonders mittelſt Ackerbau, in höhere Kultur kommt, vermehren ſich auch die Bevölkerung und mit dieſer die künftigen Holzbedürfniſſe, welche letztere man alſo nicht unberückſichtigt laſſen darf.

2) Es werden ſich Holz conſumirende Gewerbe nur da empfehlen, wo das Lokal dem Ackerbau ungünſtig und zu Verwendung des Materials in holzärmern Gegenden des Staats keine bequeme Gelegenheit vorhanden iſt. Die unentbehrlichſten Gewerbe werden hierbei vor den entbehrlichen (§. 124.) den Vorzug um ſo mehr verdienen, wenn für die Nachhaltigkeit der letzteren keine Ausſicht vorhanden iſt.

3) Die Einführung eines Holzhandels iſt dann am zweckmäßigſten, wenn weder Ackerbau noch ſonſtige Gewerbe ſich einführen laſſen, der Holzüberfluß aber nach den holzärmern, angebauteren und fruchtbareren Gegenden des Inlandes, oder auch in das Ausland, abgeführt werden kann.

Anmerk. Ueber die, mit der Gemeinheits- und Gütertheilung in eine Kathegorie zuſammenfallende Koloniſirung von unangebauten Gegenden, ſind einige fürſorgende Winke im letzten Abſchnitte der hier ſchon mehr angeführten Schrift „über Waldweide und Waldſtreu“ ertheilt, auch findet ſich einiges weiterhin hier (hinten §. 132.) noch bemerkt. Sie haben ſich unter andern als beachtenswerth erwieſen an dem Schickſal der holländiſchen Armenkolonien und der Koloniſirung des bekannten Donaumooſes in Baiern.

Digitized by Google

§. 129.

Wenn auf die oben (§. 119 bis 128.) dargeſtellte Weiſe in der Hauptſache für eine möglichſt gleiche Vertheilung der Holzprodukte und ihrer Surrogate geſorgt und die Befriedigung derſelben geſichert iſt, hat es keine beſondern Schwierigkeiten, um auch den Austauſch einzelner untergeordneter Bedürfniſſe, z. B. gewiſſe Bau- und Werkholz-Sortimente; ferner Rinden-, Waldweide-, Streu- und andere Bedürfniſſe, und endlich ſelbſt den Austauſch von Brennhölzern in engern Kreiſen — alſo zwiſchen einzelnen Forſten — zu bewirken. Es kommt dann hierbei auf ſpeziellere ſtatiſtiſche Kenntniſſe eines Landes — wie überhaupt beim ganzen Geſchäfte — noch beſonders vieles an.

Sechſter Abſchnitt.

Sicherung und zweckmäßige Vertheilung des dem Staat zur Benutzung und auch Geſundheit nothwendigen Wälderumfanges.

§. 130.

Wenn es einen Gegenſtand der Polizei ausmacht, auf Erbauung bequemer, geſunder und gegen Gefahr geſicherter Wohnungen hinzuwirken, und für ihre regelmäßige und gefällige Zuſammenordnung in Straßen, ſo wie für Luftwechſel und Reinlichkeit in dieſen zu ſorgen, ſo möchte eben ſowohl ihre Aufmerkſamkeit auch auf die zweckmäßige Vertheilung und Erhaltung aller ſolcher Waldungen gerichtet ſeyn müſſen, die auf die Geſundheit, Fruchtbarkeit, Sicherheit und Schönheit der Länder einigen Einfluß beſitzen.

Digitized by Google

Dieſe allmählig regſam gewordene Anforderung an die Polizei, ſpricht ſich täglich lauter und dringender aus, und darf daher von dem Forſtmanne, der ſo viele Gelegenheit hat ihr zu entſprechen, nicht unbeachtet bleiben.

Anmerk. Seitdem dieſer hier in Frage ſtehende Gegenſtand zum erſtenmal der Forſtpolizei einverleibt wurde, ſind noch die unter d. und e. folgenden ſehr beachtenswerthe Schriften erſchienen.

a) Zwierlein (Dr. K. A.), vom großen Einfluſſe der Waldungen auf Kultur und Beglückung der Staaten, mit beſonderer Hinſicht auf Polizei. Würzburg 1806.

b) Rauch (F. A.), Regeneration de la nature végetale etc. Paris 1818. II. Bände in 8.

c) Arndt (E. M.), ein Wort über die Pflegung und Erhaltung der Forſten und Bauern, im Sinne einer höhern, d. h. menſchlichen Geſetzgebung. Schleswig 1820.

d) Moreau de Jonnes (M. A.), Unterſuchungen über die Veränderungen die durch Ausrottung der Wälder in dem phyſiſchen Zuſtande der Länder entſtehen. Eine gekrönte Preisſchrift. Aus dem Franzöſ. Tübingen 1828. — Ihrem hohem Werthe und ihres Verfaſſers Verdienſten unbeſchadet, bedarf ſie vor ihrer politiſchen Anwendung noch weſentliche Berichtigungen, weßhalb wir ihre Reſultate hier um ſo mehr glaubten übergehen zu ſollen, weil dergleichen der Klimatalogie angehört; — ſie aber in der Hauptſache das von uns hier Aufgeſtellte vollkommen beſtätiget.

e) Nebbien (Wirthſchaftsrath) Einrichtungskunſt der Landgüter ꝛc. herausg. von Pohl. Leipzig 1830. Einen weſentlichen Gegenſtand dieſer Schrift macht die beſonders aufgeſtellte „Schutzlehre der Grundſtücke“ gegen kalte und feuchte Winde ꝛc. — Es iſt die Wirkſamkeit dieſer Schutzmittel (Hecken, vereinzelte Bäume) faktiſch nachgewieſen, ihre Anwendung auf beſondere Oertlichkeiten (freie Ebenen und Hügelland) nur beſchränkt.

§ 131.

Über den klimatiſchen Einfluß der Wälder, folglich über die klimatiſchen Eigenthümlichkeiten ſowohl der ſehr waldreichen, als der zu ſehr und wohl völlig entwaldeten Länder, laſſen ſich folgende Hauptpunkte feſtſtellen.

1) Große zuſammenhängende Waldungen halten die ſchnell austrocknenden Winde (Luftzug) und Sonne

Digitized by Google

vom Boden ab; mäßigen auch die ſchnelle Wärme-ausſtrahlung der Erdoberfläche, und bewirken ſo, nicht blos durch eine langſamere und mehr nachhaltige, gegen Verwehung geſchützte — Feuchtigkeitsverdünſtung des Bodens, ſondern außerdem auch noch durch die ununterbrochene Ausdünſtung der Bäume ſelbſt, — während des Sommers einen feuchtkühlen Zuſtand der unterſten Luftſchichten; folglich eine kühlere und thaureichere Sommerwitterung; zudem noch reicher an Regen-Niederfällen (unten No. 5.). Die Beſchaffenheit des Waldklima's und des Küſten- und Inſelklima's ſtehen daher einander ſehr nahe, wogegen Flüſſe und kleine Waſſergebiete jenen Einfluß der Meere noch keineswegs äußern.

Zuſatz. Wie über dem Meere, ſo ſteht auch in größern Waldungen der Luftfeuchtemeſſer (Hygrometer) am höchſten; und ſchon die Vegetation an Flechten, Mooſen, ſo wie überhaupt an allen nachhaltige Feuchtigkeit und Schatten bedingenden Gewächſen, deutet auf dieſen Zuſtand der untern Luftſchichten hin. Die Bodenfläche im Walde ſelbſt iſt aber deßhalb nicht näſſer, ſondern nur nachhaltiger feucht als anderwärts, dörrt alſo im Walde niemals ſo ſchnell und tief aus, als in Freilagen. Holzleere, zur Näſſe-Anhaltung im Boden an ſich ſchon geeignete Stellen innerhalb geſchloſſener Waldungen, trocknen wegen des durch letztere abgehaltenen Luftzuges und der mit Feuchte ſchon geſättigten Waldluft halber, noch langſamer als ſonſt aus und verſumpfen allmählig wohl ganz; wogegen auf dergleichen eingeſchloſſenen entwaldeten Stellen von gewöhnlicher Bodenbeſchaffenheit bei ſonniger Witterung im Hochſommer die untern Luftſchichten drückend heiß befunden werden; und zwar ſowohl des gehemmten Luftwechſels wegen, als auch der ſtarken Brechung des Lichtes in der dichten Waldluft halber. Dieſe Lichtbrechung bewirkt in ſüdlichen Ländern und auch auf dem Meere ꝛc. bei ſonnigem windſtillem Wetter eine drückende Luftwärme. Nur dadurch, daß man die vorhergehenden verſchiedentlich ſich ändernden Umſtände und ihren Einfluß, bald

auf die untern Luftſchichten, bald auf dem Boden, genau berückſichtigt; auch das theilweis oder nur periodiſch eintretende vom Gewöhnlichen unterſcheidet, wird man im Stande ſeyn, ſich von ſcheinbaren Widerſprüchen in jenen Naturerſcheinungen frei zu halten.

2) Während der eigentlichen Froſt- oder Eisperiode unſerer Winter, wo die Ausdünſtung ſowohl des Bodens, als der Vegetation, ſehr ermäßigt wird und faſt völlig zum Stillſtande gelangt, die höchſten Kältegrade der Atmosphäre aber hauptſächlich durch ſtarken Luftzug und Wärmeausſtrahlung der Erdoberfläche veranlaßt werden, ſind die bewaldeten Stellen der letztern gegen jene zweifache Erkältungsurſachen mehr als alle andere geſchützt, folglich erreicht die Kälte in geſchloſſenen Waldungen die theilweiſen höchſten Grade oder Extreme des unbewaldeten Landes nicht. Es ſind demnach die Winter des zuſammenhängenden Waldlandes ebenſo weniger excentriſch kalt, als es auch die der Küſten und Inſeln deßhalb ſind, weil ſowohl die Gewäſſer, als die unmittelbar über ihnen ſchwebenden unterſten mit Waſſerdünſten geſättigten Luftſchichten, ebenfalls die lebhafte Wärmeausſtrahlung der ganzen Oberfläche ermäßigen. Folglich ſind die Winter der Waldländer, obſchon ſie länger andauern als anderwärts, ebenſo frei von höchſten Kältegraden, als im Ganzen von den Extremen der Sommerhitze.

Zuſatz. Andere nehmen auf die Modificationen der Wärme-Ausſtrahlungen der Erdoberfläche gar keine, oder doch weniger Rückſicht, als hier geſchehen iſt; und ſie laſſen alſo diejenige Luftwärme, welche im Sommer durch die Waſſerverdünſtung gebunden wird und Kühle bewirkt, im Winter durch Zurückgehen der Waſſerluft in Waſſerdampf, und dieſes in tropfbares Waſſer, wieder frei und wirkſam auf Erwärmung der untern Luftſchichten werden; ohne hierbei jedoch darauf zu

achten, daß ſich z. B. der Winter der Küſten und Inſeln ꝛc. nicht ſowohl durch zahlreiche Rückgänge jener Gattung und durch Regenniederſchläge, als durch anhaltende ſchwebende Nebel charakteriſirt, welche gegen die Extreme der Wärme-Ausſtrahlung und Abkältung der Erdoberfläche ebenſo wirkſam zu ſeyn ſcheinen, als jedes leichte Gewölke.

3) Jene Umſtände, welche im waldreichen Lande die Witterungs-Excentricitäten von Sommer und Winter ermäßigen, drücken daſelbſt zugleich die Lufttemperatur ſowohl im Frühjahre als Herbſte darnieder. Denn alles was auf den oben ſchon nachgewieſenen nachhaltigern Feuchtigkeitsgehalt der Luft und des Bodens der Wälder wirkt, verhindert zugleich die Erwärmung der Erdoberfläche deſſelben bis zu dem Grade, wie anderwärts. Es dringt die Sonnenwärme bei Wiederkehr des Frühlings nur langſam in die geſchloſſene, gegen erwärmenden Luftzug geſchützte Waldmaſſe ein; Eis und Schnee dauern länger dazwiſchen aus und es wird alſo ein weit kürzer dauernder Theil des Sommers (Hochſommer) auf die ohnehin ſchon erſchwerte Erwärmung des Waldbodens wirkſam. Demnach kann letztere bei eintretendem Herbſte nicht in dem Grade mitwirken, um die untern Luftſchichten durch Ausſtrahlung zu erwärmen und die mit dem Rückgange der Sonne abnehmende Quelle der Luftwärme etwas zu vervollſtändigen und zu verſtärken, wie es außerdem der Fall iſt, und es tritt alſo ein feuchtkühler Zuſtand früher im Waldlande ein; — d. h. die Sommer ſind kürzer und kühler, die Winter länger, als im offnen Lande, mithin auch die mittlere Jahres-Temperatur niedriger.

Zuſatz. In Ländern der heißen und warmen Zone, die gar keinen Eiswinter beſitzen, drücken zuſammenhängende Bewaldun-

gen die Temperatur zu jeder Jahreszeit herunter, wirken alſo ebenfalls auf eine niedere mittlere Jahrestemperatur. — Wie im großen Wald-Innern Frühjahr und Herbſt durch eine verhältnißmäßig niedere Temperatur ſich bezeichnen, ſo iſt es auch der Fall in Oertlichkeiten nahe an Flüſſen, Seen, Wieſen und engern Thalgründen, d. h. ſie beſitzen nicht blos im Frühjahr und Herbſte, ſondern bei feuchtem Wetter zu jeder andern Jahreszeit eine niedrigere Lufttemperatur, als gleich hoch, aber trockner und freier gelegenen Orte. Dieſer Unterſchied wird dagegen bei ſehr trockner Zeit (Hochſommer) und auch bei ſehr verminderter Erdausdünſtung (ſtarkem dauerndem Froſte) nicht verſpürt, zum Beweiſe alſo, daß derſelbe durch den örtlichen Feuchtigkeitsgehalt bewirkt wird.

Wie in Gebirgshöhen überhaupt, oder auch in allen nördlicher gelegenen Ländern, vermiſſen die Kulturgewächſe weniger die erforderlichen höchſten Wärme-Grade, als eine längere Dauer und höhere ganze Wärmeſumme der Sommer; denn es weichen hinſichtlich des Wärmegrades der heißeſten Monate die ſüdlichſten und nördlichſten Länder nur wenig unter einander ab.

4) Dem Waldlande ganz entgegen geſetzt verhalten ſich die unbewaldeten Steppen. Von allen Seiten der Sonne und den Winden zugänglich, verliert der Boden, und damit und durch das Verwehen im Luftzuge auch die ihn berührende unterſte Schicht der Atmosphäre, leicht ihren Feuchtigkeitsgehalt; erſterer trocknet und dürrt daher in der wärmern Jahreszeit ſehr bald aus, erwärmt ſich in dieſem Maaße aber auch viel ſchneller und tiefer ins Innere hinein, ebenſo wie er ſich in der entgegen geſetzten winterlichen Jahreszeit, theils aus denſelben Gründen, theils der ungehinderteren Wärme-Ausſtrahlung wegen, ſchneller und tiefer erkältet. Daher denn zu allen Jahreszeiten die aus ſolchen Steppen ſich verbreitenden, im Sommer ſehr heißen, im Winter ſehr kalten, hellen, trocknen und ausdürrenden Luftſtrömungen; meiſt — wie der Seewind — mit Heftigkeit wehend, weil — wenn

Digitized by Google

Gebirge es nicht bewirken, — keine Waldungen jene Gewalt brechen. Auch ſind die Winde in den Steppen ſelbſt, da ſie von allen Seiten ungehindert einbrechen, im Sommer und Winter ihren Eigenſchaften nach ſehr verſchieden und bewirken alſo ein ſehr veränderliches, mit Wärme und Kälte, Dürre und Feuchte (z. B. Seewinde) ſchnell wechſelndes Klima, wie man es in Waldländern, mit Ausnahme der Gebirge, gar nicht kennt.

Zuſatz. Andere ſind auf anderm Wege zu ganz andern Reſultaten als jene gelangt. Sie finden nicht blos die Sommer in waldreichen Ländern kühler oder gemäßigter als die der unbewaldeten, (wie wir oben), ſondern auch die Winterkälte größer in erſtern als in letztern. — Faſt ſcheint es, daß man die größere ganze Summe von Kältegraden und niedrigen Temperaturen des langdauernden Wald-Winters überhaupt für ſeine größere Strenge (höhere Kälte) genommen hat, — wie man denn hierbei ohnehin Orte in Vergleich ſtellte, welche zwar unter gleicher Breite, dagegen unter ſehr verſchiedener geographiſcher Länge liegen (z. B. Troyes in Frankreich mit Wien; Dijon und Ofen ꝛc.), folglich den bekannten öſtlichen und weſtlichen Wärme-Abweichungen unterworfen ſind; auch wurden zuweilen die betreffenden Orte vorher nicht erſt auf einerlei Horizont reduzirt und darnach ihre Mittel-Temperaturen des ganzen Jahres (die an ſich ſchon kein gutes Vergleichsmaß abgeben) korrigirt.

5) Die oben dargeſtellten Eigenthümlichkeiten zwiſchen bewaldeten und unbewaldeten Landſtrichen erleiden keine weſentliche Änderung, ſie mögen die Ebenen und Niederungen, oder Gebirgshöhen einnehmen. Nur tritt im letztern Falle die Eigenſchaft eines höchſt bedeutend verſtärkten Regenniederfalles ein, der blos die Höhenbewaldung bewirkt, während daſſelbe in Wald-Niederungen weniger oder gar nicht ſtatt findet. Dieſer Einfluß der Gebirgswälder auf einen erheblicheren Regenniederſchlag iſt ſo bedeutend,

Digitized by Google

daß auf etwa 100 par. Fuß Erhebung die jährliche Regenhöhe durchſchnittlich zuweilen ſchon um 1 par. Zoll und noch mehr zunimmt; — und ſelbſt noch auf die den bewaldeten Gebirgen nächſt liegenden Niederungen wird dieſer Einfluß wirkſam. Dem zufolge hat denn die Entwaldung, beſonders der noch unterhalb der Grenze des ewigen Schnee's liegenden Gebirgshöhen, eine ſichtbare zuweilen ſehr auffallende, Verminderung der Quellen (? allgemein ?), Bäche und fließendes Gewäſſer überhaupt zur Folge.

Zuſatz. Der Einfluß der Bewaldung auf vermehrten Regenniederſchlag kommt den Gebirgshöhen ſehr zu ſtatten, indem außerdem die Maſſe des Regens auf ihrer erweiterten Boden-Oberfläche zu ſehr ſich vertheilen würde; weil ferner an den Abhängen nicht bloß vieler Regen ꝛc. ohne einzudringen wieder abfließt, ſondern die Feuchtigkeit des Erdreichs auch noch theils wegen der freien Lage gegen Luftzug, theils des mit der Höhe vermindernden Luftdruckes wegen, ſchneller verdünſtet. Dieſerhalb iſt mit der Entwaldung der Gebirgshöhen ſtets ſehr merklicher Mangel an Feuchtigkeit, an Schutz gegen ungünſtigen Boden = Austrocknung verbunden.

Zu große zuſammenhängende Gebirgswaldungen dagegen, beſonders von minder erheblicher Höhe über dem Meere, werden durch jene, innerhalb gewiſſer Grenzen ſtufenweis ſehr ſchnell ſich vermehrende Regenmenge, über Verhältniß ſtark abgekühlt, mit Feuchtigkeit ſo überhäuft, daß die Kulturgewächſe auf Stellen innerhalb jener Waldmaſſen zu ihrem Gedeihen die gehörige Wärmewirkung ſehr vermiſſen und viele derſelben, der überwiegenden Feuchte und Kühle halber, ſchon gar nicht gedeihen.

Außerdem aber geſchieht es in Folge deſſen, daß unbewaldete Stellen zwiſchen jenen Wäldermaſſen, wenn ſie einen ſchwer und langſam austrocknenden Boden in ebener, zum Waſſerablauf ungünſtiger Lage, beſitzen, nunmehr verſumpfen. Denn während hier die Kühle der Sommer und die feuchte Waldluft und der von allen Seiten verhinderte Luftzug die Verdünſtung jenes erheblichen Regenniederfalles erſchweret,

Digitized by Google

häuft die Bodenfeuchtigkeit ſich hier immer mehr und mehr an, und die Luftwärme dringt um ſo weniger in die Oberfläche ein und erſchweret alſo die Ausdünſtung derſelben von dieſer Seite um ſo mehr, je dichter dieſelbe ſich mit kleinen Waſſergewächſen überzieht; und ſo iſt es Thatſache, daß in ſolchen einzelnen beſondern Oertlichkeiten Bodennäſſe und Verſumpfungen erſt alsdann eintreten, wenn forſtliche Aushiebe, oder aber heftige Stürme, auf jenen Stellen eine Auslichtung und völliges Niederwerfen des vormals dicht geſchloſſenen Waldes bewirken.

Einer ſolchen Entſtehung insbeſondere ſind die, zum Theil in erinnerlicher Zeit erſt erzeugten Bodennäſſe, Sumpfſtellen und Torfmoore auf den Hochplatten unſerer deutſchen Hauptgebirge ꝛc., meiſt in Höhen von 2000 bis 4000 Fuß, folglich auf Höhenpunkten, bis zu welchem die jährliche Regenmenge ganz ungemein ſchnell zunimmt, die jährliche Sommer-Temperatur aber bedeutend ſinkt, der Luftdruck dagegen ſich noch lange nicht in jenen Verhältniſſen vermindert, um die Waſſerverdünſtung merklich erleichtern zu können. Auch iſt kaum eine Waldung auch in tiefern ebenen Lagen und ſchwerem Boden von ſolchen, nach ihrer Entholzung in naſſen ꝛc. Zuſtand übergangenen Einzelſtellen frei. Bei mangelnder Umſicht könnte dieß als Widerſpruch erſcheinen. Allein, man berückſichtige alsdann hier nur wenigſtens (da das Weitere der Klimatologie angehört), daß ſich ein geſchloſſener Wald im Allgemeinen wie ein Kellergewölbe verhält; ausgezeichnet durch ſtätige kühle feuchte Luft, ohngeachtet ihm wenig Feuchtes zufließt; daß ferner auf lichte Waldſtellen auch während der Belaubungszeit viel mehr Regen an den Boden gelangt, als auf die voll überwachſenen; daß letzterer aber nicht blos den Luftzug durch Umgebungen abgehalten, ſondern auch noch die Erwärmung des Bodens und ſeine Ausdünſtung aus der Tiefe durch ſeinen Raſenüberzug mehr gehindert iſt, als die vegetabiliſche Verdünſtung des Graſes blos auf die äußerſte Oberfläche wirkt.

6) Auf jene Grundlagen hin iſt man nun zu bemeſſen im Stande, in wie weit die in ihrer Einſeitigkeit der Kultur und Geſundheit ungünſtigen Eigenſchaften

Digitized by Google

aller über Verhältniß bewaldeten und unbewaldeten Länder und Gegenden, zugleich unter Mitberückſichtigung anderer örtlicher Verhältniſſe (geographiſche Lage, Richtung und Höhe der Gebirgszüge an ſich ꝛc.), — ſich bald durch Verminderung, bald durch Vermehrung der Waldungen, abändern und in günſtigere klimatiſche Verhältniſſe bringen laſſen. Beſtätigt haben es die vielſeitigſten Erfahrungen, daß durch Verminderung des Zuſammenhangs großer Waldungen die in nächſter Berührung geſtandenen Orte ihre frühere feuchte Kühle verloren, alſo einen wärmern und längern Sommer gewonnen haben; ob jedoch durch die erhebliche Verminderung der Wälder in faſt allen europäiſchen Staaten die Strenge der Winter in dem Grade ermäßigt und die Sommertemperaturen erhöht worden ſind, wie man bis jetzt gewöhnlich annimmt, wird in neueſter Zeit ſehr in Zweifel gezogen.

Zuſatz. Die Vergleichungen der Mitteltemperaturen vom ganzen Jahre aus gegenwärtiger und älteſter Zeit könnten, ſelbſt wenn wir im Beſitze der letztern wären, zu nichts führen, indem aus der verſchiedenartigſten Vertheilung der Wärme durch das ganze Jahr dennoch ganz gleiche Mitteltemperaturen bei gewöhnlichem Verfahren dafür hervorgehen. So geben z. B. die mittlere Sommertemperatur von + 16° und die des Winters von — 10° ebenſowohl die mittlere Jahrestemperatur von + 6°, als es auch durch die Größen + 10° und — 4° geſchieht. Deßhalb hat der um Pflanzengeographie und Klimatik hochverdiente Schouw ein geeigneteres Mittel gewählt und eine Vergleichung derjenigen Gewächsarten angeſtellt, die zur Zeit der römiſchen und anderen Schriftſteller ſchon vor etlichen Tauſend Jahren in Italien, Syrien, Sizilien ſich auf ihrer nördlichſten Vegetationsgrenze ſich befanden; ſo wie beſonders der dermaligen und gegenwärtigen Saat- und Reifezeiten verſchiedener Kulturgewächſe. Alles dieſes widerſpricht einer ſeitdem ſtatt gehabten merklichen Veränderung des Klima's eben ſo, wie es durch Kaſthofers Unterſuchungen über die

Zunahme der Gletſcher im ſchweizeriſchen Hochgebirg ſich ergeben hat; obſchon die Hochgebirgs-Vegetation in Folge einer Zerſtörung der Höhenwaldungen daſelbſt faktiſch verloren hat. Auch ſtimmen mit dieſen Ergebniſſen diejenigen überein, welche Leop. v. Buch über Norwegen mitgetheilt.

§. 132.

Genaue Anleitungen um jenen klimatiſchen Einſeitigkeiten zu entgehen, und jedem Lande eine, ſeinem Klima und ſeinen Bedürfniſſen angemeſſene, Menge und Vertheilung von Wäldern zu erhalten und zu verſchaffen, laſſen ſich nicht ertheilen; ſondern jeder Aufmerkſame und von einer Örtlichkeit phyſiſch wohl Unterrichtete, wird ſie allerwärts zu treffen und hauptſächlich dadurch nützlich zu werden wiſſen, daß er wenigſtens Mißgriffen der Art, wie ſie wohl täglich im Forſthaushalte vorkommen, zu begegnen ſucht. Übrigens ſind beide Extreme im Zuſtande der Länder zwar der Geſundheit und Fruchtbarkeit gleich nachtheilig, dennoch verlieren dieſelben durch eine völlige Entwaldung weit mehr, als ein zu bewaldetes Land entbehrt. Letzteres iſt wenigſtens reich an mannigfaltigen Thieren und durch eine üppige wilde Vegetation, welche zur Anſiedlung einladet und Mittel bietet; während das völlig entwaldete Land in eine häßliche, unwirthliche Wüſte ausartet, die nur ſpärlich genutzt, in keine höhere Kultur gebracht und zuweilen ſelbſt nicht einmal mehr bewaldet werden kann, aus Mangel an den nöthigſten Hülfsmitteln, an Schutz und Feuchtigkeit. Dergleichen abſchreckende Beiſpiele liefern uns die auf ſolche Weiſe mehr oder weniger verwüſteten Steppenländer von Aſien; die Wüſten Egyptens und Syriens ꝛc.; große Landſtriche in Griechenland, Spanien, Frankreich, Schottland, Jütland, Deutſchland ꝛc.

Folgende allgemeine Andeutungen werden wohl die

Digitized by Google

Möglichkeit und Richtung einer ſolchen nützlichen Wirkſamkeit hinreichend bezeichnen.

1) Große, zuſammenhängende Waldungen gereichen, wenigſtens innerhalb der Grenzen des Feldbaues, weder in dem Grade zur Geſundheit und Fruchtbarkeit, noch zur Bequemlichkeit und Schönheit eines Landes, als wenn ſie bei beſchränkterer Größe in mehreren Theilen deſſelben zerſtreut liegen.

2) Die Bewaldung aller über die Grenze des Feldbaues hinaus liegender Gebirge, oder auch auf andern, zum Anbau weniger oder gar nicht tauglichen Stellen iſt ſorgſam zu erhalten; entwaldete Orte der Art aber, — ſelbſt wenn ſie andern Nutzungsarten (z. B. der Weide) eingeräumt wären, — ſollten wenigſtens ſo weit wieder bewaldet werden, damit ſie der freien Gewalt der Elemente nicht blos liegen.

3) Ein gefährlicher Feind der Geſundheit und Fruchtbarkeit iſt jeder frei wirkende, trocken=kalte und feucht=kalte Windzug, z. B. in Deutſchland der Oſt=, Nordoſt und Nord=Wind; und dem Meere zu: auch der Weſt=, Südweſt= und Nordweſtwind. Wo nicht vorliegende Gebirge, deren Scheitelwaldungen ſorgſam zu erhalten ſind, dagegen ſchützen, muß eine möglichſt ſorgfältige Vertheilung der Waldungen und die Anlegung von Waldſchutzſtreifen (Waldmänteln) dagegen angewendet werden.

4) Gleiche Schutzwaldungen ſind gegen den Flugſand, Orkane, Lawinen, Felsſtürze, und gegen die an ſteilen Gebirgshängen ſtatt findenden Abſchwemmungen ꝛc. anzubringen oder zu erhalten.

5) Die bewohnten oder anbaufähigen Waldthäler müſſen bis zu einer gewiſſen Höhe an den, dieſelbe ein=

Digitized by Google

ſchließenden, Abhängen hinauf entwaldet werden; beſonders wenn kalte Gewäſſer ſie durchſchneiden und eine feuchte Kälte verbreiten.

Berückſichtigt man, daß zur Einbringung des ganzen jährlichen Holzertrages von einem Morgen guter Waldfläche (zu etwa 30 Kbf. Laubholzmaſſe) kaum $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ einer einzigen ländlichen Fuhre erforderlich iſt, während die jährliche Bedüngung, Bearbeitung und Ernte von 1 Morgen Ackerland 7 bis 8 Fahrten nothwendig machen, daß alſo einſchließlich vieler anderer Wege wohl 10fach mehr Transport ꝛc. mit Ackerlandbeſtellungen verbunden iſt, ſo wird der, mit der Verlegung der Waldungen in größere Ferne verbundene Gewinn von ſelbſt einleuchtend; es ſteigert ſich derſelbe aber auch noch in dem Falle ſehr, wenn auf ſolche Weiſe die Holzzucht vom guten Boden auf den ſchlechtern oder unbedingten Waldboden verlegt werden kann. Berechnungen der Art, auf den oben unter No. 1. aufgeſtellten Punkt abgeſehen, ſind demnach ſehr einfach.

Ein ſehr häufig vorkommendes und zum Theil mit vorzeitlichen politiſchen Verhältniſſen in Verbindung ſtehendes Übel iſt noch das, der zu großen Dorfgemeinden und des dadurch nothwendig gewordenen ausgedehnten Umfanges und deshalb Ausbreitung ihrer Gemeindefluren auch über viele zwiſchen und anliegende Stellen von nicht ſehr gutem und ſogar ſchlechtem Boden. Es wird hier nicht blos in Bezug auf letztern verloren, ſondern eben ſo ſehr auch außerdem noch durch die weiten Wege in die entfernteſten Theile der Feldflur. Zuweilen dürfte, beſonders wenn Waldgrund von tauglicher Eigenſchaft nahe und bequem liegt, dieſem Übelſtand nunmehr ebenſo noch abgeholfen werden können, als demſelben bei allen neuen Koloniſirungen allgemein und umſichtig vor

Digitized by Google

gebeugt werden ſollte. Nicht weniger häufig iſt der nachtheilige Mißgriff, daß zum Ackerbau nicht geeigneter Boden dennoch abgeholzt und angerodet wurde, nach Erſchöpfung ſeiner vom Waldbeſtand noch herrührenden Kraft aber nicht weiter beſtellt werden konnte, ſondern nun öde liegen gelaſſen werden muſte, und nun oft nur ſehr ſchwer wieder in Holzbeſtand zu verſetzen iſt. —

Die Anlegung von Schutzwaldungen (oben unter 2., 3. und 4.) könnte leicht da in Verlegenheit ſetzen, wo man noch hinlänglich beholzigt iſt, die unbewaldeten Stellen aber hinſichtlich der bisherigen Benutzung zu Weiden nicht wohl ganz entbehrt werden können. Denn man würde an ſolchen Stellen durch geſchloſſene Waldungen nicht blos letzterm Nutzen entſagen, ſondern ſogar noch einen großen Kultur-Aufwand ohne hinreichenden, oder allen Erſatz beſtreiten müſſen, da die vermehrten Holzerzeugniſſe ſich nicht würden verwenden laſſen. Dieſer zweifachen Verlegenheit läßt ſich anders nicht entgehen, als (wo es das Klima zuläßt) durch vereinzelte Bepflanzung, Plätze- oder Sprengſaaten u. dergl. einerſeits, und andererſeits durch Verminderung des Material- oder auch des Flächen-Fonds der bereits vorhandenen Waldungen ſo weit, daß alsdann durchs Ganze hin ein hinderlicher Holzüberfluß nicht mehr beſtände. Wie weit aber der Materialfond und der nachhaltige Holzertrag z. B. durch Umwandlung der Hochwaldungen in Mittelwald ꝛc., ſo wie durch Abkürzung der Umtriebszeiten bei der einen und andern Betriebsart vermindert wird, giebt das rationelle Abſchätzungsverfahren ſehr einfach an.

Anmerk. 1. Ungarn, die Moldau und Wallachei, viele Theile von Rußland und ſogar ſchon das wenig bevölkerte Kamſchatka, geben vor vielen andern den Beleg einer ſehr üblen Vertheilung ihres Waldreichthums und ſeiner hierin liegenden verminderten Nützlichkeit.

20*

Anmerk. 2. Wenn Moreau de Jonnes den Waldungen der Ebene, beſonders den von geringerm Umfange, hinſichtlich der Vergrößerung der jährlichen Regenmenge keinen Einfluß beilegt, ſo iſt doch ihr Einfluß auf Vermehrung des Thaues und des Schutzes der zwiſchen demſelben liegenden Kulturlandes gegen nachtheilige (auch austrocknende) Winde nicht zu überſehen.

Anmerk. 3. Nur in der am Schluß dieſes §. bezeichneten Weiſe iſt auch das hin und wieder ſehr ſonderbar dahin geſtellte Problem zu verſtehen und zu löſen: „einen Theil der Forſtfläche „auf den höchſten Materialertrag, den andern oder überflüſſi„geren aber auf den höchſten Geldertrag zu benutzen.“

Anmerk. 4. An dieſer Stelle der erſten Auflage wurde ſich zum erſtenmal der Bezeichnung „unbedingter Waldboden“ bedient für Grundſtücke, welche — einer Beurbarung nicht fähig — blos zur Weide oder Holzzucht benutzt werden können. Dieſe Bezeichnung hat unterdeſſen eine ſehr allgemeine Aufnahme gefunden, weßhalb wir ſie hier noch dahin vervollſtändigen, daß der unbedingteſte Waldboden eigentlich nur derjenige iſt, welcher für ſich nicht einmal zur Beweidung taugt, ſondern ausſchließlich blos für die Holzzucht ſich eignet, wie z. B. der Sumpf, Flugſand ꝛc.

§. 133.

Man hat in neueſter Zeit nicht die Nützlichkeit von genauen ſtatiſtiſchen Vergleichungen des Wald- und Holzvorrathes (Waldareals und ſeiner Erzeugungsfähigkeit) ganzer Staaten mit dem übrigen Kulturlande, der Bevölkerung und ihren Bedürfniſſen in Abrede geſtellt, ſondern nur die Ausführbarkeit deſſen für größere Staaten, alſo dieſelbe z. B. blos für kleine deutſche Staaten zugeſtanden. Räumt man aber die Ausführbarkeit der Sache für letztere ein, ſo thut man daſſelbe auch für die gröſten Staaten, indem man dieſelben ja nach ihren einzelnen Provinzen oder ſonſtigen politiſchen Eintheilungen gar wohl in jener Weiſe zu behandlen und das Staatsganze nur als ein, aus mehreren Einzeltheilen zuſammengeſetztes zu betrachten im Stande iſt.

Dagegen läßt ſich in jener Weiſe, wie es unter andern Moreau de Jonnes verſucht hat, nicht wohl

Digitized by Google

ein allgemeiner Maaßſtab für die Summe von Waldfläche angeben, welche den phyſikaliſchen und wirthſchaftlichen Bedürfniſſen eines Staates am vollſtändigſten entſprechen möchten. **Moreau de Jonnes** glaubt dieß letztere am richtigſten erreicht, wenn die Waldfläche eines Staates überhaupt ein Fünftheil, bis ein Sechstheil ſeines ganzen Gebietes ausmacht; wogegen eine überflüſſige und ungeſunde Über-Bewaldung da beſtehe, wo eine Hälfte, oder ein Drittheil des Staatsgebiets noch Waldfläche ſey; umgekehrt aber ein Land in phyſikaliſcher Beziehung und auch wohl ökonomiſch in Nachtheil ſtehe, wo die Waldfläche nur $\frac{1}{13}$ bis $\frac{1}{22}$ des Staatsgebietes betrage.

Allerdings ſind dieſe Verhältniſſe keine auf rein theoretiſche Schlüſſe geſtützte Ideale, ſondern vielmehr abgenommen von dem wirklichen Beſtandes-Verhältniſſe verſchiedener europäiſcher Staaten. Deſſen ohngeachtet aber möchten unter dieſen dennoch nur die phyſikaliſch und wirthſchaftlich ähnlichen und übereinſtimmenden ſich wechſelſeitig zur Vergleichung dienen, alſo nicht ein Durchſchnitt als Maaßſtab für alle gebraucht werden können. — Es hat nun eine neuere, dieſen Gegenſtand erweiternde und berichtigende Schrift, folgende Verhältniſſe zwiſchen der geſammten Oberfläche der Länder und dem ganzen Betrage ihrer Waldungen feſtzuſtellen verſucht.

Auf dem däniſchen Feſtlande . . .	0,02
England	0,043
Schottland	0,05
Frankreich	0,09
Regierungsbezirk Magdeburg . . .	0,10
Däniſche Inſeln	0,12
Belgien	0,135
Sardinien	0,20

Digitized by Google

Preuß. Kurmark	0,22
Salzburg	0,23
Schleſien	0,24
Königreich Preußen überhaupt . . .	0,24
Schweiz	0,25
Kurfürſtenthum Heſſen	0,252
Würtemberg	0,26 bis 0,33
Böhmen	0,28
Polen	0,29
Baiern	0,294
Preuß. Rheinlande	0,30
Ungarn	0,33
Gallizien	0,33
Braunſchweig	0,34
Naſſau	0,41
Großherzogthum Heſſen	0,41
Großherzogthum Baden	0,43

Bei einiger Prüfung dieſer Angaben und Kenntniß des dermaligen noch mangelhaften Standes der Statiſtiken wird man ſich dadurch gerade noch nicht ſehr befriedigt fühlen, und manche jener Angaben ſcheinen nicht ſowohl auf das Verhältniß des ganzen Waldareals zum ganzen Staatsgebiete, ſondern des erſtern blos gegen allen nutzbaren Grund und Boden (Acker, Wieſe, Garten, Weinberg, Weide, Wald), geſtellt zu ſeyn.

In Bezug auf die Anwendung dieſes Maaßſtabs und noch ähnlicher anderer, um zu unterſuchen: „in wie fern ein Staat, oder auch enger begrenzter Bezirk, für ſein phyſikaliſches und wirthſchaftliches Bedürfniß überhaupt Waldfläche genug beſitze“, muß noch folgendes berückſichtigt werden.

a) In phyſikaliſcher Beziehung kommt nicht ſowohl das Waldareal an ſich in Betracht, als vielmehr

auch ſein wirklicher Beſtand mit Holz und die einigermaßen paſſende Vertheilung der Waldfläche durch das Ganze. Bekanntlich befinden ſich unter jenen Zahlenangaben aber bedeutende holzleere Flächen.

b) In wirthſchaftlicher Hinſicht ſind dieſe letzt angedeuteten Beziehungen noch viel wichtiger; denn für den phyſikaliſchen Zweck leiſtet theilweis auch ein lichter Baumholzbeſtand ſeinen Dienſt, wogegen für die wirthſchaftlichen Bedürfniſſe weiter noch der nachhaltige Holzertrag in Betracht kommt, alſo (nach §. 115. und §. 91. D. und E.) nicht blos die Summe aller jährlichen Holzerzeugung (Summe alles Durchſchnitts-Zuwachſes), ſondern auch der zeitliche wirkliche Material-Reichthum (Holzmaſſen-Vorrath), gehörig zuſammengeſtellt mit dem jährlich möglichen Bezug an Surrogaten.

Anmerk. Iſt man im Stande, von einem einzelnen Forſtrevier und Bezirk den jährlichen oder Durchſchnittszuwachs für das Ganze und alſo auch auf einen Morgen vertheilt ebenſo anzugeben, wie auf demſelben Wege (§. 91. und 115. II.) auch den Materialvorrath pr. Morgen, ſo läßt ſich daſſelbe auch für ganze Länder und Staaten durchführen; hierdurch alſo würde man für jenes Verhältniß zu einem ſehr einfachen Ausdrucke gelangen. Die Vertheilung des Waldareals durch das Ganze hin läßt ſich dagegen ſehr einfach durch die auf eine Quadratmeile kommende Waldfläche (auch Zuwachs und Holzvorrath ꝛc.) ausdrücken.

c) Der Holzpreis durch größere Bezirke, Provinzen und Staaten entſcheidet an ſich ſo wenig über Mangel und Überfluß an Waldfläche, als an Holzmaterial und ſeinen Surrogaten. Denn die Waldfläche kann zwar groß, aber ſchlecht beſtanden, folglich der hohe Preis blos die Folge des geringen Ertrages ſeyn. Er kann aber auch bei einem ſehr großen Reichthum an den beſten Waldungen ſehr ſteigen, wenn dieſe gröſtentheils von den Verbrauchsorten ſehr entfernt,

alſo zuſammen in wenig bevölkerten Gebirgen liegen (z. B. Ungarn ꝛc.), und hier mehr Material unbenutzt bleibt und verfault, als zur Benutzung kommt. Übrigens zeigt ja auch England, daß das Brennholz, in Folge eines Überfluſſes an Surrogaten, ſehr wohlfeil ſeyn kann, während die wirkliche Waldfläche ſehr klein und das Nutzholz ausnehmend theuer iſt. Endlich beſitzen wir hin und wieder ſehr wald- und holzreiche Gegenden, wo dennoch der Holzpreis blos in Folge eines ſtarken Hüttenbetriebes und Ausfuhrhandels mit Holz, über alles Verhältniß hoch ſteht.

d) Endlich geht aus dieſem allen hervor, daß die hier in Frage ſtehenden Verhältniſſe, und der Gegenſtand dieſes Abſchnittes überhaupt, nicht in der bisher üblichen Weiſe, ſondern nur aus mehreren hier angedeuteten Geſichtspunkten ſich bemeſſen und behandlen laſſe. Man würde namentlich in engern und weitern Grenzen zu ermitteln haben:

auf je 10 und 10 Quadratmeilen

aa) den ganzen Flächengehalt in Morgen;

bb) die ganze nutzbare Grundfläche in Morgen;

cc) die ganze Waldfläche;

dd) den ganzen Holzvorrath und jährlichen Holzertrag;

ee) den ganzen jährlichen Betrag der Surrogate;

ff) die ganze Bevölkerungs-Größe;

gg) den ganzen, der Bevölkerung nach Abzug von Ausfuhr, Hüttenbetrieb ꝛc., bleibenden Materialertrag an Holz und ſeinen Surrogaten.

Zehn Quadratmeilen bilden nämlich ſo ziemlich nahe den Flächenraum, auf dem die Waldprodukte im engern Kreiſe zu Land mit Ausſchluß des Holz-

Digitized by Google

handels auf Gewäſſern ſich vertreiben und vertheilen laſſen; auch läßt ſich aus dieſen Angaben ebenſo leicht der auf nur eine Quadratmeile kommende Betrag finden, als was es nun an Waldfläche, Holzertrag, Ackerland ꝛc. auf einen Kopf beträgt. Die Verwaltungsbehörden aber werden, wenn ſie anders wollen (denn darin liegt das „Können"), für ſolche engere Kreiſe die Statiſtik leicht mit den bezeichneten Materialien vermehren können.

Siebenter Abſchnitt.

Von Beaufſichtigung der Forſtprodukten-Verwendung.

§. 134.

Jede polizeiliche Einmiſchung in die Verwendung der Forſtprodukte iſt als ein unrechtmäßiger Eingriff in die unverletzlichen Privat-Rechte und Freiheiten des Einzelnen zu betrachten, es ſei denn: daß ihre Verabreichung unter der ausdrücklichen Bedingung und Vorausſetzung einer wirthſchaftlichen Verwendung zu gewiſſem Behufe geſchah. Dieſes Verhältniß nun findet, außer den im Abſchnitte von den Servituten bezeichneten Fällen, — durchaus bei allen aus den Staatsforſten gegen mäßige Taxen geſchehenen Produkten-Verabreichungen ſtatt; und alſo hat die Polizei auch hier zu verhindern: daß der, mit der Staatsforſtverwaltung ꝛc. verbundene, Zweck nicht umgangen und mißbraucht werde. Sie bewirkt dies durch folgende Verfügungen:

1) daß alle unter jener Bedingung verabreichte Produkte wirklich zu dem Behufe, wozu ſie gefordert und verabreicht wurden, verwendet und damit kein eigentlicher Handel getrieben werde; und

Digitized by Google

2) daß bei Aufarbeitung, Aufbewahrung und Verwendung der Produkte die möglichſte Sorgſamkeit und Wirthſchaftlichkeit, — welche die Polizei hinſichtlich des Bau-, Nutz- und Brennholzes namentlich anzugeben hat, — beobachtet werde.

Achter Abſchnitt.

Von den Maßregeln zur wiſſenſchaftlichen Ausbildung des Forſtperſonals.

§. 135.

In Beziehung auf die vom Staate zu treffenden Bildungsanſtalten für das Forſtperſonal ſind folgende vier Verwaltungsklaſſen im Auge zu behalten; nämlich:

das Waldſchutzperſonal;

das Wirthſchaftsperſonal;

das Oberaufſichtsperſonal; und

das oberſte Vorſtandsperſonal.

Für das Waldſchutzperſonal iſt mehr Qualität nicht nöthig, als körperliche Geſundheit und Abhärtung, neben einiger Kenntniß im Leſen und Schreiben. Man findet daher kräftige Subjecte dazu in hinlänglicher Anzahl unter dem gemeinen Landmann, Militär ꝛc., ohne daß hierzu einer Unterrichtung von forſtlicher Seite nöthig iſt.

Das Wirthſchaftsperſonal bedarf hauptſächlich gründlicher praktiſcher Kenntniſſe und Fertigkeit im Forſtbetriebe, doch kann es nicht wohl durch gemeine Praktiker beſetzt werden, ſondern es gehören dazu, be-

ſonders für größere Forſte, wenn auch nicht gelehrte, doch gebildete Praktiker; wogegen

das Oberaufſichtsperſonal, weil es keine Wirthſchaft unmittelbar führt, zwar praktiſche Fertigkeit wohl entbehren kann; aber ohne tiefe Kenntniſſe des techniſchen Betriebs, neben höherer wiſſenſchaftlicher Ausbildung, zur gründlichen unmittelbaren Leitung und Beaufſichtigung nicht fähig iſt. Was aber endlich

das oberſte Vorſtands- oder dirigirende Perſonal betrifft, ſo ſind für die, demſelben obliegende, oberſte Leitung und mittelbare Aufſicht, ſo weit beide vom Zimmer aus geſchehen können, bloſe theoretiſche Kenntniſſe hinreichend; für jede weitere Wirkung aber techniſche Kenntniſſe unentbehrlich.

§. 136.

Für die Erlangung der oben aufgeführten Fähigkeiten müſſen im Staate ſelbſt, oder doch außerdem bequem gelegene und angemeſſene Gelegenheiten vorhanden ſeyn, alſo Lehranſtalten beſtehen.

Die erſte in dieſer Hinſicht nothwendige Anordnung betrifft die Fürſorge, damit nur ſittlich und intellectuel vollkommen befähigte Officianten den erſten techniſchen Unterricht ertheilen, oder ſogenannte Lehrlinge annehmen; was am leichteſten wohl dadurch bewirkt werden kann, daß — wenigſtens Jeder, der auf Staatsdienſte Anſpruch macht — die Erlaubniß für ſeinen Lehrantritt bei einer geeigneten Behörde einzuholen verbunden iſt.

Zum andern ſind für die weitere Ausbildung des Wirthſchaftsperſonals beſondere Lehranſtalten (Förſterſchulen) nothwendig, wo der Unterricht ſich entweder

auf die, für dieſen Dienſtgrad nöthigen, wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe beſchränkt, oder dieſe zugleich auch in dem für höhere Bildungsgrade nothwendigen weitern Umfange gelehrt werden, alſo zugleich Bildungsanſtalten für das Oberaufſichtsperſonal (Forſtakademien) ſind. In beiden Fällen iſt eine bequeme Gelegenheit zur Verſinnlichung des Vortrags im Walde ſelbſt, ſo wie zur Anſtellung mannigfaltiger neuer Verſuche, beinahe unentbehrlich; zudem für eine Klaſſe von Zöglingen, welche gar keine, oder nur unvollſtändige techniſche Vorbegriffe mit auf die Anſtalt bringt.

Ein forſtwiſſenſchaftlicher Vortrag auf Univerſitäten kann im Allgemeinen zunächſt nur auf Staatswirthſchaft-Studirende, und die für das Forſtdirektionswesen ſich ausbildenden jungen Leute berechnet, alſo auch nur auf die rein theoretiſchen Hauptgrundſätze der Forſtwiſſenſchaft beſchränkt ſeyn. Sollen hier auch tüchtige Subjekte für die Revier- und Oberaufſichts-Verwaltung gebildet werden, ſo müſſen dieſelben entweder techniſche Forſtwirthſchaftskenntniſſe ſchon mitbringen und alſo vorzüglich eine umfaſſendere allgemeine Bildung in wiſſenſchaftlichen Fächern ſich zum Ziele ſetzen; oder aber müßte mit der Univerſität eine ähnliche Gelegenheit zum Unterricht und zu Verſuchen im Walde, — wie die ſchon oben angeführten, — verbunden werden. Für keinen Fall iſt aber eine ſolche vorwiegend theoretiſche (akademiſche) Unterrichtung für das Wirthſchaftsperſonal beſonders an ſolchen Orten und zu einer Zeit paſſend, wo die erſte Erziehung und Vorbildung der jungen Leute aus mancherlei Urſache den akademiſchen Anforderungen noch nicht entſpricht.

Anmerk. So ſehr zweckmäßig und nothwendig ſich eine angemeſſene Abgrenzung der Anforderungen erwieſen hat, welche den Bewerbern um Staatsdienſte hinſichtlich ihrer Befähigung

Digitized by Google

zu ſtellen ſind; und wenn namentlich für die künftigen werkthätigen Praktiker im Forſtfache eine überwiegend theoretiſche oder ſogenannte „gelehrte“ Bildung ſich nicht empfehlen läßt, ſo möchte — dem entgegen geſetzt — doch auf eine ſolche „wahrhaft dürftige, kümmerliche“ Unterrichtung nicht entſprechen, wie ſie neuerdings — theils in ſehr bekannten Zeitſchriften in Antrag gebracht und vertheidigt wurde, theils an verſchiedenen Orten erſt ſeit kurzem in wirkliche Anwendung gekommen iſt; und zwar auf die Maxime und Furcht hin, daß eine erweiterte Aufklärung des Verſtandes, wenn ſie nicht völlig dienſtbar zu machen ſey, den Staaten Gefahr bringen könne. — Minder Aengſtliche ſorgen dagegen, damit nicht zu viel, ſondern nur Angemeſſenes ſo tüchtig und gründlich gelehrt werde, daß es dem Verſtande wirklich jene Dienſte zu leiſten im Stande iſt, folglich nicht blos das Gedächtniß mit unverdauten Gegenſtänden und einſeitigen Maximen beläſtigt wird. Ein Weiteres hierüber ſchon in der Vorrede zur zweiten Aufl. dieſer Encyclopädie, 1te Abth.; und auch in den forſtlichen Berichten und Miscellen II. Heft.

§. 136.

In gleichem Maaße, als unmittelbar durch zweckmäßige Lehranſtalten, hilft eine anſtändige den Fähigkeiten angemeſſene und nicht bevorrechtete Verſorgung gebildeter Subjekte, die Befähigung noch mittelbar fördern. Hierdurch werden aber Prüfungen der Fähigkeiten in drei verſchiedenen Graden nothwendig, nämlich:

1) die Prüfung auf der Lehranſtalt; welche hauptſächlich zur Beurtheilung des Fleißes und der wiſſenſchaftlichen Befähigung dienen ſoll, und alſo am zweckmäßigſten den Lehrern ſelbſt übertragen wird; ferner

2) die Prüfung vor der erſten Anſtellung im Dienſte, wobei außer wiſſenſchaftlicher Bildung, zugleich ein hinlänglicher Grad von Geſchäftskenntniß und praktiſcher Fertigkeit im techniſchen Betriebe gefordert und die Prüfung auch zum Theil wohl im Walde vorgenommen wird; und

3) die Prüfung bei weitern Dienſtbeförderungen, welche die Gegenſtände der beiden erſtern Prüfungen, als bisher durch die Dienſtführung ſchon hinlänglich erkannt, — zu übergehen erlaubt und fordert; dagegen hauptſächlich über hinlängliche Fähigkeit und Geübtheit des Aspiranten für die höhere Geſchäftsführung ſicher ſtellen ſoll.

Beide letztere Prüfungen liegen den Verwaltungsbehörden ob; ſie können und ſollen daher nicht auf ſchulgerechte wiſſenſchaftliche Fähigkeiten, ſondern vielmehr auf praktiſche Brauchbarkeit gerichtet ſeyn. —

§. 137.

Endlich kann die einmal erlangte Fähigkeit des Dienſtperſonals nur dadurch vollkommen geſichert werden, daß deſſen Unterrichtung nie ſtille ſteht; ſondern durch Anordnung von Leſezirkeln, ſo wie durch Begünſtigung eines ſchriftlichen und mündlichen Austauſches von Verſuchen und Erfahrungen, und auch durch öffentliche Auszeichnungen und Belobungen, ſtets rege erhalten wird.

Digitized by Google

Zweiter Haupttheil.

Von den beſondern Forſtpolizei-Maßregeln.

Inbegriff.

§. 138.

Zu den beſondern Forſtpolizei-Maßregeln ſind diejenigen zu zählen, welche eigens auf Staats-, Gemeinde- und Privat-Forſtwirthſchaft im Einzelnen ſich beziehen und höchſt weſentliche beſondere Anordnungen in ſich begreifen. Dieſelbe ſind daher in der hier angegebenen Ordnung in drei Hauptabſchnitten einzeln aufzuführen.

Anmerk. In Betreff der Form und Inhalts dieſes Haupttheils vergl. man die Vorrede.

Erſter Hauptabſchnitt.

Staats-Forſtwirthſchaftslehre.

Vorbegriffe.

§. 139.

Die Staatsforſtwirthſchaftslehre begreift diejenigen Grundſätze, nach welchen die Staatsforſte ihrem polizeilichen Zwecke gemäß (§. 40.)

Digitized by Google

am vortheilhafteſten für das allgemeine Beſte verwaltet werden.

Anmerk. Da in der Wirklichkeit den Staatsforſtbehörden gewöhnlich die Ausübung der Forſtpolizei zum Theil mit übertragen war, ſo hat man bisher auch Bruchſtücke der Forſtpolizeilehre ziemlich allgemein der Staatsforſtwirthſchaftslehre, — die doch nur ein Zweig von jener iſt, — untergeordnet; und dadurch alſo den Standpunkt und das Verhältniß beider Lehren zu einander ſehr weſentlich verrückt. Dieſer Fall wird ſo oft eintreten, als man den wiſſenſchaftlichen Unterricht nach der Geſchäftsführung zu ordnen verſucht.

Statt der Bezeichnung: Staatsforſtwirthſchaft, (die ſchon Walther in ſeinem Syſtem der Cameralwiſſ. Gieſen 1798 wählte), hat man bisher beinah allgemein dafür den Ausdruck: „Forſtdirection“ gebraucht.

§. 140.

Man kann die Staatsforſtwirthſchaftslehre in folgende Abſchnitte bringen, nämlich in die Grundſätze:

I. für die Organiſation und Inſtruktion des Verwaltungsperſonals; und

II. für die Abfaſſung zweckmäßiger Verwaltungsvorſchriften.

Literatur.

a) Walther (Dr. F. L.) Verſuch eines Syſtems der Cameralwiſſenſchaften. Fünfter Band. Gieſen 1805. (Macht zugleich den 2ten Band ſeiner Forſtwiſſenſchaft aus.)

b) Hartig (G. L.) Grundſätze der Forſtdirection. 2te Aufl. Hadamar 1813.

c) Kettner (J. F. von), organiſche Formen einer zweckmäßigen Forſtverfaſſung, nach den Reſultaten der Erfahrung und nach dem Urtheile mehrerer Forſt= und Geſchäftsmänner entworfen. Würzburg 1807.

d) Meyer (Dr. C. F.) Forſtdirectionslehre nach den Grundſätzen der Regierungspolitik und Forſtwiſſenſchaft. Würzburg 1809. gr. 4. 780 S. und vielen Tabellen u. Charten.

e) Egerer (J. Ch. J. F.) die Forſtwiſſenſchaft. 2ter Th. Frankfurt. 1813.

f) Laurop (C. P.) die Staatsforſtwirthſchaftslehre. Gieſen 1818.

Digitized by Google

g) Krauſe (G. F.) Compendium der höhern Forſtwiſſenſchaften, oder ſtaatswirth. Direction des Forſtweſens. Erſter Th. Leipzig und Sorau 1824. (Fortſetzung des Compend. der niedern Forſtwiſſenſch.)

h) Wedekind (Frhr. W. von) Verſuch einer Forſtverfaſſung im Geiſte der Zeit. Leipzig 1821.

Erſter Abſchnitt.

Von der Organiſation und Inſtruktion des Verwaltungsperſonals.

§. 141.

Dieſer Abſchnitt zeigt, wie die in der Forſthaushaltungskunde dargeſtellten Geſchäftszweige oder Verwaltungsarbeiten am zweckmäßigſten unter verſchiedenen Behörden vertheilt und ihnen zugewieſen werden. Es gehört demnach hierher:

A. die Anordnung der verſchiedenen Behörden;

B. die Anordnung der Verwaltungsbezirke;

C. die Inſtruktion des Staatsforſtperſonals; und

D. die Bezahlung des Staatsforſtperſonals.

Von Anordnung der verſchiedenen Verwaltungsbehörden.

§. 142.

Die Organiſation der Staatsforſtverwaltung iſt von der Organiſation eines Staates überhaupt abhängig und muß mit letzterer nothwendig in Übereinſtimmung gebracht werden (§. 40.). Daher finden in dieſer Hinſicht wohl ſo viele Abweichungen ſtatt, als die Verwaltung der Staaten andere Einrichtungen beſitzen kann; ſo wie

Digitized by Google

außerdem auch der örtliche und zeitliche Stand ihrer ganzen Kultur, ſo wie der Umfang der Staatsforſte von einigem Einfluſſe und ſehr zu beachten iſt.

§. 143.

Die ſchon oben in der Forſthaushaltungskunde dargeſtellten forſtlichen Geſchäftszweige zeigen ihrer Natur nach eine dreifache Verſchiedenheit, indem ſie auf folgende beſondere Gegenſtände gerichtet ſind:

1) auf den techniſchen Forſtbetrieb (d. h. auf die Forſtnutzung, Forſtkulturgeſchäft und den Forſtſchutz.)

2) auf die ökonomiſche oder finanzielle Verwaltung; (d. h. auf Verwendung und Berechnung der Forſtprodukte, und auf das Forſtkaſſenweſen.)

3) auf die forſtliche Rechtsverwaltung; (in verſchiedener Inſtanz.) (§. 57.)

Anmerk. Gewöhnlich, jedoch nicht allgemein, iſt die Staats-Forſtbehörde denn weiter auch noch mit Handhabung der Forſtpolizei beſonders beauftragt, und es macht dieſe alsdann den vierten Gegenſtand ihrer Beſchäftigung aus.

Je größer nun der Umfang einer Forſtverwaltung iſt, um ſo thunlicher und räthlicher iſt es, die Verwaltungszweige ihrer Verſchiedenheit nach unter beſondere Behörden zu vertheilen, und jeder dieſer einen möglichſt gleichartigen Wirkungskreis zuzuweiſen. Daher hat ſich die Zweckmäßigkeit einer Trennung der forſtlichen Rechtsverwaltung, ſo wie der ökonomiſchen Forſtverwaltung (ſo weit letzteres möglich iſt), von der techniſchen Staatsforſtverwaltung in jedem Staate von einiger Größe faktiſch bereits eben ſo vollſtändig dargethan, als die ſtrenge Abſonderung der Rechtsverwaltung, von dem Regiminal- und von dem Staats-Finanzweſen überhaupt.

Digitized by Google

Der Stand der Dinge und der Wiſſenſchaft fordert demnach ein Übergehen derjenigen Forſtverwaltungs=Organiſationen, welche — mit jener Anſicht nicht übereinſtimmend — die Zeit in mancherlei Formen auf uns gebracht hat, und die nur noch hiſtoriſchen Werth beſitzen.

In Folge deſſen werden hier nur die organiſchen Einrichtungen der Staatsforſtverwaltung für ſolche Länder angegeben, wo jenes Trennungsprincip wirklich anerkannt iſt, und ein gewiſſer höherer Kulturzuſtand überhaupt ſchon beſteht.

§. 144.

Für die techniſche Staatsforſtverwaltung werden dann in ſolchen Staaten, die wohl arrondirt und nicht über 400 bis 500 Quadr. Meilen groß ſind, folgende techniſche Forſtbehörden erfordert; nämlich:

die Forſtdirektionsbehörde;

die Oberaufſichts= oder Controlbehörden;

die Wirthſchaftsbehörden; und

die Forſtſchutzbehörden;

welche unter jeden Umſtänden die weſentlichſten, bei keiner Staatsforſtverwaltung entbehrlichen, Inſtanzen ausmachen; und wovon man die drei letztern unter die eigentlichen Lokalbehörden zählt.

Anmerk. Der ſchon ſo oft gehörte Vorwurf: über die große Anzahl der forſtlichen Inſtanzen und des Geſammtforſtperſonals überhaupt, hat ſchon oben im §. 19. ſeine Berichtigung erhalten.

§. 145.

Die Forſtdirectionsbehörde hat ihren Sitz im Centralpunkte der Regierung, und ſteht mit der oberſten Regiminal= und Finanzbehörde entweder in mittel=

21*

Digitized by Google

barer oder unmittelbarer Verbindung, d. h. ſie beſteht entweder als eine geſonderte und dem Miniſterium der Finanzen und des Innern untergeordnete Behörde, oder aber iſt ſie mit letzterm wirklich vereinigt und bildet darin eine beſondere Abtheilung. Ihre Wirkſamkeit erſtreckt ſich auf folgende Gegenſtände.

1) Auf die Vorſchläge zur Organiſation des geſammten technischen Staatsforſthaushaltes, und aller darin nothwendig werdenden Real- und Perſonal-Inſtruktionen und Veränderungen.

2) Hat die Direktionsbehörde für die übereinſtimmende Ausführung der Verwaltungsvorſchriften in allen Zweigen Sorge zu tragen; alſo letztere zu erläutern und ſich in ſteter Überſicht über den Geſchäftsgang zu erhalten.

3) Steht ihr zunächſt die Oberaufſicht über das geſammte techniſche Perſonal zu, und an ſie ſind daher alle Perſonal- und Disciplinar-Angelegenheiten, entweder zur eigenen Entſcheidung, oder zum Vortrage an die oberſten competenten Behörden, zu bringen.

4) Leitet ſie alle auf die Kenntniß und die Erhaltung des Realbeſtandes der Staatsforſte Bezug habenden Anordnungen und Geſchäfte, als z. B. alle Forſt-Grenzangelegenheiten, Forſtvermeſſungen, Forſtbeſchreibungen und Forſtabſchätzungen, und ſammelt davon alle Hauptüberſichten.

5) Gehen ihr alle jährliche Forſtbetriebspläne, z. B. die Fällungsplane, Holzhauerlohnsaccorde, Kulturplane, Waldrodungsanträge zu, und ſie hat daraus nicht blos den Gang der Wirthſchaft zu beurtheilen, ihn darnach zu leiten und endlich feſtzuſtellen, ſondern

auch die deßhalb mit andern Behörden nöthigen Übereinkünfte zu treffen, und hauptſächlich alle Baar-Auszahlungen verſchiedener Gattung bei der oberſten Finanzbehörde auszuwirken.

6) Hat ſie die Größe der Materialverabreichungen im Allgemeinen zu beſtimmen, auch die Verkaufsart und die Taxen entweder ſelbſt feſtzuſetzen, oder die Beſtimmungen darüber von anderwärts zu erwirken.

7) Muß ſie ſich in ſtetem Überblicke über das Ökonomiſche des Staatsforſthaushaltes erhalten, alſo die periodiſchen Hauptüberſichten über die Materialnutzung und den Geldertrag der Forſte einſammlen, und daraus ſowohl ihre, an die oberſte Finanzbehörde einzureichenden Etats, als auch ihre jährliche Hauptrechnung formiren.

8) Eine gleiche ſummariſche Überſicht hat ſich die Direktionsbehörde endlich auch über die forſtliche Rechtsverwaltung zu verſchaffen; und zwar ſowohl um den Gang derſelben darnach beurtheilen, als auch den Betrag der Strafen in ihre Etats mit aufnehmen zu können.

§. 116.

Liegt ein Staat ſehr arrondirt gegen die Hauptſtadt, machen ferner die Staatsforſte nicht den bedeutendſten Theil der Waldfläche eines Landes aus, und beſitzt das untere oder Lokal-Forſtperſonal den erforderlichen Bildungsgrad, ſo bedarf es zwiſchen den Central- und Lokalbehörden keiner Mittelbehörde, ſondern es kann ſich die Forſtdirektionsbehörde in unmittelbare Verbindung mit den Lokalbehörden ſetzen, und durch eine gewiſſe Anzahl unter einem Direktor vereinigter Mitglieder (Forſträthe, Ober-

forſträthe ꝛc.) und ein hinreichendes Canzlei-Perſonal jenem Geſchäftsumfange wohl vorſtehen. Die Mitglieder eines ſolchen Direktions-Collegiums können alsdann beſondere Bezirke zum Referat erhalten, und müſſen dieſe, wenn ſie zu einiger Lokalkenntniß gelangen und dadurch viele Geſchäfte weſentlich abkürzen wollen, wenigſtens periodiſch bereiſen.

§. 147.

Sind die Staaten aber entweder weniger gegen die Hauptſtadt arrondirt, oder die Größe der Staatsforſte ſehr bedeutend, ſo erſchwert die große Anzahl und Entfernung der Lokalbehörden von der Centralbehörde die Geſchäftsführung zu ſehr, um die unmittelbare Verbindung zwiſchen beiden beibehalten zu können. Es werden daher eine gewiſſe Anzahl Diſtrikts- oder Provinzial-Forſtämter als Mittelbehörden nöthig, deren jedes aus einem techniſchen Vorſtande und einem Canzlei-Gehülfen (Forſtſchreiber ꝛc.) beſtehen und wobei in beſondern wichtigeren Geſchäftszweigen auch die Controlbehörden Sitz und Stimme haben können.

Dieſe Provinzial-Forſtämter übernehmen alsdann einen Theil der oben (§. 145.) aufgeführten Forſtdirektions-Geſchäfte, und verſehen letztere Behörde, die für alle Rekurſe competent bleibt, — über dieſe Geſchäftszweige blos mit ſummariſchen Überſichten. Zu denen in der Hauptſache von ihnen beſorgt werdenden Arbeiten gehören hauptſächlich:

1) die Verwilligung von kürzern Urlaubsgeſuchen und die Beſeitigung unbedeutenderer Perſonal-Angelegenheiten.

2) Ordnet und leitet das Provinz-Forſtamt die im §. 145. außerdem von No. 4—8. aufgeführten Ge-

Digitized by Google

ſchäftsgegenſtände mehr mittelbar und verſieht die Direction periodiſch mit Hauptberichten und Überſichten.

3) Kann daſſelbe auch öftere Lokalreviſionen vornehmen, und ſelbſt einen Theil der, ſonſt dem Controle-Perſonal obliegenden ſchriftlichen Arbeiten übernehmen und dadurch auf die Vergrößerung der Controlbezirke hinwirken.

In Staaten unter 400 Quadratmeilen bedarf es alsdann für die Directionsbehörde keines beſondern Collegiums, ſondern blos eines Generaldirectors, welcher auch als Mitglied in den Miniſterialrath der Finanzen aufgenommen und ihm außerdem etwa ein Kanzleirath beigegeben werden kann. In größern Staaten dagegen würden die Provinzial-Forſtämter nicht allein unbedingt nöthig werden, ſondern auch für den großen Geſchäftsumfang mit Beibehaltung eines beſonderen Forſtdirektion-Collegiums erforderlich ſeyn.

Anmerk. Für die Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit der hier zuletzt berührten Organiſation der Forſtverwaltung hat ſich einen jüngſten Zeitraum hindurch die Erfahrung entſchieden ausgeſprochen, ohngeachtet hinſichtlich der möglichen Vereinfachung des Geſchäftsganges immerhin noch ſehr vieles zu wünſchen übrig blieb. Nur alſo da, wo man in letzterer Beziehung noch ſehr weit zurück ſteht und faſt gefliſſentlich ſtets an dem Geſchäftsgange künſtelt und ihn erſchwert, ſtatt ihn zu vereinfachen und zu erleichtern, hat jene Organiſation Hinderniſſe und Widerſpruch finden können.

§. 118.

Die Oberaufſichts- oder Controlbehörde (Oberförſter, Forſtmeiſter, Forſtinſpektor ꝛc.) beſteht unter allen Umſtänden in einer einzelnen Perſon, und iſt nach dem Vorhergehenden alſo entweder der Directionsbehörde, oder auch den Provinzial-Forſtämtern unmittelbar untergeordnet. Ihr — die unmittelbare Wirth-

Digitized by Google

ſchafts-Oberaufſicht begreifender — Wirkungskreis ergiebt ſich gröſtentheils aus den in der Forſthaushaltungskunde dargeſtellten Geſchäftszweigen, neben welchen ihr zugleich bei den Grenzangelegenheiten, Forſtvermeſſungen und Forſttarationen die unmittelbare Leitung und Beaufſichtigung an Ort und Stelle obliegt. Es können derſelben wenigſtens fünf, — und bei beſtehenden Provinzial-Forſtämtern, — höchſtens etwa bis neun Wirthſchaftsbezirke oder Forſte untergeordnet werden; die letztere Anzahl jedoch nur in dem Falle, als das Provinz-Forſtamt die Rechnungsreviſionen, ſo wie ferner das Geldetatsweſen und die Verbindung mit den Forſtkaſſen übernimmt. Je nachdem ihr hiernach alſo mehr oder weniger ſchriftliche und beſonders Rechnungsarbeiten obliegen, bedarf ſie auch eines mehr oder weniger geübten und erfahrnen Schreiberei-Gehülfen.

Anmerk. Das Prädikat „Behörde" kann einer geſondert ſtehenden Einzelperſon in der Verwaltung nicht abgeſprochen, und alſo nicht ausſchließlich den Collegien und allen mehrköpfigen Verwaltungs-Stellen beigelegt werden; unwürdig unſerer Zeit aber iſt der Unterſchied, der zuweilen noch zwiſchen „Forſtbedienten" und „Forſtbeamten" gemacht wird.

§. 149.

Für die Wirthſchaftsführung iſt ebenfalls nur eine einzelne Perſon (Förſter, Revier- oder Zeich-Förſter ꝛc.) erforderlich, die — wie ſich ſchon aus der Forſthaushaltungskunde ergeben hat — in allen Geſchäften zwar ſelbſtſtändig handelt und unter eigener Verantwortung den techniſchen Haushalt durchführt, jedoch unmittelbar von der Controlbehörde beaufſichtigt wird und dieſer zunächſt untergeordnet iſt. Sie bedarf bei zweckmäßiger Vereinfachung des ſchriftlichen Geſchäftsganges keines Schreiberei-Gehülfen; dagegen werden dem Wirthſchaftsführer zwei bis fünf Waldaufſeher untergeordnet.

Digitized by Google

Anmerk. Diejenigen Organiſationen, worin die Oberförſter (§. 148.) alle örtlichen techniſchen Arbeiten anordnen, leiten und beaufſichtigen, die Revierförſter aber unter ihnen blos das Angeordnete auszuführen haben und über beiden noch eine Inſpectionsbehörde beſteht (Preußen, Königreich Sachſen, Baiern ꝛc.) ſcheinen ſich auf ſehr beſchränkte Fähigkeiten des Lokalperſonals zu gründen und empfehlen ſich daher für entgegen geſetzte Verhältniſſe keineswegs. Man vergl. hierüber auch Hartig's Abhandlungen ꝛc. Berlin 1830 S. 1.

§. 150.

Von den Waldaufſehern erhält jeder im Forſte einen beſondern Bezirk oder Begang, in welchem derſelbe zunächſt für die ſorgfältige Handhabung des Forſtſchutzes verantwortlich iſt, obſchon er auf demſelben Forſte auch zu allen den Geſchäften gebraucht werden darf, die ſchon in der Forſthaushaltungskunde aufgeführt wurden.

Anmerk. Ueber die höchſt nachtheiligen Folgen, welche die Beſetzung der Waldaufſeherſtellen durch junge gebildete Aſpiranten in der Forſtverwaltung gehabt hat, vergleiche man Widemann forſtl. Blätter für Würt. IV. Heft. 1830. S. 99.

§. 151.

Die abgeſonderte ökonomiſche oder finanzielle Verwaltung der Staatsforſte durch die allgemeine Domainenbehörde des Staats (man vergl. die Forſthaushaltungskunde), hat ſich ſchon längſt als zweckmäßig und als ſehr leicht ausführbar erwieſen, iſt aber in einem wohlgeordneten Staate noch um ſo mehr bedingt.

Da nämlich die Forſtrechnungen eine große Einfachheit beſitzen, alſo von jedem etwas geübten Förſter in den geſchäftsfreien Monaten leicht aufgeſtellt, und entweder von der Controlbehörde, oder von den Provinzial-Forſtämtern ohne Schwierigkeit revidirt und auf ihrem Geldeinnahme=Betrag abgeſchloſſen werden können, ſo laſſen ſich dieſelben von letztern Behörden unmittelbar an

Digitized by Google

die Domainialkaſſen zur Erhebung zuweiſen. Wenn nun weiter noch gleichzeitig mit dieſer Überweiſung eine ſummariſche Überſicht über den jeder Domainebehörde zugewieſenen Erhebungsbetrag periodiſch an die Forſtdirektionsbehörde eingeſendet, und dieſe Überſicht von letzterer Behörde der oberſten Finanzinſtanz, welcher alle Kaſſen untergeordnet ſind, mitgetheilt wird, ſo ſind beide Behörden durch dieſe wechſelſeitige Controle über die richtige Vereinnahmung der Forſtgefälle ſicher geſtellt. Alle für die techniſche Verwaltung jährlich oder zufällig eingehenden nothwendigen Ausgaben aber, iſt die Forſtdirektorialbehörde im Stande aus den Überſichten der Holzhauerlohns-Accorde, den Forſtkultur- und Forſtverbeſſerungs-Anſchlägen, ſo wie aus den Beſoldungetats zu überſehen, und ihre Auszahlung bei der oberſten Finanzſtelle auf die verſchiedenen Domainenkaſſen auszuwirken.

Den Domainialbehörden den Verkauf der Waldprodukte ganz zu überlaſſen, hat, — ſobald der polizeiliche Zweck der Staatsforſte wirklich erreicht werden ſoll, — Vieles gegen ſich. So weit jedoch dergleichen Verkäufe durch ſie geſchehen können, erfolgen dieſe ſtets unter Mitwirkung der Forſtbehörden, welche ſie auf gleiche Weiſe, wie oben gezeigt wurde, durch ihre periodiſch an die Direktionsbehörden einzugebenden ſummariſchen Überſichten controliren.

§. 152.

Die Trennung der forſtlichen Rechtsverwaltung von den techniſchen Staatsforſtbehörden iſt ſchon oben (§. 143.) als zweckmäßig und für durch eine gute Rechts-Verwaltung bedingt, ausgeſprochen worden. Obſchon nun die Staatsforſtbehörde ihr Intereſſe in Forſtrügeſachen bei den Polizei- und untern Civilgerichten

durch die Control-Behörden, bei den höhern Gerichten aber durch einen nicht ſehr koſtſpieligen rechtsverſtändigen Staatsforſtanwald verwahren laſſen kann, ſo hat die hierdurch entſtehende Spaltung der vom Wirthſchaftsführer aufzuſtellenden, von der Controlbehörde bei den Gerichtsſitzungen aber auszufüllenden, Forſtrügeregiſter, ſo wie auch die nothwendige und den Geſchäftsgang erſchwerende Verbindung mit mehreren Rechtsbehörden, es für zweckmäßiger erwieſen, den Juſtizſtellen unterſter Inſtanz das Forſtſtrafweſen überhaupt in ſo weit ganz zu überweiſen, daß ſie vorbehaltlich des Rekurſes und der Reviſion an und durch eine beſondere Forſt-Rüge-Commiſſion alle Unterſuchungen übernehmen und mit Ausnahme der Kriminalfälle über alle in erſter Inſtanz auch aburtheilen. Dieſe für größere Verwaltungsbezirke angeordneten und aus mehreren theils Rechts-, theils techniſchen Mitgliedern zuſammen geſetzte Commiſſion aber revidirt, modificirt und ſanktionirt nun die Rügeregiſter und ſchließt dieſelben ab, worauf die ausgeſprochenen Strafen dann in Vollzug kommen.

Von Anordnung der Verwaltungsbezirke.

§. 153.

Die Abtheilung der Verwaltungsbezirke für die verſchiedenen Forſtbehörden verurſacht um ſo weniger Schwierigkeit und Verwaltungskoſten, je weniger abhängig ſie von den Abtheilungen der übrigen Verwaltungs-Behörden des Landes gemacht werden kann. Man kann demnach die Forſte ohne jede weitere Rückſicht ſo abtheilen, wie ſie zuſammen ein wohl zuſammenhängendes und dem Wohnorte des Wirthſchafters bequemes Ganze bilden. Ebenſo laſſen ſich die Forſtbegänge der Waldaufſeher ſo abgrenzen, damit letztere dieſelben von ihrem

Wohnorte auf dem kürzeſten Wege erreichen können. — Die Controlbezirke endlich können ohne Nachtheil in mehrere Domainen-, und ſonſtige Verwaltungsbezirke übergreifen, im Falle ſie ſich außerdem hinlänglich ausdehnen und arrondiren laſſen ſollten.

§. 154.

Die Größe des Verwaltungsbezirks für jede dieſer verſchiedenen Behörden iſt von folgenden Gegenſtänden ſehr abhängig, nämlich:

1) von dem Zuſammenhange oder der Arrondirung der Waldungen;
2) von der ebenen oder gebirgreichen Lage derſelben;
3) von der mehr oder weniger vereinfachten Geſchäfts-Organiſation;
4) von dem Bildungszuſtande des Forſtperſonals.

Es läßt ſich demnach für die Größe der Bezirke nur ein beiläufiger allgemeiner Maaßſtab nach Erfahrungen aus wohl organiſirten Ländern in folgenden Zahlen angeben.

für ein Provinzial-Forſtamt etwa 80000 bis 125000 würtemb. (= 100 — 150000 preuß.) Morgen Waldfläche;

für einen Controle-Bezirk etwa 30000 bis 40000 würtemberg. (= 40 — 55000 preuß.) Morgen;

für einen Wirthſchaftsbezirk — 4500 bis 6000 würt. (= 6000 — 8000 preuß.) Morgen;

für einen Forſtbegang (§. 150.) — 1600 bis 2000 würt. (= 2000 — 2500 preuß.) Morgen;

und zwar wenn die Waldungen des erſtern Bezirks etwa auf 14 — 18 Quadr. Meilen vertheilt liegen, die des

andern auf 8 — 14 Quadr. Meilen; die des dritten etwa auf 1 bis 2 Quadr. Meilen; die des vierten etwa auf ½ bis ¼ Quadr. Meilen.

Anmerk. Eine ganz gleiche Größe der Verwaltungsbezirke jeder Gattung, iſt weder gut ausführbar, noch räthlich; indem ohnehin die Qualitäten des Dienſtperſonals verſchieden ſind. Auch verbindet die Verwaltung eines Forſtes vor dem andern mehr oder weniger beſondere Beſchwerlichkeiten.

Von der Inſtruktion des Forſtperſonals.

§. 155.

Jedem Staatsdiener, und alſo auch den Staatsforſt-Officianten, ſind bei Übertragung ſeines Amtes die damit verbundenen Pflichten und Verbindlichkeiten mitzutheilen und ihm ſeine Dienſtverhältniſſe im Allgemeinen zu bezeichnen. Es geſchieht dies durch Abfaſſung einer ſchriftlichen Dienſtinſtruktion, worauf derſelbe den Dienſteid leiſtet, und worin ihm durchaus mehr nicht, wie ſein perſonelles Verhältniß als Staatsdiener bezeichnet werden ſollte. Dieſelbe könnte demnach auf folgende Gegenſtände beſchränkt werden:

1) Treue und Gehorſam gegen die Landesregierung als Unterthan und Staatsdiener;

2) Ehrerbietung und ſtrenge Folgſamkeit gegen die ihm mittelbar oder unmittelbar vorgeſetzten Behörden;

3) Beobachtung eines geſitteten, anſtändigen Lebenswandels;

4) Strenge Erfüllung ſeiner Dienſtpflichten; Vermeidung eigenmächtiger Handlung; Pünktlichkeit und Ordnung in der Geſchäftsführung;

5) Enthaltung bürgerlicher Gewerbe und fremdartiger Nebenbeſchäftigung;

Digitized by Google

6) Verbot gegen die Annahme von Geſchenken und Gefälligkeiten;

6) Verhalten hinſichtlich ſeines Wohnſitzes und bei Urlaubsangelegenheiten für ſich und ſeine Untergebene;

8) Verhalten bei nothwendigen Beſchwerden über ſeine Vorgeſetzten, oder ſeine Untergebenen, oder auch bei ihm bekannt werdenden Pflichtwidrigkeiten derſelben;

9) Sorgfältige Aufſicht auf das pflichtmäßige Betragen ſeiner Untergebenen und gewiſſenhafte Behandlung derſelben;

10) Hinweiſung auf die gewiſſenhafte Erhaltung und Verwahrung aller Forſtinventarien-Stücke u. ſ. w.; und ſeiner Verantwortlichkeit dabei.

Anmerk. 1. Wie ſehr die bisher erſchienenen Formularien zu der Dienſtinſtruktion des Forſtperſonals hiervon abweichen, und wie vieles Fremdartige man in dieſelbe aufzunehmen gewohnt war, zeigt ein Vergleich der oben (§. 140.) aufgeführten Schriften.

Anmerk. 2. Die hier und da noch üblichen Conduitelisten über das Forſtverwaltungs-Perſonal arten leider gar zu leicht in ſehr einſeitig und befangen urtheilende heimliche Gerichte aus, und werden durch öftere Reiſen und Lokal-Unterſuchungen der oberſten Behörden ganz überflüſſig.

Von der Bezahlung des Forſtperſonals.

§. 156.

Die Beſoldungen der Staatsdiener als Belohnung für ihre Geſchäftsführung und als ihr alleiniges (§. 155. No. 5.) Erwerbsmittel betrachtet, müſſen im Verhältniß ſtehen:

1) mit den zur Stelle erforderlichen Kenntniſſen, und dem damit in Verbindung ſtehenden Bildungsgrade des Perſonals überhaupt;

2) mit der Wichtigkeit, Verantwortlichkeit und Schwierigkeit der Geſchäftsführung;

3) mit den örtlichen Preiſen der Lebensbedürfniſſe;

4) mit den Unterſtützungen, die der Staat in Penſions- oder Sterbefällen übernimmt.

In jedem Staate wird man hiernach die Größe der Beſoldungen leicht beſtimmen und alſo auch für das Staats-Forſtperſonal feſtſetzen können.

Anmerk. 1. Ueber die Beſoldungs-Beträge für die verſchiedenen Dienſtgrade im Forſtweſen vergl. man die im §. 140. angeführten Schriften.

Anmerk. 2. In neueſter Zeit ſind leider mehrere Staaten inmitten des Friedens in die Verlegenheit verſetzt worden, ihre Staatsdiener mit directen Steuern zu belegen. Abgeſehen davon, daß damit gewöhnlich eine Verletzung des Dienſt-Contraktes verbunden zu ſeyn pflegt, unterliegt nun der Staatsdiener recht eigentlich einer zweifachen Beſteuerung. Denn als Conſument wälzen ſich ohnehin mittelbar ſchon alle diejenigen Steuern auf ihn mit über, welche der Gewerbsſtand zu tragen hat. In ſo fern alſo kann man behaupten, daß jede Beſteuerung der Staatsdiener einerſeits ungerecht ſey, anderſeits aber, wenn darauf bei den Anſtellungen und Beſoldungsanſätzen ſchon gezählt worden wäre, ganz zwecklos werde, indem alsdann durch ein und dieſelbe Hand der Steuerbetrag vom Staatsdiener bezogen und ihm auch wieder vergütet werden muß.

§. 157.

Die Beſoldung der Staatsforſtofficianten kann ihrer Natur nach beſtehen: 1) in baarem Gelde; 2) in Naturalien; 3) in Dienſtländereien und Wohnungen; 4) in Accidenzien und 5) in Diäten.

Der Beſoldung in baarem Gelde, wird man vor der Bezahlung in Naturalien und durch erhebliche Dienſtländereien beim Forſtperſonal mehr noch als ſonſt den Vorzug einräumen müſſen, da ſie durch letztere gar häufig zu ſehr von ihrer Dienſtverrichtung abgezogen werden. Dienſtwohnungen ſind nur unter gewiſſen Um-

Digitized by Google

ſtänden und in einzelnen Fällen zweckmäßig; eben ſo auch nur unbedeutendere Accidenzien für außergewöhnliche Bemühungen zuläßig, für keinen Fall aber direkten Bezug gewiſſer Prozente vom Forſtertrage oder von Forſtſtrafgeldern zweckmäßig. Hat man die Abſicht, durch letztere die größere und ausgezeichnete Thätigkeit einzelner Forſtofficianten zu belohnen und Andere zu Gleichem aufzumuntern, ſo muß es aus einer Kaſſe geſchehen, wohin alle ſolche Gelder zuſammenfließen. — Auch hat ſich die Erfahrung dafür ausgeſprochen, daß der größte Theil der zu Reiſen nöthigenden Geſchäfte ſich bemeſſen und in einer runden, zur Beſoldung geſchlagenen Summe von Diäten oder Taggeldern vergüten läßt, und alſo nur außergewöhnliche Reiſen auf ſolche Weiſe vergütet zu werden brauchen.

Anmerk. Bei den in neueſter Zeit, zudem bei höchſt niedrigen Getreidepreiſen, hin und wieder verſuchten und auch durchgeführten theilweiſen Natural-Beſoldungen in Getreide ließ man ſich irre leiten in der Anſicht, daß auch bei den höhern Ständen der jährliche Aufwand für den ganzen ſtandesmäßigen Lebensunterhalt ſich nach den Getreidepreiſen regle; was in der Wirklichkeit jedoch niemals der Fall war, und niemals gründlicher, als durch die Verhältniſſe der jüngſten Zeit, wiederlegt worden iſt. Da übrigens die Beſoldungen für längere Zeiträume fixirt zu werden pflegen, ſo müſſen ſie nothwendig nach den durchſchnittlichen Preiſen der Bedürfniſſe von mehreren Jahren beſtimmt werden, alſo die wohlfeilen gegen die theuren Jahre ſich ausgleichen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Abfaſſung zweckmäßiger Verwaltungsvorſchriften.

§. 158.

Für den Betrieb der ſo ſehr ausgedehnten Staatsforſtwirthſchaft ſind, — um Einheit und Ordnung im Geſchäftsgange zu erhalten, — allgemeine Verwal-

tungsvorſchriften (Geſchäftsinſtruktionen, Forſtordnungen) nothwendig. Dieſe können ſich auf folgende beſondere Gegenſtände erſtrecken, von welchen man die gleichartigen in ein und dieſelbe Forſtordnung zuſammen faſſen ſollte, nämlich:

A. auf die Forſtvermeſſung;

B. auf die Forſtſtatiſtik;

C. auf die Forſtabſchätzung;

D. auf die Holzzucht;

E. auf den Kulturbetrieb;

F. auf die Forſtnutzung;

G. auf die Forſtſchutzverwaltung;

H. auf die Verwendung der Forſtprodukte;

I. auf das Forſtrechnungsweſen;

K. auf das Forſtkaſſenweſen;

L. auf das Correſpondenz- und Regiſtraturweſen.

Anmerk. Die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Trennung der Forſtordnungen von der Perſonalinſtruktion (§. 155.) und untereinander ſelbſt, ergiebt ſich daraus, daß einzelne dieſer Verwaltungszweige blos auf den techniſchen Betrieb, andere auf die ökonomiſche Verwaltung, und noch andere auf die forſtliche Rechtsverwaltung Bezug haben, und alſo abgeſondert von den übrigen den betreffenden Behörden zugetheilt werden können.

§. 159.

Die Abfaſſung von Verwaltungs-Inſtruktionen bedingt vor allem gründliche Bekanntſchaft mit dem betreffenden Fache und zwar insbeſondere von ſeiner praktiſchen Seite her, wie ſie nur durch längern Umgang mit der Sache ſelbſt durch alle Stufen hin erworben werden kann. Sehr häufig trifft daher dergleichen Organiſationen und Inſtruktionen der gerechte Vorwurf, daß

ſie mehr aus der bloſen Idee, als aus vollſtändiger Bekanntſchaft mit der Sache hervorgegangen, folglich mit Beſtimmungen überladen ſind, welche wenig oder gar nichts für den Hauptzweck leiſten, während wieder weſentliche Gegenſtände ſehr unvollſtändig behandelt ſind.

Vielmals dienen die reinen Theorien von Lehrbüchern dergleichen Verwaltungs-Vorſchriften (Verordnungs-Verfertigungen —) allein zur Grundlage; und dem darf man es denn beimeſſen, daß in der forſtlichen Literatur ſehr ausführliche Modelle von Inſtruktionen für alle Theile der forſtlichen Verwaltung und als Norm für alle Länder aufgeſtellt wurden. Es können dieſelben nur wenig nutzbringend ſeyn, wogegen die aus der Erfahrung hervorgegangenen und ſich darin bewährten Verwaltungs-Ordnungen verſchiedener Länder ein ſehr ſchätzbares Hülfsmittel abgeben, um in dieſem Zweige etwas Tüchtiges für beſondere Fälle und Verhältniſſe zu leiſten.

Denn wohl jedes Land beſitzt ſein Eigenthümliches und bei ſeiner Verwaltung vorzugsweis Berückſichtigungswerthe; folglich müſſen die Inſtruktionen nothwendig dieſem möglichſt ſich anpaſſen, und nicht umgekehrt darf gefordert und erwartet werden, daß die Verwaltung ſich Ideale von Forſtverfaſſungen ꝛc. zur Richtſchnur nehme und darnach ummodle. Demnach macht eine umfaſſende Landeskenntniß und Unterrichtung über alle mit dem Forſtweſen in Verbindung ſtehende Zweige des Gewerbsweſens und der Staatsverwaltung ein unerläßliches vorbereitendes Studium für Jeden aus, dem die Anfertigung der Staats-Forſtverwaltungs-Vorſchriften übertragen werden ſollte.

Leider hat die Erfahrung auf den Nachtheil mehrfach hingewieſen, welchen das unaufhörliche Wechſeln,

Digitized by Google

oder auch Nachbeſſern an flüchtig entworfenen Verwaltungs-Vorſchriften im Gefolge führt; noch nachtheiliger aber wirkt diejenige Eigenliebe und Furcht vor Bloßſtellungen, womit anerkannt gebrechliche Verwaltungs-Ordnungen gegen die Überzeugung vom Beſſern zuweilen entweder ganz aufrecht erhalten, oder nur ſehr allmählig und ſtückweis abgeändert werden.

Außerdem findet ſich nicht ganz ſelten für die Forſtverwaltung zwar recht vieles Gute, und Vorzügliches ſogar, angeordnet, d. h. in ſehr umfaſſenden Vorſchriften buchſtäblich niedergelegt, ohne daß dem allen jedoch wirklich nachgelebt wird, und irgend Jemand aus dem dirigirenden Centro ſich darum und um den lebendigen werkthätigen guten Geiſt bekümmert, von deſſen Anregung und Nährung in jedem Verwaltungs-Organismus ſo unendlich vieles abhängt. Wollte man berückſichtigen, wie viel weniger es bedarf, um etwas Zweckgemäßes anzugeben und zur Ausführung anzubefehlen, als es wirklich ins Leben zu rufen und fruchtbringend zu machen, — ſo würde man nothwendig von der ſonderbaren Beruhigung und gewiſſermaßen von dem Stolze zurückkommen, womit gewöhnlich auf die beſtehenden guten Verordnungen, ſo wie auf das unausgeſetzte ſchriftliche Anmahnen und Befehlen zu ihrer Befolgung hingewieſen wird, ſtatt daß man den wirklichen günſtigen Erfolg nachweiſen und deſſen ſich erfreuen und rühmen ſollte. —

Dergleichen Schlaffheiten in der Verwaltung, wobei die Oberbehörden recht eigentlich bemüht ſind, durch zahlreiche Verordnungen ſich den Rücken gedeckt zu erhalten, haben ihren Grund allein in dem Mangel an entweder gründlicher Unterrichtung, oder reinem Intereſſe und Thatkraft für die Sache gerade in den höhern Inſtanzen

ſelbſt. Denn wo jene in den letztern gefunden und die rechten Mittel angewendet werden, ſtellt ſich der beſſere Geiſt und Erfolg ohnfehlbar bald wirklich ein. — Dazu gehört aber vor allem eine möglichſte Vereinfachung des ſchriftlichen Geſchäftsganges ſo weit, daß außer der dadurch begünſtigten Thätigkeit der Lokalbehörden im Forſte ſelbſt, auch die höhern Behörden für öftere Reiſen und Beſichtigungen von Ort und Stelle in den Stand geſetzt werden. Dieſen letztern nämlich kommt an günſtigſtem Erfolge kein anderes Hülfsmittel, vorab keine der ſorgfältigſten ſchriftlichen Controlen, — gleich und es wird dadurch mit einem offenbar kleinſten Aufwand an Zeit und Kraft mehr und vollſtändigere Wirkung hervorgebracht, als durch die mächtigſten Convolute von Berichten, Überſichten und dergleichen mehr. Daſſelbe gilt für alle dem Forſtweſen ähnlichen produktiven Fächer, wie z. B. Landwirthſchaft, Bauweſen ꝛc., und möchte man in jener Beziehung von einer Seite wenigſtens ſich vor vielen andern das Militairweſen zum Muſter wählen, wo die Obern ſtets mit den Untern und dem ganzen Sachbeſtande ſich in unmittelbarer Verbindung und ſelbſteigner Anſchauung und Unterrichtung erhalten.

Dem entgegen ſtehen aber beim Forſtweſen zwei Hinderniſſe, nämlich einmal die höchſt zuſammengeſetzten, bis auf die intriganteſten Fälle und Kleinigkeiten ausgedehnteſten Geſchäftsinſtruktionen, wodurch man die pünktlichſte ſchriftliche Controle beabſichtigt, und zum andern: die Neigung zum Vielregieren, d. h. zum Überſehen und Leiten aller, oder doch bei weitem zu vieler, Geſchäftsgegenſtände vom Centralpunkte der Verwaltung aus; ſo alſo, daß die Lokalbehörden in jeder freien ſelbſtſtändigen Bewegung gehemmt ſind und ihnen auf eigne Verantwortlichkeit auch kaum das Geringſte

überlaſſen bleibt, ohngeachtet dieß bei einer großen Anzahl Gegenſtände ganz ohne Gefahr geſchehen könnte. Mancher ſolcher Geſchäftsorganiſation dürfte hinſichtlich des Verhältniſſes zwiſchen ihrem Aufwande und Effekte das Prädikat „polygonometriſch" (hinten §. 162.) wohl beigelegt werden können; ſie führen aber außerdem noch um ſo größere Nachtheile im Gefolge, ſobald ein großer oder größter Theil der damit verbundenen ſchriftlichen Arbeiten ſich auf die für die Wirthſchafts-Führung und ihre Controle beſtellten Unterbehörden überwälzt, und dieſe dadurch von ihrer allein fruchtbringenden Thätigkeit im Forſte ſelbſt abgehalten werden.

Auch hat ſich das ſogenannte „bureaukratiſche Syſtem" durch alle Inſtanzen dem „kollegialiſchen Syſtem" entgegen wohl nirgends mehr empfohlen, als gerade im Forſtweſen und allen ihm ähnlichen Fächern; ohne daß in ſolcher Weiſe dem Gewinne entſagt zu werden braucht, den die Zuhülfnahme von berathenden Stimmen in allen wichtigern Angelegenheiten gewährt. Ohnehin bleibt ja ſelbſt in den Kollegien ein gröſter Theil aller Geſchäfte vereinzelt den betreffenden Referenten eigentlich allein überlaſſen und gewöhnlich können alle Mitglieder ſich nur in wichtigern Fällen mit den Einzelnheiten dieſer vollſtändig bekannt machen.

Anmerk. 1. Bemerkenswerth für die Geſchichte des Inſtruktionsweſens der neueſten Zeit könnte ein beachtenswerther Fall werden, wo man die Dienſt-Inſtruktion nicht ſowohl der Natur der Sache, als vielmehr der Individualität zeitlich beſtellter und beſtehender Perſonen anpaſſen zu müſſen glaubte. — Noch ſonderbarer, wenn man auch für die Lehrweiſe Inſtruktionen ertheilen wollte!

Anmerk. 2. Ein Mehreres über die hier berührten Gegenſtände findet ſich in den „forſtlichen Berichten und Miszellen" I. u. II. Heft Tübingen 1830 und 1831.

Von den Vorſchriften für die Staats-Forſtvermeſſung.

§. 160.

Die Anordnung der Forſtvermeſſung, wozu zunächſt ſtets die Forſtdirectionsbehörde competent iſt (§. 145. No. 4.), wird ſich nach den früher ſchon ertheilten Anleitungen leicht treffen und nach ihr das Geſchäft übereinſtimmend durch alle Forſte ausführen laſſen; allein ohngeachtet die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Vermeſſung und Chartirung der Staatsforſte allgemein anerkannt iſt, pflegt dennoch der, — bei der Größe der Staatsforſte zuweilen damit verbundene, — bedeutende Koſten- und Zeitaufwand der Ausführung dieſes Geſchäfts weſentliche Hinderniſſe entgegen zu ſtellen. Dieſe laſſen ſich jedoch, — wenn man den Aufwand mit dem Werthe und Zweck des Gegenſtandes mehr in Verhältniß zu bringen verſucht ziemlich leicht beſeitigen; und die Staatsbehörden haben nicht weniger Sorgfalt wie die Privaten auf ein richtiges Verhältniß zwiſchen Aufwand und Erfolg zu verwenden. Hierauf iſt in den nachfolgenden §§. Rückſicht genommen.

§. 161.

Der Aufwand für die Grenzberichtigungen, ſo wie ferner für die ſorgfältige Abgrenzung der Forſtfläche und für die Aufnahme der Grenzcharten, — als einleitendes Geſchäft für die Forvermeſſung ſelbſt, iſt gewöhnlich ſchon ſehr bedeutend und ſteht ſelten mit dem Werthe des Objekts in gehörigem Verhältniſſe. Man würde deßhalb denſelben durch folgende Anordnungen zu vermindern ſuchen müſſen, nämlich dadurch, daß

Digitized by Google

1) die Lokalforſtbehörden die ſämmtlichen Grenzen, beſonders aber die beſtrittenen Grenzlinien nach den beiderſeitigen Anforderungen doppelt, abpfählen müßten.

2) Die auf ſolche Weiſe vorbereitete Grenze würde nun erſt mittelſt eines Grenzzugs, — dem die Lokalforſtbehörden, die betreffenden Juſtiz- und Regiminalbeamten mit den Gemeindebehörden beizuwohnen hätten, — revidirt und namentlich über die beſtrittenen Grenzlinien Augenſchein aufgenommen und wo möglich ſogleich darüber entſchieden. Das Letztere möchte unter der Berückſichtigung geſchehen müſſen, daß der geringe Waldwerth ſelten den bedeutenden Prozeßkoſten und andern Ausgaben angemeſſen iſt, und daß billige Rückſichten bei dieſer Grenzfeſtſtellung, dagegen ſtrenge Strafen bei jeder weitern Übertretung, am kürzeſten zum Ziele führen.

3) Würde blos bei beſonders wichtigen Grenzen, wie z. B. die gegen das Ausland hin (zu deren Berichtigung auch noch höhere Behörden zugezogen zu werden pflegen), eine ſehr ſorgfältige Abgrenzung mit Grenzſteinen, und die Aufnahme einer Grenzcharte nothwendig werden; im übrigen aber

4) es hinreichen, die Waldungen in dem Falle, als die Verſteinigung ſehr koſtbar werden ſollte, — mit leichtern und wohlfeilern Grenzmalen zu verſehen; dagegen es den Lokal-Forſtbehörden zur Pflicht zu machen ſeyn, in einer gelegenen Zeit jedes Jahres wenigſtens ein Drittheil der Forſtgrenzen mit den betreffenden Gemeindsbehörden zu beziehen, und nach einem deßhalb aufgenommenen Grenzprotokolle zu revidiren (Forſtl. Gewerbsl. §. 747. Monat Auguſt).

Digitized by Google

5) Von allen weiterhin eintretenden Grenzirrungen würde die Forſtdirectionsbehörde in Kenntniß zu ſetzen, und von ihr die Anordnung der nothwendigen Maßregeln zu erwarten ſeyn.

6) Die ſtreitigen Grenzen würden unter jeden Umſtänden zuverläßiger nach den Flurſteinen der anſtoßenden Gemeinden und nach den etwa vorhandenen Flurcharten, als nach Forſtcharten, berichtigt und wieder hergeſtellt werden können.

Anmerk. Den vorhergehenden Anſichten vom Grenzregulirungsgeſchäfte liegt eine Erfahrung zum Grunde, wonach die methodiſche Begrenzung der Staatsforſte allein einen Aufwand von ſolcher Bedeutung erforderte, daß dafür die Vermeſſungskoſten der betreffenden Flächen hätten beſtritten werden können! Man vergl. hinſichtlich dieſes erſtern Aufwandes Hartig's Forſtbetriebs-Einrichtung ꝛc. Caſſel 1825 S. 102 u. ſ. w.

§. 162.

Sobald man bei geometriſchen Aufnahmen der Staatsforſtfläche nicht die Abſicht hat, zugleich die Forſtgrenzen zu ſichern, — was nach §. 161. und beſonders bei geſchehener Vermeſſung der Feldfluren der Fall nicht ſeyn kann, — ſondern die Größe und Lage des Forſtgrundes nur ſo weit kennen lernen will, als es zum Behuf von Forſtabſchätzungen u. dergl. nothwendig iſt, bedarf es bei der Forſtvermeſſung und Chartirung bei weitem weniger koſtbaren Geld- und Zeitaufwand, als man zuweilen wohl auf dieſes Geſchäft zu verwenden gewohnt iſt. Die trigonometriſchen und geometriſchen Netz-Entwürfe (Forſtl. Gewerbsl. §. 541.) können alsdann wohl erſpart werden, ohne daß dies die Zuſammenſetzung von Generalcharten von gewiſſer, für die gewöhnlichen Zwecke hinreichender, Genauigkeit hindert; ſo wie man ſich dabei auch ſehr einfacher Aufnahme- und Verzeichnungsmethoden bedienen kann.

Digitized by Google

Wenn die neueſte hierher einſchlagende Literatur der polygonometriſchen Aufnahme der Forſte in folgender Stelle das Wort redet: „Es kann nach dem jetzigen Stande der Wiſſenſchaft (!) keinem Zweifel mehr unterworfen ſeyn, daß die trigonometriſche Aufnahme und der Gebrauch des Theodoliten bei Waldvermeſſungen den Vorzug verdienen,“ ſo beſtätigt ſich hierin nur das oben (§. 159.) vom Geiſte vieler Forſtorganiſationen abgegebene Urtheil darin, daß man nur die Theorie, nicht aber das Bedürfniß der Sache und die örtlichen und zeitlichen Verhältniſſe im Auge habe. Denn abgeſehen von dem anerkannten wiſſenſchaftlichen und bedingt praktiſchen Werthe jener Vermeſſungsmethode. läßt ſich in Bezug auf die Forſte dennoch behaupten: „daß ſie die „Kunſt ſey, gegen den mehrfachen Koſtenaufwand „den Flächeninhalt um mehrere Prozente genauer „kennen zu lernen, als es in der Wirklichkeit eigentlich „nothwendig iſt.“ Es beſitzen aber dieſen Charakter der Polygonometrie ſo viele Anordnungen anderer Gattung, daß „polygonometriſch“ nnd „unnöthig ſpitzfindig“ in forſtlicher Beziehung faſt für gleichbedeutend genommen werden kann.

§. 163.

Die Ausführung der Forſtvermeſſungsgeſchäfte wird, indem dazu forſtliche Kenntniſſe zugleich nöthig ſind, am Beſten jungen Aſpiranten für den Staatsforſtdienſt übertragen, und dieſelbe laſſen ſich einem Vermeſſungsinſpector, welcher außerdem noch hinlänglich beſchäftigt werden kann, unterordnen. Man überträgt ihnen, — nachdem der Maaßſtab für die Bezahlung der Arbeit vorher gehörig ausgemittelt worden iſt, — dieſe Geſchäfte am zweckmäßigſten gegen eine, nach der aufgenommenen und verzeichneten Morgenzahl be-

meſſene, Vergütung; wobei die paſſende, und auch noch anderwärts mögliche, Beſchäftigung dieſer Leute nicht außer Acht zu laſſen iſt.

Von der ſtatiſtiſchen Beſchreibung der Staatsforſte.

§. 164.

Wenn eine Forſtſtatiſtik überhaupt ſchon die anerkannteſten Vortheile gewährt, ſo müſſen dieſe bei dem bedeutenden Umfange der Staatsforſte noch um ſo bedeutender ſeyn, und beſonders für die höhern Behörden die Überſicht und allmählig eine tiefere Kenntniß des Ganzen immer mehr erleichtern. Demnach würden für die Übereinſtimmung des Ganzen zweckmäßige Formularien zu entwerfen ſeyn, und die Abfaſſung der Statiſtiken der einzelnen Forſte mit Hülfe der Controlbehörden geſchehen, die von den Controlbezirken, Provinzial-Forſtämtern und endlich vom ganzen Lande, aber immer mehr in tabellariſcher Form vereinfacht werden müſſen. Hinſichtlich der hierauf bezüglichen Gegenſtände und Formen findet ſich das Weſentlichſte ſchon in der forſtlichen Gewerbslehre angeführt.

Von der Abſchätzung der Staatsforſte.

§. 165.

Der ſo nothwendigen Abſchätzung der Staatsforſte ſtanden bisher noch weit mehr Hinderniſſe, als hinſichtlich der Forſtvermeſſung ſtatt fanden (§. 158.), entgegen; jedoch nur in ſo fern, als man auch hierbei den bedeutenden Zeit- und Koſtenaufwand zu berückſichtigen hatte, den eine ſtreng methodiſche Abſchätzung der Forſte nach

Digitized by Google

Anleitung beſtehender Lehrbücher über die Fachwerksmethoden nothwendig machen würde, und als demohngeachtet keine ſichere Ausſicht vorhanden iſt, von dieſen mit vielem Aufwande ausgeführten Arbeiten lange Zeit hindurch Gebrauch machen zu können. Man fängt daher immer mehr und mehr an einzuſehen, wie man ſich vorzugsweis bei Abſchätzung der höchſt ausgedehnten und ſo vielen Veränderungen unterworfenen Staatsforſten, vereinfachter und abkürzender Abſchätzungsmethoden bedienen müſſe, und dies auch wohl um ſo leichter thun könne, als es beim Abſchätzungsreſultate unmöglich auf ſehr große Schärfe, die ohnehin keine Abſchätzung gewährt, ankommen könne. Man wird aber bei Anwendung einfacherer Methoden vorerſt nicht blos bedeutend am Geldaufwande, als beſonders an Zeit erſparen; alſo bald zu einem Reſultate gelangen, was man ſpäterhin in dem Verhältniſſe, als der Umfang der Staatsforſte ſich vermindert, ihr Zuſtand und Ertrag aber ſich wird erhöht haben, mit immer größerem Aufwande und Schärfe wiederholt auszumitteln im Stande iſt; ja es möchte die Nothwendigkeit einer periodiſchen Wiederholung der Abſchätzung der Staatsforſte ſchon aus den vorhergegangenen Abſchnitten an ſich gefolgert werden dürfen.

Anmerk. Dieſer unveränderte Grundſatz der erſten Auflage dieſes Lehrbuches hat ſich in den unterdeſſen abgelaufenen eilf Jahren noch weit mehr befeſtigt, namentlich auf den Grund des ſeitdem zur vollſtändigeren Ausbildung gekommenen ſehr einfachen rationellen Abſchätzungs-Verfahrens; über deſſen neueſte verbeſſerte Anwendung und ihre praktiſchen Reſultate das 1ſte Heft des III. Bandes der Beiträge für d. geſ. Forſtw. das Weitere mittheilen wird.

§. 166.

Für die Ausführung der Abſchätzung nach gleichen Grundſätzen, würde vor allem eine In-

Digitized by Google

ſtruktion, mit den nöthigen Formularien verſehen, abzufaſſen, das Geſchäft ſelbſt aber ebenfalls jungen, für den Staatsdienſt ſich vorbereitenden Forſtmännern dergeſtalt zu übertragen ſeyn, daß ſie zu drei bis vieren entweder von einem der tüchtigſten unter ihnen, oder von einem hierzu fähigen, und während der Sommermonate abkömmlichen Forſtofficianten, angeführt und dieſem untergeordnet würden; auch könnte man hierzu dieſelben, ſchon für die Forſtvermeſſung gedienten, Leute gebrauchen.

Die unmittelbare Leitung des Abſchätzungsgeſchäfts müßte von den Controlbehörden oder von den Provinzial-Forſtämtern ausgehen; dieſe auch in Gemeinſchaft mit den übrigen Lokalbehörden und dem erſten Taxator vorzugsweis den vorläufigen Wirthſchaftsplan bereden und entwerfen, ohne ſich jedoch hierbei in die Taxationsarbeiten und Vorkehrungen tiefer einzulaſſen, als es bei dem Zutrauen in die Geſchicklichkeit des Taxators nöthig iſt. Letztere würde die Taxationsarbeiten jener leitenden Behörden periodiſch vorzulegen und zuletzt einzuhändigen haben.

Anmerk. Ueber die, vielleicht etwas zu ſorgſame, Ausführung und Inſtruktion des königl. preuß. Forſtabſchätzungs-Geſchäfts vergl. m. Hartig (G. L.), Neue Inſtruktionen für die königl. preuß. Forſt-Geometer und Forſt-Taxatoren ꝛc. Mit Karten und Tabellen. Berlin 1819. Im Königr. Baiern ſind ſeit 20 Jahren von Zeit zu Zeit neue Inſtruktionen für die Forſtabſchätzung erſchienen, ohne daß die Sache ſelbſt in der Ausführung vorrückte. Von den Reſultaten der Taxation im Königreiche Sachſen wird eine nicht günſtige Schilderung gemacht in Pohl's Archiv d. deutſch. Landwirthſchaft, Auguſtheft 1829 S. 143 ꝛc.

§. 167.

Nach Beendigung der jährlichen Abſchätzungsarbeiten kann das Taxationsperſonal in ähnlichem Maaßſtabe, als für die Vermeſſung (§. 163.), bezahlt, weiterhin den

Digitized by Google

Winter hindurch aber auch für die doppelte Ausfertigung der Taxationsprotocolle und Hauptauszüge daraus verwendet werden. Es bedürfen nämlich blos die Lokalbehörden jener ausführlichen Protocolle, wogegen es hinreichen möchte, die Forſtdirection von jedem Forſte blos mit einer Generalcharte; ferner mit der Vermeſſungstabelle ſo wie mit der Ertragszuſammenſtellung und dem periodiſchen Nutzungsplane zu verſehen.

Im weitern Verlauf der Zeit würden, — beſonders bei den nothwendig in den Staatsforſten zu erwartenden Reformen, — und der ſchon früher erwieſenen Verhältniſſe wegen, die Forſtabſchätzungen in einem oder dem andern Theile der Staatsforſte im Gange ſich erhalten, und bei einem unmöglich bedeutenden Koſtenaufwande Gelegenheit geben, das für den Staatsdienſt ſich beſtimmende Perſonal ohne andern Aufwand ſtets weiter auszubilden und nützlich zu beſchäftigen.

Von den Vorſchriften für den Betrieb der Holzzucht in den Staatsforſten.

§. 168.

Wenn man es bisher für nothwendig erachtete, entweder beſondere techniſche Vorſchriften über den Betrieb der Holzzucht in den Staatsforſten zu entwerfen, oder dieſelbe den Perſonalinſtruktionen des Wirthſchaftsperſonals und den Taxationsprotokollen einzuverleiben, ſo geſchah dieſes offenbar aus Rückſicht auf ein noch etwas ungebildetes techniſches Verwaltungs-Perſonal. Dieſerhalb würde dieſe Maßregel bei einem für ſein Fach vollkommen ausgebildeten Perſonal an ſich ſchon wegfallen, oder ihr Zweck bei einem ungebildeten

weit beſſer durch Vertheilung eines populär abgefaßten Handbuches erreicht werden; deſſen Terminologie ſich dann auch zugleich zur Allgemeinverſtändlichkeit im Berichten benutzen ließe.

Es bedarf demnach keiner eigentlichen techniſchen Betriebs-Vorſchriften für die Holzzucht, ſondern höchſtens der öffentlichen Aufſtellung gewiſſer Hauptgrundſätze, nach denen, — unter Berückſichtigung der beſtehenden Landesbeſchaffenheit und Verhältniſſe, — die eine oder die andere Holzgattung, Betriebsart, Umtriebszeit ꝛc. gewiſſe Vorzüge verdient; auf welche man daher das Verwaltungsperſonal im Allgemeinen aufmerkſam machen, ihm jedoch zugleich erlauben kann, ſo oft von dieſen, für die verſchiedenen Provinzen ausgeſprochenen Hauptwirthſchaftsgrundſätzen abzuweichen, als es dieſe Abweichung hinreichend zu motiviren im Stande iſt. Dieſerhalb werden die Hauptwirthſchaftsgrundſätze für jeden Staat beſondere ſeyn, und laſſen ſich nicht allgemein aufſtellen.

§. 169.

Von der Befolgung der Hauptbetriebsgrundſätze, ſo wie von den einzelnen Abweichungen und der mehr oder weniger Einſicht und Fähigkeit des Perſonals in dieſem Geſchäftszweige, iſt die Forſtdirektionsbehörde aus den jährlich ihr zugehenden Fällungsplänen für den Fall ſich zu überzeugen und das Ganze zu beaufſichtigen im Stande, als jene Pläne wirklich das ſind, was ſie ſeyn ſollen (vergl. §. 174.) und nicht in bloſe tabellariſche Hiebs-Rapporte ausarten. Die Direction wird deßhalb da, wo es ihr nöthig ſcheint, Lokalreviſionen über den techniſchen Betrieb der Holzzucht anordnen oder ſie ſelbſt vornehmen können.

Digitized by Google

Von den Vorſchriften über den Kulturbetrieb in den Staatsforſten.

§. 170.

Mit den Kulturbetriebs=Vorſchriften hat es gleiche Bewandniß, wie mit den Betriebsvorſchriften für die Holzzucht (§. 168.), d. h. es ſind hierbei ebenfalls nur gewiſſe, den Landesverhältniſſen und Bedürfniſſen ſich anpaſſende, allgemeine Normen feſtzuſetzen. Der jährlich an die Forſtdirektionsbehörde einzureichende, und von ihr zu revidirende und zu ratificirende Forſtkulturplan giebt übrigens bei richtiger Abfaſſung ebenſo ein ſicheres Mittel an die Hand, den Fleiß und die Fähigkeit der Lokalbehörden bei dieſem Gegenſtande kennen zu lernen und zu leiten, als aus den jährlichen Hauungsplanen.

Denſelben Dienſt leiſtet außerdem noch eine, in andern Beziehungen nothwendige Überſicht der jährlich:

1) zur natürlichen Verjüngung gekommenen Forſtfläche; ferner:

2) der in künſtliche Kultur gebrachten Fläche mit ihrem Koſtenbetrage; und zwar zergliedert in vollſtändige neue Anlagen, Ausbeſſerungen durch Saat und Pflanzung.

3) der durchſchnittliche Koſtenbetrag auf einen Morgen Kulturfläche überhaupt.

Anmerk. Es gereicht der Forſtdirektionsbehörde zur Erleichterung bei Durchſicht der Kulturkoſten=Anſchläge, wenn ſie periodiſch mit einem beſondern Verzeichniß der örtlichen Preiſe und Taglöhne für die verſchiedenen Kulturarbeiten ꝛc. verſehen wird. — Ebenſo wird der Geſchäftsgang erleichtert, wenn das Beginnen der Kulturarbeiten nicht gerade von der Wiederankunft der ratificirten Kulturplane von der Directionsbehörde, — abhängig iſt.

Digitized by Google

§. 171.

Die Ausführung der jährlichen Forſtkulturen geſchieht auf die ſchon in der Forſthaushaltskunde dargeſtellte Weiſe durch die Lokalbehörden, denen man an ſolchen Orten, wo neben ſehr bedeutenden jährlichen Holzfällungen, die den Wirthſchaftsführer gewöhnlich während der Kulturzeit ganz in Anſpruch nehmen, auch noch ausgedehnte Kulturen vorzunehmen ſind, junge — für den Forſtdienſt ſich ausbildende — Forſtmänner zur Beihülfe geben kann.

Anmerk. Die Vorzüge: die aus den Forſtlehranſtalten entlaſſenen, und für den Staatsdienſt ſich vorbereitenden, jungen Forſtmänner, durch Forſtvermeſſungen, Forſtabſchätzungen, Forſtkulturen und ſonſtige Beihülfsleiſtungen in ſteter reger Thätigkeit zu erhalten, ihnen Gelegenheit zur Kenntniß verſchiedenartiger Waldungen und zur allmähligen Einübung des praktiſchen Dienſtes zu verſchaffen, ſind wohl zu einleuchtend, als daß man ihnen nöthigenfalls nicht ſelbſt noch gewiſſe Opfer bringen ſollte. Wenigſtens iſt dieſe Beſchäftigung ihnen weit angemeſſener, als eine Beihülfsleiſtung für den Forſtſchutz, die man hin und wieder vorgeſchlagen und zur Ausführung gebracht hat; oder gar als der Militairdienſt.

§. 172.

Um des ſtets ſehr mißlichen Ankaufs der Holzſaamen von Saamenhändlern, ſo wie der nur für die Aufbewahrung von Nadelholzſaamen nöthigen, außerdem aber beinah überflüſſigen Holzſaamen-Magazine möglichſt überhoben zu ſeyn, laſſen ſich ſehr leicht Anordnungen treffen, damit der Saame gröſtentheils in den Staatswaldungen vom Forſtperſonal oder unter deſſen unmittelbarer Aufſicht eingeſammelt wird und durch wechſelſeitigen Austauſch des Saamens zur Zeit der Ausſaat unmittelbar an die Lokalbehörden, und ſelbſt wohl ohne Weiteres auf die Saatplätze, — gelangt. Ein nur wenige Jahre fortgeſetzter Verſuch dieſer Art, wird zur Abkürzung dieſes Geſchäfts weſentlich beitragen.

Digitized by Google

Man vergleiche in dieſer Hinſicht:
Witzleben Beiträge zur Holzkultur;
Hartig Forſtdirektionslehre Seite 56.

§. 173.

Die zuweilen für den Forſtkulbetrieb dadurch entſtehenden Hemmungen, daß die dazu nöthigen baaren Geldzuſchüſſe von der Forſtdirektionsbehörde vorher jährlich auf den Grund der Kulturplane bei der oberſten Finanzbehörde ausgewirkt werden müſſen, laſſen ſich beſeitigen, wenn erſterer Behörde ſtets ein Geldfond für das Kulturweſen bei den Forſtkaſſen zur Diſpoſition geſtellt iſt, über deſſen Verwendung ſie mittelſt der Kulturrechnung bei der obern Finanzbehörde jährlich ſich auszuweiſen verbunden wird. Für baldige Zahlung wird wohlfeiler und raſcher gearbeitet.

Anmerk. Die Einrichtung, das letzte Drittheil oder Viertheil der Kulturkoſten den Kultur=Unternehmern erſt im dritten Jahre nach der Kultur und ihrem Gelingen auszuzahlen, hat vieles für und gegen ſich.

Von den Forſtnutzungsanordnungen in den Staatsforſten.

§. 174.

Die jährliche Hauptnutzung in den Staatsforſten wird in denen, von den Lokalbehörden aufzuſtellenden und der Forſtdirektionsbehörde einzureichenden Fällungs= oder Nutzungsplanen, die von der Control= und den Forſtamtsbehörden an Ort und Stelle geprüft werden, in jeder Hinſicht feſt beſtimmt; und namentlich hat jene Behörde über die in Anwendung zu bringenden Verkaufsart und Preiſe zu entſcheiden. Sie ſendet dieſe ratificirten Nutzungsplane mit ihren Bemerkungen verſehen an die Lokalbehörden zur Ausführung zurück. Gleicher=

Digitized by Google

maßen wird mit den jährlichen **Forſtnebennutzungsplänen** verfahren.

Welche wichtige Dokumente jene **jährlichen Betriebs-** und reſp. **Nutzungsplane** für den Forſthaushalt abgeben, iſt erſt im §. 169 und 170. nachgewieſen, auch in der Forſthaushaltskunde für ihre Form und Inhalt eine Anleitung ertheilt worden. Deſſen ohngeachtet iſt gerade in einer neueſten Zeit und an Orten die ſich einer ſehr ausgebildeten Forſtverwaltung rühmen, in dieſer Beziehung alles vernachläſſigt worden; und zwar auf den Grund der unabänderlichen **Wirthſchafts-Vorausbeſtimmung bei dem Fachwerke** auf ein Jahrhundert hinaus, wodurch der Wirthſchafter gewiſſermaßen einen ganz mechaniſchen Gang einzuhalten und diejenigen Flächen in der Weiſe abzutreiben genöthigt iſt, die in den Taxations-Protokollen auf jenen langen Zeitraum hin genau vorgeſchrieben ſind. Ein ſolcher **Forſtbetriebs-Abſolutismus** kann nur von höchſt nachtheiligen Folgen ſeyn! —

Anmerk. Als Beleg, daß in letzterer Beziehung dasjenige in der Wirklichkeit bereits beſteht, was anderwärts (Pohl's Arch. d. d. Landw. Auguſt 1829 S. 143. und Mai-Heft der Forſtzeitung 1829) als bevorſtehend befürchtet wurde, mag folgender Auszug aus einem ſolchen eigentlichen Hiebs-Plane hier Platz finden.

Wirthſchafts- (?) Plan über das Forſtrevier N. N.

Flächengehalt des Holzbodens = 2152 Morgen.

A. Nach dem Hauungsplan (Hauptnutzungsplan) ſollten in 1829 erfolgen:

	Scheid- und Prügelholz	Stockholz	Reißwellen
	1240 St.	450	45500
Es wurden gefällt .	1238 „	465	43700
Daher zu wenig	2 „	„	1800
zu viel . . .	„	15	„

B. Für 1830 könnten geſchlagen werden.

a) Im Diſtrikt Hain durch Lichtſtellung (?!)

50	St.	Buchen-Scheidholz
10	=	Eichen- =
10	=	Buchen-Prügelholz
10	=	Eichen- =
20	=	Buchen-Stockholz
15	=	Eichen- =
20	=	= Bauholz
1000	=	Buchen-Wellen
200	=	Eichen-Wellen

NB. Warum hinſichtlich der nur ſehr beiläufig voraus beſtimmbaren Sortiments-Verhältniſſe hier ſo unnöthig pünktlich, dagegen in der Beſchreibung des Beſtandes und ganzen Zuſtandes der Hiebsfläche und ihrer Behandlung ſo ſehr dürftig ?? Bleibt man doch im Zweifel, zu welcher Holz- und Betriebsart der Forſtort gehört! —

b) Im Diſtrikt Rodenberg durch Abtrieb, Lichtſtellung und Durchforſtung (d. h. vielerlei zugleich!).

NB. die Sortimente in obiger Form.

c) Im Diſtrikt Rodenſtrauch durch Saamen- und Lichtſtellung.

NB. Sortimente wie oben.

d) Im Diſtrikt Schluft durch Abtrieb!

NB. Sortimente wie oben.

e) Im Diſtrikt Schulborn mittelſt Durchforſtung (ob die 1ſte ꝛc.?)

C. Ueberſicht des geſammten Material-Voranſchlages.

NB. Sortimente wie oben.

Dem ganz ähnlich iſt der Kulturplan; d. h. abermals blos der Diſtrictsname, alsdann die zur Pflanzung ꝛc. vorgeſchlagen geweſene und die wirklich zur Verſetzung gekommene Anzahl Pflänzlinge (Morgen Saatfläche und Saamenmenge), ohne im übrigen ſich über den Zuſtand der Kulturfläche, über die Behandlungsweiſe, Erfolg ꝛc. auszudrücken!! —

§. 175.

Die Aufarbeitung der Schläge wird von der Wirthſchaftsbehörde allein, oder auch in Gemeinſchaft

Digitized by Google

mit der Controlbehörde an tüchtige Holzhauer veraccordirt; und eine ſummariſche Überſicht der Accorde und des aus der Forſtkaſſe vorzuſchießenden Holzhauerlohnsbetrags an die Directionsbehörde, ſowohl zur Ratification, als hauptſächlich zur Auswirkung der Zahlungsbefehle bei der oberſten Finanzbehörde, — eingeſendet.

Die unmittelbare Auszahlung des Holzhauerlohns, ſein Wiedereinzug und Ablieferung an die Forſtkaſſen, beſchwert die Lokalforſtbehörden zu ſehr, und muß ihnen durch ein Accidenz vergütet werden; noch beſchwerlicher für dieſe Behörden aber iſt die Einkaſſirung des Holzhauerlohns von jedem einzelnen Holzempfänger, wenn dieſe den Lohn vorſchießen. Demohngeachtet pflegen die unmittelbaren und prompten Auszahlungen der Holzhauer theils nothwendig, theils vortheilhaft zu ſeyn, weßhalb man zur Erleichterung des Forſtperſonals die Lohnauszahlungen — allgemeiner als es jetzt geſchieht — unmittelbar von den Forſtkaſſen beſorgen, ihren Betrag den Forſttaxen zuſetzen und mit den Forſtgeldern überhaupt wieder einziehen ſollte.

Unter jeden Umſtänden hat jedoch der Wirthſchaftsführer die Holzhauerlohns-Rechnung über ſeinen Forſt zu führen, und die Controlbehörde dieſelbe zu revidiren und abzuſchließen.

§. 176.

Die Beeidigung der Holzhauer auf den Grund einer beſondern Inſtruktion, die ſie ohne Furcht eines Meineides gewöhnlich ſo oft übertreten, als ſie nicht in ſtrengſter Aufſicht gehalten werden, gehört wohl unter die ſchädlichſten Mißbräuche des Eides, welche dadurch zu beſeitigen ſeyn würden, daß man jedem Holz-

Digitized by Google

hauer ein gedrucktes Verzeichniß ſeiner allgemeinen Obliegenheiten, nebſt namhafter Bezeichnung der Strafen für jeden Übertretungsfall, gegen einen zu unterſchreibenden Revers einhändigte, auch bei jedem Accord noch beſondere, etwa nothwendige Bedingungen mit der Anordnung beifügte, daß bis nach geſchehener Aburtheilung einer jeden Übertretung von den Forſtrügegerichten, der der Strafe gleich kommende Theil des Lohns ſogleich zurückbehalten wird.

Anmerk. 1. Ueber die weſentlicheren jener allgemeinen Obliegenheiten vergleiche man die Holzhauer-Inſtruktions-Formulare in Hartig's, Meyer's und Laurop's oben angezeigten Schriften.

Anmerk. 2. Zuweilen iſt es nicht möglich, die ärmeren Volksklaſſen ihrer Ungeübtheit in tüchtiger Arbeit wegen von der Holzmacherei zurückzuweiſen. Man kann ſie dann den eingelernten und inſtruirten Holzhauern einzeln zur Hülfe beigeben; wobei letztere jedoch für die Arbeit ſelbſt verantwortlich bleiben.

Anmerk. 3. Ueber das Nummeriren, Abzählen und die Aufnahme des Material-Vorraths der Schläge vergl. man die Forſthaushaltungskunde.

§. 177.

Zu außerordentlichen Nutzungen von nicht ſehr bedeutenden Betrage müſſen zu Abkürzung des Geſchäftsganges zwar die Control- und Provinz-Forſtbehörden autoriſirt, jedoch zugleich angewieſen werden, über dieſelben — mittelſt jährlicher Einſendung eines beſondern Anweiſungsmanuals in Original, — Rechenſchaft abzulegen. Selbſt den Wirthſchaftsführern müſſen ſehr unbedeutende Verabreichungen allein überlaſſen bleiben, vorbehaltlich der unmittelbaren Nachholung der Vollmachten darüber bei der Controlbehörde.

Da übrigens jede, auch noch ſo kleine, außergewöhnliche Holzverabreichung nach vollendeter Aufarbeitung und

Digitized by Google

Abzählung der jährlichen Holzſchläge, ſowohl das Wirthſchaftsperſonal, als auch die Controlbehörde, ſehr beläſtigt und letzterer vorzüglich die Aufſicht erſchwert und zu mancherlei Unterſchleifen Veranlaſſung geben kann, ſo müſſen dieſelbe ſo viel als möglich vermieden werden.

Von der Forſtſchutzverwaltung in den Staatsforſten.

§. 178.

Der wichtigere oder wenigſtens allgemeinere Theil des Forſtſchutzes, die eigentliche Waldhut, — muß in Staatsforſten um ſo mehr ausſchließlich den Waldaufſehern überlaſſen bleiben, als die gleichzeitige Theilnahme des Wirthſchaftsführers an dieſem Geſchäfte ihn von weſentlichern Gegenſtänden abziehen und alſo eine Verkleinerung der Wirthſchaftsbezirke zur Folge haben müßte. Dies ſchließt jedoch die Nothwendigkeit nicht aus, daß der Wirthſchaftsführer den Fleiß ſeiner untergebenen Waldaufſeher mittelſt eigenen öftern Durchſtreifen ſeines Forſtes zu unbeſtimmten Zeiten ſtets rege und unter Aufſicht erhält, und die dabei entdeckt werdenden Frevel zur Anzeige bringt. Auch ſteht ihm die Schätzung des Schadens und Werthes, ſo wie die ſchriftliche Aufſtellung der Original-Protokolle und Regiſter allein zu.

§. 179.

Aus den, vom Wirthſchaftsführer an die Controlbehörde in feſtgeſetzten Terminen eingehenden, Rügeregiſtern, ſetzt dieſe Behörde ihre, zunächſt für die Strafererhebung beſtimmten, Forſtſtrafnachweiſungen zuſammen, und ſendet die Originalregiſter alsdann an die Forſtgerichtsbehörden ein, damit die Gerichtstage angeordnet und die Frevler vorgeladen werden können. Alle

bei den Gerichten ausgeſprochenen Erkenntniſſe werden nun von der Control-Behörde nach ihrem Strafenbetrag in jene Forſtſtrafnachweiſungen eingetragen, dieſe ſelbſt wie jede andere Forſtrechnung abgeſchloſſen, und entweder unmittelbar oder mittelbar (durch die Provinzial-Forſtämter) den Forſtkaſſen zur Erhebung zugewieſen. Nicht erledigte Fälle müſſen zum Nachtrag für die Regiſter und Strafnachweiſungen des nächſten Zeitraums ausgehoben werden; auch am Schluſſe jedes Regiſters die Summe der darin enthaltenen Frevel (mit Aufführung etwa der Anzahl von wichtigerer verſchiedenen Gattungen als z. B. Holz-, Weide- und Streufrevel), ſo wie die Summe der davon zu Strafe erkannten, frei geſprochenen und ausgeſetzten Fälle bemerkt werden.

Vor Abſendung der Straferhebungs-Nachweiſung an die Forſtkaſſenbehörde, wird von der hierzu beauftragten Lokalbehörde eine ſummariſche Überſicht, wie ſie der Abſchluß der Strafnachweiſungen von den verſchiedenen Forſten ergiebt, mit der Bemerkung des Tages und der Forſtkaſſe, an welche ſie zur Erhebung gegeben wurden, der Forſtdirektionalbehörde eingeſendet, und von dieſer der baare Solleinnahmebetrag der oberſten Finanzbehörde mitgetheilt.

§. 180.

Für die Vollziehung der, außer den Geldſtrafen erkannten, Gefängnißſtrafen, haben die Forſtgerichts-Behörden zu ſorgen, wogegen die Controlbehörden die zu Waldarbeit verurtheilten Frevler in ein beſonderes Verzeichniß eintragen und dieſes dem Wirthſchaftsperſonal zuſtellen, damit daſſelbe die Frevler zu jenem Zweck benutze, und die Verwendung derſelben jährlich der eine Haupt-Überſicht führenden Controlbehörde nachweiſen könne.

Digitized by Google

Von der Verwendung der Forſtprodukte aus den Staatsforſten.

§. 181.

Die Verwendungsweiſe der Forſtprodukte aus den Staatsforſten iſt ſchon durch den Zweck des Staatsforſtweſens ſelbſt beſtimmt (§. 40 u. 139.), und ſomit letzterer auch die Richtſchnur für die Veräußerung der Forſtprodukte bald auf die eine, bald auf die andere, der ſchon in der Forſthaushaltungskunde angegebenen Weiſen. Daher iſt die mehr oder wenigere Zweckmäßigkeit der verſchiedenen Verkaufsarten der Haupt- und Nebenprodukte aus den Staatsforſten hier beſonders zu betrachten.

Dem entgegen ſtellt ein neuerer Staatsforſtwirth folgenden Grundſatz auf.

„Wenn die Domainial-Waldungen zu den abge„ſonderten Kammer-Gütern der Regenten-Familie ge„hören, ſo iſt ohnedieß bei dem Holzabgabeweſen, unbe„ſchadet der Nachhaltigkeit der jährlichen Holzernte, der „kameraliſtiſche Geſichtspunkt der vorwiegende. Wenn „aber auch die Domainial-Waldungen Staatseigenthum „oder doch ein ſolches Eigenthum der Regenten-Familie „ſind, deſſen Ertrag für die Staatskaſſe berechnet wird, „ſo bleibt der Geſichtspunkt der beſtmöglichſten Verwer„thung des Materialertrages doch der vorwiegende; weil „derjenige Theil der Staatseinnahmen, welcher auf dem „Wege der Beſteuerung aufgebracht werden muß, deſto „kleiner wird, je größer die Einnahme aus Domainen „iſt, weil dieſer Weg der Erleichterung der Staatsan„gehörigen derjenige iſt, auf welchem ſie am gleich„mäßigſten Allen zu Theil wird und der Werth der Pro„dukte, wie der Werth des Bodens, zum Vortheil der „Gemein-Induſtrie am meiſten gehoben wird.“

„Begünſtigungen durch Holzabgaben in geringen „Preiſen ſind ſchädliche Nothbehelfe; weil ſie auf Koſten „derer, die nicht begünſtigt werden können, geſchehen; „weil ſie ferner die Holzverſchwendung befördern und die „Erkenntniß des wahren Werthes derjenigen Induſtrie„zweige, welche von geringen Holzpreiſen Nutzen ziehen, „hindern, ſo wie das Opfer verbergen, welches die Ge„ſammtheit dieſen Induſtriezweigen bringt; ferner weil „ſie den Andrang zu Mißbräuchen und Partheilichkeiten „vermehren, deßfalſige Controlanordnungen erfordern „und damit die Geſchäfte, alſo auch die Verwaltungs„koſten vergrößern.“

Dem läßt ſich entgegnen: 1) daß wohl in Praxi die finanzielle Betriebſamkeit und das Privatintereſſe der Regenten-Familie ſich mit der allgemeinen Wohlfahrt in Widerſpruch befinden kann, daß jedoch in Theſi dergleichen niemals zugeſtanden oder gebilligt werden darf und gerade deßhalb auch in neuerer Zeit für die Subſiſtenz der betreffenden Familien in angemeſſenerer Weiſe geſorgt zu werden pflegt. Zum 2) iſt bereits nachgewieſen worden und kann noch weiter nachgewieſen werden, daß gewiſſe Klaſſen von Staats-Angehörigen ſolche angemeſſene Erleichterungen in den Staatsforſten, wie ſie hier in Frage ſtehen und anderwärts ſchon näher bezeichnet und begrenzt worden ſind, nicht blos bedürfen, ſondern auch — ohne daß noch von Begünſtigung die Rede ſeyn kann — als Erſatz für andere Dienſte und unabwendbare Überlaſtungen mit Steuern auch verdienen; 3) daß damit alſo kein wirklicher Verluſt, ſondern ein Gewinn für eine jede Staatsverfaſſung verbunden iſt, deren Wohlfahrt man nicht auf ein rein finanzielles Princip gegründet hat; daß 4) alſo blos auf ein letzteres Syſtem hin höchſt ungünſtig über die Folgen von

Digitized by Google

Anordnungen geurtheilt zu werden pflegt, welche ihren guten Erfolg längſt vor jenem Syſtem ſchon bewährt und die Forſtverwaltung noch zudem weit weniger beläſtigt haben, als die Geſchäftsformen, welche mit dem neu aufgekommenen Syſtem in engſter Verbindung ſtehen. Übrigens haben ſich die gefährlichen Folgen einer zu rückſichtsloſen Durchführung jenes finanziellen Princips in neueſter Zeit ſchon ſo beſtimmt herausgeſtellt, daß man ihm theilweis ſchon wieder zu entſagen gezwungen wurde. —

§. 182.

Für den Verkauf ganzer Schläge auf dem Stocke, hat man bisher folgende, damit verbundene Vorzüge aufgeführt, nämlich:

1) daß das Forſtperſonal dadurch nicht mit der oft ſo unpaſſenden techniſchen Zugutmachung der Waldprodukte im Einzelnen beläſtigt, ſo wie überhaupt aus Erfahrung abzunehmen ſey, wie nur Privatunternehmer für die, auf höchſte Verwerthung gerichtete, wirhſchaftliche Aufarbeitung und Zugutmachung der Forſtprodukte die erforderliche Eigenſchaften und Gelegenheiten beſäßen;

2) daß auf dieſe Weiſe dem Staate ein möglichſt hoher baarer Forſtertrag, und beſonders die Einziehung der Gefälle geſichert und erleichtert werde; und

3) daß hierdurch allein das Forſtprodukt auf einen natürlichen Preis gebracht und alſo der Verſchwendung deſſelben vorgebeugt würde.

Hiergegen laſſen ſich nun aber, abgeſehen von allem andern, was dem zu ſtreng finanziellen Syſtem entgegen ſteht, folgende ſehr weſentliche Nachtheile aufführen:

Digitized by Google

a) daß die mit dem Verkauf ganzer Schläge auf dem Stocke verbundene Arbeiten des Forſtperſonals daſſelbe mehr noch als die Aufarbeitung beſchwert, und auch bei größter Sorgfalt die mannigfaltigſten Unterſchleiſe dabei möglich ſind.

b) daß durch dieſe Verkaufsart im Großen gerade die Concurrenz ſehr vermindert und deßhalb oft eine geringere Verwerthung bewirkt wird, oder — wenn man durch Vertheilung des Schlages in mehrere Looſe dieſem Hinderniß abzuhelfen ſucht, — alsdann jene Arbeiten und Unterſchleiſe ſich in gleichem Verhältniſſe mehren;

c) daß die gering bemittelte Bevölkerung nicht wohl an dieſen Verkäufen Antheil nehmen kann, und gewöhnlich zum Holzdiebſtahl hingeleitet wird.

d) bedeutende Koſten für die, bei dieſer Verkaufsart nothwendige Vermeſſung und Bezeichnung der Schläge aufgehen.

Aus letztern Gründen möchte ſie in Staatsforſten in keiner Hinſicht dem Zwecke entſprechen, oder höchſtens auf einzelne Fälle, — wie z. B. auf den Verkauf von völlig abzutreibenden Beſtänden, und von Bau= und Handwerksholzſtämmen, ſo weit ſie für das gewöhnliche Bedürfniß nicht gefordert werden, — zu beſchränken ſeyn.

Anmerk. Ueber die, beſonders in Frankreich übliche, Verkaufsart der Schläge auf dem Stocke und die damit verbundenen läſtigen und unſichern Arbeiten vergl. man:

Heintzen über die Forſtverwaltung Frankreichs. 1806.

§. 147.

Der meiſtbietende Verkauf des vorher durch die Forſtbehörde aufgearbeiteten Hol=

zes in den Schlägen beſitzt, in ſo fern man doch die höchſte Verwerthung des Materials zur Abſicht hat, viele Vorzüge vor dem Verkaufe ganzer Schläge auf dem Stocke, indem damit keiner der im vorigen §. aufgeführten Nachtheile verbunden iſt. Es kann daher davon in den Staatsforſten in vielen Fällen nützlicher Gebrauch gemacht werden.

Anmerk. Bei den meiſtbietenden Holzverkäufen, die in der Hauptſache von den Domainialbehörden beſorgt werden konnen, hat die Forſtbehörde nur die hinſichtlich mancher Verkaufsbedingung nöthigen Aufſchlüſſe zu ertheilen, ſo wie die Beträge des Erlöſes für die ausgebotenen Sortimente ſich ſummariſch zu bemerken. Außerdem wird ſie ſich zum Behuf einer Nachweiſung der jährlichen Holzconſumtion jeder Gemeinde auch bei dieſen Verkäufen in Kenntniß über den Holzabſatz erhalten.

§. 184.

Am gewöhnlichſten iſt in den Staatswaldungen der allgemeine Verkauf des aufgearbeiteten Holzes aus der Hand und gegen beſtimmte Taxen, ſo wie er denn im Allgemeinen auch dem polizeilichen Zweck dieſer Forſte am meiſten entſpricht. Doch ſind folgende damit verbundene Nachtheile nicht zu überſehen, nämlich:

1) daß die mit im Zweck liegende, gleichmäßige Vertheilung des Materials unter die Holzbedürftigen, ſowohl die Forſt-, als andere Verwaltungsbehörden bedeutend beläſtigt;

2) daß — indem man ſtets etwas unter dem Marktpreiſe zu verkaufen genöthigt iſt (bei großem Umfange der Staatsforſte wenigſtens, ſo wie aus Rückſicht auf die ärmere Bevölkerung) — dadurch gewöhnlich die Holzverſchwendung begünſtigt wird;

3) daß, — weil nicht alle Staatsbürger in gleichem Maaſe daran Theil nehmen können, — bei zu nie-

Digitized by Google

drig gehaltenen Taxen, die nicht an der Beholzigung Theil Nehmenden offenbar verkürzt werden.

Dieſen Nachtheilen kann jedoch zum großen Theil begegnet, und dieſe Verkaufsart auf folgende Weiſe für die Staatsforſte am zweckmäßigſten angeordnet werden, wenn nämlich:

a) den Unterſtützungsbedürftigſten jeder Gemeinde ꝛc. nur etwa die Hälfte bis zwei Drittheile ihres gewöhnlichen Verbrauchs gegen eine angemeſſene Taxe, das übrige aber gegen einen höhern Preis, entweder aus der Hand, oder auch meiſtbietend verſteigert würde; zu welchem letztern Verkaufe man namentlich die ſchwer zu vertheilenden, nicht allgemein nützlichen Sortimente auswählen könnte.

b) Wenn das Brennholz aus den Schlägen — (alſo einzelne Verabreichungen in beſondern Fällen ausgenommen), — unter Vorausſetzung einer wohlgeordneten, zuverläßigen Gemeindeverwaltung, — gemeindeweis, und nicht an die einzelnen Empfänger überwieſen, die weitere Vertheilung an die Gemeindeglieder aber jener Behörde, einerſeits auf den Grund eines Competenten-Verzeichniſſes, andererſeits nach einem Spezialverzeichniß der nummerirten Sortimente, und ihres Preiſes und Holzhauerlohns-Betrags, — überlaſſen wird; wodurch das Läſtige der Spezial-Vertheilung und Berechnung über ſo viele Empfänger für die Forſtbehörde wegfällt;

c) wenn man eben ſo mit den Bau- und Werkholzſortimenten verfahren, d. h. nur die unentbehrlichſten Bedürfniſſe hievon befriedigen, und die hülfsbedürftigen Gemeindeglieder im Einzeln unmittelbar damit gegen die Taxe verſehen wollte, dagegen alles Übrige zum öffentlichen Ausgebot brächte.

Dieſer theilweiſe Holzverkauf gegen erhöhte Preiſe, oder auch im öffentlichen Ausgebot, hat — außer andern Vortheilen ſich beſonders wirkſam auf die Holzerſparung bewieſen, und möchte ſich hauptſächlich von dieſer Seite empfehlen, während für die im Zweck liegende, möglichſt unpartheiiſche Vertheilung des Materials in den Gemeinden, ſo wie hinſichtlich der Forſttaxen noch folgende beſondere Anordnungen nöthig werden.

§. 185.

Soll nämlich den mannigfaltigen Übervortheilungen einzelner, beſonders unbemittelter, Gemeindeglieder bei der Vertheilung des gegen die Taxen ihnen ſummariſch verabreichten Holzes möglichſt vorgebeugt und alſo der polizeiliche Zweck vollkommen erreicht werden, ſo müſſen die Gemeinde-Vorſteher oder Magiſtrate die competenten holzbedürftigen Glieder ihrer Gemeinde mit ihrem unentbehrlichſten Bedürfniſſe nach ihrer Ordnung in Verzeichniſſe bringen, und dieſe einer, etwa aus einem Regiminalbeamten und den Lokal-Forſtbehörden und Magiſtraten zuſammengeſetzten, Commiſſion (Holzſchreibetagscommiſſion) zur Prüfung und Sanction vorlegen; und dieſe Commiſſion bei dieſer Gelegenheit dann auch alle, dieſen Gegenſtand betreffende Geſuche und Beſchwerden anhören und ohne Weiteres entſcheiden, wenn außerdem der Geſchäftsgang nicht durch unzählige ſchriftliche Communicationen erſchwert werden ſoll.

Nach Beendigung dieſes Geſchäfts, woran die Forſt-Behörden nur mittelbaren Antheil zu nehmen haben ſollten, wird eine ſummariſche Überſicht des auf ſolche Weiſe den verſchiedenen Gemeinden zuerkannten Holzbedürfniſſes in dreifacher Ausfertigung nothwendig, indem davon ein Exemplar dem Wirthſchaftsführer, das andere der

Controlbehörde oder Provinzial-Forſtamt und das dritte ganz ſummariſche der Direktorialbehörde zur Notiz dienen muß.

§. 186.

Für die einzelnen, ſo wie für die Hauptverabreichungen aus der Hand, müſſen den Lokalbehörden Forſt-Taxen von ihrer oberſten Behörde vorgeſchrieben werden.

Über die Aufſtellung ſolcher Forſttaxen nun beſtehen bis jetzt höchſt abweichende Gewohnheiten und Anſichten. Man hat nämlich

entweder die Forſttaxen nach gutachtlichem Ermeſſen entworfen und für ganze Länder und Provinzen gleich geſtellt; oder

ſie nach dem Kapitalwerthe des zunächſt liegenden Landwirthſchafts-Grundes zu beſtimmen geſucht; oder auch

dieſelbe nach den Marktpreiſen der Waldprodukte bemeſſen.

§. 187.

Bei Entwerfung von Forſttaxen nach gutachtlichem Ermeſſen nahm man, — wenigſtens wo billig verfahren wurde, — den Maaßſtab für dieſelbe, ſo weit dies ohne Kalkul möglich war, von dem durch Klima und ſonſtige Verhältniſſe beſtimmten größern oder geringeren Bedürfniſſe, ſo wie von dem Waldvorrathe und den Erwerbsgelegenheiten der Staaten ab; wobei letzterer Gegenſtand gewöhnlich vorzugsweis beachtet und deßhalb oft geringe Forſttaxen feſtgeſetzt wurden, um rückſichtlich anderer erheblicher Staatslaſten die Unterthanen nicht zu hart anzulegen.

Digitized by Google

Abgeſehen von der großen Unſicherheit dieſes Verfahrens, ſo wie ſeines Einfluſſes auf Holzverſchwendung und Ausdehnung der Waldfläche, hatte es noch zwei weſentliche Nachtheile im Gefolge; nämlich entweder die Nothwendigkeit, wegen Allgemeinheit der Taxen für große Landesbezirke, — dieſelbe niedrig zu ſetzen, damit die Bewohner der waldreichern und ärmern Gegenden nicht über Verhältniß gedrückt werden; oder die Gefahr, daß der Staat da, wo er im Beſitz des größten Theils oder aller Waldungen, alſo das Monopol auf ſeiner Seite und keine Concurrenz zwiſchen andern Verkäufern iſt, er jener Vorſicht ohngeachtet den wahren Werth des Holzes in ſeinen Taxen leicht überſchreiten kann. Daher findet man unter ſolchen Umſtänden in ein und demſelben Staate und in Provinzen:

1) einestheils häufig ſehr niedrige Forſttaxen im Verhältniſſe zu dem beſtehenden geringen Waldvorrath der Gegenden; anderntheils aber in waldreichen Gegenden wieder Forſttaxen, die im Verhältniß der erſtern und gegen den Waldvorrath zu hoch ſind; ohne daß dabei der wahre Werth des Materials im Ganzen überſetzt iſt; — ferner

2) kann man aber zuweilen bemerken, daß die Taxen aus mangelnder Kenntniß des, nur durch freie Handelsconcurrenz ſich ergebenden, Marktpreiſes im Ganzen höher ſtehen, als ſie nach dem Waldvorrathe ſtehen müßten, alſo der Staat die Nachtheile eines Monopols ſelbſt herbeiführt.

§. 188.

Für die Feſtſtellung der Forſttaxen nach dem Kapitalwerthe des zunächſt liegenden

Digitized by Google

Landwirthſchaftsgrundes ſchlagen die neueſten Forſtſchriftſteller, und zwar von dem Grundſatze ausgehend:

„daß in einem Staate, wo gerade der nöthige „Holz=Bedarf erzogen werde, auch die Forſttare „nach einem ſolchen Maaßſtabe feſtgeſetzt werden „müßte, damit die Waldungen denſelben reinen „Geldertrag, als Landwirthſchaftsgrundſtücke von „gleicher Produktions=Fähigkeit, lieferten,

folgendes Verfahren für die Ausmittelung der Holztaren vor:

1) wollen dieſelbe von jedem Diſtrikte eines Forſtes die höchſt möglichſte Holzproduktion, die er nach Beſtand, Boden und beſter Behandlung im Durchſchnitte jedes Jahr zu liefern im Stande seyn würde, ausgemittelt wiſſen. Dieſen höchſten Durchſchnitts=Ertrag nehmen ſie für den Vergleichs=Maaßſtab des Kapitalwerthes der Waldſtücke an.

2) Den mit dieſem Materialertrag in Verhältniß ſtehenden Geldkapitalwerth jedes Walddiſtrikts wollen ſie ferner dadurch beſtimmen, daß ſie einem oder dem andern dieſer dem Felde zunächſt liegenden und alſo gleiche phyſiſche Qualität beſitzenden Diſtrikte den gleichen Kapitalwerth beilegen, den jene phyſiſch mit ihnen übereinſtimmende Feldſtücke gleicher Größe beſitzen; ſo alſo, daß hierdurch auch der Kapitalwerth aller Forſt=Diſtrikte ſich nach dem Maaßſtabe ihrer höchſten Produktionsfähigkeit ergiebt.

3) Drei Prozent (wenn der gewöhnliche Zinsfuß fünf iſt) von dieſem Kapitalwerthe nehmen ſie nun als diejenige Geldſumme an, welche der Waldbeſitzer aus dem Forſtgrunde als Reinertrag beziehen müſſe.

4) Um nun dieſe Solleinnahme auf die verſchiedenen Holzſortimente repartiren zu können, ſoll weiter ausgemittelt werden, in welchem Verhältniſſe der jährliche Ertrag z. B. aus Scheitholz, Prügelholz, Reißig, Bauholz, Werkholz ꝛc. beſtehen werde, und welche Gebrauchs- oder Nutzungswerthe dieſe Sortimente beſitzen.

5) Wird alsdann der Preis eines jeden Sortiments, nach ſeinem Nutzungswerthe mit Hülfe der Geſellſchaftsrechnung beſtimmt.

6) Auf dieſen Preis ſollen noch die verſchiedenen Produktionskoſten in gleichem Maaßſtabe vertheilt und aufgerechnet, der Betrag der Nebennutzungen aber auf gleiche Weiſe davon in Abzug gebracht werden.

Ohne hier die weiter noch mit dieſem Verfahren verbundenen, verwickelten und höchſt ſchwierigen, dennoch aber unzuverläßigen Vorkehrungen aufführen zu können, laſſen ſich dagegen folgende weſentliche Einwürfe machen:

a) daß ein natürlicher Werth (Produktionspreis) derjenigen Produkte, die auf Grundſtücken von gleicher Beſchaffenheit und an gleichem Orte erzeugt werden, nach dem Verhältniſſe des Kapital- und Arbeits-Aufwandes, den die Erzeugung der verſchiedenen Produkte erfordert, zwar bemeſſen werden könne, daß aber

b) der Preis dieſer Produkte auch unter ſolchen Umſtänden immer noch von andern Gegenſtänden, beſonders aber von dem Verhältniß der augenblicklichen Nachfrage zu dem Materialvorrathe abhängig iſt; alſo ein Preis vornweg ſich gar nicht berechnen laſſe;

c) daß für den natürlichen Werth von Produkten, die auf den Grundſtücken ganz verſchiedener phyſiſcher Eigenſchaft erzeugt werden, kein gemeinſchaftlicher Maaß-

Digitized by Google

ſtab vorhanden iſt, und daher der natürliche oder Produktions-Werth der Erzeugniſſe von unbedingtem Waldboden, unbedingten Wieſen-, Weide- und Weinbergsboden ꝛc. nicht nach dem Produktionswerthe von Grundſtücken, die zu mehreren oder allen Erzeugungsarten fähig ſind, bemeſſen werden kann.

Die Feſtſtellung der Forſttaxen im Maaßſtabe des Ackerlandertrages und nach der vorangeſchickten Theorie überhaupt würde die Folge haben, daß die Bevölkerung in Gegenden, die neben einem einträglichen Feldbau zugleich einen ſehr großen Überfluß an unbedingtem und gut beſtandenem Waldboden und Holz, aber für letzteres keine bequeme Abſatzgelegenheit beſäßen, ihr Holzbedürfniß zu gleich hohen Preiſen bezahlen müßten, als in andern Gegenden, die gleichen Feldboden, aber nur wenige und ſchlecht beſtandene Waldungen und keine Zufuhr-Gelegenheiten hätten; während nach dem natürlichen Gang der Dinge doch an erſterem Orte die Holzpreiſe niedrig, an letzterm hoch ſtehen würden. — Abgeſehen alſo von dem höchſt langweiligen Verfahren bei einer ſolchen Werthsausmittelung des Holzes, würde man Gefahr laufen, dadurch nur künſtliche Preiſe zu erhalten.

Anmerk. 1. Das eben dargeſtellte Verfahren bei künſtlicher Ausmittlung der Holztaxen, findet ſich beſonders in folgender Schrift ausführlich abgehandelt:

Lintz (L.) Ueber die Regulirung einer Holztaxe. Kreuznach 1816; außerdem aber in mehreren der im §. 140. aufgeführten Forſtdirectionslehren.

Ein beachtenswerther Fall von praktiſcher Anwendung jener Taxenregulirung iſt in Hundeshagen Beitr. z. geſ. Forſtwiſſ. II. 2. H. S. 134. enthalten.

Anmerk. 2. Geſetzt, dieſes Verfahren ſollte angewendet werden, um den Uebeln des Monopolismus da vorzubeugen, wo der Staat ſich im Alleinbeſitz aller Waldungen befindet und das Holz nur nach Taxen aus der Hand zu verabreichen, ſo kann daſſelbe dennoch zweckmäßiger in folgender Weiſe erſetzt werden:

1) indem man nach dem Verhältniſſe, in welchem der zeitliche mögliche Holzertrag zur Größe der Bevölkerung am betreffenden Orte, in Vergleich gegen dieſelben Verhältniſſe an andern Orten ſteht, wo ein Preis ſich durch freien Aufſtrich ꝛc. bereits hergeſtellt hat, nach letzterm nun in richtigem Maaßſtabe die Taxe reguliren; oder auch

2) nach dem Verhältniſſe, in welchem am erſtern Orte in Vergleich gegen den andern Kapitalwerth, oder auch jährliche Geldertrag, des Wald- und Feldbodens gegen einander ſtehen; oder

3) nach dem Maaßſtabe des örtlichen Erwerbs der Bevölkerung, wie ſchon oben (§. 118.) Anleitung gegeben wurde.

§. 189.

Alle mit den beiden vorhergehenden Arten der Forſttarenbeſtimmung verbundenen Nachtheile laſſen ſich nur dann beſeitigen, wenn jene Taxen nach den Marktpreiſen regulirt, alſo mit dem — nur bei freier Concurrenz um das Material ſich ergebenden — wahren Werthe des Holzes in Verhältniß geſtellt werden.

Dieſes geſchieht nun, entweder indem man von den Marktpreiſen des Holzes in den Städten und Dörfern die Frachtkoſten bis dahin in Abzug bringt; oder indem man die in den nächſtliegenden Privatforſten beſtehenden Preiſe benutzt; oder auch dadurch, daß man diejenigen Preiſe zum Maaßſtabe nimmt, welche ſich beim öffentlichen Verkauf eines Theils der Schläge in den Staatsforſten (§. 184. a. b. c.) ergiebt. Das letztere Mittel hat ſich ſelbſt in dieſer Hinſicht als ſehr zweckmäßig erwieſen, und beſonders dazu beigetragen, daß man auf ein und demſelben Forſte einen richtigen Preis für das Holz in den verſchiedenen, zur Abfahrt mehr oder weniger bequem gelegenen, Diſtrikte erhielt, und hierdurch alſo jeder möglichen Vergünſtigung oder Verkürzung vorzubeugen im Stande war.

Man wird daher die Forſttaxen auf folgende verſchiedene Weiſe anordnen können, nämlich:

Digitized by Google

1) indem man im Maaßſtabe der öffentlichen Verkaufs-preiſe eines vorhergegangenen Jahres einen höchſten und niedrigſten Preis für jedes Sortiment in den verſchiedenen Forſtdiſtrikten ausmittelt, und dieſen bei jedem im Fällungsplane aufgeführten Schlage gehörigen Orts anmerkt. Die Forſtdirektionsbehörde wird alsdann in Stand geſetzt, über den Preis zu entſcheiden und eine Taxe entweder für jeden Diſtrikt, oder jährlich einen mäßigen Mittelpreis für den ganzen Forſt, anzuordnen.

2) Kann zur Erleichterung des Geſchäftsganges und des Rechnungsweſens einer ſolchen Taxe für mehrere Jahre Gültigkeit verliehen; und auch

3) ein höchſter und niedrigſter Mittelpreis beſtimmt, und weiter noch angegeben werden, wer auf die Verabreichung des Holzes gegen einen oder den andern dieſer Preiſe Anſprüche haben ſoll.

Der bedürftigſten Bevölkerung wird man nicht blos ſolche niedrigſte, ſondern noch mehr herabgeſetzte Preiſe bewilligen, dagegen die höhern Preiſe nur bei außerordentlichen Anweiſungen und Verabreichungen über das gewöhnliche Bedürfniß anwenden können.

Anmerk. Ueber einige beſondere Einrichtungen in den Forſttaxen, das Weitere beim Vortrage. Ebenſo über die Rückſichten, welche man bei Abrechnung der Frachtkoſten bis zum Markte von dem Marktpreiſe ſelbſt — zu nehmen hat.

§. 190.

Die Verwendung und Verwerthung der Waldprodukte durch die Domainialbeamten allein, wobei alſo dieſen das jährlich aufgearbeitete Material bei der Abzählung zur weitern Diſpoſition zugezählt wird, gewährt weder die Vortheile, noch die

Erleichterungen für das Forſtperſonal, die man dabei beabſichtigte*); denn

1) würde ſie hinſichtlich vieler zufälligen Nebennutzungen und außerordentlichen Holzanweiſungen, welche ſich unmöglich ganz umgehen laſſen, ein bei weitem beläſtigenderes Verfahren zur Folge haben, als andere Verkaufsarten; ferner

2) wird ſie die im §. 185. angegebenen Holzverzeichniſſe (ohne Gefahr wegen Vergünſtigungen) nicht entbehrlich machen; alsdann aber

3) auch die Vertheilung und Zuſtellung des Holzes an die Gemeinden ohnmöglich vom Zimmer aus und ganz ohne den Wirthſchaftsführer mit derjenigen Leichtigkeit bewirken können, die ſchon oben im §. 184. b. nachgewieſen wurde;

4) kann die Domainialbehörde ſelbſt bei Verkäufen im öffentlichen Aufſtrich, wobei ſie unter allen Umſtänden die competente Behörde bleibt, die Mitwirkung der Lokalforſtbehörden nicht entbehren; und endlich

5) würde jede Controle gegen die Einkaſſirung der Forſt-Gelder dadurch verloren gehen.

Die einzigen Erleichterungen für das Lokal-Forſtperſonal beſtänden dagegen höchſtens darin, daß ſie in der Forſtrechnung den Materialertrag der Schläge nur ſummariſch und ohne ihren Geldbetrag anzuſetzen brauchten, wogegen alle weiter noch erfolgenden kleinern Verabreichungen jeder Art, dennoch (jedoch abermals ohne den Geldbetrag) einzeln aufgeführt werden müßten.

---

*) M. vergl. Wedekind Forſtverfaſſung im Geiſte der Zeit. S. 49 u. 85.

§. 191.

Der Verkauf des Holzes aus Magazinen, wie er für die Befriedigung der Bedürfniſſe der Städter zuweilen nothwendig wird, iſt eine rein polizeiliche Maßregel und berührt die Staatsforſtverwaltung durchaus nicht; ja es hat ſich bereits der Nachtheil einer ſolchen unzweckmäßigen Geſchäftsverbindung hinlänglich erwieſen.

Ebenſo bleibt die ſchon ſo oft vorgeſchlagene Anlegung von Nutzholz-Magazinen, aus denen die unter Aufſicht des Staatsforſtperſonals aufgearbeiteten Sortimente zugerichtet oder im verfeinerten Zuſtande verkauft werden ſollen, ſo wie manche andere Zugutmachung bis in die unerheblichſten Objecte hin, für den Staatshaushalt eine unfruchtbare Idee.

Anmerk. Manche ſehr beherzigenswerthe Erfahrung und Anſicht findet ſich in folgendem Schriſtchen:

Ueber die bisherige Adminiſtration der Brennholz-Magazine oder Holzgärten in Würtemberg und die mögliche Verbeſſerung derſelben. Stuttgart (bei Buchdrucker Mäntler) 1821.

§. 192.

Denſelben Grundſätzen, wie der Verkauf der Haupt-Produkte, unterliegt auch die Zugutmachung der Nebennutzungen. Man wird daher die den bedürftigſten Volksklaſſen nothwendigen Nebennutzungen gewiſſer Gattung, wie z. B. Waldweide, Waldſtreu, Futterlaub ꝛc. ſo viel wie möglich auf den nothwendigſten Bedarf beſchränken und gegen ſehr billige Taxen oder ganz frei verabreichen, alle übrigen wahrhaft lukrativen Objekte aber meiſtbietend verſteigern müſſen; und zwar die bedeutendſten durch die Domainialbehörde; die unbedeutenden und zufälligen aber, durch die Forſtbehörden, unter

Digitized by Google

Zuziehung einer Urkundsperſon aus einer der nächſten Gemeinden.

Mehrjährige bemeſſene und feſtſtehende Nutzungen, wie z. B. temporelle Wieſen- und Getreideland-Benutzungen, Harz- und Pechſieden, Thongraben ꝛc. — wobei ſelten große Concurrenz ſtatt findet, eignen ſich am meiſten zur Verpachtung, wozu die Anſchläge ſich leicht anfertigen laſſen.

Hinſichtlich der Jagdnutzung hat es ſich übrigens erwieſen, daß die Selbſtverwaltung in dem Falle zweckmäßiger iſt, als die Jagd in gutem Stande erhalten werden ſoll, auch koſtet die Verwaltung wenig; daß dagegen die Jagd-Verpachtungen bei weitem lukrativer ſind, allein unter größter Vorſicht dennoch ſtets den Beſtand der Wildbahn gefährden.

Ein ſehr verkehrtes, viel zu weit und ins Kleinliche getriebenes finanzielles Syſtem, legt auf die ſorgfältigſte und höchſte Verwerthung auch der unbedeutendſten Forſt-Nebennutzungen eine gar zu hohe Bedeutung; wodurch nicht blos die Verwaltungsarbeiten über Gebühr und ohne reellen Erfolg erſchwert, ſondern auch andere Nachtheile noch herbei geführt werden. Möchte man doch berückſichtigen, daß die Staats-Forſtverwaltung ein ſehr ausgedehnter Haushalt iſt, daß je größer und reicher ein ſolcher hier wie überhaupt zu ſeyn pflegt, es darin auch um ſo weniger auf kleinliche Abfälle ankommt und ankommen darf, wenn die zu weit ausgedehnte Aufmerkſamkeit auf dieſe nicht von einer vollſtändigſten Behandlung der Hauptſache abhalten ſoll. In der letztern ſucht der tüchtige Wirth ſich auszuzeichnen, in dem Kleinlichen der Halbunterrichtete ꝛc. ein Verdienſt. —

Zudem bedarf es bei der Staats-Forſtverwaltung in jener Hinſicht einer gewiſſen Ängſtlichkeit um ſo weniger, als die Staatswälder ein Gemeingut ſind und alſo der Nation die Unbedeutenheiten nicht einmal verloren gehen, welche hin und wieder außer Berechnung gelaſſen werden und meiſt dem ärmlichſten Theile der Bevölkerung zu gut kommen. Noch weniger ſoll man in manchem forſtlichen Rohprodukte durch künſtlich hohe Preiſe ſchon den Gewinn gleichſam beſteuren wollen, welchen die, jene benutzenden Gewerbsleute demnächſt beziehen, z. B. im Lohpreiſe den Gewinn des Gerbers, in den Hopfenſtangen den reichlichen Hopfenertrag; im Bötcherholze den Gewinn des Brauers und Weinbereiters, und ebenſo der Inſtrumentenmacher ꝛc. Es kann ſolch ein Verfahren dem erſten Aufleben von dergleichen Zweigen der Betriebſamkeit ſehr hinderlich werden; folglich warte man doch ruhig ab, bis jene Gewinnſte wirklich eingetreten ſind und beſteuere ſie nun erſt im richtigen Maaßſtabe unmittelbar.

Von dieſen Anſichten ausgehend, wurde ſich oben (§. 53; 55 und 105.) ſchon für unentgeltliche Einräumung der Leſeholznutzung an die bedürftigen Volksklaſſen entſchieden; auch dann ſogar, wenn dadurch etwas am erſten Durchforſtungsertrage verloren gehen ſollte, daß die Holzſammler auch ſtehende ſchwache dürre Stämmchen umbrechen und etwa ein gewöhnliches Meſſer mit zu Hülfe nehmen. Dem ſtellen ſich jedoch neuere theoretiſche Principien entgegen, welche ein Leſeholzſammlen der letztern Gattung hart beſtraft und daſſelbe überhaupt durch ein ſo frühzeitiges und ſorgfältiges Durchforſten (ſogar der Niederwaldungen —) gänzlich abgeſtellt wiſſen wollen, wobei völlig dürres Holz gar nicht mehr vorkommen kann; und dieß alles gar auf folgenden Grund hin:

„Die Leſeholznutzung iſt eine Verſchwendung der „Menſchenkraft, wenn z. B. ein Berechtigter für „einen Tag des Sammlens nur ½ oder ¼ Werth „eines Taglohns zuſammenraffen kann; ſie nährt „den Müßiggang, lehrt den Holzdiebſtahl und giebt „zu vielerlei anderm Unfuge Anlaß.“

Hierauf hin müſten nothwendig ein gröſter Theil aller gewerblichen und häuslichen Nebenbeſchäftigungen für Verſchwendung der Menſchenkraft erklärt und unterſagt werden, wie namentlich das Spinnen, Stricken, viele landwirtſchaftliche Meliorationen ꝛc.; weil dabei ebenfalls kein voller Taglohn und oft nur äußerſt wenig erworben wird. Doch aber ſind dieſe Beſchäftigungen für und durch das Staatsganze von höchſter Bedeutung und Nützlichkeit, indem dieſelben in Tagen und Stunden vorgenommen zu werden pflegen, wo die Hand im Hauptgeſchäfte nichts leiſten kann, wo demohngeachtet aber der leibliche Unterhalt beſtritten werden muß, folglich alles zum reinen Gewinne gehört, was in ſolchen ſonſt erwerbsloſen Stunden geſchafft und erworben wird. Dahin gehört bekanntlich denn auch das Einſammlen von Leſeholz, Futter- und Streuſtoffen, Waldbeeren, Ährenleſen ꝛc. — Für die Regel beſchäftigt es Kinder und Schwächlinge, auch kräftige Männer und Weiber an erwerbsloſen Tagen; folglich iſt es nicht (wie in obigem Satze) als die Quelle, ſondern vielmehr als die Folge eines Müßigganges oder andern Erwerbsmittels zu betrachten und zu behandlen. — Jedenfalls ſind dergleichen Einſammlungen keine angenehme Unterhaltungen, ſondern meiſt viel zu anſtrengend und wenig lohnend, um bei ſonſtigen Erwerbsgelegenheiten dieſen vorgezogen zu werden; machen ſich erſtere jedoch durch Übergriffe und Mißbrauch wirklich lukrativer,

Digitized by Google

als ſonſtige Beſchäftigungen, ſo ſoll man dieſer Ausnahmen von der Regel und einzelner Exzeſſe wegen doch das nützliche Ganze deßhalb nicht verurtheilen! —

Wenn aber, wie im Allgemeinen nicht zu läugnen iſt, die Zugutmachung des ſonſt ins Leſeholz gekommenen Gehölzes nicht einmal einen vollen Taglohn gewährt (oben), wie wird nun die Staats-Forſtverwaltung dabei beſtehen und es jemals verantworten können, mit offenbarer Geldzubuße für die untern Volksklaſſen einen Erwerb geſtört, ſie gedrückt und zu gewaltſamern Exzeſſen (Holzfrevel ꝛc.) veranlaßt zu haben? Oder will man das Leſeholz lieber unbenutzt im Walde verweſen laſſen, wie Einzelne vorſchlagen, welches jenes dennoch zu $\frac{1}{4}$ des ganzen Holzertrages glauben ſchätzen zu dürfen? — Der Holzfrevel, wie auch die täglichen zahlreichen Auswanderungen in entfernte Welttheile, verbinden zu wenig Bequemes, Belohnendes und Einladendes, um dieſerhalb gewählt zu werden; vielmehr ſind ſie im Allgemeinen die Folge einer unbeſtreitbaren Erwerbsloſigkeit und Verwilderung der Sitten im Gefolge der letzteren.

Anmerk. Weil nun aber Oberflächlichkeit oder Uebereilung in Maßregeln jener Gattung, — offenbar entſprungen aus mangelnder Bekanntſchaft mit dem Volksleben, — von ſo höchſt nachtheiligen Folgen ſeyn können, ſo verdienen dieſe an ſich ſehr unerheblich ſcheinenden Gegenſtände um ſo mehr der Beachtung empfohlen zu werden. Die Einſichtvollen haben die erhabene Verpflichtung von dieſer Seite den Unfähigen und Bedrückten behülflich zu werden und dem Ganzen Nachtheile und Gefahren abzuwenden; und zwar unbekümmert um die harten Urtheile, welche zuweilen die ſtarreſte Verblendung über dieſes Beſtreben fällt; indem ſie es für eine eitle und wohl ſtaatsgefährliche Sucht nach Popularität in den untern Volksklaſſen ꝛc. zu erklären wagt. (Anleit. z. Forſtverwaltung ꝛc. Darmſtadt 1831. S. XV. der Vorrede.) In ſolcher Weiſe läßt ſich leider das Achtbarſte, alle Tugend ſogar, für einige Zeit wohl verkehren und verdächtigen, nicht leicht aber auf die Dauer! —

Digitized by Google

Von dem Staats-Forſtrechnungsweſen.

§. 194.

Das Staats-Forſtrechnungsweſen, vom Kaſſenweſen völlig abgeſondert (§. 151.), beſitzt an ſich, wie das Forſtrechnungsweſen überhaupt, ſo viele Einfachheit, und dieſe kann durch manche Einrichtung noch ſo ſehr befördert werden, daß dieſer Gegenſtand keinen weitern Grund abgeben kann, beſondere Forſtverrechner anzuſtellen.

Die verſchiedenen Rechnungen zerfallen alsdann:

in die Rechnungen des Wirthſchaftsperſonal;

in die Rechnungen der Controlbehörde; und

in die Rechnungen der Forſtdirektionsbehörde.

Jede dieſer Behörden, mit Ausnahme der erſtern, formirt ihre Rechnungen aus den Materialien der ihr zunächſt untergeordneten Behörde und erhält daher ſtets eine mehr ſummariſche Einrichtung.

§. 195.

Die Rechnungsſtücke des Wirthſchaftsführers theilen ſich:

1) in das Manual (m. vergl. die Forſthaushaltungskunde), was dieſelben Haupt-Abſchnitte, wie die Rechnung ſelbſt enthalten und nach den für jede Gemeinde eingegangenen Holzverzeichniſſen und beſondern Anweiſungsbefehlen im voraus ſchon eingerichtet werden kann.

2) in die Hauptforſtrechnung, welche ſehr viele Einfachheit beſitzen wird, ſobald die Hauptverabreichungen an Holz an die Gemeinden überhaupt geſchehen, das übrige Holz aber zur öffentlichen Verſteige-

rung kommt, und (§. 184.) nur wenige außerordentliche Holzverabreichungen vorfallen. In dieſem Falle können die Hauptverabreichungen und Verſteigerungen an Holz ſchlagweis, die außerordentlichen Abgaben aber gemeindeweis nachgewieſen werden, welches letztere durchaus der Fall ſeyn müßte, im Falle die Vertheilung des Holzes im Einzelnen durch das Wirthſchaftsperſonal geſchieht.

Die Forſtrechnung wird alsdann folgende innere Einrichtung enthalten können.

I. Brenn- und Kohlhölzer.

A. Holzverkauf aus den Schlägen.

Schlag No. 1. N. N.	der Gemeinde A. laut Holzverzeichniß.	a) Sortiment.
	der Gemeinde B. laut derſelben.	
	dem N. N. daſelbſt auf beſ. Befehl	b) Baarbetrag.
	dem N. N. Beſolduugsholz.	
	dem N. N. Berechtigungsgehölz.	c) Preisnachlaß.
	Meiſtbietend verſteigert.	
		Ueberhaupt

Schlag No. 2. N. N. (u. ſ. w.)

B. Holzverabreichungen außerhalb den Schlägen.

Gemeinde N. N.	N. N. daſelbſt auf Befehl.
	N. N. — deßgl.
	u. ſ. w.

II. Handwerks- und Ökonomiehölzer.

III. Bauhölzer.

(Nach denſelben Unterabtheilungen wie unter I.)

IV. Nebennutzungen.

(Die Unterabtheilungen in der Ordnung der Nebennutzungs-Objekte.)

Anmerk. Die oben unter A. und B. aufgeführten Haupt-Abſchnitte bezeichnen eigentlich und zwar A. die Verwendung der Hauptnutzung aus den Schlägen; und B. die außerordentlichen Holznutzungen zu andern Zeiten des Jahres. (§. 177.)

Digitized by Google

a) Die Taxen für die aus den Schlägen geſchehene Verabreichungen können ſogleich bei jedem Schlage in das Rubrum der Sortimente mit eingeſchrieben, die Preiſe für außerhalb den Schlägen erfolgten Holzabgaben bei jedem Poſten unter das Naturale bemerkt werden. Außerdem iſt durch die ganze Rechnung hindurch eine doppelte Geldrubrik, nämlich eine für die Baareinnahme, die andere für den Werth des Holzes im höchſten Preis von weſentlichem Nutzen, indem alsdann in letztere Rubrik der Betrag des Preisnachlaſſes bei Verabreichungen an die bedürftige Bevölkerung, ſo wie bei Freiholz- und Berechtigungs-Verabreichungen nachgewieſen wird; wobei jedoch alle erſchwerende Rechnungs-ſubtilitäten zu vermeiden ſind. Auch wird dieſes Geſchäft entweder von der Control- oder Provinzial-Forſtbehörde übernommen werden.

b) Am Schluſſe der Rechnung möchte eine beſonders beigelegte, den Materialbezug von jeder Gemeinde und ſonſtigen Anſtalt zuſammen nachweiſende Recapitulation, für den forſtſtatiſtiſchen Gebrauch nicht ohne Werth ſeyn. (§. 183. Anm.)

c) Hinſichtlich der ſehr einfachen Forſtkultur- und Holzhauerlohns-Rechnung vergleiche man §. 175. Erſtere kann zudem aus den Materialien des Wirthſchaftsführers von der Controlbehörde formirt werden. — Die periodiſche Aufſtellung und Einreichung der Rügeregiſter gehört nicht ſowohl, als die Verwendungs-Nachweiſung der Straf-Waldarbeiter (§. 180.) zum Rechnungsweſen.

§. 196.

Einfacher noch iſt in gewiſſer Beziehung das Rechnungsweſen der Controlbehörden, indem ſie

1) in Bezug auf ihre Materialcontrole von jedem bei der Abzählung aufgenommenen Schlage nur die Hauptſummen ſowohl des Materials, als des baaren Sollertrags aufzunehmen haben, inſofern ſich letzterer nach den Taxen beſtimmen läßt und kein theilweiſer öffentlicher Verkauf ſtatt findet. Wo letzteres der Fall iſt, reicht es hin, wenn ſie den baaren Sollertrag, unter Bemerkung der zum Grund liegenden Taxen von dem zur Vertheilung und dem zum meiſtbietenden Verkauf kommenden Holze, ſummariſch beſonders auswerfen.

Digitized by Google

Letztere Summe dient ſpäter zum Vergleich, um wie viel über den Anſchlag das Material meiſtbietend verkauft wurde. Übrigens erhält die Materialcontrole dieſelbe Unterabtheilungen wie die Forſtrechnung (§. 195. No. 2.), jedoch ſo viel Hauptabſchnitte als Forſte unter einem Controlbezirk vereinigt ſind; auch müſſen die außerordentlichen Holzverabreichungen nach jeder Abzählung unter die betreffende Rubrik namentlich aufgeführt werden, indem ſie gewöhnlich an einzelne Perſonen geſchehen.

2) Die Geldcontrole dieſer Behörde hat blos das Forſtkaſſenweſen zum Zweck, und daher enthält ſie auch ſo viele Hauptabſchnitte, als Domainialbehörden zur Erhebung der Forſtgefälle für einen Controlbezirk angewieſen ſind. So oft alſo ein Rechnungsſtück bei der Controlbehörde eingegangen iſt, von ihr revidirt, abgeſchloſſen und der Domainial-Behörde zur Erhebung zugeſtellt wird, notirt ſie den Baarbetrag dieſer Solleinnahme in ihrem Geldcontrolbuch, mit Bemerkung des Datums des Eingangs und Abgangs jedes Rechnungsſtücks. Aus dieſer Controle wird nun monatlich oder vierteljährig ein Extrakt über alle unterdeſſen zur Erhebung abgegebene Rechnungsſtücke der Forſtdirektorialbehörde zum weitern Gebrauch mitgetheilt (§. 151.).

3) Eine ſummariſche Rechnungsüberſicht über alle Material- und Geld-Einnahmen eines jeden Controlbezirks vom ganzen Jahre muß der Forſtdirektions-Behörde die Hülfsmittel verſchaffen, um daraus die Hauptrechnung über den ganzen Staatsforſthaushalt zu formiren. Sie wird, — da ſie nur Hauptſummen anzugeben hat, — einen gewiſſen Grad von Einfachheit und etwa folgende Einrichtungen erhalten können:

Digitized by Google

I. Einnahmen.

A. Aus forſthoheitlichen Rechten.

1) Forſtſtrafen.

		Überhaupt
N. Nr Forſt N. Nr Forſt N. Nr Forſt	a) Anzahl Frevel b) Strafenbetrag Geld Arbeit Gefängn'ß	α) Baarbetrag β) Nachlaß, oder Werth der körperlichen Strafen.

2) Zehnten, Conceſſionsgelder.

B. Aus dem Staatsforſtgrund.

1) Hauptnutzung.

Brennholz	N. Nr Forſt N. Nr Forſt N. Nr Forſt	a) Sortimente b) Baarbetrag c) Preisnachlaß
Bauholz, Handwerks- und Oekonomiehölzer		Abtheilung wie oben.

2) Nebennutzungen.

Lohrinden	Nr Forſt Nr Forſt Nr Forſt	a) Sortimente b) Baarbetrag c) Preisnachlaß

u. ſ. w.

II. Ausgaben.

A. Verwaltungskoſten.

1) Kanzlei- (Schreibmaterial ꝛc.) Koſten
2) Diäten.
3) Botenlohn.

Anmerk. Andere Ausgaben berühren die Lokalbehörden nicht.

B. Forſtverbeſſerungskoſten.

1) Forſtkulturen.
2) Forſtvermeſſung.
3) Forſttaxation.
4) Wegebau- und Floßanſtalten (mit Anſchlag der Frohnen).

Anmerk. Die Nachweiſungen geſchehen forſtweis, mit Bemerkung des Baarbetrags und Preisnachlaſſes; wie letzteres z. B. bei Veranſchlagung des Werthes der Frohnden.

4) Die Hauptſummen der abgeſchloſſenen und zur Erhebung abgegebenen Forſtſtrafnachweiſungen (§. 179.) werden ohne weiteres in die Geldcontrole mit eingetragen; außerdem aber ein Auszug daraus über die zu Waldarbeit verurtheilten Frevler dem Wirthſchaftsperſonal zugefertigt (§. 180.).

Anmerk. 1. Die Führung eines Manuals über die von der Control-Behörde verfügt werdenden außerordentlichen Anweiſungen, zu denen ſie bis zu gewiſſem Betrage autoriſirt ſeyn kann (§. 177.), gehört nicht zum Rechnungsweſen, indem darin das verwilligte Material nur in runder Summe und unter Bemerkung des verfügten höchſten oder niedrigſten Preiſes eingetragen werden kann.

Anmerk. 2. Wir glauben in den bis dahin mitgetheilten Rechnungs-Schematismen ein weit bequemeres Hülfsmittel für die Ueberſicht der Rechnungs-Conſtruktionen gegeben zu haben, als Andere in anderer Weiſe, nämlich in ganzen Convoluten von Tabellen-Formularen, wodurch der Ueberblick über das Ganze meiſt gerade nur erſchwert wird. Für den nur einigermaßen Unterrichteten wird die Formung einer Tabelle an ſich ꝛc. keine Schwierigkeiten beſitzen, ſobald er über die in ſie gehörigen Haupt- und Neben-Rubriken unterrichtet iſt. Nur für ſolche können aber unſere Anleitungen berechnet ſeyn, wogegen Alle, welche zum Begreifen der Sache erſt Formulare bedürfen, nur ganz praktiſch vor dem Schreibtiſche ſelbſt ſich unterrichten laſſen.

§. 197.

Die Forſtdirektionsbehörde formirt ihr Rechnungsweſen aus den ihr von den Lokalbehörden zugehenden Materialien, und zwar:

1) den monatlichen oder vierteljährigen Kaſſenetat aus den von den Controlbehörden des ganzen Landes eingehenden Geldcontrolüberſichten (§. 196. No. 2.), wovon ſie ſogleich eine Ausfertigung an die oberſte Staatsfinanzbehörde abgehen läßt (§. 151.).

2) Stellt ſie derſelben Behörde jährlich ein Solleinnahme- und Sollausgabe-Etat für das nächſte Jahr zu. Erſterer kann, — da er die nachdem zu erwartenden Einnahmen nur beiläufig anzugeben beſtimmt iſt, — um ſo mehr ohne Spezialberechnungen ausgemittelt und etwa im Maaßſtabe des vorhergehenden Jahres ohne weiteres in runden Summen angegeben werden, da der Forſtertrag binnen ſo kurzer Zeit ſich nur in ſeltenen Fällen bedeutend verändern dürfte. Der Sollausgabe-Etat dagegen muß ganz ſpeziell allen voraus genau beſtimmbaren und von der Finanzbehörde voraus zu bewilligenden Baar-Aufwand nachweiſen, wogegen es für die nicht ſehr genau beſtimmbaren Ausgaben auch weniger Spezialitäten bedarf.

3) Die jährliche Hauptrechnung über den geſammten Staatsforſthaushalt iſt nur die Direktionsbehörde in der Umfaſſenheit aufzuſtellen im Stande, die zum richtigen Überblicke des wahren Ertrages der Staatsforſte führt. Daher darf in dieſer Rechnung durchaus weder eine Einnahme, noch aber eine Ausgabe, welche in der Staatsforſtverwaltung ſich nothwendig gemacht hat, ſelbſt wenn ſie nicht baar erfolgt iſt, übergangen werden. Sie könnte demnach folgende Einrichtungen erhalten:

I. Einnahmen.

A. Aus forſthoheitlichen Rechten.

1) Forſtſtrafen.

2) Verwaltungsbetrag aus Privat- und Gemeindsforſten.

3) Zehnten, Conceſſionsgelder ꝛc.

Digitized by Google

B. Aus dem Staatsforſtgrunde.

1) Hauptnutzungen.

a) Brennholz.
b) Handwerks- und Oekonomieholz.
c) Bauholz.

2) Nebennutzungen.

a) Rindennutzung.
b) Harznutzung.
c) Waldweidenutzung.
d) Waldſtreunutzung.
u. ſ. w.

II. Ausgaben.

A. Verwaltungskoſten.

1) Beſoldungen
a) Koſten der höhern Regie.
b) Koſten der Lokalforſtbehörden.
c) Koſten für Forſtjuſtiz und Kaſſenweſen.
d) Kanzleikoſten.
e) Diäten.
f) Penſionen.
g) Gratificationen.
h) Botenlohn und Porto.

B. Gewinnungskoſten.

1) Zinſenverluſt an den Holzhauerlohnsvorſchüſſen.
2) Holzhauerlohnsverluſte.
u. ſ. w.

C. Verbeſſerungskoſten.

1) Forſtkulturen.
2) Forſtvermeſſung.
3) Forſtabſchätzung.
4) Wegebau- und Floßanſtalten.
u. ſ. w.

D. Reallaſten.

1) Grund- und Brandſteuer für Dienſtwohnungen.
2) Kapitalzinſen von den Dienſtwohnungen.

Digitized by Google

3) Betrag der Baukoſten an Dienſtwohnungen.
4) Proceßkoſten.

4) Hat man neuerdings auch unterſchieden, einmal: zwiſchen ſolchen Hauptrechnungen, wodurch man die Wahrheit aufrichtig zu Tag gefördert wiſſen will, und wo alſo alle Einnahmen und Ausgaben im richtigen Betrage und wirklichen Werthe, alſo nicht höher und niedriger als dieſer — verrechnet werden, und zum andern ſolchen, wo dieſes nicht ganz pünktlich der Fall ſeyn ſoll. —

§. 198.

Erſt in einer neueſten Zeit hat ſich, theils im Kampfe viel ausgedehnterer Staatsverwaltungs-Bedürfniſſe mit der ſehr erſchwerten Beibringung der dafür erforderlichen Mittel, theils durch die repräſentativen Staatsverfaſſungen, ein Syſtem ſehr weit ausgebildet und durch das ganze Verwaltungsweſen verzweigt, was nun unter dem Namen der *Budjets-* (Voranſchlags-) oder Etats-Wirthſchaft bekannt genug iſt; folglich die im vorhergehenden §. 197. unter No. 2. deßhalb geſtellten beſcheidenen Anforderungen darin vorzüglich weit überſteigt, daß gegenwärtig die allereinzelnſte Nachweiſung aller Soll-Einnahmen und Ausgaben im voraus ſchon gegeben werden muß.

Ohngeachtet nun in vielen Staaten ein ſehr geordneter Haushalt und ſehr günſtige Finanz-Verhältniſſe der Etatswirthſchaft lange vorausgiengen, und die Geburt und Ausbildung der letztern gerade in keine für ihren Erfolg viel verſprechende Zeitperiode fällt, ſo kann und ſoll ſo wenig ihr augenſcheinlicher Werth, als ihre durch-

Digitized by Google

aus bedingte Nothwendigkeit in repräſentativen Staatsverfaſſungen, hier bis dahin in Zweifel gezogen werden, wo ſie ſich innerhalb gewiſſen vernünftigen angemeſſenen Grenzen erhält. Allein leider hat man dieſe letztern hin und wieder durchs Ganze, oder auch nur in einzelnen Verwaltungszweigen, weit überſchritten, alſo in dem Etatsweſen (wie gewöhnlich in Allem neu das Leben bewegenden) ſich viel über Gebühr und Nothdurft in einer Weiſe verbreitet, wodurch — ohne alle Nutzen — die Formen und Summen von Arbeiten, ausnehmend erſchwert und erweitert worden ſind. Vor allem iſt dieſes jedoch im Forſtweſen der Fall, folglich gerade in einem Fache, deſſen erfolgvollem Gange gar nichts hinderlicher ſeyn kann, als jede Vermehrung ſchriftlicher Arbeiten, beſonders in dem ganz ungemeſſenen Umfange, welcher durch das Etatsweſen hin und wieder hervorgerufen worden iſt. —

Zugeben, daß jeder tüchtige Staatswirth ebenſo wie der Privatmann ſeine Ausgaben möglichſt ſorgfältig ſeiner Einnahme anzupaſſen habe; daß es dazu eines pünktlichen Überſchlages der einen und der andern allerdings bedürfe, und daß es bei letzterm insbeſondere darauf ankomme, zwiſchen den einzelnen Ausgabe-Rubriken richtige Verhältniſſe ſo herzuſtellen, daß das Nothwendigſte dem Nützlichen, und dieſes wieder dem Angenehmen vorangehe, — ſo liegt hierin doch noch keineswegs die Bedingniß, bei jenen Voranſchlägen bis in das Allereinzelnſte einzugehen, und darin auch das Kleinſte und Unbedeutendſte mit derſelben großen Pünktlichkeit zu behandlen, wie die Hauptpunkte und das Ganze allein ſie erfordern; insbeſondere aber iſt damit ſchon deßhalb eine höchſt überflüſſige große Zeit- und Mühe-Verſchwendung verbunden, weil ein Vor-

anſchlag nie aufhört eine bloſe **Wahrſcheinlichkeits-Rechnung** zu ſeyn, welche ſpäterhin in mannigfaltiger Weiſe ſehr zufällige Abweichungen erleidet. Welche unverantwortliche Pedanterie alſo, in forſtlichen Voranſchlägen von jedem einzelnen Schlage, außer dem wahrſcheinlichen Hauptertrage in Maſſe und durchſchnittlichem Geldbetrage, erſtern auch noch nach allen einzelnen Sortimenten und ihren Geldwerthen durch alle Rubriken hindurch aufzuführen, ohngeachtet dieſe wirklich niemals ſo erfolgen und erfolgen können, wie ſie hier mit geringer Kunſt, dagegen unter Aufwendung ſehr vieler Zeit und Mühe, ebenſo aufs ſchärfſte berechnet werden, als zuweilen die Stückzahl von Wild, Fiſchen, Krebſen, nebſt ihrem Gewichte und Geldwerthe, wie man ſie ſich für etliche nachfolgende Jahre glaubt in Erwartung ſtellen zu dürfen. — Dergleichen gehört doch wohl unter die müßigen Spielereien mit ernſten koſtbaren Angelegenheiten, wie man ſie ſich im Privatleben nie erlaubt.

Es möchte überflüſſig ſeyn, die Grenzen oder Einzelpunkte, bis auf welche hin zweckmäßige Voranſchläge ſich ausdehnen müſſen, hier im Einzelnen näher bezeichnen zu ſollen, da hierbei Verſtand und praktiſche Sachkenntniß das erſte Requiſit ausmachen und nur allein richtig leiten. Dagegen ſind noch einige hierher gehörige Gegenſtände aus einer neueſten Schrift (Anleit. z. Forſtverwaltung. Darmſtadt 1831. S. 423 ꝛc.) zu berühren, welche — mit Einhundert und fünf Tabellen-Formularen ausgerüſtet, über die Etatswirthſchaft in ihrer erdrückendſten Vollendung am vollſtändigſten zu belehren im Stande iſt. Die bezügliche Stelle iſt folgende.

„Aus dieſen Zwecken geht hervor, daß die Voran-„ſchläge und Budjets weſentliche Mittel und Beſtand-

„theile eines geordneten Haushaltes ſind; daß ſie namentlich dazu dienen, den Weg zu nützlichen Erſparniſſen, ſo wie zur Vermehrung der Einnahme zu zeigen „und daß ſie es zuläſſig machen, den ausführenden Beamten größere Befugniſſe innerhalb der geſetzten Grenzen zu verleihen, mithin viele Anfragen im Laufe der „Ausführung entbehren zu können. Dieſe Vortheile werden deſto mehr erreicht, je ſorgfältiger und zuverläſſiger „die Voranſchläge und Budgets entworfen, je weniger „alſo im Laufe der Ausführung reelle Gründe zur Abweichung vorkommen und je mehr man daher auf „deren pünktliche Einhaltung mit Strenge „dringen kann.“

Gerade im Schluſſe dieſes Satzes liegt das Gebrechen des ganzen Etats-Unweſens. Man fordert vornweg das Unmögliche (Prophetengabe) in jenen Wahrſcheinlichkeits-Rechnungen; nöthigt die Unterbeamten darauf die möglichſt gröſte Pünktlichkeit zu verwenden und ängſtigt ſie nun ferner noch durch die Strenge, womit das Wirkliche ſich nach dem Voraus-Angenommenen richten ſoll in einer Weiſe, die nun nothwendig hundertfältige Anfragen, Auskünfte und Autoriſationsgeſuche ꝛc. im Gefolge führt. Das ſtellt ſich aber ganz in Widerſpruch, mit dem angeblichen Vortheilen einer freien Bewegung, welche dieſe Einrichtung dem Beamten gewähren ſoll, oder kann man etwa eine Bewegung frei nennen, wobei ſtets unzählige Richtpunkte im Auge behalten werden müſſen? — Die Anſicht aber, daß erſt das Etatsweſen lehre nützliche Erſparungen zu machen und die Einnahmen zu vergrößern, fällt ganz mit derjenigen zuſammen, wonach der tapfere Soldat mit der Bewaffnung, der tüchtige Kaufmann und Staats-Finanzier mittelſt der Rechenkunſt oder auch höhern

Digitized by Google

Mathematik zu Stande gebracht und daher letztere den Herrn Kameraliſten ſehr anmpfohlen wird.

Übrigens wird in der betreffenden Schrift das ſchon erwähnte Gebrechen der Etatswirthſchaften zum Theil in folgender Stelle ſelbſt anerkannt.

„Die Voranſchlags-, Budjet- und Etatswirth-„ſchaft veranlaßt mehr Arbeiten und Förmlichkeiten, „nicht allein wegen Vorausberechnung und Auf-„ſtellung der dazu nöthigen Verzeichniſſe, ſondern auch „wegen der zur Einhaltung des Budgets erforderli-„chen Buchhaltung und der über dieſe Einhaltung „abzulegenden Rechenſchaft. Indeſſen laſſen ſich „dieſe Arbeiten durch geeignete Vereinigung mit den „ohnedies nöthigen Aufſtellungen und Büchern vermindern. „Sie bleiben aber immer bedeutend genug, „um nicht einen noch ſtärkern Beweggrund darzubieten, die „erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit auch die „erwähnten Zwecke und Vortheile der Budjetwirthſchaft „wirklich erreicht werden. Geſchieht dies nicht und be-„nutzt man namentlich nicht die Mittel, welche ſich zur „Erweiterung der Befugniſſe der ausführenden „Behörden und zur Vermeidung vieler Berichte und „vielen Hin- und Herſchreibens während des Vollzugs „darbieten, ſo kann man dieſe Zuthat von Förm-„lichkeit (des Etatsweſens in die Forſtwirthſchaft) nur „als eine unnütze und durch Hemmung „ſchädliche Plage der Beamten anſehen. „Um dieſe Nachtheile zu vermeiden und den Zweck des „Budgets zu erreichen, muß man die Budjetswirthſchaft „in den innern Kern, durch Mark und Bein „der Verwaltung eindringen laſſen, nicht als „deren bloße Schale oder als einen Luxus derſelben „behandeln, alſo mit den Vorſchriften für die

Digitized by Google

„Verwaltung ſelbſt in innigen Zuſamenhang „bringen.“

Man begreift wirklich durchaus nicht, wie die am Schluſſe dieſes Satzes bezeichnete Vorkehrung ernſtlich gemeint ſeyn kann und wie das Etatweſen die Forſtwirthſchaft zu erleichtern geeignet ſeyn ſoll, wenn anders hier nicht Mittel einer, ihrer Natur ganz entgegen geſetzten Wirkung, etwa fähig zu werden vermögen! Auch ſind dazu die in Antrag gebrachten Einhundert fünf Tabellen-Formulare ſchwerlich geeignet, ſondern im Gegentheil helfen ſie wohl eine Forſtverwaltung conſtruiren, wie man ſie ſich überhaupt nicht wünſchen ſoll. — Wie ſoll eine Verwaltung, — vorab aber eine techniſche Forſtverwaltung, — welche durch Mark und Bein bis in den innerſten Kern hinein nur mit Etatsweſen erfüllt iſt, einen Vorzug erlangen und ſich erhalten gegen jeden andern Organismus, der völlig frei iſt von leeren Förmlichkeiten, und ſtatt deſſen durch Verſtand, Sachkenntniß, guten Willen und Treue mit lebendiger Thatkraft verbunden, durch ſein innerſtes Mark und Bein hin belebt wird?! — Übrigens hat die Etatswirthſchaft thatſächlich die Stimme aller, ſelbſt der fähigern und unterrichteteren Unterbeamten, ſo weit ſie ſich zu äußern wagen, gegen ſich. —

§. 199.

Wo Provinzial-Forſtämter beſtehen und nothwendig ſind, vertheilen ſich auf dieſe ein Theil der voraus aufgeführten Rechnungsarbeiten, und zwar braucht dann — zu Gunſten einer Vergrößerung ihres Dienſtbezirks —

1) die Controlbehörde blos die Aufſtellung der jährlichen Kulturrechnung (§. 195. Anm. c.),

und Forſtſtrafnachweiſungen (§. 179.), ſo wie ferner die Berechnung des Preisnachlaſſes in der Hauptwirthſchaftsrechnung zu beſorgen, und dieſe letztere auch nur auf die richtige Verausgabung und Anſatz der vorgeſchriebenen Taxen von allem durch ſie abgezählten Material zu prüfen und darauf zu beſcheinigen. Die Materialcontrole (§. 196. No. 1.) übrigens bleibt ihr ausſchließlich, ſo wie ſie außerdem auch ihr beſonderes Anweiſungsmanual (§. 196. Schlußbemerk. 1.) führt; und zunächſt hierin nur überhaupt mit dem Provinzial-Forſtamt in Verbindung ſteht.

2) Das Provinzial-Forſtamt übernimmt dagegen a) die ſummariſche Kulturrechnung von ihrem Bezirke; b) den Abſchluß der ihr von den Control-Behörden — abgeurtheilt und mit Bemerkungen verſehen — zugehenden Forſtſtrafnachweiſungen (§. 196. No. 4.) und die Ausziehung der Baarbeträge in die Geldcontrole, der Waldarbeiter für die Unterbehörden, und die Abgabe der Rügeregiſter zur Erhebung; c) die eigentliche genaue Prüfung der Haupt-Wirthſchaftrechnungen (§. 195. No. 2.), ſo wie ihren Abſchluß und Übergabe an die Domainialbehörde; d) die Geldcontrole (§. 196. No. 2.) im ganzen Umfange; und e) die ſummariſche Rechnungsüberſicht vom ganzen Jahre (§. 196. No. 3.).

Auf ſolche Weiſe iſt es dann thunlich die Control-Behörde möglichſt vom läſtigſten Theile des Rechnungsweſens zu befreien, wozu ſie außerdem einen ſoliden Schreibgehülfen nöthig hätte, während ſie nun mit einem bloſen Expedienten ausreichen wird.

Digitized by Google

§. 200.

Eine getheilte, d. h. entweder monatliche oder auch vierteljährige Aufſtellung und Einreichung der Wirthſchaftsrechnungen, wie ſie vorgeſchlagen und auch wohl gebräuchlich iſt, erfüllt nicht ihren beabſichtigten Zweck, nämlich: die ſchnellere Erhebung der Forſtgefälle; indem deren Beitreibung doch gewöhnlich nur nach vollbrachter Erndte des Landmannes möglich iſt. Dagegen empfiehlt ſich die jährliche Aufſtellung der Wirthſchaftsrechnung aus folgenden Gründen ſehr gegen die monatliche oder vierteljährige

1) weil letztere ſowohl die Wirthſchafts- als Controlbehörden gerade zu einer Zeit ſich im Zimmer zu beſchäftigen nöthigt, wo die meiſten Geſchäfte im Freien ſich häufen, z. B. bei Ablauf des zweiten und dritten Quartals jeden Jahres.

2) Vereinfacht eine Haupt-Jahresrechnung die Arbeit ausnehmend, weil außerdem das Ganze in vier bis zwölf Rechnungsſtücke vereinzelt werden muß, wovon jedes die Hauptabtheilungen wie die Hauptrechnung und dadurch ein weit größeres Volumen bedarf, und dennoch eine Hauptüberſicht oder Recapitulation am Jahresſchluße erfordert wird.

4) Bietet die geſchäftsfreiere Periode in den Monaten Junius, Julius und Auguſt hinlänglich Zeit, um die im Winter vorher ſchon vorgerichtete Hauptrechnung aufſtellen und vor Winter noch zur Erhebung bringen zu können; zudem da die Haupt-Erndten im Forſte ſich im Junius zu endigen und außerdem nur Nebennutzungen vorzufallen pflegen.

Digitized by Google

4) Eine ähnliche geſchäftsfreiere Periode tritt auch in den Wintermonaten ein, ſo daß alſo auch dieſe für die Rechnungsaufſtellung benutzt werden kann.

5) Wird durch eine Hauptrechnung auch noch der Domainial- und Rechnungsabhörungsbehörde die Arbeit ausnehmend erleichtert.

Anmerk. Dieſe Einrichtung ſchließt den periodiſchen Abſchluß der Forſtrügeregiſter und die Erhebung der Strafbeträge, ſo wie auch die Beſeitigung aller mit der Geldrechnung nicht in Bezug ſtehenden Rechnungen nicht aus.

Von dem Staats-Forſtkaſſenweſen.

§. 201.

Die ſchon oben nachgewieſene Einrichtung des Forſtkaſſenweſens gewährt, neben einer großen Einfachheit der Erhebung und Controle, zugleich hinlängliche Sicherheit, und beſitzt ſelbſt hinſichtlich der dadurch möglichen Verkleinerung der Forſtkaſſenbezirke für die Debenten mehr Bequemlichkeit. Dieſe letztere kann aber für beide Theile noch ſehr gewinnen, wenn die Debenten-Extrakte aus den Forſtrechnungen gemeindeweis aufgeſtellt und gegen eine mäßige Entſchädigung den Gemeindekaſſieren zur unmittelbaren Erhebung übertragen werden.

§. 202.

Beim Eingang der Domainialrechnungen zur Abhörung bei den oberſten Finanzbehörden, gelangen an dieſe alsdann zugleich auch die jener Rechnung als Belege dienenden Originalforſtrechnungen, welche erforderlichen Falles nun der Forſtdirektorialbehörde zur nähern und unmittelbaren Prüfung mitgetheilt werden können, damit derſelben auch in dieſer Hinſicht eine genaue Kenntnißnahme mit größter Leichtigkeit möglich wird.

Digitized by Google

Von dem Correſpondenz- und Regiſtratur-weſen in der Staatsforſtverwaltung.

§. 203.

Die Einrichtung des Correſpondenzweſens wird nach der ſchon früher (Forſthaushaltungskunde) ertheilten Anleitung weiter keines Zuſatzes bedürfen, als daß es zweckmäßig ſeyn möchte, alle Rechnungs-, Rüge-regiſter-, Kulturrechnungs-Duplicate und Triplicate nicht dem Wirthſchaftsperſonal aufzutragen, ſondern von den Controle-Behörden und Provinzial-Forſtämtern durch Abſchreiber beſorgen zu laſſen, indem hierdurch offenbar ſehr bedeutend für den Dienſt der Lokalforſtbehörden gewonnen wird.

Die in der Forſthaushaltskunde in Antrag gebrachte Anordnung, — zur Vermeidung der ſonſt nothwendigen handſchriftlichen Ausfertigungen und Abſchriften, — alle wichtigern allgemeinen Verfügungen und Ausſchreiben lithographirt, oder auch gedruckt zu verbreiten, iſt im letzten Dezennium bereits ziemlich allgemein in die Praxis übergegangen und hat hier ſeine Früchte getragen. Dagegen bleibt, außer der ſchon berührten Überladung der Forſtverwaltungen mit Schreibereien, auch noch hinſichtlich der in letzterer zum Theil noch vorherrſchenden Form manches zu wünſchen übrig.

Dies bezieht ſich zunächſt auf den Styl der von oben ausgehenden Schreiben. — Er iſt unſerer gebildeten Zeit nicht mehr angemeſſen jener ſteife holperige Canzlei-Styl der Vorzeit, der barſche befehlende Ton, — nicht etwa des Herrn gegen den Diener — ſondern von Dienern gegen andere Dienſtleiſtende deſſelben Staates, und oft ſogar ziemlich derſelben Rangklaſſe. Es gereicht dieſer rauhe Ton den Behörden, wovon er ausgeht, keineswegs

zur Erhöhung ihres Anſehens oder gar zur Zierde, ſondern bewirkt gerade das Gegentheil, namentlich bei den Gebildeteren, welche vom Angemeſſeneren einen Begriff, oder daſſelbe in der Wirklichkeit ſchon kennen gelernt haben.

Ferner gehört dahin die übertriebene und bis zum nachtheiligen Mißbrauch ausgedehnte Vorliebe zur tabellariſchen Form im forſtlichen Geſchäftsweſen. Sie wird von ihren entſchiedenſten Anhängern und Verbreitern durch alle Zweige hin in folgender Weiſe vertheidigt.

„Zur Verminderung und Abkürzung der Schreiberei „trägt die tabellariſche Form der Darſtellung Vieles bei, „weil hier durch die Stelle, welche Worte und Zahlen „einnehmen, zugleich ihr Karakter, ihre Kategorie, ihre „gegenſeitige Beziehung angedeutet, folglich weitläu„fige Umſchreibungen erſpart und die Überſicht ſehr er„leichtert wird. Es kommt aber hier Vieles auf lo„giſche Entwickelung (!?) der Spalten und Co„lummen aus der Natur des Gegenſtandes an; man „darf ſich ferner nicht verleiten laſſen, zur Zierde oder „in Vorbedacht mancher möglichen Fälle und Zergliede„rungen die Tabellen mit Abtheilungen zu überladen, „den ausführenden Beamten zu viele Zeit darauf ver„wenden zu laſſen und ihn unbedingt innerhalb die „Schranken der Spalten und Linien zu bannen. Die „Tabellen arten dann leicht in Spielerei und „in gehaltloſes Formelwerk aus, ihr Miß„brauch hat ſie den alten (tüchtigen?) Praktikern zu„wider gemacht, aber darum dürfen wir die Vortheile „ihres zweckmäßigen Gebrauches nicht aufgeben.“

Man wird nicht in Abrede ſtellen, daß dieſes alles in Theſi beinah ganz richtig und ſchön geſagt ſey; allein,

warum folgen dem dennoch faktiſch über Einhundert Tabellen-Formulare, von deren Mehrzahl man behaupten kann, daß — weil ſie jene Mängel und noch andere an ſich tragen — ſie überflüſſig und unzweckmäßig ſind? Die tabellariſche Form hat nur in gewiſſen, viel wenigern als den gewöhnlich angenommenen Fällen ihre Vorzüge, d. h. hauptſächlich da, wo blos Zahlen ſehr verwickelter Kathegorien, ohne weitern Text und Erläuterungen zu bedürfen, zu ordnen ſind. Dennoch muß auch hierin ſchon ein beſcheidenes Maaß eingehalten werden, indem auch Tabellen dieſer Gattung, wenn ſie bis zu bedeutenden Breiten und Längen anwachſen (Beiſpiele von 6 und 9 Fuß!), die Überſicht und Gebrauch nicht mehr erleichtern, ſondern höchſt erſchweren. Nochmals ſey es wiederholt, daß man ſich in der Praxis ſelbſt — einerſeits von dem Mißbrauch des Tabellenweſens auf Koſten gründlicher Darſtellung und Erſchöpfung der Sache eben ſo vollſtändig zu überzeugen im Stande iſt, als andernſeits von der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, dieſelben auf andern Wegen größtentheils zu erſetzen. Dahin führt zunächſt, daß man bei Darſtellung eines Gegenſtandes gleichzeitig in allen ſeinen möglichen Beziehungen bis ins Einzelnſte auf ein und demſelben Blatte (Tableau) entſagt, und daß man alſo dasjenige, was hier im engſten Verbande neben und an einander in Eins zuſammen gewebt iſt, nach beſtimmten Haupttheilen lieber geſondert auf oder nach einander folgen läßt; z. B. ſtatt der tabellariſchen Überſicht aller Forſttaxen ꝛc. auf einem Blatte lieber zuerſt die Brennholztaxe, alsdann die für das Nutzholz, die Nebennutzungen ꝛc., jede für ſich geſondert. Es iſt ja ohnehin nicht möglich alle Beziehungen einer Sache mit einem Male ins Auge zu faſſen und zu verfolgen, und alsdann findet man die einzelne gerade nothwendige

Beziehung aus dem engen Gewebe mit den andern weniger leicht heraus, als wenn ſie geſondert einander folgen.

Ebenſo verhält es ſich bei den Ertragstafeln, den Beſtandestabellen, ſpeziellen Überſicht des Naturalertrages durch alle Zeitperioden des Fachwerks hindurch. Warum kann man bei letztern nicht erſt einmal die Specialitäten jeder Einzel-Perioden für ſich, und alsdann erſt das Generelle aller Perioden (ihre Totalerträge) gegen einander auf einer beſondern Stelle (General-Tabelle) vergleichen? — Es iſt dieſes zugleich auch das paſſendſte Verhinderungsmittel, damit in dergleichen zuſammengeſetzten Tabellen nicht jederzeit ein erheblicher Theil der Spalten leer durchläuft und hierdurch das Volum der Acten in dem merklichen Maaße vergrößert, wie es die Erfahrung wirklich finden läßt. Übrigens liegen ja auch Muſter für die kürzere und dennoch gründliche Darſtellung der betreffenden Gegenſtände ohne alle verwickelte Tabellen in der Literatur ſchon genugſam vor, um darauf verweiſen zu dürfen (unter andern auch oben Anm. 2. zu §. 196.). —

Äußerte dieſe Übertreibung in der tabellariſchen Geſchäftsform nicht ganz entſchiedene und ſehr beachtenswerthe Nachtheile für die Verwaltung; führte ſie nicht zu einem abtödtenden, dem Gebildetern unangenehmen Mechanism und Abſolutism, der es nicht verſchmäht hat, ſogar für die Lage und Ordnung der Literalien außer den Repoſituren — auch auf dem Schreibtiſche des Unterbeamten die pünktlichſten Vorſchriften zu ertheilen, und würde nicht jeder in dieſen Tabellen-Irrgängen nicht Heimathliche von denſelben zurückgeſtoßen, — ſo möchte es nicht der Mühe werth geweſen ſeyn, dagegen ausführlich zu warnen. Übrigens hat ſich

dieſe Tabellen=Vorliebe ja ſogar auch ſchon in die Forſtwiſſenſchaft ſelbſt dermaßen fortgepflanzt, daß wir nicht bloß ganze Wiſſenſchaftszweige in tabellariſcher Form beſitzen, ſondern in neuern forſtlichen Schriften auch ein großer Theil des Raumes blos mit Tabellenformularen erfüllt iſt.

Anmerk. Zu den ſonderbarſten Erſcheinungen des letzten Dezenniums gehört noch die, daß gewiſſen Oberbehörden der weitere Gebrauch eines zeitgemäßeren Geſchäftsſtyls, den ſie an die Stelle des veralteten Canzleiſtyls gebracht hatten, ſoll unterſagt und die Beibehaltung des letztern ausdrücklich anempfohlen worden ſeyn!

Zweiter Hauptabſchnitt.

Von der Gemeinds=Forſtverwaltung.

§. 204.

In mehreren Ländern haben die Gemeinden ziemlich allgemein ſich von unvordenklichen Zeiten her in dem Beſitze von gemeinheitlichen Waldungen erhalten, die urſprünglich wohl kaum einer Gemeinde mangelten. Dieſe Forſte können demnach unter erſtern Umſtänden für das Ganze von weſentlicherer Bedeutung, als die Staatsforſte ſelbſt ſeyn und dieſe ſogar völlig erſetzen, — während ſie anderwärts wieder zwiſchen letztern blos einzeln und im untergeordneten Umfange zerſtreut liegen.

Da nun die Gemeinden bis zu gewiſſen Grenzen immer als ein Abgeſchloſſenes für ſich, d. h. gewiſſermaßen wie ein Staat im Staate, zu betrachten ſind, ſo treten die Gemeindewaldungen nun auch unter allen Umſtänden ziemlich genau in daſſelbe Verhältniß (§. 40 u. 41.) zu den Gemeinden ſelbſt, in welchem die Staatsforſte zum großen Staatsganzen ſtehen; — ſie ſind nämlich, — wie alles Gemeindevermögen — ganz dem allgemeinen Be=

Digitized by Google

dürfniſſe und Beſten einer betreffenden Gemeinde insbeſondere entſprechend —, alſo ohne alle Neben-Verpflichtungen gegen andere Gemeinden — zu verwalten. Demnach iſt die Staats-Forſtverwaltung hinſichtlich aller Gemeinden, welche mit einer für ihr Bedürfniß hinreichenden Forſtfläche ꝛc. verſehen ſind, jeder Fürſorge für deren forſtliche Bedürfniſſe auch gänzlich überhoben, und dieſe nun bloß auf die unzureichend und mit gar keinem eigenthümlichen Forſtgrund verſehenen Gemeinden beſchränkt.

So wenig nun aber der gröſte Zufluß und Reichthum an Geld im Zwecke und in der Aufgabe des Einzelmenſchen und Menſchheit überhaupt liegt, ſo wenig kann und darf ſchon vornweg einmal die ſtreng finanzielle Richtung im Zwecke des, die Gliederung des Staates ſelbſt herſtellenden Gemeinde-Verbandes geſucht und darin einſeitig verfolgt werden. Wie aber auch ferner die Einzelſtaaten im großen Weltenſtaate in verſchiedener Beziehung ganz eigenthümliche Verhältniſſe und Bedürfniſſe beſitzen, ſo finden wir es auch zwiſchen den ein Staatsganzes ausmachenden einzelnen Gemeinden. Keine ſteht in dieſer Hinſicht der andern wohl völlig gleich, und iſt dieſes der Fall, ſo muß jede völlige Einerleiheit („Einheit“ oder „ſtrengſte Gleichförmigkeit“) von Verwaltungs-Maßregeln für alle und jede Gemeindewaldungen als ein eben ſo großer Mißgriff gegen ihre Freiheit und Selbſtſtändigkeit erſcheinen, als die Anforderung es ſeyn würde, daß die Haushaltungen des Reichen wie des Armen, des Land- und Stadt-Bewohners, alle ohne Unterſchied ſich in einerlei Geleiſe bewegen ſollten. Mag es ſeyn, daß alle in der Hauptſache gleiche Richtung verfolgen, ſo treibt es doch Jeder, wie er zeitlich gerade es vermag; und vor

allem finden wir daher im Landbau, wie in allen Stufen des Gewerbsweſens, höchſt mannigfaltig abweichende Speculationen, Richtungen und Anordnungen im innern Haushalte ſelbſt.

Derjenige bürgerliche Zuſtand iſt demnach der glücklichere, wobei die bürgerliche Freiheit und Selbſtſtändigkeit möglichſt wenig beſchränkt und alſo unter andern die Gemeinden, mit ihrem geſammten Gemein-Vermögen in der ihrem eigenthümlichen Bedürfniß angemeſſenen Weiſe frei zu ſpeculiren, in Stande geſetzt ſind; und namentlich gehen die neuern beſſern Staats-Einrichtungen hierauf, ſo wie auf eine dieſem Zweck angemeſſene, blos vormundſchaftlich-oberaufſehende Verwaltung des Gemeindevermögens unter beſondern Staatsbehörden (Regiminal-Beamten) hin. — Dieſen letztern nun einen der wichtigern Gegenſtände des Gemein-Vermögens entziehen und einer andern ganz fremdartigen Behörde ſo unterordnen wollen, wie es auf den Grund von veralteten Gewohnheiten geſchieht, indem die Gemeinde-Forſte leider ziemlich allgemein, hinſichtlich ihres techniſchen Betriebes wenigſtens, durchaus von der Central-Staats-Forſtverwaltung in Anſpruch genommen werden, muß folglich als ein auffallender Mißgriff erſcheinen, der mit den geläuterten Grundſätzen des Regierungsweſen weder theoretiſch noch praktiſch ſich mehr vereinbaren will.

Die auf eine, von ihrer Inſtanz unabhängige Gemeinde-Forſtverwaltung in der ſonderbarſten Weiſe höchſt eiferſüchtigen Staatsforſtwirthe begründen ihre Anſprüche gewöhnlich durch folgende Punkte.

1) Durch die (ſehr gewagte) Unterſtellung einer höchſten Intelligenz in der kollegialiſchen Centralſtelle der Staats-Forſtverwaltung;

Digitized by Google

2) durch die Anſicht, daß die Gemeinden bei freierer Verfügung über ihr Waldeigenthum darin gewöhnlich nicht auf die techniſch beſte Bewirthſchaftung und den nachhaltigen höchſten Ertrag ſo ſehr ſähen, als auf einen zeitlich höchſten Gewinn daraus, daß alſo

3) die Gegenwart ſich auf Koſten der Nachkommenſchaft zu bereichern ſuche; den Waldfond zu ſtark angreiſe, die Umtriebszeiten zu tief herabſetze und dadurch für die Erzeugung des Holzbedürfniſſes eine weit größere Grundfläche nothwendig mache und dem gewinnvollern Ackerbau entziehe, als es außerdem der Fall ſeyn würde; und endlich

4) daß die Staatsforſtbehörden die Gemeindsforſte auch beſſer und wohlfeiler zu verwalten im Stande ſeyen.

5) Die bisherigen Gemeinde-Verwaltungs-Behörden hätten den in ſie geſetzten Erwartungen in mehreren Beziehungen noch nicht ganz entſprochen.

Hierauf hin läßt ſich denn ebenfalls wieder punktweis entgegen ſtellen,

a) daß — wenn man jenen forſtlichen Centralſtellen alle von ihnen in Anſpruch genommenen intellectuelle Vorzüge wirklich zugeſtehen dürfte und könnte, dieß wenigſtens nicht auf höhere forſtlich techniſche und Gemeindehaushalts-Kenntniſſe auszudehnen ſeyn würde. Denn erſtere gehen, wo ſie wirklich vorhanden waren, dadurch meiſt verloren, daß ſie bei der immer noch beſtehenden alten Einrichtung in dem Kanzleileben der Centralſtellen ſich nicht fortgebildet haben und von manchen Einzelnen gar nicht erlangt werden können, die jenem Berufe von früherer Jugend an angehören.

Aus demſelben Grunde können ſie aber auch mit dem ihrem Berufe ohnehin fremden Gemeindehaushalt unmöglich aus eigner Anſchauung hinlänglich bekannt ſeyn und von einem großen Theile aller Gemeinden mehr kennen, als etwa den Namen; während dieſes alles bei den Lokalbehörden jeder Gattung ganz anders ſich verhält.

b) Den andern Punkt könnte man zuweilen ebenſowohl auf die Staatsforſte und den Staatshaushalt, als auf den der Gemeinden anwenden; denn auch viele Staatsforſte ſind in Folge einer frühern unwirthſchaftlichen Behandlung in ſchlechten Zuſtand gerathen und unermeßliche Summen, wenn auch nicht aus dem Waldfond, doch in anderer Weiſe, von Seiten der gegenwärtigen Staatsverwaltungen auf die Nachkommenſchaft hin voraus ſchon aufgenommen und für zeitliche Bedürfniſſe verwendet worden. Iſt es nicht in Abrede zu ſtellen, daß die Gemeinden im Allgemeinen wohl ihre Schulden gern aus dem Waldfond zu decken bemüht waren und denſelben dadurch über Gebühr ſchmälerten, ſo lag darin durchaus noch kein Beſtreben zur Bereicherung der gegenwärtigen Generation auf Koſten der Nachkommenſchaft. Denn jene ſchuldenden Summen waren nicht gerade den Gemeindegliedern ſelbſt zu gut gekommen; ſie wurden meiſt nicht freiwillig und leichtſinnig von ihnen contrahirt, ſondern von Seiten der Gemeinden ganz unabwendbare politiſche Ereigniſſe und Bedrängniſſe führten dieſelben herbei. Aus dieſem Grunde verlangt man neuerdings in allen Zweigen des ſtaatlichen Haushaltungsweſen ſichere Bürgſchaften für eine künftig mehr geordnete weiſere (die Nachkommenſchaft berückſichtigende) Wirthſchaft; und es dürfen in dieſer

Hinſicht alſo weder die Vorwürfe, noch die Anforderungen, blos einem Theile zugeſchoben werden.

c) Die in letzterer Beziehung gegenwärtig ziemlich allgemein angeordneten beſonderen Gemeinde-Vormundſchafts-Verwaltungen, welchen zugleich auch techniſche Mitglieder aller Fächer entweder beigegeben ſind, oder zur Seite ſtehen, werden in Bezug auf Intelligenz, Treue und guten Willen allen Erwartungen hoffentlich zuverläſſiger entſprechen, als eine Central-Staats-Forſtbehörde, welche ganz einſeitig nur die Aufgabe der möglichſt reichlichen Holzſchaffung zu behandlen hat, die deßhalb bisher oft Betriebsweiſen und hohe Umtriebszeiten in Anwendung zu bringen pflegte, welche jenem Zwecke zwar entſprachen, ſich dagegen mit den übrigen wirthſchaftlichen Bedürfniſſen und Intereſſen ſehr in Widerſpruch ſtellten. Denn im Staats- wie im Gemeinde-Haushalt bedarf es zu einem höchſten Effekte eines klugen Verbindens und Zuſammengreifens aller Wirthſchaftszweige und in ſo fern kann durchaus nicht behauptet werden, daß der höchſt mögliche, ſtreng nachhaltige Holz- oder Forſtertrag allein für den Staat, wie für alle Gemeinden, der entſprechendſte ſey; beſonders weil ſehr häufig die ſcheinbar kleinere Einnahme von einer Seite, die wirkliche weit größere von einer andern Seite gewährt, und in dieſer Hinſicht gerade den Staats-Forſtbehörden manche erhebliche Irrthümer zur Laſt fallen. Viele nämlich wollen, oder können, immer noch nicht begreifen, daß die eigentliche Wohlfahrt der Einzelgemeinden, ſo wie des darauf ſich gründenden Staatsganzen, noch keineswegs von ihrem Holzreichthum, oder gröſten Geldreichthum und höchſten Einkommen in Zahlen abhän-

gig iſt und nach Geldſummen ſich bemeſſen läßt, ſo ſehr vielen Einfluß die materiellen Mittel im Leben auch äußern; ja daß ein ungleich vertheilter höchſter Reichthum der allgemeinen Wohlfahrt meiſt direkt entgegen ſteht.

d) So weit man die zu einer nachhaltigen Forſtwirthſchaft nöthigen Abſchätzungs- oder Rechnungs-Kenntniſſe den Gemeinde-Verwaltungsbehörden ganz abzuſprechen wagte, weil ſie vollſtändigere höhere Bekanntſchaft mit der techniſchen Forſtwirthſchaft vorausſetzten, hat man theils ältere verwickelte und doch mangelhafte Fachwerksabſchätzungen, theils aber noch unvollſtändig ausgerüſtete und unterſtützte Gemeinds-Verwaltungen, im Auge gehabt. Ein neueſtes rationelles Abſchätzungsverfahren hilft jenes Bedürfniß einerſeits vollſtändiger und einfacher als alle frühern Vorkehrungen befriedigen; andrerſeits aber ſetzt die immer allgemeiner ſich verbreitende forſtwiſſenſchaftliche Bildung dazu ganz in den Stand.

e) Was endlich die beiden letztern Einwendungen (oben 3 und 4.) betrift, ſo berichtigt ſich die eine mittelſt der im nachfolgenden §. in Antrag gebrachten forſtlichen Verwaltungs-Organiſation; die andere dagegen wird allerwärts ſobald wegfallen, als die für einen tüchtigen Gemeinde-Haushalt längſt anerkannten Maßregeln vollſtändig verwirklicht und die dafür auserſehenen Beamten endlich auch ſo unterrichtet und vorbereitet ſeyn werden, wie ihr Beruf es fordert, für den man bisher leider blos juridiſche Kenntniſſe (zuweilen noch weniger) für hinreichend hielt. Oder ſollte man die Möglichkeit einer ſolchen Bildung und guten Willens nur einer Behörde zugeſtehen, einer andern aber abſprechen wollen? —

Digitized by Google

Nach dieſem allen und beſonders bei genauerer Bekanntſchaft mit dem Zuſtande, Bedürfniſſe und ganzen Weſen des Gemeindehaushaltes, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Gemeindeforſte in keinerlei Beziehung vom Ganzen der Gemeinde-Verwaltung getrennt werden dürfen, ſondern daß ſie hinſichtlich letzterer zunächſt den Magiſtraten und den dieſen beigegebenen Regiminalbeamten, — in höherer Inſtanz aber den Provinzial-Regierungen (Regiminal-Inſtanzen zweiten Grades) u. ſ. w. — ohne Gefahr, dagegen mit entſchiedenem Gewinne, — anvertraut werden können und müſſen, — d. h. denſelben Händen, deren treu vormundſchaftlicher Fürſorge außerdem noch viel Wichtigeres als Waldbäume ohne Mißtrauen überlaſſen zu ſeyn pflegt.

Anmerk. Für die Staats-Forſtverwaltung ſind neuerdings die Gemeinde-Forſte vorzugsweis lebhaft in Anſpruch genommen worden, a) in den allgem. Jahrbüchern der Forſt- und Jagdkunde ꝛc. VIII. Heft. Mainz 1830. S. 45.; b) Anleitung zur Forſtverwaltung ꝛc. Darmſtadt 1831. S. 481. Weſentliche Einwendungen gegen dieſe Verwaltungs-Anſprüche aber finden ſich in Hundeshagen Beiträge z. geſ. Forſtw. II. 3. H. S. 1.; Ebendeſſen „forſtl. Berichte und Miszellen“ II. H. 1831. S. 4.

Von der Perſonal-Organiſation in den Gemeindsforſten.

§. 205.

Alle weſentliche Behörden im Forſthaushalte (§. 143.) ſind auch in der Gemeindsforſtverwaltung erforderlich, können jedoch folgender Geſtalt organiſirt werden, nämlich:

1) für die Wirthſchaftsführung und Waldaufſicht dienen Leute von denſelben Qualitäten und mit denſelben Obliegenheiten, wie ſie bei der Staatsforſtverwaltung angegeben wurden. Sollte dagegen ein Gemeindsforſt für einen eignen Wirthſchaftsführer

nicht groß genug ſeyn, ſo können mehrere Gemeinden einen ſolchen gemeinſchaftlich unterhalten, oder aber ihre Waldungen einem nächſten Wirthſchaftsführer in Staatsforſten, — vorbehaltlich des Koſtenerſatzes für dieſe Dienſtleiſtung an die Staatsforſtbehörde, — übertragen werden; ohne daß, — wie wenigſtens die Erfahrung bewieſen hat, — deßhalb eine Vernachläſſigung bei dieſer getheilten Dienſtführung zu befürchten iſt; indem beim Forſtweſen die Arbeiten der Kultur, Ernte rc. keineswegs ſo wie beim Ackerbau alle in beſtimmten Stunden und Tagen gerade nothwendig abgethan werden müſſen, folglich ſich leichter vertheilen laſſen.

2) Die Controle des techniſchen Betriebs, namentlich für die zweckmäßige Anfertigung und richtige Ausführung der jährlichen Fällungs- und Kulturplane, könnte dann an die, den Provinzial-Regiminal-Collegien beiſitzenden, techniſchen Forſtbeamten (Kreis- oder Provinzial-Oberforſtmeiſter) in der Art übertragen werden, daß ſie (er) die Gemeindsforſte wenigſtens jährlich einmal bereiſten, und ſonſt auch allen techniſchen Gegenſtänden ſich vorzüglich widmeten. Alle übrige Controlegeſchäfte dagegen würden, — da ſie durchaus gar keine oder nur ſehr einfache forſtliche Kenntniſſe erfordern, — einem oder zwei Magiſtratsmitgliedern (Waldmeiſtern) übertragen werden können.

3) Alle Funktionen einer Forſtdirectionsbehörde übernimmt, wie bei allen Gemeindsgütern, der Magiſtrat und die Regiminalbehörden der Provinzen und höchſten Inſtanz (Miniſterium des Innern), welcher letztern Behörde ein Mitglied der Staatsforſtdirektion für Rekursfälle leicht beigeordnet werden kann, indem beide höchſte Behörden im Centralpunkte der Regierung ihren Sitz haben.

Digitized by Google

3) Die ökonomiſche Verwaltung läßt ſich dem Gemeindekaſſier, der dann die Stelle der Domainial-Behörde vertritt, und

5) die forſtliche Rechtsverwaltung denſelben Behörden übertragen, die dafür im Allgemeinen beſtimmt ſind.

Von der Geſchäfts-Organiſation in den Gemeindsforſten.

§. 206.

Der jährlich auf dieſelbe Weiſe wie in den Staatsforſten vom Wirthſchaftsführer angefertigte Fällungs- und Kulturplan geht an den betreffenden Provinzial- oder Bezirks-Oberforſtmeiſter zur Sanktion, und alsdann durch den Magiſtrat an den Wirthſchaftsführer zur Ausführung zurück. Bei dieſer Gelegenheit wird zugleich der Gemeindskaſſier zu den dazu nöthigen Geldvorſchüſſen und Auszahlungen autoriſirt. Ein Exemplar dieſer Betriebsplane wird weiter noch der oberſten Regiminalbehörde, zur Beurtheilung mit Hülfe des beigeordneten techniſchen Mitgliedes, zugeſendet werden müſſen.

§. 207.

Nachdem die Holzhauerlohnsaccorde unter Beihülfe des Wirthſchaftsführers von den Waldmeiſtern getroffen und alsdann die Schläge unter Leitung des erſtern aufgearbeitet und numerirt worden ſind, übernimmt hierbei, ſo wie bei allen ſonſtigen außerordentlichen Nutzungen aus dem Gemeindsforſte, der Waldmeiſter die Reviſion und Materialcontrole.

§. 208.

Über die Verwendung der Forſtprodukte entſcheiden die Magiſtrate, ſo wie dieſelben auch unter

Digitized by Google

Mitſtimmung der Waldmeiſter jede außerordentliche Nuz=zung ſchriftlich verfügen, und nur auf ſolche Verfügungen der Wirthſchaftsführer etwas aus dem anvertrauten Forſte verabfolgen laſſen dürfen. Hinſichtlich der Verwendungsart ſelbſt, würde es offenbar die Gemeindeforſte gegen Mißbrauch ſchützen und nebenbei die für das Gemeinwohl ſo nothwendige Holzerſparung befördern, wenn man nur der allerdürftigſten beiſitzenden Einwohnerklaſſe, — in Ermanglung dafür zu Gebot ſtehender Staatsforſte, — ihr Bedürfniß gegen mäßige Preiſe verabfolgen, außerdem aber jedes wirkliche bemittelte Gemeindsglied ſeine Nutzung gegen höhere, den Marktpreis jedoch nicht ganz berührende, Taxen bezahlen laſſen wollte, womit noch der Vortheil verbunden wäre, daß nicht ſo leicht wie bisher Vergünſtigungen in einzelnen Produkten vorfallen könnten, und zu den aus der Forſtkaſſe mit beſtrittenen Gemeindslaſten in beſſerem Verhältniſſe beigetragen würde.

Meiſtbietender Verkauf wird ſich nur in gewiſſen Fällen und bei mangelnder Concurrenz empfehlen; auch die Ausdehnung der Holzzucht über das Bedürfniß der Gemeinde hin, nur in ſeltenen Fällen als eine richtige Speculation zu betrachten ſeyn.

§. 209.

Bei dem Forſtberechnungsweſen würde dem Wirthſchaftsführer ebenfalls die Manualführung und Haupt=Rechnungs=Anfertigung in gleicher Form, wie im §. 195. gezeigt wurde, obliegen. Durch die Waldmeiſter geprüft und beſcheinigt, im Magiſtrate aber abgeſchloſſen, würde ſie dem Gemeindserheber zur Beitreibung der Gefälle zugehen, auch die Kultur= und Holzhauerlohns=Rechnung auf gleiche Art beſorgt werden

Digitized by Google

können. Übrigens ſind bei der Einfachheit des Gemeinde-kaſſenweſens weitere Etats hierüber ganz überflüßig.

§. 210.

Die Aufſtellung der Rügeregiſter beſorgt ebenfalls der Wirthſchaftsführer, wogegen der Waldmeiſter die Forſtſtrafnachweiſungen anfertigen läßt und den Gerichtsſitzungen beiwohnt, ſpäter auch dem Magiſtrat die Strafnachweiſungen zum Abſchluß der Betreibungsbeſorgung zuſtellt.

Dritter Hauptabſchnitt.

Von der Privat-Forſtverwaltung.

§. 211.

Die unbedingte Nothwendigkeit einer polizeilichen Beaufſichtigung der Privatwaldungen iſt ſchon im erſten Haupttheile (der allgemeinen Polizeilehre) durch eine genaueſte Darſtellung aller mit der Waldwirthſchaft überhaupt verbundene Eigenthümlichkeiten, und insbeſondere aus der Gefahr und den Nachtheilen nachgewieſen worden, denen das Gemeinwohl bei Verwüſtung der Privatforſte, wozu ſtets ganz eigne Veranlaſſungen vorhanden ſind (§. 29—35.), ausgeſetzt ſeyn würde. Sobald aber jene Gefahr wirklich vorhanden iſt, kann auch in ſo fern kein Zweifel über die Rechtlichkeit dieſer polizeilichen Einſchränkung entſtehen, als dieſelbe in den Grenzen der unbedingteſten Nothwendigkeit bleibt, und der Privatmann für jedes von ihm geforderte Opfer fürs Gemeinwohl auf ſein Verlangen hinreichend entſchädigt wird, d. h. wenn ſich der Staat, oder auch eine Gemeinde dazu nöthigenfalls verſteht, die betreffenden Waldungen gegen Erlegung ih-

Digitized by Google

res wirklichen Werthes an ihren Eigenthümer ſelbſt zu übernehmen und dem polizeilichen Bedürfniſſe gemäß künftig zu behandlen.

Dieſe rechtliche Grenze der forſtpolizeilichen Wirkſamkeit möchte alſo dadurch gegeben ſeyn:

daß ſie mit der allergeringſten Einmiſchung und Einſchränkung der Privatbetriebſamkeit die Privatwaldungen blos gegen ſorgloſe oder muthwillige Behandlung und Verwüſtung ſchützen ſoll (§. 29—35.).

Ableitungen der polizeilichen Oberaufſicht aus andern Rechtsgründen, laſſen ſich mit den Privatrechten eines freien Produzenten nicht wohl vereinigen.

Man hat ſich denſelben aber auch alsdann ganz überheben zu dürfen geglaubt und ihrer hin und wieder wirklich ſich überhoben (Königreich Preußen; Großherzogthum Heſſen), wo die ganze Maſſe des privatlichen Waldeigenthums gegen die der Gemeinde- und Staatsforſte (zum Theil wohl auch der ſtandesherrlichen Forſte) ein ſo untergeordnetes Verhältniß einnimmt, daß ihr möglicher gänzlicher Verluſt (Entholzung und Anrodung) für die Beholzigung des Staatsganzen keine Gefahr oder erhebliche Verlegenheit befürchten läßt. — Allein ſobald, — wie es wohl allgemein der Fall ſeyn möchte, — das Privat-Waldeigenthum ſehr ungleich zwiſchen dem der beiden andern Gattungen von Wäldern vertheilt liegt, alſo einzelne nicht unerhebliche Landſtriche durchaus oder gröſtentheils nur Privatwälder beſitzen, ſo können dieſe jenem Totalverhältniſſe unbeſchadet immerhin ſowohl klimatiſch, als hinſichtlich ihrer Beholzigung ſehr gefährdet werden (oben §. 8.), und in ſo fern dürfte es unter keinerlei Umſtänden räthlich ſeyn, auch nur eine

Digitized by Google

Kategorie von Waldungen von dieſem Theile der forſt-polizeilichen Oberaufſicht gänzlich zu befreien.

Anmerk. Der hier in Frage ſtehende Gegenſtand hat bis in die allerneueſte Zeit die geſetzgebenden Inſtanzen verſchiedener Staaten ſehr lebhaft beſchäftigt und deßhalb auch unter andern folgende verſchiedene Schriften und Abhandlungen veranlaßt:

1) Müller (Dr. D. E.) Verſuch zur Begründung eines allgemeinen Forſtpolizeigeſetzes ꝛc. Nürnberg 1815.

2) Papius (K.) Ueber Forſtpolizei. Aſchaffenburg 1825.

3) Beleuchtung des Geſetzentwurfes über Landeskultur für das Königreich Baiern ꝛc. in den neuen Jahrbüchern der Forſtkunde ꝛc. II. H. Mainz 1828. S. 161.; ferner daſelbſt im IV. Hefte S. 139.

4) Vortrag des Staats-Miniſter v. Martignac in der franz. Kammer der Deputirten zu dem Entwurfe eines neuen Forſtpolizeigeſetzes ebenfalls in den neuen Jahrbüchern d. Forſtkunde II. Heft. S. 16.; — und in mehreren andern forſtlichen Schriften.

5) Rau (Dr. K. H.) Grundſätze der Volkwirthſchaftspflege. Heidelberg 1828. S. 156.

§. 212.

Gegen die im vorhergehenden §. aufgeſtellten Bedingungen und Grenzen einer rechtlichen Einſchränkung, ſtreiten jedoch viele der bisher in Gebrauch geweſenen, oder in Lehrbüchern vorgeſchlagenen und auch wohl geſetzlich verfügten Einſchränkungen des Forſtbetriebs in den Privatwäldern. Denn — abgeſehen von denen aus Jagdluſt früher Vorzeit entſtandenen, gewaltſamen Anmaßungen über die Privatwälder, wie ſie ſich bis auf uns als uſurpirte Gewohnheitsrechte erhalten haben, — beſtehen gegenwärtig folgende Anſichten und Geſetze über dieſen Gegenſtand:

1) Soll die Privatforſtverwaltung nur Subjekten übertragen werden dürfen, welche wiſſenſchaftlich gebildet, von den Staatsbehörden vorher geprüft und von dieſen beſtätigt worden ſind.

2) Wird bei Organiſation der Verwaltung in den Privatwäldern die Befolgung derſelben Grundſätze gefordert, welche in Staatsforſten zur Anwendung kommen.

3) Die ſtandesherrlichen Privatleute (mediatiſirte deutſche Fürſten) ſollen verbunden ſeyn, wenigſtens die Holzfällungs- und Kulturpläne jährlich in vorgeſchriebener Zeit und Form den Staatsforſtbehörden zur Prüfung und Beſtätigung vorzulegen, und ſich Abänderungen hinſichtlich vorgeſchlagener Betriebs- und Kulturarten, der Umtriebszeiten, des Nutzungsquantums ꝛc. gefallen laſſen, auch vor erfolgter Beſtätigung keine Holzfällung und Holzverkauf außer Landes vornehmen.

4) Die gemeinen Privatleute (d. h. der niedere deutſche Adel und Bürgerliche) ſollen außer den obigen, ſie gleichfalls betreffenden, Vorſchriften ſogar jene Betriebsplane — ſelbſt im Falle ſie eigne Förſter beſitzen, — durch die Staatsforſtbehörden an Ort und Stelle im Walde prüfen und auch nur durch dieſe die Holzanweiſungen verrichten laſſen.

5) Jede im Umfange eines Privatwaldes liegende, abgeholzte und über vier Jahre lang wüſt liegende Fläche, ſoll von Staatswegen, aber auf Koſten der Beſitzer, wieder in Waldbeſtand gebracht werden.

Man vergl. Weber, Herrfeldt, Laurop, Wedekind u. ob. a. Orten (§. 16.). Ferner das würtemberg. Forſtorganiſations-Edict v. J. 1818.

Selbſt wenn man die Nothwendigkeit dieſer Vorſchriften für die Sicherung jener Wälder gegen Verwüſtung zugeſtehen wollte, was doch keineswegs der Fall ſeyn kann, ſo würde der Staat durch ſolche Maßregeln dennoch Gefahr laufen, eines theils durch dergleichen übermäßige Einſchränkung zuletzt die Privatwälder den Staatsforſten ganz einverleiben zu müſſen (§. 211.), anderntheils aber den Privatmann zu Wirthſchaftsanordnungen zu zwingen, über deren Zweckmäßigkeit die erfahrenſten Forſtmänner bis jetzt durchaus noch

Digitized by Google

abweichender Anſicht ſind. In letzterer Hinſicht brauchen wir nur die höchſt abweichende Organiſations- und Verwaltungsgrundſätze, und die ſchwankenden Forſtbetriebsregeln zu vergleichen, wie die beſten Schriften und Geſetze ſie gegenwärtig noch aufſtellen.

§. 213.

Mit Rückſicht auf den im §. 211. aufgeſtellten Grundſatz würden ſich, — da die Corporationsforſte ohnehin ſchon unter unmittelbarer Curatel des Staates ſtehen (§. 41 u. 204.), — etwa nur folgende polizeiliche Verfügungen hinſichtlich der Privatforſtverwaltung als zweckmäßig und rechtlich nachweiſen laſſen, nämlich:

1) daß in den Privatforſten keine forſtliche Behandlung zugelaſſen wird, die eine offenbare Verwüſtung befürchten läßt; ferner

2) daß dagegen jede von einem Privatmann beabſichtigte Waldausrodung der Forſtpolizeibehörde angezeigt werden muß, und dieſe jene nur dann geſtatten darf, wenn das Grundſtück wirklich einer andern, einträglichern Benutzungsart fähig iſt, und auch durch die Rodung die phyſiſche Beſchaffenheit der Gegend (oben §. 132.) ſo wenig, als die örtliche Befriedigung der Holzbedürfniſſe, gefährdet wird. Treten beide letztern Umſtände ein, und will der Privatmann ſein Intereſſe nicht dem Gemeinwohl nachgeſetzt wiſſen, ſo iſt wie in allen ähnlichen Fällen der Staat zur Übernahme dieſer Waldungen gegen hinreichende Entſchädigungen verbunden. Daſſelbe gilt für alle ſchon vorhandenen Waldblößen, oder kulturbedürftige Stellen, deren Wiederanbau mit Holz in jenen Beziehungen für nothwendig erachtet werden dürfte.

Digitized by Google

3) daß die Privatwaldbeſitzer den Betrag der jährlichen Material-Nutzung aus ihren Waldungen gewiſſenhaft nachweiſen und prüfen laſſen müſſen;
4) daß die Privatwaldbeſitzer an die Befolgung aller, die Sicherſtellung des Waldeigenthums gegen Verwüſtung durch Naturereigniſſe betreffenden, polizeilichen Anordnungen (§. 111.) gebunden werden; und
5) daß nur die, von der Staatsbehörde beſtätigten, Privatforſtbehörden für die Waldaufſicht und bei den Forſtrügegerichten zugelaſſen werden.

Es leuchtet wohl ein, daß von allen dieſen Vorſchriften gerade die Anwendung der unter No. 2. aufgeführten die meiſte Umſicht und Sorgfalt fordert, und alſo nie einer untern Staatsforſtbehörde übertragen werden kann. Überhaupt dürften wohl alle Prüfungen und Entſcheidungen, die in jenem Betreff ſich in Frage ſtellen, nicht ſowohl Staatsbehörden, als vielmehr einem aus nächſt umwohnenden ſachverſtändigen Männern jeden Standes zuſammengeſetzten Geſchwornengerichte ſchon deßhalb zu übertragen ſeyn, weil es kaum möglich iſt, ein darauf hingehendes ſchriftliches Geſetz ſo umſichtig, beſtimmt und ſicher abzufaſſen, als daß nach deſſen Wort und Sinn allein entſchieden werden könnte. Solche berathenden und ſchiedsrichterlichen Bezirksgerichte oder Vereine (Bezirksausſchüſſe) liegen ohnehin für noch mehrere gewerbliche Zwecke eben ſo ſehr im Bedürfniſſe der Zeit, als in dem jeder freien wirklich volksthümlichen Staatsverfaſſung. Entfernt Ähnliches beſteht in manchem Landwirthſchaftsvereine ſchon, und für competenter, als Männer jener Gattung und Stellung, dürfte man wohl keinerlei ſonſtige Behörde annehmen wollen. Sie würden übrigens auch hinſichtlich der Waldſervitut-Angelegenheiten u. dergl. nützliche Dienſte zu leiſten im Stande ſeyn.

Digitized by Google

§. 214.

Erſt wenn durch ein in jener Weiſe zuſammengeſetztes Gericht der Sachbeſtand an Ort und Stelle erhoben, geprüft und unter Berückſichtigung aller damit in Verbindung ſtehenden perſönlichen und örtlichen Verhältniſſe, Bedürfniſſe ꝛc. gründlich abgeurtheilt worden iſt, würden darauf hin dann entweder polizeiliche Straferkenntniſſe erlaſſen, oder Zwangsmaßregeln, und ſonſtige vermittelnde Vorkehrungen, wie z. B. die Übernahme der in Rede ſtehenden Waldungen für den Staat ꝛc., getroffen werden können.

Auf jedem andern Wege dagegen würde ein rein richterlicher Beweis für eine wirkliche Waldverwüſtung (forſtliche Devaſtation) allein auf den Buchſtaben eines Geſetzes unendliche Schwierigkeiten beſitzen und meiſt einen höchſt langwierigen und weit koſtbarerern Prozeß zur Folge haben, als es ſich dem Objekte nach gewöhnlch rechtfertigen laſſen würde. Denn in das Geſetz ſelbſt könnten, ohne zu große Beſchränkungen der gewerblichen Freiheit, nicht wohl andere, als die nachfolgenden Beſtimmung zur Begründung der Devaſtationsklage namentlich aufgeführt werden; nämlich die Devaſtation wird erkannt:

1) wenn die Beſtände, ohne Ausſicht auf Nach- und Wiederwuchs, oder ohne Rückſicht auf deſſen Erhaltung und auf hinlänglichen Schutz des Bodens (z. B. Niederwald ohne alle Lasreidel auf freiem, trocknem Gebirg ꝛc.) ohne Weiters niedergehauen werden;
2) wenn die Fällungen in regelwidriger Weiſe, ſo wie zur unrechten, dem Nachwuchs in jedem Falle ſehr ſchädlichen, Jahreszeit geſchehen;
3) wenn der Waldbeſitzer ſchädliche Nebennutzungen übertreibt, z. B. Waldweide, Waldſtreu, Harzreiſſen ꝛc.;
4) wenn derſelbe gegen verheerende Ereigniſſe, wie z. B. gegen Sturmſchäden, Inſekten-Verheerung, Forſtfrevel ꝛc. nicht die nothwendige Sicherheitsmaßregeln ergreift.

Anmerk. Ueber die neuerdings für denſelben Zweck angegebenen verſchiedenen Beſtimmungs-Punkte vergleiche man unter andern Pfeil Anleitung zur Ablöſung der Waldſervitute. 1828. S. 41.; ferner Ebendeſſelben krit. Blätter III. Bd. 1. H. S. 103.

Schlußbemerkung
über die Organiſation der Forſtpolizei-Verwaltung.

§. 215.

Schon früher wurde bemerkt, daß die Organiſation der Forſtpolizeiverwaltung ſich erſt nach vorhergegangener Darſtellung aller verſchiedenen Polizeizweige vollſtändig würde nachweiſen laſſen, was alſo hier nur noch zu erfüllen iſt.

Die oberſte Polizeigewalt ruht nämlich in den Händen des geſetzgebenden Organs, in den conſtitutionellen Staaten alſo des landſtändiſchen Inſtitutes; für die Ausübung der Forſtpolizei aber ſind durchaus zunächſt nur die Regiminalbehörden verſchiedener Inſtanz competent, und ihnen in dieſer Beziehung ſelbſt die Staatsforſtbehörden als bedingte Anſtalt (§. 139.) untergeordnet.

Die nächſte Aufſicht über alle etwa möglichen Polizei-Übertretungen und vorhandenen örtlichen Gefahren für das Gemeinwohl, ſo weit ſie forſtliche Beziehung beſitzen, iſt entweder beſondern Behörden übertragen, oder gewöhnlicher kann es den Magiſtraten, Regiminalbehörden erſter Inſtanz und zugleich dem geſammten Staatsforſtperſonal übertragen werden, welches letztere ohnehin im Geiſte der Polizeigeſetzgebung zu handeln verbunden iſt. Die Anzeigen von dieſen Seiten gelangen alsdann an die Regiminalbehörden zweiter Inſtanz (Kreis- oder Provinzial-Regierungen), welche mit Hülfe eines ihnen beigeordneten techniſchen verſtändigen Bezirksausſchuſſes (§. 213

und 214.) hierüber entſcheiden; zugleich aber dieſen letztern auch wohl überhaupt zu fleißigen Lokalviſitationen und Unterſuchungen benutzt, und alle Forſtverwaltungen im Staate ohne Unterſchied unter ein wachſames Auge nehmen und gleichſam fiskaliſiren läßt. Wichtigere Gegenſtände und Rekursangelegenheiten gehören dann für die oberſte Regiminalbehörde (Miniſterium des Innern), oder für die landſtändiſchen Kammern conſtitutioneller Staaten in gewiſſen Einzelfällen; und die Inſtruktion der verſchiedenen Behörden, auf die ſie zunächſt berührenden forſtpolizeilichen Funktionen, wird hiernach keinen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn.

Verbeſſerungen.

Seite 23 Zeile 9 von oben leſe man Anbau befindlichen. S. 59 Z. 11 von unten l. der bedeutendſte, auf den Marktpreis. S. 75 Z. 14 v. u. l. im letzten Falle. S. 95 Z. 8 v. o. l. nicht gefördert. S. 97 muß §. 34, S. 100 §. 35 a. und S. 106 §. 35 b. ſtehen. S. 116 Z. 14 v. u. l. Aufgabe ſich zuweilen. S. 117 in der Note zu §. 40. iſt nachzutragen: In ganz gleicher Abſicht behandelt eine allerneueſte Schrift denſelben Gegenſtand, nämlich: „Unterhaltungen des Lehrers Erich mit ſeinen Schülern im Walde.“ Eine faßliche Forſtlehre (von Freiherrn v. d. Borch) Nürnberg 1831. S. 137 Z. 15 v. u. l. zu erſtern in jüngſter. S. 166 Z. 9 v. u. l. die Ausübung. S. 180 Z. 13 v. o. l. verkauft werden, ſo wie bei höherer Belaſtung. S. 181 Z. 7 v. u. l. leichter und beſtimmter. S. 190 Anm. 2. Z. 2 l. Darſtellung vom eigentlichen Weſen des. S. 233. Z. 18 v o. l. mittlere Verhältniſſe. S. 290 Z. 9 v. o. l. Nutzungs-Vorgriff. S. 347 iſt der Note zu §. 165. noch die Hinweiſung auf den Schluß des §. 55. beizüfugen.

Gieſſen, gedruckt bei Carl Lichtenberger.

Digitized by Google

Digitized by Google

le

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06543 7363

A 528599 DUPL

Digitized by Google